This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

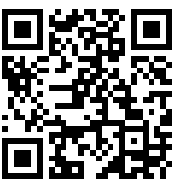

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

19.2

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Siebter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft
und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

Siebter Band.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1910.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Digitized by Google

Inhalt.

1. und 2. Heft.

Seite

Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert. Von Dr Hermann Meyer 1

3. Heft.

Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn. 1647—1673. Unter Benützung bisher ungedruckter archivalischer Dokumente dargestellt von Dr Andreas Ludwig Veit 241

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

VII. Band, 1. und 2. Heft:

Lupold von Bebenburg.

Studien zu seinen Schriften.

Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert.

Von

Dr Hermann Meyer.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1909.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

VII. Band, 1. und 2. Heft.

Lupold von Bebenburg.
Studien zu seinen Schriften.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1909.
Berlin Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Lupold von Bebenburg.

Studien zu seinen Schriften.

Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert.

Von

Dr **Hermann Meyer.**

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1909.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Ger 19.2
(VII 1-2)

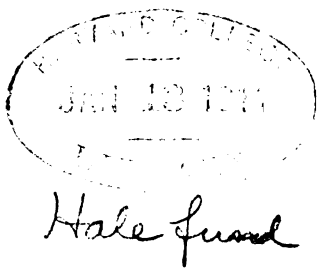

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Vorwort.

Im Jahre 1874 hat Sigmund Riezler in seinem bekannten Buche über die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers auch dem deutschen Publizisten Lupold von Bebenburg eine Reihe von Blättern gewidmet[1]. Lupolds Name und Bedeutung war allerdings auch vorher schon der wissenschaftlichen Forschung, Historikern wie Juristen, nicht unbekannt geblieben. Durch die Ausführungen Riezlers aber wurde das Interesse an den Lebensschicksalen und namentlich an den Schriften des deutschen Gelehrten von neuem angeregt. Otto Gierke stellte in zum Teil scharfer Opposition gegen Riezler die große Bedeutung Lupolds für die Geschichte der staatsrechtlichen Ideen in das rechte Licht[2]. Auch Carl Müller[3], Francesco Scaduto[4] und andere Forscher nahmen Gelegenheit, Lupolds Schriften oder doch die eine oder die andere seiner Lehren gebührend zu würdigen. Im Jahre 1891 suchte dann Felix Joël in seiner Hallenser Dissertation[5] das Wichtigste über die äußeren Lebensumstände Lupolds zusammenzustellen, während zu derselben Zeit (1891) Johann Looshorn im dritten Bande seiner groß angelegten Geschichte des Bistums Bamberg[6] speziell die Tätigkeit Lupolds als Bischof von Bamberg eingehend behandelte.

---

[1] S. 107—114 und S. 180—192.

[2] Man sehe Gierkes Werk: Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 7, Breslau 1880, 2 A. 1 u. 50—55. Eine zweite, durch Zusätze vermehrte Ausgabe dieser Schrift erschien im Jahre 1902. Auch sonst im Althusius wie auch im 3. Bande seines Deutschen Genossenschaftsrechtes beschäftigt sich Gierke zu wiederholten Malen mit Lupolds Schriften.

[3] Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie II, Tübingen 1880, 84—86.

[4] Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro (1122—1347), Pubblicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze, Sezione di filosofia e filologia, Firenze 1882, 70—75.

[5] Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg. Teil I. Sein Leben. Hall. Diss. Halle a. S. 1891.

[6] S. 246—306.

Digitized by Google

So konnte es Hermann Grauert, der seit langem mit den Schriften Lupolds von Bebenburg wie mit der Traktatenliteratur jener Epoche überhaupt innig vertraut war, im Jahre 1892 in einem wertvollen Beitrage zur Biographie Lupolds[1] mit Genugtuung begrüßen, daß die historische Forschung sich des deutschen Publizisten neuerdings so liebevoll annehme.

Das Interesse ist nicht erkaltet; im Gegenteil, es hat sich in jüngster Zeit wo möglich noch verstärkt. Der Bamberger Domkapitular Dr Adam Senger widmete dem ehemaligen Bamberger Domherrn und Bischof Lupold eine eigene Monographie, die im Jahre 1905 im Druck erschien. Als ich sie bald nachher zu Gesicht bekam, hatte ich mich soeben auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, Herrn Geheimen Hofrats Professor Dr Grauert, mit Leben und Schriften Lupolds zu beschäftigen begonnen. Ich glaubte, diese meine Studien auch nach dem Erscheinen der Sengerschen Arbeit fortsetzen zu sollen. Begreiflicherweise wandte ich meine Aufmerksamkeit vornehmlich der publizistischen Tätigkeit Lupolds zu. Hier aber hielt ich es für unbedingt erforderlich, im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungen, die sich mit den Texten der zum Teil recht schlechten Druckausgaben der Werke des deutschen Publizisten begnügt hatten, auf die handschriftliche Grundlage selbst zurückzugehen.

Das Studium der Handschriften führte mich dann allerdings weiter, als ich geahnt hatte. Immerhin schien es mir nicht unnütz zu sein, die textkritischen Studien in ihrem vollen Umfang dem Drucke zu übergeben, vornehmlich deshalb, weil sie einer kritischen Edition der Lupoldschen Abhandlungen vielleicht in etwa die Wege ebnen können[2].

Zu den im zweiten Teile meiner Arbeit gebotenen Untersuchungen sei hier das eine bemerkt: Die Schriften Lupolds von Bebenburg, vornehmlich der Tractatus de iuribus regni et imperii, sind zu einem ganz bestimmten Zwecke, zur Verteidigung genau formulierter Thesen geschrieben worden. Es galt also einmal, diesen Gedankengängen selbst zu folgen und von ihnen eine das Wesentliche herausgreifende Analyse zu geben. Anderseits mußten die in allen Schriften unseres Publizisten zerstreuten Ausführungen oder Andeutungen über die Grundanschauungen Lupolds in staats-

[1] Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205—208, s. hier 205 f.

[2] Um das Nachprüfen der zahlreichen, im ersten Teile meiner Arbeit aus den Handschriften angeführten lateinischen Zitate zu erleichtern, habe ich stets die Bemerkung hinzugefügt, wo die betreffenden Stellen oder doch ihr Kontext in dem wohl am ersten zugänglichen Schardschen Sammelwerke De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ... scripta collecta, Basileae 1566, zu finden ist. — Die Handschriften selbst zitierte ich in meiner Arbeit, da es sich bei ihr ja nicht um eine Edition handelte, trotz mancher Bedenken stets mit ihrer vollen Signatur.

Digitized by Google

rechtlichen, kirchlichen und kirchenpolitischen Dingen, die nicht ad hoc dargeboten sind, sondern überall die Voraussetzung oder Grundlage bilden, zusammengestellt werden; desgleichen war über die Quellen von Lupolds Schriften sowie über die Nachwirkung seiner Lehren einiges zu sagen. Dieser zweifache Gesichtspunkt wird, hoffe ich, den verschiedenartigen Charakter der einzelnen Paragraphen des zweiten Teiles meiner Arbeit hinlänglich erklären.

In einigen Fragen glaubte ich mich beschränken zu dürfen, da einschlägige Untersuchungen von anderer Seite zu erwarten sind. Als Studien zu den Schriften Lupolds von Bebenburg bitte ich meine Ausführungen betrachten zu wollen.

Schon mit Rücksicht auf den in den „Studien und Darstellungen" mir gebotenen Raum mußte ich den biographischen Teil, zu dem ich das Material ebenfalls, wie ich glaube vollständig, zusammengebracht hatte, ganz fortlassen. Es wurde mir das um so leichter, weil ich hörte, daß auch hier eine Spezialarbeit in Aussicht stehe. Gerade weil ich nur die Schriften, nicht das Leben Lupolds zu behandeln hatte, schien mir ferner die Beifügung eines besondern Verzeichnisses der in Betracht kommenden Literatur, das ja diese Scheidung von Leben und Schriften nicht wohl berücksichtigen könnte, untunlich zu sein. Vielleicht kann ich das, was hier unterbleiben mußte, bald an anderem Orte nachholen.

Den Vorständen der Bibliotheken und Archive, die mich bei meinen Untersuchungen durch bereitwillige Vorlegung und Übersendung von Urkunden, Handschriften und Druckwerken oder aber durch freundliche Auskunftserteilung unterstützt und überhaupt allen, welche die vorliegende Arbeit gefördert haben, sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank. Zu besonderem Dank haben mich verpflichtet die Verwaltung der Universitätsbibliothek zu Leipzig sowie Herr Stadtbibliothekar Dr Kentenich zu Trier durch wiederholte nachträgliche Mitteilungen und Herr P Ehrle, Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, durch die gütige Besorgung von Photographien eines Vatikanischen Codex. Ich unterlasse es nicht, auch meinen Geschwistern, vornehmlich meinem Bruder Karl, und meinem Onkel Arnold Rodehüser, Kgl. Rittmeister a. D., für die Förderung meiner Arbeit bestens zu danken. Vor allem aber gebührt meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr Grauert, der diese meine Studien von ihren ersten Anfängen an mit warmem Interesse und liebevoller Fürsorge begleitete, der innigste Dank, den ich ihm hiermit nochmals von ganzem Herzen abstatte.

Berlin, im Mai 1909.

Dr **Hermann Meyer.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Erster Teil.

Die Überlieferung der Schriften Lupolds von Bebenburg.

§ 1. Allgemeines 1

Der Tractatus. Abfassungszeit. Verzeichnis der Handschriften und Druckausgaben. Das Ritmaticum. Entstehungszeit. Handschriftliche Überlieferung. Verzeichnis der Druckausgaben. Der Libellus. Abfassungszeit. Verzeichnis der Handschriften und Druckausgaben. Der Liber privilegiorum. Überlieferung.

§ 2. Die Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 844 4
   Beschreibung der Handschrift. Spätere Nachträge zum ursprünglichen Text des Tractatus in diesem Codex.
2. Die Münchener Handschrift Clm. 7726 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 363 16
   Beschreibung der beiden Handschriften. Ihr Verhältnis zu Cod. lat. Trev. 844. Der sonstige Zustand des Textes in den beiden Codices.
3. Die Bremer Handschrift Cod. lat. Brem. b. 35 24
   Näheres über den Codex als solchen. Der Text des Tractatus in der Bremer Handschrift. Verhältnis zu Cod. lat. Trev. 844. Sonstiger Zustand des Textes in dem Bremer Codex. Versuch der Rekonstruktion etwa verlorener (ausgeschnittener) Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 aus der Bremer Handschrift.
4. Die Pariser Handschrift Cod. lat. Paris. 4973 31
   Beschreibung der Handschrift. Ihre Stellung zu Cod. lat. Trev. 844. Sonstiger Zustand des Textes in dem Pariser Codex.
5. Die drei Münchener Handschriften Clm. 12 257, Clm. 8803 und Clm. 5895 34
   Beschreibung der drei Handschriften. Ihre Stellung zu Cod. lat. Trev. 844. Sonstiger Zustand des Textes in den drei Codices. Verhältnis der drei Handschriften zueinander.
6. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 962 45
   Beschreibung der Handschrift. Verhältnis zu Cod. lat. Trev. 844. Sonstiger Zustand des Textes.
7. Die Frankfurter Handschrift Cod. lat. Francf. 105 und die Münchener Handschrift Clm. 88 49
   Beschreibung der beiden Handschriften. Ihre Stellung zum Texte des Cod. lat. Trev. 844. Selbständige Partien von Textesgut in Cod. lat.

Digitized by Google

Seite

Francf. 105 und Clm. 88. Näheres über den sonstigen Zustand des Textes in den beiden Handschriften. Verhältnis der beiden Codices zueinander.

8. Die Wernigeroder Handschrift Cod. lat. Wern. Za 24 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 543 63
Beschreibung des Wernigeroder Codex. Seine Stellung zu Cod. lat. Trev. 844 sowie zu Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88. Weiteres über den textlichen Zustand der Wernigeroder Handschrift. Beschreibung von Cod. lat. Lips. 543. Sein Verhältnis zu Cod. lat. Trev. 844 sowie zu Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88. Sonstiger Zustand des Textes in Cod. lat. Lips. 543. Seine vermutliche Vorlage.

9. Die Nürnberger Handschrift Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 76
Beschreibung des Codex. Seine Stellung zu Cod. lat. Trev. 844 sowie zu Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88. Weiteres über den Zustand des Textes in der Nürnberger Handschrift.

10. Sonstige Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii . 81
Cod. lat. Pal. Vat. 778; verschollen. Ein Codex der Bibliotheca Vallicelliana in Rom; verschollen. Ein Manuskript der Bibliothek zu Straßburg; im Jahre 1870 verbrannt. Teile von cap. 1 des Tractatus in Cod. lat. Eichstaedt. 697.

11. Schlußurteil über die handschriftliche Überlieferung des Tractatus de iuribus regni et imperii 85
Die Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 echt Lupoldsches Textesgut, desgleichen die selbständigen Textespartien in Cod. lat. Francf. 105 bzw. Clm. 88. — Näheres über Entstehung und Bestimmung des Cod. lat. Trev. 844.

§ 3. Die Druckausgaben des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1508) 90
Beschreibung der Ausgabe. Ihr Verhältnis zu der handschriftlichen Überlieferung.

2. Die Ausgabe des Basilius Johannes Herold (s. a.) und die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618) 92
Näheres über die Heroldsche Ausgabe. Ihre Stellung zu der handschriftlichen Überlieferung. Die Schardschen Druckausgaben. Enger Anschluß an Herold.

3. Die Ausgabe des Marquard Freher (1603) und die Ausgaben des Matthias Bernegger (1624 und 1664) 95
Beschreibung der Ausgaben. Ihre Stellung zu der handschriftlichen Überlieferung.

§ 4. Die Textesüberlieferung des Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum 98
Handschriftliche Überlieferung. Die Druckausgaben.

§ 5. Die Handschriften des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum 99
Fünf Handschriften. Näheres über Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II. Verhältnis der fünf Handschriften

Digitized by Google

Seite

zueinander. Selbständige Textespartien in dem vatikanischen Codex sowie in Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52. Sonstiges über den Textezustand der einzelnen Handschriften. Verhältnis von Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 zueinander. Desgleichen Verhältnis von Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 zueinander. — Das 10. Kapitel des Libellus in Cod. Mp. m. f. 6 der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg überliefert. — Die selbständigen Partien in dem vatikanischen Codex, in Cod. lat. Lips. 543 und der Prager Handschrift echt Lupoldsches Textesgut.

§ 6. Die Druckausgaben des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1497) 111
Beschreibung der Druckausgabe. Ihre Stellung zu der handschriftlichen Überlieferung, speziell zu den selbständigen Textespartien des Cod. lat. Lips. 543.

2. Die Pariser Ausgabe (1540) 113
Beschreibung der Ausgabe. Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543 und zu der Editio princeps.

3. Die erste Kölner Ausgabe (1564) 114
Näheres über die Ausgabe. Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543 und zu der Editio princeps.

4. Die erste Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von dem Tiroler Melchior de Fabris (1565) 115
Beschreibung der Ausgabe. Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543. Das 17. Kapitel des Libellus nicht in die Ausgabe aufgenommen. Vermutliche Vorlage des Übersetzers.

5. Die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618) 118
Ihr Text. Stellung zu Cod. lat. Lip. 543.

6. Die zweite Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von Johannes Cygneus (1605), und die zweite Kölner Ausgabe des Libellus (1622) 119
Die Ausgabe des Cygneus. Beschreibung. Ihr Verhältnis zu der Ausgabe des Melchior de Fabris. Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543. Die zweite Kölner Ausgabe. Ihr Verhältnis zu der ersten Kölner Ausgabe des Libellus (1564). Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543.

7. Die Ausgabe des Bamberger Weihbischofs Förner (1624) 122
Beschreibung der Ausgabe; ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543.

8. Die Lyoner Ausgabe (1677) 123
Ihr Verhältnis zu den Kölner Ausgaben des Libellus vom Jahre 1564 resp. 1622. Ihre Stellung zu Cod. lat. Lips. 543. — Schlußurteil über die Druckausgaben des Libellus. Die ihnen zu Grunde liegende Textgestalt des Libellus.

§ 7. Die Textesüberlieferung des Liber privilegiorum 124
Handschriftliche Überlieferung. Im Druck nicht erschienen. Benützung des Liber privilegiorum. — Noch einiges über Standbuch 2 des Kgl. Kreisarchivs zu Würzburg, Cod. lat. Trev. 844 und Cod. Mp. m. f. 6.

§ 8. Rückblick auf die textkritischen Untersuchungen 125

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Inhalt der Schriften Lupolds von Bebenburg; Lupolds Anschauungen und Lehren.

Seite

§ 9. Allgemeines 128

Kurze Inhaltsangaben des Tractatus, des Ritmaticum und des Libellus.

§ 10. Königtum und Kaisertum 134

Bei Lupold Scheidung von Königtum (engerem Reichsgebiet) und universalem Kaisertum. Historische Begründung dieser Scheidung, Anknüpfen an die Stellung Karls des Großen vor und nach der Translatio imperii. Nähere Abgrenzung des engeren Reichsgebiets vom universalen Imperium. In der Terminologie keine scharfe Trennung.

§ 11. Das Weltkaisertum 139

Quellen der Weltreichsidee. Die Weltreichsidee bei Lupold. Das Imperium Romanum das letzte Weltreich. Seine Geschichte und seine Privilegien. Seine Identität mit dem römisch-deutschen Imperium. Sein Umfang. Der Weltkaiser. Seine Eigenschaften, Pflichten, Rechte. Die Oberhoheit des Weltkaisers. Die Frage der Exemtion vom Imperium. Die Behandlung der Weltreichsidee bei andern Publizisten.

12. Regent und Volk 158

Einleitung. Lupold und die Idee der Volkssouveränität. Die Entstehung der Reiche auf das Wahlrecht des Volkes zurückgeführt. Das „römische Volk" Begründer des Imperiums. Nähere Bestimmung des Begriffes „römisches Volk". Die Translatio imperii. Das Volk größer als der Princeps? Das Volk kann sein Wahlrecht „kommittieren". Das Kurfürstenkolleg. Seine Entstehung und sein Wesen. Die Kurfürsten Vertreter des Weltvolkes. Die Kurfürsten eine Korporation, daher bei der Wahl Geltung des Majoritätsprinzips. Die Einsetzung des Kurkollegs durch Otto III. ein rechtmäßiger Akt. Das Interregnum. Die „Mitregierung" des Volkes. Sein Einspruchsrecht und sein Recht der Absetzung des Herrschers. Die Stellung des Kaisers zum Gesetz.

§ 13. Die Wahl des deutschen Herrschers durch die Kurfürsten und die Wirkung dieser Wahl 171

Wirkung der einstimmigen Wahl: Erteilung der königlichen und kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet (Artikel 1). Beweise. Historische Einleitung. Zwei allgemeine Beweise. Sodann spezielle Beweise: Die genannten Rechte werden durch die Wahl zum mindesten für Deutschland erteilt, — aber auch für Reichsitalien. Kritik der Beweisführung Lupolds. Die Majoritätswahl wirkt genau wie die einstimmige Wahl (Artikel 2). Beweis aus der Dekretale Venerabilem. Beweis aus dem Wesen des Kurkollegs. Widerlegung eines Einwandes. Die Salbung und Krönung zu Aachen und Monza. Der römische König hat im engeren Reichsgebiet dieselbe Gewalt wie der Kaiser (Artikel 3).

Digitized by Google

Seite

§ 14. Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen 178

Entstehung und Entwicklung des päpstlichen Approbationsanspruches. Die Approbationsfrage in der Publizistik. Lupolds Ansichten in dieser Frage: der Erwählte braucht Nomination und Approbation nicht zu erbitten und zu empfangen (Artikel 4). Beweise. Erster Beweis auf Grund der bewiesenen Artikel 1 und 2. Zweiter Beweis, sehr umfangreich. Das ius naturale vel gentium und das ius divinum enthalten die Verpflichtung nicht. Ebensowenig folgt sie aus dem kanonischen Recht. Beseitigung von Schwierigkeiten, die sich aus den Dekretalen Venerabilem und Romani ergeben könnten. Die Examinatio personae. Die Verwerfung Philipps von Schwaben. Die „Nomination" Ottos IV. und Heinrichs VII. Wann darf sich der Papst in Wahlangelegenheiten einmischen? Besprechung der in den beiden Dekretalen erörterten historischen Fälle, Lothar von Sachsen und sein Gegenkönig Konrad, Albrecht I. und Heinrich VII. Das Wahlrecht durch die römische Kirche an die Kurfürsten gekommen? Begriff der tacita confirmatio vel approbatio. Einwand aus der Translatio imperii und Widerlegung. Einwand aus dem angeblichen Recht des Papstes, weltliche Herrscher abzusetzen, und Widerlegung. Allgemeine Erörterung. Historischer Fall: Childerich III. Einwand aus c. 23 dist. 63 und Widerlegung. Civilrecht, consuetudo generalis und die specialis coniunctio zwischen Papst und Kaiser begründen den päpstlichen Approbationsanspruch ebenfalls nicht. Widerlegung weiterer Einwendungen usf. — Zusammenfassung von Lupolds Ansichten.

§ 15. Das Wesen des vom römischen Könige dem Papste und der römischen Kirche zu leistenden Eides 197

Grundlage der Auffassung, daß der Kaiser Lehensmann des Papstes sei und ihm einen Lehenseid zu leisten habe. Der Lehenseid in der Geschichte. Die Stellung der Publizistik zu dieser Frage. Lupolds Lehren (Artikel 5). Der dem Papste von dem römischen Könige abzulegende Eid ist kein Lehenseid. Erster „Beweis"; ziemlich hypothetisch. Zweiter Beweis; ruht auf historischem Fundament. — Der genannte Eid ist ein Eid des getreuen Schutzes. Begründung dieses Satzes aus dem Wortlaut des Eides. Einwände gegen den 5. Artikel. Erster Einwand aus der konstantinischen Schenkung und „Widerlegung" des Einwandes. Drei weitere Einwände und Widerlegung. Rückblick auf Lupolds Ausführungen. Die Frage des iuramentum fidelitatis in dem Aktenstück Subscripta videntur (1338) und auf der Tagung deutscher Fürsten zu Köln im Herbst 1344.

§ 16. Die kaiserliche Salbung und Krönung 206

Nach der kaiserlichen Salbung und Krönung erhält der Erwählte die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich dem Reich nicht unterworfenen Ländern. Genaue, zum Teil spitzfindige Erläuterung dieses Satzes. Widerlegung von drei Einwänden. Änderung der Lupoldschen Ansicht von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung in einer späteren — Lupoldschen — Redaktion des Tractatus. Bedeutung dieser Änderung.

Digitized by Google

Seite

§ 17. Kirche und Papsttum. — Das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt 216

Die katholische Kirche. Der Papst. Fehlen der konziliaren Idee bei Lupold. Der Papst kann Häretiker werden. Der Ruf nach Reform fehlt in Lupolds Schriften. Das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt.

§ 18. Übersicht über die Quellen von Lupolds von Bebenburg Schriften. Der Einfluß seiner Lehren auf die Folgezeit 219

Die Quellen von Lupolds Schriften. Bibel und Patristik. Rechtsquellen. Das corpus iuris canonici. Das corpus iuris civilis. Kommentare der Glossatoren und Rechtsgelehrten. Geschichtsquellen. Chroniken, Urkunden usf. Lupolds Stellung zu den offiziellen Kundgebungen aus der Zeit Ludwigs des Bayern. Stellung Lupolds zu der Publizistik des ausgehenden 13. und des beginnenden 14. Jahrhunderts. Lupolds Geschichtsauffassung; seine Interpretation der Rechts- und Geschichtsquellen. Der Einfluß von Lupolds Lehren auf die Folgezeit. Wilhelm Occam. Johannes Andreä. Konrad von Megenberg. Die Goldene Bulle. Das 15. Jahrhundert. Die elsässischen Humanisten. Spätere Historiker und Juristen.

Schluß 235

Personenregister 238

Berichtigungen und Nachträge 240

Digitized by Google

Erster Teil.

Die Überlieferung der Schriften Lupolds von Bebenburg.

§ 1.

Allgemeines.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii[1], Lupolds von Bebenburg wichtigste Schrift, wurde am Tage nach Mariä Reinigung, d. h. am 3. Februar, des Jahres 1340 zu Würzburg vollendet[2]. Ohne Zweifel hat Lupold an diesem Tage den Tractatus in seiner ursprünglichen Form zu Ende geführt. Wie wir sehen werden, ist dieser Urtext später nach und nach durch das Hinzufügen von Ergänzungsstellen usf. erweitert worden. Wann die späteren Überarbeitungen stattgefunden haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Handschriften des Tractatus sind vorhanden in:

saec. XIV. 1. Trier, Stadtbibliothek, Cod. lat. Trev. 844 (Standnummer 1310);

„ 2. Bremen, Stadtbibliothek, Cod. lat. Brem. b. 35;

„ 3. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 7726;

„ 4. Frankfurt a. M., Stadtbibliothek, Cod. lat. Francf. 105;

saec. XV. 5. Wernigerode, Fürstlich Stolbergische Bibliothek, Cod. lat. Wern. Za. 24;

---

[1] Der Titel lautet in den einzelnen Handschriften verschieden. Der hier von mir angegebene Titel scheint der richtige zu sein, weil Lupold selbst im Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum (vgl. die Vorrede sowie das 7. Kapitel des Libellus) und in den Glossen zum Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum (vgl. Adam Senger, Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905, 155) so zitiert.

[2] So besagt eine Explizitnotiz in Cod. lat. Lips. 543, die, wie wir sehen werden, aus einem älteren Codex übernommen worden ist. — Der Tractatus wurde bisher verschieden datiert. J. Hergenröther glaubte, wie es scheint, der Tractatus sei vor dem Kurverein von Rense geschrieben worden (vgl. J. Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II², Freiburg 1880, 18, auch II⁴, bearb. von J.-P. Kirsch, Freiburg 1904, 756; vgl. dazu auch Senger a. a. O. 111). Mehrmals wurde die Abfassungszeit in das Jahr 1338 verlegt, so von Theodor Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze, Jena 1876, 17 A. 1, von F. W. Ebeling, Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts I, Leipzig 1858, 25, usw.

Digitized by Google

saec. XV. 6. Trier, Stadtbibliothek, Cod. lat. Trev. 962 (Standnummer 1864);

„ 7. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 12257:

„ 8. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 8803;

„ 9. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 88;

„ 10. München, Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, Clm. 5895;

„ 11. Nürnberg, Stadtbibliothek, Cod. lat. Nor. Cent. III, 93:

„ 12. Leipzig, Univerſitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 543;

„ 13. Leipzig, Univerſitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 363;

„ 14. Paris, Nationalbibliothek, Cod. lat. Paris. 4973[1]. — Bruchſtücke des 1. Kapitels von Lupolds Tractatus ſind erhalten in Cod. lat. Eichstaedt. 697 der Kgl. Bibliothek zu Eichſtätt.

Gedruckt wurde Lupolds von Bebenburg Tractatus:

1. 1508 zu Straßburg, Ausgabe von Jakob Wimpfeling;

2. s. a. zu Baſel, Ausgabe von Johannes Baſilius Herold;

3. 1566 zu Baſel in Simon Schards Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta;

4. 1603 zu Straßburg, Ausgabe von Marquard Freher;

5. 1609 zu Straßburg in Simon Schards Syntagma;

6. 1618 zu Straßburg in Simon Schards Sylloge;

7. 1624 zu Straßburg, Ausgabe von Matthias Bernegger;

8. 1664 zu Heidelberg, Abdruck der Berneggerſchen Ausgabe vom Jahre 1624[2].

Lupolds von Bebenburg zweite, kleinere Schrift, das Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum, ein im ſog. leoniniſchen Versmaß geſchriebenes Gedicht von 180 Verſen, iſt zwiſchen dem 3. Februar des Jahres 1340 und dem 29. September des Jahres 1341 entſtanden[3]. An dem zuletzt genannten Tage war die deutſche Überſetzung des Ritmaticum, die Otto Baldemann aus Karlſtadt vorgenommen hat, vollendet.

Lupold ſelbſt hat zum Ritmaticum (lateiniſche) Gloſſen hinzugefügt. Wann dieſe verfaßt worden ſind, läßt ſich nicht genau beſtimmen. In einer

---

[1] Senger (Lupold von Bebenburg 103 A. 6) nennt acht Handſchriften, darunter eine auf der Univerſitätsbibliothek zu Straßburg aufbewahrte, die indeſſen 1870 verbrannt iſt, und eine Handſchrift der Palatina zu Rom, die aber ſeit dem Ende des 18. Jahrhunderts vermißt wird.

[2] Senger (a. a. O. 104) nennt vier bzw. ſechs Druckausgaben des Tractatus.

[3] Das Ritmaticum iſt ſpäter als der Tractatus verfaßt worden; es finden ſich zwar im Ritmaticum — von den Gloſſen ſehen wir hier ab — keine direkten Hinweiſe auf den Tractatus, wohl aber indirekte.

Digitized by Google

derselben wird der Tod Ludwigs des Bayern erwähnt. Wenigstens diese Stelle ist also nach dem 11. Oktober des Jahres 1347, dem Todestage Ludwigs des Bayern, zum Ritmaticum bzw. zu den Glossen hinzugefügt worden.

Handschriftlich liegt uns das Ritmaticum nebst den Glossen und der genannten deutschen Übersetzung des Gedichts in dem auf der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrten Codex Mp. m. f. 6 (saec. XIV) vor.

Gedruckt wurde das Ritmaticum:

1. bei Joh. Michael Peter, Allegorisches Gedicht auf den Verfall des heiligen römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert. Programm des Kgl. Gymnasiums zu Münnerstadt 1841/42, Würzburg (Bonitas sel. Witwe und Bauer);

2. bei Joh. Friedr. Boehmer, Fontes rerum Germanicarum I, Stuttgart 1843;

3. bei Adam Senger, Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905. Hier sind auch die Glossen abgedruckt.

Die dritte Schrift Lupolds von Bebenburg, der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum, wurde im Jahre 1342 in der Stadt Würzburg vollendet[1]. Wie wir sehen werden, hat der Verfasser später mehrere Nachträge zum ursprünglichen Text des Libellus hinzugefügt. In einem dieser Nachträge ist ein Brief des englischen Königs Eduard (III.) an Papst Klemens VI. vom Jahre 1343 erwähnt. Diese Stelle kann also nicht vor dem Jahre 1343 zum Urtext des Libellus hinzugekommen sein.

Handschriften des Libellus sind vorhanden in:

saec. XIV. 1. Bremen, Stadtbibliothek, Cod. lat. Brem. b. 35;
saec. XV. 2. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 543;
„ 3. Leipzig, Universitätsbibliothek, Cod. lat. Lips. 363;
„ 4. Prag, K. k. Universitätsbibliothek, Cod. lat. Prag. XIV, G. 52;
„ 5. Rom, Vatikanische Bibliothek, Cod. lat. Vat. 2934, Vol. II.[2]

Das 10. Kapitel des Libellus ist handschriftlich erhalten in Codex Mp. m. f. 6 der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg (saec. XIV).

Gedruckt wurde Lupolds Libellus:

1. 1497 zu Basel, Ausgabe von Jakob Wimpfeling;

2. 1540 zu Paris;

3. 1564 zu Köln;

4. 1565 zu Ingolstadt, deutsche Übersetzung des Libellus von Melchior de Fabris aus Tirol;

[1] So besagt eine Explizitnotiz in dem schon genannten Cod. lat. Lips. 543.
[2] Senger (a. a. O. 103 A. 6) nennt zwei Handschriften des Libellus.

Digitized by Google

5. 1566 zu Basel in Simon Schards Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali ... scripta collecta;

6. 1605 zu Mainz, Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von dem Bamberger Ratschreiber Johannes Cygneus;

7. 1609 zu Straßburg in Simon Schards Syntagma;

8. 1618 zu Straßburg in Simon Schards Sylloge;

9. 1622 zu Köln im 15. Bande der Magna bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc.;

10. 1624 zu Ingolstadt, Ausgabe des Bamberger Weihbischofs Förner;

11. 1677 zu Lyon im 26. Bande der Maxima bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc.[1]

Der von Lupold von Bebenburg angelegte Liber privilegiorum, in welchem die auf das Würzburger Hochstift sich beziehenden alten Urkunden usw. gesammelt sind, ist in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts entstanden[2].

Handschriftlich ist der Liber privilegiorum erhalten in Standbuch 1, Standbuch 2 und Standbuch 3 des Kgl. Kreisarchivs zu Würzburg. Das Standbuch 2 gehört dem 14. Jahrhundert an, während die beiden andern Handschriften aus späterer Zeit stammen.

Gedruckt liegt der Liber privilegiorum nicht vor.

§ 2.

Die Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 844.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii des Lupold von Bebenburg liegt uns in mehreren Textgestalten vor. Um das Verhältnis derselben zueinander, soweit es möglich ist, kennen zu lernen, ist hier zunächst über eine Handschrift zu sprechen, die der Stadtbibliothek zu Trier gehört; es ist das der Cod. lat. Trev. 844 (Standnummer 1310) in 4°. Eine ziemlich ausführliche, allerdings nicht fehlerfreie Beschreibung der Trierer Handschrift hat W. Felten gegeben[3], und in jüngster Zeit hat Jakob Schwalm von neuem auf die Handschrift aufmerksam gemacht[4].

---

[1] Senger (Lupold von Bebenburg 103 f) kennt sieben Druckausgaben des Libellus.

[2] Vgl. ebd. 96 f.

[3] Bonagratias Schrift zur Aufklärung über die Nichtigkeit der Prozesse Johanns XXII. in: Trierisches Archiv Heft 1, Trier 1898, 60 ff.

[4] Vgl. Zur Trierer Handschrift von Lupolds von Bebenburg „de iuribus regni et imperii" in: Neues Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Geschichtsk. XXXII 1 (1906), 237—239. (Mit einem Faksimile.)

Digitized by Google

So wie sie uns jetzt vorliegt, zählt sie 72 Blätter, die außer dem letzten Blatt in zwei Kolumnen zu je 27 Zeilen beschrieben sind. Die prächtige gotische Minuskel gehört dem 14. Jahrhundert an und kann sehr wohl in die vierziger Jahre desselben fallen. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt. Außer dem Tractatus Lupolds enthält die Pergamenthandschrift, die uns in rotem Originaleinband erhalten ist, die Schrift Bonagratias zur Aufklärung über die päpstlichen Prozesse Johannes' XXII., von derselben Hand, ferner auf der vorletzten Seite Bemerkungen über die Pfalzgrafen (Comites Germanie palatini sunt hii . . .), nicht von derselben Hand, aber doch saec. XIV. Auf der letzten Seite sind wieder von anderer Hand, die aber ebenfalls wohl dem 14. Jahrhundert angehört, die beiden Urkunden des Wormser Konkordats vom Jahre 1122 eingetragen worden. (Ex legenda Francorum: Ego Heinricus . . . und Ego Calixtus . . .)

Einige Blätter sind durch Wurmfraß, durch Wasser- und Rostflecken beschädigt. Auch die Einbanddeckel sind teilweise durchlöchert, die Schließen sind abgebrochen.

Sehr zu bedauern ist, daß mehrere Blätter des Tractatus in Cod. lat. Trev. 844 ausgeschnitten sind, so das erste Blatt und die beiden letzten Blätter, wie Felten bereits angegeben hat[1]. Der Tractatus beginnt in dem Codex heute mit den Worten huiusmodi habere presumo . . .[2] (Schard, De iurisdictione etc. 328) im Anfang der Widmung an Erzbischof Balduin von Trier, und schließt mit indicere bellum etiam im Anfang des 18. Kapitels (Schard a. a. O. 407). Hinzuzufügen ist, daß auch zwischen fol. 18 und fol. 19 (der späteren Paginierung) ein Blatt ausgeschnitten ist. Es schließt fol. 18^{v} mit den Worten ut plurimum debebantur et (cap. 5: Schard a. a. O. 351), und es beginnt fol. 19^{r} mit den Worten sunt ut iam dictum est (cap. 5; Schard a. a. O. 352).

Zu dem ursprünglichen Text, wie ihn die Handschrift anfangs, bei ihrer Herstellung, enthielt, sind nachträglich zahlreiche Zusätze gemacht worden.

[1] A. a. O. 61.

[2] Hier mag bemerkt werden, daß ich die lateinischen Zitate im allgemeinen unserer heutigen Schreibweise entsprechend schreibe, also Italia, assumptio, statt Ytalia, assumpcio, Germani statt germani. Doch behielt ich das charakteristische e (statt ae) — mit den Handschriften — bei, also presumo statt praesumo etc. Die erste Seite eines Blattes bezeichne ich bei Zitaten aus Handschriften durch ein hinter die Zahl gesetztes r (= recto), die zweite Seite durch ein hinter die Zahl gesetztes v (= verso). Bei der Angabe des Formates von Handschriften und Drucken richte ich mich nach den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken und für den preußischen Gesamtkatalog" . . ., Berlin 1899, 18: 8°: bis 25 cm, 4°: über 25 bis 35 cm, 2°: über 35 bis 45 cm, gr. 2°: über 45 cm des Einbanddeckels; das früher übliche Format wird, falls es abweicht, in runden Klammern beigefügt.

Digitized by Google

Viele sind von dem Schreiber des Codex selbst auf Linien und in derselben Art der Buchschrift hinzugefügt worden. Andere sind in der Schriftart geschrieben, wie sie uns vor allem in den Urkunden jener Zeit, namentlich der Kanzlei Ludwigs des Bayern, entgegentritt, und die schon kursive Elemente aufweist. Wieder andere erscheinen in einer Schriftart, die man als Kursive wird bezeichnen dürfen. Da, wie sich das später zeigen wird, gerade diese Nachträge bezüglich der einzelnen Textgestalten eine große Rolle spielen, und eine Anzahl derselben auch inhaltlich sehr wichtig ist, so führe ich sie hier nach dem Cod. lat. Trev. 844 an. Doch mögen einige Notizen gleich vorweggenommen werden, die mit roter Tinte von der Hand des Schreibers hinzugefügt worden sind. Wenn es nämlich auch nicht sicher ist, daß sie gleich bei Fertigstellung des Codex geschrieben wurden, so ist es doch höchst wahrscheinlich. Es sind das die folgenden Bemerkungen:

fol. 37^{v} (cap. 10): secunda oppositio;
fol. 40^{v} (cap. 11): secunda oppositio;
fol. 42^{v} (cap. 12): secunda oppositio;
fol. 45^{r} (cap. 12): tertia oppositio;
fol. 46^{v} (cap. 12): quarta oppositio;
fol. 47^{v} (cap. 12): quinta oppositio;
fol. 48^{r} (cap. 12): sexta oppositio;
fol. 48^{v} (cap. 12): septima oppositio;
fol. 51^{r} (cap. 12): octava oppositio;
fol. 55^{r} (cap. 13): tertia oppositio;
fol. 55^{v} (cap. 13): quarta oppositio.

Diese Bemerkungen sind inhaltlich wertlos. Die eigentlichen Nachträge aber sind folgende: Es ist fol. 2^{v} (in der Dispositionsangabe; Schard, De iurisdictione 330) einzufügen zwischen ex consuetudine und cuius: tanti temporis; fol. 2^{v} (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 330) zwischen predicte und in decimoseptimo: finaliter tamen huiusmodi dubii determinatio maioribus reservatur[1].

fol. 3^{r} (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331) hinter nomen imperatoris: et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur.

fol. 3^{v} (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 332) hinter reservatuf: Circa secundam oppositionem eiusdem capituli declaratur, qualiter sit intelligendum, quod Innocentius et Hostiensis dicunt imperatorem imperium tenere a papa.

fol. 4^{r} (im Prooemium; Schard a. a. O. 332) vor huius autem:

[1] Über den Wert und die Bedeutung der angeführten Nachträge werde ich unten sprechen.

Digitized by Google

Sepe namque longinquitate fit temporis, ut proprietas seu condicio originis non patescat, XII q. II longinquitate et c. Sepe.

fol. 4v (cap. 1; Schard a. a. O. 333) vor Porro defuncto . . .: quorum etiam ducatu, ut refert frater Vincentius Beluacensis de ordine predicatorum in suo speculo historiali libro XVII°, capitulo XCV°, iidem Franci Sicambriam egressi tempore imperii Gratiani imperatoris secus Renum in opidis Germanie consederunt.

fol. 5r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) zwiſchen accepit und qua: Et de hac lege fit mentio in libr. feud. de filiis natis de matrimonio ad margonaticam (?!) (morganaticam) contracto cap. un. et XII q. II in legibus in prima glosa.

fol. 5r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) zwiſchen qua und lege per . . .: etiam (übergeſchrieben).

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) zwiſchen non est und verisimile: enim.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) zwiſchen constitute und Regnavit: Sciendum tamen est, quod, ut refert Eusebius in cronica sua sub gestis Enee, quidam dicebant, quod Eneas et Frigas, qui regnavit in Frigia, fratres erant, de quo Frigia fuit egressa progenies, que per multas regiones vagando cum uxoribus et liberis elegit sibi regem ex se Francionem nomine. Et dum cum pluribus gentibus pugnasset, dirigens iter suum in Europam inter Renum et Danubium consedit. Et ex illo Francione Francos vocari putant. Sed in hac contrarietate originis et nominis Francorum assertionem priorum, cum sit a pluribus approbata . . croniographis, puto sequendam.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334) vor Post hunc vero: Fuit autem idem Faramundus a Francis electus in regem sub anno domini CCCC°XX°, anno imperii Honorii predicti IX°, ut in speculo historiali libro XX°, cap. XI° continetur.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 334 f) hinter Clodius: qui sub anno domini CCCC°XXXIII° tempore imperii Theodosii secundi Renum transiens incepit sibi Galliam subiugare, ut in speculo historiali libro XXI°, cap. II plenius continetur.

fol. 5v (cap. 1; Schard a. a. O. 335) zwiſchen etiam infra in cap. XII und plene dicetur: in septima oppositione.

fol. 6v (cap. 1; Schard a. a. O. 335) zwiſchen augusto und coronato: a deo.

fol. 6v (cap. 1; Schard a. a. O. 336) hinter Francorum historia: et etiam ex speculo historiali libro XXIIII, cap. ultimo in fine et sequenter libro XXV, cap. I in principio.

Digitized by Google

fol. 8v (cap. 2; Schard, De iurisdictione 338) zwiſchen regnare und Post hunc: Sciendum tamen est, quod Ludovicus, filius Bosonis regis Provincie, natus ex filia imperatoris Ludovici II, a quibusdam Italicis ad regnum Italie vocatus, a papa nomine Romano, Beringario quidem, filio Eberhardi ducis Foriiulialensis (?), qui similiter ad idem regnum a quibusdam Italicis vocatus fuit, de Italia per eundem Ludovicum expulso, in imperatorem extitit coronatus, quem propterea Verone cum paucis morantem idem Beringarius, a quibusdam civibus Veronensibus nocturno tempore intromissus, sub anno domini nongentesimo quinto dolo cepit oculisque privavit, et sic Italie regnum optinuit (!), ut in cronica et historia predictis plenius continetur. Et hunc Ludovicum cronica Martini et quedam alie cronice III Ludovicum appellant, sed historia Francorum et speculum historiale predictum Ludovicum, filium Arnulfi, II Ludovicum appellant.

fol. 10v (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwiſchen cum concordantiis und Hoc etiam: ad idem Gotdefredus in cronica sua ponit hunc versum: Natus in Ingelheim, cui Bertha fit Ungara mater.

fol. 10v (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwiſchen deficiebant und Dedit: Unde etiam legitur in speculo historiali libro XXIII, cap. CLXXV seu penultimo, quod idem Carolus mensibus anni et XII ventis iuxta propriam id est Theutonicam linguam vocabula imposuerit (!).

fol. 11r (cap. 3; Schard a. a. O. 341) zwiſchen diffinitus und Soli igitur: Fuit etiam aliud concilium postea, scilicet sub anno domini M°XXXVI in dicta villa, ut refert historia Francorum, presente imperatore Conrado II° habitum, in quo fortassis fuit casus predicti c. diffinitus.

fol. 11v (cap. 3; Schard a. a. O. 342) zwiſchen affirmat und Hanc brevem digressionem: Preterea etiam Franci Germanici ob invariabilis fidelitatis constantiam, quam erga reges Francorum ab exordio ipsius regni usque ad tempus divisionis eiusdem per nepotes Caroli Magni facte ac deinde ad reges Germanorum seu etiam Romanorum usque ad presens tempus servare studuerunt semper illesam, possunt non immerito commendari. Nam licet dicti reges Francorum post subiugationem Gallie sedem regni Francorum in Gallia ut plurimum habuerint, nunquam (fol. 12r) tamen Franci Germanici a fidelitate ipsorum regum etiam semel defecisse leguntur, quod a pluribus aliis regni Francorum nationibus in gestis regum Francorum legitur fore factum. Hanc brevem di. et cetera. Die letzten fünf Worte ſind durch untergeſetzte Punkte wieder getilgt. Sie bilden den Anfang des nun oben

Digitized by Google

fol. 11v im Text auf den Nachtrag folgenden Satzes, waren also hier irrtümlicherweise gesetzt.

fol. 13v (cap. 3; Schard a. a. O. 344) zwischen defendendam unde und Pipinus rex: et (übergeschrieben).

fol. 14v (cap. 3; Schard a. a. O. 345) zwischen Iohannis Andree und notatur: dicitur seu.

fol. 14v (cap. 3; Schard a. a. O. 345f) zwischen enarratur und Credo igitur: Sed de translatione imperii tractatur in eodem speculo et libro capitulo ultimo, ubi narratur, quod . . Romani anno IIIo imperii Irene, matris Constantini, communi omnium consensu Carolo Magno imperatorias laudes acclamant eumque per manum Leonis pape coronatum Cesarem et augustum appellant, quod dictum concordat cum eo, quod de translatione imperii iam predixi.

fol. 15v (cap. 4; Schard a. a. O. 347) beginnt dann ein sehr langer Nachtrag. Zwischen realis effectus und Ad hanc questionem ist nämlich einzuschieben: Item ad hoc facit etiam, quod legitur in cronica Eusebii et historia Francorum, Carolum Magnum affirmasse, si consilium Leonis pape tertii de coronatione imperiali impendenda sibi scivisset, quod ea die, licet sacratissima, scilicet natalis domini, fuisset, ecclesiam nequaquam intrasset. Sed non est verisimile, quod idem Carolus assumptionem imperialis nominis vel potestatis abhorruisset, si ex hoc aliqua sibi et regno Francorum utilitas seu realis effectus accrevisset, vel etiam acrescere (!) potuisset. Nam (fol. 16r unten) in ampliando regno Francorum tantus fuit, quod ipsum regnum, quod magnum et forte post patrem suum Pipinum susceperat, ut referunt cronice et historia predicte, reddidit pene duplum. Durch ein Zeichen ist angedeutet, daß der Nachtrag sich noch auf fol. 17r unten, wo ein gleiches Zeichen steht, fortsetzt. Unser Nachtrag lautet weiter:

fol. 17r: Circa hanc questionem est sciendum, quod opinio est quorundam, quod imperator Constantinopolis sit verus imperator, et quod noster imperator sit procurator sive defensor ecclesie Romane, que opinio notatur XCVI dist. Si imperator. Et hanc opinionem tenet Bernhardus Hispanus, ut ibi notat Archidiaconus. Et secundum hanc opinionem sequeretur, quod nulla de Grecis ad Germanos translatio imperii facta fuisset. Sed quia tam iura canonica, ut patet Extra De electione Venerabilem et De iure iurando Romani in principio in Clement., quam etiam cronice diverse asserunt de Grecis imperium fuisse translatum, idcirco reprobata ista opinione.

fol. 16r (cap. 4; Schard a. a. O. 348) folgt dann ein neuer Nachtrag. Zwischen translata und Licet igitur ist einzuschieben: Ad id autem.

Digitized by Google

quod opponitur ultimo de Carolo Magno ex cronica et historia predictis, potest responderi, quod licet idem Carolus sciverit ex assumptione nominis et potestate (!) imperialis post dictam coronationem in se potestatem imperialem in omnibus terris et provinciis imperii Romani (fol. 16^{v} unten) et per consequens potestatem sibi subiugandi easdem fuisse translatam, tamen propter senectutem et innumeros labores, quos in ampliando dicto regno Francorum perpessus fuerat, fortassis se insufficientem ad id existimans, nomen et potestatem huiusmodi assumere formidavit, quod et rei probavit eventus. Nam post assumptionem et coronationem predictas non memini legisse ipsum Carolum sibi aliquam de novo terram vel provinciam subiugasse.

fol. 16^{r} (cap. 4; Schard, De iurisdictione 348) zwiſchen non teneri und aliquam subiectionem: ad (übergeſchrieben).

Weiterhin iſt zu fol. 16^{r} (cap. 4; Schard a. a. O. 348) ein Nachtrag gemacht, der hinter die Worte ecclesiam Constantinopolitanam gehört, aber erſt auf fol. 17^{v} folgt. An den betreffenden korreſpondierenden Stellen auf fol. 16^{r} und fol. 17^{v} iſt ein Menſchenkopf gezeichnet, der angibt, daß der Nachtrag hinter Constantinopolitanam einzufügen iſt. Er lautet: Et quia eadem ecclesia scribebat se primam omnium ecclesiarum, Focas imperator, qui regnare cepit sub anno domini DC°IIII°, rogatu Bonifacii pape IIII constituit ecclesiam Romanam esse caput omnium ecclesiarum, ut in Eusebii et Martini cronicis continetur. Sed quod predicte cronice dicunt, quod Focas constituit ecclesiam Romanam esse caput omnium ecclesiarum, intelligo ‚constituit' id est ‚constitutum declaravit'. Ecclesia enim Romana primatum omnium ecclesiarum habet a Christo, ut probatur in canone XXI dist. Quamvis et XXII dist. c. I et II.

fol. 16^{v} (cap. 4; Schard a. a. O. 349) zwiſchen imaginum et und violatores: earum.

fol. 19^{r} (cap. 5; Schard a. a. O. 352): al su ex (?). (Über den Worten: per l. ex, die in der erſten Zeile der erſten Kolumne von fol. 19^{r} ſtehen.)

fol. 19^{v} (cap. 5; Schard a. a. O. 353) zwiſchen ut ff. de instit. et iure und nat. gent.: l. omnes populi et instit. de iure.

fol. 20^{r} (cap. 5; Schard a. a. O. 354) folgt ein Nachtrag, der wieder aus mehreren ineinander einzuſchiebenden Teilen beſteht.

Zwiſchen assumpti und Preterea iſt nämlich einzufügen: Pro hoc quoque facit, quod . . principes electores in villa Renis anno domini M°CCCXXXVIII super iuribus regni et imperii sententiando sub iuramentis et secundum morem ipsorum solempniter pronuntiarunt

Digitized by Google

id esse obtentum [ac servatum][1] in hoc articulo et sequente de consuetudine hactenus observata a tempore, cuius initii seu contrarii memoria hominum non existit. An diesen Nachtrag schließt sich dann abermals ein großer zweiter an, in welchen — spätere — Zwischennachträge einzuschieben sind.

fol. 20r (cap. 5; Schard a. a. O. 354) zwischen existit und Preterea: Circa vero assumptionem regii nominis sciendum est, quod reges nostri post divisionem regni Francorum ac subiugationem Italie, de quibus dictum est supra capitulo II, per multa tempora non se reges Romanorum, sed simpliciter reges, prout ex diversis privilegiis per eos concessis collegi, ut plurimum nominabant. Interdum tamen nominare se reges Francorum et Lombardorum iuxta morem magni Caroli consueverunt. Unde in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium inter alia privilegia dicti Heinrici, in quo idem Heinricus ante unctionem et coronationem imperialem se regem Francorum et Lombardorum nominavit seu intitulavit, cuius privilegii data est sub anno domini M°IIII°, anno regni sui tertio[2].

Zwischen das Wort tertio und das im Nachtrag darauf folgende Wort demum ist sodann, wie ein Zeichen andeutet, ein auf fol. 19v stehender Nachtrag einzufügen, der später in anderer Schrift hinzugefügt worden ist.

fol. 19v (cap. 5; Schard a. a. O. 354): Illo enim anno, ut refert historia Francorum, fuit ab . . archiepiscopo Mediolanensi et ab illius regionis . . primatibus in civitate Papie in regni Lombardorum regale solium collocatus.

Hier hat ursprünglich der Zwischennachtrag geendet. Später ist jedoch noch ein Satz beigefügt worden: Eadem etiam intitulatione interdum usus est Otto primus, ut in privilegiis Lauricensis monasterii Moguntinensis dyocesis reperitur[3].

[1] Durch untergesetzte Punkte getilgt.

[2] Die Urkunde ist noch erhalten. Es ist die Urkunde vom 15. Oktober 1004: „Heinrich schenkt der bischöflichen Kirche zu Würzburg die Knechte Gerold und Iring." Das Original, vorgetragen im Rep. V 10 und früher im Würzburger Kreisarchiv hinterlegt in der Lade 25 unter Nr 48, befindet sich jetzt, wie alle Originale vor 1401, im Kgl. Allgemeinen Reichsarchiv in München. Die Abschrift hat Lupold von Bebenburg im Liber privilegiorum außerhalb der chronologischen Reihe als Nr LVIII, S. 108—109 (Standbuch 2 des Würzburger Kreisarchivs). Ein Abdruck der Urkunde nach dem Original mit Erläuterungen findet sich in Mon. Germ. hist. Diplom. III, Nr 86, S. 108 f. Freundliche Mitteilung des Herrn Reichsarchivrats Göbl in Würzburg.

[3] Auf die hier genannten ottonischen Privilegien werde ich unten zu sprechen kommen.

Digitized by Google

Auf fol. 20r fährt nunmehr der Hauptnachtrag fort: Demum post multa tempora iidem reges inceperunt nominare seu intitulare se reges Romanorum ex causis, quas dicam infra e(odem) c(apitulo). Et hec nominis assumptio seu intitulatio et non alia hodie per eos observari consuevit.

fol. 21r (cap. 5; Schard, De iurisdictione 355) zwiſchen noscuntur und Quod autem: sed potius econtra regnum Italie fuit et est accessorium regno Germanie.

fol. 23r (cap. 6; Schard a. a. O. 358) zwiſchen universitate id und fit a maiori: quod.

fol. 28r. Das 7. Kapitel ſchloß urſprünglich mit den Worten ex premissis. Unten findet ſich jedoch der Nachtrag:

fol. 28r (cap. 7; Schard a. a. O. 363): Iidem vero reges nequaquam se reges Francorum intitulare seu nominare deberent, cum Germania, in qua solum sunt Franci iuxta ea, que dixi supra capitulo I et III, non sit de regno ipsorum, nec Gallia Celtica seu Francia occidentalis fuerit pars potentissima illius regni, sed potius Francia Germanica seu orientalis, tamquam principium eiusdem, ut ex duobus capitulis predictis apparet. Unde per hec satis liquet, quod reges nostri nominare ac intitulare se reges Francorum licite possent, sicut et fecit Heinricus secundus fundator ecclesie Babenbergensis, ut dixi supra in capitulo Vo. Zwiſchen Babenbergensis und ut iſt noch der ſpäter nachgetragene Zuſatz et Otto primus einzuſchieben.

fol. 28r (cap. 8; Schard a. a. O. 363) zwiſchen provinciis subiectis und regno et imperio: eidem (übergeſchrieben).

fol. 29v (cap. 8; Schard a. a. O. 365) zwiſchen ex communi iure et und ad hoc: consuetudine generali.

fol. 33v (cap. 9; Schard a. a. O. 369) zwiſchen comprehenso und Nec mirum: articuli enim in eiusdem iuramenti forma contenti aut ad defensionem ecclesie Romane aut ad non offendendum dominum papam in persona, honore vel rebus pertinere noscuntur; qui vero alium tenetur defendere, ipsum offendere seu impugnare non debet. ut ff. si servit. ven. l. altius et Extra De nat. ex libe. ven. c. un. cum concor(dantiis) ibi notatis. Et sic defensionem pape ac ecclesie Romane articuli respiciunt antedicti.

fol. 34v (cap. 10; Schard a. a. O. 370) zwiſchen vel etiam und opinionem: secundum (übergeſchrieben).

fol. 41v (cap. 11; Schard a. a. O. 378) zwiſchen olim und Licet autem reges: Scias tamen, quod premissse opinioni mee non sto precise propter ea, que dicam infra capitulo XVIo circa finem, sed de-

Digitized by Google

terminationem eiusdem maioribus meis reservo, ut dicam in predicto capitulo XVI° in fine.

fol. 45r (cap. 12; Schard a. a. O. 382) zwischen ostendetur und Item contra eundem quartum articulum: Vel dic., quod approbatio vel confirmatio, que tribuit amministrationem dignitatis, ad quam quis est electus, secundum ea, que notantur LXIII dist. Quanto, non est necessaria . . electo in regem seu imperatorem . . Romanorum. Et sic intelligo articulum antedictum. Sed approbatio seu confirmatio, que exprimit nudum consensum alicuius in factum alterius, secundum quem modum loquendi unus doctor opinionem alterius approbat vel etiam unus rex seu imperator privilegia data per suum . . predecessorem confirmat, bene poterit saltem ex consuetudine, cuius initii memoria hominum non existit, circa personam . . electi in regem, in imperatorem Romanorum promovendi, ecclesie Romane competere. Et sic intelligitur preall. c. Romani.

fol. 46v (cap. 12; Schard a. a. O. 383 f) zwischen recipere non tenetur und Item: Vel posset dici, quod reges Romanorum ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum petunt sibi ab ecclesia Romana unctionem et coronationem imperialem impendi, secundum ea, que dicam infra capitulo XVI° in fine, et quod potestatem imperialem consequuntur statim ex electione principum electorum, virtute translationis de Grecis in Germanos iuxta ea, que supra dixi et in predicto capitulo IIII°.

fol. 47v (cap. 12; Schard a. a. O. 384) zwischen ut ibi notatur und Item contra: vel dic. ut supra in secunda oppositione in fine.

fol. 51v (cap. 12; Schard a. a. O. 390) zwischen ex consequenti und occurrit: non.

fol. 54r (cap. 13; Schard a. a. O. 392) zwischen presi. l. penultim. und Et secundum: ubi dicit Iacobus de Butrigario esse casum.

fol. 54v (cap. 13; Schard a. a. O. 393) zwischen habendum et tenendum und Et ideo: Pro quo facit, quia illud capitulum est sumptum ex gestis Silvestri pape, ut patet in § Item Constantinus predictum capitulum immediate precedente; sed nomen eius, qui scripsit actus eiusdem Silvestri pape, ignoratur, licet et multis legantur, ut patet XV dist. Sancta Romana, vers. Item actus. Et sic actus huiusmodi videntur inter scripturas apocriphas computandi.

fol. 54v (cap. 13; Schard a. a. O. 393) zwischen faciens mentionem und Que autem inter has: Ad hoc etiam facit XII q. I Futuram, ubi Melchiades papa loquens de prefata donatione dicit, quod idem

Digitized by Google

Constantinus sedem imperialem reliquit eamque beato Petro et suis .. successoribus profuturam concessit. Per sedem namque imperialem intelligo urbem Romanam, ubi fuit sedes imperii Romanorum usque ad tempora predicti Constantini, qui eam Bysancium transtulit, ut est dictum. Non autem per sedem imperialem intelligitur occidentale imperium, prout glosator Iohannes[1] in predicto c. Futuram videtur intelligere, dicens ibidem: Ergo imperium est apud Romanam ecclesiam, et allegat predictum c. Constantinus, unde etiam notat Archidiaconus Bononiensis in eodem c. Futuram, quod hoc dictum [non colligitur][2] glosatoris non colligitur ex litera, sed in contrarium facit XCVI dist. Cum ad verum, ubi de hoc et c. Si imperator, ubi etiam de hoc notatur.

fol. 55r (cap. 13; Schard, De iurisdictione 394) zwiſchen predicto c. Licet und Item contra premissum: Vel potest dici, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in capitulo XII in tertia oppositione in fine, de quo etiam infra in capitulo XVI in fine dicam.

fol. 57r (cap. 14; Schard a. a. O. 396) zwiſchen de hoc per Hostiensem und Sed in casibus: Ad quod facit etiam, quod per Innocentium Extra De prescriptione c. Auditis in I glosa.

fol. 59v (cap. 15; Schard a. a. O. 399) zwiſchen prescriptionem und Sed si: Hinc etiam est, quod ea, que sunt signum subiectionis, sicut tributa, prescribi non possunt, ut c. e. ti. l. Comperit.

fol. 59v (cap. 15; Schard a. a. O. 399) hinter pro libero: et non contra liberum.

fol. 64v (cap. 16; Schard a. a. O. 404 f) beginnt dann ein großer Nachtrag zu fol. 65r (cap. 16). Das 16. Kapitel ſchließt nämlich auf fol. 65r oben mit recepta. Hier iſt der Nachtrag anzuknüpfen, fol. 64v: Vel potest dici, quod predicti Carolus et eius filius Ludovicus non de iure, sed de facto fecerunt premissa. Nam cronice Eusebii et Francorum referunt, quod Stephanus papa IIIIus sub anno domini octingentesimo sexto decimo, nondum transactis duobus mensibus post consecrationem suam, ad dictum Ludovicum iter arripuit premissis interim duobus legatis, qui eidem Ludevico pro coronatione sua suggererent. Quod ille audiens Remis pape occurrit, ubi eum coronavit

[1] Gemeint iſt Johannes Teutonicus, der Verfaſſer der Glossa ordinaria zum Dekret, † 1240.

[2] Die beiden Worte non colligitur ſind durch untergeſetzte Punkte wieder getilgt.

Digitized by Google

ac Romanorum imperatorem pronuntiavit. Sed Carolus Magnus dyadema imperiale prius eidem Ludovico sub anno domini octingentesimo tertio decimo imposuerat Aquisgrani. Item cum prefatus Lotharius Italia disposita (fol. 65r unten) redire ad partes disponeret, Calixto (!) papa rogante ab ipso sub anno domini DCCCºXXXIIIº Rome apud sanctum Petrum regni coronam et imperatoris et augusti nomen suscepit, quem tamen pater eius Ludevicus prius sub anno domini DCCCºXVIIº nominis atque imperii sui consortem Aquisgrani constituerat, ut in eisdem cronicis continetur. Et sic secundum has cronicas supra scripta per me facta suppletio non procedit. Si vero vellemus sequi opinionem dicentium, quod ecclesia Romana regem Romanorum ungere et coronare in imperatorem ex sola consuetudine habeat, quod magis videtur cum predictis cronicis concordare, tunc non video, qualiter sustineri possit, quod imperialis unctio et coronatio regi ultra nomen imperatoris et delationem imperialium ornamen-(fol. 65v unten)torum aliquid superaddat. Finaliter tamen veritatem in hac materia, non obstantibus hiis, que dixi in hoc capitulo et supra in capitulo undecimo in IIª oppositione et in pluribus locis huius tractatus, ignorare me fateor. Huiusmodi dubii determinationem maioribus meis reservans cupio in hac ardua materia discere, non docere.

fol. 66v (cap. 18; Schard a. a. O. 407) hinter armorum usus: inci. princ. sit interdic.

Das sind also die Nachträge, die der uns vorliegende, leider nicht mehr ganz vollständige Cod. lat. Trev. 844 aufweist. Es erhebt sich nun die Frage: Wie ist das Entstehen dieser Zusätze zu erklären? Sind sie etwa Textesgut, das beim Abschreiben oder Diktieren übersehen oder vergessen, und deshalb nachher, beim Durchlesen des niedergeschriebenen Textes, am Rand hinzugefügt wurde? Oder aber sind es solche Zutaten, die bei einer zweiten, vielleicht auch dritten und vierten Überarbeitung niedergeschrieben wurden, die uns also ein ganz neues Bild von dem allmählichen Wachstum des Textes geben? Das letztere scheint gleich auf den ersten Blick das Wahrscheinlichere zu sein. Von den größeren Nachträgen hat z. B. nur einer durchaus die Form eines oben im Text durch ein Vergessen ausgebliebenen Satzes, das ist der auf fol. 3v geschriebene Circa secundam oppositionem bis a papa. In der Inhaltsangabe folgte nämlich auf den Satz Circa primam oppositionem . . . sofort Circa tertiam oppositionem . . . Der Schreiber hat also das zwischen diesen beiden Sätzen ausgelassene Stück unten nachgetragen.

Zweifeln könnte man ferner, ob einige wenige andere im Text zwischen den Zeilen oder am Rand geschriebene Bemerkungen Zusätze einer späteren

Digitized by Google

Redaktion sein können. Die weitaus größte Zahl der angegebenen Sätze aber hat durchaus den Charakter von Nachträgen, die sich nach Fertigstellung des Traktats, vielleicht sogar eine Zeitlang nachher, als nützliche Zutaten erwiesen. Der Traktat ist ein vollendetes Werk auch ohne sie; läßt man sie fort, so wird der Sinn dadurch nicht im geringsten gestört. Sie scheinen gemacht zu sein, um noch Belege aus der Geschichte oder dem Rechte heranzuziehen, um etwas zu vervollständigen oder aber zu ändern. Daher die Anknüpfung durch etiam, unde etiam, tamen, sed, enim, namque usw.

Bei dieser Annahme hätten wir uns also einen Urtext zu denken, der dem im Cod. lat. Trev. 844 gegebenen entspricht, falls die Nachträge fortgelassen werden.

Man könnte allerdings vermuten, daß ein späterer, fremder Überarbeiter die Zusätze gemacht habe. Aber ihr Inhalt selbst spricht, im allgemeinen wenigstens[1], aufs entschiedenste gegen diese Annahme. Nach Stil und Inhalt gehören die Nachträge nur unserem Lupold an.

Viele verweisen auf früher Gesagtes; wiederholt spricht der Verfasser dabei in der ersten Person und identifiziert sich mit dem Verfasser des Tractatus. — Die Wahrscheinlichkeit, daß die meisten Nachträge Zutaten Lupolds aus einer späteren Redaktion sind, wird zur Sicherheit durch das Studium von Clm. 7726 der Münchener Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, sowie von Cod. lat. Lips. 363 der Leipziger Universitätsbibliothek. Diese beiden Handschriften bieten uns nämlich den ursprünglichen Text ohne alle Nachträge.

2. Die Münchener Handschrift Clm. 7726 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 363.

Clm. 7726 der Münchener Kgl. Hof- und Staatsbibliothek, der aus dem Augustiner-Chorherrenstift Indersdorf stammt, ist eine Pergamenthandschrift in 8° aus dem 14. Jahrhundert[2]. Der Codex enthält[3]:

fol. 1r: „Speculum ecclesiae". Es beginnt: Clementes angeli sepe loquebantur . . .;

fol. 19r: „Petri Anfunsi (Alfonsi) liber qui intitulatur ‚clericalis disciplina'";

[1] Die Beantwortung der weiteren Frage, ob alle Nachträge ohne Ausnahme von Lupold stammen, kann erst nach Besprechung aller Codices versucht werden.

[2] Der Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. I, Pars 3, München 1873, 191, gibt — meines Erachtens irrtümlich — das 15. Jahrhundert als Entstehungszeit des Codex an.

[3] Wo ich bei diesen orientierenden Inhaltsangaben die Stücke des Codex genau nach dem Katalog anführe, setze ich Gänsefüßchen. Das gilt auch für die Besprechung der übrigen Handschriften.

Digitized by Google

fol. 34v: Ianus primus rex Latinorum regnavit . . ., Auszüge aus der römischen Geschichte;

fol. 39r: Incipit tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum, editus a domino Leupoldo de Bebenburg, doctore decretorum . . . Auf der letzten Seite, fol. 75v, wo der Tractatus schließt, steht noch die Notiz: Scriptor scripsisset melius bene, si potuisset et cetera hadersach. Bis fol. 37 inkl. ist der Codex paginiert, und zwar von der Hand des Schreibers. Bis dahin ist er in Buchschrift geschrieben. Der Lupoldsche Traktat tritt uns dagegen in der mit kursiven Elementen versehenen gotischen Minuskel entgegen, wie sie sich namentlich in Urkunden aus der Kanzlei Ludwigs des Bayern und überhaupt in gleichzeitigen Urkunden findet. Möglicherweise ist der Schreiber des Tractatus auch der Schreiber der vorhergehenden Stücke. Dafür spricht vielleicht die Tatsache, daß auf fol. 1r in der Schriftart, die der Lupoldsche Tractatus zeigt, die Worte niedergeschrieben sind: Assit principio sancta Maria meo.

Später ist der Codex ganz paginiert worden. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwandt. Leider hat man den Codex in neuerer Zeit arg beschnitten, wodurch teilweise auch der Text, namentlich von fol. 63r ab, in Mitleidenschaft gezogen ist.

Auf den Blättern 71, 72 und 73 (zum Teil) ist die Tinte außerordentlich matt; die Schrift ist hier demzufolge weniger deutlich. Eine andere Hand hat hie und da undeutliche Schriftzüge nachgezogen und auch textliche Berichtigungen vorgenommen.

Cod. lat. Lips. 363 der Leipziger Universitätsbibliothek ist ein Papiercodex in 4° (2°) aus dem 15. Jahrhundert[1]. Nicht alle Stücke dieser Handschrift sind von ein und derselben Hand geschrieben. Die Holzdeckel sind mit dunklem Leder beklebt; die Schließen sind abgebrochen, Reste derselben sind jedoch noch vorhanden. Namentlich im hinteren Teile des Codex sind die Blätter durch Wurmfraß arg durchlöchert. Eine alte Paginierung findet sich nicht.

Ich nenne hier nicht alle Stücke des Cod. lat. Lips. 363. Er enthält u. a.:

fol. 1r: Sermones beati Leonis pape, doctoris facundissimi . . .;

fol. 217r: Incipit tractatus Ieronimi de genoloya (!) Romanorum regum . . .;

---

[1] Joach. Feller (Catalogus codicum msctorum Bibliothecae Paulinae in Academia Lipsiensi, Lipsiae MDCLXXXVI, 202, Nr 22) hat die meisten Stücke des Codex bereits angegeben. — Man sehe auch den Catalogus cod. manuscr. biblioth. univers. Lipsiensis, Katalog der Handschriften der Univ.-Biblioth. zu Leipzig. VI. Die lateinischen und deutschen Handschriften. III. Bd. Die juristischen Handschriften von R. Helssig, Leipzig 1905, bes. S. 329.

Digitized by Google

fol. 229r: Mathei Palmerii Florentini de temporibus prohemium ad Petrum Cosme (!) filium Medicem . . .;

auf fol. 289r beginnt Lupolds Libellus: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum. Der Libellus schließt auf fol. 323r. Das folgende Blatt ist leer.

fol. 325r: Tractatus de iuribus imperii post imperii translationem, schließt auf fol. 375r. Es folgt auf fol. 375r eine Schlußnotiz: Explicit tractus (!) iste feria secunda inter Batholomei et Augustini hora prima post meridem (!). Leider ist eine Jahreszahl nicht genannt. Sehr früh in das 15. Jahrhundert darf man den Codex und die Lupoldschen Traktate, welch letztere beide von derselben Hand geschrieben sind, nicht verweisen. Die Schrift hat übrigens den Charakter des Flüchtigen, die Tinte ist sehr blaß. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwendet.

Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 gehören, soweit der in ihnen enthaltene Text von Lupolds Tractatus in Betracht kommt, zu ein und derselben Handschriftenklasse. Sehen wir, wie sich die beiden Handschriften zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 stellen!

Vorhanden sind in ihnen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 7726	Cod. lat. Lips. 363
fol. 3v: circa . . .	fol. 40v	fol. 327r
„ 5v: enim	„ 41r	„ 328v
„ 13v: et	„ 45r	„ 334v
„ 14v: dicitur seu	„ 45v	„ 335v
„ 16r: ad	„ 46v	„ 336v
„ 23r: quod	„ 51r	„ 342v
„ 28r: eidem	„ 54r	„ 346r
„ 51v: non	„ 66v	„ 363r
„ 59v: et non . . .	„ 72r	„ 369r.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: l. — iure ist in Cod. lat. Lips. 363 fol. 339v vorhanden, während er in Clm. 7726 fol. 49r fehlt.

Es fehlen in Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 7726	Cod. lat. Lips. 363
fol. 2v: tanti . . .	fol. 40r	fol. 326r
„ 2v: finaliter . . .	„ 40r	„ 326v
„ 3r: et . . .	„ 40r	„ 326v und 327r
„ 4r: Sepe . . .	„ 40v	„ 327v
„ 4v: quorum . . .	„ 41r	„ 328r

Digitized by Google

fol.	5r: Et de ...	fol. 41r	fol. 328r
„	5r: etiam	„ 41r	„ 328r
„	5v: Sciendum ...	„ 41r	„ 328v
„	5v: Fuit ...	„ 41v	„ 328v
„	5v: qui ...	„ 41v	„ 328v
„	5v: in septima	„ 41v	„ 328v
„	6v: a deo	„ 41v	„ 329r
„	6v: et ...	„ 41v	„ 329r und 329v
„	8v: Sciendum ...	„ 42v	„ 330v
„	10v: ad ...	„ 43v	„ 332r
„	10v: Unde ...	„ 44r	„ 332r
„	11r: Fuit ...	„ 44r	„ 332v
„	11v etc.: Preterea ...	„ 44v	„ 333r
„	14v: Sed ...	„ 45v	„ 335v
„	15v etc.: Item ...	„ 46r	„ 336r
„	16r etc.: Ad ...	„ 46v	„ 336v
„	17v: Et quia ...	„ 46v	„ 336v
„	16v: earum	„ 46v	„ 337r
„	19r: al ...	„ 48v	„ 339v
„	20r etc.: Pro — consuevit	„ 49v	„ 340r
„	21r: sed ...	„ 50r	„ 341r
„	28r: Iidem ...	„ 53v	„ 346r
„	29v: et consuetudine ...	„ 54v	„ 350r
„	33v: articuli ...	„ 56v	„ 348v
„	41v: Scias ...	„ 61r	„ 355v
„	45r: Vel ...	„ 62v	„ 358v
„	46v: Vel ...	„ 63v	„ 359v
„	47v: vel ...	„ 64r	„ 360r
„	54r: ubi ...	„ 67v	„ 364v
„	54v: Pro ...	„ 68r	„ 365r
„	54v: Ad ...	„ 68r	„ 365r
„	55r: Vel ...	„ 68v	„ 365v
„	57r: Ad ...	„ 69r	„ 366v
„	59v: Hinc ...	„ 70v	„ 368v
„	64v etc.: Vel ...	„ 73v	„ 372v
„	66v: inci. ...	„ 74v	„ 374r.

Die Mehrzahl der von uns in Cod. lat. Trev. 844 aufgezeigten Nachträge fehlt also in den beiden zuletzt behandelten Handschriften, in denen uns offenbar die einfachste, ursprüngliche Textesgestalt von Lupolds Tractatus entgegentritt.

Digitized by Google

Die zum Text des Cod. lat. Trev. 844 nachträglich hinzugefügten Stellen, die sich in Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 finden, sind also keine Nachträge in unserem Sinne, sondern Stücke, die beim Abschreiben oder Diktieren übersehen und vergessen waren und dann von dem korrigierenden Schreiber hinzugefügt wurden. Bei dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 51^{v}: non tritt die Korrektur klar zutage. Der Nachtrag des gleichen Codex fol. 3^{v}: Circa secundam . . . war vergessen worden u. dgl.

Sicherlich dürfen wir auch in dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19^{v}: l. — iure, der in Cod. lat. Lips. 363 fol. 339^{v} vorhanden ist, in Clm. 7726 fol. 49^{r} dagegen fehlt, ein später hinzugefügtes, selbständiges Stück Textesgutes nicht erblicken. Clm. 7726 geht bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, wie wir sahen, sonst ganz mit Cod. lat. Lips. 363. So ist die Vermutung wohl richtig, daß die Stelle l. — iure in Clm. 7726 entweder auf dem jetzt abgeschnittenen Rande gestanden hat — es sind nämlich in Clm. 7726 wiederholt Wörter, die im Text vergessen worden waren, auf dem Rande hinzugefügt worden —, oder aber daß sie durch ein Versehen ausgeblieben ist.

Die durch bloßes Vergessen u. dgl. ausgebliebenen und später hinzugefügten Textespartien des Cod. lat. Trev. 844 bleiben im folgenden ein für allemal unberücksichtigt.

Wir sehen also in dem Texte des Tractatus, wie ihn Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 bieten, die ursprünglichste Textgestalt vor uns. Verfehlt wäre es aber, in der älteren Handschrift, Clm. 7726, die Urschrift Lupolds suchen zu wollen. Dagegen spricht schon die Gleichmäßigkeit der auf Linien in zwei Kolumnen eingetragenen Schrift.

Im übrigen ist der Text von Clm. 7726 keineswegs einwandfrei, wie ein Vergleich mit dem von Cod. lat. Trev. 844 erwies. Überhaupt darf man den Cod. lat. Trev. 844 — von den Nachträgen ganz abgesehen — derartigen Vergleichungen zu Grunde legen. Der Text, den er uns bietet, ist im allgemeinen recht gut. Dagegen weist Clm. 7726 mancherlei Ungenauigkeiten auf, die wohl meistens durch die Flüchtigkeit des Schreibers entstanden sind. Es kann natürlich nicht daran gedacht werden, hier eine eingehende Vergleichung des Textes von Clm. 7726 mit dem von Cod. lat. Trev. 844 vorzunehmen. Das muß einer kritischen Edition des Tractatus vorbehalten bleiben. Wenn an dieser Stelle die wichtigsten Abweichungen herausgegriffen werden, so geschieht es vor allem, um zu illustrieren und ein Gesamturteil über den Wert des Textes abgeben zu können.

Clm. 7726 schreibt in der Überschrift des Tractatus fol. 39^{r}: Bebenburg, auf derselben Seite in der Widmungsansprache (Schard, De iurisdictione 328) dagegen Bebenburch;

Digitized by Google

fol. 40r (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331) schreibt er: Circa oppositionem statt Circa tertiam oppositionem . . .;

fol. 40v (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 332) schreibt er: In XII capitulo statt Item in tredecimo (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 3v) capitulo. Auf fol. 40v (cap. 1; Schard a. a. O. 333) ist die Initiale fortgelassen (Egitur statt Legitur);

fol. 44v (cap. 3; Schard a. a. O. 342) heißt es fälschlich: . . . esse gentem affirmant statt . . . esse gentem affirmat; auf fol. 46r (cap. 4; Schard a. a. O. 346): Propterea idem Carolus statt Preterea idem Carolus (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 15r).

Auf fol. 48v (cap. 5; Schard a. a. O. 352) fährt Clm. 7726 nach ut de se patet fort mit Regno et imperio statt mit Sed in regno et imperio (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r); fol. 52v (cap. 7; Schard a. a. O. 361) schreibt er fälschlich: Tandem consuetudo statt Tamen consuetudo (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 26r); fol. 60r (cap. 11; Schard a. a. O. 376) schreibt er: postea factus statt postea factus imperator (so Cod. lat. Trev. 844 fol. 39v); fol. 71v (cap. 16; Schard a. a. O. 403) heißt es: appellari fecit, während Cod. lat. Trev. 844 fol. 63r: appellari iussit hat.

Auf den ersten Blick scheint es übrigens, als sei uns Clm. 7726 nicht vollständig erhalten; fol. 70v schließt mit lon. tem. (in der Literaturangabe, cap. 15; Cod. lat. Trev. 844 fol. 59v; Schard a. a. O. 399) und fol. 71r beginnt mit ea, que leguntur . . . (cap. 15; Cod. lat. Trev. 844 fol. 62r, zweite Spalte, erstes Wort usw.; Schard a. a. O. 401). Da man zwischen Blatt 70 und 71 den Rest eines ausgeschnittenen Blattes sieht, so scheint ein Stück des Textes verloren zu sein. In Wirklichkeit folgt das fehlende Blatt aber unmittelbar nach fol. 71; fol. 72r fährt nämlich, dem Schluß von fol. 70v entsprechend, ganz richtig fort: que pro . . . Man hat also nur nach fol. 70v sofort auf fol. 72r und fol. 72v fortzufahren, um dann erst auf fol. 71r weiterzulesen.

Der Text des Clm. 7726 ist mithin nicht tadellos, aber doch mittelmäßig gut. Es scheint wenigstens, so weit ich gesehen habe, nirgendwo der Sinn durch Auslassung größerer Partien u. dgl. allzusehr gestört zu sein.

Was den Cod. lat. Lips. 363 angeht, so müssen wir uns nunmehr der Textuntersuchung einiger Kapitel des Tractatus in dieser Handschrift zuwenden, in denen dem Leser, so wie der Codex jetzt vorliegt, ein heilloses Durcheinander entgegentritt.

Cod. lat. Lips. 363 beginnt fol. 346r richtig das 8. Kapitel des Tractatus und führt es weiter bis zu den Worten id ius consequitur fol. 346r (Cod. lat. Trev. 844 fol. 28v; Schard a. a. O. 364). Anstatt

Digitized by Google

aber hier, mitten im Satze, mit Cod. lat. Trev. 844 fortzufahren: post unctionem et coronationem . . ., schreibt Cod. lat. Lips. 363: curri oportet ad papam. Damit ist der Schreiber ein großes Stück vorwärts gesprungen, von Cod. lat. Trev. 844 fol. 28^{v} (Schard, De iurisdictione 364) sofort auf fol. 30^{v} (Schard a. a. O. 366), wo er dann richtig fortfährt.

Im 10. Kapitel tritt wieder ein ähnliches Durcheinander ein, das jedoch zugleich des Rätsels Lösung gibt. Cod. lat. Lips. 363 beginnt das 10. Kapitel fol. 348^{v} und setzt es richtig fort bis auf fol. 349^{v}: fuerit per evidentiam, fährt dann aber, von Cod. lat. Trev. 844 fol. 34^{v} (Schard a. a. O. 371) abweichend, fort: post unctionem et coronationem imperialem . . . Aus dem 10. sind wir somit in das 8. Kapitel geraten [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 34^{v} (Schard a. a. O. 371) auf fol. 28^{v} (Schard a. a. O. 364)]; es folgt nunmehr hier, im 10. Kapitel, die ganze im 8. Kapitel ausgelassene Stelle bis zu den Worten iudex superior ideo re- fol. 351^{r} (Cod. lat. Trev. 844 fol. 30^{v}; Schard a. a. O. 366), also genau das im 8. Kapitel fehlende Stück. Das re- verbindet der Schreiber mit facient; damit ist er wieder im 10. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 39^{r}; Schard a. a. O. 375), das im folgenden richtig zu Ende geführt wird.

Cod. lat. Lips. 363 beginnt darauf fol. 351^{r} das 11. Kapitel und führt es richtig weiter bis fol. 352^{v}: nisi nomen imperatoris (Cod. lat. Trev. 844 fol. 41^{r}; Schard a. a. O. 377). Im Gegensatze zu Cod. lat. Trev. 844 fährt er fort: facti vel per confessionem . . . und geht so vom 11. in das 10. Kapitel zurück [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 41^{r} (Schard a. a. O. 377) auf fol. 34^{v} (Schard a. a. O. 371)], bringt also genau die vorher im 10. Kapitel ausgelassene Stelle, bis zu den Worten nec immerito, magni enim fol. 355^{r} und 355^{v} (Cod. lat. Trev. 844 fol. 39^{r}; Schard a. a. O. 375), an die er gleich anschließt: dico enim salvo semper. Damit ist der Schreiber aus dem 10. wieder in das 11. Kapitel gesprungen [von Cod. lat. Trev. 844 fol. 39^{r} (Schard a. a. O. 375) auf fol. 41^{r} (Schard a. a. O. 377)], und zwar fährt er direkt hinter dem Worte imperatoris fort, mit dem er fol. 352^{v} aufgehört hatte.

So wie sie jetzt vorliegen, sind die genannten Kapitel an den betreffenden Stellen durchaus unverständlich.

Um den Tractatus Lupolds in Cod. lat. Lips. 363 richtig lesen zu können, hat man so zu verfahren:

Man beginnt das 8. Kapitel mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 346^{r} und liest bis fol. 346^{r}: id ius consequitur. Fortzufahren hat man auf fol. 349^{v} mit post unctionem . . . bis fol. 351^{r}: ideo re-. Daran sind

Digitized by Google

die Worte -curri oportet . . . auf fol. 346r anzuknüpfen, worauf bis zum Schluß des Kapitels (fol. 347r) weiter zu lesen ist.

Das 10. Kapitel beginnt man mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 348v und führt es bis fol. 349v: evidentiam weiter. Fortzufahren ist auf fol. 352v mit facti vel . . . bis fol. 355v: magni enim. Daran schließe man fol. 351r: facient provinciales . . . bis zum Schluß des Kapitels.

Das 11. Kapitel beginnt man mit Cod. lat. Lips. 363 auf fol. 351r, fährt bis nisi nomen imperatoris auf fol. 352v fort und liest von Dico enim (fol. 355v) an bis zum Schluß des Kapitels weiter.

Es ergibt sich also, daß der Text vollständig vorhanden ist, aber nicht in der richtigen Ordnung.

Wie ist die falsche Reihenfolge zu erklären?

Man kann mit Sicherheit sagen, daß diese Unordnung auf Fehler zurückgeht, die beim Einbinden des Vorlageexemplars unserer Handschrift gemacht worden sind. Cod. lat. Lips. 363 hat offenbar den Text schon so vorgefunden, wie er ihn uns bietet. In der Vorlage waren einige Blätter nicht richtig gebunden, so daß die einzelnen Blätter nicht in der richtigen Ordnung aufeinander folgten. Daher finden wir in Cod. lat. Lips. 363 die jedesmal fehlenden Stücke an anderer Stelle wieder. Daß nicht etwa unser Codex bzw. das Einbinden desselben an dem Wirrwarr schuld ist, geht daraus hervor, daß die falschen Verkettungen nicht unten auf der Seite resp. oben auf der andern Seite, sondern mitten im Text eines Blattes sich finden. Auf den gedankenlosen Abschreiber fällt allerdings nicht das beste Licht.

Das Ergebnis unserer Vergleichung von Cod. lat. Trev. 844 mit Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 ist also dieses: Die in Cod. lat. Trev. 844 am Rande usw. vermerkten Notizen sind nicht etwa durch Irrtum und Versehen ausgebliebene Partien von Textesgut, sondern wirkliche, ergänzende spätere Nachträge; nur einige wenige dieser Notizen sind als Ausnahmen zu nennen.

Nach dieser Darlegung ist Cod. lat. Trev. 844 außerordentlich wertvoll, namentlich deshalb, weil wir in ihm die Nachträge noch als solche, d. h. als noch außerhalb des Textes stehend, erkennen.

Um so mehr ist es zu bedauern, daß uns die Trierer Handschrift nicht mehr vollständig vorliegt. Befanden sich auch auf den ausgeschnittenen Blättern Nachträge?

Sind diese, falls sie vorhanden waren, für uns verloren?

Es ist ein Fall denkbar, in dem sie uns erhalten geblieben wären: Wenn nämlich eine Abschrift des Cod. lat. Trev. 844 vorliegt, so müßte eine kritische Vergleichung dieser Abschrift mit dem Texte von Clm. 7726

Digitized by Google

und Cod. lat. Lips. 363 die Nachträge als solche erkennen lassen, allerdings nur insoweit, als sie bei der Herstellung der Abschrift schon vorhanden waren.

Ich glaube nachweisen zu können, daß eine solche Abschrift tatsächlich vorliegt in dem in der Stadtbibliothek zu Bremen aufbewahrten Cod. lat. Brem. b. 35.

3. Die Bremer Handschrift Cod. lat. Brem. b. 35.

Hermann Theobald[1], auf dessen Schrift ich im einzelnen verweise, hat den Cod. lat. Brem. b. 35 der Bremer Stadtbibliothek im Jahre 1897 eingehend behandelt. Vor ihm hatte Prof. Grauert ihn in den Jahren 1893/94 durcharbeiten können[2]. Die Handschrift ist ein von ein und derselben Hand geschriebener Pergamentband in 8° (4°), mit einer vom Schreiber selbst beigefügten Paginierung. Wegen der Wichtigkeit der Handschrift sei der Inhalt kurz angegeben.

Die Paginierung beginnt gleich mit fol. 9.

fol. 9r: Incipit tractatus de iuribus regni Francorum et imperii editus a domino Lupoldo de Bebenburch, Moguntinensis, Herbipolensis. Babergensis ecclesiarum canonico, doctore decretorum;

fol. 60v: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum;

fol. 94v: Excerptum de libro Marsilii de Padua, nach Theobald[3] „ein Auszug aus den beiden ersten Teilen des Defensor pacis";

fol. 130r: Determinatio conpendiosa de iurisdictione imperii . . .;

fol. 152v: Questiones circa eandem materiam de iurisdictione imperii, ein Auszug aus Occams Octo quaestiones;

fol. 156r: Responsiones ad illa, que contra imperium opponuntur, „Die Protestationsschrift Ludwigs gegen die Prozesse Papst Johannes' XXII., Frankfurt, August 1338"[4];

fol. 159v: De nullitate processuum pape Iohannis contra Lodevicum Bavarum;

fol. 163v: Forma divortii matrimonialis inter illustros (!) vocatos coniuges Iohannem videlicet filium regis Bohemie et Marg. ducissam Carinthie celebrati per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 165r: Forma dispensationis super affinitate consanguinitatis inter illustros (!) Lud. marchionem Brandenburgensem et Marg. du-

[1] Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern. Beilage zum Jahresberichte des Großh. Gymnasiums Mannheim für das Schuljahr 1896/97. Mannheim 1897.
[2] S. Histor. Jahrb. XXIX (1908) 501. [3] A. a. O. 5. [4] Ebd.

Digitized by Google

cissam Carinthie necnon legitimationis liberorum eorundem procreandorum facte per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 166r: Incipit tractatus consultationis per Marcilium de Padua editi (!) super divortio matrimonii inter illustros (!) vocatos coniuges Iohannem videlicet filium regis Bohemie et Marg. ducissam Carinthie celebrato per dominum Lud. quartum dei gratia . . .:

fol. 171v: Incipit tractatus consultationis per fratrem Gwylh. Occam editi (!) super dispensatione in gradu consanguinitatis sive affinitatis inter personas illustres Lud. videlicet marchionem Brand. et Marg. ducissam Carinthie matrimonialiter copulare (!) volentes necnon legitimatione liberorum eorundem procreandorum facta per dominum Lud. quartum dei gratia . . .;

fol. 176r: „Eine Zusammenstellung der Überschriften vom Dialogus des Occam, und zwar der 3 Teile und des 1. und 3. Teiles auch nach den einzelnen Büchern oder Traktaten“ [1];

fol. 176v: Incipit liber qui dicitur Vademecum in tribulatione fratris Io. de Rupecissa ordinis fratrum minorum.

Die Vollendung des Bandes setzt Theobald [2] in die Jahre 1356 bis 1360 ca. Als Benützer bzw. Besitzer der Handschrift nennt er Flacius Illyricus, Freher und Goldast. Mit des letzteren Bibliothek sei sie nach Bremen gekommen [3]. Die Schriftart ist die der gotischen Minuskel (Buchschrift). Außer der schwarzen Tinte ist rote und blaue Farbe gebraucht. Eine ungefähr gleichzeitige Hand hat zu den beiden Lupoldschen Traktaten sehr viele Notizen gemacht, die sich aber als bloße kurze Inhaltsangaben des nebenstehenden Textes erweisen; für den Tractatus sind es über 50, für den Libellus über 40.

Wie verhält sich nun Cod. lat. Brem. b. 35 zu Cod. lat. Trev. 844?

Bezüglich des Grundtextes — von den Nachträgen abgesehen — schließt er sich an Cod. lat. Trev. 844 durchaus an. Die zahlreichen Schreibfehler sowie auch die sonstigen Abweichungen sprechen nicht dagegen, wie sich weiter unten ergeben wird. Von den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 bringt die Bremer Handschrift einen großen Teil.

Wenn sich also unsere oben ausgesprochene Behauptung, Cod. lat. Trev. 844 habe dem Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 als Vorlage gedient, stützen läßt, so würde ohne weiteres folgen, daß der Schreiber des Bremer Codex noch nicht alle jene Nachträge in Cod. lat. Trev. 844 vorfand, die letzterer heute aufweist; damit würde auf das allmähliche Wachstum des Textes von Lupolds Tractatus ein neues Licht fallen.

[1] Ebd. 6. [2] Ebd. [3] Ebd. 7f.

Digitized by Google

Vorhanden sind in Cod. lat. Brem. b. 35 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Brem. b. 35
fol. 2v: tanti . . .	fol. 10r
„ 2v: finaliter . . .	„ 10v
„ 3r: et . . .	„ 10v
„ 4r: Sepe . . .	„ 11v
„ 4v: quorum . . .	„ 12r
„ 5r: Et de . . .	„ 12r
„ 5r: etiam	„ 12r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 12v
„ 5v: Fuit . . .	„ 13r
„ 5v: qui . . .	„ 13r
„ 5v: in septima . . .	„ 13r
„ 6v: a deo	„ 13v
„ 6v: et . . .	„ 13v
„ 8v: Sciendum . . .	„ 15r und 15v
„ 10v: ad . . .	„ 17r
„ 10v: Unde . . .	„ 17r
„ 11r: Fuit . . .	„ 17v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 17v und 18r
„ 14v: Sed . . .	„ 20r
„ 15v etc.: Item . . .	„ 20v und 21r
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 21v
„ 17v: Et quia . . .	„ 21v und 22r
„ 16v: earum	„ 22v
„ 20r etc.: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 25v und 26r
„ 21r: sed . . .	„ 26v
„ 28r: Iidem . . .	„ 31r und 31v
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 32r
„ 33v: articuli . . .	„ 35r
„ 41v: Scias . . .	„ 40v
„ 46v: Vel . . .	„ 44r
„ 54r: ubi . . .	„ 49v
„ 54v: Pro . . .	„ 49v und 50r
„ 54v: Ad . . .	„ 50r
„ 55r: Vel . . .	„ 50v
„ 59v: Hinc . . .	„ 53v
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 57v
„ 66v: inci. . . .	„ 59r.

Digitized by Google

Es fehlen dagegen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Brem. b. 35
fol. 19r: al . . .	fol. 24v
„ 20r: Pro — existit	„ 25v
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 25v
„ 28r: et Otto primus	„ 31v
„ 45r: Vel . . .	„ 43r
„ 47v: vel . . .	„ 44v
„ 57r: Ad . . .	„ 51v.

Die weitaus meisten Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 sind also im Bremer Codex vorhanden. Nur finden sie sich in letzterem nicht mehr auf dem Rande, sondern sind in den Text aufgenommen worden.

Hier möge nochmals bemerkt werden, daß der Tractatus und die übrigen Stücke des Bremer Codex zahlreiche Fehler aufweisen. Einige sind bereits, soweit der Codex als solcher in Betracht kommt, in der Inhaltsangabe zutage getreten.

Bezüglich des Tractatus sei noch auf folgende Fehler hingewiesen:

fol. 16r (cap. 2; Schard, De iurisdictione 339) schreibt Cod. lat. Brem. b. 35 fälschlich: continetur statt continentur (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 9v); fol. 21v (cap. 4) schließt mit Focas imperator, fol. 22r beginnt: per imitationem (!)[1] und fährt bis defendere noluerunt, ungefähr eine halbe Seite weiter, fort. Diese Partie auf fol. 22r ist durch Tilgungszeichen, die am Rand angebracht sind, wieder getilgt; die zwei in diesem Abschnitt ursprünglich befindlichen roten Satztrennungszeichen sind ausgeputzt. Das Getilgte hat der Schreiber des Codex bereits vorher, fol. 19v (cap. 3; Schard a. a. O. 344 f) eingetragen; es war also hier irrtümlich wiederholt worden. — Am Schluß steht nochmals Focas imperator (das wohl auch nach der Absicht des Schreibers mitgetilgt werden soll), worauf richtig mit qui regnare cepit . . . (cap. 4; Schard a. a. O. 348) fortgefahren wird.

Verderbt ist in der Bremer Handschrift eine Stelle auf fol. 25r. Zur besseren Übersicht führe ich die betreffende richtige Stelle des Cod. lat. Trev. 844 und die verderbte des Cod. lat. Brem. b. 35 nebeneinander an.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v (cap. 5; Schard a. a. O. 353):	Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 25r:
Non enim posset dici aliquid proprie succedere in locum	enim posset dici aliquid proprie succedere in locum

[1] Statt invitationem.

Digitized by Google

alterius rei, si non haberet ius et naturam illius rei, in cuius locum succedit et subrogatur, ut de se notum est.	alterius succedit et subrogavit (!), ut de se notum est.

Zunächſt hat alſo der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 das Non ausgelaſſen. Dann fährt er anſtatt hinter dem erſteren ſofort hinter dem zweiten locum fort und ſchreibt obendrein ſtatt subrogatur fälſchlich subrogavit.

Auf fol. 31^{v} (cap. 8; Schard, De iurisdictione 364) ſchreibt Cod. lat. Brem. b. 35 ſtatt eidem regi (wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 28^{v} richtig hat) idem regi.

Auf fol. 33^{v} (cap. 8; Schard a. a. O. 367) heißt es in der Bremer Handſchrift: Item nec etiam aliud procedi (!), anſtatt Item nec etiam illud procedit (wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 31^{v} richtig hat).

Man vergleiche ferner:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 32^{r} (cap. 9; Schard a. a. O. 368):	Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 34^{r}:
Et secundum hanc opinionem Hugonis iurisdictiones sive potestates ecclesiastica et secularis sunt divise et distincte. Et hanc opinionem tenet etiam Iohannes X dist. Quoniam.	Et secundum hanc opinionem tenet etiam Iohannes X dist. Quoniam.

Man ſieht wieder deutlich, daß der Schreiber des Bremer Codex anſtatt hinter dem erſteren gleich hinter dem zweiten opinionem fortgefahren iſt.

Auf fol.45^{r} (cap. 12): ſchreibt Cod. lat. Brem. b. 35: Sexta oppositio und fährt dann fort: Item contra eundem quartum bis cum concordantiis — etwa 9 Zeilen. Er bringt alſo ein Stück, das er ſchon vorher, fol. 44^{v} und fol. 45^{r}, geſchrieben hat. Durch Zeichen am Rande iſt die zweite, wiederholte Partie auf fol. 45^{r} getilgt. Es heißt ſodann mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 48^{r} (Schard a. a. O. 386) richtig weiter: Item opponitur adhuc[1] sexto . . .

Auf fol. 47^{r} (cap. 12; Schard a. a. O. 388) heißt es in Cod. lat. Brem. b. 35: Unde ergo dicitur anſtatt des nach dem Zuſammenhang offenbar richtigen Quod ergo dicitur. (Letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 50^{v}.)

Sonſt ſind noch viele Fehler und Ungenauigkeiten zu verzeichnen. Es ſind aber, wie die ſchon angeführten Stellen beweiſen, ſämtlich Flüchtigkeits-

[1] Der Bremer Codex ſchreibt dafür allerdings wieder falſch ad hoc.

Digitized by Google

fehler. Sie ändern nichts an der Tatsache, daß Cod. lat. Brem. b. 35 bezüglich des Haupttextes von Lupolds Tractatus durchaus mit Cod. lat. Trev. 844 geht.

Es lassen sich aber noch Momente anführen, welche die Abhängigkeit des Bremer vom Trierer Codex deutlicher machen.

Mit einer Ausnahme[1] sind in Cod. lat. Brem. b. 35 die oben angegebenen Notizen Secunda oppositio usw. eingetragen.

Besonders wichtig für den Beweis dieses Abhängigkeitsverhältnisses ist die Übereinstimmung von Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Trev. 844 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Trev. 844 fol. 3^{r} (in der Dispositionsangabe; Schard a. a. O. 331): ... imperatoris; et determinatio ... und fol. 65^{v} (cap.16; Schard a. a. O. 405): ... superaddat. Finaliter tamen veritatem ... Bei diesen beiden Stellen weichen Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35 von allen andern Handschriften ab, wie sich später genauer ergeben wird.

Hinter dem Worte imperatoris bringen nämlich die andern Handschriften noch einen Satz, der in Cod. lat. Trev. 844 fol. 3^{r} und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 10^{v} fehlt; während sodann die übrigen Handschriften fortfahren: et eius, quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur, schreiben Cod. lat. Trev. 844 fol. 3^{r} und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 10^{v}: et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur.

Was die andere Stelle angeht, so fahren Cod. lat. Trev. 844 fol. 65^{v} und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 57^{v} hinter superaddat gleich mit Finaliter tamen ... fort, während die andern Handschriften[2] noch einen Satz einschieben.

Um zum Schluß noch einen äußeren Grund beizufügen, so sei bemerkt, daß der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 nicht nur den Lupoldschen Tractatus, sondern auch die außerdem in dem Bande (fol. 159^{v} bis fol. 163^{v}) befindliche Informatio ... des Bonagratia abgeschrieben hat.

Man wird also behaupten dürfen, daß Cod. lat. Brem. b. 35, soweit Lupolds Tractatus in Betracht kommt, eine Abschrift des Cod. lat. Trev. 844 sei.

Daraus aber darf man den weiteren Schluß ziehen, daß der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 in seiner Vorlage, dem Cod. lat. Trev. 844, noch nicht alle Nachträge vorfand, welche die letztgenannte Trierer Hand-

[1] Es fehlt nämlich in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 39^{v} die Bemerkung des Cod. lat. Trev. 844 fol. 40^{v}: Secunda oppositio.

[2] Clm. 7726, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Paris. 4973 kommen hier übrigens nicht in Betracht, weil die ganze Stelle, ein Nachtrag, in ihnen fehlt.

Digitized by Google

schrift heute aufweist. Mithin sind zum Texte des Cod. lat. Trev. 844 noch Nachträge hinzugefügt worden, nachdem er bereits als Vorlage für den Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 gedient hatte.

So war, um nur ein Beispiel hervorzuheben, der große Nachtrag Circa vero . . . des Cod. lat. Trev. 844 fol. 20r vorhanden, als Cod. lat. Trev. 844 von dem Schreiber der Bremer Handschrift als Vorlage benutzt wurde. Es war auch schon zu diesem Hauptnachtrag der Zwischennachtrag Illo enim . . . auf fol. 19v gemacht worden, aber nur bis zu dem Worte collocatus. Nachdem der Tractatus in Cod. lat. Brem. b. 35 fertiggestellt war, kam in Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v noch der Satz Eadem etiam — reperitur hinter collocatus hinzu, dessen spätere Beifügung übrigens durch kleine Unterschiede in Schrift und Tinte bestätigt wird.

Durch eine Vergleichung von Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 mit Cod. lat. Brem. b. 35 lassen sich mithin diejenigen Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 feststellen, die auf den ausgeschnittenen Blättern der letzteren Handschrift hätten stehen können, natürlich nur, soweit sie bei der Abschrift des Cod. lat. Brem. b. 35 schon vorhanden waren.

Tatsächlich findet sich in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r (in der Widmungsepistel; Schard, De iurisdictione 328) vor vos die Bemerkung: et sic etiam patriarcha, ut patet XCVIIII dist. in principio et I et II e (!), die in Clm. 7726 fol. 39r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 325r fehlt. Wir haben hier also ohne Zweifel einen Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 vor uns.

Andere Stellen kommen indessen, soviel ich sehe, hier nicht in Betracht. Clm. 7726 fol. 48v (cap. 5; Schard a. a. O. 352) schreibt: Francorum seu partem regni . . ., während Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 24v vor dem Worte regni noch ein illius hat. Ebenso schreibt Clm. 7726 auf fol. 75v (cap. 19; Schard a. a. O. 409): cui Deo sit gloria et gratiarum . . ., während Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60v hinter gloria noch das Wort laus hat. Es wäre aber verfehlt, in diesen beiden Wörtern Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 zu erblicken. In Cod. lat. Lips. 363, der doch gleichfalls die einfachste, ursprüngliche Textgestalt des Tractatus bietet, sind die beiden Wörter vorhanden, das illius auf fol. 339r, das laus auf fol. 375r des Cod. lat. Lips. 363[1].

[1] Den Schluß, daß die Bremer Handschrift auch die Überschrift des Tractatus aus dem Trierer Codex wörtlich übernommen, daß diese Überschrift also in Cod. lat. Trev. 844 genau so gelautet habe, wie wir sie heute in dem Bremer Codex lesen — das entsprechende Blatt der Trierer Handschrift ist ja ausgeschnitten —, möchte ich nicht ziehen. Gerade mit der Übernahme solcher Titel aus der Vorlage scheinen die Abschreiber es nicht genau genommen zu haben.

Digitized by Google

4. Die Pariser Handschrift Cod. lat. Paris. 4973.

Cod. lat. Paris. 4973 (olim Colbertinus) der Pariser Nationalbibliothek[1] ist eine Papierhandschrift saec. XV in 4° (2°), die uns heute in modernem Einbande vorliegt.

Vorn im Codex befinden sich einige leere Blätter. Das vierte Blatt trägt auf der Vorderseite eine kurze Notiz und auf der Rückseite eine spätere Inhaltsangabe des Bandes.

Eine alte Paginierung fehlt.

Die Handschrift enthält:

fol. 1r: Breviarium temporum . . .

fol. 3r: Das Chronikon des Martin von Troppau, mit Ergänzungen bis ins 15. Jahrhundert. Es beginnt: Quoniam scire tempora . . .[2] und schließt auf fol. 139v.

Von anderer Hand folgt sodann auf fol. 140r: Reverendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg ohne Überschrift; er endigt auf fol. 185v;

fol. 186r ist leer, auf

fol. 186v liest man verschiedene Sprüche, Verse aus der Heiligen Schrift usw.;

fol. 187r: Franci origine fuere . . ., nach dem Katalog eine „Historia gentis Francorum ab excidio Trojae usque ad annum 1483"; die Historia reicht bis fol. 250v (fol. 248v ist allerdings leer).

Auf fol. 251r steht eine wohl im 16. Jahrhundert niedergeschriebene französische Notiz.

Ich möchte annehmen, daß der Codex in Frankreich entstanden sei. Dafür sprechen u. a. auch die Wasserzeichen, welche das Papier aufweist. Verschiedene Blätter der Handschrift zeigen als Wasserzeichen das Einhorn, das sich gerade in französischen Handschriften in zahlreichen Variationen findet[3]. Im Tractatus Lupolds haben die Blätter als Wasserzeichen die französische Lilie, die sich in der gleichen Form wiederum vor allem in französischen Codices aufzeigen läßt[4]. Die Schrift in Lupolds Tractatus, die dem 15. Jahrhundert angehört, ist im allgemeinen befriedigend. Außer der schwarzen Tinte, die jedoch nicht überall gleichmäßig dunkel ist, hat der Schreiber rote und blaue Farbe gebraucht. Auf fol. 164v und fol. 181v

[1] Man sehe den Catalogus codd. manuscript. biblioth. reg. Pars III, Tom. IV. Parisiis MDCCXLIV. 23.

[2] Vgl. Mon. Germ. hist. SS. XXII 397.

[3] Vgl. C. M. Briquet, Les filigranes. Dictionnaire historique des marques du papier dès leur apparition vers 1282 jusqu'en 1600, III, Paris ꝛc. 1907.

[4] Man sehe den II. Bd des Briquetschen Werkes, Paris ꝛc. 1907, Nr. 6746.

Digitized by Google

ist eine Stelle des Papiers wohl durch aufgeschüttetes Wasser untauglich geworden, Tinte anzunehmen. Der Schreiber hat daher diese Stellen durch einen Strich abgeteilt und sie unbeschrieben gelassen.

Den Text von Lupolds Tractatus begleiten am Rand zahlreiche Bemerkungen erläuternder Art.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Paris. 4973 zu Cod. lat. Trev. 844 ist folgendes zu sagen:

Vorhanden sind in Cod. lat. Paris. 4973 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 2v: tanti . . .	fol. 141r
„ 33v: articuli . . . (mit Ausnahme des letzten Satzes Et — antedicti)	„ 162v
„ 59v: Hinc . . .	„ 179v.

Es fehlen die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 2v: finaliter . . .	fol. 141r
„ 3r: et . . .	„ 141v
„ 4r: Sepe . . .	„ 142v
„ 4v: quorum . . .	„ 143r
„ 5r: Et de . . .	„ 143r
„ 5r: etiam	„ 143r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 143v
„ 5v: Fuit . . .	„ 143v
„ 5v: qui . . .	„ 143v
„ 5v: in septima . . .	„ 143v
„ 6v: a deo	„ 144r
„ 6v: et . . .	„ 144r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 145v
„ 10v: ad . . .	„ 147r
„ 10v: Unde . . .	„ 147r
„ 11r: Fuit . . .	„ 147v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 148r
„ 14v: Sed . . .	„ 150r
„ 15v etc.: Item . . .	„ 150v
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 151r
„ 17v: Et quia . . .	„ 151r
„ 16v: earum	„ 151r
„ 19r: al . . .	„ 153v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Paris. 4973
fol. 20r etc: Pro — consuevit	fol. 154r
„ 21r: sed . . .	„ 155r
„ 28r: Iidem . . .	„ 159r
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 160r
„ 41v: Scias . . .	„ 168v
„ 45r: Vel . . .	„ 170v
„ 46v: Vel . . .	„ 171v
„ 47v: vel . . .	„ 172r
„ 54r: ubi . . .	„ 176r
„ 54v: Pro . .	„ 176v
„ 54v: Ad . . .	„ 176v
„ 55r: Vel . . .	„ 177r
„ 57r: Ad . . .	„ 178r
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 183r
„ 66v: inci. . . .	„ 184r.

Es fehlt auch die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .; vgl. Cod. lat. Paris. 4973 fol. 140r.

Man sieht: Cod. lat. Paris. 4973 hält sich fast ganz an diejenige Handschriftenklasse, welche die einfachste Textgestalt des Tractatus aufweist, Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 373. Aber drei Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 finden sich im Pariser Codex, welche in der genannten Handschriftenklasse fehlen.

Den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v: articuli . . . hat Cod. lat. Paris. 4973, wie bereits bemerkt wurde, nicht vollständig, sondern nur bis zu dem Worte notatis inkl. übernommen. Der letzte Teil des Nachtrags, Et — antedicti, dagegen fehlt.

Tatsächlich hat der Nachtrag in Cod. lat. Trev. 844 ursprünglich nur bis notatis gereicht. Wie aus dem Unterschied der Tinte deutlich hervorgeht, ist der letzte Satz Et — antedicti von dem Schreiber der Handschrift nachträglich hinzugefügt worden. In dem Vorlageexemplar der Pariser Handschrift hat das Schlußsätzchen offenbar noch gefehlt.

Den Pariser Codex dürfen wir mithin nicht zu der Handschriftenklasse rechnen, welcher Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 angehören. Bei ihm setzt bereits die Rezeption von Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 ein, welche, wie wir sehen werden, bei andern Handschriften mehr und mehr zum Ausdruck kommt. —

Der Text des Tractatus ist in dem Pariser Codex im allgemeinen befriedigend. An Abweichungen, Korruptelen usw. nenne ich:

fol. 143r (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333): . . . nomen accipiebat statt . . . nomen accepit (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 5r).

Digitized by Google

Auf fol. 147v (cap. 3; Schard, De iurisdictione 341) läßt Cod. lat. Paris. 4973 irrig ein Stück aus, das ſicher zum urſprünglichen Text des Tractatus gehört:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 11r:	Cod. lat. Paris. 4973 fol. 147v:
... Renum dioc. Moguntinensis, ubi, ut refert cronica Francorum, fuit concilium habitum sub anno domini DCCCXCIIII, in quo fuit casus predicti c. diffinitus[1].	... Renum Magunt. dioc.
Soli ...	Soli ...

Ferner ſehe man:

Cod. lat. Paris. 4973 fol. 161v (cap. 9; Schard a. a. O. 368): ... secundum hanc opinionem Hug. tenet etiam Io(hannes) ...; hinter den Worten opinionem Hug. läßt der Pariſer Codex, wie eine Vergleichung mit der entſprechenden Stelle in Cod. lat. Trev. 844 fol. 32r zeigt, ein ganzes Stück aus. Wir finden hier alſo eine ähnliche Korruptele, wie wir ſie in der Bremer Handſchrift feſtſtellen konnten[2].

fol. 162v (cap. 9; Schard a. a. O. 369): ... fidelis defensionis faciendis ſtatt des richtigen fidelis defensionis faciende (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v);

fol. 174r (cap. 12; Schard a. a. O. 388): quod ergo in predicto ... ſtatt quod ergo dicitur in predicto ... (ſo Cod. lat. Trev. 844 fol. 50v), es iſt alſo das dicitur in Cod. lat. Paris. 4973 irrig ausgeblieben;

fol. 179r (cap. 15; Schard a. a. O. 398): ... usurpatum idem ... ſtatt des richtigen ... usurpatum id est ... (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v), u. dgl.

5. Die drei Münchener Handſchriften Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895.

In vieler Beziehung mit Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35 verwandt iſt eine Handſchriftenklaſſe, welcher drei von mir benützte Handſchriften angehören, nämlich Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895. Alle drei befinden ſich in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München; ſie gehören ſämtlich dem 15. Jahrhundert an. Der erſtgenannte Codex,

[1] Hinter diffinitus iſt eigentlich in Cod. lat. Trev. 844 der Nachtrag Fuit ... einzufügen. Da dieſer Nachtrag im Pariſer Codex fehlt, können wir ihn hier unberückſichtigt laſſen.

[2] S. oben S. 28.

Digitized by Google

Clm. 12257, ist eine Papierhandschrift in 4° (2°). Er ist aus Bayrisch-Raitenbuch nach München gekommen. Die Holzdeckel sind mit rötlichem Leder beklebt, Schließen und Beschlag sind abgebrochen.

Der Codex zeigt immer dieselbe Hand saec. XV. Die Schrift ist eng und dick, bei Lupolds Tractatus ist außer der schwarzen Tinte rote Farbe verwendet worden. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt.

Ich gebe den Inhalt des Bandes nach dem Münchener Katalog[1] kurz an:

fol. 1r: Incipit prefatio in libros Elucidarii . . .;

fol. 26r der Lupoldsche Tractatus: Incipit prologus Luipoldi, decretorum doctoris, in tractatum de iuribus regni et imperii Romanorum;

fol. 63r: „Iacobi plebani in Muldorf glosa super ‚Ave virginalis forma deitatis plena norma'";

fol. 84r: „Ioannis de Sacrobusco tract. de spera (sphaera) materiali cum figuris";

fol. 106r: „In Aristotelis libros IV meteorum, l. de sensu et sensato, de memoria et reminiscentia, de somno et vigilia, de longitate et brevitate vitae, de morte et vita, de iuventute et senectute";

fol. 158r: „Rubricae psalterii";

fol. 159r: „Nicolai de Iaer (Iaur) tractatus de superstitionibus"[2];

Vorn und hinten im Codex ist zu Einbandzwecken je ein beschriebenes Pergamentblatt verwandt. Nicht alle Blätter der Handschrift sind beschrieben.

Hinter einigen Stücken hat der Schreiber ein Datum eingetragen. Am Schluß des Lupoldschen Traktates, fol. 62v, heißt es: Completus est tractatus iste sabbato post octavam nativitatis virginis gloriose sub anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo. Und am Schluß des Bandes, fol. 184v, steht die Notiz des Schreibers: Finis huius tractatus in die sancti Leonhardi anno domini 1448 . . . Der Band ist also in den Jahren 1447 und 1448, Lupolds Tractatus im Jahre 1447 — zu Raitenbuch — geschrieben.

Jede Seite zerfällt in zwei Kolumnen. Am Rande finden sich mehrfach kurze Bemerkungen, auch in unserem Traktat, z. B. auf fol. 44v: de duplici examinatione. Es sind kurze Hinweise auf den nebenstehenden Abschnitt des Textes.

Der Schreiber hat außerordentlich oft und stark gekürzt.

---

[1] Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. II, Pars II, München 1876, 61 f. — Hier sei bemerkt, daß die Angaben der Münchener Kataloge nicht immer durchaus zuverlässig sind.

[2] Vgl. Adolph Franz, Der Magister Nikolaus Magni de Jawor. Ein Beitrag zur Literatur- und Gelehrtengeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Freiburg i. B. 1898.

Digitized by Google

Die zweite Handschrift ist Clm. 8803 [in 4° (2°)]. Die Holzdeckel sind rot überzogen, Schließen und Beschlag fehlen heute. Der Codex stammt aus dem Franziskanerkloster zu München.

Auf dem inneren Vorderdeckel steht eine alte Inhaltsangabe. Die Paginierung ist alt.

Der Codex enthält[1]:

fol. 2r: „Guilelmus Durandus super V libris Decretalium";

fol. 155r: Tractatus de successione ab intestato des Dinus;

fol. 161r: Des Bartholus Schrift über den gleichen Gegenstand;

fol. 166r: „Iacobus de Arena: Qui bonis cedere possunt (sic)";

fol. 168r: „De inquisitionibus";

fol. 169v: „De electionibus";

fol. 171r: . . . De iurisdictione imperii et auctoritate summi pontificis circa imperium[2];

fol. 178r: Lupolds Tractatus, ohne Überschrift;

fol. 208v: Multifarie multisque modis . . ., d. i. des Jordanus von Osnabrück Traktat über das römische Reich (de praerogativa Romani imperii). Vorrede und Schluß fehlen jedoch. Der Tractatus des Jordanus schließt in Clm. 8803 mit den Worten de erratis[3].

Dann heißt es weiter: Carolus Magnus . . . Es folgt eine kurze Geschichte der Kaiser von Karl dem Großen an; sie endigt mit dem Jahre 1442.

fol. 215r: „Tractatus de coronatione Imperatorum";

fol. 216r: Tractatus de nobilitate;

fol. 221v: „Bertholi de Saxoferrato . . . tract. de insignibus et armis et eorum gratia";

fol. 224v: Karolina . . .;

fol. 237r: „De successione ab intestato";

fol. 261r: „Glossae ordinariae contrariae in iure canonico et earum solutiones";

---

[1] Ich halte mich hier im allgemeinen an den Catalogus codd. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. II, Pars I, München 1874, 52.

[2] D. i. ein Bruchstück des im Jahre 1300 verfaßten Tractatus de iurisdictione imperatoris et imperii, welcher auch Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii genannt wird. — Der Münchener Katalog bezeichnet irrtümlich Lupold von Bebenburg als den Verfasser dieses Stückes. Vgl. den neuen Aufsatz Hermann Grauerts über die Determinatio compendiosa: Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts. Histor. Jahrb. XXIX (1908) 503.

[3] Vgl. Georg Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich in: Abhandlungen der histor. philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 86. — Im Münchener Katalog ist das Stück übrigens bezeichnet als „Laus et brevis historia Romani (i. e. Germanici) Imperii".

Digitized by Google

fol. 285r: „Nicolai de Dinkelsbühl Tractatus de corpore Christi“; fol. 312r: „Praeparatio ad eucharistiam“.

Der Codex zeigt durchweg[1] dieselbe Hand. Hinter dem ersten Traktat, fol. 149r, steht eine Notiz, die uns den Namen des Schreibers, den Entstehungsort und die Entstehungszeit des Traktates und wohl auch des ganzen Codex mitteilt: Scriptum ac finitum in dote sive parrochia in Monaco ecclesie gloriosissime virginisque matris Marie per me Iohannem quondam Georgi. Gebehard de Garliz clericum Missenensis diocesis sub anno domini M°CCCC°LVII lune die septima mensis Martii . . .

Es hat also Johannes, Sohn des verstorbenen Georg Gebehard aus Görlitz, im Pfarrhaus der Frauenkirche zu München den ersten Traktat niedergeschrieben und ist mit dieser Arbeit am Montag den 7. März 1457 fertig geworden. Derselbe Johannes wird hernach (vielleicht noch in demselben Jahre?) die Mehrzahl der andern Stücke des Bandes, darunter auch den Tractatus Lupolds von Bebenburg, geschrieben haben. Der Codex ist später in die Bibliothek des Münchener Franziskanerklosters gekommen. — Charakteristisch ist die Mannigfaltigkeit der in der Handschrift zur Verwendung gebrachten Farben. Auch Blattgold ist gebraucht, allerdings nicht bei dem Traktat Lupolds.

Das Studium des Lupoldschen Tractatus in diesem Codex ist darum sehr langwierig, weil in ihm keine farbigen Satztrennungszeichen verwendet sind.

Die Kapitelüberschriften sind schwarz, nur die Initialen des Textes selbst sind farbig geschrieben. Die Schrift ist eng und zierlich.

Der dritte der genannten Codices, Clm. 5895 [4° (2°)], stammt aus Ebersberg (Bayern).

Die Holzdeckel der im Originaleinband uns vorliegenden Papierhandschrift sind mit hellem Leder überzogen.

Vorn und hinten im Codex befindet sich je ein zum Einbinden verwendetes Pergamentblatt mit liturgischem Inhalt. Die Paginierung datiert aus viel späterer Zeit.

Vorn steht auf einem nicht gezählten Papierblatt eine gleichzeitige Inhaltsangabe.

Der ganze Codex ist von einer Hand, saec. XV, wie es scheint recht sorgfältig geschrieben worden. Korrekturen finden sich nur selten.

Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht; durch solche rote Farbe sind fol. 242v und fol. 243v befleckt.

Manche Blätter sind unbeschrieben.

[1] Das vorletzte Stück scheint von anderer Hand zu sein.

Digitized by Google

Der Codex enthält[1]:

fol. 1r: „Speculum regum compositum per magistrum Godefridum Viterbiensem“;

fol. 66r: „De Kristo Hiesu excerpta ex Augustino et B. Thoma“;

fol. 98r: „Oratio in laudibus Iohannis Castellone facta per Riglerium de comite Mediolani (?)“;

fol. 102v: „Speculum sapientiae B. Cirilli“;

fol. 195r: „Laudatio de Eukaristiae sacramento“;

fol. 203r: Lupolds Tractatus, ohne Überſchrift;

fol. 281r: Incipit reformatio Franckfurdensis . . .;

fol. 289r: Sequitur nunc infra tractatus de coronatione imperatoris. . .;

fol. 292r: Sequitur tractatus editus super potestate universalis ecclesie et generalium conciliorum . . . per . . . Ludowicum Pontanum . . .;

fol. 313r: Incipit: Quomodo procedendum sit in electione per viam scrutinii . . .;

fol. 320r: Die Goldene Bulle, lateiniſch und deutſch;

fol. 379r: „Karoli IV constitutio de privilegiis cleri a. 1377 V Cal. Iul. data“;

fol. 380v: „Karolina“;

fol. 394r: Multivarie (!) multisque modis . . ., des Jordanus von Osnabrück Traktat uſw., genau wie in Clm. 8803[2];

fol. 408v: „Oratio Ladislai Ungariae regis ad Nicolaum papam“;

fol. 411r: „Historia Friderici Imperatoris magni huius nominis primi ducis Suevorum et parentelae suae“.

Auf fol. 407v nennt ſich uns der Schreiber als Thomas Oeckhardt; als Jahr gibt er an 1475. Auf fol. 478v ſteht die Notiz: Finit anno LXXVIto. Der Band iſt mithin in den Jahren 1475/76 geſchrieben worden.

Sehen wir, in welchem Verhältnis die drei Münchener Handſchriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, zu den bisher beſprochenen Codices des Tractatus und namentlich zu Cod. lat. Trev. 844 ſtehen!

Zunächſt ſei feſtgeſtellt, daß die drei Handſchriften eine Anzahl der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 übernommen haben. Dieſe Nachträge finden ſich in ihnen allerdings nicht mehr als ſolche, d. h. als auf dem

[1] Vgl. den Catalogus cod. lat. biblioth. R. Monacens. . . . Tom. I, Pars III, München 1873, 51 f.

[2] Im Katalog (S. 52) wird das Stück bezeichnet als „Historia imperii Romani ad a. 1440“.

Digitized by Google

Rande niedergeschriebene Zutaten vor, sondern sind bereits in den Text selbst übergegangen.

Vorhanden sind in Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 12257	Clm. 8803	Clm. 5895
fol. 2v: tanti . . .	fol. 27r	fol. 179r	fol. 205r
„ 2v: finaliter . . .	„ 27r	„ 179r	„ 205r
„ 3r: et . . .	„ 27v	„ 179r	„ 205v
„ 4r: Sepe . . .	„ 28r	„ 179v	„ 207v
„ 4v: quorum . . .	„ 28v	„ 180r	„ 207v
„ 5r: Et de . . .	„ 28v	„ 180r	„ 208r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 29r	„ 180v	„ 208v
„ 5v: Fuit . . .	„ 29r	„ 180v	„ 208v
„ 5v: qui . . .	„ 29r	„ 180v	„ 209r
„ 5v: in septima . . .	„ 29r	„ 180v	„ 209r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 30v	„ 181v u. 182r	„ 212r
„ 10v: ad . . .	„ 31v	„ 182v	„ 214r u. 214v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 32r	„ 183r	„ 215v
„ 15v etc.: Item . . .	„ 34r	„ 185r	„ 220r u. 220v
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 34v	„ 185v	„ 221r u. 221v
„ 17v: Et quia . . .	„ 34v	„ 185v	„ 222r
„ 20r: Circa — consuevit (aber ohne Illo — reperitur)	„ 37r	„ 187v u. 188r	„ 227v
„ 21r: sed . . .	„ 37v	„ 188v	„ 228v
„ 28r: Iidem . . . (aber ohne et Otto primus)	„ 41r	„ 191r u. 191v	„ 236v
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 42r	„ 192r	„ 238r
„ 33v: articuli . . .	„ 44r	„ 193v	„ 242r u. 242v
„ 41v: Scias . . .	„ 48r	„ 196v	„ 250v
„ 46v: Vel . . .	„ 50v	„ 199r	„ 256r
„ 55r: Vel . . .	„ 54v	„ 202v	„ 265v
„ 59v: Hinc . . .	„ 57r	„ 205r	„ 272v
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 60r u. 60v	„ 206v	„ 276r u. 276v
„ 66v: inci. . . .	„ 61v	„ 207v	„ 279r.

Digitized by Google

Vorhanden iſt in den drei Handſchriften, Clm. 12257 fol. 26r, Clm. 8803 fol. 178r, Clm. 5895 fol. 203r die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .

Es fehlen dagegen in ihnen die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Clm. 12257	Clm. 8803	Clm. 5895
fol. 5r: etiam	fol. 28v	fol. 180r	fol. 208r
„ 6v: a deo	„ 29v	„ 181r	„ 209v
„ 6v: et . . .	„ 29v	„ 181r	„ 210r
„ 10v: Unde . . .	„ 31v	„ 182v	„ 214v
„ 11r: Fuit . . .	„ 32r	„ 183r	„ 215r
„ 14v: Sed . . .	„ 33v	„ 184v	„ 219r
„ 16v: earum	„ 35r	„ 185v	„ 222r
„ 19r: al . . .	„ 36v	„ 187r	„ 226r
„ 20r: Pro — existit	„ 37r	„ 187v	„ 227v
„ 19v: Illo — reperitur	„ 37r	„ 188r	„ 227v
„ 28r: et Otto primus	„ 41r	„ 191v	„ 236v
„ 45r: Vel . . .	„ 49v	„ 198r	„ 254r
„ 47v: vel . . .	„ 51r	„ 199r	„ 257r
„ 54r: ubi . . .	„ 54r	„ 202r	„ 264r
„ 54v: Pro . . .	„ 54v	„ 202r	„ 264v
„ 54v: Ad . . .	„ 54v	„ 202r	„ 264v
„ 57r: Ad . . .	„ 55v	„ 203r	„ 267v.

Es zeigt ſich alſo, daß eine Reihe von Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 in dieſer Handſchriftenklaſſe ſich nicht findet.

Auffällig iſt die Tatſache, daß Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 an zwei Stellen gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844 und dem Cod. lat. Brem. b. 35 ein Plus aufweiſen. Ich ſtelle der beſſeren Überſicht halber den Cod. lat. Trev. 844 neben den älteſten Codex dieſer Klaſſe, Clm. 12257.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 3r (in der Dispoſitionsangabe; Schard, De iurisdictione 331):	Clm. 12257 fol. 27v:
imperatoris.	imperatoris, seu potius quid rex post unctionem et coronationem imperialem virtute translationis imperii consequatur. Et eius quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur. — Item in duodecimo . . .
(Nachtrag:) Et determinatio dicendorum circa hoc ibidem maioribus reservatur. — Item in duodecimo . . .	

Digitized by Google

Wie Clm. 12257 schreiben auch Clm. 8803 und Clm. 5895 (der erstere, Clm. 8803, auf fol. 179r[1], der letztere, Clm. 5895, auf fol. 205v).

Die andere Stelle ist die folgende:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 65v (cap. 16; Schard a. a. O. 405):	Clm. 12257 fol. 60r:
. . . superaddat.	. . . superaddat, seu etiam quod imperator post eandem unctionem et coronationem aliquid consequatur.
Finaliter tamen veritatem . . .	Finaliter tamen veritatem . . .

Auch Clm. 8803 und Clm. 5895 bringen diese Stelle, Clm. 8803 auf fol. 206v und Clm. 5895 auf fol. 276v. (Letzterer schreibt: Finaliter tamen in hac materia veritatem statt Finaliter tamen veritatem in hac materia, was aber in unserer Frage nichts ausmacht.)

Es finden sich also in dieser Handschriftenklasse zwei Sätze, die weder in Cod. lat. Trev. 844 noch in Cod. lat. Brem. b. 35 vorhanden sind. Zu der ersteren Stelle ist noch zu bemerken, daß auch der auf sie folgende, im Cod. lat. Trev. 844 und im Cod. lat. Brem. b. 35 der Substanz nach vorhandene Nachtrag in dieser Handschriftenklasse eine andere Form hat (s. oben die Zusammenstellung).

Das dürfen wir also schon jetzt als Resultat unserer Vergleichung hinstellen: Die Klasse der drei Münchener Handschriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, zeigt sich in mancher Beziehung mit Cod. lat. Trev. 844 verwandt; aber die drei Münchener Codices — bzw. der in ihnen gebotene Text — können nicht, wie der Cod. lat. Brem. b. 35 etwa, direkt durch Abschrift aus dem Cod. lat. Trev. 844 entstanden sein.

Werfen wir nunmehr zunächst einen Blick auf die drei Münchener Handschriften bezüglich ihres textlichen Zustandes und der eventuellen Abhängigkeit der einen von der andern.

Clm. 12257 schreibt in der Widmungsepistel fol. 26r (Schard a. a. O. 328): Luipoldus de Bebenburg. Der Text ist durchweg in Ordnung. Die Kapitelüberschriften lauten — um ein Beispiel anzuführen — Capitulum septimum . . . (fol. 39r) usw.

Textlich nicht so gut ist der zweite Codex, Clm. 8803.

Auf fol. 179v (im Proömium; Schard a. a. O. 332) liest er: iuxta fuse (!) statt des richtigen iuxta finem (letzteres haben Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r und Clm. 12257 fol. 28r). Teilweise finden sich Umstellungen, so schreibt er fol. 181r (cap. 2; Schard a. a. O. 336): Viso de origine

[1] Nur schreibt Clm. 8803 consequitur statt consequatur.

Digitized by Google

et initiis anstatt mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 6v und Clm. 12257 fol. 29v zu bringen: Viso de initiis et origine.

Die Überschriften lauten im allgemeinen wie in Clm. 12257: Capitulum secundum . . . usw. Nur das 13. Kapitel hat zwei Überschriften; fol. 201r unten heißt es: Sequitur capitulum tredecimum, und auf fol. 201v oben folgt nochmals: Capitulum XIIIm . . . Manchmal ist durch Übersehen im Text Unordnung entstanden.

Clm. 12257 fol. 58v (cap. 16; Schard, De iurisdictione 402):	Clm. 8803 fol. 205v:
Sed post unctionem et coronationem regalem vel etiam ex ipsa non consequitur rex potestatem regalem nec aliquod ius novum ut visum . . .	Sed post unctionem et coronationem regalem nec aliquod ius novum ut visum . . .

So auch Clm. 5895 fol. 273v.

Man sieht deutlich die Ursache der Abweichung: Der Schreiber von Clm. 8803 ist anstatt hinter dem ersteren, gleich hinter dem zweiten regalem fortgefahren.

Ähnlich ist es bei einer andern Stelle, Clm. 8803 fol. 197r (cap. 12; Schard a. a. O. 379).

Clm. 12257 fol. 48r:	Clm. 8803 fol. 197r:
Ad hanc primam oppositionem dicendum est, quod nominatio regia, de qua locuntur predicta duo c., est quedam nuda et simplex nominatio, qua papa electum in regem nominat seu vocat regem Romanorum, nichil omnino novi iuris tribuens nominato.	Ad hanc primam oppositionem dicendum est, quod nominatio regia, de qua papa electum in regem nominat seu vocat regem Romanorum, tribuens nominato.

Der Schreiber des Clm. 8803 hatte bis zu dem Worte qua geschrieben, fuhr dann aber — wohl als er wieder aufsah — nicht hinter diesem, sondern hinter dem etwas mehr unten stehenden gleichen Worte qua fort. Außerdem ließ er die Worte nichil omnino novi iuris aus. Wir werden unten zu fragen haben, ob die Partie nicht vielleicht schon so verderbt in der Vorlage gestanden hat.

Beachtung verdient ferner der Zustand des 14. und 15. Kapitels.

Das 14. Kapitel wird fol. 202v richtig begonnen und auch richtig fortgeführt bis auf fol. 203v: premissas submissiones (Schard a. a. O. 397).

Digitized by Google

Anstatt aber hier mit Cod. lat. Trev. 844 fol. 57v, Clm. 12257 fol. 56r usw. fortzufahren: et recognitiones . . ., schreibt: Clm. 8803: ubi de hoc . . . und bringt sodann ein großes Stück Textesgut (fol. 203v, fol. 204r, fol. 204v), das nicht an diese Stelle gehört. Nach den Worten in causis (fol. 204v) fährt Clm. 8803 darauf mit et recognitiones . . . fort, also genau hinter dem Worte, wo er fol. 203v die falsche Stelle begonnen hatte.

Das folgende 15. Kapitel gibt uns die Erklärung für diese eigenartige Textvermengung.

Es hat den richtigen Text bis zu den Worten qui ultimo auf fol. 205v (Schard a. a. O. S. 399), worauf aber mit meri et mixti imperii anstatt mit ubi de hoc — letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 59v (Schard a. a. O. 399) — fortgefahren wird. Die Worte meri et mixti imperii usw. folgen in Cod. lat. Trev. 844 erst auf fol. 62r (Schard a. a. O. 401). Es fehlt also hier in Clm. 8803 ein großes Stück [Cod. lat. Trev. 844 fol. 59v (Schard a. a. O. 399) bis fol. 62r (Schard a. a. O. 401)], das nämliche, welches im 14. Kapitel fälschlich hinzugefügt worden war. Von den Worten meri et mixti . . . an wird das 15. Kapitel in wenigen Zeilen richtig zu Ende geführt (Clm. 8803 fol. 205v).

Wir finden mithin im 14. Kapitel ein großes Stück Textesgut, das in das 15. Kapitel gehört.

Um den Tractatus Lupolds in Clm. 8803 in der richtigen Ordnung lesen zu können, hat man so zu verfahren: Das 14. Kapitel ist zu lesen bis fol. 203v: submissiones. Dann hat man fortzufahren mit et recognitiones in demselben Kapitel fol. 204v, und bis zum Schluß desselben weiterzulesen.

Das 15. Kapitel ist zu lesen bis fol. 205v: qui ultimo. Fortzufahren ist hierauf jedoch im vorhergehenden Kapitel fol. 203v: ubi de hoc . . .; daselbst ist weiter zu lesen bis fol. 204v: in causis. Nunmehr hat man wieder in das 15. Kapitel hinüberzugreifen, fol. 205v: meri et mixti imperii . . ., von wo an das Kapitel richtig zum Schluß geführt wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vermengung durch falsches Einbinden entstanden ist. Doch ist auch hier der Fehler schon beim Binden des Vorlageexemplars gemacht worden, da die falschen Anknüpfungen sich in unserem Codex Clm. 8803 nicht etwa oben auf neuen Seiten, sondern mitten im Text finden.

Mit Clm. 8803 nahe verwandt[1] ist die dritte Handschrift dieser Klasse, Clm. 5895. Zu bemerken ist zunächst, daß Clm. 5895 bei den Kapitel-

[1] Auch von der Zugehörigkeit zu ein und derselben Handschriftenklasse abgesehen.

Digitized by Google

überschriften stets mit Sequitur beginnt, also beispielsweise: Sequitur capitulum primum . . . (fol. 207r) usw.

Auch in ihm finden sich Fehler und Ungenauigkeiten. So schreibt er fol. 221r (cap. 4; Schard, De iurisdictione 348): est translatum statt des richtigen est translata (das letztere hat z. B. Cod. lat. Trev. 844 fol. 16r). Häufig kommen Umstellungen von Wörtern vor. Doch ist der Text im allgemeinen besser als der des Clm. 8803. Die Stelle, die in Clm. 8803 fol. 205v, wie wir sahen, verderbt ist (Sed post . . .), hat Clm. 5895 fol. 273v in der richtigen Form.

Anderseits finden sich auffallende Anklänge an Clm. 8803.

So schreiben beide im Proömium (Schard a. a. O. 332), Clm. 8803, wie schon erwähnt wurde, auf fol. 179v und Clm. 5895 fol. 207r statt des richtigen iuxta finem die ganz und gar unverständliche Form iuxta fuse.

Es ist nicht anzunehmen, daß zwei voneinander in jeder Beziehung — auch was die Vorlage angeht — unabhängige Schreiber diesen gleichen Fehler machen[1].

Ist vielleicht Clm. 5895 eine bloße Abschrift von Clm. 8803? Oder haben beide eine gemeinsame Vorlage gehabt, aus der sie das sinnlose iuxta fuse geschöpft haben?

Eine andere, oben bereits angegebene Stelle, Clm. 8803 fol. 197r (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc primam . . ., die in Clm. 5895 auf fol. 251v steht, führt uns der Wahrheit näher. Clm. 5895 hat zwar das eine ausgelassene Stück locuntur . . . usw., aber die Worte nichil omnino novi iuris fehlen in Clm. 5895 ebenso wie in Clm. 8803. Daraus darf man wohl zweierlei schließen: Einmal, daß die jüngere Handschrift, Clm. 5895, trotz aller Verwandtschaft, nicht direkt durch Abschreiben von der älteren, Clm. 8803, hergestellt sein kann, da die jüngere gegenüber der älteren ein Plus an Textesgut aufweist. Zweitens, daß die Worte nichil omnino novi iuris, die in beiden Handschriften fehlen, schon in der Vorlage gefehlt haben werden; und diese Vorlage wird für beide, Clm. 8803 und Clm. 5895, ein und dieselbe gewesen sein[2].

Zur Sicherheit wird diese letztere Folgerung erhoben durch die Vergleichung der beiden Kapitel 14 und 15 in Clm. 8803 und Clm. 5895.

In Clm. 5895 wird das 14. Kapitel richtig fortgeführt bis zu den Worten premissas submissiones (fol. 268r); hier wird aber gerade wie in Clm. 8803 fortgefahren mit ubi de hoc . . . bis in causis (fol. 270v), woran sich et recognitiones . . . schließt. Das 15. Kapitel hat den richtigen

[1] Man beachte übrigens noch, daß nicht nur Lupolds Tractatus, sondern auch andere Stücke in gleicher Weise in Clm. 8803 und Clm. 5895 sich finden.

[2] Ich erinnere an die in den beiden Handschriften sich findenden Worte iuxta fuse.

Digitized by Google

Text bis zu den Worten qui ultimo (fol. 273r), fährt aber dann mit meri et mixti imperii ... fort und schließt nach wenigen Zeilen mit dem Worte obstat.

Wir haben also in Clm. 5895 genau die gleiche Textvermengung wie in Clm. 8803. Die Ursache ist ebenfalls die gleiche, ein Fehler beim Einbinden. Da sich in Clm. 5895, gerade wie in Clm. 8803, die falschen Anknüpfungen mitten im Text — der Seiten — finden, so ist die Schuld an dem Wirrwarr wiederum der Vorlage zuzuschieben.

Aus der Übereinstimmung der beiden Handschriften in so charakteristischen Fällen, namentlich bezüglich der letztbehandelten Textvermengung, geht klar hervor, daß beide ein und derselben Vorlage entstammen. Denn daß der jüngere Clm. 5895 nicht direkt durch Abschrift von Clm. 8803 hergestellt sein kann, wurde schon kurz bemerkt. In der gemeinsamen Vorlage hat wohl die Überschrift für den Tractatus gefehlt. Anderseits war auch die Vorlage textlich nicht einwandfrei.

Um den Tractatus in Clm. 5895 in der richtigen Ordnung lesen zu können, hat man — das sei noch beigefügt — also zu verfahren:

Das 14. Kapitel ist zu lesen bis zu den Worten premissas submissiones fol. 268r, dann aber ist im gleichen Kapitel mit et recognitiones fol. 270v fortzufahren, von wo an bis zum Schluß des Kapitels weiter zu lesen ist. Das 15. Kapitel ist zu lesen bis qui ultimo fol. 273r; dann hat man im vorhergehenden Kapitel fol. 268r mit ubi de hoc ... fortzufahren und bis fol. 270v: in causis weiter zu lesen. An diese Worte ist im 15. Kapitel fol. 273r: meri et mixti ... anzuknüpfen und das Kapitel zu Ende zu lesen.

Clm. 12257 ist bezüglich dieser Kapitel einwandfrei. Wir sahen bereits, daß er auch sonst fast stets einen guten Text bietet. Er ist also, wenn auch mit den beiden andern Handschriften zu ein und derselben Klasse gehörig, bezüglich seiner Entstehung ganz und gar unabhängig.

Allen drei Handschriften aber, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, ist vor allem eines eigentümlich: Bei einer durchweg innigen Anlehnung an Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Brem. b. 35[1] finden sich schon zwei Stellen, die in der Trierer und Bremer Handschrift nicht vorhanden sind.

6. Die Trierer Handschrift Cod. lat. Trev. 962.

Mit der zuletzt charakterisierten Klasse der drei Münchener Handschriften ist im gewissen Sinne verwandt Cod. lat. Trev. 962 (Standnummer 1864) der Trierer Stadtbibliothek[2].

[1] Selbstverständlich nicht bezüglich aller Nachträge.

[2] Erstmals hingewiesen hat auf diese Handschrift W. Felten in dem genannten Aufsatz im Trierischen Archiv 1898, Heft 1, 61.

Digitized by Google

Die Holzdeckel dieses Papiercodex [4° (2°)] sind mit hellem Leder überzogen, das jedoch zum Teil abgerissen ist; Reste der Schließen sind noch vorhanden.

Wir haben in Cod. lat. Trev. 962 einen Sammelband vor uns, der die verschiedensten Traktate enthält. Die einzelnen Stücke sind nicht alle von derselben Hand. Eine alte Paginierung fehlt.

Vorn befindet sich ein jetzt losgelöstes, lädiertes, nur auf der einen Seite beschriebenes Pergamentblatt; fol. 5r beginnt die Goldene Bulle. Die vier vorhergehenden Blätter sind unbeschrieben — von einer kleinen, zu Anfang des 19. Jahrhunderts gemachten Notiz auf fol. 4v abgesehen —.

fol. 21r: Explicit aurea bulla. Incipiunt leges imperiales . . .;

fol. 25r: . . . Expliciunt leges imperiales. Der Rest dieses Blattes sowie die drei folgenden Blätter sind leer.

fol. 29r: Reverendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg, ohne Überschrift. Der Tractatus wird auf fol. 68v beendet.

Sonst enthält der Codex noch die verschiedensten Traktate, moralischen, juristischen Inhalts usw., so eine Abhandlung des Petrus de Ancarano usw.

Die Hand, die den Lupoldschen Traktat eingetragen hat, scheint auch mehrere andere Stücke dieser Papierhandschrift geschrieben zu haben.

Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe verwendet.

Wann ist unser Tractatus niedergeschrieben worden? Die Schriftzüge gehören dem 15. Jahrhundert an. Vielleicht ist aber die Zeit noch genauer zu bestimmen. Auf fol. 345r wird ein Sermo begonnen, der, wie eine davor stehende Notiz besagt, in synodo sancta Magunt. anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo quinto gehalten worden ist. Wahrscheinlich ist der Schreiber dieses Sermo auch der Schreiber des Tractatus Lupolds, die Schriftzüge zeigen große Ähnlichkeit. Auf fol. 349r steht über einem andern Stück die Bemerkung: Feria 4a post decollationem baptiste in synodo Maguntin. 1438. Eine Explizitnotiz auf fol. 375r nennt wiederum das Jahr 1438 und Mainz. Die Schriftart bei diesem Stück gleicht abermals sehr derjenigen des Lupoldschen Traktates.

So dürfen wir annehmen, daß der Tractatus Lupolds in Cod. lat. Trev. 962 etwa in den Jahren 1435—1438 niedergeschrieben worden ist (in Mainz oder im Mainzer Gebiet?).

Suchen wir nunmehr festzustellen, wie sich Cod. lat. Trev. 962 zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844 stellt!

Vorhanden sind in Cod. lat. Trev. 962 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 2v: tanti . . .	fol. 30r
„ 2v: finaliter . . .	„ 30r
„ 3r: et . . .	„ 30v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 4r: Sepe . . .	fol. 31r und 31v
„ 4v: quorum . . .	„ 31v und 32r
„ 5r: Et de . . .	„ 32r
„ 5r: etiam	„ 32r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 32r und 32v
„ 5v: Fuit . . .	„ 32v
„ 5v: qui . . .	„ 32v
„ 5v: in septima . . .	„ 32v
„ 6v: a deo	„ 33r
„ 6v: et . . .	„ 33r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 34v
„ 10v: ad . . .	„ 36r
„ 10v: Unde . . .	„ 36r
„ 11r: Fuit . . .	„ 36v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 36v und 37r
„ 14v: Sed . . .	„ 38v
„ 15v etc.: Item . . .	„ 39r und 39v
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 40r
„ 17v: Et quia . . .	„ 40r
„ 20r etc.: Circa — consuevit (außer Eadem — reperitur)	„ 43r
„ 28r: Iidem . . . (außer et Otto primus)	„ 47v
„ 33v: articuli . . .	„ 50v
„ 59v: Hinc . . .	„ 64r
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 66v.

Es fehlen in Cod. lat. Trev. 962 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 16v: earum	fol. 40r
„ 19r: al . . .	„ 42r
„ 20r: Pro — existit	„ 43r
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 43r
„ 21r: sed . . .	„ 44r
„ 28r: et Otto primus	„ 47v
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 48v
„ 41v: Scias . . .	„ 54v
„ 45r: Vel . . .	„ 56v
„ 46v: Vel . . .	„ 57v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Trev. 962
fol. 47v: vel . . .	fol. 57v
„ 54r: ubi . . .	„ 61r
„ 54v: Pro . . .	„ 61v
„ 54v: Ad . . .	„ 61v
„ 55r: Vel . . .	„ 61v
„ 57r: Ad . . .	„ 62v
„ 66v: inci. . . .	„ 67v.

Auch die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . . ist in Cod. lat. Trev. 962 fol. 29r nicht vorhanden. Es fehlen in unserer Handschrift also ungefähr so viel Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 wie in der zuletzt behandelten Handschriftenklasse; aber es fehlen hier und dort nicht die nämlichen Nachträge. —

Cod. lat. Trev. 962 hat gerade wie Clm. 12257 usw. die beiden Stellen seu potius — consequatur (Clm. 12257 fol. 27v; Cod. lat. Trev. 962 fol. 30v) und seu etiam — consequatur (Clm. 12257 fol. 60r; Cod. lat. Trev. 962 fol. 66v). Auch bezüglich des auf die erstere Stelle folgenden Satzes schließt sich Cod. lat. Trev. 962 textlich an Clm. 12257 usw. an.

Im übrigen folgt unser Codex dem Texte des Cod. lat. Trev. 844.

Das 7. Kapitel schloß zuerst mit ex premissis, fol. 47v; es fehlte also der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 28r: Iidem . . . Dieser Nachtrag ist unten am Rand vom Schreiber hinzugefügt worden.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16r etc.: Ad . . . findet sich zwar in Cod. lat. Trev. 962, aber an anderer Stelle. Es folgt hier fol. 39v auf translata zunächst der mit Licet igitur beginnende Satz bis premissos (fol. 40r). Daran schließt sich erst der Nachtrag Ad . . . an.

Der Schreiber hat wiederholt im Text Wörter oder Satzteile ausgelassen, die er hernach am Rande beifügt. Die ersten Kapitel haben neben dem Texte zahlreiche kurze Bemerkungen, die zur Erläuterung teils von der Hand des Schreibers, teils wohl von anderer Hand geschrieben worden sind.

Die Schrift ist einfach und schmucklos, scheint aber recht sorgfältig hergestellt zu sein. Auffallend groß ausgeführt ist die Überschrift des 13. Kapitels (fol. 60v).

Kleinere Abweichungen, Umstellungen, Fehler kommen vor.

Ich gebe einige Stellen an:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4v und 5r (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333):	Cod. lat. Trev. 962 fol. 32r:
. . . consederunt. Porro defuncto Sunnone Franci habito consilio a	. . . consederunt

Digitized by Google

Marcomede Faramundum ipsius filium ad instar aliarum gentium regem creaverunt. Leges etiam tunc per suos auctores Gwisogastaldum et Salagastum compositas habere ceperunt.

com-
positas habere ceperunt.

Der Text ist in Cod. lat. Trev. 962 an dieser Stelle verderbt.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 20r und 19v (Nachtrag; cap. 5; Schard a. a. O. 354):

. . . cuius privilegii data est sub anno domini MºIIIIº anno regni sui tertio. Illo enim anno, ut refert historia Francorum, fuit . . .

Cod. lat. Trev. 962 fol. 43r:

. . . cuius privilegii data est sub anno domini millesimo quarto anno regni
Francorum fuit . . .

Auf fol. 47r (cap. 7; Schard a. a. O. 362) schreibt Cod. lat. Trev. 962: Secundo vero opinio eadem . . .; dagegen hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 27r: Secundo vero eadem opinio . . .; fol. 67r (cap. 17; Schard a. a. O. 405) schreibt Cod. lat. Trev. 962: Preterea contra id . . ., während Cod. lat. Trev. 844 fol. 65r: Preterea contra idem hat, u. ä.

Die Abweichungen und Fehler in Cod. lat. Trev. 962 sind aber im allgemeinen ziemlich harmlos.

7. Die Frankfurter Handschrift Cod. lat. Francf. 105 und die Münchener Handschrift Clm. 88.

Der zuletzt besprochene Cod. lat. Trev. 962 nähert sich in mancher Beziehung der Handschriftenklasse, welcher Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 angehören. Ganz besonders aber muß eine Tatsache unser Interesse erregen: Wir fanden in diesen vier Handschriften zwei Stellen, die in Cod. lat. Trev. 844 fehlen. Vielleicht sind wir berechtigt, daraus zu schließen, daß die Zahl der Nachträge, d. h. der später zu dem erstmals fertiggestellten Tractatus hinzugefügten Stellen, mit den in Cod. lat. Trev. 844 niedergeschriebenen noch nicht erschöpft ist.

Diese Annahme wird uns bestätigt durch das Studium einer andern Handschriftenklasse, welcher der früher in der Bartholomäusstiftsbibliothek, jetzt in der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M. aufbewahrte Cod. lat. Francf. 105 und die Handschrift der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München Clm. 88 angehören.

Digitized by Google

Diese beiden Handschriften haben viele Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 in ihren Text aufgenommen, allerdings nicht immer in der gleichen Form. Sie haben aber auch — und das charakterisiert sie gerade — mehrere Partien an Textesgut, welche in Cod. lat. Trev. 844 fehlen.

Doch zuvor etwas über die Handschriften selbst!

Cod. lat. Francf. 105 ist eine Papierhandschrift in 4° (2°), wohl ganz von derselben Hand saec. XIV geschrieben. Der Originaleinband besteht aus Pergamentblättern. Einband und Codex sind durch das Alter teilweise scharf lädiert, doch hat der Text nirgendwo gelitten. Eine gleichzeitige Paginierung fehlt.

Außer der schwarzen, manchmal recht matten Tinte ist rote Farbe verwendet. Die Schrift ist nicht sehr sorgfältig und bietet dem Lesen mancherlei Schwierigkeiten.

Vorn und hinten im Codex befindet sich je ein nicht gezähltes, leeres Blatt.

Auf fol. 1^{r} beginnt der Lupoldsche Tractatus mit einer viel später hinzugefügten, zum Teil beschädigten Überschrift. Der Tractatus endigt auf fol. 41^{v}.

fol. 42^{r} ist leer.

fol. 42^{v}: Servitus est quoddam ius inherens rei . . ., nur auf dieser Seite.

Es folgen vier leere, aber gezählte Blätter; darauf fol. 47^{r}: (U)trum aliquis ratione peccati obmissive vel commissive perpetrati ad materiale supplicium obligetur . . ., eine moralisch-juristische Abhandlung, bis fol. 57^{r}.

fol. 57^{v} und Blatt 58 sind leer. Auf fol. 59^{r} beginnt der Tractatus de bello des Johannes von Lignano; auf fol. 109^{v} steht:

Explicit tractatus de bello compilatus per me Iohannem de Lignano alias de Mediolano . . . anno domini M°CCCLX . . .

Nach einer bis fol. 112^{v} reichenden Inhaltsangabe zum letzten Traktat heißt es auf fol. 112^{v}:

Explicit tabula super tractatu de bello etcetera per me Iohannem Freulin de Assinheym anno domini M°CCC°LXXXV secunda feria ante dominicam Letare etc.

Der letzte Traktat war mithin im Jahre 1385 niedergeschrieben. In derselben Zeit werden auch die vorhergehenden Stücke, darunter Lupolds Tractatus, eingetragen sein.

Auf fol. 112^{v} steht ganz unten noch: Incipit memoriale.

Eine andere, aber auch frühe Hand hat im Texte des Tractatus Lupolds von Bebenburg wiederholt Korrekturen vorgenommen und Bemerkungen ge-

Digitized by Google

macht; letztere sind zumeist erklärend, erläuternd. Manchmal sind es Wörter, die vom Schreiber vergessen waren, so fol. 13r, fol. 39r.

Die zweite Handschrift dieser Klasse, Clm. 88 (saec. XV) in 4° (2°), stammt aus der alten Kurfürstlichen Bibliothek zu München. Der Vollständigkeit halber gebe ich den Inhalt nach dem Katalog[1] kurz an:

fol. 1r: Nos Mathias, dei gratia . . ., kurze Aufzeichnungen über die Kaisergräber zu Speier, veranstaltet durch Bischof Matthias Ramung von Speier (1464—1478)[2];

fol. 2r: „De vita et origine Machameti heretici perfidissimi";

fol. 22v: „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae (Guil. Caorsino auctore")[3];

fol. 27r der Lupoldsche Tractatus: Incipit tractatus brevis et utilis de iuribus regni et imperii Romani. Reverendissimo . . .;

fol. 63r der Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück;

fol. 71v: „Historia de S. Materno primo Coloniensi archiepiscopo";

fol. 73r: „Leonardus Aretinus de bello italico adversus Gothos";

fol. 111r: „Daretis Phrygii historia Troiana";

fol. 117r: „Pauli (Diaconi) Chronica de gente Longobardorum";

fol. 122v: „Quomodo Romanum imperium in Graeciam, de Graecia in Franciam deo ordinante translatum sit. Inc. ‚Scripturus Romanum imperium primum dicendum arbitror'";

fol. 125r: „Aemilii (Probi) de vita excellentium virorum liber";

fol. 153v: „Descriptio (seu Mirabilia) urbis Romae";

fol. 156v: „De situ terrae Livoniae . . ." von Äneas Sylvius.

Der ganze Codex zeigt durchweg die gleiche Hand. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht.

Hinter dem Lupoldschen Tractatus, fol. 60v, steht die Bemerkung: Finitum Ulme sub anno domini 1468 die prima decembris. Am Ende des 2. Kapitels desselben Traktates, fol. 31v, heißt es bereits: 1468 die 22 octobris Ulme, am Schluß des 5. Kapitels, fol. 38v: 1468 die ultim.

[1] Vgl. den Catalogus codd. lat. biblioth. R. Monacens. Editio altera emendatior. Tom. I, Pars I, München 1892, 24; s. auch G. Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, a. a. O. 32 f.

[2] Die Ansicht F. X. Remlings (Geschichte der Bischöfe zu Speier II, Mainz 1854, 154 A. 513), Clm. 88 rühre von Matthias Ramung her, und die Bemerkungen auf dem ersten Blatt seien „von seiner Hand geschrieben", ist nicht begründet; vgl. Maximilian Buchner, Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs Matthias Ramung (1464–1478) . . . Münch. Diss., Speier 1907, 46 A. 6 (auch noch auf 47).

[3] Nachträge zu dieser Descriptio folgen auf fol. 60v ff und auf fol. 152v ff.

Digitized by Google

mensis Octobris. Auch andere Stücke der Handschrift tragen die Daten der Niederschrift; alle datierten Stücke geben Ulm als Schreibort an[1]. Das älteste Stück, das mit einem Datum versehen ist, trägt die Jahreszahl 1468; es ist der Lupoldsche Tractatus. Das jüngste datierte Stück, die „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae", ist im Jahre 1484 niedergeschrieben worden. In Ulm ist also der Codex in den Jahren 1468—1484 entstanden.

Die Paginierung ist alt. Jedenfalls sind aber, wie die Daten beweisen, die einzelnen Stücke nicht so geordnet, wie sie zeitlich entstanden sind.

Mitunter sind bei Lupolds Tractatus am Rande Bemerkungen gemacht worden, um etwas im Text Vergessenes hinzuzufügen (z. B. fol. 34^{v}), um kurz den Inhalt des Nebenstehenden zu bezeichnen (z. B. fol. 30^{r}: Prima divisio regni Francorum usf.), oder um zu illustrieren (z. B. fol. 35^{v}, wo der Schreiber — gelegentlich der Besprechung des Primates im Text — unten Verse angibt, die in introitu ecclesie Latranensis stehen).

Bemerkt werden mag gleich hier, daß in Cod. lat. Francf. 105 alle Kapitelüberschriften fehlen, während sie in Clm. 88 stark verkürzt sind.

Bei einigen Kapiteln allerdings sind in Cod. lat. Francf. 105 am Rand die Kapitelzahlen angegeben, z. B. fol. 4^{v}: c. II, fol. 7^{r}: c. III, usf. — In Clm. 88 fehlen bei den ersten Kapiteln die Kapitelzahlen.

Wie stellen sich nun diese beiden Handschriften bzw. die in ihnen enthaltenen Texte von Lupolds Tractatus zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844?

Die Vergleichung ergab, daß weitaus die meisten Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 in den Text dieser Handschriftenklasse übergegangen sind, einige freilich in etwas anderer Form. Eine Anzahl fehlt allerdings.

Vorhanden sind in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 2^{v}: tanti . . .	fol. 2^{r}	fol. 28^{r}
„ 2^{v}: finaliter . . .	„ 2^{r}	„ 28^{r}
„ 3^{r}: et . . .	„ 2^{r} u. 2^{v}	„ 28^{r}
„ 4^{r}: Sepe . . .	„ 3^{r}	„ 28^{v}
„ 4^{v}: quorum . . .	„ 3^{v}	„ 29^{r}
„ 5^{r}: Et de . . .	„ 3^{v}	„ 29^{r}
„ 5^{r}: etiam	„ 3^{v}	„ 29^{r}

[1] Die Bezeichnung Ulm 1475 führen zwei Stücke, die Schrift des Leonardus Aretinus und die Trojanische Geschichte des Dares; Ulm 1482 geben an die Schriften des Paulus Diakonus und des Ämilius Probus; Ulm und 1484 nennt die „Descriptio obsidionis urbis Rhodiae".

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 5v: Sciendum . . .	fol. 3v u. 4r	fol. 29v
„ 5v: Fuit . . .	„ 4r	„ 29v
„ 5v: qui . . .	„ 4r	„ 29v
„ 5v: in septima . . .	„ 4r	„ 29v
„ 6v: a deo	„ 4v	„ 30r
„ 6v: et . . .	„ 4v	„ 30r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 6r	„ 31r
„ 10v: ad . . .	„ 7v	„ 32r
„ 10v: Unde . . .	„ 7v	„ 32r
„ 11r: Fuit . . .	„ 8r	„ 32v
„ 11vetc.: Preterea . . .	„ 8r	„ 32v u. 33r
„ 14v: Sed . . .	„ 10r	„ 34v
„ 15vetc.: Item . . .	„ 11r	„ 35r
„ 16retc.: Ad . . .	„ 11v u. 12r	„ 35v
„ 17v: Et quia . . .	„ 12r	„ 35v
„ 20retc.: Circa — consuevit	„ 15r u. 15v	„ 38r
„ 28r: Iidem . . .	„ 20r	„ 41v
„ 33v: articuli . . .	„ 22v	„ 44r u. 44v
„ 41v: Scias . . .	„ 27r	„ 48r
„ 46v: Vel . . .	„ 29v	„ 50v
„ 54v: Pro . . .	„ 33v	„ 54r
„ 54v: Ad . . .	„ 33v	„ 54r
„ 55r: Vel . . .	„ 34r	„ 54v
„ 57r: Ad . . .	„ 35r	„ 55r
„ 59v: Hinc . . .	„ 36v	„ 56r u. 56v
„ 64vetc.: Vel . . .	„ 39r u. 39v	„ 58v u. 59r.

Zu bemerken ist noch, daß der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16r etc.: Ad . . . auch in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 an einer andern Stelle eingesetzt ist. Es folgt hinter translata zunächst Licet igitur . . . bis premissos; erst dann schließt sich der Nachtrag Ad . . . an.

Es fehlen in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 16v: earum	fol. 12r	fol. 35v
„ 19r: al . . .	„ 14v	„ 37r
„ 20r: Pro — existit	„ 15r	„ 38r
„ 21r: sed . . .	„ 16r	„ 38v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Francf. 105	Clm. 88
fol. 29v: et consuetudine . . .	fol. 20v	fol. 42v
„ 45r: Vel . . .	„ 28v	„ 49v
„ 47v: vel . . .	„ 29v	„ 50v
„ 54r: ubi . . .	„ 33r	„ 53v
„ 66v: inci. . . .	„ 40v	„ 59v.

Es fehlt auch in Cod. lat. Francf. 105 fol. 1r und Clm. 88 fol. 27r die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .

Was aber unserer Handschriftenklasse (Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88) ihr charakteristisches Gepräge gibt, das ist das Vorhandensein einer ganzen Reihe von selbständigen, in den bisher behandelten Handschriften fehlenden, aber ohne Zweifel von Lupold stammenden Partien von Textesgut.

Zuvor sei erwähnt, daß zwei in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhandene Zusätze in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 sich finden: Der Zusatz des Clm. 12257 fol. 27v: seu potius — consequatur steht in Cod. lat. Francf. 105 fol. 2r, in Clm. 88 fol. 28r; auch zeigt der darauf folgende Satz in beiden Handschriften die vom Texte des Cod. lat. Trev. 844 abweichende, oben angegebene Form.

Ebenso haben Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 den zweiten, in Cod. lat. Trev. 844 fehlenden Zusatz, allerdings in etwas verkürzter Form: seu etiam quod imperator post eam aliquid consequatur (Cod. lat. Francf. 105 fol. 39v, Clm. 88 fol. 59r, vgl. Clm. 12257 fol. 60r).

Dann aber enthalten Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 Partien, die außerordentlich wichtig sind, deren Fehlen in Cod. lat. Trev. 844 deshalb um so mehr auffällt.

Das 9. Kapitel schließt in Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v mit est probatum (Schard, De iurisdictione 370).

Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 haben jedoch nach diesen Worten noch die folgende lange Stelle:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r; Clm. 88 fol. 44v: Et de tali etiam iuramento fidelitatis id est homagii intelligo responsionem, quam clare memorie dominus imperator Heinricus septimus quibusdam sancte Romane ecclesie cardinalibus in urbe fecisse dinoscitur, que responsio ponitur in predicta (Clm. 88: in dicta) decret(ali) „Romani“ versu „dictis“ asserendo videlicet se non fore cuiquam ad (Cod. lat. Francf. 105: ab [!]) iuramentum fidelitatis astrictum et quod nunquam fecerat iuramentum, propter quod foret ad iuramentum fidelitatis alicui obligatus, intendens per hec (Clm. 88: hoc), ut veraciter existimo, quod iuramentum, quod bis prestiterat bone memorie domino Clementi

Digitized by Google

pape VI° [1], non erat iuramentum fidelitatis id est homagii, quod scilicet vasallus seu feudatarius (Cod. lat. Francf. 105: feudtarius [!]) ratione feudi domino suo prestat; sed si prefatus dominus imperator per dictam responsionem intellexisset, quod non prestitisset cuiquam iuramentum fidelitatis id est fidelis defensionis, tunc posset procedere, quod de se ipso subiungitur in decretali et versu predictis. Sed opinari quemquam, quod circa responsionem de iuramento huiusmodi hunc habuerit intellectum, satis inconveniens reputo, cum ipse (Cod. lat. Francf. 105: ipso [!]) christiane religionis ac totius iustitie zelator eximius ac fervidus extiterit prosecutor (Clm. 88: eximius ac extiterat [!] prosecutor).

Eine andere wichtige, in Cod. lat. Trev. 844 fehlende Stelle findet sich im 12. Kapitel des Tractatus in dieser Handschriftenklasse.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 47^{v} fährt nämlich hinter den Worten libro VI° cum concor(dantiis) gleich fort mit Pro evidentia . . . In Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r} und Clm. 88 fol. 50^{v} und fol. 51^{r} (Schard a. a. O. 385) heißt es hinter concor(dantiis) zunächst: Ad hanc oppositionem secundum quosdam (in Clm. 88 fehlt secundum quosdam) responderi potest, quod predicta translatio imperii non ab ecclesia Romana, sed potius a populo Romano robur habuit et vigorem, et huic responsioni (Cod. lat. Francf. 105: responsionem [?]) cronice de imperii translatione loquentes sonare (!) [2] videntur, ut patet ex hiis, que scripsi supra c. I in fi(ne) et c. III in fi(ne). Et pro hac responsione facit opinio quorundam, que habet, quod populus Romanus hodie possit legem condere iuxta ea, que no(tantur) ff. de legi(bus). l. Non ambigitur. Nam si populus Romanus secundum opinionem predictam hodie legem condere potest, pari ratione videtur, quod idem populus possit imperium, a quo potestas condendi leges dependet, de una gente ad aliam presertim ex rationabili causa transferre. Sed hec (Cod. lat. Francf. 105: hic [!]) responsio salvo iudicio meliori michi non placet. Ex quo enim imperium Romanum tempore dicte translationis habuerit (!) et etiam longo tempore ante ipsam non fuit apud Romanos, sed potius apud Grecos, nec etiam hodie apud Romanos, sed apud Germanos (Clm. 88 korrumpiert: fuit apud Romanos, sed apud Germanos) existat, non occurrit (Clm. 88: occurrat) ratio, quare populus Romanus tempore dicte translationis habuerit vel etiam hodie maiorem potestatem circa translationem (Cod. lat. Francf. 105: trans-

[1] Ein zeitlicher Fehler, anstatt V°.

[2] Ursprünglich hat in Cod. lat. Francf. 105 nicht sonare, sondern ein anderes Wort gestanden. Andere Hss lesen hier richtig favere.

Digitized by Google

lationis [!]) imperii habeat (Clm. 88: habeat fehlt) quam (Cod. lat. Francf. 105: quem [!]) quicumque alius populus imperio Romano subiectus. Et eadem ratione puto, quod populus Romanus hodie leges condendi non habeat potestatem (Clm. 88: potestatem non habet) per l. ult. Cod. de legi(bus). Et hanc opinionem tenet Io(hannes) et Accur(sius) in predicta l. Non ambigitur. Posset tamen probabiliter dici, quod populus Romanus, sumendo ipsum non tantum pro populo urbis Rome, sed pro toto populo imperio Romano subiecto secundum id (Clm. 88: illud), quod no(tatur) II dist. Ius contrarii (?) (Cod. lat. Francf. 105: contrari [?]) cum habeat etiam hodie presertim vacante imperio potestatem condendi leges et imperium ex causa rationabili de una gente ad aliam transferendi, cum talis populus maior ipso principe fore videatur iuxta ea, que dicam infra c. XVII post principium (Clm. 88: in c. XVI [!] post principium). Unde ... Nach dem Worte Unde fahren Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 mit Cod. lat. Trev. 844 fort: pro evidentia ...

Man sieht, die Stelle ist, falls sie später hinzugefügt wurde, korrekt in den Text eingegliedert worden; das Wörtchen unde vermittelt die Verbindung mit dem folgenden Pro evidentia ... Stilistisch und dem Gedanken nach kann der Passus ruhig Lupold zugeschrieben werden. Doch werden wir auf diese Frage unten noch zu sprechen kommen.

Besonders beachtenswert ist eine andere Stelle, in der uns zwar der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 (im Texte von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88), aber auch selbständiges Textesgut entgegentritt. Da Clm. 88 infolge falschen Abschreibens seinerseits wiederum von Cod. lat. Francf. 105 abweicht, so gebe ich zunächst den Text des Cod. lat. Trev. 844 und stelle dann den der beiden andern Handschriften nebeneinander.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 55^{r} (cap. 13; Schard, De iurisdictione 394):

... in tertia oppositione. Et hoc secundo modo intelligo dictum Inno(cent.) et Host(iens.) in predicto c. Licet. Nunmehr folgt der Nachtrag: Vel potest dici, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fine dicam. — Item contra ...

Demgegenüber tritt in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 deutlich ein Plus hervor:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 34^{r}:	Clm. 88 fol. 54^{v}:
... in tertia oppositione. Et hoc ecundo modo intelligo dictum	... in tertia oppositione. Et hoc secundo modo intelligo

Digitized by Google

Inno(cent.) et Host(iens.) in predicto c. Licet; et hoc modo etiam potest intelligi glosa(tor). Iohannes XXXIII q. II inter hec, ubi no(ta.), quod imperator habet gladium seculare (?!) a papa.

Vel potest dici secundum quosdam, quod rex Romanorum unctionem et coronationem recipit a papa ex sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperialem (!) ac delationem quorundam ornamentorum imperialium dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fine dicam, ubi (?) etiam determinationes (?) huius dubii peritioribus reservantur. Item contra . . .

glos(ator). Ioh(annes) XXXIII q. II inter hec ubi nota. quod imperator habet gladium secularem a papa

a sola consuetudine, non propter potestatem aliquam imperialem, sed propter nomen imperiale ac declarationem (?) quorundam ornamentorum imperialium dumtaxat consequendum, ut etiam dixi supra in c. XII in tertia oppositione in fi(ne), de quo etiam infra in c. XVI in fi(ne) dicam, ubi determinatio huiusmodi dubii peritioribus reservatur. Item contra . . .

Wir finden also hier den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 vor, aber in erweiterter Form. Die Abweichungen des Clm. 88 sind leicht zu erklären. Der Schreiber ist fälschlich hinter intelligi statt hinter intelligo und hinter dem zweiten a papa statt hinter dem ersteren a papa fortgefahren.

Eine andere beachtenswerte Stelle enthält das 15. Kapitel (Schard a. a. O. 398).

Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v:

. . . secundum rationabilem usum; sed hodie hoc est usurpatum

et

ibi dominus Iacobus de Belvisio in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum id est consuetudine abrogatum, cuius expositioni sto, licet glosator

Cod. lat. Francf. 105 fol. 36r und Clm. 88 fol. 56r:

. . . secundum rationabilem usum; sed hodie hoc est usurpatum, id est consuetudine abrogatum est et (Clm. 88 hat statt et ‚etiam') ibi dominus Iacobus de Belvisio (Clm. 88: delviso [?!]) in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum ut supra, cuius expositioni (Clm. 88: expositio [?]) sto (Clm. 88: sto fehlt), licet glosator

Digitized by Google

ibidem dicat consuetudinem talem non tenere, quod non credo verum de ea consuetudine, que observata est a tempore, cuius contrarii memoria non extitit, per predicta et per ea, que infra dicam.	ibidem dicat consuetudinem talem non tenere, quod non credo verum de ea consuetudine, que observata est a tempore, cuius contrarii memoria non existit, per predicta et per ea, que infra dicam, et sic usurpatum hic in bona parte sumitur XXXVI dist. § (Clm. 88: c.) ecce et XXXIII q. II § (Clm. 88: c.) LXX Hoc autem. —
Item adhuc . . .	Item adhuc . . .

Auch in dieſer Stelle des Cod. lat. Francf. 105 und des Clm. 88 erkennen wir den erweiterten Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 wieder.

Im Anſchluß hieran ſei bemerkt, daß Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 57^{r}: Ad quod — glosa in etwas anderer Form in ihren Text aufgenommen haben;

Cod. lat. Trev. 844 fol. 57^{r} (cap. 14; Schard, De iurisdictione 396):	Cod. lat. Francf. 105 fol. 35^{r} und Clm. 88 fol. 55^{r}:
. . . ubi de hoc per Host(iensem). Nachtrag: Ad quod facit etiam, quod per Inno(centium) notatur Extra De prescrip(tione) c. Auditis in I glos(a).	. . . ubi de hoc per Host(iensem). Pro hoc etiam facit (Clm. 88: faciunt) no(t). Inno-(cent.) De prescrip(tione) Auditis in I g(losa).

Wir werden weiter unten, wenn ſämtliche Handſchriften vorgenommen ſind, auf die ſelbſtändigen Textespartien in der vorliegenden Handſchriftenklaſſe zurückkommen.

Das aus den bisherigen Unterſuchungen ſich ergebende Reſultat läßt ſich folgendermaßen feſtlegen: Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 haben nicht alle Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen; ſie weiſen einige im Cod. lat. Brem. b. 35 fehlende Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 auf, allerdings in etwas anderer Form; ſie haben endlich eine Reihe von wichtigen Stellen, die ſelbſt in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhanden ſind.

Es erübrigt indeſſen, auf das Verhältnis von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zueinander näher einzugehen. Wir ſahen bereits, daß die beiden nicht immer genau übereinſtimmten. Beide ſind textlich durchaus nicht einwandfrei, es finden ſich in ihnen ſehr viele Fehler, Auslaſſungen uſf.

Digitized by Google

Zunächst notiere ich noch einige der wichtigsten Stellen, welche die Zugehörigkeit von Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zu ein und derselben Handschriftenklasse nachdrücklich bestätigen.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r (cap. 1; Schard a. a. O. 333) liest considentes, die beiden andern Handschriften haben dagegen consedentes (Cod. lat. Francf. 105 fol. 3r; Clm. 88 fol. 28v). Cod. lat. Trev. 844 fol. 7r (cap. 2; Schard a. a. O. 336): Retiam et Burgundiam, die beiden andern: Retiam Burgundiam (Cod. lat. Francf. 105 fol. 5r und Clm. 88 fol. 30v).

Ferner:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 10v (Nachtrag) (cap. 3; Schard a. a. O. 341):	Cod. lat. Francf. 105 fol. 7v und Clm. 88 fol. 32r:
. . . Carolus mensibus anni et XII ventis iuxta propriam id est Theutonicam linguam vocabula imposuerit (!) Dedit . . .	. . . Carolus XII mensibus anni vocabula iuxta propriam id est Theutonicam ligwam imposuit. Dedit . . .

Das in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 fehlende Stück ist offenbar übersehen worden.

Eine andere Stelle ist in doppelter Beziehung interessant:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 13v (cap. 3; Schard a. a. O. 344):

. . . Stephanus dei providentia elegit ad sedem apostolicam defendendam, unde et Pipinus rex eodem anno per invitationem predicti Stephani pape ad defendendam ecclesiam Romanam . . .

Damit ist zu vergleichen:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 9v:	Clm. 88 fol. 33v und fol. 34r:
. . . Stephanus per dei providentiam elegit ad sedem apostolicam defendendam et ecclesiam Romanam . . .	. . . Stephanus per dei providentiam elegit ad sedem apostolicam defendendam, unde et Pipinus rex eodem anno per invitationem predicti Stephani pape ecclesiam Romanam . . .

Man sieht: Cod. lat. Trev. 844 hat den richtigen Text; sowohl in Cod. lat. Francf. 105 als auch in Clm. 88 ist durch Auslassung mehrerer Worte Sinnstörung eingetreten. Immerhin hat die jüngere Handschrift, Clm. 88, ein größeres Stück des Urtextes festgehalten als die ältere, Cod.

Digitized by Google

lat. Francf. 105. Daraus dürfen wir den Schluß ziehen, daß bei aller Verwandtschaft der beiden Handschriften doch Clm. 88 nicht direkt aus Cod. lat. Francf. 105 hervorgegangen sein kann. — Ferner: Cod. lat. Trev. 844 hat auf fol. 17r (cap. 4; Schard, De iurisdictione 347): Romane, que opinio notatur XCVI dist. Si imperator. Die beiden andern Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 fol. 11r und Clm. 88 fol. 35r, haben dagegen einmal die falsche Zahl XXVI. Cod. lat. Francf. 105 hatte ferner ursprünglich que opinio; die beiden Wörter sind aber von einer andern, korrigierenden Hand getilgt und durch das Wörtchen ut ersetzt worden. In Clm. 88 steht weder ut noch que opinio.

Eine andere Stelle ist zu beachten:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v (cap. 4; Schard a. a. O. 350):

. . . propter quod multas provincias et terras, ut patet ex dictis cronicis, suo dominio subiugavit. Ultra hec omnia idem Carolus, ut ex dictis cronicis apparet, pro iniuria enormi . . .

Cod. lat. Francf. 105 fol. 13r:	Clm. 88 fol. 36r:
. . . propter quod multas provincias et terras dicioni sue subiugavit ut (patet getilgt) ex dictis cronicis apparet,	. . . propter quod multas provincias et terras ut patet ex dictis cronicis (apparet getilgt), item (über dem getilgten apparet stehend)
pro iniuria enormi . . .	pro iniuria enormi . . .

Der Text dieser Stelle war wohl schon in der Vorlage der beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, verderbt. Die Worte dicioni sue subiugavit in Cod. lat. Francf. 105 stehen auf dem Rande; sie sind von der Hand, die mehrfach im Texte Korrekturen vorgenommen hat, nachträglich hinzugefügt worden. Sieht man von ihnen ab, so stimmen die beiden Handschriften an dieser Stelle im wesentlichen überein. —

Cod. lat. Trev. 844 schreibt auf fol. 20r (Nachtrag) (cap. 5; Schard a. a. O. 354):

Unde in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium inter alia privilegia dicti . . .; die beiden andern Handschriften dagegen haben: Unde inter alia privilegia in ecclesia Herbipolensi habetur privilegium dicti . . . (Cod. lat. Francf. 105 fol. 15r; Clm. 88 fol. 38r).

Cod. lat. Trev. 844 fol. 45v (cap. 12; Schard a. a. O. 382 f) hat: Et sic ex consequenti principes et populus huiusmodi potuissent potestatem . . . transtulisse. Cod. lat. Francf. 105 fol. 29r und Clm. 88 fol. 50r lassen das potuissent aus.

Digitized by Google

An einer andern Stelle fehlt in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 ein langer Passus:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 46^{v} (cap. 12; Schard a. a. O. 384):

... in predicto c. IIII^{o}. Item contra dictum quartum articulum usf. (Es folgen noch etwa 14 1/2 Zeilen auf dieser Spalte bis recipere teneatur. Dann heißt es weiter: Ad hanc oppositionem ...

Cod. lat. Francf. 105 fol. 29^{v} und Clm. 88 fol. 50^{v} haben hinter recipere non tenetur ganz richtig den Nachtrag Vel posset dici ... bis c. IIII^{o}. Dann aber folgt in ihnen sogleich: Ad hanc oppositionem ... Sie lassen also ein großes Stück, die 14 1/2 Zeilen der zweiten Spalte des Cod. lat. Trev. 844 fol. 46^{v} aus. Der Sinn ist natürlich dadurch ganz und gar gestört. Es handelt sich offenbar um ein Versehen. Die Ursache ist unschwer zu erkennen. Der Schreiber — wahrscheinlich der Schreiber der Vorlage —, welcher bis recipere non tenetur geschrieben hatte, fuhr irrigerweise nicht hier, sondern hinter dem ähnlichen recipere teneatur fort.

Analog sind die beiden folgenden Fälle: Cod. lat. Trev. 844 fol. 47^{r} (cap. 12; Schard a. a. O. 384) schreibt: ... si principes non in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum ... Die beiden andern Handschriften haben dagegen, Cod. lat. Francf. 105 fol. 29^{v} und Clm. 88 fol. 50^{v}: ... si principes (Clm. 88: princeps [!]) non in discordia sacrilegum ...

Ferner: Cod. lat. Trev. 844 hat auf fol. 53^{v} (cap. 13; Schard a. a. O. 391): ... habet a deo tantum XXI dist. In novo et c. sequenti et XXII dist. c. Omnes cum concor(dantiis). Et ideo ... Demgegenüber schreiben Cod. lat. Francf. 105 fol. 33^{r} und Clm. 88 fol. 53^{v}: ... habet a deo tantum XXI dist. c. Omnes cum concordantiis (in Cod. lat. Francf. 105 fehlt das cum). Et ideo ...

Die beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, haben sich augenscheinlich durch die Ähnlichkeit der Zahlen täuschen und dazu verleiten lassen, anstatt hinter der ersteren richtig fortzufahren, gleich hinter der zweiten weiter zu schreiben. — Genau so ist die Verderbtheit der folgenden Stelle dieser Handschriftenklasse zu erklären.

Es schreibt Cod. lat. Trev. 844 fol. 55^{v} (cap. 13; Schard a. a. O. 394): istud autem c. Adrianus non loquitur de imperio, sed de patriciatu urbis concesso per ecclesiam Carolo Magno, de quo patriciatu concesso etiam Ottoni primo loquitur c. ibi sequens scilicet ... Cod. lat. Francf. 105 fol. 34^{r} und Clm. 88 fol. 54^{v} dagegen haben den Passus folgendermaßen entstellt: istud autem c. Adrianus non loquitur de imperio, sed de patriciatu concesso etiam Ottoni primo loquitur

Digitized by Google

c. ibi sequens, scilicet . . . Hier war das zweimal vorkommende Wort patriciatu die Ursache des Verschreibens.

Ich gebe nun kurz noch einige Stellen an, bei denen nur der jüngere Codex, Clm. 88, verderbt ist bzw. abweicht, während die Frankfurter Handschrift sich an den richtigen Text des Cod. lat. Trev. 844 hält.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r und Cod. lat. Francf. 105 fol. 3r schreiben im Proömium (Schard, De iurisdictione 332): Sepe namque longinquitate fit temporis, ut proprietas seu condicio originis non patescat . . .; dagegen hat Clm. 88 fol. 28v: Sepe namque longinquitate et sit (?) Sepe.

Ferner vergleiche man:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 52v (cap. 12; Schard a. a. O. 390) und Cod. lat. Francf. 105 fol. 32v: que ibi dicta sunt, dagegen Clm. 88 fol. 53r: que dicta sunt ibi.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r (cap. 13; Schard a. a. O. 394) und Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r: seu potestatem imperialem, dagegen Clm. 88 fol. 54v: seu imperialem potestatem.

Zum Schluß seien noch zwei Stellen angeführt, die in Clm. 88 arg verderbt sind.

Cod. lat. Trev. 844 fol. 33v und Cod. lat. Francf. 105 fol. 22v (cap. 9; Schard a. a. O. 369 f):	Clm. 88 fol. 44r und fol. 44v:
. . . Et sic defensionem pape ac ecclesie Romane articuli respiciunt antedicti. Nec mirum, si rex Romanorum prestat hoc iuramentum pape et ecclesie Romane. Ipse . . .	. . . Et sic defensionem pape et ecclesie Romane Ipse . . .

Der Schreiber von Clm. 88 ist offenbar anstatt hinter dem ersteren sogleich hinter dem zweiten ecclesie Romane fortgefahren.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r und Cod. lat. Francf. 105 fol. 16r (cap. 5; Schard a. a. O. 355):	Clm. 88 fol. 38v:
. . . ablatum recuperavit, ut patet ex dictis supra c. secundo. Reges vero Italie, cui ante tem-	. . . ablatum recuperavit, ut patet ex dictis

Digitized by Google

pora Caroli Magni prefuerunt Longobardi, numquam regnum Germanie vel Francorum sibi, ut ex predictis[1] cronicis apparet, subiugasse noscuntur.	cronicis subiugasse noscuntur.

Auch hier ist ersichtlich die Verwechslung der beiden gleich ausklingenden Worte dictis und predictis Ursache der Verderbtheit des Textes gewesen. —

Suchen wir uns ein vorläufiges Urteil über die Handschriften der behandelten Klasse zu bilden:

Die Handschriftenklasse ist außerordentlich selbständig, vor allem gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844. Sie beweist, daß es noch Nachträge, — und das darf wohl auch schon im allgemeinen gesagt werden — echt Lupoldsche Nachträge zum Tractatus gibt, die Cod. lat. Trev. 844 nicht aufweist. Anderseits ist zu betonen, daß die Herstellung der beiden Handschriften, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, ziemlich flüchtig und oberflächlich gewesen sein muß. Daher die vielen, den Sinn störenden Fehler, Auslassungen usf. Ferner dürfen wir schließen, daß Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 zwar, im Grunde genommen, durchaus identischen Text haben, daß aber der jüngere Codex, Clm. 88, nicht direkt durch Abschrift aus dem älteren, Cod. lat. Francf. 105, entstanden sein kann[2], daß vielmehr beide wahrscheinlich ein und dieselbe Handschrift als Vorlage benutzt haben. Manche der angeführten Stellen müssen bereits in der gemeinsamen Vorlage verderbt gewesen sein[3]. Denn es ist nicht anzunehmen, daß zwei Handschriften, die nach ein und derselben textlich korrekten Vorlage hergestellt sind, in einer ganzen Reihe von Einzelfällen genau in derselben Weise Stellen — auch längere Partien — übersehen oder falsch schreiben.

Schließlich mag noch bemerkt werden, daß der Text des Cod. lat. Francf. 105 im allgemeinen immerhin besser ist als der von Clm. 88.

8. Die Wernigeroder Handschrift Cod. lat. Wern. Za 24 und die Leipziger Handschrift Cod. lat. Lips. 543.

Der Lupoldsche Tractatus ist enthalten in Cod. lat. Wern. Za 24 der Fürstlich Stolbergischen Bibliothek zu Wernigerode[4].

---

[1] Cod. lat. Francf. 105 hat dictis statt predictis.

[2] Ich erinnere an die Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 9v: Stephanus ... und die Parallelstelle in Clm. 88 fol. 33v und fol. 34r.

[3] Vgl. die angeführten Stellen, z. B. Cod. lat. Francf. 105 fol. 29v, fol. 34r usf.

[4] Vgl. Ernst Förstemann, Die Gräflich Stolbergische Bibliothek zu Wernigerode, Nordhausen 1866, 79; s. auch Neues Archiv VIII (1883) 204.

Digitized by Google

Dieser Papiercodex in 4°, der ganz von einer Hand geschrieben ist, gehört wohl dem frühen 15. Jahrhundert an. Die Schrift zeigt Ähnlichkeit mit der des Cod. lat. Francf. 105.

Die Handschrift liegt uns im Originaleinband vor; die Holzdeckel sind mit rotem Leder überklebt, Schließen und Beschlag sind abgebrochen. Außer der schwarzen Tinte ist rote Farbe gebraucht.

Eine Paginierung fehlt.

Die ersten zwanzig Blätter enthalten die Goldene Bulle.

Es folgt der Lupoldsche Tractatus. Er beginnt ohne Überschrift: Reverendissimo . . ., fol. 21r.

Den Schluß des Bandes bildet die „Cronica" des Jordanus von Osnabrück, fol. 77v bis fol. 86v.

Auf dem folgenden Blatt, fol. 87r, hat der Schreiber mit roter Farbe die Worte niedergeschrieben: In domino confido, non erubescam. Es folgen ein ganz leeres Blatt und ein Blatt, auf dessen Rückseite einige Worte stehen. Eine kurze Notiz findet sich auch hinter Lupolds Tractatus, fol. 77r: Zunächst zwei Worte (Finito libro?), dann: Tho. Iours.

Auf der Innenseite des Hinterdeckels sind von anderer Hand die bekannten Verse niedergeschrieben: Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis, Quilibet usf., die auch Lupold im Tractatus (cap. 2) anführt.

Bei dem 4. und 18. Kapitel des Tractatus, fol. 32v und fol. 75v, ist die Überschrift vergessen worden.

Übrigens finden sich Korrekturen nur in sehr geringer Zahl.

Wie stellt sich nun Cod. lat. Wern. Za 24 zu den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844?

Vorhanden sind in Cod. lat. Wern. Za 24 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 2v: tanti . . .	fol. 22v
„ 2v: finaliter . . .	„ 22v
„ 3r: et . . .	„ 23r
„ 4r: Sepe . . .	„ 24r
„ 4v: quorum . . .	„ 24v
„ 5r: Et de . . .	„ 24v
„ 5r: etiam	„ 24v
„ 5v: Sciendum . . .	„ 25r
„ 5v: Fuit . . .	„ 25r
„ 5v: qui . . .	„ 25r
„ 5v: in septima . . .	„ 25v
„ 6v: a deo	„ 26r

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 6v: et . . .	fol. 26r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 27v
„ 10v: ad . . .	„ 29r
„ 10v: Unde . . .	„ 29r
„ 11r: Fuit . . .	„ 29v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 30r
„ 14v: Sed . . .	„ 32r
„ 15v etc.: Item . . .	„ 33r
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 33v und 34r
„ 17v: Et quia . . .	„ 34r
„ 20r: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 38r und 38v
„ 21r: sed . . .	„ 39r
„ 28r: Iidem . . . (aber ohne et Otto primus)	„ 45r
„ 33v: articuli . . .	„ 49r und 49v
„ 41v: Scias . . .	„ 55v
„ 46v: Vel . . .	„ 59v
„ 54v: Pro . . .	„ 65v
„ 54v: Ad . . .	„ 66r
„ 55r: Vel . . .	„ 66v
„ 59v: Hinc . . .	„ 69v
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 73v und 74r.

Es fehlen in Cod. lat. Wern. Za 24 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Wern. Za 24
fol. 16v: earum	fol. 34v
„ 19r: al . . .	„ 37r
„ 20r: Pro — existit	„ 38r
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 38v
„ 28r: et Otto primus	„ 45r
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 46r
„ 45r: Vel . . .	„ 58r
„ 47v: vel . . .	„ 60r
„ 54r: ubi . . .	„ 65r
„ 57r: Ad . . .	„ 67v
„ 66v: inci. . . .	„ 75v.

Es fehlt auch der Satz des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . ., vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 21r.

Digitized by Google

Die Mehrzahl der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 hat alſo Cod. lat. Wern. Za 24 in ſeinen Text aufgenommen.

Sehen wir weiter, inwiefern ſich unſer Codex der vorher beſprochenen Handſchriftenklaſſe, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88, nähert.

Vorhanden iſt in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 23^{r} der Satz des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2^{r}: seu potius — consequatur[1], ebenſo der Satz des Frankfurter Codex (fol. 39^{v}): seu etiam — consequatur (Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 74^{r}).

Dagegen ſchließt ſich Cod. lat. Wern. Za 24 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34^{r} (vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 66^{v}) und fol. 36^{r} (vgl. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 69^{r}) ganz an Cod. lat. Trev. 844 an.

Es fehlt in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 49^{v} der in Cod. lat. Francf. 105 fol. 23^{r} am Schluß des 9. Kapitels ſich findende Paſſus: Et de tali — prosecutor, der auch in Cod. lat. Trev. 844, wie wir ſahen, fehlt. Anderſeits iſt die wichtige Stelle, die Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r} bietet, Ad hanc oppositionem ... in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{r} und fol. 60^{v} vorhanden. Es geht aber in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{r} eine Stelle vorher, die wir in der Frankfurter Handſchrift vermiſſen. Auf die Worte cum concor(dantiis) folgt nämlich in dem Wernigeroder Codex: additionem quere (?) in fine libri, que debet sic stare, qui (!) incipit sic. Ad hanc ... Mit den beiden letzten Worten ſchließt ſich unſer Codex wieder dem Frankfurter an.

Übrigens ſtimmt die Stelle Ad hanc uſf. in Cod. lat. Wern. Za 24 mit der entſprechenden Stelle des Cod. lat. Francf. 105 nicht in allweg überein. Die wichtigſten Abweichungen gebe ich hier an.

Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{v}:	Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r}:
... videntur. Referunt enim, quod Leo papa populo Romano petente et acclamante Carolum Magnum in Romanorum imperatorem coronavit, ut scripsi supra capitulo primo et secundo in fine. Et pro hac ...	... videntur ut patet ex hiis, que scripsi supra c. I in fi(ne) et c. III in fi(ne). Et pro hac ...

Hier finden wir alſo in Cod. lat. Wern. Za 24 ein Plus an Textesgut!

[1] Cod. lat. Wern. Za 24 ſchreibt seu potius quod ...

Digitized by Google

Das gleiche gilt von dem folgenden Stück des genannten Passus:

Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60v:	Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r:
. . . ambigitur, quam etiam approbat Hostiensis in summa de consti. § Quis.	. . . ambigitur.
Posset tamen satis probabiliter . . .	Posset tamen probabiliter . . .

An einer andern Stelle des gleichen Passus hat wieder der Frankfurter Codex ein Plus an Textesgut:

Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r:	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60v:
. . . subiecto secundum id, quod not. II dist. ius contrari (?!) cum habeat etiam hodie presertim . . .	. . . subiecto etiam hodie habeat presertim . . .

Ferner heißt es im gleichen Passus in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60v: civitatis Romane statt: urbis Rome (letzteres hat Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r).

Die Worte sed potius apud Grecos, nec etiam hodie apud Romanos, die, wie wir sahen, in Clm. 88 fehlten, sind auch in der Wernigeroder Handschrift, fol. 60v, ausgeblieben.

Es fehlen weiterhin in Cod. lat. Wern. Za 24 die Worte post principium am Schluß der genannten Stelle. Sie schließt in der Wernigeroder Handschrift mit den Worten: Reprobata igitur premissa responsione pro evidentia . . . (fol. 60v).

So weicht der Text der Wernigeroder Handschrift bezüglich dieses wichtigen Passus in manchen Punkten vom Texte des Frankfurter Codex ab. Besonders bemerkenswert ist es, daß sich in Cod. lat. Wern. Za 24 einige kleinere Stellen finden, die in Cod. lat. Francf. 105 fehlen.

Noch an einer andern Stelle weist der Wernigeroder gegenüber dem Cod. lat. Trev. 844 und dem Frankfurter Codex im Text des Tractatus ein Plus auf.

Das 5. Kapitel schließt in Cod. lat. Trev. 844, Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 mit intelligo (Cod. lat. Francf. 105 fol. 16v: intellige) repetitum. Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 40r dagegen schreibt: intelligo repetitum, scilicet quod sint de imperio eodem iure quo et regnum Germanie.

Die Bemerkungen Secunda oppositio usf. fehlen in der Wernigeroder Handschrift.

Digitized by Google

Der Text iſt übrigens im allgemeinen in Ordnung. Von Korruptelen nenne ich: fol. 24v (cap. 1; Schard, De iurisdictione 333): quorum etiam — consederunt. Darauf folgt ſogleich: compositas habere ceperunt. Es iſt alſo ein Stück ausgefallen.

fol. 25r (cap. 1; Schard a. a. O. 334): Fuit autem idem Faramundus a Francis electus in regem sub anno domini CCCCoXX capitulo XIo continetur. Auch hier iſt ein Paſſus überſehen worden.

Man ſehe ferner die folgenden Abweichungen: fol. 42v (cap. 7; Schard a. a. O. 360): Idcirco predicti articuli veritatem . . ., dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 25r: Idcirco veritatem prelibati articuli . . .; fol. 47v (cap. 8; Schard a. a. O. 366 f): Item nec procedit hoc ex iure . . . transitione . . ., Cod. lat. Trev. 844 fol. 31r hat ſtatt iure richtig iuris; fol. 48v (cap. 9; Schard a. a. O. 368): prout placet. potest de eis disponere, dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 32v: potest de eis disponere, prout placet; fol. 56r (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc autem primam oppositionem . . .; in Cod. lat. Trev. 844 fol. 42r fehlt das autem; fol. 56v (cap. 12; Schard a. a. O. 379): Ad hanc oppositionem sequendam ſtatt des richtigen . . . sequendo (Cod. lat. Trev. 844 fol. 43r hat sequendo); fol. 62v (cap. 12; Schard a. a. O. 388): Hiis itaque premissis, Cod. lat. Trev. 844 fol. 50r ſchreibt dagegen ita ſtatt itaque; fol. 69r (cap. 15; Schard a. a. O. 398): Item quia adhuc . . ., Cod. lat. Trev. 844 fol. 58v: Item adhuc quia . . .; fol. 75r (cap. 17; Schard a. a. O. 407): . . . in hoc. Ad . . ., dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 66r: . . . in hoc casu. Ad . . .; fol. 76v (cap. 18; Schard a. a. O. 408): ut dixi, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60r dagegen hat: ut predixi (die betreffende Partie iſt in Cod. lat. Trev. 844 ausgeſchnitten).

Zum Schluß ſehe man die folgende Zuſammenſtellung:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 53v (cap. 13; Schard a. a. O. 391):	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 65r:
. . . et c. sequenti et XXII dist. c. Omnes cum concordantiis. Et ideo est immutabilis, u(t) di(citur) in principio.	. . . et c. sequenti.
Sed certum est . . .	Sed certum est . . .

Man wird annehmen dürfen, daß das in der Wernigeroder Handſchrift fehlende Stück durch ein Verſehen ausgeblieben iſt.

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 543, eine Papierhandschrift in 4° (2°) der Leipziger Universitätsbibliothek[1], ist ein Sammelband mit einer großen Anzahl von Traktaten, die von verschiedenen Händen eingetragen sind und wohl auch verschiedenen Zeiten angehören. Das helle Leder, das über die Holzdeckel der Handschrift geklebt war, ist jetzt teilweise abgerissen; Beschlag und Schließen sind abgebrochen, doch sind Reste der Schließen noch vorhanden.

Eine alte Paginierung fehlt.

Ich gebe nicht den Inhalt des ganzen Bandes an; der Codex enthält die verschiedenartigsten Abhandlungen, moralischen, juristischen Inhalts usf. Zu Anfang und am Schluß des Codex ist je ein Doppelblatt einer lateinischen Pergamenthandschrift mit zum Einband verwendet worden. Diese Doppelblätter sind quer eingeheftet, so daß die Längsseite der Kolumne oben ist. Bei dem zu Anfang verwendeten Doppelblatt steht oben auf dem weißen Rand des Pergaments auf der äußeren Seite: liber magistri Nicolai Melczer de Glogouia. Das am Schluß verwendete Doppelblatt ist auf dem Holzdeckel — ebenfalls quer — aufgeklebt. Gerade in der Mitte des Doppelblattes auf dem leeren Raum zwischen den Schriftkolumnen steht — wohl auch von der Hand des N. Melczer —: Pro·V· flor(enis)[2].

Auf fol. 2r steht eine alte Inhaltsangabe des Bandes.

fol. 2v: Regna cristianitatis. Imperium Grecorum . . ., eine Aufzählung der christlichen Reiche;

fol. 3r: Epistola libella (!) de zelo cristiane religionis in nomine Iesu Christi incipit;

fol. 23v: (C)onpleta est hec presens compilatio in civitate Herbipolensi sub anno domini millesimo CCCXLIIo.

Es finden sich ungefähr zehn Randbemerkungen im Libellus, kurze Angaben des nebenstehenden Textes, z. B. fol. 18v: De sancta Kunnegunde regina. Von derselben Hand geschrieben folgt

fol. 23v: (R)everendissimo . . ., der Tractatus Lupolds von Bebenburg, ohne Überschrift.

Sowohl beim Libellus als beim Tractatus ist jede Seite in zwei Kolumnen beschrieben.

fol. 62v: (C)ompletus est hic tractatus in civitate Herbipolensi sub anno domini MoCCCoXL in crastino purificationis beatissime virginis Marie per dominum Lupoldum de Babenburg (!), officialem curie

[1] Man sehe die Inhaltsangaben bei Joach. Feller, Catalogus codicum msctorum etc. 231 f (Nr 44). Einige Stücke der Handschrift sind angegeben im Catalogus codd. manuscr. biblioth. univers. Lipsiensis etc. VI . . . III. Bd. . . ., S. 331 f.

[2] Für nachträgliche freundliche Mitteilungen sage ich der Verwaltung der Leipziger Universitätsbibliothek besten Dank.

Digitized by Google

Herbipolensis et cetera. Dann folgen: (R)ubrice sive tituli tractatus de iuribus imperii et cetera. Rubrica prima . . .;

fol. 63v: Cap. Reverendissime pater et domine.

Damit schließt der Tractatus in dieser Handschrift ab.

Die beiden Schriften Lupolds in Cod. lat. Lips. 543 sind im 15. Jahrhundert niedergeschrieben worden.

Auf fol. 64r heißt es sodann weiter: Circa repressalias, an sint licite . . . usf.

Der ganze Band hat 288 paginierte Blätter (das zu Anfang eingeheftete Pergamentblatt einbegriffen). Hinten folgt noch ein leeres, nicht paginiertes Blatt. — In den beiden Lupoldschen Schriften fehlen die sämtlichen Initialen der Kapitel; die Überschriften sind jedoch vollständig vorhanden. In einzelnen Fällen sind provisorische, kleinere Initialen vom Schreiber gemacht worden, die Herstellung der größeren, für den freigelassenen Raum bestimmten, aber ist unterblieben.

Wie stellt sich nun Cod. lat. Lips. 543 zu Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105?

Vorhanden sind in Cod. lat. Lips. 543 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 2v: tanti . . .	fol. 24v
„ 2v: finaliter . . .	„ 24v
„ 3r: et . . .	„ 25r
„ 4r: Sepe . . .	„ 25v
„ 4v: quorum . . .	„ 26r
„ 5r: Et de . . .	„ 26r
„ 5r: etiam	„ 26r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 26v
„ 5v: Fuit . . .	„ 26v
„ 5v: qui . . .	„ 26v und 29v
„ 5v: in septima . . .	„ 29v
„ 6v: a deo	„ 30r
„ 6v: et . . .	„ 30r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 28r und 26v
„ 10v: ad . . .	„ 29r
„ 10v: Unde . . .	„ 29r
„ 11r: Fuit . . .	„ 29v
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 31r und 31v
„ 14v: Sed . . .	„ 28v
„ 15v etc.: Item . . .	„ 30r und 30v

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 16r etc.: Ad . . .	fol. 31r
„ 17v: Et quia . . .	„ 31r und 32v
„ 20r etc.: Circa — consuevit (aber ohne Eadem — reperitur)	„ 35r und 35v
„ 28r: Iidem . . . (außer et Otto primus)	„ 39v
„ 33v: articuli . . .	„ 42r und 42v
„ 41v: Scias . . .	„ 46v
„ 46v: Vel . . .	„ 49r
„ 54v: Pro . . .	„ 54r
„ 54v: Ad . . .	„ 54r
„ 55r: Vel . . .	„ 54v
„ 59v: Hinc . . .	„ 57r
„ 64v etc.: Vel . . .	„ 60r.

Es fehlen dagegen in Cod. lat. Lips. 543 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Lips. 543
fol. 16v: earum	„ 32v
„ 19r: al . . .	„ 34v
„ 20r: Pro — existit	„ 35r
„ 19v: Eadem — reperitur	„ 35r
„ 21r: sed . . .	„ 35v
„ 28r: et Otto primus	„ 39v
„ 29v: et consuetudine . . .	„ 40r
„ 45r: Vel . . .	„ 48r
„ 47v: vel . . .	„ 49v
„ 54r: ubi . . .	„ 53v
„ 57r: Ad . . .	„ 55v
„ 66v: inci. . . .	„ 61r.

Es fehlt auch in Cod. lat. Lips. 543 fol. 23v die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .

Bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 schließt sich Cod. lat. Lips. 543 also ganz an den Wernigeroder Codex an bis auf den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r: sed . . . Dieser Nachtrag ist in der Wernigeroder Handschrift auf fol. 39r vorhanden, während er in Cod. lat. Lips. 543 fol. 35v fehlt.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Lips. 543 zu Cod. lat. Francf. 105 ist folgendes zu bemerken:

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 543 hat die beiden Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2r: seu potius — consequatur (auf fol. 25r)[1] und fol. 39v: seu etiam — consequatur (auf fol. 60r). Es fehlt dagegen die lange Stelle Et de tali — prosecutor, die der Frankfurter Codex am Schluß des 9. Kapitels hinter probatum aufweiſt (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 42v). Cod. lat. Lips. 543 geht alſo hier mit Cod. lat. Trev. 844. Dasſelbe iſt der Fall bezüglich der Stellen des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 54v) und fol. 36r (vgl. Cod. lat. Lips. 543 fol. 56v).

Vorhanden iſt in Cod. lat. Lips. 543 fol. 49v und fol. 50r die wichtige Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r, und zwar in der Form, wie ſie Cod. lat. Wern. Za 24 bietet. Kleine Abweichungen vom Text der Wernigeroder Handſchrift kommen dabei allerdings wieder vor; in einem ſolchen Falle hat vielfach Cod. lat. Lips. 543 den beſſeren Text. So ſchreibt er hinter Leo papa (fol. 49v) noch ein tertius, das im Wernigeroder Codex offenbar fälſchlich ausgeblieben iſt; der in Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60v verderbte Satz: ... nec etiam hodie apud uſſ. iſt in Cod. lat. Lips. 543 fol. 50r korrekt vorhanden.

Im gleichen Paſſus (Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r) weichen die beiden Handſchriften noch an einer andern Stelle bedeutſam voneinander ab:

Cod. lat. Lips. 543 fol. 50r:	Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60v:
... Quis possit ver. Alii dicunt; posset tamen ...	... Quis; posset tamen ...

Sicherlich hat hier Cod. lat. Lips. 543 den richtigen Text, der Schreiber des Wernigeroder Codex — vielleicht war es auch ſchon der Schreiber der Vorlage desſelben — hat offenbar ſtatt des Wortes possit das posset geleſen und iſt hinter dieſem Worte gleich mit tamen fortgefahren.

Manchmal hat in dem gleichen Paſſus Cod. lat. Lips. 543 eine ſchlechtere Lesart, ſo hat er fol. 49v: Nam si populus ſtatt Nam si populus Romanus u. dgl. m.

Wenn von dem Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r: sed ... abgeſehen wird, ſo ſtimmen Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 in allen weſentlichen Punkten textlich überein. Es iſt ſehr wohl möglich, daß der genannte Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r durch ein Verſehen in Cod. lat. Lips. 543 ausgeblieben iſt. Sicherlich dürfen wir Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 ein und derſelben Hand-

[1] Auch hat in Cod. lat. Lips. 543 gerade wie in Cod. lat. Francf. 105 etc. der darauf folgende Satz die vom Text des Cod. lat. Trev. 844 abweichende Form: et eius, quod circa hoc ibi dicetur, determinatio maioribus reservatur.

Digitized by Google

schriftenklasse zuzählen; dabei ist aber zu betonen, daß die beiden Handschriften ihrer Entstehung nach voneinander unabhängig sind.

Der Zustand des Textes in Cod. lat. Lips. 543 kann uns im allgemeinen befriedigen[1]. Die oben angeführten Korruptelen der andern Handschrift dieser Klasse, Cod. lat. Wern. Za 24, finden sich in Cod. lat. Lips. 543, mit wenigen Ausnahmen, nicht. Eine große Verworrenheit herrscht in den vier ersten Kapiteln des Tractatus.

Cod. lat. Lips. 543 beginnt auf fol. 26^{v} (cap. 1; Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^{v}; Schard, De iurisdictione 334) den Satz Post hunc vero regnavit ... und fährt richtig fort bis zu den Worten Theodosii secundi; hieran schließt sich das nicht an diesen Platz gehörige similiter ad idem regnum a quibusdam ... Damit ist der Leser aus dem 1. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^{v}; Schard a. a. O. 334) ins 2. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^{v}, Nachtrag; Schard a. a. O. 338) geraten. Cod. lat. Lips. 543 fährt an dieser Stelle fort bis zum Schluß des 2. Kapitels, das er natürlich als „1." Kapitel fol. 27^{r} beendet.

Es folgt in Cod. lat. Lips. 543 fol. 27^{r} die Überschrift des 2. Kapitels, welches richtig fortgeführt wird bis fol. 28^{r}, wo der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^{v}: Sciendum ... korrekt beginnt. Hinter dem Worte qui (in dem Nachtrag; Schard a. a. O. 338) heißt es dann aber: anno domini DCCLIII ... Damit steht der Leser nicht mehr im 2. (Cod. lat. Trev. 844 fol. 8^{v}; Schard a. a. O. 338), sondern im 3. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 14^{r}; Schard a. a. O. 345). Hier im 3. Kapitel wird sodann in Cod. lat. Lips. 543 fortgefahren bis zu den Worten prius dicta (Cod. lat. Lips. 543 fol. 28^{v}), mit denen in Cod. lat. Trev. 844 fol. 14^{v} (Schard a. a. O. 346) das 3. Kapitel schließt. Cod. lat. Lips. 543 hat aber noch einen Satz: Qualiter autem ex hoc etiam transierit ad Germanos, infra in capitulo tertio plene dicam. Damit schließt das „2." Kapitel. Der letzte Satz ist in Wirklichkeit der Schlußsatz des 1. Kapitels (Cod. lat. Trev. 844 fol. 6^{v}; Schard a. a. O. 336).

Es wird darauf von Cod. lat. Lips. 543 fol. 28^{v} richtig das 3. Kapitel begonnen und weitergeführt bis zu den Worten Franci proprie nominantur[2] (Cod. lat. Lips. 543 fol. 29^{v}; Schard a. a. O. 341); hieran aber schließt sich Renum transiens incepit sibi Galliam subiugare ... Wir stehen damit wieder im 1. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^{v}, Nachtrag: qui ...; Schard a. a. O. 334). Hier im 1. Kapitel fährt Cod. lat.

[1] Daß der Text stets in der richtigen Ordnung vorhanden sei, ist damit nicht gesagt.

[2] In Cod. lat. Trev. 844 fol. 11^{r} heißt es appellantur statt nominantur.

Digitized by Google

Lips. 543 fort bis zu dem Worte colliguntur (Cod. lat. Lips. 543 fol. 30r; Schard, De iurisdictione 336), so daß nur der letzte Satz des 1. Kapitels fehlt. Mit colliguntur schließt das „3." Kapitel.

Das 4. Kapitel ist in seinem ersten Teile tadelfrei. Hinter den Worten Eusebii et Martini (Cod. lat. Lips. 543 fol. 31r; Schard a. a. O. 348) aber heißt es: puta illi Germani, qui . . .; der Schreiber ist aus dem 4. also wiederum in das 3. Kapitel zurückgesprungen (von Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v [Schard a. a. O. 348] auf fol. 11r [Schard a. a. O. 341]). Im 3. Kapitel fährt er darauf richtig fort bis zu den Worten fore factas scilicet (Cod. lat. Lips. 543 fol. 32v; Schard a. a. O. 345). Auf scilicet folgt sodann in Cod. lat. Lips. 543: cronicis continetur. Sed quod predicte cronice . . .; wir stehen abermals im 4. Kapitel (Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v, Nachtrag; Schard a. a. O. 348), das auf fol. 33v mit Godefridi predictis richtig schließt.

In Cod. lat. Lips. 543 liegt nur eine Textvermengung vor. Um die vier ersten Kapitel des Tractatus in der genannten Handschrift richtig lesen zu können, hat man so zu verfahren:

Das 1. Kapitel ist zu lesen bis Theodosii secundi, fol. 26v. Die Fortsetzung ist zu suchen auf fol. 29v (im „3." Kapitel): Renum transiens . . . Hier ist weiter zu lesen bis zum Schluß des Kapitels. Der noch fehlende letzte Satz des 1. Kapitels ist zu suchen auf fol. 28v: Qualiter . . . (am Schluß des „2." Kapitels).

Das 2. Kapitel beginne man fol. 27r und führe es bis qui fol. 28r fort. Nach qui lese man von similiter ad idem . . . (fol. 26v) an weiter bis zum Schluß des „1." Kapitels, fol. 27r.

Das 3. Kapitel lese man bis nominantur, fol. 29v. Die Fortsetzung ist zu suchen auf fol. 31r: puta illi . . . (im „4." Kapitel) bis fore factas scilicet, fol. 32v. Nunmehr ist auf fol. 28r bei anno domini . . . weiterzulesen bis zum letzten Satz des Kapitels exklusive. Mit prius dicta (fol. 28v) ist das Kapitel zu schließen.

Das 4. Kapitel ist zu lesen bis Eusebii et Martini, fol. 31r. Fortzufahren hat man bei den Worten cronicis continetur . . . auf fol. 32v und bis zum Schluß des Kapitels (predictis) weiterzulesen.

Die Ursache der Textesverworrenheit in den vier ersten Kapiteln des Tractatus in Cod. lat. Lips. 543 ist ohne Zweifel die nämliche, die schon oben bei den analogen Fällen angegeben wurde: Fehler beim Einbinden. Da sich in Cod. lat. Lips. 543 die falschen Zusammenstellungen mitten auf den Seiten finden, so dürfen wir schließen, daß Cod. lat. Lips. 543 den Text bereits in so verworrenem Zustande von der Vorlage übernommen hat.

Digitized by Google

Der zuletzt behandelte Leipziger Codex ist in einer zwiefachen Hinsicht besonders wertvoll. Einmal bietet er uns, wie Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363, hintereinander die beiden Hauptschriften des Lupold von Bebenburg. Dann aber gibt er genau Ort und Zeit ihrer Abfassung (nicht etwa des Abschreibens!) an. Offenbar hat Cod. lat. Lips. 543 die wichtigen Bemerkungen, die der Unsicherheit in der Datierung der Hauptarbeiten Lupolds ein für allemal ein Ende machen, aus seiner Vorlage entnommen. Dieser letzteren aber würden wir sicher unter den Handschriften einen der ersten Plätze zuweisen dürfen. Ich glaube, diese Vorlage, allerdings gewissermaßen aus weiter Ferne, zeigen zu können.

In dem im Jahre 1720 gedruckten Katalog der Handschriften, die sich damals in der Uffenbachschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. befanden[1], heißt es in der Pars quarta, Spalte 159 f:

Vol. CXXXI. Fol. Codex membranaceus sec. XIV exaratus exhibens.

I. Lupoldi de Bebenburg libellum de zelo christianae religionis. In fine legitur: Completa est haec praesens compilatio in civitate Herbipolensi sub anno Domini Millesimo CCCXLII.

II. Eiusdem Tractatum de iuribus imperii. Completus est, ut in fine monetur, hic Tractatus in civitate Herbipolensi sub anno Do. M.CCCXL. in crastino purificationis beatissime virginis Marie per Dominum Lupoldum de Bebenburg Officialem curie Herbipolensis. Sequuntur Rubrice sive Tituli praecedentis Tractatus deinde

III. Fragmentum de translatione imperii Romani in Germanos. Huius initium. Multifarie multisque modis Dominus universorum in diebus sue carnis dignatus est Romanum imperium honorare, scilicet mundum ingrediens, in mundo progrediens, et mundum egrediens etc. [d. i. der Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück].

Im Jahre 1720 und, wie aus einem andern, 10 Jahre später gedruckten Uffenbachsche nHandschriftenkataloge[2] hervorgeht, auch noch im Jahre 1730 befand sich also in der Uffenbachschen Bibliothek zu Frankfurt a. M. eine Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts, die den Libellus und den Tractatus des Lupold von Bebenburg und außerdem den Traktat De praerogativa Romani imperii des Jordanus von Osnabrück enthielt.

---

[1] Bibliotheca Uffenbachiana mssta seu catalogus et recensio msstorum codicum, qui in bibliotheca Zachariae Conradi ab Uffenbach Traiecti ad Moenum adservantur et in varias classes distinguuntur ... Halae Hermundurorum, Impensis novi bibliopolii MDCCXX.

[2] Bibliotheca Uffenbachiana universalis ... Tomus III ..., Francofurti ad Moenum . . MDCCXXX, 106.

Digitized by Google

Leider war es mir nicht vergönnt, den Codex zu Gesicht zu bekommen. Er ist verschollen. In Gießen, in Heidelberg, in Frankfurt, in Hamburg, in Göttingen und Leipzig, wo man ihn allenfalls vermuten könnte, ist von ihm nichts bekannt[1].

Die kurze Inhaltsangabe der Handschrift im Katalog der Uffenbachschen Bibliothek ist beim Fehlen des Codex selbst außerordentlich wertvoll. Inwieweit läßt sich nun die Annahme begründen, daß der vermißte Codex die Vorlage des Cod. lat. Lips. 543 gewesen sei?

Beide[2] bringen die Lupoldschen Schriften in gleicher Ordnung, zunächst den später geschriebenen Libellus, dann den früher entstandenen Tractatus. Vollkommene Übereinstimmung herrscht ferner bezüglich der oben angeführten Datierungsnotizen. Ein Beispiel mag das veranschaulichen: In der ersteren Bemerkung Completa est haec . . . schreibt der Katalog, offenbar wie der Uffenbachsche Codex, die Jahreszahl Millesimo aus (in Buchstaben), nicht dagegen in der zweiten Bemerkung Completus est . . . Genau so ist es in Cod. lat. Lips. 543.

Nach Angabe des Katalogs folgten auf den Tractatus Lupolds in der Uffenbachschen Handschrift Rubrice sive Tituli . . .; dieselben (R)ubrice sive tituli . . . finden sich in Cod. lat. Lips. 543 hinter Lupolds Tractatus.

Die Vermutung, daß Cod. lat. Lips. 543 aus dem Uffenbachschen Codex durch Abschrift hervorgegangen sei, liegt also in der Tat sehr nahe.

9. Die Nürnberger Handschrift Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

Eine in mancher Beziehung ähnliche Stellung wie die zuletzt behandelte Handschriftenklasse nimmt Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 der Nürnberger Stadtbibliothek ein. Die Handschrift (in 2°) stammt aus dem Ägidienkloster (Benediktinerkloster) zu Nürnberg.

Der Pergamentcodex ist von verschiedenen Händen geschrieben. Die Holzdeckel sind mit braunem Leder überzogen; der Beschlag ist nicht mehr vorhanden, doch sind die Schließen nicht ganz entfernt. Die Paginierung ist alt.

Der Codex enthält:

fol. 1r: Horosius presbyter Hispani generis vir eloquens . . . Es folgt das bekannte Werk des Orosius: Historiarum adversus paganos libri VII[3]; das Stück endigt auf fol. 95v. Hier steht die wichtige Notiz:

[1] Gütige Mitteilung der betreffenden Bibliotheksdirektionen, an die ich mich auf Veranlassung von Herrn Geheimen Hofrat Prof. Dr Grauert wandte.

[2] = der Uffenbachsche Codex und Cod. lat. Lips. 543; man darf so sagen, weil der Uffenbachsche Katalog genau den Inhalt des Uffenbachschen Codex angibt.

[3] Vgl. A. Potthast, Biblioth. hist. med. aev. II² 882 f.

Digitized by Google

Finitus est liber iste in die sancte Scolastice per Conradum Kelerman anno 1457° et correctus per fratrem Sebaldum tunc priorem monasterii sancti Egidii in Nürenberga ordinis S. Benedicti. Der Traktat des Orosius ist also im Ägidienkloster zu Nürnberg im Jahre 1457 von — dem Benediktiner — Konrad Kelerman geschrieben und von dem Prior des Klosters, Sebaldus, korrigiert worden.

fol. 96r ist leer.

fol. 96v: Tractatus domini Lewpoldi de Bebenburg de iuribus regni et imperii Romanorum. Die Schriftart ist hier eine andere. Der Tractatus Lupolds schließt auf fol. 125r; fol. 125v: Incipit libellus Bede de situ terre compromissionis;

fol. 129v folgen 93 Erzählungen in lateinischer Sprache; fol. 170r: Dixit dominus . . .;

fol. 170r ein Stück in deutscher Sprache;

fol. 170v: Salemon rex, filius David, cepit regnare . . . bis fol. 171r[1];

fol. 171r: (T)erre promissionis longitudo protrahitur a Dan . . .

Auf den inneren Hinterdeckel ist ein Pergamentblatt geklebt, das ein interessantes Schriftstück darstellt; es enthält die Empfehlung einer Gesandtschaft nach Mantua zu Papst Pius II und ist ausgestellt vom „Burgermeister und Rate zu Nuremberg". Datiert ist die Urkunde: 1459, „am Sampstag nach Sant Franciscen Tage".

Offenbar ist die ganze Handschrift im Benediktinerkloster des hl. Ägidius zu Nürnberg, wohl zwischen 1457 und 1459, geschrieben worden. Die Schrift ist sehr schön und deutlich.

In Lupolds Tractatus hat der Schreiber wiederholt Wörter oder Sätze übersehen und vergessen; er hat sie indessen am Rande hinzugefügt.

Welche Stellung nimmt nun die Nürnberger Handschrift gegenüber Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105 ein?

Vorhanden sind in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 die Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 2v: tanti . . .	fol. 97r
„ 2v: finaliter . . .	„ 97r
„ 3r: et . . .	„ 97v
„ 4r: Sepe . . .	„ 97v und 98r
„ 4v: quorum . . .	„ 98r

[1] Dieses Stück sowie die beiden vorhergehenden kurzen Abschnitte handeln speziell über die Stadt Jerusalem.

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 5r: Et de . . .	fol. 98r
„ 5r: etiam	„ 98r
„ 5v: Sciendum . . .	„ 98v
„ 5v: Fuit . . .	„ 98v
„ 5v: qui . . .	„ 98v
„ 5v: in septima . . .	„ 98v
„ 6v: a deo	„ 99r
„ 6v: et . . .	„ 99r
„ 8v: Sciendum . . .	„ 100r
„ 10v: ad . . .	„ 100v
„ 10v: Unde . . .	„ 101r
„ 11v etc.: Preterea . . .	„ 101r und 101v
„ 14v: Sed . . .	„ 102v
„ 15v etc.: Item . . .	„ 103r
„ 16r etc.: Ad . . .	„ 103v
„ 17v: Et quia . . .	„ 103v
„ 20r etc.: Circa — consuevit infl. Eadem — reperitur	„ 105v
„ 28r: Iidem . . . infl. et Otto primus	„ 109r
„ 33v: articuli . . .	„ 111r
„ 41v: Scias . . .	„ 114r
„ 46v: Vel . . .	„ 116r
„ 54v: Pro . . .	„ 119v
„ 54v: Ad . . .	„ 119v
„ 55r: Vel . . .	„ 120r
„ 57r: Ad . . .	„ 120v
„ 59v: Hinc . . .	„ 121v
„ 64v: etc.: Vel . . .	„ 123v und 124r.

Es fehlen dagegen in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 die — übrigen — Nachträge des

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 11r: Fuit . . .	fol. 101r
„ 16v: earum	„ 103v
„ 19r: al . . .	„ 105r
„ 20r: Pro — existit	„ 105v
„ 21r: sed . . .	„ 106r

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844	vgl. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93
fol. 29v: et consuetudine . . .	fol. 109v
„ 45r: Vel . . .	„ 115v
„ 47v: vel . . .	„ 116v
„ 54r: ubi . . .	„ 119r
„ 66v: inci. . . .	„ 124v.

Es fehlt auch in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 96v die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .

Man sieht: Bis auf einige wenige Nachträge geht Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 mit der Handschriftenklasse, welcher Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 angehören.

Bezüglich des Verhältnisses von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 zu Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 ist folgendes zu bemerken:

Vorhanden sind in der Nürnberger Handschrift die beiden Sätze des Cod. lat. Francf. 105 fol. 2r: seu potius — consequatur (Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 97v) und fol. 39v: seu etiam — consequatur (Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 124r).

Das 9. Kapitel schließt jedoch in dem Nürnberger Codex fol. 111v mit probatum est; die im Frankfurter Codex noch folgende Stelle fehlt also hier.

Beachtenswert ist, daß wie in Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 so auch in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 120v der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 57r: Ad . . . sich in der etwas andern Form findet: Pro hoc etiam facit, quod notat Innocentius De prescript. Auditis in I glosa.

Besonders interessant ist die folgende Stelle: Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fährt fol. 116v wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 47v hinter cum concordantiis mit Pro evidentia . . . fort bis zu den Worten est premissum, fol. 117r. Es hat also den Anschein, als bringe er die große Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30r: Ad hanc oppositionem . . . nicht. Indessen heißt es nach premissum nicht wie in Cod. lat. Trev. 844 fol. 48r: Item opponitur . . ., sondern es folgt in der Nürnberger Handschrift nunmehr erst: Ad hanc oppositionem secundum quosdam usf. bis . . . sed apud Germanos existat, non occurrit ratio, quia (!) populus Romanus hodie leges concedendi (!) habeat potestatem. Dann heißt es weiter: Et ista responsio habet locum ante illam partem pro evidentia. Item opponitur adhuc sexto . . . Hinter potestatem fehlt also ein großer Passus, der in der Frankfurter Handschrift vorhanden ist.

Digitized by Google

Bezüglich des Stückes der Stelle, welches vorhanden ist, hält sich übrigens Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 im Gegensatz zu Cod. lat. Wern. Za 24 und Cod. lat. Lips. 543 ganz an Cod. lat. Francf. 105[1].

Wir gewahren mithin wohl einen starken Anklang an den Cod. lat. Francf. 105, aber keine völlige Übereinstimmung von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 und Cod. lat. Francf. 105.

Geradeso ist es bei der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 34r. Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 schreibt fol. 120r ganz wie Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r: Et hoc secundo modo — licet. Dann hat er selbständig: Et hoc modo etiam potest intelligi glo(sator) Io(hannes) XXXIII q. II Inter hec, ubi nota, quod imperator habeat gladiu(m)[2] secularem a papa. Hierauf folgt Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 wieder genau dem Wortlaut des Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r (Nachtrag): Vel . . .

Der Nürnberger Codex hat also auch hier gegenüber dem Frankfurter ein Minus an Textesgut. Völlige Übereinstimmung zwischen der Frankfurter und der Nürnberger Handschrift herrscht weiterhin nicht bezüglich der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 36r, von der oben die Rede war. In Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 fol. 121r lautet sie: . . . secundum rationabilem usum. Sed hodie hoc est usurpatum, ut ibi dominus Iacobus de Belvisio in sua lectura exponit hoc verbum usurpatum id est consuetudine obrogatum (!), cuius expositioni sto, licet glozator ibidem dicat . . . existit per predicta et per ea, que dicam infra, et sic usurpatum in bona parte sumitur simul XXXVI dist. § Ecce et XXXIII q. II § Hoc autem. — Item adhuc . . .

Bemerkt muß endlich noch werden, daß auch im Nürnberger Codex fol. 103v des Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 16r: Ad . . . erst hinter premissos folgt.

Im übrigen finden sich in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 viele Abweichungen, Umstellungen, Auslassungen, Fehler u. dgl.:

fol. 100r (cap. 2; Schard, De iurisdictione 338): appellat statt appellant (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 8v im Nachtrag); fol. 109v (cap. 8; Schard a. a. O. 366): Secundo non ex eo etiam . . ., dagegen hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 30r: Secundo non est etiam ex eo . . .;

fol. 110v (cap. 8; Schard a. a. O. 367): Item nec id procedit ex speciali submissione, während Cod. lat. Trev. 844 fol. 31v schreibt: Item nec etiam illud procedit ex speciali submissione . . .;

---

[1] Auf die Frage, was von dem Schlußsatz Et ista . . . zu halten ist, werden wir unten eingehen.

[2] Über gladiu fehlt der Abkürzungsstrich.

Digitized by Google

fol. 113r (cap. 10; Schard a. a. O. 375): consuetudine inductam statt consuetudine introductam (letzteres hat Cod. lat. Trev. 844 fol. 38v);

fol. 113v (cap. 11; Schard a. a. O. 376): adiuncto ducatu Spoletano et Beneventano, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40r hat dagegen adiuncto ducatu Spoleti et Beneventi;

fol. 117r (cap. 12; Schard a. a. O. 387): Adhuc contra . . ., Cod. lat. Trev. 844 fol. 48v schreibt dagegen: Item adhuc contra . . . u. a.

Im allgemeinen aber befriedigt der Zustand des Textes von Lupolds Tractatus in Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

10. Sonstige Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii.

S. Riezler[1] und A. Senger[2] führen unter den Handschriften des Tractatus Lupolds von Bebenburg einen Codex Palatinus der vatikanischen Bibliothek an.

Leider ist dieser Codex aber, wie aus Stevensons gedrucktem Katalog der Codices Palatini latini[3] hervorgeht, und wie mir Herr P. Ehrle zu bestätigen so gütig war, seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in der vatikanischen Bibliothek nicht mehr aufzufinden.

Glücklicherweise kennen wir aus einem alten „Inventar" wenigstens den Inhalt der vermißten Handschrift.

Stevenson sagt[4] über die Handschrift, Cod. lat. Pal. Vat. 778:

778. Iam desiderabatur a. 1798. In vetere „Inventario" Pal. Vat. describitur his verbis: ‚Leopoldi de Bebenburg. de potestate et iurisdictione Electorum s. Imperi in electione Regis (; inc.) Reumo in Xpo. Patri (f.) 2. — E. insignia et dignitates (; inc.) Ex chronica monasterii (f.) 4. — E. tractatus de origine ac initiis Regni Francorum et de translatione Imperii Romanor. de Graecis Imperatoribus ad Reges Francorum in personam Caroli Magni (; inc.) Legitur itaque in (f.) 7. — E. tractatus prooemium (; inc.) De sacri Regni (f.) 7. — Caroli IV imp. bulla aurea (; inc.) In nomine sanctae et (f.) 107. — E. Bullae rubrica (; inc.) Qualis esse debeat (f.) 106. — E. Impera-

[1] Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig des Baiers. Ein Beitrag zur Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und Kirche, Leipzig 1874, 180 f A. 2 unter Berufung auf Pertzens Archiv XII 343.

[2] Lupold von Bebenburg, Bamberg 1905, 103 A. 6.

[3] Bibliotheca apostolica Vaticana. Codices Palatini latini. Tom. I, Romae 1886, 278.

[4] Ebd.

Digitized by Google

toris leges promulgatae in Curia Metensi (; inc.) Infrascriptae leges (f.) 132. — Landulphi de Columna Canonici Carnotensis opusculum de imperii translatione (; inc.) Multae uenerationis (f.) 160. — Frederici II diploma ad fauorem Principum ecclesiasticorum (; inc.) In nomine sanctae (f.) 176. — Antiq. mod. ex papyr. in 4 car. sc. 178.

Ich glaube, über den vermißten Codex weitere Angaben machen zu können. Cod. lat. Pal. Vat. 778 ist ohne Zweifel in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts aus Heidelberg nach Rom gelangt, als Maximilian I. von Bayern die Heidelberger Palatina Papst Gregor XV. zum Geschenke machte. Nun hat Marquard Freher[1], als er eine Ausgabe des Tractatus Lupolds von Bebenburg vorbereitete, u. a. einen Codex der Heidelberger Palatina benutzt.

Zu der Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r: Et de tali etiam ... (am Schluß des 9. Kapitels des Tractatus) bemerkt nämlich Freher in einer Nota[2]: Haec verba usque ad finem capitis sunt ex uno ms. Palatino, in caeteris omnibus aberant.

Diese Stelle, die Freher nur in der einen Handschrift der Palatina vorfand, konnte auch von uns bekanntlich nur in Cod. lat. Francf. 105 (und demgemäß in Clm. 88)[3] aufgezeigt werden[4].

Da sich auch sonst in Frehers und Berneggers Ausgaben von Lupolds Tractatus starke Anklänge an den Text des Cod. lat. Francf. 105 (und Clm. 88) finden, so liegt der Gedanke nahe, daß jener von Freher erwähnte Codex der Palatina zu Heidelberg zur gleichen Handschriftenklasse gehörte, welcher auch Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 angehören, und daß er vielleicht die Vorlage der beiden zuletzt genannten Handschriften gewesen sei.

Aber noch mehr:

Dieser Codex der Heidelberger Palatina, den Freher benutzt hat, ist höchstwahrscheinlich eben jener vermißte Cod. lat. Pal. Vat. 778.

Freher gibt uns den Titel von Lupolds Tractatus in der von ihm benutzten Handschrift der Palatina an[5]: Liber de potestate et Iurisdictione Electorum sacri Imperii et electione Regis.

---

[1] Marquard Freher war ein vielseitiger Gelehrter. Im Jahre 1596 übertrug ihm Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz die Professur für römisches Recht an der Heidelberger Universität. Schon 1598 gab Freher die Professur auf und trat in die unmittelbaren Dienste des Kurfürsten. Er starb im Jahre 1614 zu Heidelberg. Vgl. Allg. deutsche Biogr. VII 334 f.

[2] Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 93 A. g.

[3] Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 gehören ja, wie wir sahen, zu ein und derselben Handschriftenklasse.

[4] S. oben S. 54 f.

[5] Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 5 A. a.

Digitized by Google

Damit vergleiche man den oben angeführten Titel des Tractatus in der vermißten Handschrift, Cod. lat. Pal. Vat. 778.

Die beiden Titel stimmen fast ganz überein.

Entschiedener noch spricht für die Identität der beiden Handschriften folgende Tatsache: Freher druckt in seiner Ausgabe des Tractatus vor dem eigentlichen Texte dieser Schrift biographische Notizen über Lupold von Bebenburg ab, die er geschöpft hat Ex chronica monasterii S. Blasii, sub gestis Caroli IV. Imp. **ex m. s. P.**

Die Handschrift der Palatina zu Heidelberg, aus der er diese historischen Bemerkungen entnommen hat, ist höchstwahrscheinlich jener von ihm benutzte Codex Palatinus, welcher auch Lupolds Tractatus enthielt.

Ein Blick auf Stevensons Inhaltsangabe von Cod. lat. Pal. Vat. 778 belehrt uns, daß dieses Stück, Ex chronica monasterii . . ., auch in der vermißten römischen Handschrift dem eigentlichen Tractatus Lupolds vorausging.

So ist es meines Erachtens mehr als wahrscheinlich, daß die Handschrift, welche zu Frehers Zeiten noch in Heidelberg sich befand, mit der Palatina nach Rom gelangte, und daß sie eben der vermißte Cod. lat. Pal. Vat. 778 der vatikanischen Bibliothek ist. —

Eine Handschrift des Lupoldschen Tractatus saec. XV hat sich nach Angabe des im Jahre 1788 gedruckten zweiten Bandes der Historia nigrae silvae . . .[1] in der Bibliothek der Oratorianer in Rom, also in der im Kloster Sta Maria in Vallicella aufbewahrten Bibliotheca Vallicelliana befunden. Fürstabt M. Gerbert hat sie daselbst entdeckt. Zufolge der Angabe der Historia nigrae silvae lautete der Titel: De potestate et iurisdictione Electorum sac. Imperii in electione regis Romanorum et de translatione Imperii de Graecis ad Francos.

Die Handschrift ist, wie mir aus Rom mitgeteilt wurde[2], leider in der Bibliotheca Vallicelliana nicht mehr zu finden. —

Früher besaß auch die Bibliothek zu Straßburg ein Manuskript des Tractatus Lupolds von Bebenburg. Leider ist dieser Codex im Jahre 1870 verbrannt; es ließ sich nichts Näheres mehr über ihn ermitteln[3]. —

[1] S. 139 f und 152; vgl. auch Anselm Schubiger, Heinrich III. von Brandis, Abt zu Einsiedeln und Bischof zu Konstanz, und seine Zeit, Freiburg i. B. 1879, 129 f. — Dem Tractatus gingen auch in dieser Handschrift historische Notizen Ex chronica monasterii S. Blasii . . . voraus, vgl. Historia nigrae silvae II 139 f u. 152.

[2] Frl. M. Mumelter ebenso wie Herrn P. Hugo Huwyler O. S. B. aus Gries bei Bozen sei auch an dieser Stelle für ihre liebenswürdigen Nachforschungen bestens gedankt.

[3] Freundliche Mitteilung der Direktion der Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg i. Els. — Vgl. übrigens S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 180 A. 2.

Digitized by Google

Bethmann hat in einem in Pertzens Archiv (1847)[1] veröffentlichten Reiseberichte u. a. auch Mitteilungen über Handschriften gemacht, die sich in der Kgl. Bibliothek (im Bischöflichen Seminar) zu Eichstätt befinden.

Beim Durchblättern des Berichtes sah ich, daß in Cod. No 293 dieser Bibliothek ein Stück enthalten ist, welches Bethmann[2] in folgender Weise beschreibt: De origine Francorum. „Legitur itaque in cronica Eusebii in ea parte ubi agitur de gestis Valent. imp. — canone Adrianus." bis 777, nur $1^1/_4$ Seite, ganz ohne Wert.

Ich vermutete sogleich, daß in diesem Stück ein Ausschnitt aus dem 1. Kapitel von Lupolds Tractatus vorliege.

Diese Ansicht bestätigte sich mir, als ich den Codex [saec. XV, in 4° (2°)] zu Münster i. W. einsehen durfte. Für die allgemeine Beschreibung der Eichstätter Handschrift, welche jetzt die Nummer 697 trägt, verweise ich auf die Bemerkungen Bethmanns. Eine alte Paginierung fehlt. Auf fol. 118^r heißt es in Cod. lat. Eichstaedt. 697: De origine Francorum. Legitur itaque usf. Das Stück beginnt genau so wie das 1. Kapitel von Lupolds Tractatus; in zwei Spalten geschrieben endigt es auf fol. 118^v.

Es entspricht etwa acht Spalten des Cod. lat. Trev. 844.

Der Schreiber hält sich im allgemeinen wortwörtlich an den Text des Tractatus Lupolds von Bebenburg. An mehreren Stellen — es sind ihrer über zehn — weicht er allerdings mehr oder minder scharf von ihm ab.

Die Nachträge, die in Cod. lat. Trev. 844 zu dem entsprechenden Teile des 1. Kapitels von Lupolds Tractatus gemacht sind, fehlen in der Eichstätter Handschrift.

Auch die Bemerkung im Text des Tractatus: de quo facto etiam infra in c. XII . . . dicetur (hinter dem Worte alius, Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^v) ist in Cod. lat. Eichstaedt. 697 nicht vorhanden (vgl. fol. 118^r).

Um die sonstigen Abweichungen zu charakterisieren, gebe ich einige Beispiele:

Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118^r: que tunc Agrippina notabatur, dagegen Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^r: que tunc dicebatur Agrippina; Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118^r: In iam dictis satis concordant historia Francorum et cronica Godefredi Viterbiensis; in Cod. lat. Trev. 844 fol. 5^r heißt es statt iam dictis „premissis", und es folgen in der zuletzt genannten Handschrift auf das Wort Viterbiensis noch etwa sechzehn Zeilen der zweiten Spalte von fol. 5^r, welche in Cod. lat. Eichstaedt. 697 fehlen.

---

[1] IX 551 ff. [2] Ebd. IX 556.

Digitized by Google

Dann heißt es:

Cod. lat. Trev. 844 fol. 5r:	Cod. lat. Eichstaedt. 697 fol. 118r:
Sed cronica predicta Eusebii refert, ut ex iam dictis apparet, quod demum post . . .	Et refert cronica Eusebii. quod demum post . . .

Aber diese und ähnliche Abweichungen des Stückes der Eichstätter Handschrift vom Texte des Lupoldschen Tractatus können uns nicht in dem Urteil beirren, daß dieses Stück tatsächlich aus dem Tractatus geschöpft ist.

Falsch wäre es allerdings, anzunehmen, der Schreiber des Stückes habe den ganzen Tractatus abschreiben wollen, sei aber aus irgend einem Grunde nur bis zu den Worten c. Adrianus gekommen. Ihm lag offenbar nur daran, einen kurzen Abriß der Geschichte vom Ursprung des Frankenvolkes niederzuschreiben. Daher ließ er einige unnötige Bemerkungen und Sätze, so namentlich auch den Hinweis auf das 12. Kapitel des Tractatus — dieses beabsichtigte er ja gar nicht niederzuschreiben — in der Eichstätter Handschrift fort[1].

11. Schlußurteil über die handschriftliche Überlieferung des Tractatus de iuribus regni et imperii.

In einer ganzen Reihe von Handschriften des Tractatus de iuribus regni et imperii Lupolds von Bebenburg fanden wir Textesgut vor, das in der Urgestalt des Tractatus, wie sie Clm. 7726 und Cod. lat. Lips. 363 aufweisen, fehlt. In Cod. lat. Trev. 844 sind, wie wir sahen, zu dem ursprünglich eingetragenen — einfachen — Texte am Rande zahlreiche Nachträge hinzugefügt worden. Cod. lat. Francf. 105 und Clm. 88 enthalten eine Anzahl selbständiger Textespartien, die allerdings nicht mehr als eigentliche Nachträge, d. h. als außerhalb des Textes am Rand usf. niedergeschriebene Stellen erscheinen, sondern bereits in den Text übergegangen sind.

Die übrigen Handschriften haben einige dieser Nachträge bzw. selbständigen Partien in ihren Text aufgenommen, andere dagegen ausgelassen.

Was ist von diesen Nachträgen bzw. selbständigen Stücken zu halten? Sind sie echtes, Lupoldsches Textesgut, das von Lupold zu der Urgestalt des Tractatus später hinzugefügt worden ist, oder aber sind es Bemerkungen, die von andern Personen etwa als Glossen beigegeben wurden, und die dann irrtümlicherweise in den Text gerieten?

[1] Es sei hier auch bemerkt, daß Occam in seinen Octo quaestiones, und zwar in dem 2. Kapitel der 8. Quaestio, fast das ganze 5. Kapitel des Tractatus Lupolds von Bebenburg wörtlich anführt. S. unten § 18.

Digitized by Google

Beschäftigen wir uns zunächst mit den Nachträgen des Cod. lat. Trev. 844. Eine Reihe von ihnen hat der Schreiber der Handschrift selbst in ebenso schöner und korrekter Schrift, wie sie der Urtext aufweist, niedergeschrieben. Alle diese Nachträge finden wir in andern Handschriften wieder. Ihr ganzer Charakter sowie Hinweise auf frühere Bemerkungen, wobei der Verfasser in der ersten Person spricht, kennzeichnen sie als Zutaten Lupolds von Bebenburg[1].

Dasselbe ist von den übrigen Nachträgen zu halten, die in einer andern Schriftart am Rande des Cod. lat. Trev. 844 niedergeschrieben sind. Sachlich ist nichts dagegen einzuwenden, sie dem Lupold zuzusprechen, d. h. sie als echt anzuerkennen[2]. Im allgemeinen wurde das schon oben betont. Tatsächlich finden wir sie fast alle in irgend einer der Handschriften wieder, wenn auch nicht immer genau in der Form, die sie in Cod. lat. Trev. 844 haben.

Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 54r: ubi . . . und der von fol. 57r: Ad . . . sind ganz sicher von ein und derselben Hand geschrieben worden. Den Nachtrag von fol. 57r: Ad . . . hat nun Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen. Damit ist verbürgt, daß er schon sehr früh als echt betrachtet wurde. Soll man annehmen, daß derselbe Schreiber, der einen von Cod. lat. Brem. b. 35 übernommenen, also wohl echt Lupoldschen Nachtrag zum Text des Cod. lat. Trev. 844 hinzugefügt hat, einen zweiten Nachtrag willkürlich und subjektiv hinzuschrieb? Tatsächlich findet sich der Nachtrag von fol. 57r: Ad . . ., wenn auch in etwas veränderter Form, in Cod. lat. Francf. 105, Clm. 88 und Cod. lat. Nor. Cent. III, 93.

Vier Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, die von fol. 19r: al . . ., fol. 20r: Pro — existit, fol. 45r: Vel . . . und fol. 47v: vel . . . fehlen in allen andern Handschriften. Aber auch gegen die Echtheit dieser vier Stellen ist nichts einzuwenden. Der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r ist eine unwichtige Ergänzung; der von fol. 20r ist wichtiger, weil hier der Kurverein von Rense direkt genannt wird. Von Bedeutung sind auch die Nachträge von fol. 45v und fol. 47v.

Falls diese Stellen nicht von Lupold stammen würden, hätte man jedenfalls einen hochgebildeten, juristisch geschulten Ergänzer anzunehmen[3].

---

[1] Zu diesen Nachträgen gehören auch die von fol. 2v: finaliter . . ., fol. 3r: et . . ., fol. 41v: Scias . . ., fol. 46v: Vel . . ., fol. 55r: Vel . . . und fol. 64v etc.: Vel . . . Diese sechs Nachträge gehören zusammen. Über die Bedeutung derselben s. unten § 16. An ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln.

[2] S. auch J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift ꝛc., Neues Archiv XXXII 238 f.

[3] Es sei übrigens daran erinnert, daß alle Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 von gleichzeitigen Händen stammen.

Digitized by Google

Stilistisch schließen sie sich sehr gut an den Text des Tractatus an. — Die Hand, die den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: al . . . eingetragen hat, scheint die nämliche zu sein, welche den auch in Cod. lat. Brem. b. 35 vorhandenen Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 54r: ubi . . . niederschrieb.

Die Hand, die den Zwischennachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Eadem — reperitur schrieb, ist dieselbe, die den Nachtrag von fol. 20r: Pro — existit und wahrscheinlich auch den von fol. 45r: Vel . . . in den Cod. lat. Trev. 844 eintrug.

Der Nachtrag von fol. 19v: Eadem — reperitur findet sich nun — in etwas anderer Form — in Cod. lat. Francf. 105, Clm. 88 und Cod. lat. Nor. Cent. III, 93. Es ist aber, so dürfen wir wiederum sagen, unwahrscheinlich, daß der Schreiber, welcher echt Lupoldsche Nachträge in den Cod. lat. Trev. 844 eintrug, daneben seinerseits subjektiv andere Stellen als zum Text gehörig hinzuschrieb.

Man darf also annehmen, daß die sämtlichen Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 von Lupold stammen[1]. Wie aber verhält es sich mit den selbständigen Stücken des Cod. lat. Francf. 105 usf.?

Auch sie haben durchaus den Charakter von echten, Lupoldschen Sätzen.

Inhaltlich schließen sie sich so eng an den Grundtext an, daß wir gar nicht daran denken würden, für ihre Echtheit noch besonders eintreten zu müssen, hätten wir nicht ihr Fehlen in andern Handschriften festgestellt. Einige der Stellen beschränken sich darauf, das Gesagte zu ergänzen oder zu erweitern usf. Wichtiger sind die Partien des Cod. lat. Francf. 105 fol. 23r: Et de tali — prosecutor und fol. 30r: Ad hanc oppositionem . . .

Von besonderer Bedeutung ist die Stelle auf fol. 30r. Durch sie erlangen wir einen neuen Einblick in Lupoldsche Ideen und Ansichten. Es wird kaum jemand, der die Stelle durchliest, an ihrer Echtheit zweifeln. Sie kann nur von dem mit dem Inhalte des Tractatus innig vertrauten Verfasser des Grundtextes stammen.

Leider besitzen wir kein Exemplar einer Handschrift, das uns diese Sonderstellen des Cod. lat. Francf. 105 usf. als Nachträge, d. h. als noch außerhalb des Textes befindliche Partien, zeigte.

Vielleicht könnte hier der von Marquard Freher benutzte und genannte Codex Palatinus[2] Auskunft geben.

Einen Anhaltspunkt dafür, daß diese Stellen später in den Text übergegangen sind, glaube ich jedoch aufweisen zu können.

[1] Damit ist nicht gesagt, daß sie von ihm auch in den Codex eingetragen worden sind.

[2] S. oben S. 82 f.

Digitized by Google

Wie wir sahen, hat Cod. lat. Wern. Za 24 vor der in Cod. lat. Trev. 844 nicht vorhandenen Stelle Ad hanc oppositionem . . . im Texte den Satz: additionem quere in fine libri, que debet sic stare, qui (!) incipit sic.

Wir wissen ferner schon, wie sich Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 zu der genannten Stelle Ad hanc oppositionem . . . verhält. Sie folgt in der Nürnberger Handschrift etwas später als in Cod. lat. Francf. 105. Dann aber heißt es weiter: Et ista responsio habet locum ante illam partem pro evidentia. Was bedeuten diese beiden Notizen?

Mit dem Text des Lupoldschen Tractatus haben sie sicher nichts zu tun. Es sind offenbar bloße Bemerkungen der Schreiber — wohl schon der Vorlagen der Wernigeroder bzw. der Nürnberger Handschrift. Die Schreiber fanden eben wahrscheinlich die betreffende Partie noch als Nachtrag, d. h. als einen außerhalb des Textes stehenden Zusatz, vor. In der Vorlage des Cod. lat. Wern. Za 24 hat der Passus Ad hanc oppositionem . . . wohl am Schluß (in fine libri), hinter dem Tractatus, gestanden. Damit man ihn am richtigen Orte lese, wurde die genannte kurze Bemerkung Additionem quere . . . hinzugefügt, die dann irrtümlich in den Text geraten ist.

Bei der Stelle des Cod. lat. Nor. Cent. III, 93 wird es ähnlich sein. Auch da finden wir die Notiz des Schreibers (der Vorlage) Et ista responsio . . ., die den vorhergehenden Satz Ad hanc oppositionem . . . an die richtige Stelle bringen soll.

Was endlich die kleinen Differenzen und Abweichungen der Nachträge bzw. selbständigen Partien unter- und voneinander angeht, so hält es natürlich manchmal schwer, zu entscheiden, wo der richtige Wortlaut zu finden ist. Im allgemeinen dürfen wir dabei wohl den Text des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Francf. 105 (bzw. des Clm. 88) als maßgebend für die Fixierung des Wortlauts ansehen.

Wir erwähnten schon, daß Cod. lat. Trev. 844 aus dem 14. Jahrhundert stammt und sehr wohl in die vierziger Jahre desselben verwiesen werden kann. Die Schrift ist eine außerordentlich schöne und große. Von allen Handschriften, die mir vorlagen, kann sich keine, was die Schönheit und Eleganz der Schrift angeht, auch nur im entferntesten mit dem Cod. lat. Trev. 844 messen. Es folgt in dem in rotem Originaleinband uns erhaltenen Pergamentcodex auf Lupolds Tractatus die Informatio de nullitate processuum pape Iohannis contra Ludovicum Bavarum von Bonagratia, die „zwischen Ende April bis Mitte Juni 1340" entstanden ist[1] und vielleicht auch „auf Erzbischof Balduin berechnet" war[2]. Es ist möglich, daß

[1] Vgl. W. Felten, Bonagratias Schrift ꝛc., Trierisches Archiv Heft 1, Trier 1898, 62. [2] Ebd. 66.

Digitized by Google

Cod. lat. Trev. 844 zum Dedikationsexemplar für Balduin, den Erzbischof und Kurfürsten von Trier, dem ja der Tractatus selbst gewidmet ist, bestimmt wurde, und daß er ebendeshalb mit so großer Sorgfalt hergestellt ward.

Nachträglich sind dann, wie wir sahen, von der Hand des Schreibers, der den Grundtext in den Codex eintrug, zahlreiche Nachträge ebenso schön und korrekt am Rand niedergeschrieben worden.

Wenn der Codex wirklich nach Trier übersandt worden ist, so müssen diese Nachträge, die der Schreiber des Grundtextes in die Handschrift eingetragen hat, noch in Würzburg geschrieben sein[1].

Es fragt sich nur, ob man es würde gewagt haben, den Codex in diesem Zustande dem Trierer Erzbischof und Kurfürsten zu überschicken.

Wenn man diese Frage bejahen darf, so wird man anderseits sagen müssen, daß der Codex, falls die übrigen Nachträge[2] noch in Würzburg zum Text des Tractatus hinzugefügt worden sind, sicherlich als Dedikationsexemplar nicht mehr in Betracht kommen konnte. Ist der Cod. lat. Trev. 844 als Dedikationsexemplar für Erzbischof Balduin nach Trier gelangt[3], so waren alle die Nachträge, die der Schreiber des Grundtextes nicht selbst eingetragen hat, bei der Übersendung des Codex noch nicht vorhanden.

Möglich wäre es, daß der Codex ursprünglich als Dedikationsexemplar für Balduin bestimmt wurde, daß er aber wegen der vorgenommenen Korrekturen nicht nach Trier abging. Lupold mag nun eine Reihe der Nachträge eigenhändig in den Codex eingetragen haben, andere mögen durch einen Notar in seinem Auftrage hinzugeschrieben worden sein. Vielleicht hat Lupold die Handschrift dann später doch noch an einen Gelehrten aus der Umgebung des Erzbischofs Balduin nach Trier gesandt[4].

---

[1] Es ist doch nicht anzunehmen, daß der Würzburger Schreiber etwa nach Trier gereist sei, um die Stellen dort in den Codex einzutragen, o. ä.

[2] Bei diesen Nachträgen sind wieder mehrere Hände zu unterscheiden.

[3] Vorn in der Handschrift, auf dem inneren Einbanddeckel, hat eine wohl gleichzeitige Hand die bekannten Worte niedergeschrieben: Treveris ante Romam stetit annis mille trecentis. Die Worte würden vorzüglich in den Mund eines Trierers passen. Daraus den Schluß zu ziehen, der Codex sei bald nach seiner Entstehung (eben als Dedikationsexemplar) nach Trier gekommen, scheint zu gewagt, zumal auch ein Nicht-Trierer Schreiber bzw. Leser leicht durch die wohl auf der ersten Seite beginnende — heute ausgeschnittene — Widmung, die an den Trierer Erzbischof Balduin gerichtet war, an die angeführten Verse erinnert und zum Niederschreiben des Sätzchens veranlaßt werden konnte.

[4] Vgl. zu dieser Frage J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift ꝛc., Neues Archiv XXXII 239. — Wenig wahrscheinlich ist die Annahme, daß der Codex etwa das Handexemplar Lupolds geblieben sei, weil eine Reihe von außerordentlich wichtigen Stellen, die sich beispielsweise in der Frankfurter Handschrift finden, in den Cod. lat. Trev. 844 nicht eingetragen worden sind.

Digitized by Google

Aber das sind nur Möglichkeiten. Etwas Sicheres wird sich in dieser Frage vorläufig nicht ausmachen lassen[1].

§ 3.

Die Druckausgaben des Tractatus de iuribus regni et imperii.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1508).

Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt[2], der im Jahre 1497 den Libellus des Lupold von Bebenburg erstmals hatte drucken lassen, besorgte elf Jahre später die Editio princeps des Tractatus[3]. Am 7. Juli 1508 ging die Schrift aus der Straßburger Druckoffizin des Matthias Schürer hervor. Der Titel lautet: Lupoldus de iuribus et translatione imperii.

Vorn in dem Bändchen sind einige von Sebastian Brant[4] zu der Ausgabe beigesteuerte Verse abgedruckt: In Lupoldi Bebenburgii epitome de iuribus regni et imperii Hexasthycon Sebastiani Brant.

Imperii quod iura foves Lupolde diserte
Iure tibi imperium Theutona gensque favet
Quo pacto Graecis Gallisque corolla recepta: et
Germanis fuerit tradita, rite doces
Pontifici caesar quid debeat: imperio et quid
Pontifices sacro: per tua scripta probas.

Nach einigen weiteren Bemerkungen folgt die Widmungsepistel des Wimpfeling, gerichtet an den Kurfürsten Herzog Friedrich den Weisen von Sachsen: Illustrissimo Saxonię duci Friderico ... Iacobus Vuymphelingus sese commendat ... Das Widmungsschreiben nimmt zwei Seiten ein. Auf der dritten Seite heißt es dann: Ad lectorem. Hic est ille

---

[1] S. unten § 7.

[2] Über Wimpfeling sehe man die Monographie von J. Knepper, Jakob Wimpfeling (1450—1528), in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor, III, Heft 2—4, Freiburg i. B. 1902.

[3] Die Exemplare dieser Ausgabe (in 8°) sind heute nicht allzu zahlreich anzutreffen. Schon Joh. Jakob Bauer nennt im Jahre 1771 die Editio princeps des Tractatus ein sehr seltenes Buch (in der Bibliotheca librorum rariorum universalis ... Zweyter Theil ... Nürnberg 1771, 319). Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt sechs Exemplare; weitere Exemplare befinden sich z. B. in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München, in der Kgl. Bibliothek und in der Bibliothek des historischen Vereins zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 104), in der Kgl. Bibliothek zu Berlin, in der Stadtbibliothek zu Hamburg (vgl. J. Schwalm, Zur Trierer Handschrift ꝛc., Neues Archiv XXXII 237) uff.

[4] Sebastian Brant war im Jahre 1458 zu Straßburg geboren, wurde später daselbst Syndikus und Kanzler und starb ebendort am 10. Mai 1521.

Digitized by Google

Lupoldus, qui Ioannis Andreę maximi iureconsulti quondam auditor fuit: qui et ab ipso doctoratus insignia accepit, et quem licet suum discipulum tantus tamque illustris prȩceptor uti veritatis testem citavit in addi. ad spe. ti. de rescrip. prę. § fi. V. Item quod est obtentum ab imperatore nondum coronato. Magna gloria est fuisse discipulum Io. An. Maior ab ipso doctoratus ornamentis esse insignitum. Maxima discipuli verba a suo magistro et praeceptore allegari et allegationibus suis corroborari[1]. Wimpfeling führt ferner zum Preise Lupolds die ehrenden Worte an, mit denen Trithemius des ehemaligen Bamberger Bischofs gedenkt.

Auf der folgenden Seite beginnt endlich mit Reverendissimo . . . der Tractatus selbst, der 140½ Seiten füllt. Hinter dem Traktat stehen noch einige Bemerkungen: Beati Arnoaldi ad libellum carmen. Exeas tandem celebris libelle . . ., ferner die Notiz des Druckers: Mathias Schürerius Schletstatinus id ex officina sua impressoria Argentoraci emisit: die VII Iulii. Anno MDVIII, und ein Druckfehlerverzeichnis: Mendę hic subnotantur . . .

Eine fortlaufende, alle einzelnen Blätter oder Seiten zählende Paginierung fehlt.

Suchen wir festzustellen, ob sich die Wimpfelingsche Editio princeps einer der oben behandelten Handschriften oder Handschriftenklassen anschließt!

Wimpfelings Ausgabe hält sich durchweg an die Textgestalt des Cod. lat. Wern. Za 24.

Bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 bzw. des Cod. lat. Brem. b. 35 stimmen Cod. lat. Wern. Za 24 und die Editio princeps ganz überein bis auf die beiden Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 fol. 2ᵛ: tanti . . . und fol. 4ᵛ: quorum . . ., die in der Wernigeroder Handschrift vorhanden sind, bei Wimpfeling dagegen fehlen.

Auch betreffs der charakteristischen Stellen des Cod. lat. Francf. 105 geht Wimpfeling durchaus mit Cod. lat. Wern. Za 24.

Besonders deutlich tritt das bei der Stelle des Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 61ᵛ zutage. Es heißt dort, wie wir sahen, vor Ad hanc oppositionem . . .: additionem quere in fine libri . . . Diese Worte finden sich in keiner andern der von uns untersuchten Handschriften. Bei Wimpfeling finden wir sie wieder bis auf die drei letzten Worte qui (!) incipit sic, die

[1] Von diesen Worten ging Herm. Grauert aus, als er gegenüber F. Josl (Lupold III. von Bebenburg, Bischof von Bamberg. Teil 1. Sein Leben. Hall. Diss. Halle a. S. 1891, 4) den Beweis erbrachte, daß Lupold von dem berühmten Bologneser Kanonisten Johannes Andreä zum doctor decretorum promoviert wurde. Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205 ff.

Digitized by Google

hier fehlen. Auch der Schluß der Stelle ist hier wie dort der gleiche: Reprobata[1] igitur premissa responsione pro evidentia . . .

Ebenso fehlt bei beiden die Stelle des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r: et sic etiam . . .

Von einer engeren Anlehnung der Editio princeps an den Text des Cod. lat. Francf. 105 oder des Cod. lat. Trev. 844 oder des Cod. lat. Brem. b. 35 kann also keine Rede sein. Dagegen weist sie auffällige Übereinstimmungen mit dem Text des Cod. lat. Wern. Za 24 auf.

Direkt aus dem Wernigeroder Codex ist aber Wimpfelings Text sicherlich nicht genommen worden; zum mindesten müßte der Herausgeber noch eine andere Handschrift vor sich gehabt haben.

Es fehlen in der Editio princeps, wie sich zeigte, zwei Nachträge des Cod. lat. Trev. 844, die in Cod. lat. Wern. Za 24 vorhanden sind. Sie könnten allenfalls übersehen worden sein. Ein anderer Umstand spricht deutlicher: Cod. lat. Wern. Za 24 hat auf fol. 24v den Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 4v: quorum . . ., läßt aber gleich hinter ihm ein Stück des Textes aus, indem er statt mit Porro defuncto . . . (so Cod. lat. Trev. 844) sofort mit compositas habere ceperunt . . . fortfährt. Der Sinn wird dadurch vollständig gestört.

Bei Wimpfeling fehlt der Nachtrag quorum . . .; dagegen ist der in der Wernigeroder Handschrift verderbte Satz Porro defuncto . . . hier korrekt vorhanden.

Die Vorlage der Editio princeps des Tractatus Lupolds wird sich vorläufig nicht genau nachweisen lassen. Tatsache ist die durchweg innige Anlehnung der Ausgabe Wimpfelings an den Text des Cod. lat. Wern. Za 24. Der textliche Zustand dieser ersten Ausgabe ist im allgemeinen befriedigend.

2. Die Ausgabe des Basilius Johannes Herold (s. a.) und die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618).

Von der Editio princeps des Tractatus unabhängig ist eine zweite Ausgabe (s. a.), die von dem Baseler Rechtsgelehrten Basilius Johannes Herold veranstaltet wurde. Sie war dem Juristen Johannes Andreas a Schwanbach gewidmet. Ein in der Münchener Kgl. Universitätsbibliothek bewahrtes Exemplar trägt auf dem ersten Blatt einen eigenhändigen Eintrag Schwanbachs, datiert: Augustae, Calend. Ianuar. MDLXIII, worin dieses Exemplar Schwanbachs Freunde, dem aus Augsburg stammenden

[1] Wimpfeling schreibt allerdings Reprobato.

Digitized by Google

Johannes Achilles Ilsung[1], zum Geschenke gemacht wird. Später ist es in die Bibliothek des Klosters zu Andechs gekommen[2]. Da Schwanbach, dem die Ausgabe gewidmet war, schon an den Kalenden des Januar 1563 ein Exemplar einem Freunde dedizieren kann, so wird das Büchlein im Jahre 1562, nicht erst, wie Potthast[3] meint, im Jahre 1563 gedruckt sein.

Der Titel der Ausgabe (in 8°) lautet: D. Lupoldi de Babenberg, decretorum doctoris clarissimi, de iuribus regni et imperii Romani, tractatus variarum rerum cognitione refertus. Scriptus abhinc fere annis ducentis, et nunc in lucem revocatus. Cum aliis nonnullis eiusdem argumenti libellis, hac nostra aetate utilibus admodum ac necessariis. Basileae, Per Petrum Pernam.[4] (S. 1).

Auf S. 3 beginnt die Widmung: Basilius Iohannes Herold Iohanni Andreae a Swanbach iurisconsulto s. . . .; sie schließt auf S. 7 (mitten).

Auf S. 9 beginnt mit Reverendissimo der Tractatus selbst; beendet wird er auf S. 209.

Es folgt von S. 210—231: Ludovici IIII imperatoris contra Iohannis XXII evanidam (?) ac levissimam bullam responsio, concernens iura regni et imperii. Der Anfang dieser responsio lautet: Ludovicus Dei gratia Romanorum imperator, semper Augustus, universis et singulis regibus usf.; von S. 232—249: Donationis quae Constantini dicitur, primi inter imperatores Christiani, privilegium, Bartholomaeo Picerno de Monte arduo[5], ad Iulium II Pont. Max. interprete; S. 250—264: Ulrichi Hutteni in libellum Laurentii Vallae contra effictam et ementitam Constantini donationem, ad Leonem decimum Pontificem Maximum, praefatio; S. 265 bis zum Schluß des Bändchens (S. 398) der bekannte Traktat des Laurentius Valla selbst: De falso credita et ementita Constantini donatione . . .[6]

[1] Johannes Achilles Ilsung stammte aus einer der ältesten Familien Augsburgs; er war Rat des Kaisers Max II., Landvogt in Schwaben und zu Neuburg am Rhein und Reichspfennigmeister. Er starb am 11. März 1609. Vgl. Allgem. deutsche Biogr. XIV 34 f.

[2] Auf dem Titelblatt findet sich der Eintrag: Monasterii montis sancti Andechs.

[3] Biblioth. hist. med. aev. I² 752.

[4] A. Senger (Lupold von Bebenburg 104) scheint zu bezweifeln, daß diese von Potthast genannte (= Heroldsche) Ausgabe existiere. Er hat sie bei Jäck (Pantheon Sp. 68), „aber sonst nirgends zitiert" gefunden.

[5] Vgl. hierzu übrigens auch Rich. Stauber, Die Schedelsche Bibliothek. Nach dem Tode des Verfassers herausg. von O. Hartig, in Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von Herm. Grauert, VI, Heft 2 und 3, Freiburg i. B. 1908, 173 (auch 277 [Corrigenda]).

[6] Ich glaubte den Inhalt des Bändchens kurz angeben zu sollen, weil es weniger bekannt ist.

Digitized by Google

Der Tractatus Lupolds in der Heroldschen Ausgabe ist mit drei gedruckten Randbemerkungen versehen, von denen die eine: De donatione Constantini (S. 164) kurz den Inhalt des nebenstehenden Textes angibt, während die beiden andern in wenigen Worten Ansichten Lupolds kritisieren. Auf S. 58 heißt es im Text des Tractatus: Ecclesia enim Rom. primatum omnium ecclesiarum habet a Christo: ut probatur in Canone 21. dist. c. quamvis . . . Daneben steht am Rand die gedruckte Bemerkung: Hic, si alicubi alias, falleris Lupolde. Die dritte Bemerkung findet sich auf S. 76. Lupold hatte — im Texte — gesagt, der von den Kurfürsten zum König und Kaiser Erwählte nenne sich Rex Romanorum, einmal aus Ehrfurcht vor der römischen Kirche, die den Primat über alle Kirchen habe (S. 75), dann propter honorem urbis Romanę, cuius populus olim tenuit Monarchiam imperii . . . Neben den zitierten lateinischen Worten steht am Rand die Bemerkung: Haec vera est, praecedens vero falsa.

Die drei kurzen Bemerkungen des protestantischen Gelehrten Herold sind die ersten gedruckten Sätze in einer Ausgabe des Tractatus, die Lupoldsche Ideen kritisieren.

Die Ausgabe Herolds hält sich bezüglich der Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 insofern noch enger als die Wimpfelings an den Text des Wernigeroder Codex, als bei Herold auch die beiden in der Editio princeps fehlenden Nachträge des Cod. lat. Trev. 844 fol. 2^v und fol. 4^v vorhanden sind. Auffallend ist ferner die Übereinstimmung von Cod. lat. Wern. Za 24 und der Ausgabe Herolds in der auf den letztgenannten Nachtrag folgenden Stelle, die bei beiden in der gleichen, verderbten Textgestalt vorliegt[1].

Bezüglich der selbständigen Partien des Cod. lat. Francf. 105 hält sich Herold ganz an Cod. lat. Wern. Za 24.

Im übrigen ist die Druckausgabe durchaus nicht einwandfrei. Wir werden davon sogleich noch zu sprechen haben.

Der Heroldschen Edition schließen sich drei von dem protestantischen Juristen Simon Schard besorgte Ausgaben an.

Im Jahre 1566 nahm Schard den Tractatus — und den Libellus — Lupolds in sein „großes, von antipäpstlichen Tendenzen getragenes Sammelwerk“[2] De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta . . . auf. Der Tractatus füllt die Seiten 328—409. In der Widmungsepistel, die an den König Maximilian II. gerichtet ist, rühmt

[1] S. oben S. 68. Diese Korruptele scheint schon alt zu sein. Sie findet sich übrigens z. B. auch in Cod. lat. Trev. 962.

[2] Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 649 A. 1.

Digitized by Google

Schard die in dem Bande enthaltenen Schriften, vor allem die von Dante, Johann von Paris, Lupold von Bebenburg, Franz Zabarella, Nikolaus von Cues und Laurentius Valla, weil sie kraftvoll den päpstlichen Ansprüchen gegenüber dem Kaisertum entgegengetreten seien. Der Folioband erschien 1566 in Basel bei Johannes Oporinus.

Von neuem gedruckt wurde das Schardsche Sammelwerk im Jahre 1609 und 1618 als Syntagma tractatuum de imperiali iurisdictione etc. resp. als Sylloge historico-politico-ecclesiastica in Straßburg bei Lazarus Zetzner bzw. Lazarus Zetzners Erben. Lupolds Tractatus füllt in dem Syntagma und in der Sylloge die Seiten 167 (zum Teil) bis 208 (zum Teil). Textlich sind die beiden letzten Ausgaben (Syntagma und Sylloge) bloße Abdrucke der ersten.

Die erste Schardsche Ausgabe aber ist wortwörtlich[1] von der Heroldschen Edition des Tractatus abgedruckt. Bei Herold ist, wie bereits erwähnt wurde, der Text des Tractatus an zahlreichen Stellen verderbt. So fehlt auf S. 86 hinter den Worten statim est imperator ein ganzer Passus, ebenso auf S. 122 hinter ex unctione et coronatione usf.[2] Alle diese falschen und verderbten Stellen hat Schard wörtlich übernommen. Ein drastischer Fall sei noch angeführt. Herold schreibt über dem 11. Kapitel des Tractatus (S. 126) falsch: Capitulum decimumtertium. Sogar diese falsche Überschrift findet sich in der Schardschen Ausgabe vom Jahre 1566 auf S. 376[3], während es zwei Seiten weiter richtig heißt: Capitulum duodecimum ...

In den Schardschen Drucken ist auch eine falsche Stelle aus der Heroldschen Ausgabe übernommen, auf die kurz hingewiesen werden mag. Wie wir sahen, hat Cod. lat. Wern. Za 24 fol. 60^{r} vor der mehrfach zitierten Stelle des Cod. lat. Francf. 105 fol. 30^{r}: Ad hanc oppositionem... die Bemerkung: additionem quere (?) etc. Herold und Schard haben von dieser Notiz nur das erste Wort, das sie zudem in additionum verderbt haben.

3. Die Ausgabe des Marquard Freher (1603) und die Ausgaben des Matthias Bernegger (1624 und 1664).

Zum Schluß sind weitere drei Druckausgaben des Tractatus zu nennen, die textlich ganz übereinstimmen.

---

[1] Die drei (gedruckten) Randbemerkungen der Heroldschen Ausgabe fehlen jedoch bei S. Schard.

[2] In Wimpfelings Editio princeps sind diese Stellen nicht verderbt.

[3] Der Irrtum kehrt übrigens noch in anderen Druckausgaben des Tractatus wieder.

Digitized by Google

Die erste, von Marquard Freher[1] veranstaltete, erschien im Jahre 1603 zu Straßburg.

Vorn in dem Bändchen ist der bekannte Traktat des Peter von Andlau De imperio Romano etc. abgedruckt.

Es folgt der Tractatus de iuribus regni et imperii Romanorum, editus a D. Lupoldo de Bebenburg, Moguntinens. Herbipolens. Babenbergens. ecclesiarum canonico, doctore decretorum: demum episcopo Babenbergensi. Nunc demum veterum codicum collatione integritati suae restitutus ... Argentorati, Typis Iosiae Rihelii, per Andream Rietschium. Anno MDCIII[2]. Es beginnt übrigens eine neue Paginierung.

Vor dem Tractatus liest man die Widmungsepistel, die Jakob Wimpfeling in seiner Edition des Tractatus an Kurfürst Friedrich den Weisen von Sachsen gerichtet hatte, ferner die Elogia auctoris, die Worte Wimpfelings (Hic est ille Lupoldus . . .) und des Johannes Trithemius. Es folgen biographische Notizen über Lupold: Ex chronica monasterii s. Blasii, sub gestis Caroli IV Imp. ex m. s. P., Ex chronico Bambergensi, quod habemus m. s. . . . und aus Iohannes Aventinus, Annalium Boiorum libro VII. —

Dann beginnt auf S. 1 mit Reverendissimo . . . der Tractatus selbst; er endigt auf S. 119. Den Schluß des Bändchens bildet die Schrift des Hieronymus Balbus[3]: De coronatione etc. (Argentorati MDCIII), wieder mit eigener Paginierung. Bei dem Tractatus des Lupold von Bebenburg finden sich hie und da gedruckte Randbemerkungen.

Die im Jahre 1624 von Matthias Bernegger[4] veranstaltete Ausgabe des Lupoldschen Tractatus (in 8°) hat den Text der Freherschen Edition wörtlich übernommen. Neu hinzugekommen sind die Notae posthumae Frehers; sie sind hinter dem Traktate abgedruckt, mit eigener Paginierung (43 Seiten). Den Schluß bilden der Index und die Errata.

Nach Berneggers Tode, im Jahre 1664, erlebte die zuletzt behandelte Ausgabe eine neue Auflage; diese erschien in Heidelberg, nicht, wie die letzte, in Straßburg. Die Notae posthumae des Marquard Freher sind diesmal

[1] S. oben S. 82 A. 1.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 104) bezweifelt mit Unrecht gegenüber S. Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. S. 181 A. zu S. 180) die Existenz dieser Druckausgabe.

[3] Hieronymus Balbus, ein Venetianer, war Professor in Wien und Prag; später wurde er Bischof von Gurk.

[4] Matthias Bernegger war im Jahre 1582 zu Hallstadt im Salzburgischen geboren; er starb im Jahre 1640 als Professor der Geschichte in Straßburg i. Els.

Digitized by Google

gleich unter dem Text angeführt. Auf den Tractatus folgt die genannte Schrift des Hieronymus Balbus.

Bei dem Freherschen Texte — so dürfen wir kurz sagen — läßt sich deutlich die Benutzung mehrerer Handschriften nachweisen.

Im allgemeinen schließt sich Freher an den Text des Cod. lat. Francf. 105 an. Vorhanden ist aber in den drei Ausgaben — zum Unterschiede von Cod. lat. Francf. 105 — der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r: sed . . . Besonders auffällig ist das Zusammengehen der drei Ausgaben und des Cod. lat. Francf. 105 bezüglich der Stellen des Cod. lat. Trev. 844 fol. 55r und fol. 57r.

Ebenso findet sich bei Freher (und Berneggger) der Nachtrag des Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Eadem — reperitur[1]. Das gleiche gilt von der Stelle Et de tali etiam . . . am Schluß des 9. Kapitels[2].

Es ist in den drei Ausgaben Frehers bzw. Berneggers die kurze Bemerkung vorhanden, welche Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 9r im Gegensatze zu andern Handschriften aufweist: et sic etiam . . . Das könnte auf eine direkte Benutzung des Bremer Codex durch Freher hindeuten. Tatsächlich war Marquard Freher im Besitz des Cod. lat. Brem. b. 35. Eine der Freherschen Notae muß jeden Zweifel beseitigen.

Zu den Worten de regni et imperii iuribus . . . im Proömium des Tractatus sagt nämlich Freher[3]: (De iuribus regni) Titulus hic diversimode in mss. codicibus legitur. In meo quodam: Incipit tractatus de iuribus regni Francorum et imperii, editus a D. Lupoldo de Bebenpurch. At in Palatino: Liber de potestate et iurisdictione electorum sacri imperii, et electione regis. Man sieht, der erstere Titel ist der des Bremer Codex. Er ist so charakteristisch[4], daß wir sicher annehmen dürfen, Freher habe ihn direkt aus Cod. lat. Brem. b. 35 übernommen. Es fehlen in den Notae allerdings beim Titel die Worte Moguntinensis, Herbipolensis, Babenbergensis ecclesiarum canonico, doctore decretorum; sie finden sich aber wortwörtlich wie in der Bremer Handschrift auf dem Titelblatt der Druckausgabe von 1603, ein sicheres Zeichen, daß Freher sie kannte. Durch die Worte in meo quodam ist deutlich ausgedrückt, daß der Codex (Cod. lat. Brem. b. 35) Freher zu eigen gehörte.

[1] Freher teilt in einer Nota mit, woher er diese Stelle geschöpft hat. Zu den Worten in Lauricens. monasterii privilegiis (in dem Nachtrag Eadem — reperitur) bemerkt er: Hunc locum in prioribus editionibus et plaerisque mss. desideratum, ex uno veteri membranaceo restitui. Vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 59 A. f.

[2] Bezüglich dieser Stelle s. oben S. 82.

[3] Vgl. die Berneggersche Ausgabe (1664) 5 A. a.

[4] Man denke nur an das Wort Francorum, das sich im Titel sonst nirgends findet.

Digitized by Google

Wir können also die Annahme H. Theobalds[1], daß der Bremer Codex früher zum Besitze Frehers gehört habe, durchaus bekräftigen.

In Marquard Frehers Ausgabe des Tractatus Lupolds von Bebenburg tritt uns eine eigentlich kritische Leistung entgegen, die namentlich zu den kritiklosen Schardschen Editionen in wohltuendem Gegensatze steht.

§ 4.

Die Textesüberlieferung des Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum.

Lupolds Gedicht Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum ist, soweit man bisher weiß, nur in einer einzigen Handschrift auf uns gekommen. Es ist das der schon erwähnte, in der Würzburger Kgl. Universitätsbibliothek aufbewahrte Codex Mp. m. f. 6, saec. XIV. Das Ritmaticum steht auf den Blättern 37^{v} bis 39^{v}, und zwar auf der linken Spalte, während auf der rechten die von Lupold verfaßten Glossen in kleinerer Schrift niedergeschrieben sind. Von fol. 40^{r} bis fol. 42^{v} folgt die deutsche freie Übersetzung des Ritmaticum, die Otto Baldemann von Karlstadt angefertigt hat[2].

Ich brauche hier nicht näher auf die Würzburger Handschrift (Codex Mp. m. f. 6) einzugehen, da das bereits von anderer Seite aus geschehen ist.

Erstmals hat der Kgl. Gymnasialprofessor Johann Michael Peter, der das Gedicht in dem genannten Codex auffand, den lateinischen Text und die Baldemannsche Übersetzung veröffentlicht[3]. Dann hat Joh. Friedrich

[1] Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Mannheimer Gymn.-Progr. f. d. Schulj. 1896/97, 7 f.

[2] Otto Baldemann war Clericus plebanus in Ostheim bei Aschaffenburg. A. Senger bezweifelt das, wenn er (Lupold von Bebenburg 161 A. 1) sagt: „Peter ... nennt ihn ‚Pfarrer zu Ostheim (Astheim?) in Franken' und Goedeke schreibt dies nach (Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung I. Bd. S. 240), allein worauf diese Angabe sich gründet, erfahren wir nicht." Den Beleg liefert die in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München aufbewahrte „Würzburger Handschrift", die einst dem Michael de Leone, einem Freunde Lupolds von Bebenburg, gehörte. Es heißt dort nämlich auf fol. 232^{v}, Sp. 2: „Von Karlstat Otte Waldeman — Vienge die rede zu tichten an" uff. Über die Worte „Otte Waldeman" hat eine gleichzeitige Hand — der Codex gehört ungefähr in die Mitte des 14. Jahrhunderts — die Worte geschrieben: clericus plebanus in Ostheym prope Osschafenburg. Vgl. auch: A. Ruland, Die Würzburger Handschrift der k. Universitätsbibliothek zu München, im Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg XI, 2. und 3. Heft, Würzburg 1851, 32.

[3] „Allegorisches Gedicht auf den Verfall des heiligen römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert." Programm des Kgl. Gymn. zu Münnerstadt (Studienjahr 1841/42), Würzburg (Bonitas sel. Witwe und Bauer).

Digitized by Google

Boehmer den lateinischen Text von neuem ediert[1]. Die Glossen haben beide, Peter und Boehmer, von einigen wenigen abgesehen, nicht abdrucken lassen. Neuerdings hat Adam Senger das Ritmaticum nebst der deutschen Übertragung und den Glossen neu herausgegeben[2].

§ 5.

Die Handschriften des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

Lupolds von Bebenburg Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum ist uns, soviel ich habe sehen können, in fünf Handschriften erhalten. Es sind das Cod. lat. Brem. b. 35 der Bremer Stadtbibliothek, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Lips. 543 der Leipziger Universitätsbibliothek, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 der Prager Universitätsbibliothek und Cod. lat. Vatic. 2934 Vol. II der vatikanischen Bibliothek.

Die drei erstgenannten Handschriften sind uns bereits bekannt geworden[3].

Über die andern sei kurz folgendes gesagt.

Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ist eine Papierhandschrift in 8°. Eine alte Paginierung fehlt. Der Codex enthält[4]:

fol. 1r—3v (saec. XV): Vita Wernheri episcopi Merseburgensis. Das Stück beginnt: Temporibus Henrici . . .;

fol. 4r—17v (saec. XV): Cronica Merseburgensis ecclesie. Die Chronik beginnt: Cum gens Romulea . . .;

fol. 18r von anderer Hand (saec. XV): Epistola libella (!) de zelo christiane religionis in nomine Iesu Christi incipit, Lupolds Libellus. Er endigt auf fol. 55v;

fol. 56r—87r (saec. XVIII): Primae cogitationes de originibus Britannicis . . .

Die Schrift in Lupolds Libellus ist nicht sehr sorgfältig ausgeführt.

Die Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte geschrieben, außer der Überschrift des 3. Kapitels (fol. 24v); letztere ist schwarz mit einigen roten Verzierungen.

---

[1] Vgl. Fontes rer. Germ. I, Stuttgart 1843, 479—484.

[2] A. a. O. 149—177. Senger (a. a. O. 143—148) gibt auch eine genaue Beschreibung der Handschrift. — Auf S. 156 schreibt er Rest (?) cronica Martini, die Handschrift liest an dieser Stelle, fol. 38r unten: Refert cronica Martini.

[3] S. oben S. 24 ff, 17 ff und 69 ff.

[4] Vgl. den Catalogus codicum manu scriptorum latinorum, qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur auctore Iosepho Truhlář . . . Pars posterior . . ., Pragae 1906, S. 2647.

Digitized by Google

Von fol. 22^{v} an wird die Schrift für mehrere Blätter dünner und undeutlicher.

Der Libellus in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II iſt wohl im 15. Jahrhundert niedergeſchrieben worden[1]. Jede Seite des Libellus in dieſer Handſchrift weiſt zweiundzwanzig Zeilen auf. Die Schrift iſt im allgemeinen gut, Korrekturen finden ſich faſt gar nicht.

Von den genannten Handſchriften des Libellus gehören Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 einerſeits ſowie Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 anderſeits zu je einer Handſchriftenklaſſe. Eine mittlere Stellung nimmt Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II ein.

In Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 tritt uns die einfachſte Textgeſtalt des Tractatus entgegen.

Demgegenüber weiſen die übrigen Handſchriften an verſchiedenen Stellen des Libellus ſelbſtändige Texteſpartien auf.

In Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67^{r} und Cod. lat. Lips. 363 fol. 295^{r} folgt auf die Worte operam processisse (cap. 2; Schard, De iurisdictione 421 f) ſogleich Ex huius . . .

Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^{r} fährt dagegen nach operam processisse fort:

Premissa de institutione studii Parisiensis dicta intelligenda sunt quoad instaurationem ipsius in pagina divina dumtaxat. Nam longe ante tempora Caroli Magni tempore scilicet Bohetii studium liberalium artium philosophie Parisius viguit, ut patet ex libello, quem de disciplina scolarium compilavit. Erat autem Bohetius tempore Theodrici regis Gottorum, qui tempore imperii Zenonis imperatoris regnavit in Italia, et hic Zeno, ut referunt predicte cronice, sub anno domini CCCCLXXIII imperare cepit. Sed Carolus sub anno domini DCCLXIX regnare cepit, ut in Francorum historia continetur.

Dieſe Stelle findet ſich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 24^{r} und fol. 24^{v} ſowie in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 343^{v} und fol. 344^{r}. Kleinere Abweichungen kommen vor.

Der Prager Codex ſchreibt (fol. 24^{v}) Zenon ſtatt mit Cod. lat. Lips. 543 (fol. 6^{r}) Zeno.

In der vatikaniſchen Handſchrift ſteht artium et philosophie (fol. 343^{v}) ſtatt des offenbar unrichtigen artium philosophie der beiden andern Handſchriften.

Ebenſo heißt es in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 344^{r}: Theoderici ſtatt Theodrici.

---

[1] Herr P. Ehrle hatte die Güte, mir Photographien aus dieſem Codex zu beſorgen.

Digitized by Google

In demselben Codex heißt es fol. 344r: cronice sub anno CCCCLXIII regnare cepit statt cronice sub anno domini CCCCLXXIII imperare cepit (letzteres haben die beiden andern Handschriften), und endlich anno domini DCCLXXIX (fol. 344r) statt anno domini DCCLXIX.

Besonders interessant ist die zweite Stelle, die Cod. lat. Lips. 543 im Gegensatze zu Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 aufweist. Es folgt in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 71r und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 299r in dem Satze Item imperator Heinricus tertius . . . (cap. 4; Schard a. a. O. 428) auf existens: dum in ecclesia . . .

Anders ist es in Cod. lat. Lips. 543. Es heißt dort auf fol. 8v: Item imperator Heinricus tertius adhuc rex existens, cui ecciam (!) per revelationem cuidam heremite factam sic dictum est: „Una Sunamitis nupsit tribus maritis, imperator Heinrice, omnipotentis vice dissolve conubium triforme dubium", circa cuius etiam imperatoris tempora vixit comes de Rotenburg, spectabilis fundator videlicet monasterii sancti Nicolai episcopi in Comberg; es folgt in allen Handschriften: dum in ecclesia . . .

Die Stelle verdient namentlich bezüglich ihres ersten Teiles Beachtung. Die dort angeführten Verse werden uns von den Pöhlder Annalen und vom Annalista Saxo überliefert; sie stammen aller Wahrscheinlichkeit nach von Gunther dem Eremiten[1].

In Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ist der Passus auf fol. 29r und fol. 29v genau wie in Cod. lat. Lips. 543 vorhanden.

Er fehlt dagegen in der vatikanischen Handschrift, fol. 351v, die also in diesem Falle ganz mit Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 geht.

Ein weiteres Plus an Textesgut weist Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 9v gegenüber Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 72r und Cod. lat. Lips. 363 fol. 300v auf. In den beiden zuletzt genannten Handschriften folgt nämlich auf factas (cap. 5; Schard a. a. O. 430): Ex quo . . .

Anders in Cod. lat. Lips. 543 fol. 9v. Hier heißt es nach factas: Immo in historiis et cronicis michi notis cum diligentia perscrutatis non reperi alios quam Germanos grandes et notabiles donationes ecclesie Romane fecisse, Constantino predicto et Methilde (Mechilde?) comitissa de Italia, que amplissimis possessionibus habundans totum suum patrimonium, quod usque in hodiernum diem patrimonium sancti Petri dicitur, ut refert cronica Martini, ecclesie Romane donavit, dumtaxat exceptis. Et hii ambo quamvis non per paternam, tamen per

[1] Vgl. Herm. Grauert, Rom und — Gunther der Eremit?, in Histor. Jahrb. XIX 249—287. Wir werden unten des näheren auf diese Frage eingehen.

Digitized by Google

maternam lineam de Germanorum germine descendisse dicuntur. Habet namque multorum assertio, quod sancta Helena, mater eiusdem Constantini, de Treveri fuit oriunda. Mater vero dicte Methildis (Mechildis?) fuit filia Beatricis, neptis imp(er)atoris[1] Heinrici III, ut in historia Francorum continetur. Et de hac comitissa facit mentionem Accursus (!) in glosa C. de arbi. in li. fi. — Cod. lat. Lips. 543 fährt dann fort: Ex quibus . . .

Die Stelle findet ſich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 31r und in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 354r und fol. 354v.

Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ſchließt ſich ganz an Cod. lat. Lips. 543 an; kleinere Abweichungen, wie abundans ſtatt habundans uſſ., kommen vor.

Die vatikaniſche Handſchrift hat einige Varianten, fol. 354r: historiis seu . . . ſtatt historiis et . . .; mihi ſtatt michi[2]; alios Germanos ſtatt alios quam Germanos; nobiles ſtatt notabiles; Mathilde (Machilde?) ſtatt Methilde (Mechilde?); Francorum historia ſtatt historia Francorum.

Der auf den angegebenen Paſſus folgende Satz beginnt in der Prager und in der vatikaniſchen Handſchrift wie in Cod. lat. Lips. 543 mit Ex quibus.

Ein viertes in Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74v und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 303r fehlendes Stück Textesgut hat Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 11r (cap. 7; Schard, De iurisdictione 435). Nach den in allen Handſchriften ſich findenden Worten et in Martini (Cod. lat. Lips. 363 ſchreibt allerdings Martine [!]) cronica continetur ſchiebt er nämlich die Stelle ein: Innocentius tamen de tributo loquens notat Extra De postul. pre(lat). c. ultimo, quod Anglici reddunt ecclesie Romane tot denarios, quot sunt capita, cuius dicto, cum papa fuerit, in hoc magis credendum videtur; et de prestatione denariorum huiusmodi fit mentio Extra De censi. c. Ea que, ut ex prima glosa patet ibidem.

Dann fahren alle Handſchriften in gleicher Weiſe fort: Premisse itaque . . .

Die Stelle, die für die Beurteilung von Lupolds Anſchauungen nicht unwichtig iſt, ſteht auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 34r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359r und fol. 359v. Erſterer Codex hält ſich wieder eng an Cod. lat. Lips. 543. Wenn es in der Prager Handſchrift Anglia ſtatt Anglici heißt, ſo iſt das ein leicht erklärlicher Schreibfehler.

[1] Bei dieſem Worte iſt in Cod. lat. Lips. 543 der Abkürzungsſtrich unter dem p vergeſſen worden.

[2] Auch Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 31r hat mihi. Eine ſolche Abweichung iſt übrigens kaum beachtenswert.

Digitized by Google

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II finden sich zwei Varianten, fol. 359v: de hoc tributo[1] statt de tributo und cui dicto statt cuius dicto.

Noch auf eine andere Stelle ist hier zu verweisen. Cod. lat. Lips. 543 hat auf fol. 11v (cap. 8; Schard a. a. O. 436) zwischen den Worten secundi und id ipsum den ergänzenden Zusatz: ac etiam reges Anglie asserit in epistola sua domino papa (!) Clementi VI sub anno domini MoCCCXLIII directa. In Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 76r und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 304r fehlt dieser Satz. Vorhanden ist er jedoch, und zwar in der gleichen Form, die er in Cod. lat. Lips. 543 hat, in dem Prager Codex auf fol. 35v[2]. Auch Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 361v weist den Satz auf, aber nicht in der verderbten Form, die er in Cod. lat. Lips. 543 und im Prager Codex hat, sondern in textlich korrektem Zustande: ac etiam reges Anglie, prout dominus Eduardus, rex Anglie, asserit in epistola sua domino pape Clementi VIto sub anno domini MoCCCoXLIII directa.

Einen letzten, sehr langen Passus, der in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlt, bietet Cod. lat. Lips. 543 auf fol. 16r (cap. 12; Schard a. a. O. 447 f).

Auf das Wort perlatum folgt nämlich in der Bremer Handschrift fol. 82v und in Cod. lat. Lips. 363 fol. 311r: Item quidam . . .

In Cod. lat. Lips. 543 fol. 16r heißt es dagegen nach perlatum: Nec est putandum, quod ferrum huius lancee sit istud, quo unus militum tempore passionis domini nostri Iesu Christi sacrosanctum latus eius apperuit. Nam hec lancea capta civitate Anthiochie per exercitum christianorum ac deinde per Turcos, Persas et alios Sarracenos obsessa ibidem fuit in ecclesia sancti Petri sub anno domini MoXCVIII per quendam rusticum origine provincialem ex beati Andree apostoli revelatione reperta. Dubitantibus autem pluribus, an esset lancea Christo (?), quidam Bartholomeus nomine, cui Christus in visu apparens de lancea significaverat, cum eadem ignem XIII pedum, quem iussit fieri, pertransivit illesus, et sic christianorum exercitus firmam in Christo et eius lancea gerens fiduciam ad pugnandum cum hostibus signo salutari preeunte intrepide foras muros processit ac de ipsis divina succurrente clementia triumphavit. Hec ex historia Francorum ac Gotfridi et Martini cronicis sunt collecta. Et istius lancee ferrum cum hasta Wilhelmus Durandi se vidisse refert Parisius in cappella regis Francie, ut patet in suo Rationali li. VI R(ubrica) De sabato sancte pasce. Dann folgt Item quidam . . .

[1] So muß es offenbar richtig heißen.

[2] Selbst der Schreibfehler papa ist übernommen.

Digitized by Google

Die Stelle ist auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 43r vorhanden. Statt cappella heißt es hier capella, statt apperuit: aperuit; das R(ubrica) ist ausgeblieben.

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 375v folgt auf perlatum sogleich Item quidam. Der Passus scheint in der vatikanischen Handschrift also zu fehlen.

Tatsächlich findet er sich jedoch hinter dem Libellus, fol. 398r und fol. 398v, von der Hand des Schreibers des Libellus nachgetragen.

An Varianten des vatikanischen Codex nenne ich: fol. 398r: sit illud statt sit istud; Antiochie statt Anthiochie; fol. 398v: Christi statt Christo (?); cum ignem falsch statt cum eadem ignem; sancto pasche statt sancte pasce.

Im übrigen stimmen die Handschriften bezüglich des Textes des Libellus keineswegs immer überein.

In Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fehlt die Überschrift des Libellus. Die Schrift beginnt gleich mit den Worten Illustri et magnifico . . . (fol. 331r). Der Wortlaut der Überschrift in den übrigen Handschriften wurde bereits oben angegeben.

Cod. lat. Brem. b. 35 schreibt sodann auf fol. 60v (vgl. Schard, De iurisdictione 411): Incipit prohemium libelli predicti, Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 18r haben kurz: Prohemium libelli predicti; Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331v schreiben dagegen ausführlicher: Incipit prohemium libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum.

Wiederholt ist die Stellung einzelner Wörter in den Handschriften verschieden.

So haben in der Widmungsepistel (Schard a. a. O. 411) Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 60v, Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331r: decretorum doctor, während Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 18r: doctor decretorum schreiben.

Verderbt ist der Text des Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 61r (im Prooemium; Schard a. a. O. 411), wo es heißt: ut patet Numeri XXV 2 (?) II q. VII Hiis ita.

In Cod. lat. Lips. 543 fol. 3r lautet die Stelle: ut patet Numeri XXV c. et de hoc facto legitur in canone XXIII q. IIII Quod Christus et II q. VII (Nos ausgeblieben?) § His ita II. Genau so heißt es in der Prager Handschrift fol. 18r, nur fehlt hier die letzte II.

In Cod. lat. Lips. 363 fol. 289r fehlen das c. hinter XXV sowie die Worte in canone, in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 331v fehlt das c.

Digitized by Google

hinter XXV und das § hinter q. VII; sonst halten sich die beiden zuletzt genannten Handschriften bezüglich dieser Stelle an den Text von Cod. lat. Lips. 543.

Der Fehler in Cod. lat. Brem. b. 35 beruht offenbar auf einem Versehen.

Ähnlich ist es bei der folgenden Stelle, cap. 1 (Schard a. a. O. 416):

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 64r:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 4v:
. . . noscuntur ac solida firmitas nostris autem gloriosis principibus tanta catholice fidei firma soliditas inerat, quod . . .	. . . noscuntur; nostris autem gloriosis principibus tanta catholice fidei firma soliditas ac solida firmitas inerat, quod . . .

Die drei Worte ac solida firmitas befinden sich also in der Bremer Handschrift nicht an der richtigen Stelle. In den übrigen Handschriften haben wir diese Korruptele nicht (vgl. Cod. lat. Lips. 363 fol. 292r[1]. Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 21r, Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 337v).

Im 2. Kapitel (Schard a. a. O. 422) haben Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67v und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 344v: Cum igitur, ut ex premissis patet. Cod. lat. Lips. 363 fol. 295v, Cod. lat. Lips. 543 fol. 6v und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 24v schreiben dagegen: Cum igitur ex premissis patet, lassen also irrtümlicherweise das ut aus.

Ferner sei auf folgende Stellen hingewiesen: cap. 3 (Schard a. a. O. 422):

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 67v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 6v:
. . . sanctorum cultum adhibere curarunt ac venerationem sanctorum. Sciendum igitur est, quod idem cultum divinum cum summa . . .	. . . sanctorum cultum adhibere curarunt. Sciendum igitur est, quod idem cultum divinum ac venerationem sanctorum cum summa . . .

Cod. lat. Lips. 363 fol. 295v, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 25r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 345r schließen sich an Cod. lat. Lips. 543 an. Nur heißt es in Cod. lat. Lips. 363 curarent statt curarunt, summa statt cum summa und in der vatikanischen Handschrift eundem divinum cultum statt idem cultum divinum.

[1] Nur heißt es in Cod. lat. Lips. 363 irrig fiei statt fidei.

Digitized by Google

Ein Verſehen des Schreibers von Cod. lat. Brem. b. 35 liegt auch vor im 4. Kapitel (Schard, De iurisdictione 427).

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 70v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 8r und 8v:
. . . quo in Saxoniam productus(!) illic a presenti vita colliguntur.	. . . quo in Saxoniam deductus illic a presenti[1] vita decessit. Hec de Ottone primo ex historia Francorum et Gotfridi ac Martini cronicis colliguntur.

Cod. lat. Lips. 363 fol. 298v, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 28v und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 351r gehen mit Cod. lat. Lips. 543.

Nur ſchreibt Cod. lat. Lips. 363 Saxoniam ſtatt in Saxoniam, perductus ſtatt deductus, discessit ſtatt decessit, et Martini ſtatt ac Martini cronicis.

Die Prager Handſchrift hat Soxaniam (!) ſtatt Saxoniam, et Martini ſtatt ac Martini.

In dem vatikaniſchen Codex endlich heißt es perductus ſtatt deductus; es fehlt hier das et hinter Francorum. —

Bei der nun folgenden Stelle liegt der Fehler in Cod. lat. Lips. 543; cap. 7 (Schard a. a. O. 434).

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74v:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 11r:
Preterea rex Anglorum Adulphus, qui ex primeva origine sicut et ceteri veteres reges Anglie . . .	Preterea rex Anglorum veteres reges Anglie . . .

Cod. lat. Lips. 363 fol. 303r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359r halten ſich bezüglich dieſer Stelle ganz an Cod. lat. Brem. b. 35.

In der Prager Handſchrift fol. 34r iſt dagegen der Text genau ſo verderbt wie in Cod. lat. Lips. 543.

Man ſehe ferner:

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 75v (cap. 8; Schard a. a. O. 436) und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 361v: dicti privilegii, dagegen Cod. lat. Lips. 363 fol. 304r, Cod. lat. Lips. 543 fol. 11v und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 35r: predicti privilegii; Cod. lat. Lips. 543 fol. 14r (cap. 10; Schard a. a. O. 442) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 39r: ex eo potentissime, dagegen Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 79r,

[1] Es heißt übrigens in Cod. lat. Lips. 543 irrig doppelt: a presenti a presenti.

Digitized by Google

Cod. lat. Lips. 363 fol. 307^{v} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 368^{r}: ex eo potissime.

Bemerkenswert ist die folgende Zusammenstellung:

Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 80^{r} (cap. 11; Schard a. a. O. 443):	Cod. lat. Lips. 543 fol. 14^{v}:
. . . manu misit, ut in predicto libro capitulo XXII plenius continetur.	. . . manu misit.
Item . . .	Item . . .

Hier fehlt also in Cod. lat. Lips. 543, der sonst den ausführlicheren Text zu bieten pflegt, — wohl durch ein Versehen — ein Satz, der in der einfachsten Textgestalt des Libellus sich findet. Auch bei dieser Stelle schließt sich die Prager Handschrift fol. 40^{r} ganz an Cod. lat. Lips. 543 an, während Cod. lat. Lips. 363 fol. 308^{r} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 370^{r} mit dem Bremer Codex gehen.

Ferner:

Cod. lat. Lips. 543 fol. 15^{v} (cap. 12; Schard a. a. O. 446) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 42^{r}: Premissis itaque ieiunio et oratione, dagegen Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 81^{v}, Cod. lat. Lips. 363 fol. 310^{r} und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 373^{v}: Premisso . . . usf.

Cod. lat. Lips. 543 fol. 19^{v} (cap. 14; Schard a. a. O. 455) und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 48^{r}: Item Carolus . . ., Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 87^{r} und Cod. lat. Lips. 363 fol. 316^{r}: Igitur Carolus . . ., Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 385^{r}: Item igitur Carolus. . .

Endlich sehe man noch die folgende Stelle, cap. 1 (Schard a. a. O. 414):

Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 335^{r}:	Cod. lat. Lips. 543 fol. 4^{r}:
. . . per eum Crisone in exilium mittitur ibique moritur multis miraculis coruscando Crisone.	. . . per eum in exilium mittitur ibique moritur multis miraculis coruscando.

Cod. lat. Lips. 363 fol. 290^{v} und Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 62^{v} haben das erstere Crisone, nicht aber das letztere. In Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 20^{r} dagegen fehlt das Crisone an beiden Stellen, genau wie in Cod. lat. Lips. 543.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß keine der fünf Handschriften einen fehlerfreien Text aufweist. Vor allem in der ältesten Handschrift, Cod. lat. Brem. b. 35, finden sich zahlreiche Fehler, Umstellungen, Auslassungen usf. Verhältnismäßig am besten ist der Text in dem vatikanischen Codex. —

Digitized by Google

Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 gehören, wie wir sahen, ein und derselben Handschriftenklasse an. Da die zuletzt genannte Handschrift wiederholt gegenüber der älteren, Cod. lat. Brem. b. 35, ein Plus an Textesgut hat, so folgt, daß Cod. lat. Lips. 363 nicht durch Abschrift aus Cod. lat. Brem. b. 35 entstanden sein kann.

Auch Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 bilden zusammen eine Handschriftenklasse. Sie sind aber noch anderweitig eng miteinander verwandt. Alle die größeren Korruptelen des Cod. lat. Lips. 543, die wir oben aufzeigten, finden sich auch in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52. Es sei nur daran erinnert, daß die Überschrift des Libellus in beiden Handschriften mit den Worten beginnt: Epistola libella (!). . .

Nun ist Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 ohne Zweifel der jüngere.

Es liegt also die Vermutung nahe, daß er direkt durch Abschrift von Cod. lat. Lips. 543 entstanden sei.

Die Explizitnotiz zum Libellus ist allerdings in der Prager Handschrift nicht vorhanden. Auch die Randbemerkungen des Cod. lat. Lips. 543, die offenbar nicht von Lupold selbst herrühren, fehlen in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 bis auf eine.

Zum 3. Kapitel des Libellus hat nämlich Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^{v} unten am Rand die Notiz: Quantam solicitudinem veteres reges et principes ad divinum cultum et ecclesiam habebant, hic invenies. Wörtlich genau dieselbe Glosse finden wir in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 an der entsprechenden Stelle, fol. 25^{r}, unten am Rande, während sie in den drei andern Handschriften fehlt.

Die übrigen Glossen des Cod. lat. Lips. 543 finden sich in der Prager Handschrift nicht.

Daß der Schreiber des Prager Codex sie aber gekannt hat, scheint aus folgendem hervorzugehen: In Cod. lat. Lips. 543 ist auf fol. 16^{r} (cap. 12) neben den Worten Item imperator Carolus secundus . . . am Rande eine Hand gezeichnet, welche auf eine am oberen Rande stehende Glosse hinweist. Diese Glosse fehlt nun zwar in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 42^{v}; wohl aber findet sich in ihm die nach dem oberen Rande weisende Hand, welche natürlich in diesem Falle ganz zwecklos ist.

Daraus wird man schließen dürfen, daß der Schreiber der Prager Handschrift ein Vorlageexemplar benutzte, in welchem die Glossen vorhanden waren, daß er sie aber — bis auf die eine Glosse — nicht übernommen, und daß er die Hand auf fol. 42^{v} gedankenlos abgezeichnet hat.

Das Fehlen der Mehrzahl der Glossen zum Text des Libellus in dem Prager Codex spricht also nicht dagegen, daß der Schreiber dieses Codex den Libellus direkt aus Cod. lat. Lips. 543 abgeschrieben habe.

Digitized by Google

Ich vermag indessen noch einige Gründe anzuführen, welche Cod. lat. Lips. 543 mit ziemlicher Sicherheit als Vorlageexemplar von Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 erweisen.

In den Überschriften der Kapitel des Libellus wird in Cod. lat. Brem. b. 35, Cod. lat. Lips. 363 und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II stets zuerst die Kapitelzahl genannt; darauf folgt erst der eigentliche Text der Überschrift.

Anders verfährt Cod. lat. Lips. 543. Hier stehen bei den Überschriften von cap. 1 und cap. 3—11 inkl. die Zahlen am Schluß, bei den übrigen Kapiteln dagegen am Anfang. Genau so ist es in der Prager Handschrift.

Ein anderer Fall: In Cod. lat. Lips. 543 ist irrigerweise über dem 2. Kapitel (fol. 4^v) anstatt der richtigen die Überschrift des 1. Kapitels (fol. 3^r) nochmals geschrieben worden, so daß also zwei Kapitel von ganz verschiedenem Inhalt die gleiche Überschrift haben[1]. Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 64^r, Cod. lat. Lips. 363 fol. 292^r und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 338^r zeigen die richtige Überschrift über dem 2. Kapitel. Die Prager Handschrift dagegen geht auch hier wieder ganz mit Cod. lat. Lips. 543, indem das 2. Kapitel, fol. 21^r, die Überschrift des 1. Kapitels trägt.

Man wird also annehmen müssen, daß Cod. lat. Lips. 543 die Vorlage für den Schreiber des Libellus Lupolds in Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 gewesen sei. —

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß in einer andern Handschrift das 10. Kapitel des Libellus sich findet, nämlich in dem uns schon bekannten in der Kgl. Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrten Codex Mp. m. f. 6 (saec. XIV). A. Senger[2] hat von dieser Tatsache bereits Mitteilung gemacht. Ich hatte Gelegenheit, die Handschrift in Würzburg einzusehen und ergänze die Sengerschen Bemerkungen. Es heißt in dem Codex auf fol. 70^r: De libertatibus clero concessis[3] a principibus ecclesiasticis et[4] mundanis. Ex honorandi domini Luppoldi[5] de Bebenburg Franconis natione de sua utriusque sexus parentela ministeriali quidem regni Francorum seu Germanorum existente modo imperii Romanorum oriundi eximii decretorum doctoris canonici in ecclesia Herbipolensi archydiaconi de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum libello decimum capitulum de privilegiis et cetera, ut infra. Per magistrum autem Mychaelem[6] supra

[1] Die Kapitelzahl des 2. Kapitels heißt allerdings richtig: Capitulum II^{m}.

[2] Lupold von Bebenburg 98.

[3] Senger (a. a. O. 147) schreibt irrig concessio.

[4] Senger (a. a. O.) schreibt irrig ac statt et.

[5] Luppoldi, nicht, wie Senger (a. a. O.) schreibt, Lupoldi hat die Handschrift.

[6] Gemeint ist Michael de Leone, Kanonikus am Neumünster zu Würzburg, † 1355.

Digitized by Google

et infra sepius nominatum interserte sunt nonnulle additiones de iure canonico, prout et ubi congruunt in eodem capitulo, ut patebit. Capitulum decimum de privilegiis usf. Die — zwei — additiones Michaels stehen auf fol. 70r und fol. 70v.

Das — 10. — Kapitel schließt auf fol. 70v.

Stammen nun die Abschnitte des Libellus in Cod. lat. Lips. 543, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 und Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II, welche in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlen, wirklich von Lupold von Bebenburg, so daß sie als echte Stücke im Texte des Libellus zu belassen sind?

Die Untersuchung der Textgeschichte des Lupoldschen Tractatus hat erwiesen, daß der Verfasser nach einer erstmaligen Vollendung dieser Schrift zum Texte derselben eine Reihe von Nachträgen hinzugefügt hat.

Ähnlich ist es wohl beim Libellus gewesen. Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 enthalten den Libellus in der Form, wie er zuerst, aber auch schon als fertiges Werk, vorlag. Die in den übrigen drei Handschriften enthaltenen, in Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363 fehlenden Partien werden dagegen als später hinzugefügte, aber zum Text gehörige Nachträge Lupolds anzusehen sein.

In der vatikanischen Handschrift fehlt ein Passus, der in Cod. lat. Lips. 543 und in dem Prager Codex sich findet. Ein anderer ist nicht an der richtigen Stelle in den Text von Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II eingesetzt, sondern hinter dem Libellus nachgetragen worden.

Der Schreiber des Libellus in der vatikanischen Handschrift hat wohl die Nachträge, soweit sie vorhanden waren, noch als solche, d. h. als noch nicht in den Text übergegangene Partien von Textesgut, in seinem Vorlageexemplar aufgefunden.

Wir können hier also das allmähliche Übergehen der Nachträge in den Text des Libellus direkt wahrnehmen.

Dem Stil und dem Inhalte nach passen sich diese Nachträge durchaus dem Texte des Libellus an. Es sind historische Angaben, deren Hinzufügung dem Verfasser nachträglich ratsam und nützlich zu sein schien. Gerade beim Libellus, der doch ein rein historisches Buch ist, lag die Versuchung außerordentlich nahe, hie und da noch die eine oder andere historische Notiz anzuknüpfen[1].

[1] Lupold geht in dieser Beziehung oft viel zu weit. Daß er hin und wieder abschweift, gibt er übrigens im Tractatus (cap. 3) selbst zu.

Digitized by Google

So darf man sicherlich die genannten Stellen, unter ihnen auch den Passus des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg, als echte, von Lupold stammende Textespartien betrachten.

§ 6.

Die Druckausgaben des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum.

1. Die Editio princeps des Jakob Wimpfeling (1497).

Der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum Lupolds von Bebenburg wurde noch früher, als es dem ungleich wichtigeren Tractatus beschieden war, durch die Kunst Gutenbergs weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Die Editio princeps (in 4° [2°]) datiert aus dem Jahre 1497[1].

Der bekannte Humanist Jakob Wimpfeling aus Schlettstadt besorgte diese erste Ausgabe, die aus der Baseler Druckoffizin des Johannes Bergmann aus Olpe hervorging.

Es sind in der Editio princeps nicht die Seiten, sondern die Blätter gezählt; die Abkürzungen sind sehr zahlreich.

Auf fol. 1r steht die Überschrift: Germanorum veterum principum zelus et fervor in christianam religionem deique ministros. Es folgt: Hexastichon in Lupoldum Bebenburgium Sebastiani Brant:

Religiosa ducum regum quoque catholicorum:
Noscere si zelum vis fideique sacre:
Seu quam chara illis fuerit res publica Christi
Ecclesieque salus: decus imperii:
Theutona tu inprimis gens et Germana propago;
Perlege Leupoldi dignum epitoma tui.

[1] Sie gilt heute als sehr selten. Bei Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum . . ., Erster Theil, Nürnberg 1770, 58) und bei Andreas Strauß (Opera rariora, quae latitant in bibliotheca canon. reg. collegiatae ecclesiae ad S. Ioannem baptistam in Rebdorf . . . A D. MDCCXC Eichstadii, 186), welch letzterer die Ausgabe genau beschreibt, wird sie als Editio rarissima bezeichnet. Ebenso führt Jean George Théodore Graesse diesen „livre rare“ in seinem Trésor de livres rares et précieux ou nouveau dictionnaire bibliographique IV, Dresde etc. 1863, 298 an. Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt vier Exemplare dieser Ausgabe; weitere Exemplare befinden sich z. B. in der Kgl. Universitätsbibliothek zu München, in der Kgl. Bibliothek und in der Kapitelsbibliothek zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 103), in der Kgl. Bibliothek zu Berlin, in der öffentlichen Bibliothek zu Besançon (vgl. Auguste Castan, Catalogue des incunables de la bibliothèque publique de Besançon . . ., Besançon 1893, 128) und in der öffentlichen Bibliothek zu Dijon (vgl. M. Pellechet, Catalogue des incunables de la bibliothèque publique de Dijon, Dijon 1886, 83).

Digitized by Google

Auf fol. 1v beginnt eine kurze Widmungsepiſtel des Sebaſtian Brant an den Wormſer Biſchof Johann von Dalberg[1]: Illustrissimo antistiti reverendissimoque patri et domino Iohanni Dalburgio: Vangionum prę̃suli ornatissimo Sebastianus Brant omnifariam salutem . . . Es folgt fol. 2r die Widmungsepiſtel Wimpfelings, die an Friedrich von Dalberg, den Bruder des genannten Wormſer Biſchofs, gerichtet iſt: Magnanimo Friderico Camerario de Dalburgio, equiti aurato reverendissimi pientissimique patris Ioannis Vangionum aut Varmaciensium antistitis germano clarissimo Iacobus Vympfelingius Sletstatinus S. P. D. Es heißt darin, Markus[2], Kardinal und Patriarch von Aquileja, habe den Libellus in einer Handſchrift der Bibliothek zu Speier aufgefunden. Die Schrift Lupolds habe dem Kirchenfürſten ſo ſehr gefallen, daß er das Manuſkript habe auseinandernehmen und in einer Nacht von einer Anzahl von Schreibern habe abſchreiben laſſen uſf.

Die Widmungsepiſtel ſchließt fol. 2v mit den Worten: Vale mi Friderice: Germanice nobilitatis decus et antique religionis imitator. Ex Spiris pridie Kal'. Aprilis Anno Christi millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo.

Auf fol. 3r beginnt der Libellus ſelbſt: Incipit epistola libelli de zelo christiane religionis veterum principum Germanorum; er wird zu Ende geführt auf fol. 26r: Explicit libellus de zelo veterum Germanorum principum in christianam religionem.

Hierauf folgen einige Verſe des Sebaſtian Brant: Ad Lupoldum operis huius auctorem parva quędam elegiaca Sebastiani Brant suppletio. Candida perlustras regum Lupolde bonorum . . . uſf., bis fol. 27r.

Auf fol. 27v und fol. 28r ſteht zunächſt ein Registrum (= Index), ſodann die Bemerkung des Druckers: Finit libellus nobilissimus Lupoldi Bebenburgeñ. de veterum principum Germanorum fide, religione et fervore in Christum ecclesiam et sacerdotes: opera et impensis domini Iohannis Bergmañ de Olpe ad laudem et honorem Christi perpetuamque famam Germanici nominis Basileę impressus. Anno salutis christianę millesimo quatercentesimo nonagesimo septimo idibus Maii. 1497 Nihil sine causa. I. B.

---

[1] Johann von Dalberg war der Nachfolger des Reinhard von Sickingen auf dem biſchöflichen Stuhle zu Worms. Johann von Dalberg ſtarb am 28. Juli 1503, vgl. Conr. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi . . . II 296.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 105) ſchreibt irrtümlich Marius. Markus Barbo wurde im Jahre 1470 (18. März) Patriarch von Aquileja. Vgl. Conr. Eubel a. a. O. II 103. Man ſehe über ihn auch De Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquileiensis . . ., Tom. II, Argentinae MDCCXL, Sp. 1058 ff.

Digitized by Google

Im allgemeinen folgt die Wimpfelingsche Ausgabe dem Text des Libellus, wie ihn Cod. lat. Lips. 543 bietet. Es finden sich die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier fol. 7v,
„ 9v „ „ 11r,
„ 11r „ „ 13r,
„ 11v „ „ 13v[1],
„ 16r „ „ 18v.

Dagegen fehlt der Passus, den Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v hat. (Vgl. hier fol. 10r.)

Auf eine der von uns genauer untersuchten Handschriften des Libellus ist also die Editio princeps nicht zurückzuführen.

2. Die Pariser Ausgabe (1540).

Eine zweite Druckausgabe des Libellus wurde im Jahre 1540 veranstaltet[2], und zwar nicht in deutschen Landen, sondern in der Hauptstadt Frankreichs. Der Pariser Buchhändler Nicolas Gilles war es, der Lupolds Schrift dem Drucke übergab. Der Titel des Büchleins (in 16°) lautet:

Veterum Germaniae principum in fide et religione constantia multis historiis, civilis ac pontificii iuris testimoniis comprobat: autore Lupoldo Bebenburgio iuris pontificii professore.

Sunt et multa, quae christianissimi Gallorum reges praeclari in amplificandis religionis nostrae finibus fecerunt. Parisiis . . . 1540.

Cum privilegio.

In der lateinischen Vorrede wird bemerkt, daß in dem Libellus ein fast verschollenes Büchlein dargeboten werde, aus dem der Leser vielen Nutzen ziehen könne. Es zeige, ein wie großer Eifer für die Ausbreitung des christlichen Glaubens die alten gallischen und deutschen Fürsten beseelt habe.

[1] Diese in Cod. lat. Lips. 543 fol. 11v verderbte Stelle lautet hier: ac etiam reges Anglię (prout dominus Eduardus rex Anglię asserit in epistola sua domino pape Clementi sexto sub anno domini MCCCXLIII directa) . . .

[2] Die Ausgabe wird erwähnt bei Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum . . ., Erster Theil, 58) sowie bei Strauß (Opera rariora etc. 186) und Graesse (Trésor etc. I 319). Joh. Jak. Bauer rechnet sie zu den Editiones admodum rarae. Ich habe diese Ausgabe sonst nirgends zitiert gefunden. Nach Graesse (a. a. O.) wäre in Paris im Jahre 1564 eine zweite Druckausgabe des Libellus erschienen. Ich habe von einer solchen aber, trotzdem ich schließlich die freundlich gewährte Unterstützung des Auskunftsbureaus der deutschen Bibliotheken in Anspruch nahm, keine Spur auffinden können. Graesse selbst gibt keine weitere Aufklärung. Es wird eine Verwechslung vorliegen. Joh. Jak. Bauer (a. a. O.) und Strauß (a. a. O.) führen gleich hinter der Pariser Ausgabe vom Jahre 1540 die Kölner Ausgabe vom Jahre 1564 an. Da die Jahreszahlen übereinstimmen, darf man wohl annehmen, daß Graesse die Druckorte (Köln und Paris) verwechselt hat.

Digitized by Google

Auf fol. 1r beginnt der Libellus ſelbſt: Proemium libelli de zelo christianae religio. veterum principum Germanorum. Legitur . . .

Am Rande finden ſich zahlreiche erläuternde Bemerkungen (z. B. fol. 2r: Franciae reges).

Von fol. 49r an iſt der Druck ein größerer. Die Zahlen der Paginierung ſind im letzten Teile des Büchleins öfter ausgefallen, von fol. 77r an fehlen ſie ganz, es folgen auf fol. 77 noch 16 bedruckte Blätter.

Es iſt nicht immer richtig gezählt, in Wirklichkeit enthält die Ausgabe nur 79 Blätter.

Hinter dem Libellus folgt das Registrum: Libellus iste in 17 capitula partitus est, quidque in quolibet continetur capitulo, in his rubricis liquido constare potest. Capitulum I. De zelo . . . uſſ.

Weiter heißt es: Finis. Conclusio operis quod tribulationes sint via et ianua regni caelestis. Oportet nos per multas tribulationes intrare in regnum dei . . ., es folgt eine längere belehrende Ausführung über das Thema: Trübſale ſind der Weg und der Schlüſſel zum Himmelreich. Den Schluß bilden geſchäftliche Bemerkungen.

Dem Texte nach ſtimmt die Pariſer Ausgabe mit der Editio princeps ganz überein. Es ſind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol.	6r	hier	fol.	15r	und	fol.	15v,
„	9v	„	„	26r	„	„	26v,
„	11r	„	„	31v,			
„	11v	„	„	34r,			
„	16r	„	„	48v	„	„	49r.

Es fehlt dagegen auch in der Pariſer Ausgabe (fol. 23v) die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v.

3. Die erſte Kölner Ausgabe (1564).

Eine dritte Ausgabe des Libellus (in 8°) ging im Jahre 1564 aus der Offizin des Kölner Druckers Maternus Cholinus hervor. Der Titel lautet: De veterum principum Germanorum zelo et fervore in christianam religionem et Dei ministros, liber Lupoldi Bebenburgii. Ad illustriss. principem Rudolphum ducem Saxoniae. Scriptus quidem ante annos ducentos: sed praesentibus temporibus per quam accommodus, et lectu necessarius . . . Coloniae, apud Maternum Cholinum. Anno 1564[1].

[1] Joh. Jak. Bauer (Bibliotheca librorum rariorum . . ., Erſter Theil, 58) rechnet dieſe Ausgabe zu den Editiones admodum rarae. Die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München beſitzt zwei Exemplare.

Digitized by Google

Auf der folgenden Seite sind einige Bemerkungen des Trithemius über Lupold von Bebenburg abgedruckt: Ex Ioanne Tritthemio abbate Spanheimensi, de scriptoribus ecclesiasticis ... Auf der dritten Seite beginnt der Libellus mit der Widmungsepistel Lupolds: Epistola auctoris. Illustri et magnifico principi domino suo, D. Rudolpho, duci Saxoniae, Lupoldus ... usf. Er schließt auf fol. 82v. Auf zwei weiteren Blättern folgen der Index capitum und das Druckfehlerverzeichnis (die Errata).

Textlich hält sich die Kölner Ausgabe ganz an die Editio princeps. Es sind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier fol. 18r,
„ 9v „ „ 30r und fol. 30v,
„ 11r „ „ 36v,
„ 11v „ „ 39v,
„ 16r „ „ 56r „ „ 56v.

Dagegen fehlt auch hier der in Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v sich findende Passus cui — Comberg (vgl. fol. 27r).

Die zahlreichen erläuternden Randbemerkungen der Kölner Ausgabe stimmen übrigens zum größten Teil mit denen der Editio princeps nicht wörtlich überein.

4. Die erste Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von dem Tiroler Melchior de Fabris (1565).

Der Tiroler Melchior de Fabris[1] in Ingolstadt war der erste, der den Libellus Lupolds ins Deutsche übertrug. Im Jahre 1565 wurde diese

Die Ausgabe befindet sich ferner z. B. in der Kgl. Bibliothek zu Bamberg (vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 103) sowie in der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld (vgl. O. Schell, Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsvereins zu Elberfeld, Elberfeld 1894, 32).

[1] Melchior de Fabris war geboren auf dem Nußberg bei Trient (s. die Vorrede zu seiner 1564 erschienenen Schrift: Richtschnuor Christliches glaubens ..., Ingolstadt bei Alex. und Sam. Weissenhorn); er studierte in Ingolstadt (s. dieselbe Vorrede), wurde Pfarrer in Klausen [südlich von Brixen] und Taufers (vgl. Jos. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder I, Innsbruck 1885, 82 A. 2) und begegnet uns schließlich als Pfarrer in Auer [zwischen Bozen und Trient] (s. die Vorrede zu seiner Schrift: Von der Martins Gans. Ein schoene nutzliche Predig / darinn zue sehen ein feine Außlegung deß H. Evangelii: S. Martini leben: Und ein hailsame anmanung, wie und was gestalt wir S. Martins Gans essen / unnd unser Leben inn ein anderen Gang richten sollen ... Dieses Schriftchen erlebte drei Auflagen, 1595, 1596 und 1597. „Getruckt im Closter zuo Thierhaupten"). Im Jahre 1584 ließ Melchior de Fabris ein Schriftchen drucken: Wegweyser aller Creutzferter / Kirchferter / Walfarter oder Pilgram andacht ..., Muenchen / bey Adam Berg. — Aus technischen

Digitized by Google

Überſetzung in einem bei Alexander und Samuel Weiſſenhorn zu Ingolſtadt gedruckten Büchlein (in 8°) veröffentlicht.

Der Titel der Ausgabe lautet: Ein ſehr nutzlichs buechlin / von der alten teutſchen Fürſten eyfer im Catholiſchen glauben / und mit was ehr / und demuettigkait ſie die Prieſterſchafft / und gantze Cleriſey umbfangen / auch loeblich befürdert haben.

Vor zwayhundert jaren / durch Leopoldum Bebenburgum, Biſchoff zuo Bamberg / zuo dem Durchleuchtigen Fürſten / und Herrn / Herrn Rudolphen / Hertzogen in Sachſſen / in Latein beſchriben / yetzund aber durch Melchiorem de Fabris Tyrolensem, den frommen Teutſchen zuo ehrn / und nutz / ſampt einem gar nutzen gebett für alle feind / auff das fleiſſigeſt ins teutſch gebracht. Anno D.M.LXV.

Auf dem folgenden Blatte beginnt die ſehr lange — neun Blätter füllende — Widmungsepiſtel, die an den Erzherzog Ferdinand von Öſterreich[1] gerichtet iſt: „Dem Durchleuchtigiſten Hochgebornen Fürſten / und Herrn / Herrn Ferdinanden / Ertzhertzog in Oſterreich / Hertzogen zuo Burgundt / Graffen zuo Tyrol ꝛc. ſeinem genaedigiſten Herren / Entbeut Melchior de Fabris ſeine underthenige dienſt / unnd armes gebett . . .“

Schon in der Widmungsepiſtel tritt die antiproteſtantiſche Tendenz der Ausgabe zutage. Wer die im Libellus enthaltenen Hiſtorien, ſo meint Melchior de Fabris, deshalb nicht für wahr halten wolle, weil ſie nicht in der Bibel enthalten ſeien, „der ſoll wiſſen / das auch weder Martin Lutzers / Brētzers / Butzers / Schneitzers / Schmidles / Zangers / amboß / haemerleins / blaßbalcks / uñ deßgleichen mehr teuffels werckzeug / ſchwermerey / oder lugen nit anzuonemen: dann ſie auch nit inn der Bibel begriffen / und den wenigiſten grund nit darinn haben / ſonder vil mehr von derſelbigen an vilen orten verdampt werden . . .“

Nachdem mitgeteilt iſt, daß Kardinal Markus den Libellus in der „Liberey zuo Speyr“ entdeckt habe[2], wird namentlich der Eifer Kaiſer Ferdinands I. für die „erhaltung / uñ befürderung des Catholiſchen glaubens“

Gründen muß ich hier (§ 6, Abſchn. 4) und auch unten (§ 6, Abſchn. 6) a mit übergeſchriebenem e (des Originals) durch ae, u mit übergeſchriebenem e durch ue, u mit übergeſchriebenem o durch uo uſſ. wiedergeben.

[1] Gemeint iſt Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Vgl. das ſchon zitierte Werk von Joſ. Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol . . . I, Innsbruck 1885, II, Innsbruck 1888. — Hier mag bemerkt werden, daß die Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München Exemplare von ſämtlichen genannten Schriften des Melchior de Fabris beſitzt. Weitere Exemplare der Ausgabe des Libellus von Melchior de Fabris befinden ſich z. B. in der Kgl. Bibliothek zu Berlin und in der Kgl. Univerſitätsbibliothek zu Münſter i. W.

[2] Dieſe Bemerkung beweiſt, daß Melchior de Fabris die Editio princeps des Libellus gekannt hat. S. oben S. 112.

Digitized by Google

gepriesen. Die Epistel ist unterzeichnet: E. F. D. Underthenigister / und wenigister diener / Melchior de Fabris Tyrolensis.

Es folgt eine Vorrede: „An den Christlichen / und guotwilligen Leser." Melchior de Fabris führt aus, er habe unlängst ein Büchlein, Die Richtschnur[1], geschrieben und „am 45. blat desselbigen / etlicher boesen Künig / und Kayser / und ires boesen endts kürtzlich gedacht / und beschriben." Er habe auch daran gedacht, einen Auszug aus den Geschichten „etlicher frommen Potentaten / und irem guotten end" zu machen. Da habe er Lupolds Libellus, „ein gar kurtz / lustig / und nutzlich buechlein", kennen gelernt und ins Deutsche übertragen. Die vielen Zitate und „auch etlich ding mehr" habe er jedoch der Kürze halber ausgelassen „unnd nur das aller notwendigist vil mehr dem verstand / als den worten nach verdolmetscht". Wer an der Richtigkeit der Übersetzung zweifle, möge das lateinische Exemplar daneben zu Rate ziehen . . .

Nach dieser Vorrede folgt „Ein kleine aber doch trewe bitt / und ermanung an alle fromme Teutschen in gemeyn". An alle frommen Deutschen wird darin die Mahnung gerichtet, die Gebote Gottes zu halten und namentlich die Kirche, „unser aller getreweste Muotter", zu hören.

Nunmehr beginnt der Libellus selbst: „Vom eifer Catholisches glaubes der frommen alten teutschen Fürsten: mit woellichem sie ein mal erleucht / nymmer von des glaubens gerechtigkait seind abgetretten. Das erst Capittel . . ." Am Rande sind zahlreiche erläuternde Bemerkungen abgedruckt. Es sind vorhanden (in deutscher Übersetzung) die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6^{r} hier fol. 15^{r} und fol. 15^{v},
„ 9^{v} „ „ 28^{r} „ „ 28^{v}.

Dagegen fehlen die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 11^{r} vgl. hier fol. 32^{v},
„ 11^{v} „ „ „ 34^{r}[2],
„ 16^{r} „ „ „ 46^{v} und fol. 47^{r},
„ 8^{v} „ „ „ 25^{v}.

Es wäre verfehlt, wollte man aus der Tatsache, daß die Stellen des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^{r}, fol. 11^{v} und fol. 16^{r} in dieser Druckausgabe sich nicht finden, einen Schluß auf die Vorlage ziehen, nach der Melchior

[1] S. oben S. 115 A. 1. Der vollständige Titel der Schrift lautet: Richtschnuor Christliches glaubens / allen Christen zuo nutz und guot / auß dem Hanff so im Acker der Goettlichen schrifft fürnemblich gewachsen / durch ein armen schuoler Melchiorem de Fabris Tyrolensem, gebrewet und gewunden.

[2] Ein Bruchteil der Stelle findet sich allerdings bei Melchior de Fabris, indem die Könige von „Engelandt" erwähnt werden.

Digitized by Google

de Fabris die Übersetzung vorgenommen hat; derartige Belege oder kurze historische Notizen, wie die drei genannten Stellen es sind, läßt er auch in den übrigen Teilen des Libellus bei der Übersetzung vielfach aus[1].

Das 17. Kapitel des Libellus hat Melchior de Fabris nicht in seine Ausgabe aufgenommen. Nach Beendigung des 16. Kapitels sagt er auf fol. 73r: „In dem lateinischen exemplar folgt gleichwol noch ein Capittel hernach / woelliches von kürtze wegen ist außgelassen / und an desselbigen statt durch das gantz Buechle herdurch offt ein wort mehr als der Author gehabt / eingeleibt worden: verhoff ein verstendiger werde solliches nit tadlen. Wer aber vermeint / das ich im nemen / oder geben zuo grosse freyhait gebraucht / der mag selbst darüber sitzen / und ein bessere tranßlation machen / uñ diß mein schlechte in ofen werffen."

Auf fol. 73v und fol. 74r folgen gereimte Ermahnungen, mit dem Grundgedanken: Der Mensch „lasse das boeß / und thue das guot — So wirt im nutzen Christi bluot".

Auf fol. 74v beginnt eine bis fol. 78r reichende, „kleine / aber nutzliche ermanung zuo dem hailigen Gebett". Das Gebet selbst folgt auf fol. 78v: „Ein gar andaechtig gebett / so dem hailigen Augustino zuogeschriben wirt: weißhait / und sicherung vor allen feinden von Gott zuo erlangen / gar nutzlich zuo sprechen. Allmaechtiger Ewiger Gott . . ." usf. Das Gebet reicht bis fol. 83r.

Auf fol. 83v endlich liest man die Druckfehler (Errata) und die Bemerkung: Getruckt zuo Ingolstatt / durch Alexander und Samuel Weissenhorn. Anno D.M.LXV.

Der Übersetzung des Melchior de Fabris hat wahrscheinlich die Editio princeps des Libellus zu Grunde gelegen[2].

5. Die drei Ausgaben des Simon Schard (1566, 1609, 1618).

Simon Schard hat den Libellus Lupolds von Bebenburg in seine drei schon oben erwähnten Sammelwerke aufgenommen. In dem ersten (De iurisdictione) füllt der Libellus die Seiten 410—465 (letztere zur Hälfte), in dem zweiten, dem Syntagma, die Seiten 208 (zum Teil) bis 235 (die letztere nicht ganz), in dem dritten, der Sylloge, die Seiten 208 (zum Teil) bis 235 (zum Teil). Der Text ist in allen drei Ausgaben der gleiche. Es sind vorhanden die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r in De iurisdictione S. 421 f,
im Syntagma „ 214,
in der Sylloge „ 214;

[1] S. oben S. 117. [2] S. oben S. 116 A. 2.

Digitized by Google

fol. 9v in De iurisdictione S. 430,
im Syntagma „ 218,
in der Sylloge „ 218;
„ 11r in De iurisdictione „ 435,
im Syntagma „ 220,
in der Sylloge „ 220;
„ 11v in De iurisdictione „ 436,
im Syntagma „ 221,
in der Sylloge „ 221;
„ 16r in De iurisdictione „ 447 f.,
im Syntagma „ 226,
in der Sylloge „ 226.

Dagegen fehlt in allen drei Ausgaben die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v. (Vgl. De iurisdictione S. 428, Syntagma S. 217, Sylloge S. 217.)

Der Text weicht von dem der Editio princeps nicht ab.

6. Die zweite Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, veranstaltet von Johannes Cygneus (1605), und die zweite Kölner Ausgabe des Libellus (1622).

Im Jahre 1605 erschien zu Mainz bei Johann Albin eine zweite Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, die von dem fürstlichen Ratschreiber Johannes Cygneus in Bamberg veranstaltet war[1].

Die Ausgabe (in 8°) hat den Titel: De zelo christianae religionis antiquorum principum Germanorum. Das ist von der alten teutschen Fuersten in der catholischen Religion Eyffer / wie sie die Ehr Gottes jederzeit befuerdert / auch Kirchen und Kloester reichlichen begabt / und den Gottesdienst sehr befürdert haben / ein faßt nuetzlich Buechlein / So von weilandt dem Hochwuerdigen Fuersten unnd Herrn / Herrn Lupoldo Freyherrn von Bebenburg / Bischoffen zu Babenberg / der dreyen hohen Stifft Meyntz / Bamberg / unnd Würtzburg Thumbherrn Decretorum D. in Latein

[1] Die Ausgabe ist, wie es scheint, selten. In den Bibliotheken von München, Berlin, Münster i. W. und in einer Reihe anderer Bibliotheken, in denen ich nachforschte, ist sie nicht vorhanden. Je ein Exemplar besitzen die Kgl. Bibliothek zu Bamberg und die Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg. — Ich war zunächst geneigt, anzunehmen, daß dieser Johannes Cygneus niemand anders sei als der schon oben genannte Johannes Andreas a Schwanbach, dem Basilius Johannes Herold seine Ausgabe von Lupolds Tractatus gewidmet hat; ich habe diese Ansicht aber aufgegeben. Das Wort Cygneus wird uns die Heimat des Bamberger Ratschreibers angeben: Johannes aus Zwickau i. S. (Vgl. Du Cange, Glossarium med. et infim. latinit. II 732; s. auch J. J. Egli, Nomina geographica . . .², Leipzig 1893, S. 1029.)

Digitized by Google

beſchrieben worden / welches er dem Durchleuchtigen Fuerſten unnd Herrn / Herrn Rudolphen Hertzogen in Sachſen 1342 zugeſandt. An jetzo aber von Ioanne Cygneo Fuerſtlichen Bambergiſchen Rahtſchreibern in gemeiner teutſchen Spraach auff ein neuwes in Truck verfertiget unnd gegeben worden. Getruckt in der Churfuerſtlichen Stadt Meyntz durch Johann Albin / im Jahr 1605.

Johannes Cygneus erwähnt in ſeiner Ausgabe mit keinem Worte die deutſche Überſetzung des Libellus Lupolds, welche Melchior de Fabris veranſtaltet hatte.

Tatſächlich iſt aber des Johannes Cygneus Ausgabe ein wortwörtlicher Abdruck der Ausgabe des Melchior de Fabris.

Die Paginierung beginnt erſt bei dem Anfang der Überſetzung des Libellus ſelbſt. Dieſer Überſetzung gehen noch acht bedruckte Blätter voraus[1].

Johannes Cygneus eignet eingangs das Büchlein dem Fürſtbiſchof Johann Philipp von Bamberg[2] und dem Bamberger Domkapitel zu.

In der Praefatio, welche im Mai des Jahres 1604 niedergeſchrieben worden iſt, führt Johannes Cygneus aus, „daß die alten Koenig / Fuerſten uñ Potentaten ſich fuernemblich dahin befliſſen / quemadmodum veterum Scriptorum lucubrationes conservarentur". Einen ähnlichen Eifer für die Erhaltung alter Bücher hätten auch Privatperſonen an den Tag gelegt. So habe auch er mehrere Jahre hindurch „antiquiteten" geſammelt, namentlich ſolche, die das „Keyſerl. hochbefreyte Stifft Bamberg" beträfen. Dabei ſei er auf die Schrift De zelo etc.[3] des Bamberger Biſchofs Lupold von Bebenburg geſtoßen und habe dieſes Büchlein dem „Stifft zum ſonderbaren Ruhm und Ehren zu erneuwern nicht underlaſſen woellen".

Auf die Praefatio folgen die Elogia auctoris, und zwar zunächſt die hiſtoriſchen Bemerkungen des Trithemius über Lupold, die auch in Wimpfelings Editio princeps des Tractatus abgedruckt ſind. Daran ſchließen ſich einige in den andern Druckausgaben der Schriften Lupolds fehlende hiſtoriſche Notizen über Lupolds Leben und Werke: Ex syndromo Babenbergensi.

Die beiden folgenden Abſchnitte, die Vorrede „An den chriſtlichen / und gutwilligen Leſer" und „Ein kleine aber doch trewe Bitt / und Ermahnung an alle fromme Teutſchen in gemein", ſind wörtlich aus der Druckausgabe des Melchior de Fabris übernommen.

[1] Das erſte dieſer acht Blätter, das Titelblatt, iſt allerdings nur einſeitig bedruckt.

[2] Das iſt Johann Philipp von Gebſattel (1599—1609), vgl. P. P. B. Gams, Series episcoporum . . ., Ratisbonae 1873, 260.

[3] Cygneus gibt den Titel des von ihm gefundenen Büchleins an: De zelo religionis catholicae antiquorum principum. Daß er die deutſche Überſetzung des Melchior de Fabris gefunden habe, wird mit keiner Silbe erwähnt.

Digitized by Google

Dasselbe gilt, wie bereits bemerkt wurde, von dem Libellus selbst, der auf S. 1 beginnt[1]. Auch die Randbemerkungen der Vorlage sind bei Cygneus abgedruckt. Die acht Druckfehler, die Melchior de Fabris in seiner Ausgabe auf fol. 83^{v} verzeichnet, hat Johannes Cygneus jedoch sämtlich korrigiert. Ebenso hat er sich bezüglich der Orthographie nicht genau an seine Vorlage gehalten[2].

Die zuletzt behandelte Ausgabe des Johannes Cygneus ist also nur eine zweite Auflage der Druckausgabe, die Melchior de Fabris veranstaltet hatte. Von selbständigen Zutaten kann keine Rede sein. Um so unangenehmer muß es uns berühren, daß Johannes Cygneus seine Vorlage und deren Urheber, den Tiroler Melchior de Fabris, mit keinem Worte erwähnt[3].

Auf S. 84 folgt bei Johannes Cygneus: „Ein kleine / aber nuetzliche Ermahnung zu dem heiligen Gebett", bis S. 88 reichend. Auch dieser Abschnitt ist wörtlich aus der Ausgabe des Melchior de Fabris abgedruckt.

Das Gebet selbst, das bei Melchior de Fabris auf diese „Ermahnung" folgt, fehlt indessen bei Cygneus.

Der Vollständigkeit halber sei hier angeführt, daß in der Druckausgabe des Johannes Cygneus die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 6^{r} auf S. 17, die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 9^{v} auf S. 31 und S. 32 sich findet. Es fehlen die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 11^{r}	vgl.	hier	S.	36,
„ 11^{v}	„	„	„	38,
„ 16^{r}	„	„	„	52,
„ 8^{v}	„	„	„	28.

Bezüglich dieser Stellen verweise ich auf das, was oben bei Besprechung der Ausgabe des Melchior de Fabris bemerkt wurde[4]. —

Lupolds Libellus liegt ferner im 15. Bande des von Kölner Gelehrten herausgegebenen großen Sammelwerkes Magna bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc. (in 2°) gedruckt vor.

[1] Die in der Ausgabe des Melchior de Fabris auf den Libellus folgenden gereimten Ermahnungen fehlen bei Cygneus auch nicht (S. 82 f).

[2] So schreibt Cygneus „kundbar" statt „kundtbar", „sorgfaeltigkeit" statt „sorgfeltigkait" uff.

[3] Man beachte nur das eine: In der Vorrede „An den christlichen und guotwilligen Leser" sagt Melchior de Fabris, wie wir hörten, er habe unlängst ein Büchlein, Die Richtschnur, verfaßt. Ohne von seiner Vorlage nur ein Wort zu erwähnen, druckt Cygneus diese Bemerkung ab. Natürlich wird ihn der Leser, der das Büchlein des Melchior de Fabris nicht kennt für den Verfasser auch der Richtschnur halten.

[4] S. oben S. 117 f. — Das gilt speziell auch für die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^{v} (vgl. die Ausgabe des Cygneus 38). S. oben S. 117 mit A. 2.

Digitized by Google

Der 15. Band erschien zu Köln im Jahre 1622 (Coloniae Agrippinae, Sumptibus Antonii Hierati, sub signo Gryphi. Anno M.DCXXII). Der Libellus füllt die Seiten 726 (2. Spalte) bis 745.

Diese Ausgabe der Lupoldschen Schrift ist übrigens ein bloßer Abdruck der bereits genannten Kölner Druckausgabe des Libellus vom Jahre 1564. Selbst der Titel, das Zitat aus Trithemius und die Randbemerkungen sind wörtlich übernommen. Vorhanden sind die Stellen des

Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier S. 730,
„ 9v „ „ 733,
„ 11r „ „ 734,
„ 11v „ „ 735,
„ 16r „ „ 739.

Es fehlt dagegen die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg. (Vgl. hier S. 732.)

7. Die Ausgabe des Bamberger Weihbischofs Förner (1624).

Im Jahre 1624 gab der Bamberger Weihbischof Friedrich Förner[1] den Libellus Lupolds von Bebenburg von neuem heraus. Die Ausgabe, die bei dem Drucker Haenlin in Ingolstadt erschien, wurde dem Kaiser Ferdinand II. zugeeignet. In der Widmungsepistel, die noch vom Dezember 1623 datiert ist, rühmt Förner den Libellus in überschwenglicher Weise. — Die Ausgabe muß uns vor allem deshalb interessieren, weil es im Titel heißt, daß der Herausgeber drei Handschriften zu Rate gezogen habe.

Auf die Widmungsepistel folgen (S. 1—5) einige Elogia scriptoris, nämlich die uns bereits bekannten Bemerkungen des Trithemius über Lupold, ferner Angaben aus dem Chronicon Bambergense M. S. Martini Hoffmanni sowie von Robert Bellarmin, Jakob Wimpfeling und Sebastian Brant. Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen[2] beginnt auf S. 8 der Libellus selbst, der auf S. 170 zu Ende geführt wird. Kurze Randnotizen begleiten den Text. Die Schrift ist groß und gesperrt.

---

[1] Förner war im Jahre 1570 zu Weismain geboren, war von 1593 bis 1598 Zögling des Germanikums zu Rom und wurde im Jahre 1612 Weihbischof in Bamberg. Er starb am 5. Dezember 1630. Siehe A. Senger, Lupold von Bebenburg 84 A. 3. Vgl. über Förner u. a. auch noch Kardinal Andreas Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom[3], 2 Bde, Freiburg i. B. 1906, an verschiedenen Stellen, z. B. I 272 f.

[2] Auf S. 6 ist ein kaiserliches Privileg für Förner abgedruckt. Auf S. 7 folgt das Schreiben, in dem Förner dem Drucker Haenlin in Ingolstadt das Recht erteilt, den Libellus zu drucken.

Digitized by Google

Im wesentlichen geht die Förnersche Ausgabe textlich mit den bisher behandelten lateinischen Druckausgaben des Libellus. Von den Stellen des Cod. lat. Lips. 543 sind vorhanden die von

fol. 6r hier S. 41 f,
„ 9v „ „ 66 f,
„ 11r „ „ 79,
„ 11v „ „ 84,
„ 16r „ „ 117 f.

Vergebens suchen wir auch hier nach der Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg. Sie fehlt. (Vgl. S. 61.)

Unter den drei von Förner benutzten Handschriften ist also wohl Cod. lat. Lips. 543 (bzw. dessen Vorlage ꝛc.) nicht gewesen.

8. Die Lyoner Ausgabe (1677).

Endlich ist der Libellus enthalten im 26. Bande der in Lyon (Lugduni, apud Anissonios MDCLXXVII) erschienenen Maxima bibliotheca veterum patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum etc. (in 2°), der Fortsetzung des oben genannten Kölner Sammelwerkes (Magna bibliotheca etc.). Lupolds Schrift füllt die Seiten 88—108 des mächtigen Foliobandes.

Die Kölner Ausgaben vom Jahre 1564 resp. 1622[1] und die Lyoner Ausgabe des Libellus stimmen textlich ganz überein. Auch die Randnotizen hat die Lyoner Ausgabe wörtlich übernommen. Es finden sich die Stellen des Cod. lat. Lips. 543:

fol. 6r hier S. 92,
„ 9v „ „ 95,
„ 11r „ „ 97,
„ 11v „ „ 97,
„ 16r „ „ 102.

Die Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 8v: cui — Comberg fehlt auch hier. (Vgl. S. 94). —

Zwischen den einzelnen Druckausgaben des Libellus Lupolds von Bebenburg ist, was den Text betrifft, ein erheblicher Unterschied nicht zu konstatieren; auch bei der Förnerschen Edition verspürt man nicht viel von einer Einwirkung des Studiums der „tria manuscripta exemplaria“. Nur das eine fiel mir auf: Vor der Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11r: Innocentius — ibidem hieß es, wie wir sahen, in den Handschriften: et in

[1] Vgl. oben S. 122.

Digitized by Google

Martini cronica continetur. So liest auch Förner. Alle andern Druckausgaben — von den deutschen Übersetzungen sehen wir hier ab — haben nicht continetur, sondern continentur.

Aus den textkritischen Untersuchungen über Lupolds Libellus geht hervor, daß alle Druckausgaben diejenige Textgestalt zu Grunde gelegt haben, welche Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II aufweist. Ein Beispiel, das ich hier zum Schluß anführen möchte, wird das nachdrücklich bestätigen.

Vor jener mehrfach genannten Stelle des Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^{r} heißt es in Cod. lat. Lips. 543 fol. 11^{r}, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 74^{v}, Cod. lat. Prag. XIV. G. 52 fol. 34^{r} und Cod. lat. Lips. 363 fol. 303^{r}: et in Martini cronica continetur. Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II fol. 359^{r} schreibt dagegen: et in Martini cronica continetur in c(apitulo) VII ibi continetur.

Die Worte: in c(apitulo) VII ibi continetur des vatikanischen Codex fehlen also in allen andern Handschriften. Sie finden sich aber genau wie in Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II in den sämtlichen lateinischen Druckausgaben des Libellus.

§ 7.

Die Textesüberlieferung des Liber privilegiorum.

Der von Lupold von Bebenburg angelegte Liber privilegiorum liegt in drei Handschriften vor, die als Standbücher 1—3 im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg aufbewahrt werden. Das Original ist, wie A. Senger mit Recht bemerkt[1], das Standbuch 2, eine Pergamenthandschrift in Folio, die 299 Blätter zählt; die beiden andern Manuskripte sind Kopien. Standbuch 1 ist ebenfalls ein Pergamentcodex, Standbuch 3 dagegen ein Papierband. Die Schrift des Originals — das wohl in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehört — ist sehr schön.

Nach einer erst später hinzugefügten Vorrede beginnt auf fol. 11^{r} der Text:

Incipit liber privilegiorum per divos imperatores et reges Herbipolensi ecclesie concessorum sub anno domini MCCCXLVI in dei nomine inchoatus. Idcirco ego Luppoldus de Bebenburg, canonicus et archydiaconus in ecclesia Herbipolensi, decretorum doctor licet insufficiens et indignus, diligenter attendens, quod prelati, canonici ac ceteri clerici ecclesie Herbipolensis predicte omnipotentis dei clementiam pro salubri dictorum imperatorum et regum aeterna requie tanto

[1] Lupold von Bebenburg 96. Senger handelt genauer über Standbuch 2, überhaupt über den Liber privilegiorum (a. a. O. 95 ff). Auf ihn sei im einzelnen verwiesen. — Ich durfte die drei Standbücher (1, 2 und 3) im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg einsehen.

Digitized by Google

propensius exorare tenentur, quanto iidem imperatores et reges dictam ecclesiam pre multis aliis cathedralibus ecclesiis Germanie maioribus immunitatum et donationum privilegiis extulerunt . . .

Es werden in chronologischer Ordnung die königlichen und kaiserlichen Privilegien eingetragen; darauf folgen weitere Schenkungsurkunden und von fol. 147r an die bischöflichen Schenkungen. Lupold selbst hat, wie A. Senger annimmt[1], die Urkunden bis zum Jahre 1348 zusammengestellt; andere haben die Sammlung fortgesetzt.

Im Druck ist der Liber privilegiorum nicht erschienen, obschon man zeitweilig an eine Drucklegung desselben gedacht hat[2].

Magister Lorenz Fries (1491—1550) benutzte ihn, als er seine Chronik verfaßte[3]. Mehrere Jahrhunderte später war der Liber privilegiorum für die Herausgeber der Monumenta Boica eine ergiebige Fundgrube[4].

Der Gedanke liegt nahe, daß Lupold die Urkunden usf. — wenigstens zum größten Teil — selbst in das Standbuch 2 eingetragen habe. A. Senger scheint das anzunehmen[5]. Durch die Untersuchung von Standbuch 2 wurde ich übrigens ziemlich überrascht: Ich konnte eine auffallende Ähnlichkeit der Schriftzüge dieses Codex mit denen des Cod. lat. Trev. 844 feststellen. Die Sorgfalt bei dem Niederschreiben der Buchstaben ist die gleiche. Beide Handschriften zeigen die schöne gotische Minuskel des 14. Jahrhunderts. Bei einzelnen Buchstaben ist die Ähnlichkeit sehr groß, so bezüglich der Initiale I. Auch die Verzierung der Initialen mit Spiralen sowie die dabei getroffene Anordnung in der Verwendung von roter und blauer Farbe entsprechen genau der Art des Cod. lat. Trev. 844.

Auch die Schrift des Cod. Mp. m. f. 6, welcher das Ritmaticum enthält, ist der des Cod. lat. Trev. 844 ähnlich. Die Glossen zum Ritmaticum sind allerdings in einer andern Schriftart niedergeschrieben. Es ist zu gewagt, nur aus der Ähnlichkeit der Schrift in dieser späteren Zeit weitgehende Schlüsse zu ziehen. War es vielleicht ein und derselbe Schreiber, welcher das Standbuch 2, den Cod. Mp. m. f. 6 sowie den Cod. lat. Trev. 844 anfertigte?

Die Frage läßt sich vorläufig wohl kaum entscheiden.

§ 8.

Rückblick auf die textkritischen Untersuchungen.

Fassen wir die Hauptergebnisse der vorstehenden Untersuchungen kurz zusammen.

[1] A. a. O. 97. [2] Vgl. A. Senger a. a. O. 98 f.
[3] Ich verweise hierfür nur auf A. Senger a. a. O. 96.
[4] Ebd. 99. [5] Ebd. 96 f.

Digitized by Google

Das Studium der Handschriften hat ein neues Licht fallen lassen auf die Textesentwicklung des Tractatus de iuribus regni et imperii und des Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum Lupolds von Bebenburg[1].

In drei Handschriften, Clm. 7726, Cod. lat. Lips. 363 sowie in dem Grundtext des Cod. lat. Trev. 844, zeigten wir die Textgestalt des Tractatus auf, wie sie zuerst unter der Hand des Verfassers entstanden ist. Diese Urform war schon durchaus in sich abgeschlossen und vollendet; wir konnten feststellen, daß der Tractatus in dieser Gestalt handschriftlich weiter verbreitet wurde. Der Verfasser sah sich auch nicht veranlaßt, den Grundstock des Textes zu beschneiden. Aber es stellte sich das Bedürfnis heraus, Zusätze zu machen, teils um Belege historischer oder juristischer Natur hinzuzufügen, teils aber auch — und das ist ganz besonders interessant — um vorgetragene Ansichten einzuschränken.

Bezüglich des Tractatus konnten wir aus Cod. lat. Trev. 844 und einigen damit verglichenen Handschriften feststellen, daß in den Handschriften, die überhaupt Nachträge übernommen haben, nicht alle und nicht die gleichen Nachträge sich finden; es ergab sich, daß die Zusätze nach und nach zum Text des Tractatus hinzugefügt worden sind.

Der Schreiber des Cod. lat. Brem. b. 35 hat höchstwahrscheinlich den Cod. lat. Trev. 844 als Vorlage benutzt, aber zu einer Zeit, da Cod. lat. Trev. 844 noch nicht alle die Nachträge aufwies, die wir heute in ihm vorfinden.

Einige wenige von den Zusätzen des Cod. lat. Trev. 844 hat Cod. lat. Paris. 4973 übernommen. Mehr Nachträge sind in den Text der Handschriftenklasse übergegangen, welcher drei Münchener Handschriften, Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895, angehören. Die beiden zuletzt genannten, Clm. 8803 und Clm. 5895, stehen zueinander noch in einem besondern Verwandtschaftsverhältnis. Fanden wir in Clm. 12257, Clm. 8803 und Clm. 5895 kleine, aber charakteristische Abweichungen vom Texte des Cod. lat. Trev. 844 und des Cod. lat. Brem. b. 35, so zeigte das Studium des Cod. lat. Francf. 105 und des Clm. 88, daß von Lupold zum Text des Tractatus noch weitere Zusätze gemacht worden sind, die Cod. lat. Trev. 844 nicht aufweist.

Es ergab sich ferner, daß Clm. 88 nicht eine Abschrift des Cod. lat. Francf. 105 ist.

---

[1] Das Ritmaticum und den Liber privilegiorum kann ich hier füglich außer acht lassen. — Von den angeblichen Briefen Lupolds, von denen Johannes Trithemius in seinem Catalogus illustrium virorum (vgl. Iohannis Trithemii ... Opera historica ... I, Francofurti MDCI, 144) spricht (s. auch den Artikel Bebenburg von H. A. Erhard, in Ersch u Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste, 8. Theil, Leipzig 1822, 281), habe ich keine Spur entdecken können.

Digitized by Google

Durch Cod. lat. Trev. 844 und Cod. lat. Francf. 105 sind uns die zum Tractatus nachträglich hinzugefügten Stücke im wesentlichen bekannt geworden. Einige dieser Nachträge sind übernommen worden von Cod. lat. Wern. Za 24, von Cod. lat. Nor. Cent. III, 93, von Cod. lat. Trev. 962 und von Cod. lat. Lips. 543. Aus letztgenanntem Codex ließ sich die Abfassungszeit von Lupolds Tractatus und Libellus genau feststellen. Bezüglich der Nachträge bzw. selbständigen Partien bemerkten wir, daß ihre Echtheit — im allgemeinen — nicht bezweifelt werden darf.

Im einzelnen war der Wert des Textes in den verschiedenen Handschriften zu bestimmen, manche Unklarheit zu beseitigen usf.

Beim Libellus stellten wir drei Textgestalten fest. Die kürzeste wird durch Cod. lat. Brem. b. 35 und Cod. lat. Lips. 363, die zweite, längere durch Cod. lat. Vat. 2934 Vol. II und die dritte ausführlichste durch Cod. lat. Lips. 543 und Cod. lat. Prag. XIV. G 52 repräsentiert. — Es ergab sich, daß der Libellus in dem Prager Codex höchstwahrscheinlich direkt aus Cod. lat. Lips. 543 abgeschrieben ist.

Auch das Studium der Druckausgaben des Tractatus und Libellus Lupolds gab manchen wertvollen Aufschluß. Im allgemeinen fanden wir in ihnen die Nachträge zum Tractatus und Libellus vor; aber auch wieder nicht alle. Verschiedene in der einen oder andern Handschrift aufgezeigte Stellen suchten wir in den Drucken vergebens.

Unser Hauptstreben mußte so bei der vorstehenden Untersuchung dahin gehen, die Wege zu ebnen für eine vollständige, kritische Edition des Tractatus und des Libellus Lupolds von Bebenburg. Daß das Studium der Handschriften für das richtige Verständnis der Ideen unseres Publizisten Vorbedingung war, wird sich weiter unten deutlich zeigen.

Die Überlieferungsgeschichte des Tractatus und Libellus liefert den Beweis, daß ein reges Interesse für die Schriften des Würzburger Domherrn gleich nach ihrem „Erscheinen" — wenn man von einem solchen sprechen darf — sich geltend machte, welches auch in der Folgezeit nicht erkaltete und vor allem im 15. Jahrhundert außerordentlich lebhaft gewesen sein muß. Es wuchs, als die Kunst Gutenbergs die beiden Schriften weiteren Kreisen zugänglich machte. —

Lassen wir es bei diesem kurzen Rückblick bewenden. Auf das Fortleben und Fortwirken der Ideen Lupolds von Bebenburg werden wir unten zurückkommen müssen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Der Inhalt der Schriften Lupolds von Bebenburg; Lupolds Anschauungen und Lehren[1].

§ 9.

Allgemeines.

Der Tractatus de iuribus regni et imperii[2] Lupolds von Bebenburg ist dem Erzbischof und Kurfürsten Balduin von Trier, dem kraftvollen Verteidiger der Rechte des Reiches[3], gewidmet.

Dem eigentlichen Traktate gehen die Widmung und das Vorwort voraus. Der Tractatus umfaßt 19 Kapitel. In den ersten vier Kapiteln schafft sich Lupold das historische Fundament für die nachfolgenden Ausführungen.

Im zweiten Teile (cap. 5—9) werden fünf Artikel formuliert und begründet, im dritten Teile (cap. 10—13) werden Einwendungen gegen diese fünf Artikel gemacht und widerlegt.

Im vierten Teile (cap. 14—18) ergänzt Lupold das Gesagte, erhebt neue Einwände und widerlegt sie ꝛc.

Im Schlußkapitel (cap. 19) werden nach einer abermaligen Widmung die Gründe angegeben, die den Autor zur Abfassung des Tractatus bestimmt haben.

In der Widmungsepistel wird der Tractatus dem Kurfürsten und Erzbischof Balduin von Trier zugeeignet, der als getreuer Nachahmer seines verstorbenen Bruders, des Kaisers Heinrich VII., unter allen geistlichen und weltlichen Fürsten von Deutschland und vom belgischen Gallien einen besonders großen Eifer für das Reich gezeigt habe. Weil Balduin mit den Rechten des Reiches vorzüglich bekannt sei, möge er in dem Tractatus verbessern,

[1] Der Liber privilegiorum kommt hier übrigens kaum in Betracht.

[2] Mit dem Inhalt des Tractatus werden wir im Verlaufe unserer Darstellung vertraut werden. Hier gehe ich genauer nur auf den Inhalt einiger Kapitel ein.

[3] Man sehe K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. Neue Folge, VII Nro 3, Berlin 1903.

Digitized by Google

ändern oder streichen, was ihm nicht gut und richtig zu sein scheine. — Es folgt eine kurze Inhaltsangabe der 19 Kapitel.

Im Vorwort weist der Verfasser darauf hin, daß der eigentlichen Abhandlung eine historische Einleitung über den Ursprung des Frankenreiches und über die Translatio imperii vorausgehe.

Das 1. Kapitel handelt über den Ursprung und die Anfänge des Frankenreiches[1] und schließt mit der Erzählung der Translatio imperii.

Die Schicksale und Zustände des Reiches seit der Zeit Karls des Großen werden im 2. Kapitel dargelegt.

Die Kapitel 3 und 4 handeln von der Translatio imperii.

Im 3. Kapitel führt Lupold zunächst aus, daß das Imperium den griechischen Kaisern genommen und auf Karl den Großen und damit auf die Franken, aber zugleich auch auf die Deutschen übertragen wurde. Für diese letztere Behauptung werden drei Gründe angeführt: Einmal war Karl der Große selbst ein Deutschfranke, in Ingelheim geboren. Den Winden und den zwölf Monaten gab er deutsche Namen. Ebenso erließ er verschiedene Gesetze in deutscher Sprache.

Zweitens hatte das Frankenreich in Deutschland seinen Ursprung, und der Anfang ist bei jedem Dinge die Hauptsache.

Drittens sind Italien und das Imperium schließlich doch bei den deutschen, nicht bei den französischen Königen verblieben.

Die Frage, wer die Übertragung des Kaisertums vorgenommen habe, beantwortet Lupold dahin, daß Papst Leo III. Karl dem Großen die kaiserliche Salbung und Krönung erteilte und dadurch das Imperium von den Griechen auf die Frankenkönige und damit auf die Deutschen übertrug.

Das 4. Kapitel behandelt die Wirkung und die Ursache der Translatio imperii. Die Wirkung sieht Lupold darin, daß einmal Karl und seine Nachfolger von der dem griechischen Kaiser geschuldeten Unterwerfung befreit wurden, und daß zweitens Karl und seine Nachfolger das Recht erhielten, in den Ländern vornehmlich des Okzidents, die vorher nicht unter der Gewalt der Frankenkönige waren, die kaiserliche Gewalt auszuüben und von den Beherrschern dieser Länder die dem Kaiser geschuldete Unterwerfung zu fordern.

Die Ursache der Translatio imperii erblickt er darin, daß die griechischen Kaiser sich seit längerer Zeit um das Westreich nicht kümmerten, Kirche und Klerus, Witwen und Waisen nicht schützten usf., während Karl allen Bedrängten Schirm und Retter war.

---

[1] Bei der Schilderung des Ursprungs und der älteren Geschichte der Franken hält sich Lupold durchweg eng an die „Chronik des Eusebius", vgl. darüber unten § 18.

Digitized by Google

Im 5. Kapitel weist Lupold nach, daß der von den Kurfürsten einstimmig erwählte römische König zufolge der Wahl den Königstitel annehmen und die Güter und Rechte des Reichs in Italien und den andern dem Reich unterworfenen Provinzen verwalten darf (Artikel 1); im 6. Kapitel zeigt er, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten Erwählte die gleichen Rechte hat (Artikel 2).

Das 7. Kapitel dient dem Nachweis des Satzes, daß der von den Kurfürsten einstimmig oder von ihrer Mehrheit gewählte römische König in Italien und den übrigen zum Reich gehörigen Ländern dieselbe Gewalt hat wie der Kaiser (Artikel 3).

Das 8. Kapitel zeigt, daß der so Gewählte vom Papst oder von der römischen Kirche Nomination oder Approbation nicht zu erbitten und zu empfangen braucht (Artikel 4).

Im 9. Kapitel wird bewiesen, daß der Eid, den die römischen Könige dem Papste zu schwören pflegen, kein Lehenseid, sondern ein Eid des getreuen Schutzes ist, den der Kaiser dem Papste angedeihen lassen soll (Artikel 5).

Im 10. Kapitel werden Einwände gegen den ersten und zweiten Artikel, im 11. Kapitel solche gegen den dritten, im 12. Kapitel solche gegen den vierten und im 13. Kapitel solche gegen den fünften Artikel erhoben und widerlegt.

Das 14. Kapitel soll beweisen, daß durch die Unterwerfungen und Anerkennungen, welche römische Könige dem Papst und der römischen Kirche geleistet haben, nicht den Rechten des Reiches in der Weise präjudiziert werden dürfe, daß die Kurfürsten und die andern Fürsten und das Volk des Reiches nicht widersprechen könnten usf.

Im 15. Kapitel beweist Lupold, daß in den Reichen des Okzidents zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit Erbfolge statthaben kann, und daß die Könige kraft einer solchen Gewohnheit in ihren Reichen das merum et mixtum imperium ausüben können.

Im 16. Kapitel wird ausgeführt, daß der römische König nicht zufolge, sondern nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, kraft der Translatio imperii, die kaiserliche Gewalt in allen Ländern bekomme, die vor der Translatio imperii nicht unter der Gewalt Karls des Großen waren. Die hier vorgetragene Ansicht wird jedoch in einer späteren Redaktion des Tractatus stark eingeschränkt.

In dem 17. Kapitel setzt Lupold auseinander, daß das Frankenvolk den König Childerich absetzen konnte, und im 18. Kapitel zeigt er, daß Karl der Große Italien und andere Länder in erlaubter Weise durch gerechte Kriege erwarb, wenn ihm auch der Kaiser nicht die Erlaubnis erteilt hatte, diese Kriege zu führen.

Digitized by Google

Im 19. Kapitel bietet Lupold den Traktat dem Erzbischof Balduin dar. Zur Abfassung bestimmten den Verfasser einerseits „glühender Eifer für das deutsche Vaterland und vor allem für das deutsche Franken", anderseits die Tatsache, daß kein älterer Schriftsteller sich die Erkenntnis der Wahrheit in den vorliegenden Fragen zum Ziel gesetzt hat.

Lupold bittet den Balduin, in dem Tractatus Überflüssiges beseitigen, Fehlendes ergänzen und Falsches verbessern zu lassen. Findet sich Wahres in der Schrift, so will der Verfasser das nicht sich, sondern Gott, dem Urheber aller Wahrheit, zugeschrieben wissen.

Das Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum Lupolds hat folgenden Inhalt[1]: Unserem Lupold ist vom Studium der Chroniken, in denen die Taten der römischen Kaiser verzeichnet stehen, der Kopf schwer geworden. Um Erholung zu finden, geht der Dichter auf eine grünende Au[2], wo ihn bunte Blumenpracht und der Gesang der Vögel erfreuen. Lange wandelt er dort, bis ihn ein schmaler Pfad in die Einöde zu einem hohen Thron führt, auf dem eine herrliche Frauengestalt sitzt, deren Haupt drei Kronen zieren. Bestürzt sinkt Lupold zu Boden, aber die hehre Frau, die sich ihm als das heilige römische Reich zu erkennen gibt, redet ihn liebreich an und erzählt ihre Schicksale; aus Rom hat sie einst ihren Wohnsitz nach Konstantinopel, von dort in das Frankenreich verlegt. . .

Die deutschen Fürsten der Gegenwart aber gleichen nicht den alten deutschen Fürsten; sie suchen nur ihren eigenen Vorteil, und einige von ihnen sind Verräter am Reiche geworden. Und doch hat Gott selbst das Imperium so sehr geehrt und bevorzugt . . . Aber die deutschen Fürsten kümmern sich nicht um das Reich, sie ziehen nicht das Schwert, um die abtrünnigen Nachbarvölker zu seinem Dienst zurückzuführen. Lupold wird beauftragt, die deutschen Fürsten und Edlen anzuspornen, daß sie dem Reiche die schuldige Ehre erweisen und die benachbarten Völker seiner Gewalt wieder unterwerfen. Wenn die Deutschen dem Befehl nachkommen, so werde reicher Lohn ihnen zuteil werden. Bleibe die Mahnung aber unbeachtet, so werde das Reich in ein anderes Land auswandern und dort seinen Wohnsitz aufschlagen.

Lupold will den Befehl des Reiches ausführen, damit die Deutschen nicht Unwissenheit als Entschuldigung für ihre Pflichtvergessenheit angeben können. Das Ritmaticum schließt dann:

---

[1] Ich fasse mich hier kurz, da ich im Verlaufe der Darstellung wiederholt auf das Ritmaticum zurückkommen werde. — Man sehe übrigens auch die Inhaltsangaben bei S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 190 f und A. Senger, Lupold von Bebenburg 93 ff. [2] Das bekannte Motiv des allegorischen Spazierganges!

Digitized by Google

Das Gesagte ist bildlich zu verstehen. Und so ist es zweifelsohne wahr und nicht erdichtet. —

Der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum wird in der Widmungsepistel, die dem Libellus vorausgeschickt ist, dem Herzog Rudolf von Sachsen[1] zugeeignet. Ihm, der sich um die Wiederherstellung des Friedens zwischen Papsttum und Kaisertum bemüht habe[2], will der Verfasser ein Zeichen seiner Zuneigung geben.

Im Proömium knüpft Lupold an das Wort der Schrift (Eccli 44, 1) an: Laudemus viros gloriosos et parentes nostros in generatione sua. Zum Lobpreis unserer Ahnen, sagt er, scheinen wir vor allem verpflichtet zu sein, einmal weil oftmals das Verdienst der Eltern den Söhnen und Nachkommen Nutzen bringt, dann aber weil das Lob ihrer Taten nicht nur Söhne und Nachkommen, sondern auch Fremde zur Nacheiferung anspornt. So will Lupold im Libellus aus Chroniken, Legenden und zum Teil auch aus den Canones des kanonischen Rechtes den Eifer der alten deutschen Fürsten für die christliche Religion humili stilo historico lobend hervorheben. Gern, so betont er, würde er die alten Könige oder Fürsten Frankreichs und die Könige Englands in seine Darstellung einbegreifen, wenn ihm die erforderlichen Chroniken zur Verfügung ständen; denn die französischen Könige und die alten englischen Herrscher seien deutschen Ursprungs gewesen. So aber könne er nur hie und da über sie aus der Chronik des Martin von Troppau eine Bemerkung hinzufügen. Durch Anführung zahlreicher Beispiele sucht Lupold dann im Libellus zu erweisen, daß die alten deutschen Fürsten einen besonders großen Glaubenseifer gehabt haben[3].

Einmal Christen geworden, hielten sie unerschütterlich am Glauben fest (cap. 1); sie waren bestrebt, die christliche Religion nicht nur in ihrem eigenen, sondern auch in fremdem Lande auszubreiten (cap. 2), widmeten sich mit Ehrfurcht und Sorgfalt der Verehrung Gottes und der Heiligen

[1] Herzog Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, ein Enkel des deutschen Königs Rudolf I. von Habsburg, regierte von 1298 bis 1356 († 21. März 1356). Er hatte im Jahre 1314 Friedrich dem Schönen von Österreich seine Stimme gegeben; 1346 gehörte er zu den Wählern Karls IV. Vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 85.

[2] Am 6. Juni 1341 machte Kurfürst Rudolf den Versuch, den König Johann von Böhmen mit Kaiser Ludwig auszusöhnen. A. Senger (a. a. O. 86) meint, daß Lupold hier auf diese Tatsache anspiele. Ich glaube eher, daß unter der legatio, von der Lupold spricht, die Gesandtschaft gemeint ist, die am 12. Oktober 1341 von Kaiser Ludwig an die Kurie abgeordnet wurde, und an deren Spitze Albrecht von Hohenberg und Herzog Rudolf von Sachsen standen; ich verweise für diese Gesandtschaft nur auf Fr. X. Glasschröder, Markwart von Randeck . . ., in Zeitschr. d. histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, 15. Jahrg. (1888), 43 f.

[3] Ich verweise auch auf die Inhaltsangaben bei A. Senger a. a. O. 86 ff.

Digitized by Google

(cap. 3), ließen der Kirche oftmals ihren starken Schutz angedeihen (cap. 4) und machten ihr wiederholt reiche Schenkungen (cap. 5)[1]. Ihre Liebe zur römischen Kirche gaben die alten deutschen Fürsten auch dadurch zu erkennen, daß sie in rein weltlichen Angelegenheiten, bezüglich der Regierung des Frankenreiches, die Päpste um Rat angingen (cap. 6), daß sie der römischen Kirche bezüglich gewisser Reichsrechte Unterwerfung und Anerkennung leisteten (cap. 7)[2] und aus religiösen Motiven auf manche Privilegien, die ihnen die Kirche verliehen hatte[3], verzichteten (cap. 8). Angelegentlichst bemühten sie sich um Erbauung, Instandsetzung und Dotation von Kirchen und Klöstern, gründeten Bistümer[4] usf. (cap. 9). Ihrer gütigen Fürsorge hat vor allem der Klerus viel zu verdanken (cap. 10). Wiederholt wurde von ihnen die Abhaltung von Kirchenversammlungen angeordnet; einige Herrscher erließen direkt Bestimmungen kirchenrechtlicher Natur (cap. 11). Das fromme Streben der alten deutschen Fürsten war darauf gerichtet, Reliquien zu erwerben und die Kirchen mit kirchlichen Gewändern reich auszustatten (cap. 12). Im 13. Kapitel kommt Lupold auf den Glaubenseifer einiger deutschen Fürstinnen zu sprechen, um dann im 14. Kapitel auszuführen, daß Gott schon auf Erden den Glaubenseifer der alten deutschen Fürsten belohnte durch Verleihung von Kriegsglück, durch Wunder, die er auf ihre Verdienste hin wirkte und durch göttliche Offenbarungen; auch die Päpste, so zeigt er im 15. Kapitel, belohnten den Glaubenseifer der alten deutschen Fürsten,

[1] Nach Lupold waren Konstantin und die Gräfin Mathilde zwar nicht Deutsche, führten aber wenn auch nicht in väterlicher, so doch in mütterlicher Linie ihren Ursprung auf deutsche Ahnen zurück.

[2] Lupold spricht hier u. a. von der kaiserlichen Salbung und Krönung, welche die römischen Könige seit der Translatio imperii von der römischen Kirche sich erteilen ließen, von dem Eid, den sie seit den Tagen Ottos I. den Päpsten leisteten, von dem ius . . . examinandi personam electam in regem Romanorum, ad imperium postmodum promovendam, welches die deutschen Kurfürsten dem Papste Innocenz III. zuerkannten, usf. — Namentlich dieses (7.) Kapitel nimmt wiederholt auf Ausführungen des Tractatus Bezug.

[3] Es wird u. a. ausgeführt, Karl der Große habe zufolge eines Privilegs die Befugnis gehabt, den päpstlichen Stuhl zu besetzen und ein ähnliches Recht habe Otto I. besessen. Lupold beruft sich auf die — gefälschten — Canones 22 und 23 der 63. Distinctio im Decretum Gratians, denen zufolge angeblich Karl der Große und Otto I. von Hadrian I. bzw. Leo VIII. das Recht erhalten haben, den Papst zu wählen. Die beiden Canones spielen auch sonst in der Publizistik eine Rolle, vgl. Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 651, auch A 1. — Man sehe hierzu auch P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Berliner Diss. (1908), 11 f.

[4] Lupold fügt übrigens ausdrücklich die Bemerkung hinzu, die Gründung von Bistümern sei ohne Zweifel mit der Genehmigung der Kirche erfolgt. Ähnliche Bemerkungen macht er zu seinen Ausführungen im 11. Kapitel des Libellus.

Digitized by Google

indem sie ihnen zahlreiche Privilegien usf. verliehen. Im 16. Kapitel fordert Lupold die zeitgenössischen deutschen Fürsten auf, dem Beispiele ihrer Ahnen zu folgen, im Glauben standhaft zu verharren, für seine Ausbreitung tätig zu sein, die „studia" zu fördern, die römische Kirche zu ehren und zu schützen usf. So werden sie würdige Nachkommen der alten deutschen Fürsten sein, werden auf Erden und im Jenseits reichen Lohn bekommen.

Im 17. und letzten Kapitel bittet der Verfasser den Herzog Rudolf, den Libellus entgegennehmen zu wollen. — Alle Christen, so meint er, müssen Gott danken, da er wegen der Verdienste der alten deutschen Fürsten der Welt große Wohltaten erwiesen habe. Besonders aber sei das vor den andern christlichen Ländern bevorzugte Deutschland Gott zum Danke verpflichtet. Zum Schluß erklärt Lupold, er sende Gebete zum Himmel, daß Gott dem Herzog Rudolf seinen frommen Sinn und seinen Glaubenseifer erhalte.

§ 10.

Königtum und Kaisertum.

Die weltgeschichtliche Entwicklung hatte es gefügt, daß der deutsche König berufen war, die Krone des abendländischen Kaisertums zu tragen. Gerade aus dieser Verbindung von Regnum und Imperium erklären sich zum guten Teil die vielfachen Unklarheiten, die uns in den offiziellen Aktenstücken vor allem der Päpste und namentlich in der Publizistik des deutschen Mittelalters entgegentreten.

Welch unheilvolle Wirkung diese Begriffsverbindung auf die historischen Tatsachen selbst ausgeübt hat, zeigt nicht zuletzt der große Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und den avignonesischen Päpsten.

Wie wir weiter unten sehen werden, hat man sich in der Publizistik der späteren Jahrhunderte des Mittelalters nicht dazu aufgerafft, dem träumerischen Verlangen nach Weltherrschaft ganz zu entsagen. Aber, was weit schädlicher war, die Publizisten machten bis in die vierziger Jahre des 14. Jahrhunderts kaum den Versuch, die Sache des Kaisertums von der des deutschen Königtums reinlich zu scheiden.

Der erste Schriftsteller dieser Zeit, der den prinzipiellen Unterschied zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem Weltreich klar erkannt und sogar historisch zu erklären und zu konstruieren versucht hat, ist Lupold von Bebenburg[1].

[1] S. Riezler ist anderer Ansicht, wenn er (Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 106 f) sagt: „Eine Auffassung aber, wonach die königlichen Rechte von den kaiserlichen scharf gesondert, die Selbständigkeit des deutschen Königtums gewahrt, dagegen die Abhängigkeit des römischen Kaisertums vom Papste eingeräumt würde, ist da-

Digitized by Google

Er geht aus von der faktischen Macht, die Karl der Große als König, vor der Kaiserkrönung, besaß. Nach Erbrecht war Karl Herr des gewaltigen Frankenreiches. Zahlreiche andere Länder hatte er in gerechten Kriegen sich erworben, so Italien, Sachsen, Friesland usf.

Besonders interessant ist es, daß Lupold die enge begriffliche Verbindung zwischen Italia und Imperium zu lösen sucht. Im 5. Kapitel des Tractatus weist er eingehend nach, daß Karl der Große vor der Kaiserkrönung eine lange Reihe von Jahren König und Gebieter in der Lombardei war; sicher ist es nicht unbeabsichtigt, wenn Lupold betont[1], daß unter Ludwig III. Italien vom Königreich Deutschland abfiel. Man sieht, es wird geflissentlich hervorgehoben: Italien hat mit dem Kaisertum an sich nichts zu tun; es gehörte schon zu Karls Zeiten zum regnum Germaniae, zum engeren deutschen Reichsgebiet; die Rechte des römisch-deutschen Herrschers in Reichsitalien stützen sich mithin keineswegs auf das Kaisertum. Mit dieser Ansicht tritt Lupold in scharfen Gegensatz zu der von der Kurie vertretenen, sicher irrigen[2] Auffassung.

---

mals in Deutschland nirgend, weder in den offiziellen Kundgebungen noch in den theoretischen Erörterungen, die sich daran knüpfen, zu Tage getreten." Auf S. 189 sagt S. Riezler allerdings: „Doch will Lupold keine vollständige Identifizierung der Rechte des deutschen Königs und römischen Kaisers ..." Meines Erachtens kann kein Zweifel obwalten, daß — zum mindesten in der ursprünglichen Textgestalt des Tractatus — die Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem darüber hinaus alle Länder der Erde umspannenden universalen Imperium scharf durchgeführt ist. Das betonen auch C. Müller (Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie II, Tübingen 1880, 84 f: „eine bestimmte und auf historischer Grundlage durchgeführte Scheidung ..."), O. Gierke (Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien[2], Breslau 1902, 53: „das deutsche Königtum so in scharfer Sonderung vom Kaisertum ..."), J. P. Kirsch (Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II[4], Freiburg i. B. 1904, 756: „der ... das deutsche Königtum und das römische Kaisertum klar unterscheidet") und vor allem Herm. Rehm (Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, in Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband herausgeg. von Max v. Seydel. Erste Abteilung (1896), 182: „Was ihn [= Lupold] im besonderen auszeichnet, das ist ..., daß er zuerst den Unterschied vollauf erkennt, der innerhalb der deutschen Rechtsgeschichte zwischen regnum und imperium obwaltet, und denselben sogar zu konstruieren unternimmt, wenn auch in anderer Weise, als wir es heute mit dem Fortschritt geschichtlicher Erfahrung tun"). Allerdings sind S. Riezlers Bemerkungen nicht ohne Grund, denn in der Terminologie hält Lupold die Worte regnum, regnum et imperium usf., wie wir sehen werden, nicht scharf auseinander.

[1] Tractatus cap. 2 u. 5.

[2] Vgl. Mario Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. 1. Kapitel: Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Berliner Diss., Breslau 1903, 36 f. Vgl. dazu jetzt auch Mario Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von O. Gierke, Heft 95, Breslau 1908, 2 ff; — ich habe diese

Digitized by Google

Die Feststellung, daß Karl der Große die eroberten Länder zu Recht besaß und in ihnen de iure Herrscherrechte ausüben durfte, ist für den Aufbau des Lupoldschen Systems unerläßlich.

Im 18. Kapitel des Tractatus geht er deshalb ausführlich auf die Frage ein, ob Karl überhaupt jene Kriege habe unternehmen dürfen, da die erforderliche Zustimmung des Kaisers nicht eingeholt worden sei. Die Frage wird mit aller Entschiedenheit bejaht. Der Kaiser in Byzanz habe sich damals um das okzidentalische Reich nicht gekümmert; Karl habe also faktisch einen Vorgesetzten gar nicht gehabt; auf jeden Fall aber dürfe man zum Schutz der eigenen Person und zur Verteidigung des Nächsten Selbsthilfe üben, falls man durch des Kaisers Autorität Schutz nicht erlangen könne. Mithin seien Karls Kriege als erlaubt und gerecht zu bezeichnen[1]. Karl war also vor der Kaiserkrönung Herrscher in den nach Erbrecht und in den im Kriege erworbenen Ländern. Er hatte das Recht, in ihnen die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten, den Eid der Treue von den Untertanen entgegenzunehmen, Lehen zu übertragen, in eigener Person oder durch andere die weltliche Jurisdiktion zu üben, Steuern und Gaben des Reiches zu empfangen usf. Dazu besaß er zufolge einer allgemein im Okzident geltenden Gewohnheit die Gewalt, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu ernennen usf. Die gleichen Befugnisse besaß Otto I. vor seiner Kaiserkrönung[2].

---

neueste Schrift M. Krammers übrigens erst zu Gesicht bekommen, als die Drucklegung meiner Arbeit bereits im Gange war, kann sie daher nur hie und da noch berücksichtigen.

[1] Tractatus cap. 18. — Occam bestritt demgegenüber, daß der Sieger ohne weiteres das Recht habe, die in erlaubten und gerechten Kriegen eroberten Länder als Eigentum zu betrachten und die königlichen Rechte in ihnen auszuüben. Octo quaestiones (so zitiere ich kurz), qu. 4, cap. 3, bei Goldast, Monarchia II 360 f. Auf S. 360 (die Seite trägt bei Goldast irrtümlich die Seitenzahl 306): Carolus itaque licet per bella iusta occupavit multas provincias et terras, non potuit per huiusmodi bella iusta facere eas suas, quia pertinebant ad dominium et ius imperatoris usf. — Hier mag bemerkt werden, daß es sehr oft außerordentlich schwierig ist, Occams eigene Ansicht — vor allem in den Octo quaestiones und im Dialogus — bestimmt anzugeben. Das betont auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 253 f. Gegen ihn wendet sich J. Haller, Papsttum und Kirchenreform ... I, Berlin 1903, 77 A. 2. Nach Haller wäre keine Schwierigkeit vorhanden: „Seine [= Occams] eigene Ansicht ist also immer in dem Respondetur am Schlusse der Erörterung, wo er zu der im Anfang aufgestellten These zurückkehrt, ganz klar ausgesprochen, alles übrige nur technisches Beiwerk." Diese Auffassung des verdienten Forschers scheint mir doch allzu optimistisch zu sein. Je mehr ich mit den Octo quaestiones und dem Dialogus Occams vertraut wurde, desto entschiedener mußte ich S. Riezler beipflichten.

[2] Man sehe das 7. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Die römischen Könige sind nun als Könige Rechtsnachfolger König Karls des Großen und König Ottos I. Das Reichsgebiet im engeren Sinne stellt Lupold als einfache und direkte Fortsetzung jenes Reiches hin, das Karl der Große vor der Translatio imperii sein eigen nannte.

Durch die Wahl der Kurfürsten, so sagt Lupold im 7. Kapitel des Tractatus, mag sie eine einstimmige oder eine Majoritätswahl sein, tritt der römische König an die Stelle Karls des Großen und Ottos I., zum mindesten bezüglich Italiens und der andern heute faktisch zum Reiche gehörigen Provinzen[1]. Der erwählte römische König hat also, gerade wie Karl und Otto, vor der kaiserlichen Salbung und Krönung die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in diesen Gebieten zu verwalten und die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen[2]. Diese Identifizierung des Reiches im engeren Sinne (zu dem auch Norditalien gehört) mit dem alten Regnum Karls des Großen und Ottos I. würde sich theoretisch nicht durchführen lassen, wenn es feststände, daß zu Lupolds Zeiten mehr Länder oder Provinzen zum deutschen Reich gehörten, als ihm unter König Karl dem Großen und unter König Otto I. unterworfen waren. Das hat unser Publizist sehr gut erkannt. Im 7. Kapitel des Tractatus und an andern Stellen hebt er ausdrücklich hervor, daß das Reich in der Gegenwart keineswegs mehr Länder einschließe, als es zur Zeit König Karls und König Ottos umfaßt habe.

Von dem engeren Reichsgebiet, welches im wesentlichen Deutschland (mit Einschluß von Lothringen und Burgund) und Reichsitalien umfaßt[3], ist das über dasselbe hinaus die ganze Welt umspannende Imperium real verschieden. Knüpft Lupold zur Feststellung der Macht des Königs als des Gebieters im engeren Reichsgebiete an die Rechte an, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß, so bilden jene Befugnisse, die Karl der Große durch die Translatio imperii in den Ländern erhielt, welche ihm vorher nicht unterworfen gewesen waren, den Ausgangspunkt zur Feststellung der Macht des Weltkaisers[4].

---

[1] Tractatus cap. 7, Cod. lat. Trev. 844 fol. 25v: Sed rex Romanorum ex electione principum electorum in concordia vel a maiori parte ipsorum de se facta succedit in locum Caroli Magni et Ottonis primi saltem quoad Italiam et alias provincias, que adhuc sunt de regno et imperio. — Der Gedanke, daß das Königreich Ottos I. wesentlich anders aussah als dasjenige Karls des Großen, tritt bei Lupold zurück.

[2] So wiederholt im Tractatus, z. B. cap. 8.

[3] Vgl. Tractatus cap. 5 u. 10.

[4] Man sehe die Stelle aus dem 4. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 15v und fol. 16r: Secundus vero effectus eiusdem translationis est, quod virtute

Digitized by Google

Ursprünglich hat Lupold die Translatio imperii in eine gewisse Parallele gesetzt zu jeder späteren Kaiserkrönung; dementsprechend erlangt nach ihm der römische König die kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reiche gehörigen Ländern nach der kaiserlichen Salbung und Krönung. Dadurch war natürlich der Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Imperium das letzte Siegel aufgedrückt. Aber wenn auch Lupold, wie wir sehen werden, bei einer späteren Redaktion des Tractatus zuzugeben geneigt ist, daß der römische König schon zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erhalte, so wird damit die prinzipielle Scheidung zwischen dem engeren königlichen Reichsgebiet und dem Imperium zwar in etwa abgeschwächt, aber keineswegs aufgehoben. Solange Lupold zwischen den Rechten scheidet, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er durch die Translatio imperii erhielt, solange er an die Fortwirkung der Translatio für die spätere Zeit glaubt, hält er faktisch an der Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem Imperium fest. Dabei ist allerdings das eine zu beachten: Weil der deutsche König zufolge der Wahl durch die Kurfürsten in den tatsächlich dem Reich unterworfenen Ländern neben der königlichen Macht zugleich auch das Recht erhält, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, so unterscheidet Lupold in der Terminologie nicht genau zwischen Regnum und Imperium[1]. Auch wenn er den römisch-deutschen König in seiner Eigenschaft als Herrscher im engeren Reichsgebiet im Auge hat, spricht er durchweg vom Rex et imperator, vom Regnum et imperium[2]. An der tatsächlichen Scheidung ändert das aber nichts.

Lupolds denkwürdiger Versuch, die im Laufe der Zeit eng verknüpften Begriffe des engeren Reichsgebietes und des Imperiums faktisch zu scheiden, ist ihm nicht durchaus gelungen. Aber schon den Versuch als solchen dürfen wir dem deutschen Domherrn hoch anrechnen.

ipsius Carolus et sui successores receperunt potestatem imperialem in omnibus regnis, provinciis et terris presertim occidentalibus, que non erant ante tempus dicte translationis sub potestate dicti Caroli, et etiam petendi et exigendi a regibus et principibus regnorum, provinciarum et terrarum huiusmodi subiectionem imperatori debitam, quam potestatem prius non habebant . . .

[1] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 184 A. 4. — Im allgemeinen versteht Lupold unter Regnum et imperium das engere Reichsgebiet, unter Imperium oder Romanum imperium dagegen das universale Weltreich.

[2] Es ist von Interesse, unter diesem Gesichtswinkel den Titel des Tractatus zu betrachten: Tractatus de iuribus regni et imperii.

Digitized by Google

§ 11.
Das Weltkaisertum.

„Das Mittelalter wollte im Staate die ganze Menschheit umfassen“ [1]: Gleichwie nach Gottes Willen alle Menschen in der einen, universalen, christlichen Kirche sich zusammenfinden sollten, so müsse es ein Weltreich geben, das um alle Völker und Nationen das Band des Rechtes und des Friedens schlinge.

Historisch ging diese Idee auf Anschauungen zurück, die von dem ausgehenden Altertum den kommenden Zeiten hinterlassen waren. Das Christentum hatte gegenüber den zahllosen, zum großen Teil nationalen Gottheiten des Heidentums die Einheit Gottes proklamiert; von ihr aus erschloß man die Einheit des Menschengeschlechts.

Das Gesetz der Liebe, das von der christlichen Religion gepredigt wurde, duldete keine nationalen Vorurteile, keine Stammesfeindschaft. Alle Menschen waren gleichberechtigte Kinder des einen himmlischen Vaters. — Auf der andern Seite hinterließ das sich auflösende römische Reich, das in großartiger Weise die verschiedenartigsten Völker und Nationen in sich vereinigt hatte, dem Mittelalter die Idee eines alle Länder und Reiche der Erde umfassenden Weltreiches.

Diese Idee entsprach zudem durchaus dem mittelalterlichen Denken und Empfinden. Das principium unitatis gestattete nicht, daß zahllose Einzelstaaten ohne jedes einigende Band nebeneinander bestanden; die „realistische“ Philosophie lehrte, daß die humanitas, die das Wesen des Menschen ausmache, real existiere, während die Vielheit der Individuen eine bloß zufällige sei, ein Gedanke, der ebenfalls die Weltreichsidee nur fördern konnte.

Konsequente Verfechter des Einheitsprinzips mußten nun je nach ihrer Tendenz die Erhabenheit der einen der beiden Gewalten, der geistlichen oder der weltlichen, über die andere betonen; im allgemeinen ließ man aber im Mittelalter beide koordiniert nebeneinander bestehen.

Die Weltreichsidee, die freilich keineswegs in allen Zügen festgelegt und bestimmt war [2], übte ihren Einfluß auf fast alle Publizisten des Mittelalters aus; sie tritt uns auch bei Lupold von Bebenburg entgegen.

---

[1] J. C. Bluntschli, Über den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staatsidee. Ein wissenschaftlicher Vortrag . . ., München 1855, 7. Des weiteren vergleiche man über die einleitenden Ausführungen dieses Paragraphen die Schriften von James Bryce, Das heilige römische Reich . . . Deutsche Ausgabe von Arthur Winckler, Leipzig 1873, 66 ff und Hans Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri, in Wiener Staatswissenschaftl. Studien VI, 3. Heft, Wien und Leipzig 1905, 121 ff.

[2] Vgl. H. Kelsen a. a. O. 123.

Digitized by Google

Das Imperium Romanum ist ihm das letzte der vier großen Weltreiche. Drei Reiche, so sagt er, gingen dem römischen Imperium voraus, das der Assyrier, der Perser und Meder und das der Griechen, und diese vier Reiche werden im 7. Kapitel des Buches Daniel unter dem Bilde der vier großen Tiere beschrieben[1]. Ursprünglich von Königen, dann von Konsuln und Diktatoren und später von Kaisern beherrscht[2], wurde das römische Reich, nachdem Christus auf Erden erschienen war, in besonders auffälliger Weise von Gott durch die Verleihung von fünf herrlichen Privilegien ausgezeichnet: Während seines Bestehens befreite der Heiland die Menschen vom Tode, indem er Fleisch annahm, starb und auferstand[3]. Das römische Reich wird das gottlose Treiben des Antichristen nicht mehr sehen. Erst wenn alle Königreiche vom römischen Imperium sich losgesagt haben,

[1] Glosse zum Ritmaticum. bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 159. Seit Hieronymus namentlich war diese eigenartige Deutung der quatuor bestiae grandes als der vier Weltreiche gang und gäbe geworden, ohne daß man sich jedoch in der Auswahl der einzelnen Reiche einig war. Hieronymus gibt an das assyrisch-babylonische, das medisch-persische, das griechische und das römische. Orosius setzt anstatt des persischen das karthagische. Augustinus, der zuerst eine etwas abweichende Ansicht hatte, pflichtete später dem Hieronymus bei; vgl. Max Büdinger, Über Darstellungen der allgem. Geschichte, insbes. des Mittelalters, in Sybels Histor. Zeitschr. VII (1862) 112 ff. Dieselbe Reihenfolge wie Hieronymus haben außer Lupold z. B. Otto von Freising (vgl. M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses 36), die Determinatio compendiosa [welche übrigens nicht erst in den Jahren 1338—1350 (S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 302) oder unter Karl IV. (Theobald, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Bayern, Mannheimer Gymn.-Progr. f. d. Schulj. 1896/97, 9), sondern nach Grauerts Forschungen bereits im Jahre 1300 entstanden ist; vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 498], cap. 25 (vgl. die Inhaltsangaben der Determinatio compendiosa, bei Herm. Grauert a. a. O. 524) und Agostino Trionfo (vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 15). Ricobald von Ferrara (ca. 1312) nennt das assyrische, griechisch-mazedonische, karthagische und römische Reich; vgl. J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen. 2. Abhandlung . . ., in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 397. Andere betonen die Vierzahl nicht. Dante nennt das assyrische, ägyptische, persische, griechische und römische, s. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 124. Der Abt Engelbert von Admont führt das assyrische, babylonische, persische, das des Alexander bis auf Kleopatra und Antonius und das römische an, vgl. S. Riezler a. a. O. 166. — Pierre Dubois († nach 1321) bestreitet, daß wirkliche Weltmonarchien jemals existiert haben. Die „sogenannten vier großen Weltmonarchien der Indier, Assyrer, Griechen und Römer" hätten nur den größeren Teil der Welt beherrscht; vgl. Richard Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters, in Kirchenrechtl. Abhandlungen. Herausgeg. von U. Stutz, 6./8. Heft, Stuttgart 1903, 410.

[2] Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 155.

[3] Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 152.

Digitized by Google

wenn es selbst „zur seligen Ruhe" eingegangen ist, wird der gefürchtete homo peccati auf Erden erscheinen[1]. Weiterhin hat Christus den Menschen befohlen, dem römischen Reiche die Steuer zu zahlen; ja er hat sich in eigener Person demütig dem Gebot der Steuerzahlung unterworfen, allerdings nicht, weil er dazu verpflichtet gewesen wäre, sondern um der Welt kein Ärgernis zu geben[2].

Ein fünftes Privileg endlich: Gott hat den ersten „Sitz" des Römerreichs durch den glorreichen Martertod der heiligen Apostel Petrus und Paulus geheiligt, weshalb Rom die Mutter und das Haupt der andern Kirchen geworden ist[3]. Man sieht aus der eigentümlichen Zusammenstellung dieser in der Publizistik zum Teil viel verwerteten Argumente[4], wie sehr sich Lupold mit Dante berührt, der in seiner **Monarchia** und in seinen Briefen das legitime, gottgewollte Entstehen und Fortbestehen der römischen Universalmonarchie betont[5].

---

[1] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 u. 159. Auch Engelbert von Admont und Jordanus von Osnabrück teilen Lupolds Ansicht, daß nach dem Aufhören des römischen Weltreichs das Regiment des Antichristen beginne. S. die besonders ausführlichen Erörterungen Engelberts über diese Frage in dessen Traktat **De ortu, progressu et fine Romani imperii** (entstanden zwischen 1307 und 1310), cap 24, in Maxima biblioth. vet. patr. Lugdun. XXV 377 f. Jordanus von Osnabrück bespricht die Frage vor allem im 1. Kapitel seines Traktats **De praerogativa Romani imperii** s. Georg Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in Abhandlungen der histor.-philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 47 ff. Derselbe Gedanke ist ausgesprochen in der im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entstandenen Schrift **Noticia saeculi**, vgl. Franz Wilhelm, Die Schriften des Jordanus von Osnabrück . . ., in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIX (1898) 672 ff. Die Frage nach dem Verfasser der Noticia saeculi ist umstritten. So will Franz Wilhelm (in der genannten Abhandlung und in dem Aufsatz: Zu Jordanus von Osnabrück, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXIV [1903] 353—368) die Schrift dem Jordanus von Osnabrück zugeschrieben wissen, während Herm. Grauert (Jourdain d'Osnabruck et la Noticia saeculi, in Mélanges Paul Fabre . . ., Paris 1902, 330—352) den Kanonikus Alexander von Roes für den Verfasser hält. — Interessant ist es, daß noch im 16. Jahrhundert der Jurist Basilius Johannes Herold dem Gedanken Ausdruck gibt, nach dem Untergange des heiligen römischen Reiches werde der Antichrist erscheinen, vgl. Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 648.

[2] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 u. 159. — Den Gedanken, Christus habe nur, um Ärgernis zu vermeiden, die Steuer gezahlt, benutzt z. B. auch Heinrich von Cremona, ein Vertreter des päpstlichen Absolutismus (im Anfang des 14. Jahrhunderts); vgl R. Scholz a. a. O. 162.

[3] Ritmaticum mit Glosse, bei A. Senger a. a. O. 152 f u. 159.

[4] Man sehe das 1. Kapitel der Schrift **De praerogativa Romani imperii** des Jordanus von Osnabrück bei G. Waitz a. a. O. 43 ff.

[5] Siehe Dantes Brief an Heinrich VII. Über die Frage, ob Lupold Dantes Schriften gekannt habe, s. unten § 18.

Digitized by Google

Wenn man diese Ausführungen Lupolds liest, muß man sich das eine stets vor Augen halten. Das nämliche, von Gott selbst so hoch geehrte römische Reich besteht nach seiner Ansicht in der Gegenwart fort im römisch-deutschen Imperium. Es ist ein und dasselbe Imperium, das zunächst in Rom, später in Konstantinopel seinen „Sitz" hatte, um dann von Papst Leo III. auf Karl den Großen und damit auf die Frankenkönige und auf die Deutschen übertragen zu werden. Lupold ist ein entschiedener Anhänger der das ganze Mittelalter beherrschenden Lehre von der Translatio imperii[1]; in dieser Beziehung steht er mit Dante[2], Marsilius von Padua[3] und Occam[4] in einer Reihe.

Gewiß brachte man sich ab und zu schon im frühen Mittelalter das Eigentümliche der Anschauung, daß die deutschen Herrscher Nachfolger eines Augustus und Tiberius seien, daß in dem ganz anders gearteten Frankenreiche das römische Imperium fortbestehe, zum Bewußtsein. Gerade deshalb hat man vielleicht jene eigenartigen Sagen und Legenden ausgebildet, die von einer gemeinsamen Abstammung der Römer und der Deutschen erzählten[5]. Wie Jordanus von Osnabrück[6], so läßt auch Lupold von Bebenburg die Trojaner als Ahnen der Römer und der Franken erscheinen. Daß aber diese gemeinsame Abkunft in seinen Augen nicht unwichtig ist, scheint aus einer Stelle im 3. Kapitel des Tractatus hervorzugehen, wo es heißt, nach den Römern komme den Deutschfranken unter den Nationen des Okzidents eine besonders wichtige Stellung zu; mit den Römern könne man sie übrigens auch vergleichen, einmal weil Römer und

---

[1] Über die Translatio imperii, deren Wesen, Ursache und Wirkung handeln das 3. und 4. Kapitel des Tractatus.

[2] Dante setzt ohne Bedenken einen Karl den Großen und Heinrich VII. neben Cäsar und Augustus ꝛc., vgl. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 124.

[3] Man sehe des Marsilius Tractatus de translatione imperii (bei Schard, De iurisdictione 224—237); die Schrift stellt eine berichtigende Überarbeitung der gleichnamigen Abhandlung des Landulf von Colonna dar.

[4] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 271 und O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, Berlin 1881, 542. Natürlich könnten noch andere Publizisten hier aufgezählt werden. — Wir denken hier übrigens nur an die „Tatsache" der Translatio imperii; in Einzelheiten weichen die Publizisten oft sehr weit voneinander ab.

[5] J. Bryce, Das heilige römische Reich ... Deutsche Ausg. von A. Winckler 81.

[6] Jordanus konstatiert obendrein eine Verwandtschaft zwischen Karl dem Großen und dem griechischen Kaiserhause. Außerdem erzählt er die Legende von dem Stabe Petri, der auf Anweisung des hl. Petrus nach Deutschland gebracht wurde und hier den verstorbenen Glaubensboten Maternus vom Tode auferweckte. Peter von Andlau (geb. zwischen 1415 und 1425) hat diese Legende aus des Jordanus Schrift De praerogativa Romani imperii (verfaßt 1280/81) übernommen. Vgl. Jos. Hürbin Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts, Straßburg 1897, 142 u. 176.

Digitized by Google

Franken von den Trojanern abstammten, und dann weil beide Völker (Römer und Deutschfranken) durch eigene Tüchtigkeit das Imperium errungen hätten. Ist nach dieser Argumentation nicht die gemeinsame Herkunft der beiden Nationen ein Kongruenzgrund für die Übertragung des Kaisertums von den Römern auf die stammesverwandten Franken?

Den Umfang des römischen Reiches beschränkt Lupold ebensowenig wie Dante auf die Grenzen des alten, historischen Römerreichs; es ist ihm eine Weltmonarchie, ein universales Reich. Erde und Meer hat Gott dem Imperium übergeben[1], und durch des Reiches Hand lenkt er die Welt (mundum)[2]. Die ganze Menschheit sollte der Weltstaat umspannen. — Damit ergab sich aber eine Schwierigkeit, die vielfach die Publizisten beschäftigt hat. Konnten Christen und Nichtchristen in ein und demselben prinzipiell christlichen Gesamtstaate vereinigt sein? Man erklärte zum Teil, daß in den den Juden, Heiden und Christen nach dem ius naturale oder ius gentium gemeinsamen Angelegenheiten alle diese dem Kaiserreich untergeben sein könnten[3]. Lupold will die Heiden keineswegs von dem Weltreiche ausgeschlossen wissen; einen näheren Aufschluß über das Verhältnis von Christen und Nichtchristen in der Universalmonarchie gibt er indessen ebensowenig wie Dante[4].

Um Lupolds Anschauung nahe zu kommen, wird man folgendes zu erwägen haben[5]. Das römisch-deutsche Imperium hat einen spezifisch christlichen Charakter. Im Wesen des Christentums liegt aber der Missionsgedanke begründet. Der christliche Weltherrscher, dessen Gebiet alle Länder der Erde in sich begreifen soll, tritt daher in gewissem Sinne in den Dienst der Missionierung; er hat die Anwartschaft auf alle dem Christentum neu

---

[1] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 152: Nonne terram et mare / Deus vobis tradidit? Der Satz erinnert an Dantesche Gedanken, z. B. an die Stelle in dem Briefe an die Fürsten und Herren Italiens: Qui bibitis fluenta eius, eiusque maria navigatis; qui calcatis arenas littorum et Alpium summitates. que sunt suae ... Hortus enim eius et lacus est quod coelum circuit; vgl. E. Moore, Tutte le opere di Dante Alighieri ..., Oxford 1897, 406 f.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 150: Deus hunc mundum diu per meam rexit manum. Man sehe auch Lupolds Libellus, cap. 8, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 75v, wo es heißt, Otto I. und seine Nachfolger hätten zufolge Privilegs die investituras archiepiscoporum et episcoporum per omnes mundi provincias vornehmen dürfen. — Ähnlich betont Dante, daß das genus humanum dem Kaiser unterworfen sei, vgl. H. Kelsen a. a. O. 126.

[3] So Engelbert von Admont in seinem Traktat De ortu, progressu et fine Romani imperii, cap. 18, in Maxima biblioth. vet. patr. Lugdun. XXV 374.

[4] Dante konnte aus dem Grunde nicht näher darauf eingehen, weil er den Kaiser nicht als im Dienste der Kirche stehend wollte erscheinen lassen, vgl. H. Kelsen a. a. O. 126 f.

[5] Vgl. hierzu auch H. Kelsen a. a. O. 127.

Digitized by Google

zu gewinnenden Reiche, also im Grunde genommen auch die Aufgabe, die Heiden zu bekehren.

Vielleicht hat diese oder eine ähnliche Vorstellung Lupold vorgeschwebt. So würde man es sehr gut verstehen, daß er im Libellus[1] den Eifer der alten deutschen Kaiser für die Ausbreitung des christlichen Glaubens preist, und daß er im Ritmaticum mehrmals betont: Die alten Kaiser erwiesen sich als besonders treue Diener des Imperiums, wenn sie ihm zahlreiche gentes barbarorum, barbarische, heidnische Völker neu gewannen. Jedenfalls ist das Weltkaisertum, wie bemerkt, auch bei Lupold von Bebenburg seinem Wesen nach christlich[2].

Dementsprechend sind die wichtigsten Anforderungen geartet, welche Lupold mit dem Corpus iuris canonici an den zukünftigen Kaiser stellt: Er muß unter allen Umständen Christ sein; ein Heide oder ein Jude kann nicht Kaiser werden, denn nur ein Christ kann die Jurisdiktion des Imperiums üben[3]. Da nun nur der katholische Glaube das rechte Christentum darstellt, so darf der zukünftige Weltmonarch nicht Häretiker sein[4]. Anderseits soll er sittlich hoch stehen. Ein sacrilegus oder excommunicatus kann nicht Kaiser werden. Zum wenigsten soll er ferner bezüglich begangener Verbrechen nicht unverbesserlich sein. Sonstige allgemeine Erfordernisse sind, daß er nicht geistig krank oder sonst regierungsunfähig ist[5].

Die hauptsächlichsten, fundamentalen Pflichten des Weltherrschers ergeben sich aus dem Wesen des mittelalterlichen Imperiums: „Das Kaiser-

[1] Libellus cap. 2 per totum.

[2] Es verlohnt sich, hier einen Satz aus dem 11. Kapitel des Libellus heranzuziehen, der Lupolds Auffassung illustrieren kann: Wenn es in den Chroniken heiße, daß einige Kaiser Kirchengesetze erlassen haben, so seien diese Gesetze offenbar von der römischen Kirche bestätigt worden. Dann fügt Lupold aber die bemerkenswerten Worte hinzu: Oder man könne sagen, daß derartige der Kirche wohlwollende Verfügungen, *sofern sie speziell von Kaisern ausgehen*, gültig sind, wenn sie nicht eigens durch die römische Kirche verworfen werden. Lupold ist also geneigt, dem christlichen Weltkaiser eventuell ein Sonderrecht bezüglich des Erlasses kirchlicher Verfügungen zu gewähren.

[3] Tractatus cap. 10.

[4] Lupold zitiert im 12. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 47r die Stelle aus der Dekretale *Venerabilem* Innocenz' III. (c. 34 X [I 6]): Numquid enim... Es heißt in der Dekretale (vgl. Aem. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80): Numquid enim, si principes non solum in discordia, sed etiam in concordia sacrilegum quemcunque, vel excommunicatum in regem, tyrannum, vel fatuum, haereticum eligerent, aut paganum, nos inungere, consecrare ac coronare hominem huiusmodi deberemus? Absit omnino. Lupold steht hier ohne Zweifel auf gleichem Standpunkte wie Innocenz.

[5] Tractatus cap. 10, Cod. lat. Trev. 844 fol. 37r: Item quod non sit fatuus seu mente captus aut alias impotens ad imperium gubernandum. Item quod non sit incorrigibilis de peccatis presertim gravibus per eum perpetratis . . .

Digitized by Google

reich war der Friede."[1] Diese Anschauung teilte mit seiner Zeit auch Lupold von Bebenburg. Im Ritmaticum läßt er das Reich selbst sein Endziel kundtun: Es sei in die Welt gesandt worden, um die Guten zu schützen, die bösen Friedensstörer aber nach Gebühr zu züchtigen[2]. Gleich allen Herrschern hat der Kaiser die Pflicht, die Witwen und Waisen usf. zu beschirmen und den Unterdrückten beizuspringen[3]. Besonders eine Aufgabe aber ist es, die ihm in seiner Eigenschaft als Imperator im christlichen Weltreich obliegt: Er ist der berufene Beschützer und Vogt der Kirche, der römischen und jedweder andern, sowie der Verteidiger des Klerus[4]. Auf die Vernachlässigung dieser Verpflichtung seitens der griechischen Kaiser führt daher Lupold in erster Linie die Tatsache zurück, daß Papst Leo ihnen das Kaisertum nahm und es auf die Franken übertrug. Die Ansicht, die Griechen hätten wegen Nichtanerkennung des Primates, und die andere, sie hätten wegen der Bilderstürme unter den Kaisern Leo III. und Konstantin V. die Ehre des Imperiums verloren, akzeptiert er nicht; in anderer Weise hatten nach ihm die byzantinischen Herrscher sich verfehlt: Sie hatten die Kirchen und ihre Diener nicht geschützt und sich der Witwen und Waisen im Westreiche nicht angenommen[5], m. a. W. ihr Amt als Friedensfürsten nicht verwaltet.

Fragen wir nach den Rechten und Befugnissen, die nach Lupolds Anschauung dem Weltkaiser zukommen, so ist folgendes zu bemerken.

Der römisch-deutsche Kaiser hat im Prinzip als Nachfolger der altrömischen Cäsaren Anspruch auf alle jene Hoheitsrechte, die das Corpus iuris civilis anführt.

Bezeichnend ist in dieser Beziehung schon die Terminologie bei Lupold, die ganz dem Corpus iuris civilis entnommen ist. Er unterscheidet zwischen dem Kaiser, den unter ihm stehenden Königen, die zu den maiores magistratus gehören, den praesides provinciae und den noch tiefer stehenden magistratus, d. i. den Vorstehern einer villa oder universitas[6]. Das Recht, die maiores magistratus zu ernennen, steht ursprünglich nur dem Kaiser zu; Erbfolge kann nach gemeinem Rechte (de iure communi) in Königreichen und Fürstentümern nicht statthaben[7].

---

[1] J. Bryce, Das heilige römische Reich ... Deutsche Ausgabe von A. Winckler 180.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 150.

[3] Vgl. das 4. Kapitel des Tractatus, wo gesagt wird, daß die byzantinischen Kaiser vor der Translatio imperii diese ihre Pflichten vernachlässigten.

[4] Tractatus cap. 4. — Vgl. auch cap. 8 und 9 des Tractatus und cap. 15 des Libellus.

[5] Tractatus cap. 4. [6] Tractatus cap. 15.

[7] Wie sehr Lupold davon überzeugt ist, lehrt das 15. Kapitel des Tractatus. Nachdem er dort gesagt hat, de iure communi habe allerdings der Kaiser die maiores

Digitized by Google

Um erkennen zu können, wie sich Lupold die ursprünglichen Rechte des Kaisers denkt, haben wir eine Stelle aus dem 7. Kapitel des Tractatus heranzuziehen. Es heißt dort: Ebenso ist zu beachten, daß die Gewalt des römischen Königs oder Kaisers eine doppelte ist: einmal die Gewalt, die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs zu verwalten, also den Eid der Treue von den Untertanen entgegenzunehmen, Lehen zu übertragen, in eigener Person oder durch andere die weltliche Jurisdiktion zu üben . . ., Steuern und Gaben des Reiches zu empfangen und andere Geschäfte des König- und Kaiserreichs zu erledigen. Dazu kommt zweitens die Gewalt, die dem Kaiser de iure vorbehaltenen Handlungen vorzunehmen, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu ernennen u. dgl.[1] Lupold spricht an dieser Stelle von der Gewalt des römischen Königs zu seiner eigenen Zeit, in der Gegenwart. Daß nach seiner Ansicht die zweite Art von Rechten ursprünglich dem Kaiser zustand, geht aus diesen Worten klar hervor. Nur der Weltmonarch ist de iure communi befugt, die kaiserlichen Reservatrechte auszuüben, uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren usf. An anderem Orte gibt Lupold zu, daß nach gemeinem Rechte nur der Kaiser den Krieg erklären dürfe, daß mithin jeder Krieg, der nicht mit Erlaubnis oder im Auftrage des Kaisers geführt werde, unerlaubt und ungerecht sei[2].

Würde Lupold alle diese Befugnisse, die von den Rechtsbüchern und deren Erklärern den altrömischen Imperatoren zugesprochen werden, für die Gegenwart dem römisch-deutschen Kaiser vindizieren, so wäre er in der Tat ein Schwärmer, der über seinem phantastischen Idealismus die Wirklichkeit ganz und gar vergäße. Die Untersuchung der Frage, wie er sich für seine Zeit das rechtliche Verhältnis des Kaisers zu den Königen und umgekehrt das der Könige zum Weltkaiser denkt, ist daher von größter Wichtigkeit, um so mehr, weil Lupold im Ritmaticum mit schneidiger Schärfe für die Stärkung der Zentralgewalt und für die Wahrung der kaiserlichen Autorität eintritt.

---

magistratus zu wählen, anders aber sei es bezüglich der Könige zufolge Gewohnheitsrechtes, fügt er hinzu (Cod. lat. Trev. 844 fol. 61v): Preterea hii reges possunt dici constituti seu creati a principe propter tacitum ipsius principis consensum. Nam qui patitur rem prescribi vel consuetudine induci, presumitur consensum prebere. — Der tacitus consensus ist übrigens „im politischen, nicht im rechtlichen Sinne" aufzufassen. Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft . . . 186 A. 8.

[1] Tractatus cap. 7. — Bezüglich der Ernennung von Notaren sehe man z. B. die Ausführungen des Henricus de Segusia (Hostiensis), In secundum decretalium librum commentaria, Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 (De fid. instrum. cap. 15), fol. 120r.

[2] Man sehe das 18. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Lupold ist als geschulter Jurist sehr wohl vertraut mit dem Begriffe des Gewohnheitsrechtes und der Verjährung: Wenn auch de iure communi nur der Kaiser das Recht hat, die Könige zu erwählen, so hat hier eine unvordenkliche Gewohnheit anders bestimmt. Ihr zufolge kann in den Königreichen und Fürstentümern Erbfolge statthaben. Das betont Lupold entgegenstehenden Einwendungen gegenüber mit aller Kraft. Noch mehr: Eine unvordenkliche Gewohnheit kann den Königen die Befugnis verleihen, die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen, also uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre zu legitimieren, Ehrlose zu restituieren, Notare zu erwählen usf. Ein solches Gewohnheitsrecht besteht tatsächlich in allen Königreichen des Okzidents. Die Herrscher dieser Reiche haben also, im Besitze dieser Befugnisse, die volle souveräne Gewalt, das merum et mixtum imperium, inne[1].

Worin aber äußert sich die Oberhoheit des Kaisers den ihm rechtlich untergeordneten Königen gegenüber? Lupold präzisiert die kaiserlichen Hoheitsrechte im 15. Kapitel des Tractatus. Die Könige können in ihren Reichen das merum et mixtum imperium nicht in der Weise ausüben, daß dem Kaiser in denselben keinerlei Jurisdiktion zustehe; wäre das der Fall, so würde die Macht des Kaisers in jeder Beziehung der Verjährung anheimfallen, was unmöglich ist. Die Autorität des Weltmonarchen muß gewahrt bleiben. In einzelnen Angelegenheiten des merum et mixtum imperium, so wenn von der Entscheidung der Könige weg an ihn appelliert wird, wenn die Könige nachlässig sind oder die Justiz verweigern, also in Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung, hat und behält der Kaiser bezüglich der Untertanen der Könige eine mittelbare und bezüglich der Könige selbst eine unmittelbare Jurisdiktion. Bleibt diese gewahrt, so können die Könige zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit die volle souveräne Gewalt, das merum et mixtum imperium, in ihren Reichen erlangen und ausüben[2].

---

[1] Tractatus cap. 7; ähnlich im 8. Kapitel.

[2] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 60v: Alio vero modo potest intelligi illud dictum, sic videlicet, quod reges inmediate in suis regnis ex consuetudine vel prescriptione a tempore, cuius cotrarii (!) memoria non existit, possint merum et mixtum imperium exercere, sed quod imperator nichilominus habeat iurisdictionem mediatam in causis meri et mixti imperii quoad subditos illorum regum, sicut in casu appellationis vel neglientie (!) vel denegationis iustitie, de quibus premissum est, et etiam immediatam iurisdictionem in causis huiusmodi in personas ipsorum regum, et sic credo, quod reges ex consuetudine a tempore, cuius contrarii non est memoria observata, possint in suis regnis merum et mixtum imperium hoc modo acquirere ac exercere, et sic intelligo, quod dixi supra in predicto capitulo VIIo.

Digitized by Google

Es ist wieder die echt mittelalterliche Idee vom Friedensberuf des Weltkaisertums, die uns hier in juristischem Gewande entgegentritt. Mögen Gewohnheitsrecht und Verjährung manches ursprünglich dem Kaiser reservierte Recht den Königen verleihen, das oberste Richteramt dem Weltmonarchen zu nehmen, geht nicht an; es hieße das Wesen des Kaisertums zerstören. Der Kaiser steht über Königen und Fürsten als eine internationale Macht, der äußerste Punkt im Instanzenzuge der Appellation, die letzte Hoffnung derer, die ihr Recht nicht finden können[1].

Diese Oberherrlichkeit des Imperiums hält Lupold von Bebenburg mit aller Kraft fest. An sie ist zu denken, wenn man die Sätze recht verstehen will, die er im Anschluß an die Rechtsbücher formuliert: Des Kaisers Gesetz gilt für die Welt, er beansprucht von Rechts wegen die Befolgung seiner Gebote, und Widerstand, Ungehorsam ist eine Sünde[2].

Man kann es nur als durchaus passend bezeichnen, wenn Lupold das Verhältnis des Kaisers zu den unter ihm stehenden Königen, wie er es sich denkt, mit dem des Erzbischofs zu seinen Suffraganbischöfen vergleicht[3]. Ebenso begreifen und billigen wir es, daß er sich energisch gegen die Anschauung wendet[4], es seien in einem Königreiche, das einen eigenen König habe und zugleich den Kaiser anzuerkennen verpflichtet sei, zwei Häupter in solidum und eodem modo vorhanden. Bei der Teilung und Gliederung der Rechte des Weltmonarchen und der ihm untergebenen Könige, wie sie Lupold vorgenommen hat, ist die Selbständigkeit des Königs trotz der Oberhoheit des Kaisers sehr wohl gewahrt.

---

[1] Auch Occam beschäftigt sich — offenbar im Anschluß an Lupold — mit der Frage, welche Rechte der „Weltkaiser" in den ihm nicht unmittelbar unterworfenen Ländern habe; man sehe besonders Octo quaestiones, qu. 8, cap. 4 bei Goldast. Monarchia II 386 (die zweitfolgende Seite trägt übrigens bei Goldast irrig wieder die Seitenzahl 386), z. B.: . . . quia multae causae in regno hereditarie succedentis per appellationem vel alio modo possent deferri ad imperatorem, in quibus imperator seu electus in regem Romanorum haberet potestatem iudicandi et non rex hereditarie succedens . . . und: . . . potest etiam electus in regem Romanorum quosdam actus reservatos imperatori exercere in terris non sibi immediate subiectis, quos non potest exercere rex hereditarie succedens, nisi ex concessione imperatoris vel consuetudine collata ab imperatore . . .

[2] Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 41v: Imperator enim fundat intentionem suam de iure in orbe . . . Cum ergo ad subiectionem et obedientiam imperatoris teneantur, nisi se ostendant exemptos, videntur peccare in hiis sibi resistentes.

[3] Tractatus cap. 15.

[4] Der Kardinal von Ostia (Henricus de Segusia, † 1271) sagt, die Gewohnheit könne nicht bewirken, daß ein und derselbe Staat oder ein und dieselbe Diözese zwei Häupter habe, weil dadurch ein monstrum entstehe.

Digitized by Google

In den bisher besprochenen Ausführungen Lupolds über die Rechte des Weltkaisers haben wir seine mehr theoretischen Erörterungen in dieser Frage zu erblicken. Sehen wir, ob er dieser seiner Theorie auch bei der Besprechung und Beurteilung der geschichtlichen Tatsachen treu bleibt!

Im 4. Kapitel des Tractatus behandelt er u. a. die Wirkung der Translatio imperii. Karl der Große hatte bereits vor der Kaiserkrönung alle Länder in Besitz, die heute zum Reich (im engeren Sinne des Wortes) gehören, ja das Reichsgebiet war damals noch größer als heute. In allen diesen Ländern durfte Karl zufolge Gewohnheitsrechtes auch die dem Kaiser reservierten Handlungen vornehmen[1]. Durch die Translatio imperii wurde Karl von der dem griechischen Kaiser geschuldeten Unterwerfung befreit. Anderseits erhielt er die kaiserliche Gewalt in allen Provinzen und Ländern namentlich des Okzidents, die vor der Translation nicht unter seiner Gewalt gewesen waren, und das Recht, von den Königen und Fürsten dieser Provinzen und Länder die dem Kaiser geschuldete Unterwürfigkeit zu verlangen[2].

Karl hatte also, bevor er Kaiser war, im Frankenreiche die volle königliche Gewalt und die Befugnis, die kaiserlichen Reservatrechte auszuüben. Trotzdem war er nach Lupolds Ansicht dem griechischen Kaiser noch in gewisser Beziehung unterworfen. Lupold gibt nicht an, worin diese subiectio besteht, er verweist jedoch auf das 15. Kapitel des Tractatus. Man muß also annehmen, er habe dem byzantinischen Kaiser — dem Weltmonarchen — vor der Translatio imperii das Recht zuerkannt, auch Karl gegenüber einzugreifen in Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung.

Lupold ist somit seiner oben entwickelten Theorie von den Befugnissen des Weltkaisers treu geblieben. Bei der Besprechung der zweiten Wirkung der Translatio imperii ist eine solche Konsequenz nicht zu konstatieren. Den Griechen wurde das Kaisertum genommen; Karl wurde Weltkaiser; zum wenigsten in der bekannten begrenzten Ausdehnung galt also seine Oberhoheit nach der Translation auch für den griechischen Kaiser. Nun wendet sich Lupold zwar ausdrücklich gegen die Ansicht des Bernhardus Hispanus, der griechische Kaiser sei der wahre, woraus sich ergeben würde, daß eine Translatio imperii überhaupt nicht stattgefunden hätte, aber anderseits sagt er nur, daß Karl zufolge der Translation in den Ländern vorzüglich des Okzidents[3], die ihm vorher nicht unterworfen gewesen waren, die kaiserliche Gewalt erlangte. Wie das Wörtchen „vorzüglich" (presertim) zeigt, wagt Lupold weder die vollkommene Unabhängigkeit des griechischen Kaisers

[1] Vgl. cap. 7 des Tractatus.

[2] Tractatus cap. 4.

[3] Tractatus cap. 4, Cod. lat. Trev. 844 fol. 15v: . . . in omnibus regnis, provinciis et terris, presertim occidentalibus . . .

Digitized by Google

zu proklamieren, noch auch Karl den Großen direkt als dessen Vorgesetzten zu bezeichnen. Ohne Zweifel trägt er hier seinen bescheidenen Teil dazu bei — wenn er sich dessen auch nicht bewußt ist —, aus dem Gewirr der durch Fabeln entstellten Lehre von der Translatio imperii die wirklich historischen Vorgänge bei Karls Kaiserkrönung herauszuschälen[1]. Er erzählt, daß nach den Chroniken durch Bündnisse zwischen Karl auf der einen und den griechischen Herrschern auf der andern Seite die Freundschaft wiederhergestellt worden sei, damit kein Anlaß zum Ärgernis wegen der Annahme des Kaisertitels seitens Karls zurückbleibe[2].

Auch hier vermissen wir eine unumwundene Erklärung, wie sich Lupold das Verhältnis des einen Kaisers zum andern denkt. —

Mit der oben angeführten Stelle des 15. Kapitels, in der die oberherrlichen Rechte des Weltmonarchen präzisiert werden, scheinen einige andere Stellen des Tractatus nicht ganz zu harmonieren. Im 11. Kapitel sagt Lupold: Der Kaiser erlangt nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Königreichen und Provinzen, vor allem des Okzidents, die vor der Translatio imperii nicht unter Karls Gewalt waren, und die auch heute tatsächlich nicht zum Reiche gehören, so daß er nunmehr in diesen Ländern uneheliche Kinder für die weltliche Rechtssphäre legitimieren, Ehrlose restituieren, Gesetze geben und dergleichen mehr tun kann, was de iure dem Kaiser reserviert ist ... Ein ähnlicher Satz findet sich in demselben 11. Kapitel. Lupold wendet sich gegen den Einwand, vor der Kaiserkrönung könne der römische König keine Privilegien erteilen. In der Erwiderung kommt er zu dem Resultat, daß der römische König vor der Kaiserkrönung in den faktisch dem Reich unterworfenen, nach der Kaiserkrönung auch in den übrigen Ländern Privilegien erteilen könne, und daß die Verpflichtung bestehe, sie zuzulassen und anzunehmen[3]. Das Recht der Privilegienerteilung rechnet Lupold ohne Zweifel zu den kaiserlichen Reservatrechten. An den beiden Stellen proklamiert er mithin, auch für seine Zeit, die Gewalt des Kaisers, die kaiserlichen Reservatrechte in den tatsächlich nicht dem Reich unterworfenen Ländern auszuüben, und die Pflicht der Könige und Fürsten, sich in dieser Beziehung dem Kaiser unterzuordnen. Damit sind die oben angeführten Sätze desselben Tractatus zu vergleichen, in denen es heißt, daß Karl der Große zufolge eines allgemein im Okzident geltenden Gewohnheitsrechtes die kaiserlichen Reservatrechte ausübte, bevor er die kaiserliche Salbung und Krönung

[1] Die Ansicht des Mittelalters war: Ein Reich und ein Kaiser, während sich Karl der Große in Wirklichkeit, wie die Geschichtsforschung gezeigt hat, ein römisches Reich mit zwei Kaisern dachte, vgl. J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen und seiner Nachfolger. 1. Abhandlung, in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 356.

[2] Tractatus cap. 4. [3] Tractatus cap. 11.

Digitized by Google

empfangen hatte, und daß tatsächlich die Beherrscher aller Reiche des Okzidents kraft gültigen Gewohnheitsrechtes die dem Kaiser reservierten Handlungen vornehmen[1]; und wenn im 11. Kapitel des Tractatus das Recht der Privilegienerteilung in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern dem Kaiser noch für die Gegenwart zugesprochen wird, so ist zu beachten, daß nach Aussage desselben Lupold in allen Reichen des Okzidents die Könige zufolge eines Gewohnheitsrechtes Privilegien erteilen[2]. Für einen Eingriff des Weltkaisers bleibt dann doch kein Raum mehr!

Sicherlich liegt hier eine Inkonsequenz, um nicht zu sagen ein Widerspruch, vor. Daß eine solche Ungenauigkeit sich findet, darf bei dem scholastischen Aufbau des Tractatus, in dem das eine oder das andere Argument vielleicht nur gelegentlich gegenüber einem Einwande verwendet wird, nicht befremden. Mit Rücksicht auf den Satz des 7. Kapitels des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 26r: ... consuetudo generalis est omnium regnorum occidentalium a tempore, cuius contrarii non est memoria hominum hactenus observata, quod reges ipsorum in suis regnis et quoad suos subditos exercent actus reservatos a iure imperatori ... dürfen wir annehmen, daß Lupold die tatsächliche Oberhoheit des Kaisers im wesentlichen auf das Eingreifen in den Fällen der Appellation, Negligenz und Justizverweigerung beschränkt wissen will[3]. —

Außerdem gibt er die Möglichkeit einer Exemtion vom Imperium zu. Wiederholt bemerkt er, die Könige seien verpflichtet, dem Kaiser zu gehorchen, nisi se ostendant exemptos, o. ä.[4]

Die Frage der Exemtion vom Imperium stand vor allem seit der Entwicklung der französischen Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. im Mittelpunkt der Erörterung.

Schon seit langer Zeit hatte die Weltreichsidee eine immer wachsende Rivalität zwischen Deutschen und Franzosen heraufgeführt. Die Kapetinger erhoben früh den Anspruch, legitime Nachfolger der Karolinger zu sein, und alte französische Weissagungen verhießen einen künftigen französischen Weltkaiser. Im 12. Jahrhundert machte sich der ebenso listige wie energische König Philipp August von Frankreich zum zielbewußten Vertreter dieser

[1] Man sehe die angeführten Stellen aus dem 7. und 15. Kapitel des Tractatus.

[2] Tractatus cap. 11.

[3] Es sei erwähnt, daß kurialistische Schriftsteller ähnliche Rechte, wie Lupold sie hier dem Weltkaiser zuschreibt, dem Papste zuerkannt wissen wollen, so Ägidius Romanus († 1316) — vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 81 — und Alvaro Pelayo, ein spanischer Minorit († 1352), vgl. Max Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo über Papst und Kaiser, Kirche und Staat, in Jahresbericht der höheren Bürgerschule ... zu Mülheim am Rhein 1868, 18.

[4] Vgl. Tractatus cap. 4.

Digitized by Google

Politik[1]. — Hatte Huguccio, der Zeitgenosse Innocenz' III., die Ansicht verfochten, Frankreich und England seien de iure dem römischen Reich unterworfen[2], so erklärte um diese Zeit (12. Jahrhundert) der Spanier Laurentius, daß Frankreich und Spanien nicht durch römisches Recht gebunden seien[3]. In ähnlicher Weise hatte sich schon der Nationalstolz des im Jahre 1182 als Bischof von Chartres verstorbenen Engländers Johannes von Salisbury gegen die Idee eines römisch-deutschen Weltreichs aufgebäumt. Unmutsvoll schreibt er in einem seiner Briefe: „Wer hat die Deutschen zu Richtern der Völker ernannt? Wer hat den dummen, wütenden Menschen diese Macht gegeben, daß sie nach Willkür neue Fürsten setzen über die Häupter der Menschenkinder?“[4] Zur Zeit Philipps des Schönen wurde dem nationalen Empfinden seitens der französischen Publizisten von neuem in zum Teil sehr scharfen Wendungen Ausdruck gegeben. Aber auch Jordanus von Osnabrück, der deutsche Domherr und Publizist, hatte den Franzosen die Exemtion vom Imperium zugestehen wollen[5]. Es ist daher hochinteressant, daß auch Lupold von Bebenburg die Frage der Exemtion Frankreichs vom Imperium berührt. Er spricht im 7. Kapitel des Tractatus von einer Ansicht, die in seiner Zeit (hodie) von vielen und namentlich von Franzosen vertreten werde, daß nämlich zufolge der Übertragung des Kaisertums auf den Frankenkönig Karl und zufolge der später erfolgten Teilung des Frankenreiches der französische König vom Imperium eximiert sei, und daß er in seinem Reiche kraft der Translatio imperii und der Reichsteilung dieselbe Gewalt besitze, die der Kaiser im Kaiserreiche habe[6]. Dafür spreche der Satz der Dekretale Per venerabilem, Insuper cum rex[7]. Die Ansicht hat, meint Lupold, eine gewisse

[1] Vgl. K. Burdach, Walther von der Vogelweide. Philologische und historische Forschungen. Erster Teil, Leipzig 1900, 198 ff.

[2] Huguccio behandelt die Frage nach der Geltung des römischen Rechtes in der Gegenwart: Hoc iure soli Romani et qui subsunt Romano imperio astringuntur. Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, numquid ligantur legibus Romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. Utique, quia subsunt vel subesse debent Romano imperio. Nam unus imperator in orbe ... Vgl. Fried. Maassen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters, insbesondere der Dekretisten-Literatur des 12. Jahrhunderts, in Sitzungs-Berichte der philosoph.-hist. Kl. der Kais. Ak. d. Wiss. XXIV, Wien, Jahrg. 1857, 79.

[3] K. Burdach a. a. O. 201. [4] Ebd. 179 f.

[5] Man sehe des Jordanus Tractatus de praerogativa Romani imperii. cap. 5, bei G. Waitz, Des Jordanus von Osnabrück Buch über das Römische Reich, in Abhandlungen der histor.-philolog. Klasse der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen XIV (1869) 70.

[6] Tractatus cap. 7.

[7] Der Satz der berühmten Dekretale, c. 13 X, 4, 17 (Qui filii sint legitimi) lautet: Insuper quum rex ipse superiorem in temporalibus minime recognoscat,

Digitized by Google

Wahrscheinlichkeit für sich, einmal weil das Kaisertum von den Griechen auf die Frankenkönige übertragen wurde, da ja die Translatio eine realis, keine personalis war, zweitens weil die Historia Francorum berichtet, daß das regnum et imperium, nicht etwa bloß das regnum geteilt wurde. So würden also beide Herrscher, der römisch-deutsche und der französische, in ihren speziellen Reichen zufolge der Translatio imperii und der Teilung des Frankenreiches die kaiserliche Gewalt in jeder Beziehung ausüben, und keiner von beiden würde dem andern irgendwie untergeordnet sein[1]. Lupold fügt aber die Bemerkung hinzu, die Entscheidung darüber, ob diese Ansicht richtig sei, wolle er seinen Vorgesetzten überlassen. Dieser kanonistische Zusatz darf uns nicht irre machen. Lupold steht der zitierten Ansicht von der Exemtion Frankreichs wohlwollend gegenüber[2], wenn er sie auch nicht direkt akzeptiert.

Hat er etwa bei der angegebenen Stelle eine der zahlreichen Streitschriften im Auge, wie sie die Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. hervorgebracht hatte?

Die meisten französischen Publizisten jener Epoche machen gegenüber den Ansprüchen des römisch-deutschen Imperiums vor allem den Rechtssatz der Verjährung geltend. So der unbekannte Verfasser der wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 1302 entstandenen Quaestio in utramque partem[3], und der ebenfalls unbekannte Autor der in das Jahr 1302 gehörenden Schrift Quaestio de potestate papae: „Rex pacificus“[4]; so auch der Dominikaner Johann von Paris in seinem Traktate De potestate regia et papali (verfaßt wahrscheinlich 1302/03)[5] und der königliche Anwalt Pierre Dubois[6]. Eine in jener Zeit verfaßte Schrift aber stützt die souveräne Selbständigkeit des französischen Königtums und seine Unabhängigkeit vom

---

sine iuris alterius laesione in eo se iurisdictioni nostrae subiicere potuit et subiecit (Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 715). Der Satz wurde von den Glossatoren in verschiedenem Sinne gedeutet. Die Glossa ordinaria bemerkt dazu: de facto, de iure tamen subest Romano imperio.

[1] Tractatus cap. 7.

[2] Die Gründe, die ihm die Ansicht akzeptabel machen, sind allerdings, von unserem Standpunkt aus betrachtet, seltsam genug: Eine Geschichtslüge und das Wort einer durch Fabeln zum Teil arg entstellten Chronik!

[3] Articulus V, bei Goldast, Monarchia II 102. Vgl. auch R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 239 f. Auch für die Datierung der hier genannten französischen Streitschriften sehe man das Werk von R. Scholz.

[4] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 142.

[5] Man sehe den Traktat Johanns, cap. 22, bei Schard, De iurisdictione 211 f.

[6] Vgl. R. Scholz a. a. O. 412 f.

Digitized by Google

römischen Kaisertum mit Beweisgründen, die sich mit den von Lupold zitierten Ausführungen zum Teil eng berühren. Es ist das die wahrscheinlich vor 1302 entstandene berühmte Abhandlung Disputatio inter clericum et militem. Den Verfasser hat man bisher mit Sicherheit nicht ermitteln können. Der Ritter bezeichnet es — dem Kleriker gegenüber — als Blasphemie, zu behaupten, daß des Kaisers Gesetze auch für Frankreich gelten. Wie das Registrum Karls des Großen und die Chroniken bewiesen, sei Frankreich, der würdigste Teil des Kaiserreichs, vor ungefähr 500 Jahren als gleichberechtigtes Reich vom Imperium abgetrennt worden und habe seitdem in seinem Gebiet die gleiche Autorität und die nämlichen Privilegien, wie sie der andere Teil, der den Titel imperium führe, besitze. Wie der Kaiser für sein ganzes Reich Gesetze erlassen könne, so habe auch der französische König gesetzgebende Gewalt und brauche sich um die kaiserlichen Verordnungen und Gesetze nicht zu kümmern[1]. — Man sieht: In der Disputatio inter clericum et militem findet sich gerade wie bei Lupold von Bebenburg der Hinweis auf die Teilung des Frankenreiches, die eine Teilung zu gleichem Recht gewesen sei und somit den französischen König und den römisch-deutschen Kaiser als gleichberechtigte Souveräne für ihre speziellen Länder hingestellt habe.

Es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß Lupold die Ausführungen dieser französischen Streitschrift vorschwebten, als er sich in der angegebenen Weise über die Exemtion Frankreichs vom Imperium aussließ.

Sehen wir von der Frage der Exemtion vom Imperium ab, so dürfen wir Lupolds Ansicht von der Oberherrlichkeit des römisch-deutschen Kaisers so charakterisieren: Die kaiserliche Gewalt wird entschieden betont nur für den Okzident; für den Orient wird sie zwar nicht negiert, aber auch nicht betont. Bezüglich des Okzidents beschränkt sie sich im allgemeinen auf das Eingreifen des Kaisers in Fällen von Appellation, Negligenz und Justizverweigerung; tritt ein solcher Fall ein, so hat der Kaiser bezüglich der Könige eine unmittelbare, bezüglich der Untertanen der Könige eine mittelbare Jurisdiktion.

An diese mehr nüchternen, juristischen Ausführungen des Tractatus wird man denken müssen, um eine Reihe von chauvinistisch klingenden Sätzen des Ritmaticum richtig verstehen zu können.

Denn zwischen dem Tractatus und dem Ritmaticum bzw. den in ihnen vertretenen Ansichten besteht sicherlich nach Lupolds eigener Ansicht kein

[1] S. den lateinischen Wortlaut der Stelle bei Schard, De iurisdictione 686 f. Vgl. auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 148 und R. Scholz, Die Publizistik 348 f. Occam scheint in der Frage der Exemtion Frankreichs die Lupoldsche Idee nicht aufgegriffen zu haben. Die Exemtion selbst aber beschäftigte auch ihn, Dialogus, bei Goldast, Monarchia II 908.

Digitized by Google

Widerspruch[1]. Wenn in dem Klagegedichte das Reich mit flammenden Worten an die deutschen Fürsten die Mahnung richtet, die benachbarten Völker wieder zu unterwerfen[2], so sind die oftmals recht starken Ausdrücke aufzufassen als poetische Ergüsse eines überquillenden, warm-patriotisch empfindenden, deutschen Herzens. Mit tiefem Schmerze sieht Lupold, der begeisterte Freund des Imperiums, daß kein König des Okzidents den römisch-deutschen Kaiser — den Weltmonarchen! — als Vorgesetzten anerkennt. Im Ritmaticum macht sich der Unmut des deutschen Domherrn mit elementarer Gewalt Luft[3]. —

Noch immer beschäftigte die Weltreichsidee die Gemüter. Gewiß waren die Zeiten der Staufer[4] längst vorüber. Damals hatte Bischof Konrad von Querfurt sagen können, „Gottes Allmacht habe die kaiserliche Herrschaft jetzt soweit ausgedehnt, daß nun Wahrheit geworden sei, was er sonst nur in der Schule, in den Werken der alten Dichter gelesen habe: das Imperium über den Erdkreis, das alte Imperium Romanum“[5]. Ein stolzes Wort! Und doch hatte schon damals die Theorie eines Weltkaisertums mit der Wirklichkeit arg kontrastiert. Die Kluft zwischen Idee und Tatsache erweiterte sich desto mehr, je schwächer das Kaisertum wurde; aber die Theorie verlieh stets dem Kaisergedanken neue Kraft. Ohne Bedenken legten die Juristen mit dem Corpus iuris civilis den Kaisern die Rechte altrömischer Cäsaren bei. Walther von der Vogelweide stimmt seine Harfe zum Preise der Macht des römischen Weltherrschers, des „reichen“ Kaisers, der hoch über den „übermächtigen, aufstrebenden Fürsten“ und den „begehrlich andrängenden bedürftigen Königen“ stehe[6].

Wie wir hörten, erwachte frühzeitig, in Frankreich vornehmlich, das nationale Empfinden gegenüber dem Gedanken einer römisch-deutschen Weltherrschaft. Aber die Weltreichsidee übte auch hier ihren faszinierenden Einfluß. Sie verlockte im 12. Jahrhundert den französischen König Philipp

---

[1] Lupold beruft sich in den Glossen zum Ritmaticum mehrmals auf den Tractatus.

[2] Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 153: Principes et nobiles Germanos alloquaris, / Ut honore debito deinceps me honorent / Et gentes finitimas reducere laborent / Ad meum servitium, a quo retrocesserunt / Et zelo superbie me pridem reliquerunt.

[3] Zudem ist bei den zurückzugewinnenden Ländern in erster Linie an Reichsitalien zu denken, das nach Lupold zum Reich (im engeren Sinne des Wortes) gehört; das lehrt die Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger a. a. O. 160: Principes Germanie ad recuperandum iura et bona Imperii in Italia et alibi hoc, quod subditur, potissime debent attendere . . .

[4] Hierzu ist jetzt M. Krammer (Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses) zu vergleichen. Krammer geht übrigens auch auf die vorstaufische Zeit kurz ein.

[5] K. Burdach, Walther von der Vogelweide . . ., Erster Teil 188.

[6] Ebd. 144 f.

Digitized by Google

August zu kühnen Plänen; sie beschäftigte die französische Publizistik im Anfang des 14. Jahrhunderts: Pierre Dubois, der statt des Weltreiches einen europäischen Staatenbund fordert, will zum wenigsten den König von Frankreich an dessen Spitze sehen[1].

Die Weltreichsidee fand ihre grandioseste Verherrlichung in Dantes berühmter Schrift De monarchia. Wir sahen bereits, daß Dante und Lupold sich in mancher Beziehung berühren. Viel weiter als Lupold geht der Florentiner bei der Feststellung der Rechte des Weltkaisers. Er begnügt sich nicht damit, für den Weltkaiser eine oberste richterliche Gewalt zu verlangen, sondern er fordert für ihn vor allem auch einen bedeutenden Anteil an der Gesetzgebung; alle andern Staaten und Länder sind in Dantes Augen nur mehr oder minder selbständige Provinzen[2].

Eine „juristisch genaue Kompetenzteilung zwischen Universalstaat und Teilverbänden", wie wir sie bei Lupold von Bebenburg, dem Juristen, finden, sucht man bei Dante vergebens. Es liegt aber die Kompetenzgrenze bei dem Florentiner — sicher zum Unterschiede von Lupolds Ansicht — „entschieden zu Gunsten des Gesamtstaates"[3].

Mit heißem Verlangen hatte Dante, der unter der Zerrissenheit Italiens und der Ohnmacht des Kaisertums wie kaum ein zweiter litt, den römisch-deutschen Herrscher Heinrich VII. herbeigesehnt; aus der Tiefe seines Empfindens heraus hatte er die Fürsten und Herren Italiens, hatte er die Florentiner gemahnt, den Herrn des Universalstaates als ihren Gebieter zu empfangen. Der Kaisergedanke erwies sich tatsächlich noch als politisch wirksam. Auf ihn konnte Heinrich VII. sich stützen, um die faktische Übermacht des französischen Reiches zurückzuweisen[4]. An der Weltreichsidee hielt auch der Admonter Abt Engelbert fest. Nach einem starken Kaisertum ruft sowohl im Planctus ecclesiae in Germaniam (Anfang 1338) als auch später in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts in dem Traktate De translatione Romani imperii Konrad von Megenberg[5].

Wir hörten schon, daß anderseits früh die Opposition gegen die den nationalen Einzelstaaten und ihrer Selbständigkeit gefährlichen Ansprüche der

[1] Vgl. Franz Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, München 1896, 111. H. Grauert, Dante und die Idee des Weltfriedens. Festrede i. d. Akademie d. Wiss. München 1909.

[2] H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 131. [3] Ebd.

[4] Vgl. Alexander Cartellieri, Kaiser Heinrich VII., in Neue Heidelberger Jahrbücher . . . Jahrg. XII, Heidelberg 1903, 265.

[5] Vgl. dazu auch Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 635, und C. Höfler, Aus Avignon (Abhandlungen der Kgl. böhm. Gesellsch. d. Wiss. vom Jahre 1868. 6. Folge. II) 25 f.

Digitized by Google

Weltreichstheorie einsetzte, daß vor allem die französische Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. in scharfen Wendungen die Oberherrlichkeit des Imperiums für Frankreich ablehnte. Alle die französischen Schriftsteller jener Zeit, die das Moment der Verjährung zu Gunsten Frankreichs ins Feld führen, denken weit moderner als Lupold von Bebenburg. Wenn letzterer die Möglichkeit zugibt, daß Frankreich zufolge der Translatio imperii und der Teilung des Frankenreichs vom Imperium eximiert sei, so kann er das tun, ohne seine Ansicht vom Wesen des Kaisertums in den Hauptpunkten zu ändern. Den französischen Publizisten, die einer vollständigen Verjährung der kaiserlichen Rechte das Wort reden, würde er nimmermehr zustimmen. In seinen Augen ist höchstens eine praescriptio quoad quid gegenüber dem Imperium möglich. So müssen wir Lupold im Vergleich zu einem Pierre Dubois uff. als reaktionär bezeichnen[1].

Die Weltreichsidee übte ihren Einfluß auch auf Männer wie Marsilius und Occam aus.

Bei beiden finden wir allerdings in ihren philosophischen Untersuchungen Ansätze einer erfreulichen Skepsis. Marsilius meint, daß durch die Einheit der Welt noch nicht die Notwendigkeit eines unicus principatus bewiesen werde[2], ein Gedanke, den vorher schon Johann von Paris ausgesprochen hatte. Occam hält es nicht für zweckmäßig, daß der ganze Erdkreis von einem einzigen Manne regiert werde; besser sei es, wenn die einzelnen Länder ihre besondern Regenten hätten, von denen keiner dem andern übergeordnet sei[3].

Aber man glaube nicht, daß Marsilius und Occam mit diesen Ideen für ihre Gegenwart ernst gemacht hätten. In seinem wahrscheinlich nach 1324 geschriebenen[4] Traktate De translatione imperii, einer berichtigenden Überarbeitung der gleichnamigen Schrift des Landulf von Colonna, trägt Marsilius Ansichten vor, die sich mit denen Lupolds vielfach berühren. Ähnlich ist es bei Occam. Auch ihm ist das römisch-deutsche Imperium die Fortsetzung des altrömischen Reiches[5]; der Kaiser ist der Beherrscher der Welt, das Imperium selbst juristisch unzerstörbar[6]. Ja wir sehen bei Occam wie bei Lupold den Versuch, die Kompetenzgrenze zwischen

[1] Jordanus von Osnabrück nimmt in seinem Traktate De praerogativa Romani imperii (1280/81) in der Hauptsache nur das Gebiet Deutschlands, Burgunds und Reichsitaliens für das Kaisertum in Anspruch; vgl. Herm. Grauert, Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX (1897) 90.

[2] Man sehe des Marsilius Ausführungen im Defensor pacis, 1. II, cap. 17, bei Goldast, Monarchia II 182 ff. Vgl. auch S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 206.

[3] S. Riezler a. a. O. 266. [4] Ebd. 173. [5] Ebd. 271 u. ö.

[6] Dialogus, bei Goldast a. a. O. II 908.

Digitized by Google

dem Weltmonarchen und den ihm untergebenen Königen juristisch genau zu bestimmen. Immerhin wird man zugeben müssen, daß Marsilius und Occam dem lockenden Ideale des Weltkaisertums viel kühler gegenüberstehen als der deutsche Patriot.

Noch für Jahrhunderte behielt die Weltreichsidee Kraft und Einfluß. Im 15. Jahrhundert (1446) preist Äneas Silvius Piccolomini die Würde und Hoheit des Weltkaisertums, dem dann in späterer Zeit namentlich die Herzen der deutschen Humanisten entgegenschlagen.

§ 12.

Regent und Volk.

Unerschütterlich hielt das deutsche Mittelalter an dem monarchischen Gedanken fest[1]. Daneben aber blieb stets die Anschauung lebendig, daß die Gewalt des Herrschers nicht absolut und unumschränkt sei[2]. Gegenüber einer besonders seit dem 8. Jahrhundert in theologischen Kreisen erwachsenden Auffassung, der König habe seine Macht von Gott und sei dessen Stellvertreter, wird in den verschiedensten Phasen des deutschen Mittelalters der Gedanke ausgesprochen, daß alle Gewalt im Staate vom Volke ausgehe. Schon in den Tagen des Investiturstreites hatte in süddeutschen Landen der Mönch Manegold von Lautenbach das Königtum als ein bloßes Amt, ja als den Namen eines Amtes (vocabulum officii) bezeichnet. Zwar gewinnen seit dem 12. Jahrhundert — namentlich unter den Staufern — Ideen von der absoluten Souveränität des Fürsten Kraft und Bedeutung; aber einmal wird stets der Amtsbegriff, wenn auch in geringerem Umfange, festgehalten, und zweitens führt gerade die Lehre von der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Einherrschers eine Opposition herauf, von der die Rechte der Gesamtheit eines Volkes schärfer betont werden[3].

Die Lehre von der Volkssouveränität wird von neuem entwickelt zur Zeit Philipps des Schönen von Frankreich, und weiterhin vor allem in den stürmisch bewegten Zeiten, da Ludwig der Bayer mit den avignonesischen Päpsten in schwerem Streite lag.

Lupold von Bebenburg folgt einer alten und weitverbreiteten Anschauung[4], wenn er die Entstehung der Königreiche auf einen „freiwilligen

[1] Vgl. K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. Neue Folge, VII Nr 3, Berlin 1903, 2 f.

[2] Man sehe F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät während des Mittelalters, in Sybels Histor. Zeitschr. XXXVI (1876) 313 ff.

[3] O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 566.

[4] Ebd. III 569 f.

Digitized by Google

Unterwerfungsvertrag des Volkes“ [1] zurückführt. Jedes Volk, sagt er[2], das keinen König hat, kann sich zufolge des ius gentium einen König wählen, und gerade auf Grund dieses ius gentium sind die Königreiche entstanden. Mit diesem aus dem römischen Rechte (ff. de iustitia et iure l. ex hoc iure) entnommenen Fundamentalsatze spricht Lupold der Gesamtheit eines Volkes das Recht zu, einen König an ihre Spitze zu stellen. Bei einem Anhänger der Weltreichstheorie, wie Lupold es war, mußte dieser Satz erhöhte Bedeutung gewinnen; alle Juristen stimmten nämlich in der Annahme überein, daß der Gesetzesakt, durch den einst das römische Volk das Kaisertum auf die Kaiser übertragen habe, die „positivrechtliche Grundlage“ des altrömischen und des römisch-deutschen Imperiums sei[3].

Fragen wir jedoch zuvor, wie Lupold sich den souveränen populus Romanus denkt. In ihm sieht er die Gesamtheit der Bürger des Weltreichs. Er identifiziert das „römische Volk“ in diesem weiteren Umfange keineswegs mit dem römischen Stadtvolk. Das Weltvolk, in seiner Gesamtheit, nach Rang und Stand gegliedert, die Kurfürsten, die übrigen Fürsten, die Grafen und Barone einbegriffen, ist ihm das souveräne römische Volk[4]. Aber nicht dieses Weltvolk, sondern das Volk der Stadt Rom war es, das die Übertragung der Rechte des Imperiums auf den Kaiser in der Lex regia vornahm[5]. Daß Lupold bei diesem wichtigen Akte nur auf die Autorität des römischen Stadtvolkes zurückgreift, ist einigermaßen auffällig. Eine andere Stelle gibt uns näheren Aufschluß. Im 5. Kapitel des Tractatus kommt er auf das Wort des hl. Hieronymus zu sprechen, daß das „Heer (exercitus) den Kaiser gemacht“ habe. Diesen auch im Corpus iuris canonici verwerteten Satz[6] erklärt er dahin, das römische Heer oder das römische

[1] Ebd. III 569. [2] Tractatus cap. 5.

[3] O. Gierke a. a. O. III 570.

[4] Tractatus cap. 17, Cod. lat. Trev. 844 fol. 65v: Et intelligo populum Romani imperii connumeratis principibus electoribus ac etiam aliis principibus, comitibus et baronibus regni et imperii Romanorum . . .

[5] Man sehe die allgemein gehaltenen Worte im 15. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61v: presertim cum imperium videatur esse apud principem de iure civili quia a lege regia . . ., dann aber die bestimmte Angabe im 5. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r und fol. 21v, wo es heißt, der von den Kurfürsten Gewählte heiße „römischer König“, einmal aus Ehrfurcht vor der römischen Kirche, tum etiam propter honorem urbis Romane, cuius populus olim tenuit monarchiam imperii, sed postea transtulit ipsum imperium in imperatorem.

[6] C. 24 dist. 93. — Der Satz wurde in der Publizistik viel verwendet. So sagt Johann von Paris in seinem Traktat De potestate regia et papali, cap. 16, bei Schard, De iurisdictione 189: . . . nam populus facit regem, et exercitus imperatorem, ebenso im 20. Kapitel, bei Schard a. a. O. 201: . . . et praecipue quia in imperio non succedunt ut heredes, sed ab exercitu vel populo rite eliguntur. In

Digitized by Google

Volk habe in jener Zeit das ganze Reichsvolk repräsentiert und ebendeshalb die Fähigkeit gehabt, den Kaiser zu wählen[1]. Die beiden Stellen hat man zu berücksichtigen, um Lupolds Ansicht verstehen zu können: Das römische Weltvolk, repräsentiert durch das Volk der Stadt Rom, gab einst dem Kaiser die Herrschaft über die Welt. — Dabei schaltet aber Lupold die auctoritas Gottes bei der Begründung der weltlichen Herrschaft keineswegs aus[2].

War es so allgemeine Anschauung, daß das römische Volk der Begründer des Imperiums sei, so behielt man ihm vielfach auch das Recht vor, wenn es nötig sei, das Imperium von einem Volke auf ein anderes zu übertragen. Dieser Gedanke bot namentlich den antipäpstlichen Schriftstellern Gelegenheit, die Mitwirkung des Papstes bei der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen als unwesentlich hinstellen zu können. Das Recht, über das Reich zu verfügen, sei, als die griechischen Kaiser ihre Pflicht in grober Weise vernachlässigten, wieder dem römischen Volke zugefallen[3]. In dem Beifall und der Zustimmung des römischen Volkes bei dem feierlichen Akte der Kaiserkrönung Karls des Großen sah man in jenen Kreisen die Hauptseite der Translatio imperii[4].

Lupold von Bebenburg war der erste Publizist, der einen ganz andern Standpunkt einnimmt. Auch er berichtet von der jubelnden Zustimmung des römischen Stadtvolkes bei Karls Kaiserkrönung[5], erblickt aber darin nicht ein wesentliches Moment der Translatio. Im 12. Kapitel des Tractatus spricht er sich gegen die Auffassung aus, als habe die Translatio imperii Kraft und Wirkung vom römischen (Stadt-) Volke, nicht von der römischen Kirche. Da nämlich, so sagt er, das römische Kaisertum vor der Zeit und zur Zeit der Translation nicht bei den Römern, sondern bei den Griechen war, so ist kein Grund vorhanden, weshalb das römische Volk (Stadt-

---

Occams Dialogus heißt es (bei Goldast, Monarchia II 901): Sed imperator non fit a papa, quia fit ab exercitu.

[1] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: . . . quia exercitus seu populus Romanus eo tempore representabat totum populum Romano imperio subiectum, unde etiam facere poterat imperatorem.

[2] Causa remota der Begründung einer Herrschaft ist Gott auch nach der Ansicht des Dante, Marsilius und Occam. — Man sehe z. B. Lupolds Glosse zum Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 155: Hoc dico, quia imperium est a deo.

[3] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 572.

[4] So sagt Johann von Paris in seinem genannten Traktate, cap. 16, bei Schard. De iurisdictione 189: Amplius, non fuit factum per solum papam, sed populo acclamante et faciente, cuius est se subiicere, cui vult, sine alterius praeiudicio. Ähnlich äußert sich Occam, vgl. O. Gierke a. a. O. III 572 A. 148.

[5] S. z. B. Tractatus cap. 1.

Digitized by Google

volk) zur Zeit der Übertragung des Kaisertums oder auch heute bezüglich der Translatio imperii eine größere Gewalt haben sollte als irgend ein anderes zum römischen Reiche gehöriges Volk[1].

Denken wir an die oben mitgeteilte Stelle aus dem 5. Kapitel des Tractatus, so erscheint die zuletzt zitierte in hellerem Lichte: Solange Rom die Hauptstadt des Reiches war, könnte man ein Vorrecht des römischen Stadtvolkes, das damals alle Völker des Weltreichs repräsentierte, gelten lassen; seitdem aber das Kaisertum in Byzanz sich befand, und Rom seine repräsentative Stellung verloren hatte, war die Stadt Rom nur ein den andern Gebieten koordinierter Teil des Weltreichs.

Nach Lupold nahm der Papst in Ermanglung eines andern, der über dem Kaiser stehend diesen höchsten Akt der weltlichen Jurisdiktion[2] hätte üben können, propter necessitatem facti die Übertragung des Kaisertums vor[3].

Im Verlaufe seiner Argumentation ist Lupold der berühmten Kontroverse nahe gekommen, ob das Volk größer sei als der Fürst. Im 17. Kapitel des Tractatus sagt er: Gefeierte Legisten behaupten, daß das Volk des römischen Reiches noch heute bei Abwesenheit des Kaisers oder bei Erledigung des Kaiserthrones ein Gesetz geben könne, da das Volk größer als der Kaiser sei, so daß es diesen aus gerechtem Grunde absetzen könne. Den Einwand, daß es im Ius heiße, der Kaiser „allein" könne Gesetze geben, läßt Lupold jene Juristen mit der Entgegnung entkräften, das „allein" (soli) sei beigefügt, um den Ausschluß Niederer, nicht aber um den Ausschluß des über dem Kaiser stehenden Volkes zu bezeichnen. Deutlicher spricht er sich an einer andern Stelle des Tractatus aus. Nachdem er im 12. Kapitel die Ansicht, das römische Stadtvolk habe vor irgend einer andern Nation des Weltreiches etwas voraus, seinerseits abgelehnt hat, fährt er fort: Doch könnte man mit gutem Grunde (probabiliter) behaupten, daß das römische Volk, falls man darunter nicht das Volk der Stadt Rom, sondern das ganze dem römischen Kaiserreich unterworfene Volk versteht, auch heute noch, namentlich bei Erledigung des Thrones, die Gewalt hat, Gesetze zu geben und das Kaisertum auf einen Grund hin von einem Volke auf ein anderes zu übertragen. Denn dieses Reichsvolk scheint mächtiger (maior) zu sein als der Kaiser selbst[4].

[1] Die Stelle, die oben S. 55 f im Wortlaut angeführt wurde, gehört einer späteren Redaktion an.

[2] Vgl. Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 48r: translationem imperii, que est negotium maximum iurisdictionis secularis . . .

[3] Tractatus cap. 12.

[4] Die Stelle, die erst später — von Lupold — zum Texte des Tractatus hinzugefügt worden ist, wurde bereits oben S. 55 f in ihrem lateinischen Wortlaut mitgeteilt.

Digitized by Google

Man sieht: Lupold steht dem Satze Populus maior principe keineswegs ablehnend gegenüber; die hier geäußerte Ansicht fällt durchaus in den Kreis der Lehre von der Volkssouveränität, wie sie kurz vorher namentlich von dem Italiener Marsilius ausgebildet und fortentwickelt worden war.

Volle Entschiedenheit zeigen allerdings diese Ausführungen Lupolds nicht. Das beweist einmal das probabiliter; ferner ist es wohl kein Zufall, daß er entgegen der Ansicht der großen Legisten, die vom Gesetzgebungsrecht des Volkes bei Abwesenheit des Kaisers oder bei Erledigung des Thrones reden, seinerseits nur den Fall der Erledigung des Thrones ins Auge faßt.

Aus den zitierten Stellen ersehen wir übrigens, daß der Satz: Quilibet populus carens rege potest sibi regem eligere de iure gentium nach Lupolds Anschauung auch für jede Erledigung des Thrones gilt. Auf die von den mittelalterlichen Publizisten viel untersuchte Frage, ob das Wahlsystem oder das System der Erbfolge in einem Reiche vorzuziehen sei[1], geht Lupold nicht ein. Tatsächlich aber betont unser Publizist, obschon er die Möglichkeit der legitimen Entstehung des Erbfolgesystems zugibt, das Wahlprinzip vornehmlich für das Imperium durchaus[2].

Das Volk übt aber das Wahlrecht keineswegs immer selbst aus, es kann dasselbe „kommittieren“[3]. Nach dem Erlöschen der Karolingerdynastie wählten als Repräsentanten des gesamten deutschen Volkes die Fürsten und Ältesten der Franken, Alemannen, Bayern und Sachsen Heinrich I. zum deutschen König[4]. Otto I. erwarb die Kaiserkrone wieder. Nachdem ihm Otto II. und Otto III. zufolge Erbrechts in der Regierung gefolgt waren, wurde unter dem kinderlosen Otto III. das Kurfürstenkolleg ins Leben gerufen. Lupold steht also auf dem Boden der damals uneingeschränkt herrschenden Auffassung, daß die Einsetzung der kurfürstlichen Wähler einem ganz bestimmten Gesetzesakte zu verdanken sei. Die Kurfürsten, so meint er, nehmen die Wahl des Königs oder Kaisers vor, indem sie dabei alle Fürsten und das ganze Volk Deutschlands, Italiens und der andern Provinzen und Länder des König- und Kaiserreichs vertreten, gewissermaßen an deren Stelle wählen[5]. Wenn man daran denkt, daß Lupold in seiner Terminologie zwischen den Wörtern regnum und regnum et imperium nicht genau scheidet, so ist auf den ersten Blick nicht zu erkennen, ob er die Kurfürsten als Repräsentanten der Bewohner des engeren Reichsgebietes oder als

[1] Ausführlich handelt über diese Frage z. B. Marsilius im Defensor pacis. 1. Teil, cap. 16, bei Goldast, Monarchia II 177 ff.

[2] Siehe O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 573 f.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. III 574.

[4] Tractatus cap. 5.

[5] Ebd.

Digitized by Google

Vertreter des Weltvolks auffaßt[1]. Eine Stelle in demselben 5. Kapitel des Tractatus muß jedoch jeden Zweifel heben. Lupold weist auf den Satz des hl. Hieronymus hin, daß ehemals das Heer den Kaiser gemacht habe. Das Heer, meint er, repräsentierte damals das ganze römische Volk (totum populum Romano imperio subiectum); heute aber seien die Kurfürsten kraft der genannten Einrichtung (des Kurfürstenkollegs) Repräsentanten dieses Volkes. (Sed hodie principes electores ratione dicte institutionis populum huiusmodi representant.)

Es werden somit die Kurfürsten als Repräsentanten des gesamten Weltvolkes, als Vertreter einer universitas aufgefaßt. Die wichtige und folgenschwere Frage, ob diese Repräsentanten, die Kurfürsten, ihrerseits wieder — bei der Wahlhandlung — als Korporation zu betrachten seien, beantwortet Lupold in bejahendem Sinne. Damit stellt er sich in einen bewußten Gegensatz zu dem berühmten Kanonisten Henricus de Segusia (Hostiensis), der sich mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen hatte, daß die Kurfürsten als einzelne Personen, nicht als Korporation das Wahlrecht haben. Bei aller Ehrfurcht vor einem so großen Manne (Hostiensis), sagt Lupold[2], halte ich das nicht für richtig. Ich glaube nämlich, daß die Kurfürsten als Korporation (collegium), nicht als einzelne Personen das Wahlrecht haben. Wenn nämlich das Kurfürstenkolleg nicht geschaffen worden wäre, so würden alle Fürsten und die andern, die das dem Reiche unterworfene Volk zu vertreten hätten, bei Erledigung des Thrones den König und Kaiser zu wählen haben . . . Die Kurfürsten wählen aber als Repräsentanten der Fürsten und des Volkes . . .; die von ihnen vorgenommene Wahl ist mithin so zu betrachten, als wenn die Gesamtheit der Fürsten und des Volkes gewählt hätte.

Aus dem zuletzt angeführten Satze ergibt sich, daß nach Lupolds Anschauung die Vertreter einer universitas wiederum eine universitas bilden. Die Gewohnheit bestätigt übrigens nach ihm seine Behauptung, indem die Kurfürsten bei Erledigung des Thrones in Rense zusammenkommen, wo sie nach Art anderer collegia oder universitates den Termin der von ihnen in Frankfurt vorzunehmenden Wahl festsetzen.

Lupold ist der erste Publizist, der die Ansicht vertritt und begründet, daß die Kurfürsten als Korporation, nicht ut singuli wählen[3]. In den

[1] Das gleiche ist zu sagen bezüglich der Stelle aus dem 5. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Sed electio regis et imperatoris, que fit per principes electores, successit et subrogata est in locum successionis generis, que per multa tempora fuit in regno et imperio . . .

[2] Tractatus cap. 6.

[3] Nach M. Krammer (Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander, in K. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des

Digitized by Google

hieraus gezogenen Folgerungen konnte er einer von den Juristen bereits ausgebildeten Lehre sich anschließen. Wenn er den Nachweis erbracht hat, daß die Kurfürsten als Korporation den Kaiser wählen, so folgt ohne weiteres, daß bei der Wahl das Majoritätsprinzip in Anwendung zu kommen habe. Denn schon seit langer Zeit lehrten die Juristen — auch Hostiensis —, daß bei dem bloßen Gesellschafts- oder Gemeinschaftsrechte, bei welchem die einzelnen Mitglieder als einzelne (plures ut singuli) handelten, Übereinstimmung aller einzelnen Mitglieder notwendig sei[1]. Das Majoritätsprinzip dagegen hielt man für „ein der Korporation eigentümliches und mit ihrem Wesen innig verwachsenes Institut“[2]. Mit dem Nachweise, daß die Kurfürsten als Korporation den römischen König wählen, hat Lupold somit dargetan, daß die Majoritätswahl gültig ist, und daß der von der Majorität der Kurfürsten Erwählte dieselben Rechte und Befugnisse hat, die der einstimmig Erkorene besitzt[3].

Lupold geht des weiteren auf die Frage ein, ob Otto III. das Recht hatte, unabhängig von der Autorität des Papstes und der römischen Kirche das Institut der Kurfürsten für alle kommenden Zeiten ins Leben zu rufen. Er bejaht diese Frage. Vor der Einsetzung des Kurkollegs hätten Fürsten und Volk zufolge des ius gentium bei Erledigung des Thrones sich einen König wählen können. Sie hätten auch das Wahlrecht für das eine oder andere Mal, aber auch für alle Zukunft auf einen andern oder mehrere andere übertragen dürfen. Ebensogut oder noch eher konnte es der König oder Kaiser mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung der Fürsten und des Volkes. Mithin besteht die Anordnung Ottos III., der das Wahlrecht für immer den Kurfürsten übertrug, zu Recht[4].

In diesen Sätzen tritt uns wieder die Anschauung von der souveränen Gewalt des (römischen) Volkes in voller Deutlichkeit entgegen. Auf das eine aber ist noch besonders hinzuweisen: Mehrmals spricht Lupold den Gedanken aus, daß das Volk bei Erledigung des Thrones seine souveräne

---

deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit I, Heft 2, Weimar 1905, 60 A. 2) ist Lupold in dieser Frage wie „in anderen wesentlichen Punkten“ von Erzbischof Balduin von Trier bestimmend beeinflußt. Da Krammer das demnächst eingehend begründen will, gehe ich hier absichtlich nicht näher auf diese Fragen ein.

[1] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 323.

[2] Ebd. III 322.

[3] In der Goldenen Bulle wurde das Majoritätsprinzip dann reichsgesetzlich festgelegt, vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches II, Heft 1, 18 ff u. 189. — Man sehe auch M. Krammer, Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegs ꝛc. 1. Kap. (Diss.) 9 und M. Krammer, Wahl und Einsetzung ꝛc. 73 f.

[4] Tractatus cap. 12.

Digitized by Google

Gewalt, die es durch die Wahl auf den Herrscher übertragen hatte, zurückerlangt. Im Besitze dieser Macht bestellt es sich selbst oder durch seine Vertreter in freier Wahl einen neuen Regenten und entäußert sich auf diese Weise von neuem seiner Hoheitsrechte. Für die Zeit vom Abgang des alten bis zur Wahl des neuen Herrschers, für das Interregnum, ist nach Lupolds Auffassung offenbar das Volk der Inhaber der Staatsgewalt. Die angeführte Stelle aus dem 12. Kapitel des Tractatus lehrt zur Genüge, daß unserem Publizisten diese Anschauung vorschwebte. Er bezeichnet die Ansicht als annehmbar, daß das Reichsvolk, namentlich bei Erledigung des Thrones, Gesetze geben und das Imperium aus vernünftigem Grunde von einem Volke auf ein anderes übertragen könne. An der Bedeutung dieses Satzes kann man nicht zweifeln: das Volk, das sich durch die Wahl eines Königs oder Kaisers seiner Rechte begeben hat, ist im Interregnum im Besitz der souveränen Gewalt, bis ein neuer Monarch gewählt wird.

Wenn die vorliegende Frage auch nur nebenher behandelt wird, so sind die angeführten Sätze doch für die Geschichte der Entwicklung der staatsrechtlichen Theorien von Wichtigkeit. Lupold von Bebenburg ist der erste Publizist, bei dem uns eine Theorie des Interregnums entgegentritt[1].

Auf die Frage, ob das Volk mit der Übertragung der souveränen Gewalt auf den Monarchen für immer auf alle Herrscherrechte verzichtet habe[2], oder ob die Übertragung der Herrschaft bloß als eine concessio usus zu betrachten sei, geht Lupold ex professo nicht ein. Jedenfalls steht er der zweiten Ansicht näher als der ersteren. Hatte der Fürst seine Macht vom Volke, so mußte sich dessen ursprüngliches Recht in der einen oder andern Beziehung auch dem rechtmäßig bestellten Herrscher gegenüber äußern. Tatsächlich wird auch bei Lupold das Mitwirkungsrecht des Volkes an mehr als einer Stelle betont. Wir hörten oben, daß er die Ansicht, das Volk habe bei bloßer Abwesenheit des Herrschers gesetzgebende Gewalt, nicht ablehnt, aber auch nicht formell sich aneignet. Entschiedener wird eine andere Seite der „Mitregierung" des Volkes betont: Bei allen Handlungen, durch die das Volk in seinen Rechten geschädigt wird, ist die Zustimmung des Volkes erforderlich. Denn es ist recht und billig, daß Handlungen, die den Rechten einer Mehrzahl von Personen präjudizieren, von allen diesen

[1] Vgl. Heinrich Triepel, Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung, Leipzig 1892, 51 f.

[2] Die Frage beschäftigte bereits die Publizistik zur Zeit Gregors VII. Iohannes, episcopus in omeliis, wird als der Begründer der Ansicht bezeichnet, die dafür hielt, das Volk könne zum König machen, wen es wolle, dann aber sei des Volkes Freiheit gebunden, so daß es den König nicht mehr vertreiben könne. Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, 226 f; vgl. auch O. Gierke a. a. O. III 575 ff.

Digitized by Google

gutgeheißen werden[1]. Daher ist die Zustimmung der Fürsten und des Volkes erforderlich, wenn der Kaiser auf Rechte des Imperiums, die ja Rechte der Fürsten und des Volkes sind[2], verzichten will. Nachdrücklich hebt Lupold, wie wir sahen[3], hervor, daß Kaiser Otto III. mit der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches das Wahlrecht für alle Zeiten den Kurfürsten übertragen konnte. Eine noch markantere Stelle findet sich im 14. Kapitel des Tractatus: Wenn ein Herr, so heißt es da, welcher Jurisdiktion über seine Untergebenen hat, sich und sein Land einem andern Herrn unterwerfen will, so ist der Widerspruch der Untertanen zuzulassen. Denn sie haben ein Interesse daran, daß ihr Herr frei sei, und daß sie nicht statt des einen Herrn eine Mehrzahl von Gebietern haben[4]. Gerade dieses Prinzip, das in jener Zeit allgemein als richtig anerkannt war, diente Lupold als Fundament für den Nachweis, daß es den Rechten des Reiches und des Volkes

[1] Tractatus cap. 14, Cod. lat. Trev. 844 fol. 57r: Preterea equitas et ratio naturalis dictat apud omnes, quod quando per aliquod factum preiudicatur pluribus, quod id per omnes illos comprobari debebit, et sic illud videtur esse de iure gentium ...

[2] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 195 A. 6. — Ein ähnlicher Gedanke ist im 2. Kapitel der Determinatio compendiosa ausgesprochen, in dem der Verfasser die Argumente der Imperialisten vorträgt; vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 504. — Ich brauche bei Zitaten aus der Determinatio compendiosa die betreffenden Stellen jetzt nicht mehr in ihrem lateinischen Wortlaut (aus Cod. lat. Brem. b. 35) anzuführen, sondern kann auf die genauen Inhaltsangaben in Herm. Grauerts genannter Abhandlung verweisen.

[3] Tractatus cap. 12: s. oben S. 164. Noch eine Stelle aus dem 12. Kapitel des Tractatus kann hier herangezogen werden: Es heißt im Decretum Gratiani, und zwar in dem (gefälschten) Canon 23 dist. 63, Papst Leo VIII. habe in Verbindung mit dem Klerus und dem Volke der Stadt Rom Otto I. die Gewalt verliehen (concedimus), im Königreich Italien einen Nachfolger zu wählen. Lupold bestreitet, daß der Papst zu einer solchen Verleihung ein Recht habe; das concedimus will er in abgeschwächter Bedeutung (= non inquietamus o. ä.) verstanden wissen. Otto hätte mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches so wie so einen Nachfolger im Königreich Italien wählen können; s. Tractatus cap. 12. Cod. lat. Trev. 844 fol. 52r: Ad predictum ergo canonem In synodo in contrarium allegatum potest responderi et dici, quod verbum concedimus positum in predicto canone quoad concessionem potestatis eligendi successorem in regno Italie inproprie ponitur, cum alias sine concessione huiusmodi id facere potuisset de consensu tamen expresso vel saltem tacito principum et populi regno et imperio subiectorum ...

[4] Tractatus cap. 14, Cod. lat. Trev. 844 fol. 56v und fol. 57r: Quando dominus, habens iurisdictionem in subditos, se ac terram suam vellet subicere alteri dominio, ipsorum contradictio est admittenda. Interest enim sua, quod dominus eorum sit liber, et ut tot dominos non habeant ...

Digitized by Google

keinen Eintrag tun könne, wenn etwa einzelne deutsche Herrscher ein päpstliches Prüfungs- oder Bestätigungsrecht anerkannt hätten; es sei eben die Zustimmung der Fürsten und des Volkes nicht eingeholt worden.

Man sieht: Mehr oder minder ist auch bei Lupold die Herrschaft des Königs oder Kaisers ein Amt, dessen Inhaber dem Volke, welchem er seine Würde verdankt, zur Rechenschaft verpflichtet ist. Vor allem ist das Volk berechtigt, einen pflichtvergessenen Regenten unter Umständen abzusetzen[1]. Lupolds Anschauung von dem Absetzungsrechte des Volkes tritt uns bei der Besprechung der historischen Absetzung Childerichs, des letzten Merowingers, entgegen: Die Franken setzten den Schattenkönig Childerich ab, während der Papst nur ein dubium feststellte und der Absetzung seine Zustimmung erteilte[2]. Hatten aber die Franken das Recht, ihren König abzusetzen? Wenn man, meint Lupold, die Ansicht berühmter Legisten annimmt, daß das Reichsvolk über dem Kaiser stehe, so müßte man sagen, daß auch die Franken mächtiger als Childerich waren, so daß die Absetzung Gültigkeit hatte. Aber wenn wirklich das Volk nicht über dem Herrscher stände, so würde trotzdem die Absetzung Childerichs zu Recht bestehen: Er war, wie schon die letzten seiner Vorgänger, ein Schattenkönig, üppig und verweichlicht. Das Frankenreich mußte, wenn er die Regierung behielt, Schaden leiden. Daher war es für die Franken eine Notwendigkeit, sich nach einem andern Herrscher umzusehen. Not kennt kein Gebot; die Absetzung war im Interesse der Selbsterhaltung geboten, mithin erlaubt[3].

[1] Das Wort tyrannis gebraucht Lupold von der Herrschaft solcher Fürsten, die Christi Kirche bedrängen, so im Tractatus cap. 1 (Karl der Große unterwarf Italien propter tyrannides der italienischen Herrscher) und cap. 2 (die tyrannides Berengars). Vgl. H. Rehm a. a. O. 184 A. 5.

[2] Tractatus cap. 12. Lupold beruft sich für diese Ansicht auf Huguccio und die Glossa ordinaria (des Johannes Teutonikus). In ähnlicher Weise behandeln die vorliegende Frage u. a. Johann von Paris (1302/03) sowie Marsilius und Occam; siehe die Belege bei O. Gierke, Johannes Althusius[2] 125 A. 7. Auch der Verfasser der Quaestio in utramque partem kennt diese Interpretation des Kanons Alius (causa 15, qu. 6, c. 3); s. Goldast, Monarchia II 106. Vgl. auch R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 247. Der Verfasser der Quaestio de potestate papae: „Rex pacificus" (1302) bezeichnet die Mitwirkung des Papstes bei der Absetzung Childerichs durch die Worte: deponere volentibus consuluit, vgl. ebd. 271. Kurialistische Schriftsteller dagegen betonen nachdrücklich, daß der Papst es gewesen sei, der den letzten Merowinger abgesetzt habe, so Heinrich von Cremona in seinem Traktat über die Macht des Papstes (abgefaßt wohl im Jahre 1301), vgl. ebd. 161 und der Verfasser der anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laïcos, der höchstwahrscheinlich nicht nach dem Jahre 1302 schrieb; vgl. ebd. 167. Übrigens nennt ersterer den Namen des abgesetzten Königs nicht, letzterer spricht irrtümlich von dem Frankenkönig Ludwig.

[3] Tractatus cap. 12 und vor allem cap. 17.

Digitized by Google

Mag Lupold das Absetzungsrecht des Volkes auf den Satz: Populus maior principe oder auf das Notrecht gründen, jedenfalls proklamiert er hier das Recht eines Volkes, seinen Herrscher wegen grober Pflichtverletzung abzusetzen. In dieser Beziehung steht er in einer Linie mit zahllosen andern Publizisten, von Manegold von Lautenbach[1] bis auf Johann von Paris[2] und Marsilius[3].

Nach allem finden wir bei Lupold von Bebenburg stark demokratische Anschauungen, so daß man gemeint hat[4], auch bei ihm sei ein innerer Unterschied zwischen monarchischer und republikanischer Obrigkeit eigentlich nicht vorhanden, obschon ihm das kaum selbst zum Bewußtsein gekommen sei.

Um so auffälliger ist es, daß Lupold im Tractatus einem Gedanken Ausdruck gibt, durch den er sich von den konsequenten Anhängern der Lehre von der Volkssouveränität scharf unterscheidet. Aus dem Zivilrecht eignet er sich den Satz an, daß der Kaiser über dem Gesetze stehe und durch die Vorschriften desselben nicht gebunden werde[5].

Um Lupolds Anschauung zu verstehen, müssen wir etwas weiter ausholen[6]. In der Untersuchung des Verhältnisses des Staats zum Rechte und vor allem der Frage, wie es möglich sei, „daß einerseits das Recht durch den Staat, für ihn und unter ihm, anderseits der Staat durch das Recht, für es und unter ihm sein sollte", kam das Mittelalter nicht so weit, das gegenseitige Ineinandersein und Sich-Durchdringen von Staat und Recht zu lehren. Der Lösung dieses Zwiespalts diente vielmehr die aus dem Altertum stammende, aber vielfach modifizierte Scheidung zwischen natürlichem und positivem Recht[7]. Im Anschluß an Aristoteles hatte die Scholastik und

[1] Manegold von Lautenbach erklärt, wenn ein Herrscher seine Macht zur Knechtung der Untertanen mißbrauche, so breche er den mit dem Volke geschlossenen Vertrag; er habe damit seine Würde verscherzt, man müsse ihn fortjagen wie einen ungetreuen Schweinehirten. Vgl. C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. 227 f. Über Manegold sehe man auch die Schrift von Georg Koch, Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität unter Heinrich IV., in Eberings Histor. Stud. Heft 34.

[2] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik 331.

[3] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 206 f.

[4] O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 579; vgl. dazu auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 125 f.

[5] Tractatus cap. 8, Cod. lat. Trev. 844 fol. 29r: Princeps enim legibus solutus est ff. de legi. l. princeps licet profiteatur secundum leges se vivere velle, ut c. de legi. l. Digna vox.

[6] Ich schließe mich dabei eng an das an, was O. Gierke (Johannes Althusius[2] 264 ff) über diese Frage geschrieben hat. (Die gleiche Frage behandelt O. Gierke übrigens auch in seinem Genossenschaftsrecht III 609 ff.)

[7] O. Gierke, Johannes Althusius[2] 266.

Digitized by Google

namentlich Thomas von Aquin den Begriff des Naturrechts ausgebildet; auf der andern Seite ward er von den Juristen, die ihn aus dem römischen und kanonischen Rechte kannten, viel gebraucht. Das natürliche Recht war nach der Lehre des ganzen Mittelalters „vor, außer und über dem Staat"; ihm wohnte eine alle Menschen verpflichtende Kraft inne, es stand hoch über allen irdischen Gewalten; das natürliche Recht war unveränderlich[1].

Neben das natürliche Recht stellte man das ius gentium und das geoffenbarte ius divinum. Das ius gentium, d. i. das „bei allen Völkern übereinstimmend anerkannte Recht", bestand in der Summe der Folgesätze, die wegen der Verhältnisse, wie sie, seitdem die menschliche Natur verderbt war, tatsächlich bestanden, aus dem ius naturale abgeleitet worden waren. Auch dieses ius gentium partizipierte, ebenso wie das geoffenbarte göttliche Recht, an der dem ius naturale eigenen Unveränderlichkeit[2]. — Alle diese Gedanken finden wir, wenigstens andeutungsweise, bei Lupold von Bebenburg. Er identifiziert scheinbar durchaus das ius naturale mit dem ius gentium. Eine eindringende Untersuchung zeigt jedoch, daß er sich eines feinen Unterschiedes zwischen ihnen bewußt ist. Das ius naturale, so sagt er im 15. Kapitel des Tractatus, ist unveränderlich, mag man das so bezeichnen, was die Natur alle Menschen lehrt, oder mag man das ius gentium darunter verstehen, das ein ius naturale ist, weil es auf Grund der Natur eingeführt worden ist[3]. Auf einen Unterschied zwischen den beiden Begriffen (ius naturale und ius gentium) weisen die Wörter sive-sive sowie namentlich der mit quia eingeleitete Satz deutlich hin. Genau ist die Scheidung allerdings nicht durchgeführt; das zeigt sich namentlich an einer Stelle im 5. Kapitel des Tractatus, wo es heißt, de iure gentium sei das, was die ratio naturalis bei allen „diktiere"[4]. Praktisch ist diese Vermengung der Begriffe ius naturale und ius gentium irrelevant, weil beiden im

---

[1] Ebd. 272. [2] Ebd. 273.

[3] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61r und fol. 61v: ... nam ius naturale, sive dicamus ius naturale, quod natura omnia animalia docuit, sive sumamus ipsum pro iure gentium, quod est naturale ius, quia naturali ratione introductum est . . ., est immutabile . . . Die Glossatoren beschäftigten sich früh mit der Theorie des Naturrechts; darüber vgl. man: Joh. Friedr. v. Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians, in Sitzungsberichte der philosoph.-hist. Kl. der kaiserl. Ak. d. Wiss. LXIII, Wien, Jahrg. 1869, 318 ff; ebenso Joh. Friedr. v. Schulte, Die Glosse zum Dekret Gratians von ihren Anfängen bis auf die jüngsten Ausgaben, in Denkschriften der kaiserl. Ak. d. Wiss., philosoph.-hist. Kl., XXI, Wien 1872, 2. Abt., 7. — Bezüglich der naturrechtlichen Theorien des Ägidius Romanus sehe man R. Scholz a. a. O. 70 ff. Auch Occam handelt ausführlich über das ius naturale, vgl. den Dialogus, bei Goldast, Monarchia II 932 ff.

[4] Tractatus cap. 5.

Digitized by Google

Prinzip die Unveränderlichkeit zukommt. Im Prinzip; denn die Möglichkeit einer Limitation des Naturrechts wurde allgemein zugegeben: Die Normen des ius naturale konnten nicht völlig aufgehoben, wohl aber den Verhältnissen entsprechend „modifiziert", „ampliert" und „restringiert" werden[1]. So sagt auch Lupold, das prinzipiell unveränderliche ius naturale könne detrahiert werden[2].

Dem natürlichen stand das positive Recht gegenüber, das seine Entstehung dem Willen der menschlichen Gewalten verdankte, daher abgeändert werden konnte.

Die Anhänger der Lehre von der Herrschersouveränität erklärten, der Herrscher sei an das Gesetz nicht gebunden, stehe über ihm[3]. Man zog namentlich die den römischen Quellen entnommenen Sätze: Princeps legibus solutus est und Quod principi placuit legis habet vigorem seit dem 12. Jahrhundert zum Beweise dafür heran, daß der Herrscher über dem positiven Rechte stehe[4]. Es ist in hohem Maße auffällig, daß Lupold von Bebenburg in dieser Frage mit den Anhängern der Herrschersouveränität Hand in Hand geht.

Längst hatten vor allem die Vertreter der Lehre von der Volkssouveränität mit aller Kraft gegen die Ideen einer potestas legibus soluta protestiert, und auch in das Decretum Gratiani hatte der — von Lupold ignorierte — Satz Aufnahme gefunden: Principes tenentur et ipsi vivere legibus suis (c. 2 [Palea] dist. 9). Mit seinem dem zuletzt zitierten konträr entgegenstehenden Grundsatze Princeps legibus solutus est macht Lupold, bei dem wir eine Reihe von demokratischen Anschauungen aufzeigen konnten, einen weiten Schritt rückwärts. Er tritt in einen scharfen Gegensatz zu Wilhelm Durantis, der in seinem 1310 verfaßten Traktat De modo concilii generalis celebrandi et corruptelis in ecclesiis reformandis erklärt, daß auch die Fürsten nach den Gesetzen leben müssen[5], zu Pierre Dubois[6] und Dante[7], welche die gleiche Forderung erheben. Namentlich aber scheidet eine tiefe Kluft den deutschen Publizisten in dieser Frage von dem Italiener Marsilius von Padua, der mit schneidiger Schärfe dem Volke das Recht zuspricht, gegen Gesetzesübertretungen des Fürsten

[1] O. Gierke, Johannes Althusius[2] 273 f.

[2] Tractatus cap. 15, Cod. lat. Trev. 844 fol. 61r und fol. 61v: ... nam ius naturale ... est immutabile ... Et tamen per ius civile detrahitur quoad quid illi iuri ...

[3] So lehrt übrigens auch Ägidius Romanus († 1316), s. R. Scholz, Die Publizistik 113.

[4] O. Gierke a. a. O. 266, s. auch die Bemerkungen ebd. 365.

[5] Vgl. R. Scholz a. a. O. 212 u. 217. [6] Ebd. 413.

[7] Vgl. H. Kelsen, Die Staatslehre des Dante Alighieri 89 f.

Digitized by Google

strafend einzuschreiten[1]. Gerade die zuletzt erwähnte Ansicht Lupolds beweist, daß Anschauungen von der Herrschersouveränität und Ideen von der Volkssouveränität in seinen Schriften vielfach noch unvermittelt und unausgeglichen nebeneinander stehen.

§ 13.

Die Wahl des deutschen Herrschers durch die Kurfürsten und die Wirkung dieser Wahl.

Der Hauptzweck des Tractatus Lupolds von Bebenburg besteht darin, zu zeigen, daß der von den Kurfürsten erwählte römische König zufolge der Wahl die königlichen und die kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet, d. h. nach Lupolds eigener Aussage vor allem in Deutschland und Italien erhält.

Das 5. Kapitel birgt die positiven Beweise für den im 1. Artikel formulierten Satz: Der von den Kurfürsten einträchtig zum römischen König oder Kaiser Gewählte kann sogleich zufolge (ex) der Wahl den Königstitel annehmen und die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen verwalten. Lupold geht aus von der realen Macht, die Karl der Große schon vor der Kaiserkrönung besaß. Nach Erbrecht war er König der Franken und durch gerechte Kriege gewann er Italien und viele andere Provinzen und Länder[2]. Erst mehrere Jahre später empfing er vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung. Daß er aber schon vorher König in der Lombardei, in Reichsitalien, war, wird durch die Constitutio Friderici imperatoris bestätigt. Kraft eines allgemein geltenden Gewohnheitsrechtes vererbte Karl das König- und Kaiserreich auf seine Nachkommen. Unter Ludwig III. fiel Italien vom deutschen Reiche ab; letzteres wurde also allein weiter vererbt bis zum Erlöschen der Karolingerdynastie. Die Fürsten und Ältesten der Franken, Alemannen, Bayern und Sachsen, die das ganze deutsche Volk repräsentierten, wählten darauf Heinrich I. zum König; sie durften das tun, da nach dem ius gentium jedes Volk, das keinen König hat, sich einen solchen wählen kann. Otto I. eroberte Italien dem deutschen Reiche zurück und wurde als erster auch wieder Kaiser, so daß von da an abermals Deutschland mit Italien und dem Imperium nach Erbrecht von den Kaisern auf ihre Nachfolger überging, bis unter Otto III. das Kurfürstenkolleg geschaffen wurde[3].

Auf diesen Vorbemerkungen fußend beweist Lupold zunächst, daß der von den Kurfürsten einstimmig gewählte römische König die Güter und Rechte

[1] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 206 f.
[2] Tractatus cap. 5. [3] Ebd.

Digitized by Google

des Reichs in allen Provinzen des engeren Reichsgebietes — im Regnum[1] also — verwalten darf: Jedes Volk, das keinen König hat, kann sich nach dem ius gentium einen König wählen, und der Gewählte erlangt durch die Wahl natürlich die Gewalt, nomine et re zu regieren, m. a. W. den Königstitel zu führen und die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten[2]. Wenn darum die Kurfürsten, die das Volk des König- und Kaiserreichs repräsentieren, einstimmig den König oder Kaiser wählen, so erhält der Erkorene die gleichen Rechte.

Ein zweiter Beweis: Das, was an die Stelle eines andern tritt, muß nach dem ius gentium Recht und Wesen desjenigen behalten, an dessen Stelle es rückt[3]; nur so kann man ja sagen, daß es an die Stelle eines andern tritt. Die historischen Ausführungen haben aber ergeben, daß die Wahl an die Stelle der Erbfolge getreten ist[4]. Wie also der Sohn oder ein anderer aus der Dynastie gleich nach dem Tode des Vaters oder Vorgängers nach Erbrecht den Königstitel annahm und die Rechte und Güter des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern Provinzen des König- und Kaiserreichs verwaltete, so steht jetzt dem von den Kurfürsten einstimmig Gewählten dasselbe Recht zu, eben weil die Kur an die Stelle der Erbfolge getreten ist.

Im folgenden sucht Lupold des weiteren darzulegen, daß der Erwählte die genannten Rechte zum mindesten in Deutschland (d. h. Deutschland mit Einschluß von Lothringen und Burgund)[5] erhalte, wenn man auch den Fall setze, er erlange sie für Italien zufolge der Wahl nicht. — So viel hatte u. a. auch der kurialistisch gesinnte Verfasser der wiederholt genannten Determinatio compendiosa zugegeben. Im Prinzip erhält nach ihm der Gewählte durch die bloße Wahl keinerlei Regierungsrechte. Anders sei es indessen bezüglich des deutschen Königreiches. Hier könne der Erwählte

---

[1] Lupold bezeichnet dieses engere Reichsgebiet allerdings durchweg mit Regnum et imperium, nicht mit Regnum, s. oben 138.

[2] Tractatus cap. 5, Cod lat. Brem. b. 35 fol. 24v: Quilibet populus carens rege potest sibi regem eligere de iure gentium, ex quo iure regna condita sunt .... et ex consequenti potest electus talis eodem iure ex tali electione populi regnare nomine et re, quod non est aliud, nisi nomen regis assumere et iura et bona illius regni amministare, ut de se patet.

[3] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19r: Illud, quod subrogatur et succedit in locum alterius rei, debet retinere ac imitari ius et naturam illius rei, in cuius locum succedit et subrogatur . . .

[4] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 19v: Sed electio regis et imperatoris, que fit per principes electores, successit et subrogata est in locum successionis generis, que per multa tempora fuit in regno et imperio, ut supra dictum est ...

[5] S. oben S. 137.

Digitized by Google

gleich zufolge der Wahl die Regierung übernehmen. Dieses Recht sei zurückzuführen auf eine langjährige Gewohnheit oder aber auf die Anordnung der deutschen Fürsten[1]. Lupold von Bebenburg argumentiert in folgender Weise: Heinrich I. nahm zufolge der Wahl durch die Fürsten und Ältesten Deutschlands sofort den Königstitel an und verwaltete die Güter und Rechte des deutschen Königreiches. Dasselbe taten, als das Kollegium der Kurfürsten geschaffen war, zufolge der Wahl durch diese Fürsten Heinrich II. und seine Nachfolger. Der Brauch, daß die deutschen Herrscher sich römische Könige nennen, kam erst viel später auf, vorher hießen sie lange Zeit schlechthin Könige, oder zuweilen Könige der Franken und Langobarden. Zudem war Deutschland nach der Teilung des Frankenreiches ein selbständiges Reich mit eigenem König, geradesogut wie Frankreich. Otto I. unterwarf Italien und wurde dann auch wieder Kaiser. Nun darf doch die Lage des König- und Kaisertums in Deutschland dadurch nicht verschlechtert sein, daß die deutschen Könige Italien und das Kaisertum erlangt haben. Denn ihre Tüchtigkeit hat den deutschen Herrschern das Kaisertum gewonnen, und der Tüchtigkeit gebührt Belohnung[2]. Wenn aber der erwählte deutsche König, nur wegen der Zugehörigkeit Italiens zum deutschen Reiche, nach der Wahl wegen der Erlangung Italiens die Nomination und Approbation der römischen Kirche abwarten müßte, so wäre wahrlich die Lage Deutschlands durch die Erwerbung Italiens nur verschlechtert worden. Krieg, Mord, Raub und Brand könnten ja über Deutschland eben wegen dieses Abwartens hereinbrechen, ein Unheil, das sich leicht verhüten läßt, wenn der Erwählte sofort die Regierungsrechte ausüben darf[3].

In Deutschland darf mithin der von den Kurfürsten einstimmig erwählte römische König zufolge der Wahl die Güter und Rechte des Reiches auf jeden Fall verwalten.

Diese klaren, von warm-patriotischem Empfinden getragenen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß Lupold von Bebenburg unmittelbar in die politischen und kirchenpolitischen Kämpfe der jüngsten Vergangenheit, ja der Gegenwart, einzugreifen gewillt ist.

Am 8. Oktober 1323 hatte Papst Johann XXII. in seinem ersten Prozeß gegen den Wittelsbacher das deutsche Königtum und das römische Kaisertum, was die Abhängigkeit vom Papsttum betrifft, völlig identifiziert. Der Papst hatte Ludwig dem Bayern die Führung des königlichen Titels und das Eingreifen in rein innerdeutsche Angelegenheiten zum Vorwurf

[1] Vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 510.

[2] Tractatus cap. 5. [3] Ebd.

Digitized by Google

gemacht, weil er, der Papst, der Wahl Ludwigs nicht die Bestätigung erteilt habe. Der von den Kurfürsten erwählte[1] deutsche König sollte nicht befugt sein, über die deutsche Mark Brandenburg zu verfügen![2]

Es ist möglich, daß gerade die päpstliche Erklärung vom 8. Oktober 1323 Lupolds Geiste vorschwebte. Die Beweise, die unser Publizist für die Unabhängigkeit der deutschen Königswahl und für die Selbständigkeit des deutschen Königs erbringt, sind durchaus zu billigen. Sie bergen in ihrem Innern den wahren Grundgedanken, daß das deutsche Reich, ebensowohl wie etwa das französische, auch als nationaler Staat ein Existenzrecht habe; sie sprechen vor allem die tiefempfundene, aus treudeutschem Herzen kommende Überzeugung aus, daß der Besitz der Kaiserwürde dem deutschen Vaterlande nicht statt des Ruhmes und der Erhöhung drückende Abhängigkeit von der Kurie, Vernichtung der nationalen Selbständigkeit bringen dürfe. Es ist, als ob uns hier, wenngleich unklar und verschleiert, die auch in der Gegenwart viel erörterte und verschieden beantwortete Frage entgegenklänge, ob die Erlangung der Kaiserwürde dem deutschen Volke mehr Schaden als Segen gebracht habe.

Zum engeren Reichsgebiet gehört nach Lupolds Auffassung Reichsitalien. Auch hier darf der erwählte römische König zufolge der einträchtigen Wahl die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs verwalten. Lupold zitiert die Ansicht, die Italien für das Hauptland und Deutschland für das Nebenland hält, und die behauptet, in Italien erhalte der Erwählte die genannten Rechte erst zufolge der Approbation seitens der römischen Kirche, weshalb er Römischer König und nicht etwa König von Deutschland genannt werde. Demgegenüber erklärt Lupold: Deutschland ist das Hauptland, Italien nur ein accessorium. Auch nach der Teilung des Frankenreiches hatten ja zwei Könige aus der Karolingerdynastie, Karl III. und Arnulf, Italien in Besitz, das dann allerdings dem deutschen Reiche verloren ging, aber von Otto I. wiedererobert wurde. Anderseits ist nichts davon bekannt, daß vor den Tagen Karls des Großen die lombardischen Herrscher Deutschland unterjocht haben. Der Titel Römischer König aber wird gewählt aus Ehrfurcht einmal vor der römischen Kirche, die den Primat hat, dann vor der Stadt Rom, die einst Trägerin des Weltreiches war[3]. Lupold fügt hinzu, dasselbe, was er bezüglich der Verwaltung der Rechte des König-

[1] Ludwig der Bayer war allerdings nicht einstimmig erwählt worden. Das ist aber irrelevant, denn nach dem 6. Kapitel des Tractatus wirkt die Majoritätswahl geradeso wie die einstimmige.

[2] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 17 f; C. Müller. Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie I, Tübingen 1879, 60 ff.

[3] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 21r und fol. 21v; s. oben S. 159 A. 4.

Digitized by Google

und Kaiserreichs in Deutschland gesagt habe, gelte auch bezüglich der Gallia Belgica (des ehemaligen Reiches Lothars) usf.

Die angeführten Beweise Lupolds dürfen wir im allgemeinen als wohlgelungen bezeichnen. Sie sind durchaus auf historischem Fundamente aufgebaut. Bei den zwei Hauptbeweisen stützt er sich auf die grundlegende Unterscheidung zwischen den Rechten, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er eben durch die Translation erhielt; der deutsche König ist der unmittelbare Rechtsnachfolger der ostfränkischen Herrscher.

Mit dieser Auffassung kollidiert aber eine andere Ansicht desselben Lupold. An einer andern Stelle hat er die Kurfürsten als Repräsentanten des gesamten Weltvolks bezeichnet. Wenn er hier die Gewalt des von den nämlichen Kurfürsten gewählten römischen Königs auf das engere Reichsgebiet beschränkt, so liegt darin, wie oben bereits bemerkt wurde, zweifelsohne ein Widerspruch. Die Wahl seitens der Kurfürsten als der Vertreter des Weltvolks mußte das Recht erteilen, die Befugnisse im ganzen Weltreiche auszuüben!

Der Fehler führt auf die Tatsache zurück, daß Lupold an die Rechte anknüpft, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß. Nach Erbrecht und durch gerechte Kriege hatte dieser damals alle Länder in seine Gewalt gebracht, die zu Lupolds Zeiten zum engeren Reichsgebiet gehörten. — Auf diesem Satze ruht das ganze Beweisgebäude. Wir erwähnten schon, daß Occam den Fehler Lupolds in seinem Ursprung und in seinen Folgen erkannt und bekämpft hat: den Grundirrtum, indem er die Ansicht begründet, Karl der Große habe die in gerechten Kriegen eroberten Länder nicht ohne weiteres als sein Eigentum ansehen dürfen, die Folgerungen, indem er beweist, daß die Wahl durch die Kurfürsten dem Erwählten die Gewalt im Weltreich, nicht bloß im engeren Reichsgebiete, verleihe. Und um letzteres darzutun, benutzt der Doctor invincibilis fast wörtlich genau dieselben Beweise[1], mit denen Lupold zu seinem viel engeren Resultate gelangt war. Ein herbes Geschick für den deutschen Publizisten! Aber anderseits auch eine stillschweigende Anerkennung: Die beiden Beweisgänge selbst, die in klaren Syllogismen die erste These stützen sollen, behalten ihren Wert; nur hätte Lupold mit ihnen mehr beweisen können. Occam kann sie ohne weiteres übernehmen, um zu zeigen, daß der von den Kurfürsten Gewählte zugleich König und Weltkaiser ist.

Man wird demnach nicht sagen dürfen, der Zweck des 5. Kapitels von Lupolds Tractatus sei nicht erreicht worden, zumal außer den beiden besprochenen Hauptbeweisen die im gleichen Kapitel enthaltenen Einzelbeweise, wie wir sahen, mit klarer Bestimmtheit dafür eintreten, daß der einstimmig

[1] Quilibet populus etc. und Illud, quod subrogatur etc.

Digitized by Google

erwählte römische König im engeren Reichsgebiet die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs verwalten darf.

Im 6. Kapitel des Tractatus legt Lupold dar, daß dem von der Majorität der Kurfürsten Gewählten die gleichen Rechte zustehen, wie sie der einstimmig Erkorene hat.

Von den beiden dafür erbrachten Beweisen ist der zweite, wie der Verfasser selbst zugibt, der wichtigere. Der erstere ist der berühmten Dekretale Venerabilem des Papstes Innocenz III. entnommen: Otto und Philipp, von denen in der Dekretale die Rede ist, waren, so führt Lupold aus, in Zwietracht gewählt worden. Wenn nun Innocenz Otto als König anerkannte[1], so approbierte oder konfirmierte er damit keineswegs seine Person oder seine Wahl. Das geht daraus hervor, daß er ausdrücklich solchen, die widersprechen wollten, das Recht erteilte, gegen den Papst und die Wahlentscheidung zu opponieren[2]. Er entschied sich aber für Otto, weil dieser von der Majorität der Kurfürsten gewählt und an dem richtigen Orte und von der zuständigen Person gekrönt worden war. Daraus aber, daß der Papst die Mahnung gab, Otto als König anzuerkennen, bis etwas gegen seine Person ꝛc. vorgebracht werde, geht hervor, daß der von der Majorität der Kurfürsten Erwählte, wenigstens nach der Krönung zu Aachen, auch ohne die Approbation vom Papste empfangen zu haben, zufolge der Wahl regieren kann, bis etwa gegen seine Person oder gegen den Wahlakt etwas vorgebracht worden ist.

In diesen Ausführungen spielt schon die Frage der päpstlichen Approbation der deutschen Königswahlen eine Rolle; wir werden darauf unten genauer eingehen. Der zweite Beweis ist weit wichtiger. In ihm zeigt Lupold, daß das Kurkolleg als Vertreter einer universitas, nämlich der

---

[1] Es heißt in der Dekretale: Nos utique non ducem, sed reliquum reputamus et nominamus regem iustitia exigente, s. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80. Vgl. über die vorliegende Frage besonders: Wilhelm Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl, Münst. Diss., Münster i. W. 1879, 9 ff, Emil Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379). Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und deutschem Königtum im Mittelalter, Breslau 1886, 28 ff und Paul Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall. Diss., Halle a. S. 1891, 34 ff.

[2] Innocenz III. sagt in der Dekretale: Eos igitur duximus commonendos, ut. sicut nos a iuris ipsorum cessamus iniuria, sic ipsi contra ius nostrum se nequaquam iniuriosos ostendant, sed a praefato duce, iusto quidem a nobis iudicio reprobato, recedant, et praefato regi Ottoni non abnuant adhaerere, nisi tunc demum contra personam vel factum legitimum quid ab eis obiectum fuerit et ostensum. Siehe Friedberg a. a. O. II Sp. 81.

Digitized by Google

Gesamtheit von Fürsten und Volk des Weltreichs, seinerseits wiederum eine Korporation sei, daß somit — nach dem in Juristenkreisen allgemein als richtig anerkannten Grundsatze — in ihm bei der Wahlhandlung das Majoritätsprinzip zu gelten habe. Die Wahl, welche von der Majorität der Kurfürsten vorgenommen wird, ist demnach der einstimmigen Wahl als gleichberechtigt an die Seite zu stellen[1]. Da nun der einstimmig Gewählte, wie bewiesen wurde, die Gewalt hat, zufolge der Wahl den Königstitel anzunehmen und die Güter und Rechte des König- und Kaiserreichs in Italien und den andern Provinzen des König- und Kaiserreichs zu verwalten, so stehen dem von der Majorität der Kurfürsten Erwählten die gleichen Befugnisse zu.

Lupold von Bebenburg ist der erste Publizist, der in klaren Sätzen den juristischen Nachweis erbringt, daß Majorität bei der Kur die Einstimmigkeit ersetze. Gewiß hatten die Kundgebungen, die auf seiten Ludwigs des Bayern in der jüngsten Vergangenheit erlassen worden waren, so Ludwigs Nürnberger und Ludwigs Sachsenhäuser Appellation vom Jahre 1323 bzw. 1324, die drei nach dem Bischofstag von Speier (27. März 1338) abgefaßten Schreiben aus Hagenau i. E., Würzburg und Worms[2], das Weistum von Rense vom 16. Juli 1338 und das Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338, mit Entschiedenheit den gleichen Gedanken ausgesprochen. Beweise, vor allem juristische Beweise, hatte man indessen nicht erbracht, sondern sich durchweg mit dem Hinweis auf das Herkommen begnügt[3].

Marsilius von Padua begründete den Satz von der Gültigkeit eines Majoritätsbeschlusses im allgemeinen mit der Bemerkung, Einstimmigkeit lasse

[1] Tractatus cap. 6, Cod. lat. Trev. 844 fol. 23r und fol. 23v: In omni universitate id, quod fit a maiori parte illorum de universitate, valet et proinde habendum est, ac si factum esset per omnes de universitate; et hoc quasi dictat ratio naturalis apud omnes . . . Hoc etiam probatur iure canonico et civili . . . Sed in casu nostro quando principes electores eligunt regem seu imperatorem Romanorum, talis electio censetur esse facta per universitatem omnium principum et populi subiecti regno et imperio, ut iam dictum est. Ergo electio, que fit a maiori parte ipsorum, valet et proinde habenda est, ac si facta esset per omnes eos concorditer.

[2] Über sie handelt neuerdings ausführlich K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philol.-hist. Kl. Neue Folge VII Nr 3, 57ff. — Es ist übrigens sehr wahrscheinlich, daß Lupold an der Herstellung des Würzburger Schreibens Anteil gehabt hat; vgl. J. Hetzenecker, Studien zur Reichs- und Kirchenpolitik des Würzburger Hochstifts in den Zeiten Kaiser Ludwigs des Bayern (1333—1347), Würzb. Diss., Augsburg 1901 (auch als Beigabe zu dem Jahresber. d. Kgl. Kreisrealschule Augsburg für das Schuljahr 1900/01) 38f, K. Höhlbaum a. a. O. 84 und A. Senger, Lupold von Bebenburg 33f.

[3] Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 300a.

Digitized by Google

sich gar nicht oder doch nur sehr schwer erzielen[1]. Lupold von Bebenburg war es vorbehalten, mit juristischer Schärfe den für die folgende Zeit nachwirkenden Beweis zu führen, daß die Kurfürsten als collegium, als Korporation, die Wahl des römischen Königs vornehmen, daß mithin bei der Wahl das Majoritätsprinzip in Geltung trete. —

Die Tatsache — so führt Lupold im 10. Kapitel des Tractatus aus —, daß der von den Kurfürsten Gewählte noch vor der Kaiserkrönung zweimal, von dem Erzbischof von Köln in Aachen und von dem Erzbischof von Mailand in Monza, gesalbt und gekrönt wird, kann dem 1. und 2. Artikel nicht widersprechen. Nicht zufolge dieser Zeremonien, sondern, wie bewiesen, einzig und allein zufolge der Wahl durch die Kurfürsten erhält der Gewählte den Königstitel und die genannten Rechte. Gesalbt wird der römische König wie alle christlichen Könige nach einer Vorschrift des Alten Testamentes; und wenn er gekrönt wird, so beruht das auf einer löblichen allgemeinen Gewohnheit, wie sie nicht nur bei christlichen, sondern auch bei heidnischen Königen üblich ist. Daß der römische König aber — vor der kaiserlichen Salbung und Krönung — zweimal Salbung und Krönung empfängt, das ist wohl eingeführt worden mit Rücksicht auf die beiden Hauptreiche, die er besitzt, nämlich Deutschland mit Einschluß von Lothringen und Burgund, weshalb er zu Aachen, und (Reichs-)Italien, weshalb er zu Monza gesalbt und gekrönt wird . . .[2]

Welcher Art die Befugnisse sind, die nach Lupolds Ansicht der von den Kurfürsten erwählte römische König zufolge der Wahl im engeren Reichsgebiete erhält, ist bereits oben angegeben worden. Es sind die spezifisch königlichen und die a iure dem Kaiser reservierten Rechte. Der im 3. Artikel zusammengefaßte Satz, der römische König habe nach der Wahl durch die Kurfürsten in Italien und den übrigen dem König- und Kaiserreich unterworfenen Provinzen — d. h. im engeren Reichsgebiet — dieselbe Gewalt wie der Kaiser, ist daher eine bloße Folgerung aus den im 5. und 6. Kapitel des Tractatus begründeten Thesen.

§ 14.

Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen.

Der Anspruch der Päpste auf die Approbation der deutschen Königswahlen[3] läßt sich bis in die Zeit Papst Johannes' VIII. († 882) zurück-

[1] Defensor pacis I, cap. 12, bei Goldast, Monarchia II 170. Ähnlich spricht sich Lupold im 6. Kapitel des Tractatus aus.

[2] Für Occams Ansicht von Wesen und Wirkung der Salbung und Krönung verweise ich auf S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 253; vgl. dazu O. Gierke, Johannes Althusius² 54 A. 4.

[3] Vgl. über diese Frage u. a.: W. Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen

Digitized by Google

verfolgen[1]. Johannes gründet seine Befugnis, einer stattgehabten deutschen Königswahl nachträglich die Bestätigung zu erteilen, auf sein Recht, die Kaiserkrone zu verleihen[2]. Innocenz III. ging bei der Behandlung der Approbationsfrage, zu der die Doppelwahl des Jahres 1198 eine günstige Gelegenheit bot, auf Johannes VIII. zurück, berief sich aber außerdem noch auf die Translatio imperii, die der Papst vorgenommen und in der er auch das Recht, den Kaiser zu wählen, den Deutschen übertragen habe[3].

Das Kaisertum ist nach Innocenz' Ansicht ein kirchliches Amt, der Kaiser der Vogt der Kirche[4]. Bei Doppelwahlen ist der Papst der Schiedsrichter, sind die Fürsten verpflichtet, seine Entscheidung anzurufen[5]. Ihm kommt es zu, die Person des Gewählten auf ihre Tauglichkeit, aber auch die Wahl selbst auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen[6], um festzustellen, ob er den Erkorenen anerkennen und die Wahl bestätigen könne oder nicht. Seit Innocenz III. sind die Begriffe der Approbation und Nomination, d. h. der „persönlichen Anerkennung", und der Konfirmation, d. h. der „Bestätigung der Wahl", eng zusammengehörige Ausdrücke, welche eine und dieselbe Sache von verschiedenen Richtungen aus betrachten[7]. Die eine Seite des päpstlichen Prüfungsrechtes, der Anspruch auf die Prüfung des äußeren Vorganges der Wahl, wurde, nachdem im Jahre 1257 Richard und Alfons die Wahlprotokolle zur Prüfung dem Papste vorgelegt hatten, fortan entschiedener betont[8].

Papst Bonifaz VIII. machte seine Ansprüche auf Prüfung und Bestätigung nicht nur bei Doppelwahlen, sondern auch bei völlig korrekt geschehenen, einschichtigen Wahlen geltend[9]. Der von den Kurfürsten Erkorene

---

Königswahl, Münst. Diss., Münster i. W. 1879; E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1379), Breslau 1886, und namentlich P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen, Hall. Diss., Halle a. S. 1891, sowie die schon genannte wertvolle (Berliner) Dissertation von M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs . . . 1. Kapitel . . ., Breslau 1903, in der namentlich auch gezeigt wird, daß die Päpste bei den Bischofs- und bei den Königswahlen im wesentlichen das gleiche Verfahren zu Anwendung brachten. S. auch neuerdings die Ausführungen von A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, in Grundriß der Geschichtswissenschaft, herausgeg. von A. Meister, II, 3. Abschn., 123 f. Bei Krammer und Meister ist auch die übrige Literatur zu dieser Frage angegeben. — Ich verweise bei diesen einleitenden und lediglich andeutenden Bemerkungen in der Regel nur auf eine der genannten Schriften.

[1] Vgl. P. Doenitz a. a. O. 18 u. ö. [2] Ebd. 18. [3] Ebd. 35 f.
[4] Vgl. M. Krammer a. a. O. 14 f. [5] Ebd. 16.
[6] Ebd. 16 f. Analog ist das päpstliche Verfahren bei den Bischofswahlen, vgl. M. Krammer a. a. O. 18 f u. 43.
[7] Vgl. P. Doenitz a. a. O. 38. [8] Siehe A. Meister a. a. O. 124.
[9] Vgl. M. Krammer a. a. O. 31.

Digitized by Google

ist ihm nicht electus, nicht rex, darf vor der Prüfung und Bestätigung durch den Papst Regierungsrechte nicht ausüben[1]. Papst Klemens V. erteilte Heinrich VII. die Approbation, obschon weder der Gewählte noch die Kurfürsten um die Erteilung derselben gebeten hatten. Auch hier finden wir wieder die verschiedenen Stadien der Approbation, wie sie nach der Ansicht des Papstes sich folgen sollten: die Mitteilung der geschehenen Wahl, die Bitte der Fürsten um Erteilung der Approbation, die Leistung der verlangten Eide durch den Erkorenen, die Prüfung der Wahl und der Eigenschaften des Gewählten, die regis nominatio, die sich auf das deutsche Königtum, und die approbatio personae, die sich auf das römische Kaisertum bezieht[2].

Neu ist, daß Klemens V. bei der Erteilung der Approbation die Aufforderung an die Untertanen hinzufügt, von nun an dem Könige Gehorsam zu erzeigen[3].

Papst Johannes XXII. verbot Ludwig dem Bayern, ohne seine Erlaubnis vor der Approbation die Regierungsgeschäfte zu führen und den Königstitel anzunehmen.

Auch dieser Papst gründet seine Ansprüche wieder auf sein Recht, die Kaiserkrone zu verleihen, und auf die Translationstheorie.

Inzwischen war die Approbationsfrage auch in der Publizistik zur Behandlung gekommen. —

Bereits im Jahre 1252 haben deutsche Fürsten in einem Weistum[4] dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß der einträchtig gewählte römische König dieselbe Gewalt habe wie der Kaiser, daß also die Kaiserkrönung nur den Kaisertitel verleihe. Kein Wort wird hier erwähnt von einer päpstlichen Approbation, und derjenige, welcher uns von diesem Weistum berichtet hat, Henricus de Segusia, unterläßt es nicht, dieses Ignorieren des päpstlichen Approbationsrechtes zu bemängeln. Wilhelm Durantis, Bischof von Mende († 1296), spricht längere Zeit nach dem genannten Weistum klar und deutlich aus, daß auch vor irgendwelcher Konfirmation der von den Fürsten Erwählte wahrer Kaiser sei und die Regierungsrechte erhalte[5], und ähnlich äußern sich Dante[6] und Marsilius von Padua[7]. Mit

[1] Vgl. M. Krammer, Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegs ꝛc. 1. Kap. (Diss.) 31.

[2] Vgl. P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation ꝛc. 54.

[3] Ebd. 54 f.

[4] Ich werde auf dieses Weistum unten näher eingehen; hier beschränke ich mich darauf, es zu nennen.

[5] Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[6] Man sehe das III. Buch der Monarchia.

[7] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 222.

Digitized by Google

den Approbationsansprüchen der Päpste beschäftigt sich auch der Verfasser der mehrfach genannten Determinatio compendiosa. Die Ausübung der kaiserlichen Gewalt, so heißt es in dieser Schrift, sei ganz und gar abhängig von der Bestätigung durch die Kirche; nur in Deutschland sei die Approbation nicht die Vorbedingung für die Übernahme der Regierung[1]. Bald nachher betont Heinrich von Cremona, daß der zum Kaiser Erwählte ohne die Konfirmation des Papstes die Reichsgüter nicht verwalten dürfe[2], und in der schon genannten anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laicos Papst Bonifaz' VIII. wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Papst die Wahl des Kaisers bestätige[3]. Agostino Trionfo († 1328) endlich äußert sich über diese Frage genau in dem Sinne, wie es die Determinatio compendiosa getan hatte[4].

Die offiziellen Kundgebungen, die in der Zeit Ludwigs des Bayern auf kaiserlicher Seite erlassen wurden, vor allem das Weistum zu Rense und das Gesetz Licet iuris vom Jahre 1338 negieren jeden Anspruch der Kurie auf eine Approbation der deutschen Königswahl. Das gleiche gilt von einem anonymen Aktenstück Subscripta videntur, welches wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehört[5].

Übrigens hatten die hochgespannten Approbationsansprüche des Papstes Johannes XXII. bereits im Oktober des Jahres 1323 zu Avignon seitens der drei italienischen Kardinäle Napoleon Orsini, Petrus Colonna und Jakob Caietan Stephaneschi Widerspruch erfahren. Unter Berufung auf das alte Herkommen des Reiches hatte damals der Kardinal Petrus Colonna dem erwählten deutschen König das Recht zugesprochen, ohne weiteres im deutschen Königreich und im Imperium die Regierungsrechte auszuüben[6].

Sehen wir, welchen Standpunkt Lupold von Bebenburg in der Frage der päpstlichen Approbation der deutschen Königswahlen einnimmt!

---

[1] S. oben S. 172 f.

[2] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 161.

[3] Ebd. 167.

[4] Vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 17.

[5] Vgl. Jul. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereines zu Rense, in Sitzungsberichte der philosoph.-hist. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XI, Jahrg. 1853, Wien 1854, (690 und) 709. Bezüglich der Frage nach dem Verfasser des mit den Worten Subscripta videntur beginnenden Stückes s. auch E. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 80.

[6] Vgl. Heinr. Finke, Acta Aragonensia ... I, Berlin 1908, 392—405; siehe dazu auch Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 500 f.

Digitized by Google

Im 8. Kapitel des Tractatus formuliert er seinen 4. Artikel: Der von den Kurfürsten einstimmig oder von ihrer Mehrheit zum römischen König oder Kaiser Gewählte ist nicht verpflichtet, vom Papste oder von der römischen Kirche die Ernennung zum König (nominationem regiam) oder die Bestätigung seiner Person (personae approbationem) zu erbitten und zu empfangen.

Die Grundlagen für den ersten Beweis bilden das 5. und 6. Kapitel des Tractatus. Der auf die genannte Art gewählte römische König hat zufolge dieser Wahl die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in allen dem Reich unterworfenen Provinzen zu verwalten. Auch hat er zufolge einer unvordenklichen Gewohnheit das Recht, in diesem engeren Reichsgebiete die a iure dem Kaiser reservierten Handlungen vorzunehmen. Den Kaisertitel aber und sonstige Rechte, die etwa noch der Kaiser vor dem König voraus hat, erlangt er nach der kaiserlichen Salbung und Krönung. Also braucht der König weder um die genannte doppelte Gewalt, noch um den Kaisertitel, noch um irgendwelche andere Reichsrechte zu erhalten, die Nomination oder Approbation von dem Papste oder der römischen Kirche zu erbitten und zu empfangen.

Der zweite Beweis ist sehr umfangreich. Weder das ius commune seu generale (d. h. das ius naturale vel gentium, das ius divinum, das kanonische Recht, das Zivilrecht oder ein allgemein geltendes Gewohnheitsrecht), noch ein ius speciale rechtfertigen oder begründen einen derartigen Anspruch der Päpste.

Daß eine Verpflichtung, vom Papste Nomination und Approbation zu empfangen, nicht etwa de iure naturali vel gentium besteht, ist an sich klar. Ebensowenig wird sie durch das ius divinum vorgeschrieben. Eine Anordnung oder Vorschrift des göttlichen Rechtes ist in dieser Frage niemals ergangen. Übrigens würde sie, falls sie ergangen wäre, auch die andern christlichen Könige der Erde binden, die den römischen Kaiser durchweg als ihren Oberherrn nicht anerkennen. Diese Herrscher wollen aber ihrerseits von einem Nominations- und Approbationsrecht der Päpste nichts wissen.

Auch das kanonische Recht spricht nicht gegen den 4. Artikel. Mit großer Gewandtheit weiß Lupold die in Betracht kommenden Dekretalen so zu interpretieren, daß sie mit seiner These in Einklang stehen.

Schon im 6. Kapitel betont er, wie wir sahen, daß Innocenz III. in der Dekretale Venerabilem keineswegs die Person oder Wahl Ottos approbiere oder konfirmiere. Im 10. und 12. Kapitel beschäftigt sich Lupold des näheren mit dieser Dekretale Venerabilem und mit der Dekretale Romani (Clem. II 9). Er läßt den Einwand machen[1], aus den beiden Dekretalen

[1] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

gehe hervor, daß die Prüfung der Person des zum römischen König Gewählten der römischen Kirche zustehe[1]. Diese Prüfung habe aber offenbar keinen andern Zweck, als daß eben nach der Prüfung die Wahl oder wenigstens die Person des Erwählten die Approbation erhalte, so daß er erst dann, zufolge der Approbation, regieren könne, wie es bei den Klerikern, die zu kirchlichen Würden erhoben werden sollten, regelmäßig gehandhabt werde. Deshalb müsse also die Approbation des zum römischen Könige Gewählten von der Kirche erbeten und empfangen werden. Lupold entgegnet: Wenn man sich der Ansicht anschließt, daß die geistliche und die weltliche Jurisdiktion ganz und gar geschieden sind, oder auch der des Kardinals von Ostia, daß der Papst sich in weltliche Angelegenheiten nicht in alterius preiudicium[2] und nicht für gewöhnlich, sondern nur im Notfalle[3] einmischen dürfe, so könnte man erwidern, daß keine Konstitution des kanonischen Rechtes dem Reich bezüglich der Verwaltung der weltlichen Güter und Rechte präjudizieren könne, da der König oder Kaiser in dieser Beziehung dem Papst nicht unterworfen ist. Aber gesetzt auch, er unterstehe ihm in weltlichen Dingen, so hätte der Papst sich doch nach Henricus de Segusia nicht in die weltlichen Angelegenheiten einzumischen, wenn er dadurch andern präjudizieren würde[4]. Sicherlich würde aber den Rechten des Reiches präjudiziert werden, wenn der Erwählte vor der Prüfung und Approbation nicht regieren dürfte. Lupold erklärt jedoch, er lege auf diese Entgegnung nicht allzu großes Gewicht, weil er sich in der Frage, ob die geistliche und die weltliche Jurisdiktion an der

[1] Es heißt in der Dekretale Venerabilem: Sed et principes recognoscere debent, . . . quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat, qui eum inungimus, consecramus et coronamus, vgl. Friedberg, Corp. iur. can. II Sp. 80; und in der Dekretale Romani heißt es u. a.: . . . examinata quoque persona ipsius Henrici . . ., vgl. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 1148.

[2] Henricus de Segusia sagt an der betr. Stelle, Qui filii sint legitimi, c. 7 Causam (vgl. die Venetianer Ausgabe In quartum decretalium librum commentaria vom Jahre 1581 fol. 36r): Dico tamen, quod papa non habet se intromittere de temporalibus in alterius praeiudicium. Bemerkenswert ist, daß diese Ansicht des Hostiensis von einem in der Zeit P. Johannes' XXII. schreibenden eifrigen Kurialisten als viel zu milde bezeichnet wird: Sed maxime miror de domino Ostiense, qui nescio quo ductus iudicio rationis dixit: Dico, quod papa non habet se intromittere de temporalibus in alterius preiudicium; vgl. H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. Funde und Forschungen, Münster i. W. 1902, 151.

[3] Henricus de Segusia sagt z. B. in der Summa aurea: Verumtamen quod rite factum est per imperatorem in temporalibus, non debet infringi per papam, nec debet se intromittere de subditis imperatoris nisi forte in casibus, vgl. Henrici cardinalis Hostiensis Summa aurea, Lugduni 1568, fol. 319v.

[4] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

Wurzel getrennt seien, nicht entscheide. Er antwortet daher anders: Es gibt eine zweifache Prüfung der Person. Einmal wird der Kleriker, der zu einem höheren kirchlichen Amte befördert werden soll, geprüft, ob er Verbrechen begangen hat. Wird ihm seine Schuld nachgewiesen, so kann er ohne Dispens nicht befördert werden, mag er Buße getan haben oder nicht. Ein solcher kann regelmäßig vor der Prüfung der Person, auf die dann die Konfirmation der Wahl folgt, die Verwaltung nicht übernehmen. Die zweite Art der Prüfung ist die Prüfung des zum römischen König oder Kaiser Gewählten. Auch diese kann eine doppelte sein. Sie kann stattfinden bezüglich solcher notorischer, namentlich schwerer Vergehen, für die er schon Buße getan hat, und eine solche kann der Papst oder die römische Kirche nicht vornehmen; denn deswegen dürfen dem Erwählten Salbung und Krönung nicht versagt werden[1]. Wenn nämlich wirklich durch ein Verbrechen der Erwählte unfähig geworden wäre, die Verwaltung des Reiches zu übernehmen, so würde er doch durch die Buße wieder in den früheren Zustand gelangen. Dann aber gibt es eine Prüfung, durch die untersucht wird, ob der zum römischen König Gewählte Verbrechen begangen hat, für die er keine Buße getan. Eine solche Prüfung können der Papst und die römische Kirche vornehmen, aber nicht zu dem Zwecke, um seine Wahl oder Person zu approbieren oder zu reprobieren. Durch die Wahl ist der Gewählte ja an die Stelle Karls des Großen getreten, der die heute zum Reich gehörigen Länder schon vor der Translatio imperii besaß. Er könnte also wegen eines Verbrechens, das ausnahmsweise vorgekommen ist, nicht zurückgewiesen werden. Wohl aber kann die Kirche ihn prüfen, damit er für die durch die Prüfung festgestellten Vergehen Buße tue und dann, wenn er die Buße ganz oder zum Teil verrichtet hat, die kaiserliche Salbung und Krönung erhalte. Denn wegen seiner Sünden kann ihn die Kirche, wie jeden andern Christen, zur Rechenschaft ziehen. Wenn er aber diese correctio des Papstes und der Kirche zurückwiese, indem er etwa die Buße auf sich zu nehmen sich weigerte, so könnte ihm die römische Kirche die kaiserliche Salbung und Krönung vorerst versagen, bis er die Buße oder wenigstens einen Teil derselben verrichtet hätte. So läßt sich auch der Satz der Dekretale Venerabilem: Numquid enim si principes etc. verstehen. Ja, wenn der wegen des Verbrechens von der Kirche exkommunizierte römische König verstockt bliebe, so könnte sie ihn deswegen schließlich absetzen oder doch erklären, man müsse ihn absetzen. Wenn er aber von der Minderheit der Kurfürsten gewählt worden wäre, dann könnte der Papst ihn oder seine Wahl reprobieren, d. h. die Erklärung abgeben, daß er kein Recht habe.

[1] Tractatus cap. 10.

Digitized by Google

Die idoneitas personae wird zwar auch von dem zukünftigen Kaiser verlangt, aber die Anforderungen sind nicht so hoch wie die, welche an einen Prälaten gestellt werden ... Der Grund, den die Dekretale Venerabilem in dem Satze Sunt enim ... für die Verwerfung Philipps angibt[1], genügt allein nicht; der Hauptgrund ist, daß Philipp von der Minderheit der Kurfürsten gewählt worden war. Oder man könnte die „Reprobation" in der Dekretale als die Verweigerung der kaiserlichen Salbung und Krönung auffassen, die eben in dem Vorhandensein der crimina bei Philipp ihren Grund gehabt hätte.

Mit Entschiedenheit wendet sich Lupold[2] gegen die Anschauung, der Papst habe die Gewalt, den von den Kurfürsten Erwählten zum Könige zu ernennen. Die Nomination Ottos IV. und Heinrichs VII., von denen in den Dekretalen Venerabilem und Romani die Rede ist, hätten Innocenz III. und Klemens V. nur erteilt, um den Gewählten ihre Huld zu bezeigen; diese Nomination sei eine bloße Benennung, durch die eben der Papst den Erwählten römischen König nenne oder benenne, die aber keinerlei neues Recht erteile ... Seine Ansicht über die Approbation formuliert Lupold im Anschluß an die Glosse Innocenz' IV. und des Kardinals von Ostia in den klaren Sätzen[3]: Wenn bei einer zwiespältigen Wahl des römischen Königs ein dubium facti vorläge, indem etwa jeder der Gewählten behauptete, er sei von der Mehrheit gewählt worden, oder indem der eine der Erwählten erklärte, sein Miterwählter sei nicht an dem festgesetzten Termine gewählt worden u. dgl., dann kann, weil kein höherer Richter da ist, der Papst propter necessitatem facti nach gehöriger Untersuchung den Zweifel lösen; er kann dann also den einen approbieren, den andern reprobieren, d. h. erklären, wer von beiden recht hat im Reiche und wer nicht. Gerade so wäre es, wenn ein probabile dubium iuris vorläge, indem etwa der erste und der zweite von je zwei und der dritte von den übrigen Kurfürsten gewählt worden wäre. Wenn wir nämlich mit dem Kardinal von Ostia sagen, daß die Kurfürsten als einzelne Personen das Wahlrecht haben, so würde die von drei Kurfürsten vollzogene Wahl gültig sein. Entscheidet man sich aber, wie Lupold es tut, für die Ansicht, daß die Kurfürsten als Korporation das Wahlrecht haben, so wäre keine von den drei Wahlen gültig. In diesem

[1] Es heißt in der genannten Dekretale: Sunt enim notoria impedimenta ducis Sueviae, scilicet excommunicatio publica, periurium manifestum. et persecutio divulgata, quam progenitores eius et ipse praesumpserunt in apostolicam sedem et alias ecclesias exercere ...; siehe Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 81.

[2] Tractatus cap. 12. Der Übersichtlichkeit halber bespreche ich gleich hier die im 12. Kapitel des Tractatus behandelten Einwände.

[3] Die Einwendungen selbst kann ich hier nicht alle wiedergeben.

Digitized by Google

oder in einem ähnlichen Falle, wo also ein dubium iuris vorläge, käme es dem Papste kraft göttlichen Rechtes zu, eine Erklärung abzugeben[1], den einen zu approbieren und den andern oder die andern zu reprobieren. So sind die betreffenden Sätze der Dekretale Venerabilem zu verstehen. So ist auch die Bemerkung Innocenz' IV. zu dieser Dekretale in seinem Apparatus in quinque libros decretalium aufzufassen: Si principes plures eligunt, papa de iure cognoscet inter eos et diffiniet. Und wenn in diesen Fällen vor dem Papste hierüber gestritten würde, so könnte jeder der Gewählten sehr wohl den Papst um die Erklärung bitten, daß er zufolge der von der Mehrheit der Kurfürsten vollzogenen Wahl römischer König sei, und daß sein Miterwählter kein Recht im Reiche habe. Wenn aber, wie in unserem Falle[2], der eine von der Mehrheit der Kurfürsten gewählt ist und ein probabile dubium iuris oder auch ein dubium facti gar nicht vorliegt, da darf man nicht von einer zwiespältigen Wahl reden, sondern es ist dann die Wahl nach der Rechtsinterpretation eine einstimmige. Mithin ist in diesem Falle eine Approbation seitens des Papstes oder eine Bitte um Approbation nicht erforderlich.

Nach diesem Grundsatz beurteilt Lupold die historischen Fälle, die in den Dekretalen Venerabilem und Romani angegeben sind. Was in der Dekretale Venerabilem über die deutschen Herrscher Lothar und Konrad gesagt werde, widerstreite dem Gesagten nicht. Vor allem betont Lupold des weiteren, daß die deutschen Herrscher Albrecht und Heinrich VII., von denen in der Dekretale Romani die Rede sei, nicht verpflichtet waren, vom Papste die Approbation zu empfangen. Aber, so meint er, die Päpste Bonifaz VIII. und Klemens V. vollzogen doch die Approbation oder Assumtion, einer gewissen Feierlichkeit wegen und aus übergroßer Vorsicht, damit jedermann ihr Vorhaben, jene zu römischen Kaisern zu salben und zu krönen, kennen lerne. Es geht übrigens aus der Dekretale Romani nicht hervor, daß Heinrich vom Papst Klemens die Approbation erbeten hätte, vielmehr bat er nur um die kaiserliche Salbung und Krönung[3]. Ebenso steht nicht in der Dekretale Romani, Albrecht habe von Papst Bonifaz Approbation und Assumtion erbeten[4]. Aber selbst wenn Heinrich

[1] Vgl. hierzu auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 51.

[2] A. Senger (Lupold von Bebenburg 78) sieht in diesen Worten einen Hinweis auf die Wahl Ludwigs des Bayern. Das ist irrig. Lupold hat nur die in den Dekretalen Venerabilem und Romani behandelten Fälle im Auge.

[3] Vgl. zu dieser Frage auch P. Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation ꝛc. 53 f.

[4] Konrad von Megenberg sagt demgegenüber in seinem Traktate De translatione Romani imperii: „Indem K. Albert und K. Heinrich VII. um Salbung und Krönung baten, baten sie zugleich auch um die Bestätigung. Dadurch gehöre aber auch

Digitized by Google

und Albert sie erbeten und erhalten hätten, so könnte das den Rechten ihrer Nachfolger sowie denen der Kurfürsten, der übrigen Fürsten und des Reichsvolks nicht präjudizieren.

Der letzte Satz ist außerordentlich wichtig; er sichert Lupolds These für den Fall, daß die Interpretation der Dekretalen sich als unrichtig erweisen sollte. Im 14. Kapitel des Tractatus geht der Verfasser näher auf diese Frage ein. Er entwickelt, wie wir sahen, den Gedanken, daß eine Handlung, die einer Mehrzahl von Personen präjudiziere, von allen diesen genehmigt werden müsse. Durch das Abwarten der Approbation könnte aber den Kurfürsten, den übrigen Fürsten und dem Reichsvolk großer Schaden erwachsen, was leicht zu verhüten sei, wenn der Erwählte sofort zufolge der Wahl die Regierung übernehmen könnte. Es war mithin die Zustimmung von Kurfürsten, Fürsten und Volk erforderlich und der Widerspruch derselben zuzulassen, wenn etwa römische Könige vor der Annahme des Königstitels und vor der Übernahme der Regierung oder auch nachher von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbeten und empfangen oder formell durch Briefe oder Spezialgesandtschaften das Recht der Kirche, Nomination und Approbation zu erteilen, anerkannt haben.

Auf eine viel erörterte Frage kommt Lupold zu sprechen, wenn er den Einwand erheben läßt, es sei recht und billig, daß die Nomination und die Approbation der Wahl oder wenigstens der Person des Gewählten eben durch diesen von der römischen Kirche erbeten und empfangen werde, weil nach den Dekretalen Venerabilem[1] und Romani[2] das Recht, den römischen König, den späteren Kaiser zu wählen, von der römischen Kirche an die Kurfürsten gekommen sei. In der Entgegnung macht Lupold die folgende Distinktion: Der von den Kurfürsten Erwählte erhält einzig und allein zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die Gewalt, die Güter und Rechte des Reiches in den heute tatsächlich zum Reich gehörigen Ländern zu verwalten, und das Recht, in ihnen die a iure dem Kaiser reservierten

---

die examinatio personae, die Prüfung des Gewählten, dem Papste zu." Vgl. E. Höfler, Aus Avignon 28.

[1] Es heißt in der Dekretale Venerabilem: Verum illis principibus ius et potestatem eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, recognoscimus, ut debemus, ad quos de iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere; praesertim, quum ad eos ius et potestas huiusmodi ab apostolica sede pervenerit, quae Romanum imperium in personam magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos; vgl. Friedberg, Corp. iur. canon. II Sp. 80.

[2] Es heißt in der Dekretale Romani: ... ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos eorum principes ius et potestas eligendi regem, in imperatorem postmodum promovendum, pervenit ...; siehe Friedberg a. a. O. II Sp. 1147.

Digitized by Google

Handlungen vorzunehmen. Otto III. hat mit ausdrücklicher oder doch stillschweigender Zustimmung von Fürsten und Volk des Reiches den Kurfürsten das Wahlrecht übertragen. Der Autorität der römischen Kirche bedurfte es dabei nicht. Anderseits kann das im Einwand Gesagte so aufgefaßt werden, daß der von den Kurfürsten Gewählte durch die römische Kirche den kaiserlichen Titel und die kaiserliche Gewalt in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern erhält, und insofern kann man sagen, daß die Gewalt, den römischen König oder Kaiser zu wählen, von der römischen Kirche an die Kurfürsten gekommen sei. —

Indem der Papst dem Erwählten die kaiserliche Salbung und Krönung erteilt, stimmt er seiner Erhebung zum Imperium bei. So kann man sagen, daß er ihn stillschweigend ipso facto konfirmiere oder approbiere. Diese durch die kaiserliche Salbung und Krönung erteilte stillschweigende Konfirmation oder Approbation genügt; eine andere ist nicht erforderlich. Das geht auch aus der Dekretale **Venerabilem** (§ Verum, Satz **Numquid enim . . .**[1]) hervor. Von einer ausdrücklichen Konfirmation oder Approbation, die der Papst erteilte, ist dort nicht die Rede . . .

An die Konfirmation, die durch die kaiserliche Salbung und Krönung vorgenommen wird, ist auch zu denken, wenn der Satz des Johannes Teutonikus: „Ich sage, daß er allein zufolge der Wahl wahrer Kaiser ist, bevor er vom Papste **konfirmiert** wird, obschon er noch nicht so heißt“[2], richtig verstanden werden soll.

Zu wiederholten Malen hat man versucht, das Nominations- und Approbationsrecht der Päpste durch den Hinweis auf die einst von einem Papste vorgenommene Translatio imperii zu stützen[3]. Lupold läßt den Einwand machen: Dem Papste und der römischen Kirche steht die dispositio und translatio des römischen Imperiums zu, da der Papst das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hat. Das ist aber eine Funktion, die offenbar wichtiger ist als die Nomination oder die Approbation der Person des Königs. Also wird ihnen auch die Nomination und Approbation zustehen; denn was im Wichtigeren erlaubt ist, das ist im minder Wichtigen nicht versagt.

Lupold sagt in der Entgegnung, daß der Einwand widerlegt sei, wenn man annähme, daß nicht der Papst, sondern das Volk der Stadt Rom die

[1] Ich habe den Satz bereits oben S. 144 A. 4 in seinem lateinischen Wortlaut angeführt.

[2] An dieses Wort knüpft Lupold übrigens den Einwand an, bei dessen Widerlegung er dann, wie oben angegeben, den Begriff der tacita confirmatio vel approbatio entwickelt.

[3] S. oben S. 179 f.

Digitized by Google

Translatio imperii vorgenommen habe. Er sei jedoch der Ansicht, daß der Papst das Kaisertum auf die Deutschen übertragen habe[1]. Er antwortet daher folgendermaßen: Im Notfalle und aus bestimmten Gründen kann der Papst und die römische Kirche auch in Gegenden, die nicht unter der weltlichen Jurisdiktion der römischen Kirche stehen, kraft göttlichen Rechtes bisweilen die weltliche Jurisdiktion ausüben, ohne dadurch jedoch einem fremden Rechte präjudizieren zu wollen[2]. Das beweist das Corpus iuris canonici, und die Kommentatoren Innocenz IV. und Henricus de Segusia erklären (zu c. 10 X [II 2]), daß in gewissen Fällen, wenn eine necessitas iuris oder eine necessitas facti vorliege, der Papst einzugreifen habe. Die römische Kirche, so sagt Lupold, hat nicht regulärerweise, sondern im Notfall, propter necessitatem facti, weil nämlich damals kein Höherer da war, der die Übertragung hätte vornehmen können, und aus bestimmten, vernünftigen Gründen das Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertragen, und sie konnte das kraft göttlichen Rechtes. Mithin steht ihr die Nomination oder Approbation der Person des zum römischen König oder Kaiser Gewählten nicht regulariter zu, sondern höchstens casualiter, wenn nämlich einmal notwendige und vernünftige Gründe es erfordern sollten.

Ganz ähnlich argumentiert Lupold bei dem folgenden im 12. Kapitel des Tractatus erhobenen Einwand: Wem die Einsetzung zusteht, dem steht auch die Absetzung zu und umgekehrt. Dem Papste und der römischen Kirche kommt aber nach dem kanonischen Recht die Absetzung des Kaisers zu, also auch die Einsetzung, d. h. die Approbation des zum römischen König oder Kaiser Gewählten[3].

Lupold erwidert: Wem iure ordinario die Einsetzung zusteht, dem kommt auch die Absetzung zu und umgekehrt. Ganz anders ist es in iure speciali, wenn jemand etwa zufolge eines Privilegs oder einer Gewohnheit die Einsetzung oder Absetzung zusteht[4]. So steht in unserem Falle die Absetzung dem Papste oder der römischen Kirche iure ordinario nicht zu,

---

[1] Man sehe das 3. und 4. Kapitel des Tractatus, in denen Lupold ausführlich über die Translatio imperii handelt.

[2] Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 47v: . . . sciendum est, quod papa et ecclesia Romana casualiter certis causis inspectis etiam in regionibus, que non sunt de temporali iurisdictione ecclesie Romane, potest interdum iurisdictionem temporalem exercere, non tamen quod propter hoc velit alieno iuri preiudicare, et hoc potest facere auctoritate iuris divini.

[3] Ähnlich Konrad von Megenberg in seinem Traktate De translatione Romani imperii; vgl. C. Höfler, Aus Avignon 28.

[4] Lupold führt ein Beispiel an: Die Wahl eines Klerikers kann ex commissione dem Archidiakon oder einem andern Prälaten zustehen; über die Absetzung aber hat dennoch der Erzbischof zu entscheiden.

Digitized by Google

da sie sich für gewöhnlich in derartige Angelegenheiten nicht einzumischen haben; wohl aber kann das auf Grund eines Spezialrechtes der Fall sein, wenn nämlich eine schwere notorische Sünde vorliegt, bezüglich deren sich der Kaiser als unverbesserlich erweist, zumal hier kein Höherer da ist, der die Absetzung vornehmen könnte. Es folgt also nicht, daß dem Papst die Einsetzung oder Approbation des Kaisers zusteht. Oder man könnte vielleicht sagen: Papst und römische Kirche setzen den Kaiser nicht ab, sondern erklären nur, daß er wegen einer schweren, notorischen Sünde, bezüglich deren er sich als unverbesserlich erweist, durch die Fürsten und die andern, welche das Reichsvolk repräsentieren, abgesetzt werden solle.

Dem hier mehr allgemein gehaltenen Grundsatz bleibt Lupold bei Besprechung der historischen Absetzung Childerichs, des letzten Merowingers, treu. Man könnte, so führt er aus, einwenden, daß der von den Kurfürsten Erwählte als Nachfolger Childerichs für die Länder, die von alters her zum fränkischen Reiche gehörten, d. h. für Deutschland, das belgische Gallien und alle andern Provinzen von Aquitanien bis Bayern, von der römischen Kirche Nomination und Approbation empfangen müsse; denn in diesen Ländern habe die römische Kirche speziell die Gewalt, auch in weltliche Angelegenheiten einzugreifen. Papst Zacharias habe nämlich den Frankenkönig Childerich abgesetzt, Pipin an dessen Stelle erhoben und die Franken von dem Treueide, dem sie dem Childerich geschworen hatten, befreit. Da also die Einsetzung und Absetzung der fränkischen Könige dem Papste und der römischen Kirche zukomme, so sei der zum römischen König und Kaiser Gewählte mit Rücksicht auf diese Länder gehalten, von der römischen Kirche Nomination und Approbation, ja Assumtion zu empfangen.

In der Entgegnung sagt Lupold nach längeren historischen Ausführungen: Dem Papst und der römischen Kirche steht kraft göttlichen Rechtes die Erklärung zweifelhafter Fälle zu, auch in weltlichen Angelegenheiten[1]. Kraft göttlichen Rechtes erklärte daher der Papst auf Pipins Anfrage, daß durch die Franken Childerich abzusetzen und Pipin zum König zu erheben sei. Denn es lag in diesem Falle ein dubium vor. . . . Eine solche Erklärung könnte die römische Kirche, wo ein dubium bestehe, ebenso in jedem andern Königreich geben, auch in rein weltlichen Angelegenheiten. Wenn es also in dem Kanon Alius (Causa 15, qu. 6, c. 3) heißt: Zacharias habe den Frankenkönig abgesetzt, so bedeutet das: er riet ihn abzusetzen und stimmte der Absetzung zu. Und wenn dort steht, Zacharias habe Pipin an Childerichs

[1] Tractatus cap. 12, Cod. lat. Trev. 844 fol. 50r: Hiis ita premissis dicendum est respondendo ad oppositionem predictam, quod ad papam et ad ecclesiam Romanam ex iure divino pertinet declaratio dubiorum etiam in causis et negotiis temporalibus nedum in ecclesiasticis et spiritualibus . . .

Digitized by Google

Stelle erhoben, so bedeutet das: er riet, Pipin zu erheben, oder stimmte dessen Erhebung zu. Wenn es endlich heiße, der Papst habe die Franken von dem Eide gelöst, so bedeutet das: er erklärte sie für gelöst[1]. Bei dieser Auslegung beweist jene Stelle nicht, daß der Papst und die römische Kirche im Frankenreiche eine größere Macht in weltlichen Angelegenheiten haben als in irgendeinem andern Königreiche.

Der erwählte König ist aber auch nicht mit Rücksicht auf Italien verpflichtet, vom Papste Nomination und Approbation zu erbitten und zu empfangen. Am Schluß des 12. Kapitels des Tractatus erhebt Lupold selbst den Einwand: Nach c. 23 dist. 63 übertrug Papst Leo in Verbindung mit dem Klerus und dem Volk der Stadt Rom Otto I. die Gewalt, sich im Königreich Italien einen Nachfolger zu wählen[2], und Johannes Teutonikus bemerkt dazu, deswegen habe der Papst eine so große Gewalt bezüglich des Imperiums. So scheint es, daß eben wegen dieser großen Gewalt der zum römischen König oder Kaiser Gewählte wenigstens mit Rücksicht auf Italien von dem Papst und von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbitten und empfangen muß. Lupold erwidert: Karl der Große hat Italien in gerechtem Kriege sich und seinen Nachfolgern erworben, und Otto I. hat es, nachdem es für viele Jahre vom Reich abgefallen war — ebenfalls in gerechtem Kriege — zurückerobert[3]. Weil also Karl und Otto Italien nicht von der römischen Kirche zum Geschenk erhalten hatten, so ist nicht anzunehmen, daß der Papst und die römische Kirche bezüglich des Imperiums in Italien eine größere Gewalt haben als in dem übrigen Reichsgebiet. Es ist mithin kein Grund vorhanden, weshalb der Erwählte mit Rücksicht gerade auf Italien von der römischen Kirche Nomination und Approbation erbitten und empfangen müßte. Das Wort concedimus in dem genannten Kanon ist also nicht im eigentlichen Sinne zu verstehen[4], da Otto so wie so, auch ohne diese concessio, mit der ausdrücklichen oder wenigstens stillschweigenden Zustimmung von Reichsfürsten und Reichsvolk einen Nachfolger in Italien hätte wählen können.

[1] S. auch oben S. 167 mit A. 2. — Lupold meint (Tractatus cap. 12), in ähnlicher Weise sei auch die Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innocenz IV. aufzufassen.

[2] Es heißt in dem (gefälschten) Kanon: . . . ego quoque Leo, servus servorum Dei, episcopus, cum cuncto clero ac Romano populo constituimus, confirmamus et corroboramus, et per nostram apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur domino Ottoni primo, regi Teutonicorum, eiusque successoribus huius regni Italiae, in perpetuum sibi facultatem eligendi successorem . . .; vgl. Friedberg. Corp. iur. canon. I Sp. 241.

[3] Diesen Gedanken spricht Lupold wiederholt aus.

[4] Lupold beruft sich für diese Interpretation auf eine analoge Stelle in c. 30 dist. 63 und die Auslegung derselben durch Huguccio und den Archidiakonen von Bologna (Guido de Baysio).

Digitized by Google

Man sieht, wie Lupold von Bebenburg eine Unmasse von Schwierigkeiten, die sich aus den Canones des Corpus iuris canonici sowie aus den Glossen ꝛc. erheben könnten, beseitigt.

Auch aus dem Zivilrecht läßt sich, so meint er weiter[1], der Anspruch der Päpste auf Approbation und Konfirmation nicht begründen. Man findet kein Gesetz, das hierüber erlassen wäre, und wäre es geschehen, so würde ein solches Gesetz doch den römischen König, welcher über dem Gesetze steht, nicht binden. Auch gibt es in dieser Beziehung keine allgemeine Gewohnheit der andern Königreiche des Okzidents oder des Orients. Also zufolge des ius commune und einer consuetudo generalis ist der römische König nicht verpflichtet, Nomination oder Approbation von der römischen Kirche zu erbitten und zu empfangen. Ebensowenig ist er zufolge eines ius speciale dazu verpflichtet. Zunächst begründet die Translatio imperii eine solche Verpflichtung nicht; denn damals und noch lange nachher wurde der König und Kaiser nicht gewählt, sondern es herrschte das Prinzip der Erbfolge, der Sohn folgte sofort auf den Vater, ohne jede Nomination und Approbation seitens der römischen Kirche oder eines andern, gerade wie es heute noch in den Königreichen der Fall ist, in denen Erbfolge herrscht.

Anderseits geht eine derartige Verpflichtung nicht aus der besondern Verbindung (specialis coniunctio) zwischen Papst und Kaiser hervor, die nach Innocenz IV.[2] und dem Kardinal von Ostia[3] in sechsfacher Beziehung sich äußert: „Der Papst konsekriert oder salbt den Kaiser, er prüft ihn; der Kaiser ist der Vogt des Papstes, er schwört ihm einen Eid, er hat das Imperium vom Papst; der Papst übernimmt die Jurisdiktion des Reiches bei Erledigung des Kaiserthrons." Wenn der Papst, so erklärt Lupold, den Kaiser konsekriert oder salbt, so ist zu bemerken, daß es viele Erzbischöfe und Bischöfe gibt, welche Königen Salbung und Krönung erteilen, ohne jedoch Anspruch auf Nomination und Approbation diesen Königen gegenüber zu erheben[4]. Und wenn der Papst den

[1] Tractatus cap. 8.

[2] Man sehe Innocenz' IV. Apparat zu den 5 Büchern der Dekretalen, c. 10 X (II 2), Lyoner Ausgabe vom Jahre 1543 fol. 76v: Nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa eum consecrat et examinat, et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet . . . Et inde est quod in iure, quod ab ecclesia Romana tenet, succedit papa imperio vacante.

[3] Henricus de Segusia äußert sich in derselben Weise wie Innocenz IV.; siehe Hostiensis, In secundum decretalium librum commentaria, c. 10 X (II 2), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 fol. 12v. — Die Publizistik beschäftigte sich viel mit der specialis coniunctio inter imperatorem et papam, so Alvaro Pelayo; vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 533 A. 35.

[4] Diesen Gedanken Lupolds erwähnt Occam, Octo quaestiones, qu. 2, cap. 10, bei Goldast, Monarchia II 343.

Digitized by Google

Kaiser prüft, so tut er das nicht, um ihn zu approbieren, sondern zu einem andern Zwecke[1]. Die angegebene Verpflichtung folgt auch nicht daraus, daß der Kaiser der Vogt des Papstes ist. Denn sehr viele Prälaten an Kirchen und Klöstern in Deutschland und andern Ländern haben Fürsten und Barone zu Vögten, ohne daß sie diesen jedoch Nomination oder Approbation erteilten. Viertens folgt sie nicht daraus, daß der Kaiser dem Papste einen Eid leistet, denn er schwört keineswegs als Vasall des Papstes[2]. Aber selbst wenn es so wäre, brauchte er vom Papste die Approbation nicht zu empfangen. Denn die Prälaten schwören den Fürsten und Herren, von denen sie Regalien erhalten, einen (Lehens-)Eid und empfangen doch von jenen keinerlei Nomination oder Approbation. Wenn man fünftens eine solche Verpflichtung daraus ableiten will, daß der Kaiser das Kaisertum vom Papste habe, so ist zu bemerken, daß man so eigentlich überhaupt nicht sagen kann[3]. Sechstens ergibt sie sich nicht daraus, daß der Papst bei Erledigung des Kaiserthrones die Jurisdiktion des Reiches übernimmt[4]. Denn das geschieht nur wegen einer necessitas facti, weil kein höherer Richter da ist; gerade so wäre es, wenn eine necessitas iuris vorläge, indem etwa der Richter zweifelte, welches Urteil er fällen solle usf.

Eine Verpflichtung des römischen Königs, vom Papste Nomination und Approbation zu empfangen, folgt ferner nicht daraus, daß der römische König in weltlichen Dingen keinen Vorgesetzten hat. Denn fast alle Könige des Okzidents erkennen einen Vorgesetzten in weltlichen Dingen nicht an und erhalten doch keineswegs vom Papste irgendwelche Nomination und Approbation.

Die Wahl durch die Kurfürsten begründet ebensowenig eine solche Verpflichtung. Denn die Wahl ist an die Stelle der Erbfolge getreten, bei welcher eine Nomination oder Approbation nicht Platz hatte. Früher, als die Wahl

---

[1] Lupold verweist auf Tractatus cap. 10. S. oben S. 182 ff.

[2] Im 9. Kapitel des Tractatus führt Lupold das weiter aus.

[3] Lupold verweist auf die Kapitel 12 und 13 des Tractatus; s. oben S. 187 f, unten S. 204. Vgl. dazu übrigens auch das 14. Kapitel des Tractatus.

[4] Vgl. hierzu M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs ꝛc., 1. Kapitel ... Berlin. Diss., Breslau 1903, 36 ff. S. auch E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste ꝛc. 90 A. 4. — Die Ansicht wird dann vor allem von kurialistischen Publizisten betont, so von Ägidius Romanus (vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 81) und Jakob von Viterbo (vgl. R. Scholz a. a. O. 148). In der Goldenen Bulle wird dann dieser Anspruch der Päpste, für Deutschland wenigstens, tatsächlich zurückgewiesen (vgl. K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches II, Heft 1, 192 f), nachdem schon die Sachsenhäuser Appellation und im Jahre 1344 auch die Kurfürsten sich gegen ihn gewandt hatten; vgl. M. Krammer a. a. O. 38 A. 3. (Im Hist. Jahrb. XIX, 497 f habe ich mich dahin ausgesprochen, daß die Goldene Bulle diese damals noch brennende Frage einfach umgehe. H. Gr.)

Digitized by Google

durch das römische Volk oder Heer vollzogen wurde, erteilte ebenfalls die Kirche dem Kaiser eine Nomination oder Approbation nicht.

Die genannte Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus der Art und Weise, wie das Recht, den römischen König und Kaiser zu wählen, an die Kurfürsten gekommen ist[1]. Endlich folgt sie nicht aus einem speziellen Gewohnheitsrecht, das im König- oder Kaiserreich in Übung gewesen wäre. Die Chroniken wissen nichts von einer solchen Gepflogenheit der Gewählten, und einige Wahldekrete, so die Dekrete der Wahlen Rudolfs, Adolfs und Albrechts, in denen die Kurfürsten nur die Gewählten den Päpsten und der römischen Kirche empfehlen und für sie um die Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung bitten, beweisen eher das Gegenteil. Auch Heinrich VII. bat, als er zum römischen König gewählt worden war, durch seinen Gesandten den Papst Klemens V. nur um die gewohnte Gnade und Gunst und um die Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung, wie überhaupt nicht anzunehmen ist, daß die Erwählten selbst nach der Wahl um etwas anderes gebeten hätten, als es die Kurfürsten in den Wahldekreten taten. Endlich weist Lupold darauf hin, daß die Unterwerfungen und Anerkennungen, welche römische Könige den Päpsten geleistet haben, den Rechten der Reichsfürsten und des Reichsvolkes nicht präjudizieren dürfen[2]. Übrigens lasse es sich nicht nachweisen, daß ein erwählter römischer König eine solche Unterwerfung und Anerkennung der Kirche geleistet, d. h. von ihr Nomination und Approbation erbeten und empfangen habe.

Im vorstehenden haben wir Lupolds von Bebenburg Ausführungen über die päpstliche Approbation der deutschen Königswahlen, ihrem hohen Werte entsprechend, ziemlich eingehend wiedergegeben.

Fassen wir seine Ansichten nochmals kurz zusammen.

Lupold hat sehr wohl erkannt, daß der 4. Artikel des Tractatus sich aus dem 1. und 2. Artikel derselben Schrift konsequent ergibt. Er beweist, daß der deutsche Herrscher zufolge der Wahl durch die Kurfürsten die königlichen und kaiserlichen Rechte in Deutschland und Reichsitalien erhält. Die bloße Wahl verleiht die Herrscherrechte für diese Länder. Von dem Erfordernis einer päpstlichen Approbation kann daher keine Rede sein. Für dieses engere Reichsgebiet, aber auch nur für dieses, werden die päpstlichen Ansprüche mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Lupold hat, wie wir sehen werden, eine eigentümliche Anschauung von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung sich gebildet; erst nach dieser Salbung und Krönung erlangt seiner Ansicht gemäß der erwählte römische König die Rechte in den tatsächlich nicht dem Reich unterworfenen Ländern und Provinzen des universalen Welt-

[1] Lupold verweist wieder auf Tractatus cap. 12; s. oben S. 187 f.

[2] Tractatus cap. 8. Näheres in cap. 14.

Digitized by Google

reichs. In dieser Beziehung muß daher unser Publizist dem Papste, der ja die Kaiserkrönung erteilt, einen gewissen Einfluß überlassen. Das hemmt ihn manchmal in seinen Beweisführungen und klingt auch bei der Behandlung des 4. Artikels des Tractatus einige Male durch. Bedarf der Erwählte etwa einer päpstlichen Approbation, um die Herrschaftsrechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern des großen Weltreichs ausüben zu dürfen? Lupold spricht das nicht ganz deutlich aus. Immerhin werden wir an die Distinktion zwischen der Erwerbung der kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet und der Erlangung dieser Befugnisse in den übrigen Ländern denken müssen, wenn wir unsern Publizisten sagen hören, die Approbation werde eben durch die kaiserliche Salbung und Krönung ipso facto vollzogen usf. Das ist eine harmlose Einräumung, die er seinen Gegnern machen kann, ohne seine These selbst allzusehr zu gefährden.

Mit der Interpretation der Stellen des Corpus iuris, wie wir sie bei Lupold finden, können wir allerdings, von unserem Standpunkt aus, nicht sonderlich zufrieden sein. Die betreffenden Sätze werden so gedeutet und erklärt, daß sie mit der aufgestellten These nicht in Widerspruch stehen. Uns klingen solche Interpretationen manchmal geradezu komisch. Denn wenn es heißt, unter der Nomination hätten die Päpste Innocenz III. und Klemens V. eine bloße inhaltslose „Benennung" verstanden, oder Bonifaz VIII. und Klemens V. hätten die Approbation nur einer gewissen Feierlichkeit wegen und aus übergroßer Vorsicht ausgesprochen, so ist die Absicht dieser Päpste doch allzu optimistisch und viel zu farblos aufgefaßt. Aber einmal müssen wir stets daran denken, daß Lupold seinen Tractatus nicht für uns, sondern für seine Zeitgenossen geschrieben hat, deren Mehrzahl in diesen Auslegungen nichts Absurdes finden mochte, und anderseits kann Lupold immer wieder seinen Hauptsatz ins Feld führen, daß die Wahl durch die Kurfürsten allein die Rechte im engeren Reichsgebiete erteile. Diese These hat er gestützt durch Beweise, die nicht „aus dem bloßen positiven Rechte" sind; sie kann durch die Einsprüche des Corpus iuris im letzten Grunde nicht berührt werden.

Das eine aber ist noch besonders hervorzuheben. Lupold verschiebt in seinen Ausführungen gewissermaßen den Standpunkt, wie er bisher bei der publizistischen Behandlung der Approbationsfrage eingenommen worden war. Die Grundlage für die Behauptung der Kurialisten, daß eine päpstliche Approbation der Königswahl unumgänglich notwendig sei, bildeten fast immer die langatmigen Erörterungen über das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Die mehrfach genannte Determinatio compendiosa zum Beispiel begründet den Satz, daß der Papst die höchste Gewalt auch in weltlichen Dingen habe, durch Beweise aus dem Alten und dem Neuen Testamente, aus der Philosophie und der Kirchengeschichte, und folgert

Digitized by Google

sodann aus diesem Satze, daß der erwählte römische König kaiserliche Rechte nicht ausüben dürfe, bevor er vom Papste die Bestätigung erhalten habe. Ganz anders Lupold! Er erklärt ausdrücklich, auf die Frage, ob die geistliche und die weltliche Gewalt an der Wurzel geschieden seien, lasse er sich nicht ein, und auf Beweise, die er etwa durch das Eingehen auf diese Frage erbringen könne, wolle er kein Gewicht legen. Er behandelt das Problem der Approbation auf rein historischer und juristischer Grundlage.

Interessant ist weiterhin, daß Lupold die examinatio von der approbatio loslöst und trennt. Er bestreitet es direkt, daß die Prüfung eine Vorstufe der Bestätigung sei, daß der Gewählte geprüft werde, damit er nachher die Bestätigung erhalte. Die Prüfung verlegt Lupold ganz und gar auf das kirchliche Gebiet[1] und sieht in ihr ein Verfahren, welches nicht etwa nur beim römisch-deutschen König, sondern auch bei jedem andern Herrscher geübt werden könnte. So werden auch hier eigentlich die aus der specialis coniunctio, der engen Verbindung zwischen dem römisch-deutschen Herrscher und dem Papste, gelegentlich gefolgerten päpstlichen Ansprüche schlechthin abgewiesen.

Mit kraftvoller Entschiedenheit protestiert unser Publizist gegen die Unklarheit in der Auffassung des Begriffs der „zwiespältigen Wahl". Gewiß ist es nach Lupolds Anschauung möglich, daß der Papst auch bei der Wahl einzugreifen hat, dann nämlich, wenn ein dubium iuris oder facti vorliegt, aber auch das ist seiner Ansicht gemäß nicht etwas, was sich speziell auf das römisch-deutsche Reich bezieht.

Lupolds Streben geht dahin, das engere Reichsgebiet, d. h. Deutschland und Reichsitalien, vom päpstlichen Einflusse ganz unabhängig zu machen. Wie es sich mit den übrigen Provinzen des universalen Weltreiches verhält, das kümmert ihn weniger.

Wie wir oben hörten, wollen der Verfasser der Determinatio compendiosa und Agostino Trionfo einräumen, daß die päpstliche Approbation für Deutschland selbst nicht Vorbedingung für die Ausübung der Regierungsrechte sei. Auch Lupold weist die päpstlichen Ansprüche für das engere Reichsgebiet zurück. Aber dieses letztere deckt sich nicht mit dem „Deutschland" der beiden genannten kurialistischen Publizisten. Das engere Reichsgebiet, wie Lupold es sich denkt, umfaßt Deutschland (mit Einschluß des ehemaligen Reiches Lothars) und Reichsitalien, d. h. dasjenige Ländergebiet, welches tatsächlich allein als Herrschaftsbezirk des Kaisers in Betracht kam; denn an eine Ausübung der kaiserlichen Rechte in den übrigen Ländern des Weltreichs war ja nicht zu denken.

[1] Marsilius von Padua leugnet schlechthin, daß der Papst das Recht der Prüfung habe; vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 536 A. 41 (die Anmerkung gehört noch zu S. 535).

Digitized by Google

§ 15.

Das Wesen des vom römischen Könige dem Papste und der römischen Kirche zu leistenden Eides.

Der in den Jahrhunderten des deutschen Mittelalters hie und da ausgesprochene Gedanke, der Kaiser sei der Vasall des Papstes, führte — historisch betrachtet — in erster Linie auf den Glauben an die konstantinische Schenkung zurück[1]. Wenn tatsächlich Konstantin der Große dem römischen Papste Italien und den ganzen Okzident abgetreten hatte, so lag die Folgerung nahe, daß der Kaiser seine okzidentalischen Länder von der römischen Kirche zu Lehen habe, daß er selbst des Papstes Vasall sei.

Die mit dieser Anschauung in innigem Zusammenhang stehende Frage, ob der von den Kurfürsten erwählte römische König — vor der Kaiserkrönung — dem Papste einen Lehenseid abzulegen habe, war im Verlaufe des Mittelalters mehrmals eine brennende geworden. Als Rudolf von Rheinfelden, Heinrichs IV. Gegenkönig, gefallen war, schrieb Papst Gregor VII. dem neu zu erwählenden König die Ablegung eines Fidelitätseides vor, an dessen vasallitischem Charakter man nicht zweifeln kann. Ob Hermann von Lützelburg, der neue Gegenkönig, sich herbeigelassen hat, diesen Eid zu leisten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen[2].

In den Eiden, welche Heinrich II., Lothar III., Heinrich V. usf. den Päpsten ablegten, ist keinesfalls ein Lehensverhältnis ausgesprochen. Es handelt sich dabei vielmehr um den sog. Fidelitäts-Sicherheitseid, in welchem der betreffende Herrscher schwur, er wolle den Päpsten und der römischen Kirche nicht schaden, sondern ihnen seinen Schutz zuteil werden lassen u. dgl.[3] Anders ist es mit dem Eid, den König Albrecht I. im Jahre 1303 dem Papste Bonifaz VIII. leistete; Albrecht verstand sich in der Tat zu einem Eide, durch den er sich als Vasallen des Papstes bekannte[4].

Unter Albrechts Nachfolger, Heinrich VII., trat die ganze Frage in ein neues Stadium ein. Am 26. Juli 1309 leistete Heinrich durch seine Bevollmächtigten in Avignon dem Papste den hergebrachten Eid, und als Klemens V., den die zu allgemein gehaltene Fassung dieses Eides nicht befriedigte, einen genauer formulierten Eid verlangte, ging Heinrich auch auf diese Forderung

---

[1] Über die konstantinische Schenkung im allgemeinen sehe man v. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters . . .², herausgeg. von J. Friedrich, Stuttgart 1890, 72 ff.

[2] Vgl. E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste ꝛc. 9 ff.

[3] Vgl. P. Scheffer-Boichorst, Dictamina über Ereignisse der Papstgeschichte . . . Beilage. Der Sicherheitseid unserer Könige, in Neues Archiv XVIII (1893) 172 ff

[4] Vgl. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII., in Eberings Histor. Studien Heft XIX, Berlin 1900, 147 ff.

Digitized by Google

ein[1]. Wenn aber die Kurie hoffte, Heinrichs Stellung ihr gegenüber mit der auf eine Stufe zu stellen, welche König Robert von Neapel einnahm, so irrte sie: Heinrich erklärte ausdrücklich, weder er noch seines Wissens einer seiner Vorgänger habe der römischen Kirche einen Lehenseid geleistet[2]. Der Luxemburger zeigte durch diese Erklärung, daß er die von ihm dem Papste geleisteten Eide nicht als Fidelitäts-Lehenseide, sondern als Fidelitäts-Sicherheitseide auffasse. Eine Entgegnung von päpstlicher Seite blieb nicht aus. In einer Bulle vom 14. März 1314, welche in die Klementinen (II, 9) aufgenommen wurde[3], hebt Klemens V. den vasallitischen Charakter des Eides Albrechts I. scharf hervor, ja er erklärt hier, daß auch die Eide, welche Albrechts Vater Rudolf und andere deutsche Herrscher den Päpsten geschworen, Fidelitäts-Lehenseide seien; unverständlich sei es, daß Heinrich VII. erklären könne, er sei nicht verpflichtet, irgend jemand einen Fidelitäts-Lehenseid zu leisten, und habe niemals dem Papste einen solchen geschworen. —

Begreiflicherweise spielt die Frage, ob der Kaiser der Vasall des Papstes sei und ihm einen Lehenseid schwören müsse, in der publizistischen Literatur des Mittelalters eine Rolle.

Der Verfasser der im Jahre 1300 entstandenen Determinatio compendiosa beschäftigt sich in längeren Ausführungen mit dem Eide, den einst Otto II. dem Papste Johannes geleistet habe; erst nach Ablegung dieses Eides habe Otto die Rechte des Reiches ausgeübt[4]. In gleicher Weise sei auch heute die Ablegung eines der Kirche zu schwörenden Lehenseides Bedingung für die Erlangung der Kaiserrechte[5].

Auch in der mehrfach genannten anonymen Abhandlung über die Bulle Clericis laïcos des Papstes Bonifaz' VIII. wird hervorgehoben, daß der Kaiser dem Papste schwöre[6]. Agostino Trionfo, der hyperkurialistische Augustiner aus Ancona († 1328), leitet aus der konstantinischen Schenkung die Pflicht des Kaisers ab, dem Papste den Eid der Treue zu schwören[7],

---

[1] Vgl. Rob. Pöhlmann, Der Römerzug Kaiser Heinrichs VII. und die Politik der Curie, des Hauses Anjou und der Welfenliga. Münch. Diss., Nürnberg 1875, 16.

[2] Ebd. 96 f.

[3] Vgl. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. 147.

[4] Siehe Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX (1908) 531.

[5] Ebd. 530.

[6] Vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 167.

[7] Vgl. E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Zweiter Teil, Leipzig 1874, 17; S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 287.

Digitized by Google

und in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts bezeichnet Konrad von Megenberg in seinem Traktate De translatione Romani imperii (cap. 19) den kaiserlichen Krönungseid direkt als Homagialeid[1].

Allerdings regte sich solchen Anmaßungen gegenüber die Opposition. So hatte der Dominikaner Johann von Paris in seinem Tractatus de potestate regia et papali erklärt, Otto I. habe den im Corpus iuris canonici (c. 33 dist. 63) enthaltenen Eid nur für das Königreich Italien abgelegt, das er von dem Papste oder der Kirche zu Lehen empfangen habe. Das mache aber nichts aus für die übrigen Teile der Welt, die nicht zum Imperium gehören oder nicht unter die Länder fallen, die einst Konstantin der römischen Kirche geschenkt habe[2].

Johann hält demnach den ottonischen Eid für einen Lehenseid, schränkt aber seine Bedeutung ein. Die Unterscheidung zwischen dem Fidelitäts-Sicherheitseide und dem Fidelitäts-Lehenseide finden wir hier nicht. Sie tritt uns entgegen in dem wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehörigen Aktenstück Subscripta videntur. Durch Recht und Gewohnheit, heißt es darin, werde bestätigt, daß der Kaiser dem Papste und der Kirche einen Eid der Verteidigung, Verehrung und demütigen Ergebenheit, nicht aber einen Lehenseid zu leisten habe[3].

Diesen Gedanken nimmt Lupold von Bebenburg auf. Der Eid, so sagt er im 5. Artikel (cap. 9) des Tractatus, den der römische König dem Papste und der römischen Kirche nach der im kanonischen Recht (c. 33 dist. 63) gegebenen Formel zu schwören pflegt, ist nicht ein Eid der Treue, der mit einem Lehenseid gleichbedeutend wäre, wie ihn der Getreue oder Vasall wegen des Lehens seinem Herrn schwört, sondern er ist ein Eid der Treue, d. i. des getreuen Schutzes, den der König dem Papste und der Kirche angedeihen lassen soll.

Zunächst sucht Lupold darzutun, daß der ottonische Eid kein Homagialeid sei. Schließt man sich, meint Lupold, der Ansicht Huguccios und anderer an, daß der Kaiser in weltlichen Dingen seine Gewalt von Gott allein habe und in ihnen dem Papste nicht unterworfen sei, so wäre die Wahrheit des Artikels leicht zu beweisen. In diesem Falle wäre es klar, daß der König

[1] C. Höfler, Aus Avignon 29.

[2] Tractatus de potestate regia et papali, cap. 16, bei Schard, De iurisdictione 188.

[3] Bei Jul. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereines zu Rense, Beilage 6, in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XI, Jahrg. 1853, Wien 1854, 710: Quintum ... quod imperator prestabit iuramentum pape et ecclesie defensionis. devocionis et humilitatis, non homagii nec fidelitatis ... Hec omnia iure et consuetudine probantur.

Digitized by Google

oder Kaiser keineswegs bezüglich des Reiches der Vasall der Kirche ist, sondern daß er das Reich unmittelbar von Gott hat. Für diese Ansicht spricht namentlich die Tatsache, daß die übrigen christlichen Könige, die heute meistens den römischen Kaiser oder einen andern weltlichen Fürsten als Vorgesetzten nicht anerkennen, weder von der römischen noch von einer andern Kirche das merum et mixtum imperium und die übrigen Regalien zu Lehen empfangen. Im Gegenteil, die Prälaten erhalten die Regalien ihrer Kirchen von den Königen zu Lehen[1].

Ebenso könnten wir die Wahrheit des 5. Artikels beweisen, wenn wir mit dem Kardinal von Ostia annähmen, daß . . . der Papst sich in weltliche Angelegenheiten nicht in alterius preiudicium und nicht für gewöhnlich, sondern nur im Notfalle (in casibus)[2] einzumischen habe usf. Entscheiden wir uns dagegen für die Ansicht des Alanus und anderer, der Kaiser habe die Führung des weltlichen Schwertes von der Kirche, so können wir den 5. Artikel auf diese Weise nicht begründen.

Man sieht, dieser „Beweis" ist außerordentlich hypothetisch, zumal sich Lupold tatsächlich nicht für eine der zitierten Ansichten entscheidet.

Besser steht es mit dem zweiten Beweise: Wie jedes Ganze aus seinen Teilen besteht, so setzt sich das römische Reich (im engeren Sinne des Wortes) aus den ihm unterworfenen Provinzen und Ländern zusammen, deren Gebieter in ihnen das merum et mixtum imperium und die volle Gewalt hat. Karl der Große hatte nun vor der Translatio imperii Italien und die übrigen heute zum Reich gehörigen Landgebiete, und noch andere, und besaß in ihnen schon vor der Translatio imperii die volle Herrschaft. Er hatte also diese Länder und die volle Gewalt in ihnen nicht von der römischen Kirche zu Lehen, sondern er hatte sie nach Erbrecht oder durch gerechte Kriege erworben. Gleichsam in Karls Stelle einrückend und mit gleichem Rechte besaßen sodann seine Nachfolger zunächst nach Erbrecht und später zufolge der an die Stelle der Erbfolge tretenden Wahl Italien und die andern Provinzen des Reiches und die volle Herrschergewalt in ihnen. Es ergibt sich also, daß der römische König, der zufolge der Wahl durch die Fürsten in Karls Stelle einrückt, wenigstens bezüglich dieser zum Reich gehörigen Länder nicht der Vasall des Papstes und der römischen Kirche ist; mithin ist der genannte Eid kein Lehenseid[3].

Dieser Beweis kann uns durchaus befriedigen. Wollte Lupold zeigen, daß der dem Papste geleistete ottonische Eid nicht den Charakter eines Lehenseides habe, so mußte er zunächst dartun, daß der Kaiser nicht der Vasall des Papstes sei. Dieser letztere Nachweis ruht ganz auf historischer Grund-

[1] Tractatus cap. 9. [2] S. oben S. 183. [3] Tractatus cap. 9.

Digitized by Google

lage: der römisch-deutsche König ist der unmittelbare Rechtsnachfolger und Erbe König Karls des Großen; dieser stand nicht in einem Lehensverhältnis zum Papste, mithin ist auch der römisch-deutsche König nicht dessen Vasall.

Von Wichtigkeit ist es, zu bemerken daß Lupold bei diesen Ausführungen stets das Reich im engeren Sinne, nicht das Weltreich im Auge hat.

Daß der Eid, den der König dem Papste schwört, ein „Eid des getreuen Schutzes" ist, folgert Lupold aus dessen Wortlaut im Kanon Tibi domino (c. 33 dist. 63), wo es heiße, der König werde die römische Kirche verteidigen und den Papst an Person, Ehre und Besitz nicht schädigen[1]. Es sei auch keineswegs zu verwundern, daß der römische König dem Papst und der römischen Kirche schwöre, da er ja der Vogt der Kirche sei. Lupold spricht dann offen aus, er sehe in dem Eide, von dem in der Dekretale Romani die Rede sei, eben einen solchen Fidelitäts-Sicherheitseid, keinen Lehenseid.

Lupold hat ohne Zweifel sehr gut gewußt, daß Klemens V. in der vielgenannten Dekretale Romani das iuramentum fidelitatis als einen Lehenseid auffaßt. Indem er hier den Gegenbeweis versucht und — das muß zugegeben werden — erbringt, wendet er sich direkt gegen die Ausführungen Klemens' V. Er hält die Sache für so wichtig, daß er in einem längeren Zusatz, den er bei einer späteren Redaktion dem 9. Kapitel des Tractatus noch beigefügt hat, auf Heinrichs VII. Eid zurückkommt. Heinrich habe mit seiner in der Dekretale Romani zitierten Erklärung aussagen wollen, daß der Eid, den er zweimal dem Papste geleistet habe, kein Lehenseid sei, wie ihn der Vasall wegen des Lehens seinem Herrn schwöre. Nicht aber habe er erklärt, er habe dem Papste keinen Fidelitäts-Sicherheitseid abgelegt. Heinrichs Eifer für die christliche Religion und für die iustitia überhaupt duldeten eine solche Deutung seiner Worte nicht[2]. —

Im 13. Kapitel erhebt Lupold selbst gegen den 5. Artikel den Einwand, aus dem Kanon oder der Palea Constantinus (c. 13 [Palea] dist. 96) gehe hervor, daß Kaiser Konstantin dem Papst Silvester und der römischen Kirche die Stadt Rom, Italien und alle andern Provinzen des Okzidents zum Geschenk gemacht habe. Durch die Salbung und Krönung und die Translatio imperii sei nur das dominium utile auf Karl den Großen

---

[1] Es heißt in dem Eide: Tibi domino Iohanni Papae ego rex Otto promittere et iurare facio per Patrem et Filium et Spiritum sanctum, et per hoc lignum vivificae crucis, et per has reliquias Sanctorum, quod, si permittente Deo Romam venero, sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius exaltabo secundum meum posse, et numquam vitam, aut membra, neque ipsum honorem quem habes. mea voluntate, aut meo consensu, aut meo consilio, aut mea exortacione perdes ...: s. Friedberg, Corp. iur. canon. I Sp. 246.

[2] Man sehe den lateinischen Wortlaut dieses Nachtrags oben S. 54 f.

Digitized by Google

und seinen Nachfolger übertragen worden, während das dominium directum beim Papste und der römischen Kirche geblieben sei, ähnlich wie im Lehenswesen, wo der Vasall das dominium utile, der Herr das dominium directum habe. Mithin sei der Eid, den der römische König der Kirche schwöre, ein Lehenseid.

In der Entgegnung sagt Lupold, über die konstantinische Schenkung gebe es verschiedene Ansichten. Nach einigen Theologen und Kanonisten wäre sie nicht die Übertragung eines neuen, sondern die Anerkennung eines fremden Rechtes gewesen[1]. Konstantin habe dadurch anerkannt, daß er die Regalien und die potestas gladii nicht in legitimer Weise besessen habe; er habe deshalb auf diese Rechte zu Gunsten Silvesters, welcher Stellvertreter Christi, des wahren und eigentlichen Herrn, gewesen sei, verzichtet. Nach dieser Ansicht, so fügt Lupold hinzu, hätten alle Kaiser und Könige des Orients und Okzidents von der Gründung des Christentums an bis auf den heutigen Tag die Regalien und die potestas gladii zu Unrecht besessen, wenn sie nicht anerkannt haben, daß sie diese Rechte der Kirche verdanken, — und das zu sagen, wäre doch ziemlich stark. Außerdem aber würde aus dieser Ansicht folgen, daß gegen die römische Kirche bezüglich der Regalien und der weltlichen Jurisdiktion Verjährung nicht stattfinden kann. Das Gegenteil aber ist der Fall. Mithin hat die römische Kirche die Regalien oder die weltliche Jurisdiktion nicht direkt von Gott, sondern von den römischen Kaisern[2].

Die zweite Ansicht, die von fast allen Kanonisten, so auch von Johannes Teutonicus und Johannes Andreä vertreten wird, behauptet, daß die Schenkung gültig war, und daß sie unwiderruflich ist. Nach dieser Ansicht muß man entweder die Wahrheit des Einwandes zugeben, und zwar nicht nur bezüglich des römischen Königs, sondern auch bezüglich der andern Könige des Okzidents, oder man muß sagen: Wenn die Schenkung auch gültig war, so haben doch die Päpste sich faktisch ihrer Rechte begeben, da sie sich um Italien und die übrigen Länder des Okzidents nicht gekümmert haben.

---

[1] Das Decretum Gratians sowie die Päpste Innocenz III. und Gregor IX. halten noch an dem Begriff einer eigentlichen Donatio fest; Innocenz IV. vertritt dagegen schon die hier von Lupold erwähnte Ansicht, die dann schnell an Boden gewinnt; vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 92 f. In der Publizistik wird sie z. B. vertreten von dem Verfasser der Determinatio compendiosa (vgl. Herm. Grauert, Aus der kirchenpolitischen Traktatenliteratur des 14. Jahrhunderts, in Histor. Jahrb. XXIX [1908] 524) sowie von Ägidius Romanus (vgl. R. Scholz a. a. O. 92 f) und Heinrich von Cremona (... unde non dedit, sed recognovit ...), s. R. Scholz a. a. O. 467 f. Ähnlich äußert sich Alvaro Pelayo, vgl. M. Birck, Marsiglio von Padua und Alvaro Pelayo ꝛc., in Jahresbericht der höheren Bürgerschule . . . zu Mülheim am Rhein 1868, 19.

[2] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Die dritte Ansicht, als deren Vertreter Accursius († etwa 1260) uns entgegentritt, hält dafür, daß die Schenkung ungültig war[1]. Mit ihr könnten wir antworten, daß die römische Kirche durch diese rechtlich ungültige Schenkung ein dominium directum oder ein dominium utile nicht erlangt hat, daß also der König oder Kaiser für das Reich einen Lehenseid nicht zu leisten braucht.

Eine vierte Ansicht endlich geht dahin, Konstantin habe nicht die Länder des Okzidents der Kirche geschenkt, sondern er habe die Päpste zu Vätern erwählt, um durch ihren Segen und ihr Gebet unterstützt zu werden; ihnen habe er den kaiserlichen Sitz zu Rom überlassen und sei selbst nach Byzanz gezogen. Die Vertreter dieser Ansicht fügen hinzu, daß Konstantin später den orbis unter seine Söhne verteilt habe, indem er dem einen das Ostreich, dem andern das Westreich gab; wenn er die westlichen Provinzen der Kirche geschenkt hätte, wäre das nicht möglich gewesen; sie bemerken, daß Kaiser Theodosius und andere Kaiser Rom und sonstige Gebiete des Okzidents in Besitz hatten. — Schließen wir uns, so sagt Lupold, dieser vierten Ansicht an, so müssen wir sagen, daß das Kapitel Constantinus eine Palea, kein Kanon ist. Dafür spricht die Tatsache, daß es aus den Gesta des Papstes Silvester genommen ist, deren Verfasser wir nicht kennen, und die unter die apokryphen Schriften zu verweisen sind. Ferner ist an andern Stellen des Corpus iuris canonici bei Erwähnung der Schenkung Konstantins nur von der Überlassung der Stadt Rom bzw. des kaiserlichen Sitzes die Rede. Unter kaiserlichem Sitze aber verstehe ich die Stadt Rom, nicht das ganze Westreich. Zum Schluß betont Lupold, er wisse nicht, welche von den vier Ansichten die richtige sei, und überlasse die Entscheidung seinen Vorgesetzten. —

So sehr wir es schätzen müssen, daß Lupold von Bebenburg, wie die angeführten Darlegungen ergeben, seinen bescheidenen Anteil an der negativen Kritik der konstantinischen Schenkung hat[2], — den Einwand hat er nicht widerlegt. Wenn er sich keiner der vier Ansichten anschließt, sondern jeder in gewissem Sinne ihren eigenen Wert beilegt, so kann von einem „Beweise" oder auch von einer Widerlegung nicht die Rede sein.

---

[1] Über die vier Punkte, die Accursius gegen die Schenkung geltend macht, sehe man R. Scholz a. a. O. 246. — Französische Publizisten betonen, die Schenkung sei juristisch ungültig; übrigens komme sie für Frankreich keinesfalls in Betracht; so z. B. Johann von Paris, vgl. R. Scholz a. a. O. 316.

[2] Einen Vorgänger hatte Lupold gehabt z. B. in dem Verfasser der Quaestio in utramque partem (1302), vgl. Goldast, Monarchia II 106. S. auch R. Scholz a. a. O. 244 ff. — Bezüglich der Stellung Lupolds zur konstantinischen Schenkung s. auch v. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters[2] 109.

Digitized by Google

Nicht viel mehr Glück hat Lupold bei der Zurückweisung des zweiten Einwandes, in welchem gesagt wurde, der Kaiser habe das Imperium vom Papste, müsse ihm daher einen Lehenseid schwören. — Die Entgegnung beginnt mit einer Distinktion. Der Satz, der Kaiser habe das „Imperium" vom Papste, kann doppelt verstanden werden. Einmal so, daß der Kaiser die tatsächlich dem Reich unterworfenen Länder und auch die kaiserliche Gewalt in ihnen vom Papste hat. In dem Sinne aufgefaßt, ist der Satz nicht richtig. Denn diese Länder und Rechte hat der Kaiser zufolge der Wahl durch die Kurfürsten, durch die er gewissermaßen an die Stelle Karls des Großen rückt, der diese Länder und die kaiserliche Gewalt in ihnen schon vor der Translatio imperii zu Recht besaß[1]. Bezüglich dieser Gebiete wie auch der kaiserlichen Gewalt in ihnen braucht also der römische Kaiser oder König dem Papste einen Lehenseid nicht zu leisten. Zweitens kann der Satz so aufgefaßt werden, daß der Kaiser den kaiserlichen Titel und die kaiserlichen Rechte in jenen Provinzen und Ländern, die vor der Translatio imperii nicht unter Karls Gewalt waren, und die heute tatsächlich nicht zum Reich gehören, vom Papste hat. In diesem Sinne verstanden ist der Satz richtig; zwecks Erlangung des kaiserlichen Titels und der angegebenen Rechte empfängt der römische König vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung. — Man sieht: Lupold tritt bei der Erwiderung auf den zweiten Einwand mit Entschiedenheit für die Unabhängigkeit des engeren Reichsgebietes ein. Die Frage, ob der Kaiser bezüglich der tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Länder der Lehensmann der römischen Kirche sei und als solcher einen Lehenseid schwören müsse, wird hier nicht beantwortet. Durch den in einer späteren Redaktion hinzugefügten Satz, man könne auch sagen, daß der römische König, nur um den kaiserlichen Titel zu erhalten, vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung empfange, wird übrigens die ganze Distinktion in Frage gestellt.

Besser steht es mit der Entgegnung auf den dritten Einwand: Den Deutschen sei das regimen Romane ecclesie eingeräumt worden, worunter offenbar das Imperium zu verstehen sei. Es sei ihnen aber gegeben vom Papst und von der römischen Kirche; deshalb müsse der römische König dem Papste einen Lehenseid schwören. Lupold erwidert, unter dem regimen Romane ecclesie sei der patriciatus urbis Rome zu verstehen. Diesen könne man auffassen entweder als die Gewalt, Verbrechen zu bestrafen und in weltlichen Angelegenheiten in der Stadt zu richten, oder als die Schutzherrschaft über die römische Kirche. Diesen Patriziat habe der römische König oder Kaiser von der römischen Kirche. Über die dem Inhaber zustehenden

[1] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Rechte und die ihm obliegenden Pflichten ist sich indessen Lupold, wie er ausdrücklich bemerkt, nicht recht klar. Endlich — und damit schließt Lupold das 13. Kapitel des Tractatus — werde eingewendet, der Kaiser müsse der römischen Kirche einen Lehenseid leisten, denn es heiße bei dem Kardinal von Ostia[1] ausdrücklich, der Kaiser sei der Lehensmann der römischen Kirche. — Dagegen sei zu bemerken, daß es sich an den betreffenden Stellen um Kaiser Friedrich II. handle, der das Königreich Sizilien von der römischen Kirche zu Lehen hatte. An Sizilien, nicht an das Imperium sei bei jenem Lehensverhältnis zu denken.

Lupolds Ausführungen über den Eid, den die römischen Könige dem Papste zu leisten pflegen, und sein Beweis, daß dieser Eid keinen vasallitischen Charakter habe, sind, ähnlich wie seine Untersuchungen über das päpstliche Approbationsrecht, nur im Rahmen des ganzen Tractatus richtig zu verstehen.

Der von den Kurfürsten Erwählte erlangt durch die Wahl selbst in Deutschland und Reichsitalien die königlichen und kaiserlichen Rechte. Für eine Lehensabhängigkeit des Kaisers vom Papste und für einen darauf sich gründenden Lehenseid ist also kein Platz mehr. Nur dieses engere Reichsgebiet, nicht etwa das phantastische große Weltreich hat Lupold bei seinen Ausführungen im Auge. Das zeigt deutlich die oben[2] angeführte Distinktion im 13. Kapitel des Tractatus, durch die er den Ansichten über das iuramentum fidelitatis, wie sie beispielsweise in der Dekretale Romani des Papstes Klemens V. ausgesprochen werden, in gewissem Sinne entgegenkommt. — Die Definition des vom Kaiser dem Papste abzulegenden iuramentum fidelitatis als eines Schutzeides, welche in dem wohl zum Frankfurter Reichstag vom Jahre 1338 gehörigen Aktenstücke Subscripta videntur[3] uns entgegentritt und von Lupold von Bebenburg ausführlich begründet wurde, ist wenige Jahre später von einer Versammlung deutscher Fürsten akzeptiert worden. Ludwig der Bayer legte die Sühnebedingungen, welche ihm die Kurie im Frühjahr 1344 gestellt hatte, den Ständen des Reiches vor, indem er sie zunächst den Fürsten, Herren und Städten übersandte[4]. Im Herbst 1344 versammelten sich die Kurfürsten resp. deren Vertreter und einige niederdeutsche Fürsten in Köln[5]. Vorherrschend war auf dieser ganzen

[1] S. Hostiensis, In primum decretalium librum commentaria, De electione etc. cap. 34 (Venerabilem), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581 fol. 61r und Hostiensis, Summa aurea lib. 1, De electione etc. (Quis eligendus), Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581, fol. 19v.

[2] S. 204. [3] S. oben S. 199.

[4] Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 190.

[5] Ebd. 191 f.

Digitized by Google

Tagung der Einfluß des Erzbischofs und Kurfürsten Balduin von Trier[1]. Für unsern Zweck genügt es zu bemerken, daß man unter anderem gegen die Auffassung der Dekretale Romani Front machte, nach welcher der römische König dem Papste einen Lehenseid zu schwören habe, und daß man diesen Eid als einen Schutzeid erklärte, genau wie Lupold von Bebenburg es getan hatte[2]. Möglicherweise dürfen wir in dieser Erklärung der Kölner Versammlung eine Nachwirkung der Ausführungen Lupolds erblicken. Aber noch eine andere Vermutung liegt ziemlich nahe. Erzbischof Balduin von Trier war es, dessen überwiegender Einfluß hier in Köln sich geltend machte; vielleicht ist er es auch gewesen, welcher mehrere Jahre vorher unsern Lupold bestimmt oder doch angeregt hat, die Frage des iuramentum fidelitatis in seiner staatsrechtlichen Schrift genauer zu untersuchen.

§ 16.

Die kaiserliche Salbung und Krönung[3].

Die scharfe Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Imperium in Lupolds Tractatus tritt besonders dadurch deutlich zu Tage, daß der Erwerb der königlichen und kaiserlichen Rechte im engeren Reichsgebiet von der Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den übrigen, faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern zeitlich getrennt wird.

Allerdings ist hier auf eine wichtige Tatsache nachdrucksam zu verweisen. In einer späteren Überarbeitung des Tractatus hat Lupold seine ursprünglich mit aller Kraft vertretene und verteidigte Ansicht, der römische König erlange erst nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in den tatsächlich nicht dem Reiche unterworfenen Ländern, wenn auch nicht widerrufen, so doch als ungewiß hingestellt.

Von dieser späteren Änderung, auf die wir unten zurückkommen werden, sehen wir hier vorläufig ab.

Wie bereits bemerkt wurde, knüpft Lupold an die Rechte und Befugnisse an, die Karl der Große vor der Translatio imperii besaß: Karl war vollberechtigter König in allen ihm unterworfenen Gebieten; neben der königlichen Gewalt übte er zufolge eines gültigen Gewohnheitsrechtes die a iure dem Kaiser reservierten Rechte aus. Durch die Translatio imperii erlangte er den Kaisertitel und die kaiserliche Gewalt in allen Ländern des Weltreichs, die vorher nicht unter seiner Oberhoheit gewesen waren. Die Translation

[1] Vgl. E. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 192 ff.

[2] Ebd. 201.

[3] Lupold behandelt nur die rechtliche Seite der kaiserlichen Salbung und Krönung.

Digitized by Google

aber erfolgte durch die von Papst Leo vorgenommene kaiserliche Salbung und Krönung. — Gerade das letztere ist für die Ausbildung von Lupolds System von der größten Wichtigkeit. Die Karl dem Großen durch Papst Leo erteilte Salbung und Krönung und die dadurch geschehene Übertragung des Kaisertums setzt er in Parallele zu jeder späterhin vom Papste vorgenommenen kaiserlichen Salbung und Krönung. Wenn er nun der Translatio imperii die Kraft zuschreibt, reale Machtbefugnisse und nicht etwa bloß den kaiserlichen Titel zu verleihen, so erzwingt die Konsequenz, daß er auch die Wirkung jeder einzelnen späteren kaiserlichen Salbung und Krönung nicht auf die Erteilung des bloßen Kaisertitels beschränkt[1].

Lupold hat diese Konsequenz gezogen. Es ist bemerkenswert, daß er bei dieser Gelegenheit auf die offiziellen Kundgebungen, die in seiner Zeit über die Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung erlassen wurden, so auf den Kurverein zu Rense usf., mit keinem Worte eingeht[2]. Wohl aber greift er, um seine eigene Ansicht besser darstellen zu können, auf ein Reichsweistum zurück, von dem der berühmte Kardinal von Ostia in seiner Schrift Lectura sive apparatus super quinque libris decretalium spricht, und auf das K. Zeumer erstmals hingewiesen hat[3]. Die

[1] An der Anschauung, daß der kaiserliche Titel erst nach dem Empfang der Kaiserkrönung geführt werden dürfe, hielt man zu Lupolds Zeit im allgemeinen fest. Erst das Gesetz Licet iuris vom 6. August 1338 spricht in seiner einen von Kaiser Ludwig gewollten, von den Fürsten und namentlich den Kurfürsten aber verworfenen Fassung unumwunden aus, daß der von den Kurfürsten Erwählte durch die Wahl auch den kaiserlichen Titel erlange, statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus, vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 300a; s. auch ebd. 77 ff.

[2] S. Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 107 [A. zu S. 106] und 186 A. 1: „Hinweis auf Rense") und A. Senger (Lupold von Bebenburg 76 f, A. 27) meinen, Lupold verstehe unter dem „Ausspruch der deutschen Fürsten" das Renser Weistum. Lupold spricht aber ausdrücklich von dem Ausspruch der deutschen Fürsten, den der Kardinal von Ostia mitteile. Bemerkenswert ist, daß im Tractatus sonst stets von der „Salbung und Krönung", hier aber, wie beim Hostiensis, nur von der „Salbung" die Rede ist. — Übrigens scheint schon Marquard Freher unter der pronunciatio principum Germanie das Renser Weistum verstanden zu haben, vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 108 A. c: Quam sub Ludovico Bavaro Imp. factam... — Lupold kommt mehrmals darauf zu sprechen, so im Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40v: . . . sciendum est, quod si vellemus sequi pronuntiationem principum Germanie, de qua notat Hostiensis Extra De ver(borum) sig(nificatione) „Super quibusdam" scilicet quod unctio imperialis non det nisi nomen imperatoris, tunc haberemus dicere, quod promotio regis Romanorum in imperatorem esset verbalis et non realis.

[3] Ein Reichsweistum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252, in Neues Archiv XXX (1905) 403—415.

Digitized by Google

interessante Bemerkung des Hostiensis findet sich bei der Stelle Extra „De verborum significatione“ und lautet: Rex autem Romanorum, ex quo electus est in concordia, eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen. Sicut vidi in Alemania per principes iudicari . . . Wie Zeumer in seinem scharfsinnigen Aufsatz gezeigt hat, handelt es sich bei dem von Henricus de Segusia mitgeteilten Ausspruch der deutschen Fürsten, der in der Folgezeit u. a. auch den Bologneser Kanonisten Johannes Andreä beschäftigt hat, um ein Reichsweistum, das von den Fürsten im Frühjahr 1252 zu Braunschweig gefunden worden ist[1]. In diesem Weistum wird also nur die Erlangung des Kaisertitels von dem Empfang der kaiserlichen Salbung und Krönung abhängig gemacht, genau wie im August des Jahres 1338 zu Frankfurt in dem Gesetze Licet iuris und in der Denkschrift Subscripta videntur.

Lupold wendet sich scharf gegen die Ansicht, daß die Erhebung des römischen Königs zum Kaiser bloß eine verbalis, keine realis sei; er bezeichnet es geradezu als „ziemlich absurd“[2] und an einer andern Stelle[3] als „in gewissem Sinne absurd und lächerlich“ anzunehmen, die kaiserliche Salbung und Krönung werde nur der Erteilung des kaiserlichen Titels wegen vorgenommen; er betont ausdrücklich, er könne sich dem Ausspruch der deutschen Fürsten, von dem der Kardinal von Ostia berichte, nicht anschließen. Seine eigene Ansicht sei die: Der „Kaiser“ erlangt nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Königreichen und Provinzen, vor allem des Okzidents, die vor der Übertragung des Imperiums von den Griechen auf die Franken nicht unter der Herrschaft Karls des Großen waren, und die heute tatsächlich nicht zum Reich gehören, so daß er nunmehr in diesen Ländern die kaiserlichen Reservatrechte ausüben und von den Königen und Fürsten der betreffenden Reiche Unterwerfung verlangen kann. Die kaiserliche Salbung und Krönung verleiht also außer dem kaiserlichen Titel einen realen Machtzuwachs, oder besser gesagt (seu potius), der römische König erlangt nach der Salbung und Krönung kraft der Translatio imperii reale Macht[4].

Der durch seu potius eingeleitete Satz ist zum Verständnis der Lupoldschen Ansicht — vielleicht sagt man richtiger „Konstruktion“ — von großer Wichtigkeit: die Erlangung der Rechte des Weltkaisers in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern ist zwar an den Empfang der kaiserlichen

[1] Über dieses Weistum sehe man jetzt auch M. Krammer, Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses 64 ff u. ö.

[2] Tractatus cap. 16. [3] Tractatus cap. 11.

[4] Tractatus cap. 11 (an verschiedenen Stellen). Ähnlich im 12., 13. und 16. Kapitel des Tractatus.

Digitized by Google

Salbung und Krönung geknüpft. Aber die kaiserliche Salbung und Krönung verleiht als solche die kaiserlichen Rechte nicht. Diese in gewissem Sinne spitzfindige Trennung zwischen den Begriffen ex und post tritt noch deutlicher im 16. Kapitel des Tractatus zu Tage, wo drei Einwände formuliert werden.

Der erste ist dem Tractatus selbst entnommen. Lupold hat die königliche Salbung und Krönung zu einer bloßen Zeremonie gestempelt. Hier setzt der Einwand ein: Die königliche und die kaiserliche Salbung und Krönung, deren Erteilung bei der einen Person (des römischen Königs) in Betracht komme, seien offenbar von derselben Natur und Wesenheit. Da nun die erstere keinerlei neue Befugnisse verleihe, so müsse es bei der letzteren ebenso sein. In der Erwiderung sagt Lupold, es liege weder im Wesen der einen noch der andern, Rechte und Befugnisse zu verleihen; die kaiserlichen Rechte werden erteilt einzig und allein kraft der Translatio imperii, die Papst Leo einst vorgenommen habe. Wie Karl der Große nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserliche Gewalt in allen Ländern erlangte, die ihm vorher nicht unterworfen waren, so empfängt auch der römische König, der durch die Wahl der Fürsten an Karls Stelle rückt, nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, nicht durch sie, sondern kraft der Translatio imperii[1] die kaiserliche Gewalt in den genannten Ländern und Provinzen.

Man sieht hier deutlich, in welche Schwierigkeiten Lupold von Bebenburg durch seine eigene Konstruktion gebracht wird. Die Wirkursache ist und bleibt die von Papst Leo ehemals vorgenommene Translatio imperii. Die kaiserliche Salbung und Krönung war das Mittel dabei, sie verlieh aber Karl keineswegs die neu zu erwerbenden Rechte.

Die Translatio imperii wirkt auch in der Gegenwart fort; die kaiserliche Salbung und Krönung ist unerläßlich; sie wird nicht etwa bloß zufolge einer Gewohnheit vorgenommen; und doch ist nicht sie es, welche die Rechte des Weltkaisers erteilt, vielmehr werden diese ausgeübt zwar nach der kaiserlichen Salbung und Krönung, aber auf Grund der vor Jahrhunderten erfolgten Translatio imperii.

Das ist keine berechtigte, sondern eine in hohem Maße spitzfindige Distinktion!

Noch schlimmer steht es mit der Antwort auf die zwei andern Einwände.

Man sagt, der römische König erhalte die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern sogleich zufolge der Wahl durch

[1] Tractatus cap. 16, Cod. lat. Trev. 844 fol. 64r und fol 64v: post unctionem et coronationem imperialem, non virtute unctionis et coronationis, sed potius virtute seu vigore translationis imperii . . .

Digitized by Google

die Kurfürsten; man lese in den Quellen nicht, daß das Kaisertum auf die römische Kirche übertragen worden sei; vielmehr heiße es ganz allgemein, es sei auf die Frankenkönige übertragen worden; der römische König, der Nachfolger der Frankenkönige, erhalte also die Rechte des Weltkaisers, gleichviel ob er die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen habe oder nicht. Wenn Lupold entgegnet, die Worte, „das Kaisertum sei auf die Frankenkönige und auf die Deutschen übertragen worden", seien zu restringieren „auf die Frankenkönige usf., die zuvor die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen haben", so ist das kein Gegenbeweis, sondern eine Gegenbehauptung zu Gunsten seiner Ansicht.

Am unglücklichsten aber ist die Erwiderung auf den dritten Einwand ausgefallen, der aus der Geschichte einige Beispiele für die Tatsache anführt, daß mitunter nicht der Papst, sondern der Kaiser die Kaiserkrönung vorgenommen habe. Lupold meint: Wenn es in den Chroniken heiße, Karl der Große habe seinen Sohn Ludwig zum Mitregenten und zum Erben des Kaisertitels gemacht, so sei zu ergänzen: „nachdem dieser zuvor die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen hatte". Und wenn dort stehe: „Es wurde ihm die Krone aufgesetzt", so sei hinzuzufügen: „durch den Papst". Ebenso habe man, wenn die Chroniken berichten, Ludwig habe seinen Sohn Lothar zum Kaiser und Mitregenten erhoben, hinzuzudenken: „nachdem dieser zuvor von der römischen Kirche die kaiserliche Salbung und Krönung empfangen hatte".

Das ist keine vernünftige Interpretation der Chronikenberichte, sondern eine willkürliche Akkomodation an vorgefaßte Ansichten!

Keineswegs aber darf man die Anschauung Lupolds, daß die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erst nach der kaiserlichen Salbung und Krönung ausgeübt werden dürfen, eine Ansicht, die von dem damals geltenden Staatsrecht durchaus abwich[1], an sich als ungereimt bezeichnen. Es war eine Inkonsequenz, wenn man in der damaligen Zeit die Führung des kaiserlichen Titels durch den Empfang der vom Papste zu erteilenden Salbung und Krönung bedingt sein ließ, und dabei die Rechte des römischen Königs mit denen des Kaisers völlig identifizierte[2].

Lupold von Bebenburg war in dieser Beziehung konsequenter.

Vielleicht mochte sein Inneres sich auflehnen gegen den Gedanken, daß alle die Römerzüge, die Tausenden deutscher Krieger Not und Tod gebracht, die das deutsche Vaterland mitunter in blutigen Bruderzwist verwickelt hatten, nur der Erlangung eines Titels wegen unternommen seien.

---

[1] Vgl. H. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 184.

[2] J. Bryce, Das heilige römische Reich ... Deutsche Ausgabe von A. Winckler 144.

Digitized by Google

Trotzdem ist seine Konstruktion nicht genugsam begründet; in seinen eigenen Ansichten entstehen ihr Widersacher.

Lupold hat die Kurfürsten als Repräsentanten des „Weltvolkes" bezeichnet; sie wählen in Vertretung von Fürsten und Volk des Weltreichs den römischen König. Anderseits soll diese Wahl dem Gewählten nur die Rechte und Befugnisse im engeren Reichsgebiet verleihen. Das ist ohne Zweifel inkonsequent. Die Wahl seitens der Vertreter des „Weltvolkes" hätte auch die Gewalt im universalen Weltreich erteilen müssen.

So ergeben sich bei folgerichtiger Durchführung der von Lupold selbst ausgesprochenen Gedanken zwei sich selbst widersprechende Resultate. Wollte Lupold die Idee, daß die Kurfürsten Repräsentanten des großen Reichsvolkes seien, in den Folgerungen festhalten, so durfte er nicht an das schon vor der Translatio imperii vorhandene Recht Karls des Großen anknüpfen. Das hat Occam, der kurz nachdem Lupolds Tractatus „erschienen" war, in seinen Octo quaestiones auf ihn zu sprechen kommt, klar erkannt. Occam, der einen realen Unterschied zwischen der königlichen und der kaiserlichen Gewalt (des römischen Königs) überhaupt leugnet, verurteilt es, daß Lupold von Bebenburg an Karl den Großen anknüpft; das Frankenreich sei vor der Translatio imperii ein wahres und rechtmäßig erworbenes Regnum nicht gewesen[1], und Karl der Große habe die Länder, die er im Kriege unterworfen habe, nicht zu Recht besessen. Mit solchen Argumenten soll der eigentümlichen Ansicht Lupolds die Wurzel abgeschnitten werden. Occam hat weiterhin erkannt, daß Lupold, der die Kurfürsten als Repräsentanten des Weltvolks auffasse, sich selbst widerspreche, wenn er durch die von den Kurfürsten vorgenommene Wahl die Rechte im engeren Reichsgebiet erteilt werden lasse[2].

Die Ansicht, daß der römische König nach der kaiserlichen Salbung und Krönung außer dem Kaisertitel die kaiserlichen Rechte in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern erhalte, bildet sicherlich eine Haupteigentümlichkeit des Lupoldschen Tractatus. Das hat auch die neuere Literatur immer hervorgehoben[3].

Völlig unbeachtet aber ist bis heute geblieben, daß in Lupolds Ansicht eine bemerkenswerte Änderung eingetreten ist.

Der Cod. lat. Trev. 844 weist, wie wir sahen, u. a. einen Zyklus von zusammengehörigen Nachträgen auf, die in einer späteren Redaktion zu der

[1] Vgl. oben S. 136 A. 1 u. ö.

[2] Occam, Octo quaestiones, qu. 8, cap. 3, bei Goldast, Monarchia II 382 f.

[3] So sagt S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 189 f: „Doch will Lupold keine vollständige Identifizierung der Rechte des deutschen Königs und römischen Kaisers, sondern hat, um allen Schwierigkeiten zu entgehen, sich ein System ausgeklügelt, welches nie irgendwo anders bestanden hat als in seinem Kopfe."

Digitized by Google

Urgestalt des Tractatus hinzugefügt worden sind[1]. Wir hörten bereits, daß diese Nachträge unzweifelhaft von Lupold selbst herrühren. — Wie es scheint, hat die Skepsis zunächst bei dem 16. Kapitel des Tractatus eingesetzt. Lupold hatte darin seine Ansicht, der römische König erhalte nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die Gewalt, die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich dem Reich nicht unterworfenen Ländern auszuüben, eingehend erklärt und in der angegebenen, tendenziösen Weise gegen die drei Einwendungen verteidigt. An die charakteristische Interpretation der Chronikenberichte schließt sich der Nachtrag an[2]: Oder man kann sagen, daß Karl und Ludwig das (= die Krönung ihrer Söhne usf.) nicht de iure, sondern de facto getan haben. Die „Chronik des Eusebius" und die „Historia Francorum" berichten nämlich, daß Papst Stephan IV. im Jahre 816 zu Reims Ludwig krönte und zum römischen Kaiser ernannte, nachdem dieser bereits im Jahre 813 zu Aachen von Karl die Kaiserkrone empfangen hatte, und daß Lothar, der schon im Jahre 817 von seinem Vater Ludwig zum Kaiser und Mitregenten erhoben war, im Jahre 833 von Papst Kalixtus (!) auf dessen Bitte zu Rom die Krone des Reiches (regni) und den Titel eines Kaisers und Augustus erhielt. Berücksichtigt man, meint Lupold, den Bericht dieser Chroniken, so geht es nicht an, die oben erwähnten Chronikenstellen in der angegebenen Weise zu interpretieren. Wenn wir uns aber der mit dem Berichte der Chroniken eher in Einklang stehenden Ansicht anschließen, die römische Kirche erteile nur zufolge einer Gewohnheit dem römischen König die kaiserliche Salbung und Krönung, so läßt sich wohl die Behauptung nicht halten, daß die kaiserliche Salbung und Krönung außer dem kaiserlichen Titel und der Übertragung der kaiserlichen Gewänder etwas verleihe, oder daß der Kaiser nach ihr etwas erhalte. Zum Schluß gesteht Lupold, die Wahrheit in dieser Frage nicht zu kennen, trotz der Bemerkungen, die er in diesem (im 16.) und im 11. Kapitel sowie an mehreren andern Stellen des Tractatus gemacht habe; indem er die Entscheidung der strittigen Frage seinen Vorgesetzten (maioribus meis) überlasse, wünsche er bei dieser schwierigen Materie zu lernen, nicht zu lehren.

Aus dieser Stelle ersehen wir den Grund, der Lupold zur Änderung seiner Ansicht bewogen hat; er ist bezeichnend für seine historische Auffassung. Aus den Chroniken hat Lupold nachträglich ersehen, daß Ludwig dem Frommen und Lothar, die schon vorher von Karl dem Großen bzw. Ludwig die Kaiserwürde erhalten hatten, später vom Papste die kaiserliche Salbung und Krönung erteilt worden ist. Mit dieser Entdeckung ist in seinen Augen — mit Recht — die oben angebene Interpretation der betreffenden Chroniken-

[1] S. oben S. 86 A. 1. [2] S. oben S. 14f.

Digitized by Google

berichte hinfällig geworden; es ist ebenfalls richtig, wenn Lupold sagt, Karl und Ludwig hätten in diesem Falle de facto, nicht de iure ihren Söhnen die Kaiserwürde verliehen. Immerhin hält er mit dieser Bemerkung seine eigene Ansicht noch fest. In den folgenden Sätzen tritt der Zweifel klarer zu Tage. Lupold erkennt, daß die Ansicht, der Papst salbe und kröne den römischen König zufolge einer Gewohnheit, sich weit besser mit dem Berichte der Chroniken in Einklang bringen läßt; er sieht ein, daß bei dieser Auffassung seine eigene Ansicht in sich zusammenfällt, und gesteht schließlich, er könne sich in der vorliegenden Frage nicht entscheiden.

Man sieht: In der ursprünglichen Textgestalt des Tractatus ruhige, imponierende Sicherheit, hier ungewisses Grübeln und Zweifeln! — Durch die Beifügung des Zusatzes, er überlasse die Entscheidung der strittigen Frage seinen Vorgesetzten, hat Lupold auch vorn in der Inhaltsangabe vor dem eigentlichen Tractatus[1] seine frühere Ansicht modifiziert. Das gleiche gilt vom 11. Kapitel des Tractatus, wo er in der späteren Redaktion der genannten Ansicht die Worte beifügt, er halte sie nicht precise aufrecht und überlasse die Entscheidung seinen Vorgesetzten[2].

Die übrigen Nachträge dieses Zyklus sprechen eine noch deutlichere Sprache. Im 12. und im 13. Kapitel hat Lupold mit aller Bestimmtheit behauptet, der römische König erhalte nach der kaiserlichen Salbung und Krönung die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern. An den betreffenden Stellen der beiden Kapitel folgen auf diesen Gedanken wichtige Zusätze. Im 13. Kapitel sagt Lupold in einem Nachtrag[3]: Oder man kann sagen, daß der römische König nur zufolge einer Gewohnheit, nicht um irgendwelche kaiserlichen Rechte, sondern nur um den kaiserlichen Titel zu erlangen, vom Papst Salbung und Krönung empfängt. Am deutlichsten aber zeigt sich der Wandel, der in Lupolds Anschauung stattgefunden hat, in dem erwähnten Nachtrag des 12. Kapitels[4]. Dort wird klar und bestimmt gesagt: Oder man könnte sagen, daß die römischen Könige nur zufolge einer Gewohnheit, nicht um irgendwelche kaiserliche Macht, sondern nur um den kaiserlichen Titel zu erlangen, die römische Kirche um Erteilung der kaiserlichen Salbung und Krönung bitten . . ., und daß sie die kaiserliche Gewalt sofort zufolge der Wahl durch die Kurfürsten erlangen, kraft der Übertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Deutschen.

Diese Stellen lassen uns nicht darüber im Zweifel, inwieweit Lupolds Ansicht über die Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung sich geändert hat. Derselbe Publizist, der die Annahme, der römische König

[1] Cod. lat. Trev. 844 fol. 2v und fol. 3r; s. oben S. 6.
[2] S. oben S. 12 f. [3] S. oben S. 14. [4] S. oben S. 13.

Digitized by Google

empfange nur der Erlangung des Kaisertitels wegen Salbung und Krönung vom Papste, als „in gewissem Sinne absurd und lächerlich“[1] bezeichnet hat, derselbe meint hier (in den Nachträgen), man könne auch sagen, die kaiserliche Salbung und Krönung werde nur zufolge einer Gewohnheit empfangen, und zwar zu dem Zwecke, den kaiserlichen Titel zu erlangen!

Lupold bezeichnet seine ursprüngliche Ansicht nicht formell als falsch, aber er will das, was er als fest und bestimmt hingestellt hat, nur mehr als ungewiß — vielleicht als möglich — angesehen wissen. Das zeigt die peinlich genaue Korrektur — so wird man wohl sagen dürfen — der wichtigsten in Betracht kommenden Stellen, selbst in der Inhaltsübersicht.

Stand Lupold von Bebenburg, als er den Tractatus in seiner Urgestalt niederschrieb, in der Frage der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung zu den Weistümern von Braunschweig (1252) und Rense (1338) in bewußtem Gegensatz, so kommt er ihnen hier, in der späteren Redaktion, weit entgegen, obschon er sie nicht formell akzeptiert.

Im 16. Kapitel des Tractatus betont er in dem angegebenen Nachtrag, er kenne die Wahrheit in der vorliegenden Frage nicht, trotz der Bemerkungen, die er im 16. und 11. Kapitel „und an mehreren andern Stellen“ des Tractatus gemacht habe. Einige dieser Stellen zeigten wir bereits auf; bei andern hat Lupold einen Nachtrag nicht angebracht. Wenn er beispielsweise im 12. Kapitel sagt, durch die kaiserliche Salbung und Krönung, die einer stillschweigenden Konfirmation oder Approbation gleichkomme, erhalte der Erwählte den kaiserlichen Titel und die kaiserlichen Rechte in den tatsächlich nicht zum Reich gehörigen Ländern, so wird natürlich auch diese Stelle von der nachmaligen Änderung in Lupolds Ansicht betroffen; auch hier ist ein entsprechender Zusatz in Gedanken beizufügen.

Es erhebt sich die Frage, ob die Wandlung in Lupolds Anschauung auch auf andere Punkte und Ansichten in seinem System ihren Einfluß geltend macht.

Man kann nicht leugnen, daß die scharfe Scheidung zwischen dem engeren Reichsgebiet und dem universalen Weltreich in etwa in Mitleidenschaft gezogen ist. Denn gerade dadurch, daß der Erwerb der Rechte im engeren

[1] Tractatus cap. 11, Cod. lat. Trev. 844 fol. 40v: Sed quia videtur quodammodo absurdum et ridiculosum, quod hec promotio ad imperium, que fit per unctionem et coronationem imperialem, fiat propter nomen imperatoris tantummodo consequendum, idcirco ad hanc oppositionem aliter respondeo . . . Ähnlich sagt Lupold im 16. Kapitel des Tractatus, Cod. lat. Trev. 844 fol. 64r: ... et etiam quia videtur michi satis absurdum, quod promotio regis Romanorum ad imperium per unctionem et coronationem huiusmodi sit verbalis tantum et nichil realitatis importet, idcirco . . .

Digitized by Google

Reichsgebiet und die Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern auch zeitlich scharf getrennt waren, trat jene Scheidung um so deutlicher hervor. Aber abgesehen davon, daß Lupold in der angegebenen späteren Redaktion nur hypothetische Zusätze macht, ist das eine stets zu beachten: Die Sonderung der königlichen und kaiserlichen Rechte in ihren einzelnen Abstufungen wird an sich durch die spätere Änderung nicht berührt; nur der Zeitpunkt der Erlangung der kaiserlichen Befugnisse in den faktisch nicht zum Reich gehörigen Ländern würde zu verschieben sein.

Lupold hat, wenn er seine Ansicht in der angegebenen Weise modifiziert, die Wirkung zwar geändert, aber die Ursache, aus der diese Wirkung hervorgehen muß, intakt bestehen lassen. Solange er zwischen den Rechten, die Karl der Große vor der Translatio imperii hatte, und denen, die er durch die Translatio imperii bekam, scheidet, solange er ferner die römischen Könige als Rechtsnachfolger König Karls des Großen auffaßt, kann er mit der Ansicht, die Wahl durch die Kurfürsten allein verleihe die Gewalt nicht nur im engeren Reichsgebiet, sondern im Weltreich, nicht Ernst machen. Die Stellen, in denen der römische König — vor der Kaiserkrönung — als Rechtsnachfolger König Karls des Großen bezeichnet wird, hat Lupold aber tatsächlich nicht geändert.

Man ersieht übrigens, daß der Tractatus in weitem Umfange durch die späteren Zusätze den Charakter des Unfertigen, Problematischen erhalten hat.

Es würde uns lebhaft interessieren, zu erfahren, wann und aus welchem Grunde Lupold seine ursprüngliche Ansicht von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung geändert habe.

Wir hörten, daß die hier in Betracht kommenden Nachträge wahrscheinlich schon sehr bald zum Texte des Tractatus hinzugefügt worden sind.

Der Gedanke, die Opposition Occams, die sich gerade gegen die hier geänderte Ansicht Lupolds richtet, habe unsern Publizisten zu der Änderung bewogen, ist meines Erachtens mit Beweisgründen nicht zu stützen. Die Veranlassung, die Lupold zum Zweifel führte, scheint vielmehr, wie wir bereits bemerkten, das genauere Studium der historischen Quellen gewesen zu sein. Immerhin mag eine vielleicht in engeren Gelehrtenkreisen einsetzende Kritik der zuerst von Lupold verfochtenen Ansicht die Änderung (mit)veranlaßt haben[1].

[1] Wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe (vgl. meine Abhandlung: Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern, in Histor. Jahrb. XXX [1909] 1—12), ist Lupold von Bebenburg im Jahre 1341 zusammen mit Markwart von Randeck, dem späteren Bischof von Augsburg und Patriarchen von Aquileja, nach Bologna

Digitized by Google

§ 17.

Kirche und Papsttum. — Das Verhältnis zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt.

Der Doppelnatur und der zwiefachen Bestimmung des Menschen entsprechen nach der Auffassung des Mittelalters zwei große äußere Reiche: Weltreligion und Weltmonarchie[1]. Lupolds Anschauung vom Weltkaisertum und Weltmonarchen haben wir bereits oben kennen gelernt.

Die Weltreligion erblickt er mit seiner Zeit in der universalen katholischen Kirche. Mit aller Entschiedenheit spricht er den Gedanken aus, daß die römische Kirche kraft göttlichen Rechts den Primat über alle andern Kirchen habe. Gegenüber einer entgegenstehenden Ansicht, die dafür hält, Kaiser Phokas habe auf Bitten des Papstes Bonifaz IV. die römische Kirche zum Haupt aller Kirchen gemacht, betont Lupold, die römische Kirche habe den Primat direkt von Christus bekommen[2]. Die Gesamtkirche, die Gemeinschaft aller Gläubigen, empfängt von ihr die Lehren in Glaubens- und Sittensachen, denn die römische Kirche ist die berufene Lehrerin aller Gläubigen[3]. Diese katholische Lehre aber ist allein die wahre, die recta fides[4]. Eine Abweichung von ihr ist ein Irrtum[5], eine befleckende Häresie[6], Perfidie[7] und Verkehrtheit[8]. Als Mutter und Lehrerin der Christenheit verdient die römische Kirche die Liebe und Achtung aller Gläubigen. Kein Christ soll zugeben, daß sie beleidigt werde[9]. Die Liebe zur römischen Kirche und zum Papst ist der Gradmesser für eine echt christliche Gesinnung[10].

Der Träger der kirchlichen Vollgewalt ist der Papst. Er ist der erste aller Priester, der Stellvertreter Christi, des Glaubensfundamentes[11]. Papst

zu dem berühmten Kanonisten Johannes Andreä gereist. Sollte etwa eine Besprechung mit diesem seinem alten Lehrer Lupold zu der oben angegebenen Änderung veranlaßt haben?

[1] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 518.

[2] Tractatus cap. 4, Cod. lat. Trev. 844 fol. 17v: Ecclesia enim Romana primatum omnium ecclesiarum habet a Christo . . . — Ähnlich Johann von Paris, vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 301. Kurialistische Schriftsteller gründen den Primat außer auf die göttliche Übertragung auch auf menschliches Recht, z. B. auf die konstantinische Schenkung, so Jakob von Viterbo († 1308), vgl. R. Scholz a. a. O. 148.

[3] Libellus cap. 4, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 69r: mater et magistra omnium fidelium . . .

[4] Libellus cap. 1. [5] Ebd. [6] Ebd. [7] Ebd. [8] Ebd.

[9] Libellus cap. 4.

[10] Libellus cap. 4, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 69r: . . . tanto maiorem quis zelum christiane religionis habere perpenditur, quante (!) eandem ecclesiam ac Romanum pontificem potioribus attollit beneficiis et maioribus honoribus veneratur.

[11] Libellus cap. 15; vgl. ebd. cap. 1.

Digitized by Google

und römische Kirche werden von Lupold geradezu identifiziert, der Ausdruck papa seu ecclesia Romana ist bei ihm gang und gäbe. — Der Papst hat die plenitudo potestatis direkt von Gott empfangen und mit ihr und in ihr auch die geistliche Jurisdiktion (iurisdictio spiritualis)[1]. Gerade weil er die geistliche Jurisdiktion mit der plenitudo potestatis von Gott bekommen hat, kann niemand einen Rechtstitel erwerben, der sie beeinträchtigen könnte[2].

Bedenkt man, daß Lupold den Papst und die römische Kirche als gleichberechtigt nebeneinanderstellt, sie identifiziert, so gewinnt der von ihm formulierte Satz, daß ohne die auctoritas der römischen Kirche allgemeine Konzilien nicht stattfinden dürfen[3], eine erhöhte Bedeutung. Die konziliare Idee, die Ansicht, daß das allgemeine Konzil über dem Papste stehe, erzwang sich in den Schriften unseres Publizisten keinen Eingang. In dieser Beziehung tritt Lupold in einen scharfen Gegensatz zu Wilhelm Durantis († 1331), Johann von Paris, Pierre Dubois, Marsilius und Occam.

Man sieht: Lupold von Bebenburg steht ganz auf dem Boden der herrschenden kirchlichen Lehre. Allerdings waren auch damals schon gegenteilige Ansichten laut geworden. Marsilius von Padua sagt im zweiten Teile des Defensor pacis klar und deutlich, daß Petrus keinerlei Gewalt über die andern Apostel hatte, und daß die römischen Bischöfe auf eine Oberhoheit über ihre „Mitbischöfe" und „Mitpriester" keinen Anspruch machen können[4]. Nicht so hart in der Form, wohl aber in der Sache ist Occam in dieser Hinsicht. Er nahm zwar an, daß Christus dem Petrus einen geistlichen Primat übertragen habe, erklärte aber, in dieser Übertragung liege keine für alle Zeiten bindende Vorschrift. Damit hatte er ausgesprochen, daß das Papsttum keineswegs notwendig sei, sondern daß die Opportunität zu entscheiden habe, ob es bestehen oder nicht bestehen solle[5].

In dieser Frage trennt, wie man sieht, eine tiefe Kluft Lupold von Marsilius und Occam. — Wenn auch im Mittelalter die Lehre, daß die Kirche in Glaubenssachen unfehlbar sei, kaum bezweifelt wurde, so herrschte anderseits seit Gratian die Ansicht, daß der Papst in Häresie fallen könne, und daß dann die Kirche über ihn zu richten habe[6]. Diese Ansicht teilt auch

[1] Lupold beruft sich (Tractatus cap. 13) auf c. 2 und c. 3 der 21. Distinctio. — In dieser Beziehung geht Lupold durchaus mit den streng kurialistisch gesinnten Publizisten.

[2] Tractatus cap. 13.

[3] Libellus cap. 11.

[4] Defensor pacis II, cap. 16, bei Goldast, Monarchia II 241 ff.

[5] Vgl. J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I, Berlin 1903, 78 f.

[6] Vgl. Joh. Friedr. v. Schulte, Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom historischen und kanonischen Standpunkt und die päpstliche Constitution vom 18. Juli 1870, Prag 1871, 192. Man sehe ferner desselben Verfassers Abhandlung: Zur

Digitized by Google

Lupold, indem er ausdrücklich erklärt, daß der Papst, wenn er Häretiker werde, abgesetzt werden könne[1].

Auf das eine aber sei noch besonders hingewiesen: Es fehlt bei Lupold durchaus das Moment, das in dieser Zeit selbst bei kirchlich gesinnten Publizisten wiederkehrt: das Klagen über die Verderbtheit des Klerus und des Papstes, der Ruf nach Reform.

Dante kann nicht Worte genug finden, um die Habsucht der Päpste zu brandmarken. Mit grellen Farben malt Marsilius von Padua im Defensor pacis (II, cap. 24) den wissenschaftlichen und sittlichen Niedergang des Klerus aus. Er nennt den Papst einen „Hypokrit", einen „ganz schlechten Baum, der die Früchte aller Bosheit, des Verrates und der Zwietracht trägt"[2]. In Konrads von Megenberg Planctus ecclesiae in Germaniam, „vernehmen wir neben den Beweisen seines unentwegten Festhaltens an den Lehren der Kirche doch auch Töne, welche dem unterirdischen Rollen und Grollen elementarer Mächte gleichen, welches kommende schwere Erschütterungen vorausverkündigt"[3], und der kurialistisch gesinnte Alvaro Pelayo klagt in seiner Schrift De planctu ecclesiae laut und vernehmlich über die Verderbtheit der Kirche[4]. Nach Reform rufen auch Wilhelm Durantis († 1331)[5] und Pierre Dubois[6]. Wer die Schriften Lupolds von Bebenburg, vor allem den Libellus liest, wird nicht ahnen, wie laut das Rufen nach einer Reformatio in capite et membris schon damals die Welt durchhallte. —

Die vornehmlich seit den Tagen des Investiturstreites viel erörterte Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Staat und der Kirche hat, wie wir sahen, auch Lupold von Bebenburg beschäftigt.

Die staatliche Doktrin im Mittelalter hielt im allgemeinen an der Ansicht fest, die geistliche und die weltliche Ordnung seien zwei getrennte Gewalten[7]. Lupold sagt zu wiederholten Malen, daß er sich in der Frage, ob die geistliche und die weltliche Jurisdiktion an der Wurzel getrennt seien[8], nicht entscheide.

Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians. Zweiter Beitrag, in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. LXIV, Jahrg. 1870, Wien 1870, 111.

[1] Tractatus cap. 10.

[2] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 223. S. auch Noël Valois, Jean de Jandun et Marsile de Padoue . . ., in Histoire littéraire de la France XXXIII, Paris 1906, 585.

[3] Vgl. Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 677.

[4] Vgl. S. Riezler a. a. O. 284.

[5] Siehe R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. 211 ff. [6] Ebd. 397 ff.

[7] Vgl. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III 534.

[8] Vgl. über diese Frage O. Gierke a. a. O., z. B. 534 ff.

Digitized by Google

In geistlichen Dingen hat nach ihm der Papst Gewalt über alle Christen, auch über den römischen König. Die geistliche Würde hat auch an sich vor der weltlichen einen wesentlichen Vorzug[1]. Die weltliche Herrschaft aber, die der Papst in den ihm gehörenden Landgebieten ausüben darf, ist kein Ausfluß seiner geistlichen Vollgewalt. Die Regalien und die weltliche Jurisdiktion hat er nicht direkt von Gott, sondern von den römischen Kaisern[2].

Doch will Lupold den Einfluß des Papstes auf weltliche Dinge keineswegs in jeder Beziehung ausgeschlossen wissen. Im Notfall und aus bestimmten Gründen kann, wie wir hörten, der Papst oder die römische Kirche auch in Gegenden, die nicht unter der weltlichen Herrschaft der römischen Kirche stehen, bisweilen die weltliche Jurisdiktion ausüben. Das ist ein Gedanke, wie ihn der hl. Bernhard ausgesprochen hat, und wie er dann vor allem von Innocenz III. und Henricus de Segusia, dem Kardinal von Ostia, betont wird[3]. Wo ein dubium iuris oder facti vorliegt[4], können eventuell Papst und römische Kirche auch in rein weltlichen Angelegenheiten eingreifen, eine Erklärung abgeben usf.

Das sind die mehr theoretischen Erörterungen über das Verhältnis zwischen dem Staat und der Kirche, welche sich in Lupolds Schriften finden[5].

§ 18.

Übersicht über die Quellen von Lupolds von Bebenburg Schriften. Der Einfluß seiner Lehren auf die Folgezeit.

Die Quellen der Schriften Lupolds von Bebenburg kann man — wenn von den Zitaten aus der Bibel und den Kirchenvätern abgesehen wird — in zwei Gruppen scheiden: Rechts- und Geschichtsquellen[6].

[1] Tractatus cap. 10. — Dieser Gedanke wird von kurialistischen Schriftstellern natürlich besonders stark betont. Aber auch gemäßigtere Publizisten verleihen ihm Ausdruck, so die Quaestio in utramque partem, vgl. R. Scholz a. a. O. 251. Selbst Occam äußert sich in diesem Sinne; vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern ꝛc. II 80 A. 2.

[2] Tractatus cap. 13. Ähnlich heißt es in der Quaestio in utramque partem, vgl. R. Scholz a. a. O. 232 u. 251. — Gegen die weltliche Jurisdiktion der Kirche kann man nach Lupold possessionem querere und prescribere; vgl. Tractatus cap. 13 (unter Berufung auf c. 13 X [II 26]).

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. 530; s. auch ebd. 538 f. — Auf Innocenz IV. und den Kardinal von Ostia beruft sich hier übrigens Lupold ausdrücklich.

[4] S. oben S. 185 f.

[5] Man sehe im einzelnen oben § 14.

[6] Von den materiellen Quellen des Rechtes, d. h. den Organen der Rechtserzeugung, war zum Teil schon oben die Rede. Es gehört hierher vor allem das Gewohnheitsrecht. Lupold sagt ausdrücklich, daß das Gewohnheitsrecht ein wirkliches ius sei (Tractatus cap. 12). Die Gewohnheit ist die optima legum interpres (Tractatus cap. 11), sie ist

Digitized by Google

Die heiligen Schriften spielen bei Lupold nicht eine so große Rolle wie bei andern zeitgenössischen Autoren. Sicherlich war auch er von der Beweiskraft der Bibelzitate tief durchdrungen. Indessen schließt er die Einwände, die etwa aus den Schriften des Alten und des Neuen Testamentes sowie aus den Werken der heiligen Väter gegen die fünf Artikel des Tractatus erhoben werden könnten, wie er selbst erklärt[1], von seiner Argumentation aus.

Die Bibelstellen, die Lupold anführt, sind zum großen Teil indirekt zitiert, d. h. sie sind im Anschluß an das Corpus iuris canonici gegeben. In gleicher Weise indirekt sind auch die — wenigen — Zitate aus den Kirchenvätern, die sich in den Schriften unseres Publizisten finden.

Die Hauptmasse der Zitate aus dem Recht entstammt, wie das bei einem Doctor decretorum leicht begreiflich ist, dem Corpus iuris canonici. Aus allen Teilen desselben zieht Lupold Belege für seine Thesen und Sätze heran; die größte Mühe wendet er auf, um Stellen, die seinen Ausführungen widersprechen könnten, in günstiger Weise zu interpretieren. Das kanonische Recht erfreute sich in jener Zeit einer hohen Achtung und Wertschätzung. Ein auf das Corpus iuris canonici sich stützender Beweis erscheint daher auch Lupold im allgemeinen als genügend. Besonders häufig finden wir natürlich im Tractatus jene Canones zitiert, die in staatsrechtlicher Beziehung eine Rolle zu spielen berufen waren. So birgt der Tractatus, wenn man die in Betracht kommenden Stellen, vornehmlich des 12. Kapitels, zusammenstellt, einen kompendiösen Kommentar zu den wichtigsten Abschnitten der berühmten Dekretale Venerabilem des Papstes Innocenz III.

Neben dem kanonischen Recht zitiert Lupold häufig das Corpus iuris civilis. Das römische Recht wurde vor allem deshalb hoch geschätzt, weil man glaubte, daß der römisch-deutsche Kaiser der Rechtsnachfolger der altrömischen Cäsaren, eines Augustus, Konstantin, Valentinian und Justinian sei. Lupold hat, wie wir sahen, wohl erkannt, daß das römische Recht nicht ohne weiteres in der Gegenwart Geltung habe; viele Sätze von der Machtvollkommenheit des Weltkaisers hat er als durch das Gewohnheitsrecht modifiziert bezeichnet, so den Ausspruch, nur der Kaiser könne Könige ernennen usf.[2]

imstande, ein entgegenstehendes Gesetz aufzuheben (Tractatus cap. 15). Allerdings muß sie allgemein (generalis) und genügend lange Zeit in Übung sein (Tractatus cap. 11), darf auch der Zustimmung, zum wenigsten des tacitus consensus, des Gesetzgebers nicht entbehren, so daß ein Gewohnheitsrecht nicht entstehen kann, wenn ein Gesetz von vornherein die Ausbildung einer Gewohnheit verbietet (Tractatus cap. 15).

[1] Tractatus cap. 18.

[2] S. oben S. 147. Vgl. auch Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici dalla fine della lotta per le investiture sino alla morte di Ludovico il Bavaro (1122—1347), Publicazioni del R. Istituto di studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze, Sezione di filosofia e filologia, Firenze 1882, 72.

Digitized by Google

Eine fast ebenso große Rolle wie die Rechtsbücher selbst spielen bei ihm die Kommentare der Glossatoren und Rechtsgelehrten, sowohl der Kanonisten wie der Legisten. Es werden u. a. zitiert oder genannt der Engländer Alanus (Anf. des 13. Jahrh.)[1], Bernardus Hispanus, d. i. nach Döllinger[2] wahrscheinlich der Verfasser der dritten Dekretalensammlung Bernhard von Compostella (Anf. des 13. Jahrh.)[3], ferner zu wiederholten Malen der Verfasser der Glossa ordinaria zum Dekret Johannes Teutonicus († 1240), der bis 1220 in Bologna lehrte[4]. Auch Lanfranc (um 1220)[5] und Accursius (erste Hälfte des 13. Jahrh.)[6], von dem die Glossa ordinaria zum Corpus iuris civilis stammt, werden genannt. Größeren Einfluß haben auf Lupold die vier folgenden Juristen ausgeübt: Huguccio, Innocenz' III. Lehrer, dessen Summa wohl das Beste darstellt, was über das Dekret geschrieben ist[7], Innocenz IV., aus dessen Apparatus in quinque libros decretalium unser Publizist wiederholt schöpft, ferner der berühmte Hostiensis, d. i. der Kardinalbischof von Ostia und Velletri Henricus de Segusia († 1271) und der ebenso angesehene Guillelmus Durantis, Bischof von Mende (geb. 1237, † 1296). An einer ganzen Reihe von Stellen konnten wir bereits darauf hinweisen, wie manche Ansicht Lupolds aus den Schriften dieser gefeierten Rechtsgelehrten abgeleitet oder entnommen ist, wie oft er bei ihnen das Material findet, das er zu seiner Beweisführung benötigt. — Des weiteren sind genannt Guido de Baysio (geb. in Reggio, 1296 Archidiakon der Kathedrale von Bologna, daher Archidiaconus oder Archidiaconus Bononiensis genannt, † 1313 zu Avignon)[8], Cinus aus Pistoja[9], ein Freund des Johannes Andreä, sodann Jacobus Butrigarius[10], der in den dreißiger, vierziger und fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Bologna lehrte, usf. Vor allem aber wird man den Einfluß, den Lupolds Lehrer, der berühmte Kanonist an der Hochschule zu Bologna, Johannes Andreä, auf seinen deutschen Schüler ausgeübt hat, nicht unterschätzen dürfen. Die umfassende

[1] Tractatus cap. 9. — Näheres über die an dieser Stelle zu nennenden Juristen sehe man in dem Werke von Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts ꝛc. I, Stuttgart 1875, und II, Stuttgart 1877, dem ich die obigen (in Klammern beigefügten) kleinen biographischen Notizen entnehme.

[2] Das Kaisertum Karls des Großen. 2. Abhandlung . . ., in Münchener histor. Jahrb. für 1865, 405.

[3] Tractatus cap. 4. Das Zitat ist übrigens, wie sehr viele Zitate bei Lupold, ein indirektes, entnommen aus Guido de Baysio.

[4] Tractatus, z. B. cap. 12; Libellus, z. B. cap. 10.

[5] Tractatus cap. 4. [6] Vgl. z. B. Tractatus cap. 13.

[7] Vgl. Friedr. Maaßen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters ꝛc., in Sitzungsberichte der philosoph.-histor. Kl. d. Kaiserl. Ak. d. Wiss. XXIV, Wien 1857, 35.

[8] Tractatus cap. 7 u. ö. [9] Tractatus cap. 11. [10] Tractatus cap. 13.

Digitized by Google

Literaturkenntnis, über die Lupold verfügt, und die Vorliebe für die historische Behandlung staatsrechtlicher Fragen, wie sie namentlich im Tractatus sich offenbart, werden sicherlich nicht zuletzt der Einwirkung des von Lupold hochgeschätzten und verehrten Lehrers zuzuschreiben sein. Bei dem Lehrer wie bei dem Schüler tritt die historische Wissenschaft in den Dienst der Jurisprudenz[1].

Anderseits ist es ein Zeichen von wissenschaftlicher Selbständigkeit, daß Lupold von Bebenburg den großen Kanonisten und Legisten nicht sklavisch folgt. Er ist kein bloßer Nachbeter fremder Meinungen. Wenn der Kardinal von Ostia die Ansicht vertritt, daß die Kurfürsten als einzelne Personen, nicht als Kollegium oder Korporation wählen, so erkühnt sich der deutsche Publizist, den Gegenbeweis zu versuchen[2], und wenn fast alle Kanonisten und mit ihnen Lupolds eigener Lehrer Johannes Andreä für die Gültigkeit und Unwiderruflichkeit der konstantinischen Schenkung eintreten, so bekennt Lupold offen, er könne sich in dieser Frage nicht entscheiden[3].

Die Rechtsbücher und die Kommentare der großen Juristen bieten ihm in mancher Beziehung die Grundlage zu seinen Ausführungen. Aber was er übernimmt, verarbeitet er selbständig; er gehört zu den deutschen Gelehrten des 14. Jahrhunderts, die auf dem Wissensfundamente, das sie in Bologna gelegt hatten, nach ihrer Rückkehr erfolgreich weiterbauten[4].

Sehr zahlreich sind die von Lupold benützten und zitierten Geschichtswerke. Die „Chronik des Eusebius", d. i. Frutolf-Ekkehards Chronicon universale[5], die „Historia oder Chronica Francorum", d. i. das Ge-

[1] Vgl. Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici etc. 71. — Die Kgl. Bibliothek zu Bamberg besitzt eine große Anzahl alter kanonistischer Handschriften, auch aus dem 14. Jahrhundert. Möglicherweise könnten einzelne derselben aus Lupolds Besitze und einzelne der darin befindlichen Einträge von Lupold herrühren. Es wird sich dies jedoch kaum mit Sicherheit ermitteln lassen. Freundliche Mitteilung des Herrn Bibliothekars Fischer in Bamberg.

[2] Tractatus cap. 6. [3] Tractatus cap. 13.

[4] Vgl. Th. Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland. Gesammelte Aufsätze ... Jena 1876, 16 f und Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[5] Man vgl. z. B.:

Lupolds Tractatus cap. 1 (Cod. lat. Trev. 844 fol. 4r und fol. 4v):	Chronicon universale ... Mon. Germ. hist. SS. VI 115:
Legitur itaque in cronica Eusebii..., quod post excidium Troie, illo tempore, quo Eneas Italiam venit, quidam ex Troianis simili modo profugi circa Meotidas paludes aplicuerunt, ibique considentes, terminos suos usque in Pannoniam dilataverunt ...	... eo tempore, quo post excidium Troiae Aeneas Italiam venit, quidam ex eisdem Troianis simili modo profugi circa Meotidas paludes applicuerunt, ibique considentes, terminos suos usque in Pannoniam dilataverunt ...

Digitized by Google

schichtswerk des Annalista Saxo[1], die Chronik, d. i. das Pantheon des Gottfried von Viterbo, das Speculum universale des Dominikaners Vincenz von Beauvais und die Chronik des Martin von Troppau sind die hauptsächlichsten geschichtlichen Quellen der Lupoldschen Schriften. Die Übernahme der betreffenden Abschnitte ist oft eine wörtlich genaue[2]. Weniger häufig sind zitiert die Chronik des Frechulf von Lisieux († vielleicht 852 oder 853)[3], die von dem Abte Odilo von Cluny verfaßte Vita der Kaiserin Adelheid[4], die Vita seu legenda sanctissimae Kunnigundis[5], die Legenda seu vita Heinrichs II.[6], die Legenden des Remigius und Bonifatius[7] usw. Ferner sind zitiert ein Brief des englischen Königs Eduard (III.) an den Papst Klemens VI. vom Jahre 1343[8], verschiedene Urkunden, die Lupold im Original eingesehen hat, ein Privileg Heinrichs II.[9] usf. —

Im 4. Kapitel des Libellus führt Lupold, wie schon oben bemerkt wurde[10], die Verse an:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis,
Imperator Heinrice, Omnipotentis vice
Dissolve connubium triforme dubium.

Woher diese Verse stammen, wird im Libellus nicht angegeben. Sie werden uns überliefert von den Pöhlder Annalen[11], die im 12. Jahrhundert

[1] Daß unter der Historia oder Chronica Francorum eben der Annalista Saxo zu verstehen ist, hat jetzt P. Kopfermann (Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Berliner Diss., Berlin 1908, Exkurs) nachgewiesen. Die heute als Cod. Sangerm. nr. 440 in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrte Originalhandschrift des Annalista Saxo trägt die Überschrift: Incipit historia Francorum. Im 14. Jahrhundert befand sie sich in Würzburg. Dort hat sie Lupold ohne Zweifel benutzt; vgl. P. Kopfermann a. a. O.

[2] Man sehe die folgende Zusammenstellung:

(Aus dem Chronicon des Martin von Troppau.)

Lupolds Libellus cap. 12, Cod. lat. Brem. b. 35 fol. 81v:	Mon. Germ. hist. SS. XXII 461:
. . . eidem terre sancte compatiens cum magno exercitu illuc pervenit et cum reparata eadem terra per Constantinopolim rediret, aurum, argentum, gemmasque preciosas a predicto imperatore gratanter sibi exhibitas recipere renuit solasque dominice passionis et sanctorum reliquias postulavit; premisso itaque ieiunio et oratione de corona . . .	. . . Terre Sancte compaciens cum magno exercitu illuc usque pervenit et recuperata terra, cum per Constantinopolim rediret, auro argentoque et gemmis preciosis a Constantino inperatore exhibitis, cum nollet recipere, solas Christi et sanctorum reliquias postulavit, premissoque ieiunio et oracione, recepit de corona . . .

[3] Libellus cap. 7. — Vgl. über Frechulf W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter ꝛc. I[7], Stuttgart und Berlin 1904, 238 ff.

[4] Libellus cap. 13. [5] Ebd. [6] Ebd. cap. 11 u. ö.

[7] Libellus cap. 2. [8] Libellus cap. 8. [9] Tractatus cap. 5.

[10] S. oben S. 101. [11] S. Mon. Germ. hist. SS. XVI 68.

Digitized by Google

in dem sächsischen Kloster Pöhlde geschrieben worden sind, und von dem Annalista Saxo[1], der ebenfalls dem 12. Jahrhundert angehört. Der Wortlaut der Verse ist jedoch in den Pöhlder Annalen und bei dem Annalista Saxo nicht der gleiche[2]. Lupold führt sie genau so an, wie sie die Annales Palidenses bieten. Wie er von ihnen Kenntnis erlangt hat, ist schwer zu bestimmen.

Von besonderem Interesse ist es, daß unser Publizist den heute in dem Königl. bayr. allgem. Reichsarchiv zu München aufbewahrten Codex des Klosters Lorsch an der Bergstraße gekannt und benutzt hat. Im 5. Kapitel des Tractatus beruft er sich für die Tatsache, daß Otto I. sich mitunter (interdum) „König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer" (Rex Francorum et Longobardorum ac Patricius Romanorum) genannt habe, auf einige in dem Lorscher Codex enthaltene Privilegien Ottos. Der Codex, der von Pertz unter dem Namen Chronicon Laureshamense ediert wurde[3], ist im 12. Jahrhundert in dem Kloster Lorsch geschrieben worden. Unter der Regierung Kaiser Friedrichs II. wurde er nach Mainz gebracht. Im 15. Jahrhundert gelangte er dann nach Heidelberg[4]. Lupold hatte als Kanoniker des Mainzer Kapitels sehr wohl Gelegenheit, die wertvolle Handschrift einzusehen. — Tatsächlich finden wir in dem Chronicon Laureshamense zwei Urkunden, die den von Lupold angegebenen Titel Ottos I. aufweisen, nämlich das Preceptum Ottos vom 26. Januar 963[5] und die Urkunde Ottos vom 27. Dezember 972[6]. Da die übrigen dort angeführten Urkunden Ottos I. sämtlich andere Titel (Rex,

[1] S. Mon. Germ. hist. SS. VI 687.

[2] Bei dem Annalista Saxo lauten sie (Mon. Germ. hist. SS. VI 687): Una Sunamitis nupsit tribus maritis. Rex Heinrice, omnipotentis vice Solve conubium triforme dubium. Die Verse stammen höchstwahrscheinlich von Gunther dem Eremiten († 9. Oktober 1045), der „zu drei aufeinander folgenden Kaisern, zu Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. . . . in nachweisbaren Beziehungen gestanden" hat. Vgl. Herm. Grauert, Rom und — Gunther der Eremit?, in Histor. Jahrb. XIX (1898) 262 ff.

[3] Mon. Germ. hist. SS. XXI 334—453. Schon vorher war das Chronicon Laureshamense gedruckt worden.

[4] Später kam er wieder nach Mainz zurück, wo ihn Bessel im Jahre 1712 fand; 1815 muß er ins Kgl. Archiv nach Würzburg gelangt sein, nach dem Jahre 1830 kam er nach München, vgl. Pertz, Mon. Germ. hist. SS. XXI 337.

[5] Mon. Germ. hist. SS. XXI 391 f. Die Urkunde (für Lorsch) beginnt: In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Otto dei gratia rex Francorum et Langobardorum ac patritius Romanorum. Schon Marquard Freher, der selbst das Chronicon Laureshamense — allerdings nicht vollständig — edierte (vgl. Pertz a. a. O. 334), verweist auf diese Urkunde in seinen Notae zu Lupolds Tractatus, vgl. die Berneggersche Ausgabe von Lupolds Tractatus (1664) 59 A. f.

[6] Mon. Germ. hist. SS. XXI 394 f.

Digitized by Google

Imperator, Augustus usf.) tragen, so paßt das Wörtchen interdum, das Lupold gebraucht, vortrefflich. Wir dürfen nicht daran zweifeln, daß er den Lorscher Codex gekannt und benützt hat.

Dem Rechte und der Geschichte entnimmt Lupold seine Argumente. Die großen Philosophen, vor allem Aristoteles, sind nicht ein einziges Mal zitiert[1]. Gerade dadurch tritt der deutsche Publizist in einen scharfen Gegensatz zu vielen zeitgenössischen Autoren, zu Dante, Marsilius, Occam usf.

Auf die offiziellen Kundgebungen, wie sie im 14. Jahrhundert vor der Vollendung des Tractatus auf päpstlicher oder kaiserlicher Seite erlassen worden waren, die Prozesse Johannes' XXII. gegen den Wittelsbacher, die Appellationen Ludwigs usf. nimmt Lupold im allgemeinen formell keinen Bezug. Sicher hat er sie bei seinen Ausführungen im Auge gehabt, ebenso wie das Weistum von Rense, das einmal erwähnt wird[2]. Den Einfluß ferner, den Erzbischof und Kurfürst Balduin von Trier auf unsern Publizisten ausgeübt hat, werden wir gewiß nicht unterschätzen dürfen[3].

Die Frage, ob und inwieweit die Publizisten des 13. und 14. Jahrhunderts auf Lupolds Lehre einen Einfluß ausgeübt haben, läßt sich kaum entscheiden. Verwandte Anschauungen und Grundgedanken finden sich, wie wir im Verlaufe unserer Darstellung bereits hervorhoben, bei vielen von ihnen, namentlich in Dantes Monarchia. Es ist sehr leicht möglich, daß Lupold die Monarchia kannte. Irgend eine direkte Einwirkung derselben auf den Tractatus Lupolds läßt sich indessen nicht feststellen[4].

Das gleiche gilt von dem Verhältnis des Tractatus zu des Jordanus von Osnabrück Schrift De praerogativa Romani imperii. Ebenso ist es meines Erachtens nicht unwahrscheinlich, daß Lupold die Determinatio compendiosa gekannt hat. Sicher hat er von der französischen Publizistik, wie sie sich zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. entwickelt hatte, gewußt. Wir sahen schon[5], daß die Frage der Exemtion Frankreichs vom Imperium in ganz ähnlicher Form, wie sie sich im Tractatus uns darstellt, auch in der Disputatio inter clericum et militem, einer vor 1302 entstandenen französischen Streitschrift, behandelt wird.

---

[1] Bemerkt möge werden, daß Boethius im 2. Kapitel des Libellus genannt wird.

[2] S. oben S. 10 f. Daß sich im Tractatus Anklänge an den Inhalt des ersten Prozesses Johannes' XXII. gegen den Wittelsbacher finden, wurde schon oben S. 173 f ausgeführt.

[3] S. oben S. 163 A. 3 (auch noch auf S. 164); vgl. auch oben S. 206.

[4] Ich kann in dieser Beziehung den Ausführungen S. Riezlers (Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 189) und Herm. Grauerts (Dante in Deutschland, in Historisch-politische Blätter CXX [1897] 88 f) nur beipflichten. — Es läßt sich auch kaum feststellen, ob Lupold sonstige Schriften Dantes gekannt hat.

[5] S. oben S. 153 f.

Digitized by Google

Auch an eine Abhängigkeit Lupolds von Marsilius hat man gedacht. Dem Einfluß des Defensor pacis und der Einwirkung des römischen Rechtes hat man[1] „die demokratische Grundlage . . ., welche Lupold dem Kaisertum gibt", zuschreiben wollen. Genannt ist Marsilius nirgends im Tractatus; eine direkte Einwirkung läßt sich mit Sicherheit nicht nachweisen[2]. Damit ist nicht gesagt, daß Lupold den Defensor pacis nicht gekannt habe. —

Lupold von Bebenburg ist ein Kind seiner Zeit. Auch seine Schriften sind mit Zitaten aus dem Jus und aus der Geschichte überladen. Dabei war die kritische Methode in der Geschichtsforschung damals unbekannt. Die Tatsachen lernte man aus den getrübten Chroniken der späteren Zeit kennen; namentlich mußte das Fehlen des Buchdruckes lähmend auf die eigentliche Geschichtsforschung einwirken[3]. Im allgemeinen, wenn nicht direkte Gründe für die entgegengesetzte Ansicht sprechen, erscheinen Lupold die Berichte der Historien und Chroniken als durchaus glaubwürdig, und die Beweise, die aus ihnen für irgend eine Behauptung geführt werden, als völlig genügend, sofern es sich um Tatsachen handelt, von denen niemand mehr zu erzählen weiß[4]. Eine Nachricht steht ihm um so fester, je mehr Chroniken sie bringen. So finden wir bei dem deutschen Publizisten eine Reihe von Fabeln, die uns in fast allen publizistischen Schriften jener Zeit mit größeren oder geringeren Abweichungen entgegentreten, die Sage von dem Kreuzzug Karls des Großen, von der Einsetzung des Kurfürstenkollegs unter Otto III. usf.[5]

Die Interpretation sowohl der Rechts- als auch der Geschichtsquellen bzw. der in ihnen enthaltenen Berichte ist vielfach durchaus nicht nach unserem Geschmack. Bezeichnend in dieser Beziehung ist eine Stelle im 12. Kapitel des Tractatus: Die Historia Francorum berichtet, daß im Jahre 1130 auf einem Konzil von 16 Bischöfen zu Würzburg von dem König Lothar und allen Versammelten ein Papst gewählt und bestätigt worden sei. Das könne nur heißen, man habe seiner Wahl zugestimmt. In dieser — freieren —

---

[1] S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 189.

[2] Vgl. O. Gierke, Johannes Althusius[2] 52: „Überall und ausschließlich stützt sich Lupold auf die freilich auch von Marsilius verwertete romanistische Doktrin und leitet nur aus der von ihm ausdrücklich angezogenen ‚solennis opinio magnorum legistarum' eine Reihe von Folgesätzen ab."

[3] Man sehe die treffenden Bemerkungen bei S. Riezler a. a. O. 155 f.

[4] Tractatus cap. 5, Cod. lat. Trev. 844 fol. 18v: . . . per historias et cronicas antiquas manifeste probabo. Que probatio, scilicet per historias et cronicas antiquas, videtur sufficiens, presertim in hac materia, que memoriam hominum excedit. Scriptura enim antiquorum librorum facit fidem . . .

[5] Sicherlich ist Lupold auch zu leichtgläubig gegenüber den in Legenden und Heiligenleben mitgeteilten wunderbaren Vorgängen.

Digitized by Google

Weise müsse man öfter Stellen in Historien und Chroniken auslegen, da man sonst auf viele Absurditäten stoßen würde[1].

Ähnlich verhält es sich mit der Interpretation juristischer Stellen. Im 12. Kapitel des Tractatus kommt Lupold auf c. 23 dist. 63 zu sprechen, wo es heiße, Papst Leo habe in Verbindung mit dem Klerus und Volk der Stadt Rom Otto I. das Recht verliehen, sich in Italien einen Nachfolger zu wählen. Das concedimus erklärt er nach dem Beispiel des Huguccio und des Archidiaconus Bononiensis im Sinne von non inquietamus etc. und fügt hinzu, über eine solche Auslegung dürfe man sich nicht wundern, denn oft werde jemand durch Privileg etwas verliehen, was ihm de iure communi zustehe, und dann müsse man eine solche expositio machen. Dasselbe concedimus will Lupold aber für die übrigen Teile des Kanons im gewöhnlichen Sinne (= wir gestatten, gewähren) verstanden wissen.

Derartige tendenziöse Erklärungen und Interpretationen tun dem Berichte der Quellen Gewalt an. Sie dürfen indessen, weil bei fast allen Historikern und Juristen der damaligen Zeit üblich, unserem Publizisten nicht zum schweren Vorwurfe gemacht werden[2].

Auf der andern Seite finden wir in den Schriften Lupolds von Bebenburg Ansätze einer gesunden Kritik. Wir hörten schon, daß er gelegentlich der Besprechung der konstantinischen Schenkung recht vernünftige Gedanken ausspricht[3].

Im 3. Kapitel des Tractatus entscheidet er sich bei der Frage, ob Papst Stephan II. oder Papst Leo III. die Translatio imperii vorgenommen habe, mit der „Historia Francorum" trotz des gegenteiligen Berichtes des Martinus Polonus für das letztere. Er fügt die originelle Bemerkung hinzu, der Irrtum des Martinus Polonus sei vielleicht daraus zu erklären, daß Papst Stephan II. Pipin und seine beiden Söhne Karl und Karlmann zu Königen der Franken gesalbt und zu Verteidigern des Apostolischen Stuhles erwählt habe; da auch der Kaiser verpflichtet sei, die Kirche zu verteidigen usf., sei eine Verwechslung wohl möglich.

Übrigens begnügt sich Lupold nicht damit, aus den Rechtsbüchern und den Chroniken zu schöpfen, er zieht, wenn möglich, die Urkunden selbst zu Rate, argumentiert aus ihrem Wortlaut usf. Das zeugt sicherlich von

[1] Man sehe ferner oben S. 210.

[2] Ottokar Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter ꝛc. II³, Berlin 1887, 357) fällt ein hartes Urteil über Lupold, weil dieser „die Überlieferung der Tatsachen als etwas ziemlich Gleichgültiges gegenüber der juristischen Kunst ansieht, die Dinge zu drehen und zu wenden und in die eben nötige Form zu passen". Gegen O. Lorenz wendet sich mit aller Entschiedenheit O. Gierke a. a. O. 53 A. 2.

[3] S. oben S. 202 f.

Digitized by Google

historischem Sinn, wie er nicht vielen der Zeitgenossen Lupolds zu eigen war[1]. —

Die Nachwirkung, die Lupolds Schriften auf die Folgezeit ausgeübt haben, ist eine sehr große[2]. Vielleicht der erste Publizist, der an den Tractatus anknüpfte, war Wilhelm Occam. Bei dem eigenartigen Aufbau seiner Schriften, von denen hier nur die Octo quaestiones und der Dialogus in Betracht kommen, ist es freilich ziemlich schwierig, genau festzustellen, inwieweit er den Anschauungen Lupolds freundlich oder feindlich gegenübersteht. Sicher ist, wie wir sahen[3], daß Occam die Ansicht von der Wirkung der kaiserlichen Salbung und Krönung, die Lupold selbst allerdings in einer späteren Redaktion stark modifiziert, entschieden bekämpft und ablehnt. Im 2. Kapitel der 8. Quaestio[4] zitiert er wortwörtlich fast das ganze 5. Kapitel des Lupoldschen Tractatus, dem er im 3. Kapitel[5] derselben Quaestio eine konträre Ansicht, in der wir offenbar seine eigene zu erblicken haben, gegenüberstellt. Mit den Beweisgründen des Tractatus versucht der Doctor invincibilis hier den Nachweis zu führen, daß der von den Kurfürsten gewählte römische König in jeder Beziehung die gleiche Macht habe wie der Kaiser. Man sieht: Occam ist der erste Publizist, der kritisch an die Darlegungen des deutschen Domherrn herantritt. Auf der andern Seite scheint er in mehr als einem Punkte seinem Vorgänger beizupflichten: So in der Anschauung, daß der erwählte römische König die päpstliche Konfirmation oder Approbation nicht zu erbitten und zu empfangen brauche[6], daß der Kaiser nicht der Vasall des Papstes sei, daß er diesem einen Lehenseid nicht zu schwören brauche[7]; so in der Frage der Absetzung des Kaisers usf.[8] Wenn daher Occam dem — noch lebenden — Lupold das Zeugnis ausstellt, er sei ein Mann von nicht gewöhnlichem Wissen[9], so werden wir an der Aufrichtigkeit dieser Worte nicht zweifeln dürfen.

---

[1] Man sehe auch O. Gierke, Johannes Althusius[2] 53 und Franc. Scaduto, Stato e chiesa negli scritti politici etc. 72.

[2] Dieser Abschnitt über den Einfluß von Lupolds Lehren auf die Folgezeit ist natürlich auch nur als ein bis zu einer gewissen Zeitgrenze fortgeführter Überblick gedacht.

[3] S. oben S. 211 u. ö.

[4] Bei Goldast, Monarchia II 380 ff. Der Name Lupolds wird nicht genannt, dafür heißt es doctor venerabilis usf.

[5] Bei Goldast a. a. O. II 382 ff.

[6] An einer ganzen Reihe von Stellen, so Octo quaestiones, qu. 4, cap. 9, bei Goldast a. a. O. II 368 f.

[7] Octo quaestiones, qu. 8, cap. 5, bei Goldast a. a. O. II 386.

[8] Ebd.

[9] Octo quaestiones, qu. 8, cap. 7, bei Goldast a. a. O. II 391: ... quia ipsius auctor superstes est et homo non mediocris scientiae ...

Digitized by Google

Im Jahre 1346, sechs Jahre nach der Vollendung des Tractatus, spricht sich jenseits der Alpen, auf italienischem Boden, einer der berühmtesten Gelehrten seiner Zeit anerkennend über unsern deutschen Publizisten aus. Es ist kein Geringerer als Johannes Andreä, der gefeierte Kanonist an der Universität Bologna, dem Lupold offenbar seinen Tractatus übermittelt hatte[1]. In den im Jahre 1346 vollendeten Additiones zum Speculum iudiciale des Wilhelm Durantis, Bischofs von Mende († 1296), kommt Johannes Andreä auf die Frage zu sprechen, ob die Kurfürsten als einzelne Personen oder als Korporation (collegium) die Wahl des römischen Königs vornehmen. Entgegen der Anschauung des Henricus de Segusia (Hostiensis) zitiert er hier die im 6. Kapitel des Tractatus niedergelegte Ansicht Lupolds samt den Grundzügen der ebendaselbst (im 6. Kapitel) erbrachten Beweise[2]. Es ist zu begreifen, daß Jakob Wimpfeling[3] gerade dieses lobende Zeugnis des Bologneser Kanonisten als für Lupold besonders schmeichelhaft bezeichnet. Sehr vertraut war mit Lupolds Tractatus Konrad von Megenberg[4]. Bereits in den Jahren 1337 und 1338 war Konrad, einer der interessantesten und vielseitigsten deutschen Publizisten des 14. Jahrhunderts, als Professor der Philosophie an der Pariser Universität in seinem Planctus ecclesiae in Germaniam mit bittern und scharfen Worten für die Rechte Ludwigs des Bayern und der Deutschen eingetreten. Im Laufe der Zeit ist in Konrads Ansichten ein bemerkenswerter Umschwung eingetreten[5]. Mit aller Kraft vertritt er in späteren Jahren die extremsten kurialistischen Forderungen. Wie sehr er seinen Zeitgenossen Lupold von Bebenburg schätzte, ersehen wir aus der Tatsache, daß er ihm eine seiner Schriften, die zwischen 1353 und 1363 entstandenen, aber leider bis auf die Widmungsepistel verschollenen Oeconomica, gewidmet hat[6]. Eine andere Schrift Konrads, der schon wiederholt genannte Traktat De translatione Romani imperii, richtet sich indessen direkt gegen den Tractatus Lupolds. Konrad preist Lupold als einen „Smaragdschrein beider Rechte", dessen Tractatus er seinen eigenen nicht an die Seite

[1] Vgl. Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 208.

[2] Ebd. 207 f. — Man sehe auch des Johannes Andreä In primum decretalium librum novella commentaria, Venetianer Ausgabe vom Jahre 1581, fol. 108r.

[3] In der Einleitung zu der Editio princeps des Tractatus vom Jahre 1508.

[4] Für Konrads Lebensschicksale verweise ich auf die zusammenfassenden Ausführungen S. Riezlers in der Allgem. deutschen Biographie XVI 648 ff, wo auch die ältere Literatur über Konrad angegeben ist.

[5] Vgl. die Abhandlung Herm. Grauerts, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 631—687.

[6] Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 289 f und Herm. Grauert a. a. O. 677.

Digitized by Google

zu setzen wage; er schicke das Buch trotzdem in die Welt, damit durch die Nebeneinanderstellung zweier Gegensätze die Wahrheit um so deutlicher zu Tage trete[1]. Konrad von Megenberg hat recht, wenn er die beiden Traktate, den Lupoldschen und seinen eigenen, als zwei Gegensätze bezeichnet. Schon der kurze Auszug aus Konrads Traktat, den C. Höfler gegeben hat[2], lehrt, daß Konrad sich in manchen Punkten eng an seinen Freund anschließt, daß er aber in der Hauptsache weit von ihm abrückt. Konrad übernimmt von Lupold die Ansicht, daß Karl der Große ein Deutscher war, daß die Kurfürsten als Korporation die Wahl des römischen Königs vornehmen u. a. Auf der andern Seite aber öffnet sich zwischen den Anschauungen der beiden deutschen Publizisten eine tiefe Kluft. Die prinzipielle Oberhoheit des Papstes über den Kaiser darzutun, ist Konrads von Megenberg Hauptziel. Betont Lupold das Recht des römischen Königs, zufolge der Wahl durch die Kurfürsten ohne jede päpstliche Nomination oder Approbation die Regierungsgeschäfte zu erledigen, so behauptet Konrad, der Erwählte könne nicht zufolge der Wahl den Königstitel annehmen und die Rechte und Güter des Reichs in Italien und den andern Ländern des König- und Kaiserreichs verwalten[3]; dem 2. Artikel Lupolds gegenüber sucht er zu beweisen, daß der von der Majorität der Kurfürsten Gewählte noch viel weniger befugt sei, derlei Handlungen vorzunehmen[4]. Damit hat der Regensburger Domherr zugleich den 3. Artikel Lupolds verworfen. Gegenüber dem 4. Artikel des Tractatus behauptet er, der erwählte römische König müsse vom Papste Nomination und Approbation empfangen[5], endlich dem 5. Artikel gegenüber, der kaiserliche Krönungseid sei ein Homagialeid[6].

Im Ausdruck vielfach wörtlich an den Text des Lupoldschen Tractatus sich anschließend, vertritt Konrad von Megenberg somit in den wichtigsten Fragen eine der Lupoldschen konträr entgegengesetzte Ansicht. In einem Punkte aber treffen sich trotzdem die deutschen Landsleute, in ihrer Liebe zum Imperium und zum deutschen Vaterlande. Mag Konrad in den schärfsten Wendungen in seinen späteren Schriften die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum aussprechen, der deutsche Patriot, der in seinem Vaterlande den Träger des Imperiums erblickt und bewundert, verleugnet sich nirgendwo. „Ein tieferes Studium der Werke Konrads, auch der extrem-papalistischen Traktate", so hat man[7] mit Recht gesagt, „wird ... dahin führen, in diesen Schriften

[1] C. Höfler, Aus Avignon 26. Vgl. S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 292.

[2] Aus Avignon 24—29.

[3] Vgl. C. Höfler a. a. O. 28. [4] Ebd. [5] Ebd. [6] Ebd. 29.

[7] Herm. Grauert, Konrads von Megenberg Chronik und sein Planctus ecclesiae in Germaniam, in Histor. Jahrb. XXII (1901) 635.

Digitized by Google

eine merkwürdige Mischung kirchlich überspannter Anschauungen mit warmem Empfinden für die Größe des römischen Imperiums wie des deutschen Vaterlandes erkennen zu lassen." Wenn früher C. Höfler[1] und S. Riezler[2] gemeint haben, Lupolds Ritmaticum sei vielleicht durch Konrads Planctus ecclesiae in Germaniam angeregt worden, so ist es anderseits nicht unwahrscheinlich, daß das Ritmaticum seinerseits auf Konrad, speziell auf manche im Traktate De translatione Romani imperii sich findende Anschauungen von Einfluß war. Blutenden Herzens sieht und beklagt es der Regensburger Gelehrte, daß „die Zwietracht der Kurfürsten und die Bosheit der Auswärtigen . . . dem kaiserlichen Adler die Federn ausrupfe. Da sei denn doch nichts schlimmer, als daß diejenigen, welche auf das römische Königtum angewiesen seien, dasselbe verabscheuten und es zu zerreißen suchten, statt die auswärtigen Völker zu bekämpfen und zu unterjochen."[3] Das klingt ganz ähnlich wie die verwandten Ausführungen Lupolds im Ritmaticum[4]. —

Joh. Friedr. Boehmer hat dem Gedanken Ausdruck verliehen[5], daß Lupold von Bebenburg an der Abfassung der Goldenen Bulle Anteil gehabt habe. S. Riezler hat sich diesem Urteil angeschlossen[6]. Eingehender haben H. Friedjung[7] und A. Senger[8] die gleiche Frage behandelt. Auch sie kommen zu dem Ergebnis, daß Lupold auf das Zustandekommen des wichtigen Gesetzeswerkes Einfluß gehabt habe.

Lupold von Bebenburg hatte in seinem Tractatus die These verfochten, daß der von der Mehrheit der Kurfürsten Gewählte durch die Wahl die gleichen Rechte erhalte, wie sie dem einstimmig Erkorenen zufielen; er hatte die Idee des Majoritätsprinzips juristisch begründet, indem er als erster Publizist den Beweis versuchte, daß die Kurfürsten nicht als singulares personae, sondern als collegium, als Korporation, wählen. In der Goldenen Bulle wurde nun das Majoritätsprinzip reichsgesetzlich festgelegt[9].

[1] Konrad von Megenburg (!) und die geistige Bewegung seiner Zeit, in der Tübinger Theol. Quartalschrift, 38. Jahrg. (1856) 38 f.

[2] Die literarischen Widersacher der Päpste ꝛc. 288.

[3] C. Höfler, Aus Avignon 26.

[4] Man sehe z. B. die Stelle im Ritmaticum, bei A. Senger, Lupold von Bebenburg 152: Nam quamplures nobiles etc., sowie die andere, in der das Reich Lupold auffordert, die deutschen Fürsten und Edlen anzuspornen, Ut honore debito deinceps me honorent / Et gentes finitimas reducere laborent, bei A. Senger a. a. O. 153.

[5] Fontes rer. Germ. I 482.

[6] A. a. O. 110.

[7] Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit, Wien 1876, 87 f.

[8] A. a. O. 134 ff.

[9] Man sehe die Ausführungen K. Zeumers in seinem neuesten Werk: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches ꝛc. II, hier besonders Heft 1, 18 ff und 189.

Digitized by Google

Noch in einem andern wichtigen Punkte näherte sich das berühmte Gesetz vom Jahre 1356 Lupolds von Bebenburg Anschauungen. Der von den Kurfürsten Gewählte wird in der Goldenen Bulle nicht, wie es im Jahre 1338 geschehen war, als verus et legitimus imperator, sondern als rex Romanorum in imperatorem promovendus bezeichnet[1]. Das bedeutet eine Annäherung an die vermittelnde Auffassung von der Wirkung der durch die Kurfürsten vorgenommenen Wahl, welche Lupold in seiner staatsrechtlichen Schrift vertreten hatte. Von einer gänzlichen Ausschließung alles und jedes päpstlichen Einflusses ist wie bei Lupold, so in Karls IV. Gesetze nicht die Rede[2].

So finden wir in der Goldenen Bulle allerdings mancherlei Anklänge an Lupoldsche Lehren. In der Vorgeschichte des großen Gesetzeswerkes vom Jahre 1356 gebührt daher unserem deutschen Publizisten jedenfalls sein Platz. Ob aber ein positiver Einfluß des Bamberger Bischofs auf die Abfassung der Goldenen Bulle anzunehmen sei und wie weit etwa eine solche positive Einwirkung gereicht haben könne[3], das läßt sich meines Erachtens vorläufig kaum feststellen. —

Daß Lupold im 15. Jahrhundert in seinen Schriften fortlebte, zeigen die verhältnismäßig zahlreichen Manuskripte des Tractatus und Libellus, die uns aus dieser Zeit erhalten sind. — Der berühmte Rechtsgelehrte und Kardinal Franz Zabarella († 1417) kennt und zitiert den Tractatus. Als wahrscheinlich darf man es ferner wohl bezeichnen, daß der Baseler Humanist Peter von Andlau (geb. zwischen 1415 und 1425) den Tractatus Lupolds gekannt hat. Eine Quelle zu Peters staatsrechtlicher Abhandlung Libellus de Cesarea monarchia kann allerdings Lupolds Schrift nicht genannt werden[4].

Einer ganz besondern Wertschätzung erfreuten sich die Schriften unseres Lupold bei den elsässischen Humanisten. Männer wie Jakob Wimpfeling, Sebastian Brant und Johann Hug sehen in Lupold von Bebenburg in mancher Beziehung ihr Vorbild und ihren Lehrmeister[5]. Mit ihm halten sie fest an der Idee der kaiserlichen Weltherrschaft. Mit ihm beweist Jakob

---

[1] K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., in dess. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches ꝛc. II, Heft 1, 191.

[2] Bezüglich Lupolds verweise ich auf die §§ 14 und 15 meiner Arbeit. Für die Goldene Bulle sehe man auch K. Zeumer a. a. O. (Heft 1) 192 ff.

[3] S. übrigens noch K. Zeumer a. a. O. (Heft 1) 11, bes. A. 1.

[4] Vgl. Jos. Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts, Straßburg 1897, 179.

[5] Vgl. Jos. Knepper, Nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten, in Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor I, 2. u. 3. Heft, Freiburg i. B. 1898, 155.

Digitized by Google

Wimpfeling, daß Karl der Große ein Deutscher war[1]; ganz wie Lupold beklagt Sebastian Brant die Nachlässigkeit der Deutschen, die zulassen, daß das Reich Schaden leide[2], ruft Wimpfeling die deutschen Fürsten auf, die Kirche zu schützen, wie es einst ihre frommen Ahnen getan[3].

Im Jahre 1497 übergab Jakob Wimpfeling, wie wir hörten, Lupolds Libellus zum erstenmal dem Drucke, um die christlichen Fürsten seiner Zeit zum Schutz des christlichen Glaubens anzueifern; elf Jahre später veranstaltete er die erste Ausgabe des Tractatus, zu der Sebastian Brant einige Verse beisteuerte.

So waren die Hauptschriften Lupolds von Bebenburg durch die neu erfundene Buchdruckerkunst weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Bedeutende historische Schriftsteller jener Zeiten, Johannes von Trittenheim[4] und der bayrische Historiker Aventin[5], kennen und rühmen sie. Im Jahre 1540 wird der Libellus sogar in Frankreichs Hauptstadt Paris gedruckt. —

Von besonderem Interesse aber ist es, daß man im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts in Juristenkreisen dem deutschen Publizisten Sympathie entgegenbrachte. Mit warmen Worten preist der bekannte protestantische Jurist Basilius Johannes Herold in seiner Ausgabe des Tractatus Lupold als gelehrten Juristen und frommen Christen, der so ritterlich für die Ehre und Majestät des Imperiums eingetreten sei[6]. Herold eignete die Ausgabe dem Johannes von Schwanbach zu, der höchstwahrscheinlich Assessor am Reichskammergericht zur Speier war. Schwanbach schenkt seinerseits ein Exemplar der Heroldschen Edition (mit eigenhändiger Widmung) seinem Freunde, dem aus einem der ältesten Augsburger Geschlechter stammenden kaiserlichen Rat Johannes Achilles Ilsung; später, im Jahre 1605, veranstaltete der Bamberger Ratschreiber Johannes Cygneus eine Ausgabe des Libellus in deutscher Übersetzung, die zu Mainz im Druck erschien.

Man sieht, daß Lupolds Schriften in diesen juristisch gebildeten Kreisen gelesen und geschätzt wurden. Das Interesse erkaltete nicht so bald. In dem von Dominicus Arumäus, einem in Friesland geborenen Juristen (1579 bis 1637) herausgegebenen Sammelwerke Discursus academici de

[1] In seiner 1501 veröffentlichten Schrift Germania oder — wie die von Wimpfeling selbst gefertigte deutsche Übersetzung betitelt ist — „Tutschland zu Ere der Statt Straßburg und des Rinstroms", vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 105 f.

[2] Vgl. A. Senger a. a. O. 106 A. 13. — Auch Johann Hug, Pfarrer in Straßburg, beruft sich gelegentlich auf Lupold, vgl. Jos. Knepper a. a. O. 180.

[3] Man sehe Wimpfelings Schrift Oratio querulosa contra invasores sacerdotum, Flaminum, vatum, sacerdotum, Gymnosophistarum, philosophorum, Druidum in Testipremos conquestio, bei Riegger, Amoenitates literariae Friburgenses 383 ff.

[4] Vgl. A. Senger a. a. O. 107. [5] Ebd. 104.

[6] Man sehe die Praefatio in der Heroldschen Ausgabe des Tractatus 5.

Digitized by Google

iure publico, das eine ganze Reihe von Schriften des Arumäus und seiner Schüler enthält, beruft sich Quirinus Cubachius in einer Abhandlung Discursus trigesimus quintus . . . Iurisprudentiae Germano publicae capita aliquot exhibens des öfteren auf den Tractatus des Lupold von Bebenburg[1].

Übrigens bemühte man sich nach der Glaubenstrennung sowohl auf katholischer wie auf protestantischer Seite, den Würzburger Domherrn als Autorität anzurufen. Die deutsche Übersetzung des Libellus zum Beispiel, die der Tiroler Melchior de Fabris im Jahre 1565 zu Ingolstadt veranstaltete, dient direkt antilutherischen Zwecken, während im folgenden Jahre Simon Schard die beiden Hauptschriften Lupolds, den Tractatus und den Libellus, in sein antipäpstliche Tendenzen verfolgendes Sammelwerk De iurisdictione, autoritate et praeeminentia imperiali . . . scripta collecta aufnahm. —

Lupold von Bebenburg lebte fort in seinen Schriften.

[1] Discursus academici de iure publico . . . Volumen primum a Dominico Arumaeo D. . . . lenae Anno M.D.CXXI. z.B. S.1153, 1154, 1157. Dominicus Arumäus war 1579 zu Leeuwarden geboren. 1599 kam er nach Jena, wo er im Jahre 1600 zum Doktor promovierte; 1602 wurde er außerordentlicher, 1605 ordentlicher Professor an der dortigen Universität. Er starb am 24. Februar 1637. (In der Allg. deutschen Biogr. I 615 ist als Todesjahr irrig 1673 angegeben; vgl. dagegen Jugler, Beyträge zur juristischen Biographie ꝛc. I, Leipzig 1773, 238.) Sein Hauptarbeitsgebiet war das öffentliche Recht, namentlich das Staatsrecht; durch seine Schüler übte er großen Einfluß. Siehe Allg. deutsche Biogr. I 614 f.

Digitized by Google

Schluß.

Mutig und entschieden tritt Lupold von Bebenburg mit wissenschaftlichen Argumenten für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der deutschen Königswahl und des deutschen Königtums überhaupt ein. In klaren, wenn auch mittelalterlich-scholastischen Beweisgängen legt er dar, daß der von den Kurfürsten gewählte deutsche Herrscher zufolge dieser Wahl in den tatsächlich zum Reich gehörigen Provinzen und Ländern die königlichen und die kaiserlichen Rechte ausüben darf. Mag er die Frage, wann und wodurch der erwählte König die kaiserlichen Befugnisse in den tatsächlich nicht dem Reiche unterworfenen Ländern erhalte, unentschieden lassen, faktisch tut das nichts zur Sache. Diese Rechte bestanden ja doch nur mehr in der Theorie, ohne praktisch jemals zur Geltung zu kommen. Wenn man auf die realen Verhältnisse sieht, ist daher der Unterschied zwischen der Anschauung, die in dem Weistum von Rense zum Ausdruck kommt, und der des Lupold von Bebenburg auf keinen Fall von Belang.

Als ein echt patriotischer, kerndeutscher Mann tritt uns Lupold in seinen Schriften entgegen. Wie innig klingen seine Worte im Ritmaticum, mit denen er zur Stärkung des Reichsgedankens unter Beiseitelassung jedes kleinlichen Egoismus auffordert!

Mit Freimut und Offenheit weist er die päpstlichen Ansprüche auf einen maßgebenden Einfluß bei der deutschen Königswahl als unbegründet zurück. Aber zugleich spricht aus seinen Schriften eine wahrhaft kindliche Liebe zur römischen Kirche und zum Papsttum. Die Päpste verehrt er als die Stellvertreter Christi auf Erden, als die Nachfolger Petri. Ihre kirchliche Autorität rührt er niemals an; ihnen räumt er eine weitgehende Gewalt auch in weltlichen Angelegenheiten ein.

Lupolds Streben geht dahin, die Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum nach Möglichkeit zu entfernen und das gute Verhältnis zwischen den beiden obersten Gewalten der Christenheit wieder herzustellen. Deshalb kommt er den päpstlichen Ansprüchen entgegen, soweit es ohne eine Beeinträchtigung der Rechte des Kaisertums irgend möglich ist. Deshalb drängt er den päpstlichen Einfluß von dem engeren Reichsgebiet ganz zurück und

Digitized by Google

macht ihm bezüglich der übrigen Länder des Weltreichs einige Konzessionen. In diesem Sinne soll namentlich auch der Libellus de zelo christianae religionis veterum principum Germanorum wirken. Hier fußt der Verfasser auf den Sätzen, die er in dem zwei Jahre früher vollendeten Tractatus de iuribus regni et imperii bewiesen hatte. Aus all den Beweisgängen und Syllogismen klingt wieder und wieder der Gedanke durch: Kaiser und Papst, die beiden höchsten irdischen Gewalthaber, sind in ihrem eigenen Interesse gehalten, in Frieden und Freundschaft zu leben. Unendlich viel verdanken die Päpste den deutschen Herrschern, und die letzteren sind wieder Schuldner der Päpste, von denen sie Gunstbezeigungen in großer Zahl empfangen haben. Dem Manne, welcher ein guter Patriot und ein treu ergebener Anhänger der römischen Kirche zugleich sein wollte, dem Kurfürsten, welcher die Interessen des Reiches in jener Zeit mit feinem Taktgefühl und mit ebenso großer Entschiedenheit verfocht, dem Erzbischof Balduin von Trier, widmet Lupold seinen Tractatus[1], und den Libellus eignet er dem Herzog Rudolf von Sachsen zu mit der ausdrücklichen Motivierung, weil jener sich bemüht habe, den Frieden zwischen Papsttum und Kaisertum wieder herzustellen.

Der Ireniker ist es, welcher allüberall in Lupolds Schriften das Wort führt. Da klingt kein gehässiger und drohender Ton an unser Ohr; dieses Ruhige und Gemäßigte[2] im Wesen und im Worte des deutschen Publizisten sticht namentlich von dem stürmischen Drängen und radikalen Fordern der beiden nichtdeutschen Verteidiger der Sache Ludwigs des Bayern, des Italieners Marsilius und des Engländers Occam, vorteilhaft ab.

Lupold greift in die großen kirchenpolitischen Kämpfe seiner Zeit in bedeutsamer Weise ein. Aber anderseits sind seine Ausführungen ganz allgemein gehalten; der Name Ludwigs des Bayern und Johannes' XXII. tritt uns beispielsweise im Tractatus und im Libellus nicht ein einziges Mal entgegen[3]. Wir brauchen auch sicherlich nicht anzunehmen, daß Lupold alles, was Ludwig der Bayer getan hatte, zu billigen geneigt gewesen wäre[1].

---

[1] Man sehe noch K. Höhlbaum, Der Kurverein von Rense i. J. 1338, in Abhandlungen der Kgl. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Philolog.-hist. Kl. Neue Folge VII, Nr 3, 84.

[2] Vgl. dazu das sehr günstige Urteil, das K. Friedr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[5], 3. Tl, Göttingen 1844, 27 ff (A. c und g) und bes. auch 31 über Lupold fällt. S. auch Herm. Grauert, Lupold von Bebenburgs Doktorpromotion, in Histor. Jahrb. XIII (1892) 205. — Als Ireniker erscheint Lupold auch sonst, so in seiner Gesinnung gegen Frankreich usf.

[3] Einmal wird im Tractatus der Kurverein von Rense erwähnt; die betr. Stelle gehört übrigens einer späteren Redaktion an. S. oben S. 10 f.

Digitized by Google

Szenen wie die Kaiserkrönung Ludwigs durch Sciarra Colonna und die Aufstellung des Gegenpapstes haben ihm gewiß nicht zugesagt.

Gerade das formelle Abstrahieren von den Ereignissen der unmittelbaren Gegenwart, die übrigens jeder Leser doch wieder durch die gelehrten Ausführungen hindurchschimmern sieht, verlieh der staatsrechtlichen Schrift des deutschen Domherrn einen besonders hohen, bleibenden Wert.

Daß Lupold für seine Zeit ein vorzüglicher Jurist war, welcher „als einer der Ersten an der Verselbständigung . . . des positiven Staatsrechts" gearbeitet hat[2], wird man nicht bezweifeln dürfen.

Aber auch dem Historiker Lupold muß man Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ein scharfsinniger moderner Forscher, Otto Gierke, hat Lupolds Eigenart und Tätigkeit so treffend und präzis gezeichnet[3], daß ich es mir nicht versagen möchte, seine Worte im Auszug hier anzuführen: „Wo . . . finden sich vorher oder gleichzeitig gesundere und der Wahrheit näher kommende Anschauungen über die Geschichte und das gegenseitige Verhältnis des fränkischen und des deutschen Reichs, über die Erneuerung des Kaisertums, über die Begründung der deutschen Herrschaft in Italien und über zahlreiche Einzelvorgänge als in Lupolds Werk? Wo begegnen vor ihm oder neben ihm bessere Anfänge einer Quellenkritik? Und wo im ganzen Mittelalter ist ein ähnlicher Versuch unternommen, in allen einzelnen Punkten das geltende Staatsrecht aus den realen historischen Tatsachen abzuleiten und insbesondere das deutsche Königtum in so scharfer Sonderung vom Kaisertum auf die Nachfolge im ostfränkischen Reich und alles monarchische Recht überhaupt auf konkrete Titel der Sukzession und Eroberung zurückzuführen?"

Nicht den Domherrn und Bischof und praktischen Staatsmann, sondern nur den Gelehrten und Publizisten Lupold von Bebenburg galt es auf vorstehenden Blättern zu würdigen. Und als solcher verdient unser deutscher Landsmann sicherlich volle Sympathie.

---

[1] In den Glossen zum Ritmaticum sagt Lupold von Ludwig dem Bayern, er sei magis mansuetus et patiens quam tyrannus gewesen; vgl. A. Senger, Lupold von Bebenburg 157. Das klingt teilnehmend, aber auch nicht überschwenglich.

[2] Vgl. O. Gierke, Johannes Althusius[2] 53. Von K. Höhlbaum (a. a. O. 84) wird Lupold „der erste Vertreter der Wissenschaft des deutschen Staatsrechts" genannt.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. 53.

Digitized by Google

Personenregister.

(Die in lateinischen Zitaten genannten Personen sind hier nicht berücksichtigt.)

A.

Accursius 203 221.
Adelheid, Kaiserin 223.
Adolf von Nassau, König 194.
Ägidius Romanus 151 169f 193 202.
Agostino Trionfo 140 181 196 198.
Alanus 200 221.
Albin Johann 119.
Albrecht I., König 186f 194 197f.
Alexander der Große 140.
— von Roes 141. [179.
Alfons von Kastilien, König
Alvaro Pelayo 151 192 202 218.
Ämilius Probus 52.
Äneas Silvius s. Piccolomini. [140.
Antonius, röm. Triumvir
Archidiaconus Bononiensis s. Guido de Baysio.
Aristoteles 168 225. [174.
Arnulf von Kärnten, Kaiser
Arumäus Dominicus 233f.
Augustinus 140.
Augustus 142 220.
Aventin 233.

B.

Balbus Hieronymus 96f.
Baldemann Otto 2 98.
Balduin, Erzbischof von Trier 5 88f 128 131 164 206 225 236.
Barbo Markus 112 116.
Bartholus 36.
Bellarmin Robert 122.
Berengar (II.) von Ivrea 167.
Bergmann Johannes 111.
Bernegger Matthias 2 82 95f 97. [219.
Bernhard von Clairvaux
Bernhardus Hispanus = Bernhard von Compostella 149 221.
Bessel 224.
Boethius 225.
Bonagratia 5 29 88.
Bonifatius 223.
Bonifaz IV., Papst 216.
— VIII., Papst 151 153 157 179 181 186 195 197f 225.
Brant Sebastian 90 112 122 232f.

C.

Cäsar 142.
Childerich III., König 130 167 190.
Cholinus Maternus 114.
Cinus 221.
Colonna Landulf von s. Landulf.
— Petrus 181.
— Sciarra 237.
Cubachius Quirinus 234.
Cygneus Johannes 4 119f 121 233.

D.

Dalberg Friedrich von 112.
— Johann von 112.
Dante Alighieri 95 140f 142f 156 160 170 180 218 225.
Dares 52.
Dinus 36.
Dubois Pierre 140 153 156f 170 217f.
Durantis Wilhelm († 1296) 180 221 229.
Durantis Wilhelm († 1331) 170 217f.

E.

Eduard III., König von England 3 223.
Ekkehard s. Frutolf-Ekkehard.
Engelbert von Admont 140f 143 156.
Eusebius 129 212 222.

F.

Fabris Melchior de 3 115f 117f 120f 234.
Ferdinand I., Kaiser 116.
— II. (Erzherzog) von Tirol 116.
— II., Kaiser 122.
Flacius Illyricus 25.
Förner Friedrich 4 122f 124.
Frechulf von Lisieux 223.
Freher Marquard 2 25 82f 87 95f 97f 207 224.
Friedrich II., Kaiser 191 205 224.
— IV. von der Pfalz 82.
— der Schöne, König 132.
— der Weise, Herzog von Sachsen 90 96.
Fries Lorenz 125.
Frutolf-Ekkehard 222.

G.

Gebehard Georg 37.
— Johannes 37.
Gebsattel Johann Philipp von 120.
Gerbert Martin 83.
Gerold 11.
Gilles Nicolas 113.

Digitized by Google

Goldast Melchior 25.
Gottfried von Viterbo 223.
Gratian 133 202 217.
Gregor VII., Papst 165 197.
— IX., Papst 202.
— XV., Papst 82.
Guido de Bayfio = Archidiaconus Bononiensis 191 221 227. [224.
Gunther der Eremit 101

H.

Hadrian I., Papst 133.
Haentin 122. [173.
Heinrich I., König 162 171
— II., Kaiser 11 173 197 223 f.
— III., Kaiser 224.
— IV., Kaiser 197.
— V., Kaiser 197.
— VII., Kaiser 128 142 156 180 185 f 194 197 f 201.
— von Cremona 141 167 181 202.
Henricus de Segusia = Hostiensis = der Kardinal von Ostia 146 148 163 f 180 183 185 189 192 200 205 207 f 219 221 f 229.
Hermann von Lützelburg, Gegenkönig Heinrichs IV. 197.
Herold Basilius Johannes 2 92 f 94 f 96 119 141 233.
Hieronymus 140 159 163.
Hohenberg Albrecht von 132.
Hostiensis s. Henricus de Segusia.
Hug Johann 232 f.
Huguccio 152 167 191 199 221 227.

J.

Jacobus Butrigarius 221.
Jakob von Viterbo 193 216.
Jisung Johannes Achilles 93 233.
Innocenz III., Papst 133 144 152 176 179 182 185 195 202 219 f 221.
— IV., Papst 185 f 189 191 f 202 219 221.
Johann, König von Böhmen 132.
Johannes (Johann) VIII., Papst 178 f.
Johannes Johann) [XIII.?], Papst 198.
— XXII., Papst 5 24 173 180 f 183 225 236.
— Andreä 91 202 208 216 221 f 229.
— Cygneus s. Cygneus.
— episcopus in omeliis 165.
— Teutonicus 14 167 188 191 202 221.
— Trithemius = Johannes von Trittenheim s. Trithemius.
— von Lignano 50.
— von Paris 95 153 157 159 f 167 f 199 203 216 f.
— von Salisbury 152.
Jordanus von Osnabrück 36 38 51 64 75 141 f 152 157 225.
Jring 11.
Justinian 220.

K.

Karl der Große, Kaiser 36 129 f 133 135 f 137 f 142 149 f 152 154 160 167 171 174 f 184 191 200 f 204 206 f 208 f 210 f 212 f 215 226 f 230 233.
— III., König 174.
— IV., Kaiser 132 140 232.
Karlmann, Bruder Karls des Großen 227.
Kelerman Konrad 77.
Klemens V., Papst 180 185 f 194 f 197 f 201 205.
— VI., Papst 3 223.
Kleopatra 140.
Konrad II., Kaiser 224.
— Herzog von Ostfranken, Gegenkönig Lothars von Sachsen 186.
— von Megenberg 156 186 189 198 f 218 229 f 231.
— von Querfurt 155.
Konstantin der Große, Kaiser 133 197 199 201 f 203 220.
— V., Kaiser von Byzanz 145.

L.

Landulf von Colonna 142 157.
Lanfranc 221.
Laurentius, spanischer Kanonist 152. [145.
Leo III., Kaiser von Byzanz
— III., Papst 129 142 145 207 209 227.
— VIII., Papst 133 166 191 227.
Leonardus Aretinus 52.
Lothar I., Kaiser 210 212.
— II. (von Lothringen) 175 196.
— (III.) von Sachsen, Kaiser 186 197 226.
Ludwig (I.) der Fromme, Kaiser 210 212 f.
— (III.) das Kind, König 135 171.
— (IV.) der Bayer, Kaiser 3 6 17 24 132 134 158 173 f 177 180 f 186 205 207 225 229 236 f.

M.

Manegold von Lautenbach 158 168.
Markwart von Randeck 215.
Marsilius von Padua 142 157 f 160 162 167 f 170 177 180 196 217 f 225 f 236.
Martin von Troppau = Martinus Polonus 31 132 223 227.
Maternus 142.
Mathilde von Tuscien 133.
Maximilian I., Herzog von Bayern 82.
— II., Kaiser 93 f.
Melczer Nikolaus 69.
Michael de Leone 98 109 f.

N.

Nikolaus von Cues 95.

O.

Occam Wilhelm 24 f 85 136 142 148 154 157 f 160 167 169 175 178 192 211 215 217 219 225 228 236.
Odilo von Cluny 223.
Oeckhardt Thomas 38.
Oporinus Johannes 95.
Orosius 76 f 140.
Orsini Napoleon 181.

Digitized by Google

Ostia, der Kardinal von, s. Henricus de Segusia.
Otto I., Kaiser 133 136 f 143 162 166 171 173 f 191 199 224 227.
— II., Kaiser 162 198.
— III., Kaiser 162 164 166 171 188 226.
— IV., Kaiser 176 182 185.
— von Freising 140.

P.

Paulus 141.
— Diakonus 52. [232.
Peter von Andlau 96 142
Petrus 141 f 217.
— de Ancarano 46.
Philipp von Schwaben, König 176 185.
— II., August, König von Frankreich 151 155 f.
— IV., der Schöne, König von Frankreich 151 f 153 157 f 225.
Phokas, Kaiser 216.
Piccolomini Aneas Silvius 51 158.
Pipin der Kleine, König 190 f 227.
Pius II., Papst 77.

R.

Ramung Matthias 51.
Remigius 223.
Richard von Cornwallis, König 179.
Ricobald von Ferrara 140.
Robert, König von Neapel 198.
Rudolf I., Herzog von Sachsen 132 134 236.
— I. von Habsburg, König 132 194 198.
— von Rheinfelden, Gegenkönig Heinrichs IV. 197.

S.

Schard Simon 2 4 92 94 f 98 118 234.
Schürer Matthias 90.
Schwanbach Johannes Andreas a 92 f 119 233.
Sebaldus, Prior des Ägidienklosters zu Nürnberg 77.
Sickingen Reinhard von 112.
Silvester, Papst 201 f 203.
Stephan II., Papst 227.
— IV., Papst 212. [181.
Stephaneschi Jakob Caietan

T.

Theodosius, Kaiser 203.
Thomas von Aquin 169.
Tiberius 142.
Trithemius Johannes = Johannes von Trittenheim 91 96 115 120 122 126 233.

U.

Uffenbach von 75 f.

V.

Valentinian 220.
Valla Laurentius 93 95.
Vincenz von Beauvais 223.

W.

Walther von der Vogelweide 155.
Weissenhorn Alexander 116.
— Samuel 116.
Wimpfeling Jakob 2 f 90 f 92 94 f 96 111 f 113 120 122 229 232 f.

Z.

Zabarella Franz 95 232.
Zacharias, Papst 190.
Zetzner Lazarus 95.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 2 Z. 15 v. o. lies Basilius Johannes statt Johannes Basilius.
S. 13 Z. 11 v. o. lies inperator statt imperator.
S. 55 Z. 16 v. u. ist der Punkt hinter legibus) zu tilgen.
S. 57 Z. 3 v. o. sind die Punkte hinter glosa(tor) [Spalte 1] und glos(ator) [Spalte 2] zu tilgen.
S. 101 Z. 14 v. o. lies connubium statt conubium.
Zu § 6, Abschn. 3 (S. 114). Über Maternus Cholinus sehe man die Arbeit von Heinr. Schrörs, Der Kölner Buchdrucker Maternus Cholinus, in Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein . . ., Heft 85, Köln 1908, 147—165.
Zu § 11. Materialien zur Geschichte der Weltreichsidee bietet Johannes Hartung in seiner mir soeben zugegangenen Hallenser Dissertation (Die Lehre von der Weltherrschaft im Mittelalter. Ihr Werden und ihre Begründung. Hall. Diss., Halle a. S. 1909). S. 67 f geht er kurz auf Lupolds Tractatus ein.
Zu S. 141 A. 1. Neuerdings tritt Wilhelm Mulder (Zur Kritik der Schriften des Jordanus von Osnabrück, in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XXX, Heft 1 [1909], 102—119, s. hier besonders 109—115) entschieden dafür ein, daß Jordanus von Osnabrück der Verfasser auch der Noticia sei.
Zu S. 178 Z. 6 ff v. o. sind noch die Ausführungen K. Zeumers, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris' vom 6. August 1338 . . ., in Neues Archiv XXX (1905) 105 zu vergleichen.
Zu S. 207 A. 1. Durch ein Versehen blieb hier die soeben genannte Abhandlung von K. Zeumer über Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz ‚Licet iuris' (Neues Archiv XXX [1905] 85 ff) unberücksichtigt. Nach Zeumers überzeugenden Ausführungen darf man zwei verschiedene Fassungen dieses Gesetzes nicht annehmen. Der Text des ‚Licet iuris' bei Occam stellt nur einen von Occam gefertigten Auszug aus der eigentlichen und einzigen Fassung dar. Die Worte et nominandus dürfen nicht auf die Führung des Kaisertitels bezogen werden.
S. 221 Z. 16 v. o. lies Wilhelm statt Guillelmus.

Digitized by Google

Digitized by Google

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von Dr **Hermann Grauert**, o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen" erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen zu je 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. **Band** (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die ‚Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen'.** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. **Band** (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm,** Bischof von Passau (1540 bis 1555). Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Fastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. **Band** (4 Hefte). (XXVI u. 372) *M* 6.60

1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel. Kritisch** untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158) *M* 2.80

3. u. 4. Heft: **Papst Bonifatius IX.** (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Von Dr **Max Jansen.** (XVIII u. 214) *M* 3.80

IV. **Band** (3 Hefte). (XXVI u. 302) *M* 6.20

1. Heft: **Christoph Gewold.** Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur von Dr **Anton Dürrwächter.** (VIII u. 134) *M* 2.60

2. u. 3. Heft: **Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.** Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geistesgeschichte von Dr **Joseph Schmidlin.** (XII u. 164) *M* 3.60

V. **Band** (3 Hefte). (XLII u. 340) *M* 8.—

1. Heft: **Kardinal Giordano Orsini** († 1438). Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanismus. Von Dr **Erich König.** (XII u. 124) *M* 3.—

2. u. 3. Heft: **Die Jesuiten und die Friedensfrage** in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß 1635—1650. Von Dr **Ludwig Steinberger.** (XXIV u. 216) *M* 5.—

VI. **Band** (3 Hefte). (XXX u. 402) *M* 10.80

1. Heft: **Karl von Miltitz. 1490—1529.** Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung. Von Dr **Heinrich August Creutzberg.** (VIII u. 124) *M* 2.80

2. u. 3. Heft: **Die Schedelsche Bibliothek.** Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbreitung der italienischen Renaissance, des deutschen Humanismus und der medizinischen Literatur von Dr **Richard Stauber.** Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr Otto Hartig. (XXII u. 278) *M* 8.—

VII. **Band.** 1. u. 2. Heft: **Lupold von Bebenburg.** Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert. Von Dr **Hermann Meyer.** (XIV u. 240)

Digitized by Google

Ger 19.2

Studien und Darstellungen
aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

VII. Band, 3. Heft:

Kirchliche Reformbestrebungen

im ehemaligen Erzstift Mainz

unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn.

1647—1673.

Unter Benützung bisher ungedruckter archivalischer Dokumente

dargestellt von

Dr Andreas Ludwig Veit,
Priester der Diözese Mainz,
Mitarbeiter der historischen Kommission für Hessen.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1910.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Studien und Darstellungen

aus dem

Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches

herausgegeben von

Dr Hermann Grauert,
o. ö. Professor an der Universität München.

VII. Band, 3. Heft.

Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1910.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Kirchliche Reformbestrebungen

im ehemaligen Erzstift Mainz

unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn.

1647—1673.

Unter Benützung bisher ungedruckter archivalischer Dokumente

dargestellt von

Dr **Andreas Ludwig Veit,**

Priester der Diözese Mainz,

Mitarbeiter der historischen Kommission für Hessen.

Freiburg im Breisgau.

Herdersche Verlagshandlung.

1910.

Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien, London und St. Louis, Mo.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TREAT FUND
July 7, 1923
(3)

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei, Freiburg i. B.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Persönlichkeit, die im Mittelpunkt vorliegender Studie steht, war schon wiederholt Gegenstand sorgfältiger Forschung und aufmerksamer Würdigung. Es liegt dies nicht so sehr in der Stellung, welche Erzbischof Johann Philipp von Schönborn als erster Reichs- und Kirchenfürst in Deutschland einnahm; denn eine ganze Reihe von Mainzer Erzbischöfen wurde trotz der überragenden Größe des Mainzer Stuhles nur dürftig biographiert; das Geheimnis seiner Erfolge war es vielmehr, das die Aufmerksamkeit der Forscher auf seine Regierungszeit lenkte und zu einer reichen Literatur über seine Werke führte. Ein gewisser schöpferischer Zug geht durch die Regierungsweise Johann Philipps, der ihm bei seinen Zeitgenossen begeisterte Lobredner gewann und selbst der ruhiger urteilenden Nachwelt ungeteilte Anerkennung abrang. Sowohl was seine bischöfliche Amtstätigkeit als auch die Vertretung des politischen Einflusses angeht, den seine Stellung ihm gewährte, lautet das allgemeine Urteil gleich günstig. Doch wurde in Johann Philipp stets mehr der Politiker und Diplomat gewürdigt und gefeiert, indes das eigentlich Wesenhafte seines Amtes, die Abwertung der bischöflichen Hirtensorge, in den Hintergrund trat. Diese Seite in der Lebensarbeit Johann Philipps hervorzuheben und unter Benützung von seither unbekannten Quellen stärker zu beleuchten, bildete den Gegenstand meiner besondern Forschung, deren Resultat in dieser meiner Erstlingsschrift der Öffentlichkeit unterbreitet wird.

Die erste Anregung zu dieser Studie, welche in der vorliegenden Form eine Erweiterung meiner Doktordissertation darstellt, ging von dem hochseligen Prälaten Dr Friedrich Schneider (Mainz) aus. Die Ausarbeitung selbst erfolgte unter der Leitung der hochverehrten Herren Professoren Dr H. Oncken (Heidelberg) und Dr F. Rachfahl (Gießen, jetzt in Kiel).

Digitized by Google

Den Verwaltungen der Archive und Bibliotheken, die der Verfasser benützen konnte, besonders den Herren Reichsarchivrat Göbl (Würzburg), Bibliothekar Dr Heidenheimer (Mainz), sowie den Herren Domvikaren Stahl und Glöggler (Würzburg) und Hellmeister (Mainz) sei an dieser Stelle herzlichst gedankt. Schließlich darf ich nicht versäumen, auch Herrn Professor Hofrat Dr Grauert an dieser Stelle mit Worten verehrungsvollsten Dankes zu nennen für die Bereitwilligkeit, mit der er meine Arbeit in die „Studien und Darstellungen" aufgenommen und die Korrektur geleitet hat.

Zell bei Würzburg, im September 1910.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort v

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten oder zitierten Literatur xi

Benutzte Quellen xiv

Einleitung. Kirchlicher Allgemeinzustand in Kurmainz um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert . . . . . 1—8

Charakter der Mainzer Gegenreformation 1—2. Ruf nach tüchtigen Geistlichen 2. Geistliche und sittliche Verfassung der Kleriker des ausgehenden 16. Jahrhunderts 2—4. Mittel zur Hebung der Geistlichkeit 4. Sichtung der von auswärts kommenden Elemente 4. Beförderung des theologischen Studiums durch Einheimische 5. Reorganisation der Kapitelskonferenzen 5—6. Erstarken der kirchlichen Richtung im Klerus und beim Volke 6. Der Status ecclesiasticus der Stadt Mainz 7. Der Status ecclesiasticus im Oberstift 8. Vernichtung des Werkes der kirchlichen Reform in Kurmainz durch den Dreißigjährigen Krieg.

Kirchliche Reformbestrebungen im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn (1647 bis 1673) 9

I. Die Lage des Erzstifts Mainz beim Regierungsantritt Johann Philipps von Schönborn . . . . . 9—11

Bekenntnis und Klage des Erzbischofs Anselm Kasimir von Wambold in seinem Testamente 9. Diese Klagen werden bestätigt durch die Verhandlungen bei der Wahl seines Nachfolgers 9—10. Die Wahl fällt auf den Fürstbischof von Würzburg, Johann Philipp von Schönborn 10. Wertung der Wahl durch die deutsche Diplomatie 10. Die Franzosenherrschaft in Stadt und Erzstift Mainz 10—11. Ende dieser Herrschaft im Jahre 1650 11.

II. Kirchliche Verwaltungsorganisation unter Erzbischof Johann Philipp . . . . . 12—29

Erzbischof Johann Philipp und sein geistlicher Rat 12. Die kirchliche Reform wird eröffnet durch die zeitgemäße Schaffung des Generalvikariats 13. Die Tragweite dieser Schöpfung Johann Philipps von früheren Schriftstellern über jene Periode von Mainz mehr geahnt als erkannt 13. Die Vorgeschichte der kirchlichen Ver-

Digitized by Google

Seite

waltungsorganisation in Kurmainz 13—18. Die Archidiakonen 13—15. Der geistliche Gerichtshof in Mainz (iudicium sanctae sedis Moguntinae) 15. Das geistliche Gericht in Erfurt 15—16. Die geistliche Gerichtsordnung des Erzbischofs Albrecht 16. Der Generalvikar 16—17. Die erzbischöflichen Kommissare 17—18. Die Kommissariate 18. Die kirchliche Verwaltungsorganisation in Mainz unter den nachtridentinischen Erzbischöfen 18—20. Das Generalvikariat Johann Philipps 21—29. Die Constitutio pro vicariatu 21—26. Der Generalvikar 22—23. Der Provikar 23. Der Siegler 23—24. Der Fiskal 25. Der Fiskalprokurator 25. Der erste Sekretär der geistlichen Kanzlei 26. Verhältnis zwischen Vikariat und Hofrat 26—27. Verhältnis zwischen Vikariat und Protonotariat 27—28.

III. Recht und Praxis im Verkehr zwischen Johann Philipp und dem Kollegiat- und Ordensklerus . . . . . 30—50

Die gesellschaftliche Scheidung der Mainzer Geistlichkeit 30. Das ius inspectionis et visitationis der Bischöfe nach der Lehre des Konzils von Trient 30. Die Praxis des bischöflichen Inspektionsrechtes in Mainz 31. Das ius inspectionis Johann Philipps und das Mainzer Domkapitel 31—32. Das bischöfliche ius inspectionis und die Nebenstifter 33. Das Martinsstift zu Heiligenstadt auf dem Eichsfeld im Kampfe für seine Privilegien und Exemtionen 34—35. Johann Philipp und der Ordensklerus 35. Die nachtridentinische Visitationspraxis der Mainzer Erzbischöfe 35—36. Eingriffe in das Visitationsrecht der Ordensobern 36—37. Das Reformationsedikt vom Jahre 1653 37—38. Johann Philipp und die Cisterzienser 38. Das Reichklarakloster in Mainz kämpft für seine Exemtion 39—40. Das arme Klarakloster in Mainz in ähnlicher Lage 40. Die Abtei Eberbach (Erbach) im Rheingau im Kampfe mit der erzbischöflichen Kurie wegen der Exemtion der Regularen 41—45. Johann Philipp und die Benediktiner des Erzstifts 45—47. Die Prämonstratenser zu Ilbenstadt und ihr Verhalten gegen die geistliche Regierung zu Mainz 47—49. Johann Philipp als Freund der Regularen 49—50.

IV. Die Reform des Seelsorgklerus . . . . . 51—67

Das Ergebnis der Umfrage über den Stand der Pfarreien im Jahre 1648 51—52. Die Ausübung des bischöflichen Sends 52. Die Reorganisation der Kapitelskonferenzen 53—54. Die Teilnahme der evangelischen Geistlichen Mainzer Obedienz an den Kapitelsversammlungen 55. Die großen Visitationen unter Weihbischof Peter von Walenburg und dem Mainzer Siegler Adolfus Godefridus Volusius 55—58. Die Folgen der großen Visitationen 56—57. Der Strafkodex für Geistliche 56. Berufung des ehrw. Bartholomäus Holzhauser und seines Instituts 58. Das Mainzer Domkapitel wehrt sich gegen die Übertragung der Seminarleitung an die Schüler Holzhausers 59. Der Geist der Bartholo-

Digitized by Google

Seite

miten und ihr gutes Beispiel für die übrigen Kleriker 60. Die Leitsätze der kirchlichen Verwaltung in Hinsicht auf den Zugang zum geistlichen Amt, die geistliche Amtsführung und den priesterlichen Wandel 61—62. Die Mainzer Geistlichkeit in den Pestjahren 1666/67 62—63. Der Visitationsrezeß des Dr Andreas Birnbeck vom Jahre 1668 63. Die Iura stolae der Mainzer Geistlichen 64—65. Die Stolgebührenordnung vom Jahre 1664 65. Ausschreitungen der Pfarrer in Ausübung ihres Stolgebührenrechts 65. Die Juden des Erzstifts müssen ratione defectus iurium stolae an die Pfarrer jährliche Abgaben leisten 65—66. Der Mainzer Klerus am Ende der Regierungszeit Johann Philipps 66—67.

V. Gottesdienstliche und sittenpolizeiliche Verordnungen . . 68—79

Wechselbeziehung zwischen dem Kirchenregiment und dem brachium saeculare 68. Der Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen 69. Das Jubiläum des Jahres 1651 69. Feierlichkeiten beim Ableben des Papstes Innozenz X. und bei der Wahl Alexanders VII. 69—70. Vikariatsverordnungen über die Residenzpflicht der Geistlichen, über die Abhaltung der Dekanatskonferenzen und über die Feier der Sonntage 70. Die Juden. Das Handeln an Sonntagen 70. Verordnungen über die Abhaltung der Christenlehre 71. Wiedereinführung des sog. Brautunterrichts 71. Verminderung der sog. Hagel- und Gelöbnisfeiertage 72. Änderung in der Gedächtnisfeier zu Ehren des Erzbischofs Willigis 73. Einführung des römischen Breviers und Missales 73. Die Ostermonitorien und Fastenordnungen 73—74. Johann Philipps Anspruchslosigkeit 74—75. Die Einteilung der Hochzeitsfeiern in drei Klassen 75—76. Die klandestinen oder Winkelehen 76. Die Hochzeitsordnung vom Jahre 1652 76—77. Verbot der Anteilnahme der Geistlichen an den „Leicheneſſen" 77. Ablehnung der Tendenzen des Aberglaubens und der Hexenverfolgung unter Johann Philipp 77—78. Die Pflege der Bücherzensur 78—79. Neues über die Autorschaft an der berühmten Mainzer Bibel des Jahres 1661 79.

VI. Volksschule und Volksunterricht . . . . . 80—98

1. Die Schulorganisation . . . . . 80—91

Die Trennung des höheren und mittleren Unterrichts vom niederen ist in Kurmainz um die Mitte des 16. Jahrhunderts sicher vollzogen 80. Das niedere Schulwesen knüpft an das bestehende Pfarrsystem an 80. Die Pfarrschule ist die eigentliche Schule des Volkes 80—81. Die Kirchenordnung des Erzbischofs Johann Schweikard von 1624 und die niederen Schulen 81. Zustand des niederen Schulwesens vor dem Regierungsantritte Johann Philipps 81—82. Johann Philipp zieht Bartholomäus Holzhauser, den wärmsten Befürworter des allgemeinen Volksunterrichts, in jener Zeit nach Mainz 82—83. Das Schulregiment

Digitized by Google

Seite

Johann Philipps 83—89. Die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche kommt in den ersten Schulerlassen und im Diensteid der Lehrer zum Ausdruck 83. Schulepisoden aus Königstein und Ockstadt 84—85. Geschäftsgang des Schulregiments unter Johann Philipp 85—86. Prüfung und Anstellung der Lehrer 85—86. Die Schulprüfungen 86. Schäden des niederen Schulwesens, durch Beispiele erläutert 86—87. Nebenbeschäftigungen der Lehrer und prinzipielle Stellung des Erzbischofs zu dieser Frage 87—88. Die Lehrergehälter 88—89. Das in Mainz übliche Schulgeld 90. Unsicherheit des Eingangs des Schulgelds 90. Widerwillen der Gemeinden gegen das Schulgeld 90. Verordnung des Erzbischofs Anselm Franz von 1682 in dieser Sache 90—91. Ländliche und städtische Pfarrschulen in ihrem Betrieb 91. Konkurrenz zwischen den städtischen Pfarrschulen und den sog. Winkelschulen 91. Unreeller Wettbewerb zwischen den Pfarrschulen selbst 91. Der interne Schulbetrieb 91—92. Die Konstitutionen Holzhausers 92.

2. Schule und Religionsunterricht . . . . . 92—98

Die Kirchenkatechese, da Schulkatechese noch unbekannt 92. Die Kirchenkatechese und der Religionsunterricht in der Schule 93. Der Religionsunterricht wird erteilt nach dem kleinen Katechismus des sel. Petrus Canisius 93. Der Catechismus biblicus des Mainzer Sieglers Adolfus Godefridus Volusius vom Jahre 1660 93. Zweck und Einrichtung dieses Katechismus 93—94. Eine zweite Auflage vom Jahre 1663 94. Der Catechismus biblicus minor desselben Verfassers vom Jahre 1661. Zweck und Einrichtung dieses Katechismus 94. Der Catechismus biblicus minor wird offizielles Schulbuch in Mainz 94. Diesbezügliche Verordnungen des erzbischöflichen Vikariats 94—95. Die Visitation der Pfarrschulen in Mainz (1670) wegen des Katechismus 95. Der Catechismus biblicus minor erscheint 1668 in neuer und vermehrter Auflage 95. Auch das Hochstift Würzburg erhält in dem gleichen Jahre einen Catechismus biblicus 95. Einrichtung und Zweck dieses Würzburger Catechismus biblicus 95. Der Mainzer Catechismus biblicus minor ist leider nirgends aufzufinden 95. Der Würzburger Catechismus biblicus erschien anonym 95. Zeit und Umstände der Würzburger Katechismusbearbeitung deuten mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf den Verfasser der Mainzer biblischen Katechismen 95—96. Kleinere Epigonen verdrängen die biblischen Katechismen 97. Charakterisierung des Schulregiments, welches Erzbischof Johann Philipp durchführte 98.

Schlußwort 99

Beilagen . . . . . 100—113

Personen- und Ortsverzeichnis . . . . . 115—119

Digitized by Google

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten oder zitierten Literatur.

Abert, Fr. Jos. Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe, in Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken und Aschaffenburg. Bd 46.

Acta et decreta synodi dioeces. Moguntinensis, 1548. Mainz, Ivo Schöffer.

Amrhein, H. Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Murhart, in Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, Bd XXVII.

Baumgartner, E. Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg, in Kirchenrechtliche Abhandlungen von Ulrich Stutz. Heft 39. Stuttgart 1907.

Bockenheimer, K. G. Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz. Heft 5. Mainz 1882.

Böckner, Peter. Das Petroskloster zu Erfurt, in Mitteilungen des Geschichtsvereins für Erfurt, 1887. Heft 10.

Bodmann, Frz. Jos. Rheinganische Altertümer. 2 Bde. Mainz 1819.

Braun, K. Geschichte der Heranbildung des Klerus in Würzburg. 2 Bde. Mainz 1897, Kirchheim & Co.

Braunsberger, Otto. Entstehung und Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius. Freiburg 1893, Herder.

Brunner, K. Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz, in Ztschr. f. Geschichte des Oberrheins N. F. Bd 13.

Ciampi, I. Innocenzo X Pamfili e la sua corte. Roma 1878.

Constitutiones concilii provincialis Moguntinensis, 1549. Mainz 1549, F. Behem.

Dieffenbach, Joh. Der Hexenwahn. Mainz 1886, Kirchheim & Co.

Duhr, K. Die Stellung der Jesuiten und die deutschen Hexenprozesse, in Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1900.

Dürr, Frz. Anton. De capitulis clausis. Dissert. iurid. Moguntiae 1782.

— Formula reformationis a Carolo V in comitiis Augustanis 1548 statibus ecclesiasticis oblata cum commentariis. Moguntiae 1782.

Falk, Frz. Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke. Mainz 1897, Kirchheim & Co.

— Schulen am Mittelrhein vor 1520, in Katholik 1882, Bd I, Heft 1 u. 2.

— Die Promulgation des Caput „Tametsi" im Erzstift Mainz, in Katholik 1903, I 168 ff.

Friedle, Theob. Über den erzbischöfl. Generalvikar, in Archiv f. kath. Kirchenrecht, VI IX. Mainz 1866, Kirchheim.

(Gadnel), Joh. B. Heinrich. Leben des ehrw. Bartholomäus Holzhauser. Mainz 1862, Kirchheim.

Goldschmid, Hans. Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Berlin und Leipzig 1908.

Gudenus, Val. Ferd. de. Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. 5 Bde. Göttingen 1743, Frankfurt-Leipzig 1741/51, 1758, 1768.

Guhrauer, F. Kurmainz in der Epoche von 1672. 2 Bde. Hamburg 1839.

Hagen, J. Die Volksschule in Oberfranken. Bayreuth 1871.

Digitized by Google

Hansen, Jos. Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, in Publ. der Ges. f. rhein Gesch. Bd XIV. Bonn 1896.

Hartzheim, Ios. Concilia Germaniae, quae Ioh. Frid. Schannat magna ex parte collegit, Ios. Hartzheim continuavit et Herrmannus Scholl auxit. Coloniae Agrippinae typis Ioannis Krakamp 1759—1775. Tom. I—X.

Hegel, K. Die Chroniken der mittelrheinischen Städte. Leipzig 1882. Bd. 2. Abt. 2. Mainz.

Heimbucher, Max. Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche. 2. Aufl. 3 Bde. Paderborn 1907/08, Schöningh.

Hergenröther, Phil. Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 2. Aufl., bearbeitet von Dr J. Hollweck. Freiburg 1905, Herder.

— Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Regensburg 1893.

Herrmann, Fritz. Die evangelische Bewegung zu Mainz im Reformationszeitalter. Mainz 1907, Quasthof.

Hörnes, J. Die Kirchenmusik in Franken im 16. und 17. Jahrhundert, in Archiv des hist. V. f. Unterfr. u. Aschaffenburg IX, 2.

— Die deutsche Schule in Würzburg nach dem Dreißigjährigen Kriege. Würzburg 1881.

Hüffer, Herm. Forschungen auf dem Gebiete des französ. und rhein. Kirchenrechts. Münster 1863.

Hüsing, A. Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. Münster 1903.

Ioannis, G. Chr. Rerum Moguntiacarum libri V. 3 tomi. Francofurti 1722.

Kellner, K. A. Heinr. Zur Geschichte der deutschen Volksschule, insbes. im Kurfürstentum Mainz. Freiburg 1897, Herder.

Kimbel, Th. Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis 1800. Kassel 1906.

Kisky, W. Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert, in K. Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte Bd I, Heft 3. Weimar 1906.

Knodt, H. Historia universitatis Mog. Mainz 1749. 4°.

Königer, Albert Mich. Die Sendgerichte in Deutschland, in Veröffentlichungen aus dem kirchenhistor. Seminar München III. Reihe, Bd I, Nr 2. München 1907, J. J. Lentner.

— Zum Kapitel der Hexenprozesse, in Ztschr. des hist. Ver. für Schwaben und Neuburg Bd 33 (1907).

Kopp, K. Phil. Die geistlichen und Civilgerichte in Hessen-Kasselschen Landen. Kassel 1767.

Krusch, Bruno. Studien zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts Mainz, in Ztschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1907.

Lingg, Maximilian. Kulturgeschichte des Erzstifts Bamberg. 2 Bde. Kempten 1900, Kösel.

Löhr, J. Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonats Xanten am Ausgang des Mittelalters, in Kirchenrechtl. Abhandlungen von Ulr. Stutz 59. u. 60. Heft. Stuttgart 1909, F. Enke.

May, J. Der Kurfürst, Kardinal und Erzbischof Albrecht II. von Mainz und Magdeburg und seine Zeit. 2 Bde. München 1865—1875.

Mentz, G. Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz. 2 Bde. Jena 1896/97.

Messer, A. Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph. Mainz 1897, Kirchheim.

Digitized by Google

Meyer, H. Das sog. Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Frz. Jos. Bodmanns, in Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd 24.

Moufang, Christoph. Die Mainzer Katechismen. Mainz 1877, Kirchheim.

Nettesheim, Frz. Nik. Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Geldern. Düsseldorf 1883.

Paulus, Nik. Rom und die Blütezeit der Hexenprozesse, in Hist.-polit. Blätter 1908, Heft 1.

Probst, V. Geschichte der kathol. Katechese. Breslau 1886.

Riedner, Otto. Das Speierer Offizialatgericht im 13. Jahrhundert, in Mitteil. des hist. Ver. der Pfalz 1907. Heft 29 u. 30.

Riezler, Sigismund. Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Stuttgart 1896.

Ritter, Moritz. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. 2 Bde. Stuttgart 1889/90.

Rituale sive Agenda ad usum ecclesiarum Mogunt., Herbipol. et Wormatiensis ... ad normam Ritualis Pauli V. Herbipoli 1671, typis Zinkii.

Roth, F. W. E. Notae historicae Mog., in Fontes rerum Nassovicarum, IV V. Wiesbaden 1880/84.

Scheppler, Frz. Codex diplomaticus ecclesiasticus novissimus. Bd I. Aschaffenburg 1802.

Schmidt, Jak. Die kathol. Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck, in Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssen, Geschichte d. deutschen Volkes III 1. Freiburg 1903, Herder.

Schmitz, J. Das Volksschulwesen im Mittelalter. Frankfurt 1881.

Schneider, Philipp. Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885, Kirchheim.

Schrödl, Karl. Passavia sacra. Geschichte des Bistums Passau bis zur Säkularisation. Passau 1879, M. Waldbauer.

Schrohe, Heinr. Geschichte des Reichklarakloſters zu Mainz. Mainz 1904, Kirchheim.

— Kurmainz in den Pestjahren 1666/67, in Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssen, Geschichte d. deutschen Volkes III. Freiburg, 1903, Herder.

— Domdechant Johann von Heppenheim, genannt von Saal, in Studien aus Kunst und Geschichte. Friedrich Schneider gewidmet. Freiburg 1906, Herder.

— Edmund Rhokoch, ein Mainzer Kaufmann des 17. Jahrhunderts. Teil I u. II. Mainz 1907/08.

Schunk, Joh. Pet. Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden. 3 Bde. Mainz 1788/90.

Severus, I. Seb. Memoria propontificum Moguntinensium. Folio. Agathopoli 1763.

— Parochiae Moguntiae. Aschaffenburg 1768.

— Moguntia ecclesiastica hodierna. Folio. Wertheim 1764.

Spreng, Frz. Zur Geschichte des deutschen Schulwesens (Programm). Seligenstadt 1876.

Steinhuber, A. Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum in Rom. 2 Bde. Freiburg 1906, Herder.

Stieve, F. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Bd IV. München 1895.

Stimming, Manfred. Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. Göttingen 1909, Vandenhoeck & Ruprecht.

Thalhofer, Frz. Xaver. Entwicklung des kathol. Katechismus in Deutschland. Freiburg 1899, Herder.

Digitized by Google

Thomassin, L. Vetus et nova ecclesiae disciplina. 9 vol. 4°. Moguntiae 1787.
Volusius, Adolf Godefridus. Catechismus biblicus, d. i. schriftmäßige Bewahrung der wahren christ-cathol., alleinseligmachenden in doctoris Petri Canisii teutschem catechismo begriffener lehr. Edit. prima 1660. Mainz, Nik. Heyll. — Editio secunda 1663 ibidem.
— Catechismus biblicus minor ... für alle und jede particular Schulen des Erzstifts, 12°. Mainz 1661, Nik. Heyll.
Werminghoff, A. Geschichte der Kirchenverfassung im Mittelalter. Hannover und Leipzig 1905.
Wild, K. Johann Philipp von Schönborn. Heidelberg 1896.
Wolf, Joh. Von den geistlichen Kommissarien. Göttingen 1797.
— Kirchengeschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1816.
Würdtwein, Stephan Al. Dioeces. Moguntina in archidiaconatus distincta. 11 Tomi. Mannheim 1768.
— Notitiae historico-diplomaticae de abbatia Ilbenstadt. Moguntiae 1766.

Benutzte Quellen.

I. Aus dem Mainzer Domarchiv [MDA]:
  1. Vikariatsprotokolle, zitiert nach Seiten, Sitzung oder Beschlußtag.
     a. Protokolle der Jahre 1660—1663.
     b. Protokolle der Jahre 1664—1666.
     c. Protokolle der Jahre 1669/70.
     d. Protokollfragmente aus den Jahren 1636—1686.
  2. Protonotariatsprotokolle der Jahre 1657—1676.
  3. Varia über das Reichklarakloster (Kasten 102) und die Abtei Ilbenstadt (Kasten 35).

II. Aus dem Archivalienbestand des Mainzer Priesterseminars [MSB]:
  1. Einen Faszikel, enthaltend: Extractus ex copiali (scl. libro) Commissariatus Eichsfeldiaci.
  2. Die Chronik des armen Klarakloſters.

III. Aus dem königl. Kreisarchiv zu Würzburg [WKrA]:
  1. Die Mainzer Ingroſſaturbücher Nr 91—93.
  2. Die Mainzer Domkapitelsprotokolle Bd 32—37, 39—42 [bez. MDP].
  3. Mainzer Heischbriefe und Wahlkapitulationen (Lokal 12, Kasten 10).
  4. Mainzer Regierungsakten: Korridor 627, H 1810, Tom. I; Ordinata et mandata archiepiscopalia.
  5. item: Lade 50 Nr 138; Lade 619, H 1265 1240; Lade 626, H 1773; Lade 599, H 21; Lade 625, H 1768.

IV. Aus dem Archiv des bischöflichen Ordinariats zu Würzburg [WOA]:
  1. Das Protokoll der Missiven der Jahre 1607—1614.
  2. Fragmente von Protokollen des Kommissariats Aschaffenburg vom Jahre 1596.
  3. Aschaffenburger Kommissariatsbriefe (1555—1572).
  4. Mainzer Generalien der Jahre 1583—1731.
  5. Das Würzburger Eidbuch.

Daneben sind einzelne an Ort und Stelle zitierte Aktenstücke der Mainzer Stadtbibliothek und des Frankfurter Stadtarchivs benutzt.

Digitized by Google

Einleitung.

Stadt und Erzstift Mainz befanden sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts in einer erfreulichen Aufwärtsentwicklung. Machtvoll griff die Gegenreformation unter den Erzbischöfen Johann Adam von Bicken (1601—1604), Johann Schweikard von Kronberg (1604—1626) und Anselm Kasimir von Wambold (1629—1647) in die zerrütteten kirchlichen Verhältnisse des Mainzer Sprengels ein. Im Unterschied zu dem frischen Zug, der die Reformen eines Fürstbischofs Julius Echter von Würzburg (1573—1617) beherrschte, war jedoch die Mainzer Gegenreformation ein langsames, aber zähes Sichlosringen von tausend Hindernissen und Beengungen teils politischer teils geistiger Natur, unter deren Druck Fürst und Volk seufzten. Feindliche Nachbarn hatten mit Erfolg die antikirchlichen Strömungen, welche einen großen Teil des Mainzer Klerus mit sich fortrissen, gefördert und lähmten großzügige Aktionen der Erzbischöfe im Sinne der tridentinischen Reform. Noch im Jahre 1585[1] wagte es Erzbischof Wolfgang von Dalberg (1582—1601) kaum, das von Sixtus V. ausgeschriebene Jubiläum zu verkünden; 1602[2] dagegen erbat Erzbischof Johann Adam aus freien Stücken von Klemens VIII. die Feier eines solchen für den Bereich der Mainzer Kirchenprovinz. Die Ausgabe einer neuen Agende[3] mit ausdrücklich den Konzilsdekreten entlehnten Bestimmungen und des nach der römischen Vorlage verbesserten Mainzer Missales[4] vollendeten äußerlich den Anschluß an die tridentinische Reform. Aber im Herzen des Erzstifts, unter Klerus und Volk, brach sich der kirchliche Reformgedanke nur langsam Bahn. Solange ein Mainzer Domprediger[5] sich genötigt sah, öffent-

[1] Ehses-Meister, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1584—1590. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft. Abt. 1. Die Kölner Nuntiatur I 134; II 410. Paderborn 1895, 1899.

[2] Nic. Serarius, Rerum Mogunt. V, Mog. 1604, 900.

[3] Vitus Godefridus Honecker, Ordo et argumentum agendarum Moguntinensium, Mog. 1785, 90 ff. Agenda Wolfgangi, gedruckt 1599 bei Baltasar Lipp.

[4] WOA, Fragmenta protoc. commissariatus, Aschaffenburg 1596, fol. 23/24. Das Missale wurde in Frankfurt gedruckt correctum et ad instar Romani emendatum ...

[5] Jak. Schmidt, Die kath. Restauration in den ehemaligen Kurmainzer Herrschaften Königstein und Rieneck. (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes III 1, Freiburg 1902, 12 A. 2.)

Digitized by Google

lich ein Edikt des Erzbischofs zu fordern, daß alle Mainzer Bürger ohne Ausnahme ihrer Osterpflicht nach katholischem Ritus genügen müßten, denn „darin stimme er mit andern überein, daß es Bürger, ja sogar einige Kirchenpersonen in der Stadt gäbe, welche niemals oder nur selten kommunizierten", so lange konnte von einem endgültigen Sieg der gegenreformatorischen Bestrebungen keine Rede sein. Es waren eben der Verirrungen auf dem Gebiete des kirchlichen, geistlichen und sittlichen Lebens zu viele und zu tief eingewurzelte, als daß ein oberflächlicher Gärungsprozeß im stande gewesen wäre, die Geister zu scheiden; insbesondere lebte die junge Generation des Klerus in „steter Gefahr[1], durch tadelnswerte Vorbilder ihres Standes" in die Zeitströmung hineingezogen zu werden.

An der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert war es namentlich der Ruf nach tüchtigen Geistlichen, der immer und immer wieder sich erhob. „Wir benötigen würdige Diener der Kirche", schrieb der Aschaffenburger Kommissar Weber[2] an den Mainzer Siegler Agricola, „denn der größere Teil der Pfarrer ist suspekt und ungebildet." Dies war das Thema, welches in privaten und amtlichen Kundgebungen unter den verschiedensten Wendungen beleuchtet und abgehandelt wurde. Es handelte sich hierbei nicht etwa um stilvolle Übertreibungen des biblischen Wortes: Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige, sondern um eine tiefernste Sache, welche den Erzbischöfen und ihren Räten die lautesten Klagen auspreßte. Geistliche gab es noch in genügender Zahl, aber nur ein Bruchteil[3] war in genügender geistlicher und sittlicher Verfassung.

Vor allen andern richteten die Bestrebungen, welche auf die Duldung der Priesterehe hinausliefen, entsetzliche Verheerungen unter den Klerikern des ausgehenden 16.[4] Jahrhunderts an. Auch in Kurmainz war die Priesterehe bereits stehende Einrichtung geworden[5]. Die Kleriker setzten sich über das Gelübde des Zölibats hinweg, „dieweil gemeine Sage gewesen", wie einer

[1] WOA l. c. fol. 213. Commissarius Weber ad doctorem Fabrum ratione domini Nussbaum alumni Mogoni d. d. 16. Juni 1596.

[2] Ibid. fol. 257. Schreiben vom 20. Juni 1596.

[3] Ibid. fol. 5 197 335. Vgl. Fritz Herrmann, Die evangelische Bewegung in Mainz im Reformationszeitalter, Mainz 1907, Einleitung 1 ff. Ohne die sittliche Entartung des Mainzer Klerus in dieser Periode zu beschönigen und den Wert der Arbeit von Herrmann zu bestreiten, glaubt Verfasser doch hervorheben zu müssen, daß Herrmanns Schilderung des Zustandes nicht auf der Höhe objektiver Beurteilung steht.

[4] Maximilian Lingg, Kulturgeschichte der Erzdiözese Bamberg I, Kempten 1900, 42 ff; A. Hüsing, Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster (1903); Karl Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in Würzburg II, Mainz 1897, 400 ff.

[5] Herrmann a. a. O. 20 ff.

Digitized by Google

ihrer Wortführer am 29. Januar 1560[1] erklärte, „man werde Ihnen den Geistlichen, sonderlich den curatoribus animarum, legitimum matrimonium gestatten; uff solche hoffnung und zuversicht hin habe er sich nach Absterben seiner Mutter mit einer Frauen verpflicht, seyen beide auch noch willig, solch zusag zu halten[2], so sehr es Unser Gnedigster Erzbischof, Chur- und Landsfürst in Ihro Churf. Landen-gebiet nit dulden mögen". Viel trug zur Ausdehnung des Übels die Lässigkeit der Erzbischöfe bei, welche über eine bloß theoretische[3] Mißbilligung des Lasters nicht hinausgingen. So tief eingewurzelte Gewohnheiten aber erheischten Eingriffe und Abwehrmittel der entschiedensten Art. Daran ließen es die Mainzer Kirchenfürsten bedauerlicherweise fehlen, während die angeblich verheirateten Kleriker sich sozusagen solidarisch fühlten und als Macht im Staate mit der Regierung unterhandelten. Um so eigenartiger berührt die Tatsache, daß im Punkte der Rechtgläubigkeit selbst das Heer von sittlich schwachen Geistlichen fast kaum irgend welchen Anlaß zu Klagen bot. Sie mögen sonst den freiesten Anschauungen und einer Trägheit in Erfüllung ihrer Priesterpflichten gehuldigt haben, die zum Himmel schrie, persönlich bewahrten sie dennoch die Treue gegen die Lehre der Kirche, ein Mißverhältnis zwischen Lehre und Leben, das nur durch die Verhältnisse, in denen die Mehrzahl der Geistlichen lebte, und die geistige Gesamtrichtung der Zeit erklärt werden kann.

Fernab von der großen Verkehrsstraße, auf entlegenen Posten stationiert, lebten viele Geistliche ohne eigentlichen Studientrieb und ohne gebildeten Umgang inmitten des armen Volkes, mit dem sie nicht nur Freud und Leid, sondern auch in den meisten Fällen die Sorge für den Ökonomiebetrieb teilten. Ihre Existenz war eine bettelhafte[4] und größtenteils, wie schon betont, an den Eigenbetrieb ihrer Feldwirtschaft geknüpft. Infolgedessen wurden

[1] WOA, Epistolae 1555—1572, fol. 108. Der Würzburger Pfarrer Georg Eobalbus schrieb 1597 eine Schrift zur Verteidigung der Priesterehe und überreichte sie dem geistlichen Rat. K. Braun a. a. O. II 404. Fürstbischof Julius befahl, ihn auf einem Karren in die Stadt zu bringen, sperrte ihn ins Gefängnis und degradierte den Unglücklichen.

[2] Ibid., Fragm. protoc. commiss. 1596, fol. 335. Kommissar Weber an den Amtmann zu Bischofsheim, Anton von der Gablenz (8. Nov. 1596): „Die Cleriker des Kapitels Taubergau . . . leben ohne alle forcht in vermeinter Ehe."

[3] Ibid. fol. 157 ff 197 466; Herrmann a. a. O., Einl.

[4] Ibid. fol. 219. Kommissar Weber an den Erzbischof, d. d. 15. Juni 1597: Interim est apud nos penuria aptorum sacerdotum quod aliquando parochiarum proventus sint satis exigui, praesertim vero, quod bona laboriosa, tauri ac verris alendi molestia frequenter annexa fuit curae animarum, qua in re, si consilium aut medium aliquod reperiri posset, forte sufficientes et idonei haberentur et ad minus maior pars honestam vitam duceret, cum ferme omnes hac una excusatione turpitudinem defendant. Vgl. fol. 220 257 261 f.

Digitized by Google

manche auf Kosten des priesterlichen Ernstes und Eifers, den sie vielleicht in besseren Tagen gepflegt, ganz ausgezeichnete Landwirte. Dazu kam, daß die Atmosphäre des Jahrhunderts eine durch und durch krankhafte war. So versiegten die lebendigen Quellen, aus denen das Volk „die Wasser des Heiles und der Erneuerung" schöpfen konnte; es blieb dauernd unaufgeklärt[1] in den wichtigsten Fragen der Kirchenlehre. Zwischen Klerus und Volk tat sich schließlich eine große Kluft auf; denn „dieses warf die Schuld seiner Unwissenheit auf jene und jene auf dieses"[2].

Was war unter diesen Umständen von oben zu tun? Zunächst galt es, den unlautern Strom von Klerikern, der sich von auswärts über das Erzstift ergoß, einzuengen und eine peinliche Sichtung dieser Elemente, auf welche das Erzstift angewiesen war, vorzunehmen. Strenge Prüfungen über Vorleben, Bildungsgang und Tischtitel unbekannter Kleriker[3], welche in Mainz eine Anstellung begehrten oder von Patronen[4] auf Patronate empfohlen wurden, gehörten zu den ersten Repressivmaßregeln. Das von den Jesuiten geleitete theologische Konvikt[5] genügte hinsichtlich der Zahl der Theologen, welche es jährlich stellte, nur den bescheidensten Anforderungen. Jährlich mögen wohl 30 Alumnen, von denen ein Dritteil, den dreijährigen Kursus vorausgesetzt, in die Praxis ging, auf Rechnung der kurfürstlichen Kammer bei den Jesuiten erzogen worden sein. Was waren dies aber so wenige im Hinblick auf das große Arbeitsfeld, das würdige und pflichteifrige Arbeiter erforderte! Die Lust zum Studium der Theologie schien unter der studierenden Jugend der blühenden Gymnasien[6] zu Mainz und Würzburg ziemlich er-

[1] Ibid. fol. 257. Kommissar Weber an den Siegler, d. d. 20. Juni 1596: „. . . Bei der Ausstellung der Proklamationszettel erfahre ich, daß viele kein Kreuzzeichen machen können, noch das Gebet des Herrn, geschweige denn das Glaubensbekenntnis und ähnliches wissen."

[2] Ibid.

[3] WOA, Protocollum ecclesiasticum 1589—1596 sub Lit. M. Das examen parochi umfaßte 32 Fragen. Vgl. Beilagen I und II.

[4] Ibid. fol. 220. Kommissar Weber an den Abt zu Seligenstadt, d. d. 10. Juni 1597: Habeo in mandatis a rev. illustr. domino, ne in sua superiori archiepiscopatus provincia ullus admittatur ad parochias, nisi coram nostro examine compareat ac specimen religionis, vitae et doctrinae dederit; velim itaque, rev. tuam, ut solent omnes patroni atque etiam praepositus summi templi . . . mihi examinandos praesentare.

[5] WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 25, fol. 211—213. Verhandlung des Generalkapitels vom 8. Juni 1602 über die geringe Zahl der Alumnen des Konvikts. Erzbischof Johann Adam lehnte die versprochene Gründung eines Seminars ab, da bereits 3000 flor. jährlich für die Alumnen verausgabt würden.

[6] Im April 1562, also nach dem ersten Vierteljahr seines Bestehens, zählte das Gymnasium 160, im September 1564 300, im Juli 1565 400, 1574 500, 1576 400,

Digitized by Google

loschen zu sein. Desto mehr erfüllte die kleine Schar der Mainzer Alumnen, die jährlich entlassen wurde, die Hoffnungen, welche die Erzbischöfe auf sie setzten. Gleich den Zöglingen des deutschen Kollegs[1] zu Rom pflegten sie sich „exemplarisch zu verhalten, so daß ihnen ein mehreres anzuvertrauen"[2]. Inmitten der gefährlichen Atmosphäre, welche sie umgab, bewahrten sich diese Männer die Lust und Liebe zum geistlichen Leben und zur intellektuellen Fortbildung. Aus ihren Reihen wählten die Beförderer der katholischen Restauration in den ehemaligen Mainzer Herrschaften Königstein und Rieneck die ersten Seelsorger[3] der zur Kirche zurückzuführenden Pfarreien.

Die nächstfolgende Aufgabe der kirchlichen Behörde mußte nun die sein, den alteingesessenen Klerus in persönlichen Kontakt mit dem jungen, höherstehenden Nachwuchs zu bringen und jenen dem guten Einflusse des letzteren auszusetzen, da sonst die Gefahr bestand, daß man die mißliebigen Mainzer Alumnen isolierte. Zu diesem Zweck schritt man an die Reorganisation der alten Kapitelskonferenzen[4]. Diese hatte ihrerseits wieder die genaue Feststellung der Offizien des Dekans, der Definitoren und des Kämmerers sowie die exakte Umschreibung der einzelnen Landkapitel im Gefolge. Im Jahre 1595[5] arbeitete der Mainzer Siegler Vitus Miletus Statuten für das restaurierte Rheingauer Landkapitel aus, welche zweifelsohne die Vorlage für alle andern bildeten. Der Besuch der Konferenzen[6] war unter Strafe von fünf Goldgulden geboten. Alle Kapitulare versammelten sich am Orte der Tagung „in habitu et tonsura clericali et superpelliceo

1580 600 und 1583 700 Schüler. Vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, Bonn 1896 (Publ. der Gesellsch. für rheinische Geschichtskunde XIV), 421 502 515 695 704 737 756. Im Jahre 1589 zählte es 800 und blieb auf dieser Höhe bis 1610. Schmidt a. a. O., Einl. Auch Protestanten vertrauten ihre Söhne den Jesuiten an. Keller, Geschichte Nassaus 569.

[1] Vgl. Andreas Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum zu Rom I, Freiburg 1900, 195 ff.

[2] WOA, Fragm. protoc. commiss. l. c. fol. 213. Kommissar Weber an den Siegler.

[3] Jak. Schmidt a. a. O., Einl.

[4] WOA l. c. fol. 15. Vgl. ibid., Fragm. protoc. commiss. 1569—1611, fol. 3: Berufung der Dekane des Oberstifts zur gebührenden Restauration officii decanorum, die im Beisein doctoris Viti Mileti, rev. sacellani et Henrici Guppig, Mainzer Rat, am 11. März 1579 erfolgte. Vgl. Protoc. missivarum 1536—1589, fol. 36. Memoriale capitum, in quibus officium decanorum ruralium potissimum consistit.

[5] Das Archiv der Mainzer Stadtbibliothek besitzt ein Exemplar dieser wohl noch nicht gedruckten Statuten.

[6] WOA, Protoc. missivarum 1607—1614, fol. 305. Schreiben vom 3. Mai 1611 an H. Erzbischofen wegen Anstellung eines neuen Kapituls im Amt Lohr ... was sonsten statuta et ordinationes belangen thuet, begeeren sie die Geistlichen dieselben gleichförmig mit den anderen Kapitulß zu halten.

Digitized by Google

nec non coopertura capitis honesta vestiti et ornati sub poena reservata“[1]. Die Tagesordnung[2] mußte genau eingehalten und ein eingehendes Protokoll[3] über die Beratungen abgefaßt werden. Zweck der Kapitel war, zu erfahren, „was hin und wider sowol der Pfarrverweser alß des Pfarrvolks beschaffenheit sey“[4], den Gehorsam gegen die geistlichen Obern und die brüderliche Liebe zu stärken und die Seelsorgspraxis einheitlich zu gestalten. Anfangs begnügte man sich auf den Konferenzen, die allergröbsten Ärgernisse wegzuschaffen; nach und nach, mit dem Erstarken der kirchlichen Richtung im Klerus, verlegte man den Schwerpunkt der Beratungen auf die Erneuerung des Volkslebens. Geistlichkeit und Volk lernten sich wieder verstehen und hochschätzen und die inneren Werte lieb gewinnen, welche die treue Gemeinschaft mit der Kirche bot. Die Pfarreien[5] baten jetzt von selbst um unbescholtene Pfarrer. Weihbischof Stephan Weber[6] firmte im Jahre 1604 allein auf dem Eichsfelde 7500 Personen. Überall machte sich um diese Zeit die fruchtbare Entfaltung der gelegten Keime bemerkbar. Die Altmainzer Landesteile werden von den letzten Resten des kirchlichen Umsturzes gereinigt, neue Gebiete[7] der Mainzer Kirche erschlossen und dem ganzen Erzstift die Züge der tridentinischen Reform aufgeprägt. Zahlreiche Konversionen[8] von nicht unbedeutenden Persönlichkeiten begünstigten die

[1] Ibid., Fragm. protoc. commiss. 1569—1611, fol. 3. Evocatio decani Bernardi Piscatoris ad capitulum Montadt. 1600.

[2] S. Beilage Nr III. Directorium capitulum celebrandi.

[3] WOA, Fragm. protoc. commiss. fol. 15. Kommissar Weber an Piskator, d. d. 22. April 1598: „Ich habe strengen Befehl von dem Kurfürsten, das Protokoll der Kapitelskonferenzen, da ich selbsten nicht beiwohnen kann, einzufordern und einzusenden.“

[4] Ibid.: . . . Demum cum congregationes ob hunc finem institutae sint, ut defectus corrigantur omnesque de bene instituenda vita sua et diligenti administratione divini officii admoveantur . . . Im Jahre 1589 wurde allen Geistlichen die Anschaffung des Catechismus Romanus, des Enchiridion doctoris Eck und der postilla V. Leuchtii empfohlen. Vgl. ibid., Protoc. eccles. 1589—1596 sub Lit. N. Zur Geschichte der Bücherei der Geistlichen jener Zeit vgl. Beilage IV und V.

[5] Ibid. fol. 4.

[6] Joh. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Göttingen 1816, 192.

[7] Philipp Knieb, Geschichte der Reformation und Gegenreformation auf dem Eichsfeld, Heiligenstadt 1900; L. Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr, Die Kämpfe und Leiden der Evangelischen auf dem Eichsfeld, 2 Hefte, Halle 1892. Schr. d. Vereins für Reformationsgeschichte 36, 42; Diehl, Zur Geschichte der Gegenreformation in dem mainzischen Ort Haßloch 1617/18. Archiv f. hess. Gesch., 1906, Heft 1, S. 74.

[8] Aus den litterae annuae S. J. bei Jak. Schmidt a. a. O. 19. 1601 konvertierten 113, 1602 48, 1603 68, 1604 53, 1605 139, 1606 80, 1607 aliquot supra centum, 1608 plures. Auf diesem Stande hielten sich die Konversionen bis zu Ausgang des Jahrhunderts. Vgl. MSA, Litterae annuae provinciae Rheni superioris 1652 ff.

Digitized by Google

Gegenreformation, die unter Johann Adam von Bicken ihren Höhepunkt erreichte und von da, auf gleicher Höhe bleibend, bis zu Anselm Kasimirs Regierungsantritt blühte. Nicht ohne Grund sprach letzterer in seiner Wahlkapitulation[1] „von der Gott Lob guten und fortgängigen Reformation".

Die Stadt Mainz allein beherbergte zu Anfang des 17. Jahrhunderts zwischen 300 bis 400 Weltgeistliche. „Es hat allda", berichtet Merians Topographie des Erzstifts, „42 Domherren, darunter 24 mit dem Probsten den inneren Rat oder Kapitul machen, aus denen ordentlicher Weise der Erzbischoff pflegt erwehlt zu werden und darunter die drei Fürnehmbste als der Probst, Dechant und Kantor Inseln tragen. Und diese in dem Domstift wird die fürnehmste und hohe Geistlichkeit genannt. Die andere und geringere Klerisei bestehet in St. Jakobs-Abtey und anderen Stiftern, deren fünf hohe und vier niedere sein. Ferners hat es da sieben Pfarrkirchen[2], als s. Ignatii, so vor zeiten der Tempelherrn gewest, mit zween Thüren, biß zu höchst hinauff von Quadersteinen ansehnlich erbaut, s. Quintini, davon man schier die ganze Stadt übersehen kann, s. Christophori, s. Heimerani, s. Mariae insgemein Undenmünster, ein altes Kirchlein, s. Pauli auch ein gar altes Kirchlein, von s. Bilhilde erbaut, s. Nicolai außer der Stadt nahend s. Alban, darzu die Vorstädter Filzbach gehörig. Der Mannsklöster seyen vorhin zehn gewesen; der Frauenklöster sein acht; item, so ist alhie ein stattliches Jesuiter-Kollegium, item 5 Spitäl, als zum hl. Geist, s. Barbarae, Alexis, s. Catharinae in der Vorstadt Filzbach und dann das Bürgerspital, nahend s. Barbarae-Spital, zum Fluß genannt, item sechzehn Kapellen." Den Personalbestand des Domstifts berechnet der Mainzer Siegler Volusius[3] auf insgesamt 95, den der übrigen Stifter setzt eine andere zeitgenössische[4] Quelle auf 226 Personen fest, vorausgesetzt, daß die Benefizien ordentlich besetzt waren. Im Jahre 1601[5] begehrte „das hochwürdig Domkapitul fünfzig Exemplare" des neuaufgelegten Missales; „jedem Nebenstift der fünf größeren wurden zehn, den geringeren stiefften vier, den großen Pfarreien vier und den geringeren je eins uffgesetzt". Diese Zahlen sprechen für eine ziemlich lückenlose Besetzung aller Pfründen.

[1] WKrA, Kasten 10, Nr 25. Pacta rev. Anselmi Casimiri archiepiscopi Mog. 1629, 6 mensis Augusti, caput 2.

[2] Seb. Severus, Parochiae urbis Mog., Mog. 1769, kennt nur fünf Pfarreien.

[3] MSA, Manuscr. Volusii. Frz. Anton Dürr, De capitulis clausis § 23, zählt 24 Kanoniker und 17 Domizellare auf; Werner, Der Mainzer Dom I 227, im ganzen 77 Personen.

[4] Vgl. Herrmann a. a. O., Einl. 2.

[5] WOA, Fragm. protoc. commiss. 1569—1611, fol. 23/24. Befelch Ihro Churf. Gnaden wegen der Neuen Mainzischen Missalien, d. d. 22. Januar 1601. Das Missale kostete 4 Gulden 27 albus.

Digitized by Google

Das obere Erzstift oder das Kommissariat Aschaffenburg zählte im ganzen 100 Seelsorgstellen[1], die sich auf die drei Landkapitel Rotgau, Montadt und Taubergau nebst der neuerworbenen Pastorei Lohr verteilten und im Jahre 1611[2] ordnungsgemäß versehen wurden. In das Landkapitel Montadt allein waren schon 1601 auf Anforderung des Kommissars Weber 60 Missalien und 47 Agenden[3] abgegangen. Zehn Jahre später bestellte derselbe 160 Exemplare des „neuen Mainzischen Breviarium's" für den Klerus seines Kommissariats. Der status ecclesiasticus des Rheingaus und des Eichsfelds aus jener Zeit konnte nicht festgestellt werden.

Da kam der unselige Krieg, rüttelte an dem Bau, den eifrige Kirchenfürsten aufgeführt, und begrub schließlich das Werk hundertjähriger mühsamer Arbeit unter seinen Trümmern.

---

[1] Ibid., Protoc. missivarum 1607—1614, fol. 342. Kommissar Weber an den Erzbischof, d. d. 5. Juli 1611: „Die rurales belangend, befinden sich im Taubergau-Kapitel 28 Pfarrherren, im Kapitel Montadt 22, im Rutgauer 25, in der Pastorei Lohr und deren Inbegriff 9 und in diesen allen Kapitulß 16 Kaplaneien."

[2] Ibid., Fragm. protoc. commiss. 1569—1611, fol. 24. Die Agende kostete einen Goldgulden.

[3] Ibid., Protoc. missivarum 1607—1614, fol. 342. Sechzig Breviere waren vom Stift St Petri und Alexandri zu Aschaffenburg begehrt.

Digitized by Google

I.

Die Lage des Erzstifts Mainz beim Regierungsantritt des Erzbischofs Johann Philipp von Schönborn.

Auf der Höhe der Münster-Osnabrückschen Friedensverhandlungen (9. Oktober 1647) starb der Dulder-Erzbischof Anselm Kasimir von Wambold[1] zu Frankfurt. Er hinterließ seinem Nachfolger ein trauriges Erbe. Schmerzerfüllt ruft der scheidende Kirchenfürst in seinem Testament[2] Gott zum Zeugen an, daß „er von dem Tage, da er vermittels ordentlicher einhelliger Wahl des Domkapitulß zum Erzbischof und Kurfürst erwählt, bis hier sich angelegen hätte sein lassen, wie das durch lang beharrendes beschwerliches Kriegswesen ganz verderbte und mit Schulden belastete Erzstift wiederum in etwas nach Möglichkeit in guten Stand zu bringen wäre; leider aber haben sich, wie männiglich bekannt, inzwischen die Zeiten und Läufte nicht allein nicht verbessert, sondern je länger je verderblicher worden, sodaß wir unsere wohlgefaßte Intention wider Willen nicht in's Werk richten noch erreichen konnten. Derowegen", schließt Anselm Kasimir bittend, „hoffen wir, unser Domkapitul und männiglich werden uns der so bewandten und öffentlich bekannten Sachen nach in bestem vor entschuldigt halten und nehmen." Tatsächlich stand das Erzstift damals vor dem wirtschaftlichen Ruin[3]. Was das Bekenntnis Anselm Kasimirs nur leise anzudeuten wagte, das enthüllten die später einsetzenden Verhandlungen[4] bei der Wahl Johann Philipps von

[1] Über ihn vgl. Ioannis-Serarius, Rer. Mog. V 940 ff; Stieve, Allgemeine deutsche Biographie I 479. Pufendorf, De Rebus Suecicis 695 f.

[2] Das Testament befindet sich unter den Annales Wamboldiani des Wamboldischen Familienarchivs zu Birkenau. Pfarrer Sulzbach daselbst hatte die Güte, mir eine Abschrift desselben zu besorgen.

[3] WKrA, Lade 599, H 71, Nr 73. Anselms Nachfolger, Johann Philipp von Schönborn, gibt in einer Instruktion an den Mainzer Agenten zu Rom (Leodius) die Schulden des Erzstifts auf einige Millionen Dukaten an. Um den verstorbenen Erzbischof geziemend zu bestatten, mußte das Domkapitel eine Anleihe machen. WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 32, fol. 670.

[4] G. Mentz, Johann Philipp von Schönborn II, Jena 1899, 122 ff. Vgl. auch K. Wild, Johann Philipp von Schönborn, ein Friedensfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Heidelberg 1896, 106 ff.

Digitized by Google

Schönborn mit grausamer Deutlichkeit. Von der Persönlichkeit des Nachfolgers hing allein die Beseitigung der wirtschaftlichen und politischen Krisis des Kurstaates ab. Das Mainzer Kapitel verschloß sich dieser Erkenntnis nicht und erhob[1] den Mann auf den „heiligen Stuhl der Mainzer Kirche", der im Mittelpunkt der herrschenden Friedensbestrebungen stand und durch seine organisatorische Tätigkeit als Fürstbischof von Würzburg die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt hatte. Johann Philipp von Schönborn[2] bestieg am 19. November 1647 den Mainzer Primatialstuhl, nachdem ihm schon vorher die Personalunion[3] der beiden Stifter von der römischen Kurie gestattet worden war. Der Würzburger Hof wurde von Glückwunschschreiben und Ergebenheitsadressen geradezu überflutet; die befreundete Diplomatie feierte den Tag der Wahl als ein Ereignis ersten Ranges und setzte übertriebene Hoffnungen auf den Neugewählten, der nicht nur als persönlich fromm, sondern auch als politisch weitherzig und als gewandter Diplomat galt. Selbst der Kaiser[4], der den seitherigen Kurs der Politik Johann Philipps durchaus nicht billigte[5], erschien in der Reihe der Gratulanten mit einem herzlichen Handschreiben. Alle diese Kundgebungen vermochten indes nicht, den jugendlichen Kurfürsten über die rauhe Wirklichkeit hinwegzutäuschen, in welche er hineinversetzt wurde.

Das erzstiftische Land links des Rheins war in den Händen der Franzosen[6]. Mainz selbst bildete eine französische Provinzialstadt mit französischer Verwaltung, französischem Wesen und französischer Frivolität. Das Eichs-

[1] Über die Verhandlungen vor der Wahl s. Mentz a. a. O. I 46 ff und Wild a. a. O. 41 ff.

[2] Johann Philipp zählte 42 Jahre. Er war am 5. August 1605 als ältester Sohn des Grafen Georg und seiner Gemahlin Maria Barbara von der Leyen geboren. Die Ahnenprobe in Ioannis l. c. I 960; Gropp, Collect. nov. scriptor. et rerum Wirceburgensium II 468; Rheinischer Antiquarius II 13 236 ff; Amrhein, Mitglieder des adligen Domstifts Würzburg, im Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken, Bd 33.

[3] WKrA, Würzburger Domkapitelrezesse 1647. Die Bestimmung der Würzburger Wahlkapitulation, daß der Fürstbischof eo ipso huius ecclesiae incapax sein solle, wenn er die Wahl in einem andern Stift annehme, wurde aufgehoben. Vgl. Arch. Vatic. Consist. A. Proc. Cons. N. 2460 ff.

[4] WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 32, fol. 682. Schreiben Ihrer kaiserlichen Majestät an das Kapitel.

[5] Wild a. a. O.

[6] MStA, Chronik des Jakobsklosters zu Mainz, fol. 183: Abbas erat Marcus Ludwig Gonsenheimensis in tempore, quo ab an. 1644 die 20 Novembris usque in annum 1648 die 30 Nov. Galli civitatem Moguntinam occupabant. September 1646 hatte Erzbischof Anselm Kasimir die Vermittlung des Apostolischen Stuhles erbeten, ut regi christianissimo persuaderet, uti milites suos ex archiepiscopatu abduci iubeat. WKrA, Mainzer Reg.-Archiv, Lade 599, Nr 2. Römische Korrespondenzen der Mainzer Erzbischöfe. Schreiben Anselms an Pater Biber zu Rom.

Digitized by Google

feld[1] und das sog. Oberstift mit der Hauptstadt Aschaffenburg seufzten unter dem Druck schwedischer Kontributionen. Trotz aller Huldigung[2] war der Neugewählte ein Herrscher ohne Land. Nach Jahren noch erinnerte der Kurfürst das Domkapitel daran[3], „wie zur zeit gewehrter französischer hiesiger Garnison gleichsamb nur ein Schatten der erzbischöflichen Regierung verblieben". Der Stadthauptmann von Mainz, Messire Charles Christophe de Mazancourt, Vicomte de Courval, bemühte sich zwar, das Peinliche der Situation so viel wie möglich abzuschwächen, indem er persönliche Freundschaft mit Johann Philipp unterhielt und denselben sogar für die Patenschaft[4] seines Sohnes Johann Christoph gewann, allein die Macht der Verhältnisse erwies sich stärker als persönliche Sympathien. Der Erzbischof ruhte nicht eher mit Anfragen[5] und eindringlichen Vorstellungen am Hofe des Sonnenkönigs, bis die völlige Räumung des erzstiftischen Gebietes durch die französischen Truppen vollzogen war. Endlich im Sommer 1650 fühlte und wußte er sich wirklicher Herr und Regent des unglücklichen Landes. Jetzt mußte sich zeigen, ob die Zähigkeit, mit der er den Franzosen gegenüber seine Rechtsansprüche auf Land und Regierung geltend gemacht hatte, auch auf dem Gebiete der landesväterlichen Fürsorge die Probe bestehen würde. Die historische Forschung ist diesem Gegenstand nachgegangen und hat zu einem ziemlich einstimmigen[6] und günstigen Urteil über Johann Philipps Regierungsweise als Landesfürst geführt. Weit weniger einhellig lautet die allgemeine Meinung über die Politik großen Stils, welche er als Kurerzkanzler und erster Reichsfürst trieb. Die Tendenz seiner gesamten politischen Tätigkeit war wohl auf die Erhaltung des Friedens gerichtet; ein stetiger Politiker war Johann Philipp indes nie. Wird das Urteil über seine spezifisch bischöfliche Amtstätigkeit wesentlich anders lauten? Wir wollen der Darstellung, welche die charakteristischen Momente seiner kirchlichen Reformarbeit zu geben versucht, mit unserem Urteil nicht vorgreifen.

[1] Mentz a. a. O.

[2] WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle a. a. O. fol. 682 f. Am 1. November 1647 huldigte der Vizedom vom Rheingau und der Burggraf von St Martin zu Mainz; am 4. Juni 1648 die Bergstraße. Vgl. WKrA Lokal 12, Kasten 10, Heischbriefe.

[3] Ibid. Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 34 (1655—1658), fol. 341.

[4] MStA, Chronik des Stifts St Alban, fol. 183. 30. September 1648.

[5] Vgl. Wild a. a. O. 50 ff. WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 34, fol. 713. 11. Mai 1648. Wilderich von Walderdorf klagt im Auftrage des Erzbischofs, „er habe gemeint, das Erzstift wieder von der Cron Frankreich in seine Händ zu bringen, aber zur zeit noch keinen effect gehabt, ob sie nicht einen Expressen nach Paris schicken wollten; ratsamer sei es, denselben nach Münster zu schicken".

[6] Mentz a. a. O. Bd II stellt S. 246 ff die Urteile zusammen.

Digitized by Google

II.

Kirchliche Verwaltungsorganisation unter Erzbischof Johann Philipp.

Alsbald nach seiner Wahl ernannte Erzbischof Johann Philipp den befreundeten Domherrn Johannes von Heppenheim, genannt zu Saal[1], zum Hof- und Kammerpräsidenten und den jugendlichen Wilderich von Walderdorf[2] zum Generalvikar. Beide Kapitulare hatten sich während der Wahlpräliminarien[3] derart für die Person ihres vertrauten Freundes engagiert, daß der Neugewählte schon aus Dankbarkeit sich verpflichtet hielt, diese Männer auf die angesehensten und verantwortungsvollsten Posten der weltlichen und kirchlichen Administration zu berufen. Überdies trafen sich die Anschauungen des Dreigestirns in vorzüglicher Harmonie[4], ein Grund mehr für den neuen Erzbischof, der sich ohnehin unter der spanionisierten Diener- und Beamtenschaft des Mainzer Hofes vereinsamt fühlte, die gleichgesinnten Freunde in seiner Nähe zu behalten. Aus der Reihe des Sekundarklerus traten dem Kurfürsten der Weihbischof Heinrich von Strevesdorf[5] und der Dekan des Liebfrauenstifts, Doktor Freisbach[6], beratend und helfend zur Seite. In gemeinsamen Sitzungen verhandelte Johann Philipp mit den Genannten über die Grundzüge einer gediegenen und nachhaltigen Kirchenreform. Die Unterlage für die Besprechungen bildeten neben den offiziellen Berichten[7], welche im Jahre 1648 von allen amtlichen Stellen über den Stand des Kirchen-

[1] WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 32, fol. 686. 18. Dezember 1647. Über Johann von Heppenheim vgl. Heinr. Schrohes Beitrag zur Schneider-Festschrift (1906), 143 ff. v. Saal wurde am 20. Februar 1653 zum Domdechanten gewählt. WKrA, Lokal 12, Kasten 10. Einige die Wahl von Saal betreffende Aktenstücke.

[2] Ibid. fol. 688.

[3] Wild a. a. O. 100 ff.

[4] „Außer Herrn v. Saal, meinem Bruder, Greiffenklau und Meel", schrieb Johann Philipp an den Würzburger Abgesandten in Münster (3. Dezember 1647), „habe ich niemand hier, dem ich recht trauen darf" (Wild a. a. O. 106).

[5] Seb. Severus, Memoria Propontificum Mog., Agathopoli 1763, 32 55.

[6] Freisbach starb 1651 und erhielt seine Ruhestätte bei den Kapuzinern, deren besonderer Wohltäter er gewesen (Hierotheus, Prov. Rhen. Cap. 322).

[7] WKrA, Mainzer Vikariatsakten, Lade 50, Nr 138.

Digitized by Google

wesens eingefordert worden waren, die persönlichen Erfahrungen, welche vor allem der Weihbischof auf seinen Firmungs- und Visitationsreisen gesammelt hatte. Der Gang der Reform war an sich klar, nur über den Modus der Ausführung ließ sich streiten. Die Gefahr lag nahe, sich in Einzelheiten und Nebensächlichkeiten zu verlieren. Das Ratskollegium vermied glücklicherweise diese Klippe und begann das Werk der Reform mit einer grundlegenden und bestimmenden Neuschöpfung, mit der Schaffung des Generalvikariats. Funktionierte das Haupt des großen kirchlichen Organismus untadelhaft, so konnten und durften die übrigen Teile des Organismus nicht zurückbleiben. Man begründete daher wohl überlegt in dem erzbischöflichen Vikariate eine oberste kirchliche und kollegiale Zentrale mit festliegendem Geschäftsgang, ein bedeutsamer Fortschritt gegen die meist zusammenhanglosen alten kirchlichen Verwaltungsstellen. Scheppler[1] und mit Berufung auf diesen neuestens Mentz[2] in seiner ansprechenden Biographie Johann Philipps deuten die Tragweite und den Wert dieser Schöpfung für die innerkirchlichen Reformbestrebungen in jener Periode nur an, ein Blick auf die Tätigkeit des Vikariats wird dagegen die Eigenart und die Bedeutung derselben in helleres Licht setzen. Zum besseren Verständnis des Wesens der neuen Behörde empfiehlt es sich, in wenigen Strichen die Vorgeschichte der kirchlichen Verwaltungsorganisation in Kurmainz darzulegen.

Wie in allen andern[3] Kirchen, so hatte auch in dem Erzstift Mainz das Archidiakonat[4] die bekannte Entwicklung zum ordentlichen Kirchenamt durchgemacht. Der Archidiakon der bischöflichen Kirche war der berufene Vertreter des Bischofs in Sachen der bischöflichen Jurisdiktion. Weitere Kreise zog die Gewalt des Archidiakons, als mit dem 9. Jahrhundert unter dem Einfluß der Chrodegangschen Regel die Domkapitel[5] mit korporativer Verfassung ins Leben traten. Nach dem Vorbild der Klöster, welche die Verwaltung der Temporalien einem Propst (praepositus) zu übertragen pflegten, bestellten die Domkapitel und die an größeren Kirchen sich bildenden Kollegiatkapitel einen eigenen Stiftsökonom und nannten denselben Propst. Nach kurzer Zeit schon, zu Beginn des 10. Jahrhunderts, sahen sich die Dom-

[1] F. Scheppler, Codex ecclesiasticus Moguntinus novissimus, Aschaffenburg 1802, Vorrede S. v.

[2] A. a. O. II 236.

[3] Über die älteste Kirchenverfassung s. L. Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina, Moguntiae 1787. 9 voll. 4°.

[4] Thomassin a. a. O., pars I, vol. 2, c. 17 ff; pars III, vol. 2, c. 32 ff; A. Schröder, Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jahrhundert (1890). Paul Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 5. Bd, 2. Abteilung, Berlin 1895, S. 311—327.

[5] Philipp Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, Mainz 1885, 25 ff.

Digitized by Google

stiftspröpste in ordentlichem Besitz der bischöflichen Jurisdiktion, so daß Propstei und Archidiakonat rechtlich von Stund an zusammenfielen. Auch die Pröpste der bedeutendsten Nebenstifter wußten nach und nach an der bischöflichen Amtsgewalt zu partizipieren, bis diese Entwicklung abgeschlossen und die Diözese in eine Vielheit[1] von kleineren Amtssprengeln, Archidiakonate oder Propsteien genannt, zerrissen war. Der Bischof verwaltete die Diözese durch die Pröpste, da er infolge seiner eigentümlichen politischen Stellung zu sehr mit Reichs- und Staatsgeschäften überhäuft war. Niemand hinderte die Pröpste, ihrerseits wieder Offiziale zu delegieren und ihre Amtsbefugnisse in ungeordneter Weise auszudehnen. So gaben viele Bischöfe das höchste bischöfliche Amtsrecht der Visitation[2] einfach ganz aus der Hand oder betrieben den bischöflichen Send so nachlässig, daß den Archidiakonen hinsichtlich der Visitationen jegliches Gefühl der Abhängigkeit von einer höheren Instanz verloren ging. Selbst in Stiftern wie in Kurmainz, wo eifrige Kirchenfürsten (seit 1130[3]) sich jedes vierte (Schalt-) Jahr zur Vornahme der Visitation vorbehielten, erlitt die Macht der Archidiakone keine Einbuße. Ein oberflächlicher Blick in die Mainzer Synodalregister des 14. und 15. Jahrhunderts beweist, wie die archidiakonale Sendgewalt trotz der erwähnten Beschränkung allmählich in eine unerträgliche Diktatur[4] ausgeartet war, gegen welche Geistlichkeit und Volk sich einmütig erhoben. Endlich besannen sich die Bischöfe wieder auf ihre geistlichen Hoheitsrechte und begannen, die übermächtigen Pröpste stufenweise ihrer Gewalt zu entkleiden, eine Reaktion, die gleichbedeutend war mit dem Ringen zwischen dem Bischof und dem Domkapitel, denn in den meisten Diözesen waren die Propsteien der mit archidiakonalen Sprengeln ausgestatteten Nebenstifter in den Händen der Domherren. So auch in Mainz[5].

Erzbischof Siegfried II. (1200—1230)[6] beauftragte einen eigenen geist-

[1] Hinschius a. a. O. II 194 ff.

[2] Die Geschichte weiß nur wenige Bischöfe zu melden, welche persönlich visitierten: Albertus von Regensburg (Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg II 467), Konrad von Köln (Hartzheim, Conc. Germ. III 588), Otto von Passau (K. Schrödl, Passavia sacra 220), Gerhard von Mainz (Hartzheim a. a. O. IV 587), alle im 13. Jahrhundert; Walram von Köln (Hartzheim a. a. O. IV 313 444) im 14. Jahrhundert; Albert von Regensburg (Janner a. a. O. III 307) im 15. Jahrhundert.

[3] Val. Ferd. de Gudenus, Codex diplomaticus Mog. I 90.

[4] Stephan. Alex. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta V, Mannheim 1768, 23 ff.

[5] Manfred Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe von Mainz, Göttingen 1909, 139; E. Baumgartner, Geschichte des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer, in Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen, 39. Heft (1907), S. 96 ff 141 ff.

[6] Gudenus a. a. O. II 416, c. 1230.

Digitized by Google

lichen Gerichtshof mit der Pflege der kirchlichen Justiz und verwies sämtliche Klagesachen der ersten und zweiten Instanz an denselben. Die bekannten[1] Iudices sanctae sedis Moguntinae entschieden kollektiv nach Stimmenmehrheit bei Wahrung vollkommener Anonymität. Den Vorsitz führte der Protonotar, der die Abfassung der Urteile durch den Notar nach den kanonischen Satzungen und nach den kaiserlichen Gesetzen besorgen ließ. Großen Einfluß auf den Prozeß erlangten die Provinzialstatuten[2] des Erzbischofs Peter von Aspelt (1310) und der Ordo iudiciarius „Antequam" des 13. Jahrhunderts. Die richterlichen Sentenzen ergingen unter der Formel: Iudices sanctae sedis Moguntinae pro tribunali sedentes, solum Deum et iustitiam prae oculis habentes dicimus et pronuntiamus. Bis ins 18. Jahrhundert[3] erhielt sich dieselbe ungeändert. Wo zur Glaubwürdigkeit der Aktenstücke ein Siegel erfordert wurde, drückte der erzbischöfliche Siegelbewahrer anfangs das Sekretsiegel des Erzbischofs, später das amtliche[4] Siegel des Gerichts auf. Letzteres enthielt in einer ovalen Umrahmung das Bild[5] eines auf dem Richterstuhl sitzenden Bischofs. Die Notare, welche sich meistens clerici uxorati[6] nennen, lebten von den prozessualen Sporteln.

Nach dem Muster des Mainzer Konsistoriums, auf dessen Besetzung die Domherren auf dem Wege der Wahlkapitulationen[7] großen Einfluß gewannen, bildete sich im Laufe des 14. Jahrhunderts zu Erfurt ein Provinzialgericht[8], das anfänglich auf Klagen erster Instanz (querelae per viam simplicis) beschränkt, bald mit Umgehung des Mainzer Konsistoriums Appellationstribunal für alle geistlichen und gemischten Fälle der Provinz wurde.

---

[1] Vgl. Bruno Krusch, Studie zur Geschichte der geistlichen Jurisdiktion und Verwaltung des Erzstifts, in der Ztschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1897, 112—254. Über das Speierer „Offizialatgericht im 13. Jahrhundert" s. Otto Riedner in Mitteilungen des hist. Ver. der Pfalz 1907, Heft 29. Das Augsburger Offizialat entstand um 1219. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II 541.

[2] Baumgartner a. a. O. 115.

[3] Vgl. die Protocolla protonotariatus 1662—1676 im MDA.

[4] Nach Gudenus a. a. O. II 421 lautete die Umschrift: Sigillum iudicum sancte Moguntine sedis. Auf der Rückseite standen die Worte: Secretum iudicum.

[5] WKrA, Ordinata et mandata Moguntina, Nr 11. Dieses Aktenstück meldet: Sigillum iudicum habet episcopum sedentem in tribunali.

[6] Ibid. Die Mainzer Ingrossaturbücher erwähnen viele Notarii als clerici uxorati; so z. B. der Liber latinus Danielis (Nr 71): Ioannes Moriach, clericus coniugatus, auctoritate imperiali notarius publicus; Ioannes Denzer, clericus coniugatus; Nicolaus Igstädter, clericus coniugatus u. a. Es waren Männer, welche nur Tonsur oder die niedern Weihen empfangen hatten, so daß dem Abschluß der Ehe kein Hindernis im Wege stand.

[7] Stimming a. a. O. 140.

[8] Krusch a. a. O. 117 ff.

Digitized by Google

Gleich den Iudices sanctae sedis entschieden die Erfurter Richter nach dem Kollegialprinzip: Nos iudices generales per Thuringiam, Saxoniam, Hassiam et Eichsfeldiam generaliter deputati. Den Sitzungen präsidierte der Erfurter Siegler. Als Richter beriefen die Erzbischöfe durchweg Kanoniker der beiden Erfurter Stifter und bevorzugten mit Rücksicht auf die Art der Kommission Kleriker, welche im kanonischen Recht graduiert waren.

Die geistliche Gerichtsordnung[1] des Erzbischofs Albrecht, welche fast wörtlich in den Konsistorialstatuten[2] Sebastians von Heusenstamm (1548) wiederkehrt, legte die Kompetenz und den Geschäftsgang des Konsistoriums, das inzwischen Protonotariat genannt wurde, genau fest. Am 27. Juli 1549 las der Protonotar Jodokus[3] von Selbach die neuen Statuten den „uff dem Hoiff" versammelten Mitgliedern des Konsistoriums vor. Dem Protonotariat gehörten Protonotar, Siegler, Prokuratoren, Advokaten und Gerichtsboten an, welche mit Ausnahme eines einzigen Konsistorialmitgliedes, dessen freie Wahl das Domkapitel sich gerettet hatte, sämtlich[4] vom Erzbischof ernannt und durch den Protonotar eidlich verpflichtet zu werden pflegten. Zweimal wöchentlich tagte das Protonotariat in feierlicher Form. Von Interesse sind die persönlichen Eigenschaften, welche man von den Richtern verlangte. Sie seien, sagen die Statuten[5], humiles, discreti, circumspecti, bonorum morum et honestae conversationis, sobrii et non concubinarii.

Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts konkurrierten die Archidiakonatgerichte, welche die Pröpste berechnenderweise ebenfalls kollegial eingerichtet hatten, mit den beiden Konsistorien, indem sie Appellationen an dieselben nicht stattgaben. Erst das 16. Jahrhundert brachte die Gerichtsbarkeit der Archidiakone völlig zu Fall.

Neben dem Richterkollegium des Protonotariats tauchte gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Persönlichkeit auf, welche für die Selbständigkeit der Archidiakone in der kirchlichen Verwaltung verhängnisvoll wurde. Die

[1] WKrA. Unter den Ordinata et mandata Mog. befindet sich sub Nr 1 das Original derselben mit zerbrochenem Siegel. Die Gerichtsordnung ist jedoch nicht identisch mit der Regimentsordnung Albrechts vom Jahre 1522. Mainzer Ingrossaturbücher Nr 53.

[2] Ibid. Nr 4. Statuta consistorialia iudiciorum spiritualium, 1549. [Die Statuten wurden „uff dem Hoiff vor den versammelten Konsistorialmitgliedern" durch den Protonotar „Jodocus von Selbach" vorgelesen. 27. Juli 1549.]

[3] Ibid. Nr 4 sub 5.

[4] Ibid. Nr 11. Urkunde des 17. Jahrhunderts sine dato. Sigillifer, notarii, procuratores, advocati ac nuncii consistorii protonotario iuramentum fidelitatis in admissione praestare debent.

[5] Ibid. Nr 1, fol. 4, pos. 7 ff.

Digitized by Google

Erzbischöfe ernennen Generalvikare[1], denen sie mit Ausschluß ihrer wichtigsten Hoheitsrechte, wie Bestellung der Gerichte, Verleihung von geistlichen Lehen, Vornahme von Separationen und Inkorporationen, Bestätigung von kirchlichen Stiftungen und Bruderschaften, die freie Handhabung der Straf- und Disziplinargewalt über Geistliche und Laien und die vollste Verfügungsgewalt in Erteilung von Dispensen, Absolutionen, Restitutionen usw. übertrugen. „In den Amtsbereich des Generalvikars", berichtet ein altes Mainzer Reskript[2], „zählt alles Geistliche, als da ist excommunicare, suspendere, instituere, eligere, visitare, corrigere, vota commutare, dispensare et tota potestas fori poenitentialis", mit andern Worten, „der Generalvikar führt das geistliche Schwert[3] zur Aufnahme des Gottesdienstes und zum Heile des Volkes." Auch der Generalvikar benützte ein eigenes Siegel[4] und unterhielt zur Besorgung der schriftlichen Arbeiten einen Notar oder Sekretär. Das Vikariatssiegel zeigt den Bischof in Pontifikalkleidern. Im Gegensatz zu der ordentlichen Jurisdiktion der Archidiakone besaß jedoch der Generalvikar nur die iurisdictio delegata, die jederzeit widerruflich ist.

Die Generalvikare gingen bereitwilligst auf die Intention der Erzbischöfe ein, die Macht der Archidiakone zu brechen. Ein gewaltsamer Bruch mit dem durch die Jahrhunderte sanktionierten Zustande war gefährlich. Daher begnügte man sich, von Zeit zu Zeit erzbischöfliche Kommissare[5] mit Spezialaufträgen in die Archidiakonate zu entsenden, sei es um Stifter und Klöster zu visitieren, die Wahlen von Äbten und Äbtissinnen zu prüfen und zu bestätigen, widerspenstige Geistliche zu strafen, sei es, um das subsidium[6]

---

[1] Krusch a. a. O. 126. Scheppler verlegt die Einrichtung des Vikars in die Regierungszeit Konrads II. (1390—1396), Gudenus a. a. O. II 422 dagegen an das Ende des 13. Jahrhunderts. Vgl. K. Phil. Kopp, Die geistlichen und Zivilgerichte in Hessen-Kasselschen Landen I, Kassel 1767, 116.

[2] WKrA, Ordinata et mandata Mog., Nr 11 sine dato.

[3] Ibid. Nr 50. Commissio Ioannis Philippi ad vicarium generalem Rudolphum de Stadion. 13. November 1669. Krusch und Gudenus a. a. O. führen Kommissionen aus den Jahren 1391, 1538, 1545, 1553, 1555, 1562, 1578, 1583, 1584, 1598, 1600, 1608, 1638, 1647, 1669 an, die mutatis mutandis übereinstimmen.

[4] Ibid. Nr 11. Sigillum vicariatus habet episcopum stantem in pontificalibus. Auch Gudenus a. a. O. IV 311 erwähnt das älteste Siegel des Generalvikars. Die Konsistorialdekrete aus dem 17. Jahrhundert tragen genau dasselbe Siegel, einen Bischof in Pontifikalgewändern und das Mainzer Rad mit zwei Schlüsseln.

[5] Krusch a. a. O.; Wolf, Von den geistlichen Kommissarien §§ 8—10.

[6] Im Unterschied vom subsidium cathedraticum, auch synodaticum genannt, war das subsidium caritativum eine Not- und Liebessteuer aller über die congrua bepfründeten Geistlichen zur aushilfsweisen Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse. Für Mainz ist der Gebrauch des subsidium caritativum zuerst 1341 nachweisbar. Diese jährliche Abgabe besteht bis auf den heutigen Tag.

Digitized by Google

caritativum zu erheben. Dann trafen die Kommissare häufiger ein, bis sie sich schließlich dauernd in den Archidiakonaten niederließen. In demselben Umfang, wie die Tätigkeit der Kommissare an Ausdehnung gewann, sank die Macht der Archidiakone. Zu allem Unglück entzog ihnen das Konzil von Trient[1] die selbständige Visitation der Pfarreien und die Entscheidung der Ehe- und Strafsachen. Daraufhin hob Erzbischof Daniel[2] von Brendel die Amtsgewalt der Archidiakone ganz auf und setzte vier ständige geistliche Kommissare ein. Amtssitze der Kommissare, welche als commissarii in spiritualibus dem vicarius generalis in spiritualibus unterstellt waren, wurden Aschaffenburg, Amöneburg, Erfurt und Heiligenstadt. Soweit es sich um Äußerungen der kontentiösen Gerichtsbarkeit handelte, unterlagen die Urteile der Kommissare der Kontrolle des Protonotariats. Diese Urteile wurden gewonnen in dem dem Protonotariat nachgebildeten Konsistorium[3] des Kommissariats, das kollektiv entschied und dessen Vorsitz der Kommissar führte. Sogar die in Mainz üblichen Taxen[4] für amtliche Schriftstücke und Handlungen (scl. citationes, monitoria, excommunicationes, absolutiones, sententiae, processus et acta) wurden übernommen. An Eiden, welche in Eheprozessen erfolgten, kannten alle Konsistorien[5] das iuramentum advocatorum et procuratorum, „der Redner eydt", „der Advokaten eydt", „den eydt des Beklagten", „den eydt der Bosheit, genannt instrumentum malitiae, die der Prokurator in seiner selbst sach und seiner Partheien schwert", „der Zeugen eydt", „den eydt vor die Armut", „des Pedellen eydt". „Danach", so schließt die Sammlung der Eidesformeln ab, „schwert der Judt und spricht dem Christen nach diesen eydt." Es ist einleuchtend: das Institut der Kommissariate trat mit großen Vollmachten und mit noch größeren Hoffnungen in die Erscheinung.

Derart war die Lage der Dinge, als auch die Umbildung der weltlichen Verwaltungsorganisation in Kurmainz zum Abschluß gekommen war. Al-

[1] Conc. Trid. sess. XXIV, c. 3 und c. 20. De ref. und sess. XXV.

[2] Wolf a. a. O. § 10. Vgl. die Commissiones, welche Daniel am Tage seiner Wahl (18. April 1555) für den Aschaffenburger Kommissar Joh. Dietz ausstellen ließ. WOA, Epistolae 1555—1572, fol. 112.

[3] WOA, Protocollum ecclesiasticum 1589—1596, fol. 63. Kommissar Kemmerer zu Aschaffenburg teilte dem Landkapitel Taubergau am 5. Mai 1590 mit: „Wir wollen euch nicht verhehlen, wie sehr der Kurfürst wünscht, daß alle zweifelhaften Matrimonialsachen, auch litigios-Sachen, auch alle casus, so censuras ecclesiasticas auf sich tragen (wie concubinatus publicus), an unser Konsistorium überwiesen werden."

[4] WOA, Missivae Andreae Dietz Commissarii 1577—1588: Taxae literarum more Moguntinensis consistorii pro A. Dietz conscriptum. 15. Januar 1580.

[5] Ibid.

Digitized by Google

brecht II.[1] hatte ihr nach österreichischem[2] Muster die kollegialische Form gegeben, er hatte sie zentralisiert und in vielen Teilen neu organisiert. Hofrat, Kammer und Kanzlei bildeten die höchsten weltlichen Behörden. Sollte da die kirchliche Verwaltungsorganisation leer ausgehen? Fast konnte es so scheinen, denn bis hoch ins 17. Jahrhundert hinein beanspruchte der Hofrat[3] wegen seiner Zusammensetzung aus geistlichen und weltlichen Personen, die höchste Instanz in kirchlichen Verwaltungssachen zu sein. Ob unter diesen Umständen dem Generalvikar zur selben Zeit einige geistliche Räte beigesellt wurden, ist fraglich. Im Jahre 1610 entwarf der Siegler Gobelius ein officium sigilliferi[4], das dem Siegler die doppelte Tätigkeit in dem Protonotariat und in dem Vikariat zuwies. Unter Erzbischof Johann Schweikard[5] tauchte erstmals die Terminologie „Vikariat-Ampt" auf, die jedoch keinen Schluß auf die kollegialische Zusammensetzung der höchsten geistlichen Verwaltungsstelle zuläßt. Die Wahlkapitulation[6] Anselm Kasimirs leugnet eine derartige Besetzung geradezu, indem sie den großen Mißstand beklagt, daß die Kanzleien in geistlichen Dingen mit Arbeiten überhäuft und der Hofrat mit des Erzstifts und des heiligen Reichs Geschäften überschüttet[7] sei, und indem sie verspricht, daß Anselm „zur besondern Besorgung der geistlichen Geschäfte mit Fürsetzung eines Präsidenten aus unserem Domkapitul einen geistlichen Kirchenrat, Inspektoren, Allokutoren und Visitatoren für das Erzstift einsetzen werde". Anselm Kasimir erfüllte dieses Versprechen[8], so gut es in den

[1] J. May, Albrecht II. I 451 ff; Frz. Bodmann, Rheingauische Altertümer, 266 ff.

[2] E. Rosenthal, Die Behördenorganisation Ferdinands I, Wien 1887.

[3] Über den noch zu besprechenden Kampf zwischen Hofrat und Vikariat s. MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 17. Über Entstehung, Geschäftskreis, Aufschwung und Niedergang des kurfürstlich Mainzischen Hofrats s. Hans Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Berlin 1908, Verlag Rotschild; besonders dessen Dissertation: Die Einsetzung der kollegialen Regierung im Kurfürstentum Mainz und ihre Entwicklung bis zum Dreißigjährigen Kriege, Göttingen 1908, 1—63.

[4] WOA, Mainzer Generalien, Nr 17. Salvo meliore ordine iudicii et potestatis Eminentioris legte Gobelius den Entwurf vor. Abgedruckt in Beilagen sub Nr VI.

[5] Gewöhnlich nennen sich die geistlichen Räte „erzbischöfliche Kapläne".

[6] WKrA, Lokal 12, Kasten 10. Daselbst befindet sich das Original der Wahlkapitulation.

[7] Ibid. cap. V. Genau derselbe Passus ist schon in den Pacta Johann Schweikards § 6 (12. Februar 1604) enthalten (ibid. fasc. III).

[8] Stimming a. a. O. 145 stellt den Kirchenrat als besondere Behörde ohne Exekutionsgewalt neben das Vikariatsamt. Ich kann diese Annahme nicht teilen, da Äußerungen des Kirchenrats nirgendwo vorliegen. Wie so viele Forderungen und Versprechungen in den Wahlkapitulationen, blieb der Kirchenrat auf dem Papier. Der Erzbischof glaubte seinem Versprechen Genüge geleistet zu haben, indem er den Provikar ernannte und zwei „gelehrte und graduierte Beisitzer" ins Vikariatampt schickte.

Digitized by Google

Kriegswirren ging, und stellte dem Generalvikar einen Provikar[1] an die Seite. Der Generalvikar erhielt ein Jahresgehalt von 200 Gulden[2] aus der Hofkammer und „wegen seiner großen und verdrießlichen Bemühungen" ein Stück Wein von sieben Ohmen zu Herbstzeiten aus der Kellerei der Martinsburg; den beiden „gelehrten Beisitzern"[3], welche er „zur Beförderung der Geschäfte" annehmen sollte, waren je 60 Gulden jährlich zugedacht. Endlich griff Johann Philipp[4] den Plan einer gründlichen Umformung der kirchlichen Verwaltung mit Entschiedenheit auf und führte denselben ebenso energisch wie zeitgemäß aus.

Am 20. März 1651 berief der Erzbischof den Domdechanten, den Generalvikar und den Weihbischof Heinrich von Strevesdorf nebst drei[5] Stiftskanonikern zu sich „in sein Gemach". Er teilte den Herren seine Absicht[6] mit, „das Vikariat anderweitig zu bestellen"; er sehe sich hierzu um so mehr veranlaßt, da er eine beklagenswerte Verwirrung der Kompetenzen unter den behördlichen Organen und die Unzulänglichkeit der bestehenden Organisationen vorgefunden habe. Darauf stellte Johann Philipp seine Reformvorschläge zur eingehenden Durchberatung. Die Frucht derselben war die Einrichtung eines neuen „geist-

---

[1] Der erste Provikar war Freisbach (vgl. die Visitationsakten der Jahre 1630 ff) und nicht, wie Gudenus meint (a. a. O. III 945), Strevesdorf. Strevesdorf war der erste Provikar in dem Vikariatskollegium, welches Johann Philipp 1651 schuf.

[2] Wahlkapitulation Art. 19; vgl. Wahlkapitulation Johann Adams von Bicken von 1601, Art. 18. Stimming a. a. O. 143, wonach der Generalvikar weiter einen Ochsen und zwei Drittel aller Sporteln und Gefälle bezog.

[3] Ibid.

[4] Im Jahre 1649 am 4. Mai wurde Kanonikus Johann Bagtz, Dekan des Peterstifts und Scholaster des Liebfrauenstifts, „uff dem weltlich Stattgericht hauß uff der Dhombherrn hoff" zum Protonotar oder Offizial präsentiert. An der Feier beteiligten sich Doktor Freisbach, Provikar, Heinrich von Strevesdorf, Erfurter Weihbischof und Mainzer Siegler, die Vikariatsassessoren Kanonikus Michael Krumbholz, doctor iuris utriusque, Jakob Oppenheimer, der Notar Joh. Heinrich Beusser, der Prokurator fiscalis des Vikariats Lubentius Kennicken und die Prokuratoren des Protonotariats Joh. Höglein und Andreas Rhein und der Pedell Christoph Bischof. MDA, Protoc. vic. Mog. 1657—1661, fol. 45.

[5] MDA, Fragm. protoc. vic. I, fol. 191.

[6] Das Protokoll führte der notarius sedis, Joh. Heinrich Beusser. Über Beusser vgl. Knodt, Hist. universitatis Mog. 102. Knodts Angabe, daß Beusser mense Februario 1666 gestorben sei, ist unrichtig. Beusser starb an der Pest. Continuatio huius protocolli, sagt das Protonotariatsprotokoll fol. 52, post obitum D. Henr. B. tempore contagionis per me Henr. Borg, s. sedis notarium primum. Vgl. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/1667, 65. In Mainz existierten gleichzeitig der genannte Ioh. Henr. Beusser, secretarius primarius s. sedis et consilii aulici assessor und ein Franciscus Phil. Beusser, Iuris utriusque licentiatus et supremae curiae saecularis Mog. assessor. (MDA I, fol. 171. 5. Februar 1648.)

Digitized by Google

lichen Regiments"[1]. Unverzüglich wies der Erzbischof die geistlichen Kommissare[2] des Erzstifts an, „sich in arduis an das in unserer Stadt Mainz neugebildete Konsistorium zu wenden, desgleichen zwei oder drei Mal jährlich persönlich vor demselben zu erscheinen und Rechenschaft abzulegen über die Verrichtung der Stiftungen, die Feier der Landkapitel, die dienstliche und außerdienstliche Haltung der Kleriker, sowie über die Reform im Welt- und Ordensklerus".

Die Urkunde über die Einsetzung des Generalvikariats ist uns nicht erhalten. Die Vermutung liegt nahe, daß das Vikariat vorläufig ohne schriftliche „Ordnung" amtierte, da ja in der Bestallungsurkunde des Generalvikars der Geschäftskreis des Vikariats mitbestimmt war. Ein Bild von der Organisation und von der ersten Tätigkeit des geistlichen Konsistoriums gibt uns die zeitlich spätere Constitutio[3] pro vicariatu, welche im ersten Entwurf vorliegt. Ihr Datum läßt sich annähernd aus einer Stelle des Textes ermitteln, wo der Erzbischof den Generalvikar Wilderich von Walderdorf erwähnt, „der schon fast zehn Jahre" das mühevolle Amt des Generalvikars ausübe. Die Konstitution wird also im Jahre 1658 entstanden sein, in jenem Jahre[4], in welchem Johann Philipp den schwebenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Protonotariat und dem Vikariat durch besonderes Dekret endgültig aus der Welt schaffte.

Die Konstitution behandelt neben den Einzelaufgaben der geistlichen Räte ihre gesamte dienstliche Tätigkeit. Als Gründe, welche ihn zum Erlaß einer Vikariatsordnung veranlaßten, bezeichnet[5] Johann Philipp die „herrschende Verwirrung der Kompetenzen unter den geistlichen Behörden", sowie die „unzeitgemäße und unzulängliche Besetzung" dieser Kollegien, welche zu großen Unordnungen in der Diözesanverwaltung geführt habe. Aus diesen Gründen sei er nach reiflicher Überlegung mit einigen Prälaten, Kanonikern und Räten dazu geschritten, die geistliche Regierung umzuformen, zu zentralisieren und in ihren Kompetenzen zu scheiden.

Eigenartig war die Besetzung des Vikariats. Neben Generalvikar, Provikar und Siegler, welche als Träger der bischöflichen Jurisdiktion erscheinen, doch so, daß nur in Abwesenheit des einen der andere bevollmächtigt war, saßen vier geistliche Räte und der erste Sekretär im Konsistorium. Den

---

[1] WOA, Mainzer Generalien, Nr 14. Konzept. Constitutio pro vicariatu.

[2] Ibid. Ordinata ad commissarios mittenda. Eichsfeldiae, Fritzlariae, Aschaffenburgi et Amoeneburgi. Original mit Siegel. 13. November 1651.

[3] WOA, Mainzer Generalien 1583—1726, Nr 6½. Abgedruckt in Beilagen sub Nr VII.

[4] MDA, Protocolla protonotariatus 1657—1661, fol. 47 f.

[5] In der Einleitung der Konstitution.

Digitized by Google

letzteren, den Sekretär eingeschlossen, stand jedoch nur ein beratendes Votum zu. Im allgemeinen wurden die Räte oder Vikariatsassessoren, wie unten dargelegt wird, für den äußeren Dienst verwendet. Das Vikariat hörte die Wünsche und Befehle, die ihm aus dem Kabinett des Erzbischofs oder vom Statthalter zugingen, gab selbständige Erlasse und Verordnungen in die Diözese hinaus und überwachte die kirchliche Ordnung des Landes.

Das vornehmste Mitglied des Konsistoriums war der Generalvikar[1]. In seiner Hand lag seit alters[2] die ganze geistliche Regierungsgewalt. Die Wahlkapitulationen[3] der Mainzer Erzbischöfe sicherten dem Domkapitel die ersten Stellen in den weltlichen und geistlichen Regierungskollegien. Ein besonderes Statut, wie in Köln[4], das dieses Privileg des Kapitels rechtlich festlegte, lag jedoch in Mainz nicht vor. In Würzburg ruhte seit der Verfassungsreform, welche Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn vorgenommen, die Verwaltung des Stifts in spiritualibus ganz in Händen der Kanoniker[5] am Stift Haug; doch mußten Generalvikar und Offizial eidlich[6] geloben, daß sie die Freiheiten, Privilegien und Rechte des Domkapitels unangetastet ließen. Die Bestellung des Generalvikars der Mainzer Kirche geschah seit undenklichen Zeiten durch ein eigenes „Kommissions-Patent[7], welches jedesmahlen auf bevelch Ihro Churf. Gnaden einem der Dhom-Prälaten zugeschickt worden, der dan von dem ernannten Hern vicario in spiritualibus die gewöhnliche Handtgelübd im Namen Ihro Churf. Gnaden genommen und Ihm die überschickte Kommission zugestellt, auch an gehörigen orten den geistlichen Gerichtspersonen, Prokuratoren und Notaren vorgestellt und präsentirt und hernach über den Verlauf der Bestallung Ihro Churf. Gnaden Bericht getan". Im Zeitraum von 250 Jahren blieb der Inhalt der Kommissionspatente sich stets gleich. So teilte 1636 der Registrator Heinrich Faber dem Erzbischof Anselm Kasimir auf seine Anfrage mit, daß

[1] Constitutio l. c. caput I. De officio vicarii in spiritualibus generalis.

[2] Ibid. Quia ex iuris communis dispositione non minus quam ex praxi hactenus apud nostram archidioecesim laudabiliter recepta nobis incumbit dioecesi nostrae de viro aliquo sacris initiato et in divinis rebus canonicis versato prospicere, cui supremas nostras vices in spirituali regimine . . . concredamus, ita . . .

[3] Vgl. M. Stimming a. a. O. 142 ff; Würdtwein, Subsidia diplomatica II 298.

[4] B. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts, Münster 1863, 313.

[5] WOA, Protocolla consilii ecclesiastici 1574 ff. Der Band vom Jahre 1584 trägt auf der ersten Blattseite die Namen der geistlichen Räte.

[6] Ibid. Eidbuch fol. 20.

[7] WKrA, Corridor 626, H 1810, Nr 15. Henricus Faber ad Anselmum Casimirum. 27. September 1636. Der Erzbischof hatte Aufschluß über die übliche Bestallung des Generalvikars erbeten.

Digitized by Google

„von den geweßenen Ertzbischofen und Churfürsten Herrn Sebastian, Herrn Danieln, Herrn Wolfgang und Herrn Johann Schweikard hochlöblichster gedechtnus denen successive verordneten Vikarien in spiritualibus gleichmeßige Kommissions-Patenten mutatis mutandis erteilt worden seien". Das gleiche Kommissionsformular war aber schon 1538[1], also vor Erzbischof Sebastian, in Gebrauch, und dieses stimmte wieder mit dem vom Jahre 1435[2] überein. Auch Johann Philipp benützte das Formular bei Berufung Wilderichs[3] von Walderdorf zum Generalvikar (19. November 1647); bei der Berufung des zweiten Generalvikars unter seiner Regierung wich er jedoch von dem üblichen[4] Formular ab. Das Kommissionspatent ernannte den Inhaber des Vikariats zum Exekutor der Provinzialstatuten, der die durch genannte Statuten bestimmten Zensuren und Strafen verhängt, bei Exzessen gegen Geistliche, etiamsi pontificali dignitate praefulgeant[5], und Laien einschreitet, ordnungsgemäß straft und bessert (uti expedit). Die Konstitution[6] Johann Philipps macht ihn nun zum Haupt und Vorstand aller im Erzstift eingerichteten geistlichen Gerichtshöfe und stellt es ihm anheim, dieselben nach Belieben[7] zu visitieren und schwebende Prozesse vor sein Forum zu ziehen. Wofern er nicht persönlich der Visitationspflicht Genüge leisten kann, beauftragt der Generalvikar die geistlichen Räte[8] mit der Visitation der in Frage kommenden kirchlichen Institute und Personen. Für den Fall, daß der Generalvikar in kirchenpolitischen Missionen außerhalb des Erzstifts weilte, wie dies unter Johann Philipp ziemlich Regel war, leitete der **Weihbischof als Provikar**[9] die kirchlichen Geschäfte. Die Konstitution versieht letzteren deshalb mit der vollen bischöflichen Jurisdiktion in Abwesenheit des Generalvikars. Da aber der Weihbischof nicht weniger häufig auf Firmungs- und Visitationsreisen begriffen war, so sieht die Konstitution einen dritten Träger der bischöflichen Jurisdiktion in der Person des Siegelbewahrers vor.

Auf den Schultern des **Sieglers**[10] ruhte die Hauptlast der Tagesarbeit. Ganz abgesehen davon, daß der erzbischöfliche Siegelbewahrer die Siegel[11]

---

[1] Ibid. Mainzer Ingrossaturbücher Bd 56, fol. 216. Commissio vom 30. August 1538.

[2] Ibid. Bd 22, fol. 88. [3] Ibid. Bd 112.

[4] Ibid. Ordinata et mandata Mog. Nr 50. Commissio Rudolphi de Stadion. 13. November 1669. Vgl. Gudenus a. a. O. II 433.

[5] Ibid. cap. 13 pos. 11.

[6] Constitutio pro vicariatu caput I pos. 173.

[7] Ibid. pos. 2. [8] Ibid. pos. 6 und 7. [9] Ibid. pos. 8.

[10] Constitutionis caput III. Am 11. Dezember 1657 ernannte Joh. Philipp den Dompfarrer Dr Volusius zum Siegler. MDA, Protoc. vic. 1657—1661, fol. 15.

[11] Ibid. pos. 4. Erit custos perpetuus sigilli nostri vicarialis et de iuribus inde provenientibus camerae nostrae electorali in suis ratiociniis annuis respondebit. Vgl. Officium sigilliferi per Gobelium 1610, Nr 1 6 20.

Digitized by Google

des Vikariats und Protonotariats bewahrte und benützte, die aus geistlichen Rechtstiteln (iura commendarum, cathedratica subsidia, obventiones ex confirmatione praelatorum, ferto funeralis[1]) fließenden Sporteln vereinnahmte und buchte, gewinnt er jetzt durch die Konstitution bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der Seelsorge, da dieselbe ihm das Vorschlagsrecht[2] auf frei gewordene Pfarreien und die Bestrafung[3] renitenter Kleriker zugesteht. Von jeher mag der Siegler nicht der Liebling des defekten Teiles unter der Diözesangeistlichkeit gewesen sein; jetzt wird sein Amt in den Kreisen unordentlich lebender Kleriker geradezu verhaßt[4]. Gemeinsam mit dem Weihbischof übt der Siegler[5] die Zensur über alle Druck- und Schriftwerke, welche aus den Mainzer Offizinen hervorgehen. Die Praxis selbst machte den Siegler endlich zum Advokaten[6] der Mainzer Klöster und zum mächtigsten Gönner der Mainzer Alumnen, deren Geschick in seiner Hand lag. In das Siegelamt resp. in die Siegelamtskanzlei flossen die Strafgelder und Taxen des Protonotariats, die vikarialen Bußpfennige und Konfirmationsgelder, das subsidium cathedraticum, das ist der jährliche Pflichtbeitrag der Diözesankirchen an die bischöfliche Mensa, der Leichen-Vierding, den die Geistlichen zum Schutze ihrer Testamente abzuliefern gehalten waren, und die Hinterlassenschaft der ab intestato verstorbenen Kleriker. Der Siegler führte einen genauen Personalschematismus des Seelsorgsklerus, dem der Mainzer Forscher Gamans[7] viele Einzelheiten für seine Sammlungen entnehmen konnte. Gamans selbst erwähnt z. B. das Inventarium des Sieglers Volusius sehr häufig. Über die Gültigkeit zweifelhafter Testamente entschied der Siegler definitiv, allerdings unter Zuziehung zweier Räte[8], welche er nach Belieben dem Vikariat oder Protonotariat entnehmen durfte. Nur in außerordentlich schwierigen Fällen hörte er den Rat des versammelten Vikariats. Aus der Siegelamtsrendantur[9] bezogen die geistlichen Räte ihr jährliches Gehalt.

[1] Ibid. pos. 5. Iura commendarum sind Ordinationstaxen und Gebühren für Urkunden, durch deren Ausfertigung der Adressat Inhaber einer Pfründe wurde.

[2] Ibid. pos. 2 und 7. Vgl. Offic. Gobelii Nr 9 11 16.

[3] Ibid.

[4] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 41. Der Pfarrer von Preßberg im Rheingau nannte den Siegler Volusius einen „rechten Pfaffenschinder". 25. April 1661. „Drei Wochen lang bei Wasser und Brot mußte ihn zur Sühne für diese Untat der Prior der Mainzer Karmeliter speisen."

[5] Constitutio l. c. pos. 3. Cum provicario nostro librorum quorumcunque hic et per totam archidioecesim imprimendorum censuram habebit.

[6] Vgl. Officium sigilliferi Gobelii Nr 14. Abgedruckt in Beilagen sub Nr VI.

[7] Vgl. die Gamans-Severusschen Papiere im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Darmstadt 1877, Nr 43.

[8] Constitutio l. c. pos. 6.

[9] Ibid. pos. 5: . . . Assessoribus salarium a nobis assignandum solvet.

Digitized by Google

Nicht so bedeutend war die Rolle des erzbischöflichen Fiskals. Derselbe siegelte in Abwesenheit des Sieglers die amtlichen Ausgänge[1]; im übrigen besaß er keine Jurisdiktion. Seiner besondern[2] Obsorge oblag die Überwachung der kirchlichen Personen und Institute, die geziemende Feier[3] des Gottesdienstes und die Kontrolle über den Mainzer Buchhandel. Durch die Rundgänge, welche der Fiskal pflichtmäßig[4] nach den Frankfurter Messen in den Mainzer Offizinen und Buchläden anstellte, um kirchenfeindliche und solche Werke zu entdecken, denen das kirchliche inprimatur abging, arbeitete er den Zensoren des Mainzer Stuhles in die Hand. Keiner der Buchhändler durfte ein Werk in Verlag nehmen, „es käme", wie eine Verordnung des Vikariats[5] besagt, „von weme es wolle, außerhalb Ihro Churf. Gnaden immediat, es wäre dann entweder dem h. Weybischof oder dem Sigler zuvor ad revidendum von dem Trucker überreicht worden". Mit den Vikariatsräten[6] teilte der Fiskal „in pleno consessu consistoriali" das beratende Votum, sowie die von Fall zu Fall bestimmte Tätigkeit bei kirchlichen Aktionen, besonders bei Wahlen von Klosterobern, bei Visitationen und Pfarrinstallationen. So visitierte der Assessor des Vikariats, Dr Birnbeck, im Auftrage des Vikariats 1667[7] die Verwaltung des Eichsfelder Kommissars und stellte eine Reihe von Unregelmäßigkeiten fest.

Eine Mittelstellung zwischen den Räten[8] und dem Kanzleipersonal nahmen der Fiskalprokurator und der erste Sekretär ein. Ersterer war der Anwalt des Fiskus und als solcher berufen, die vikarialen Strafgelder und Taxen, wenn nötig, mit Gewalt beizutreiben. Unter Johann Philipp wurde, wohl mit Rücksicht auf die Finanzlage des Erzstifts, bei allen möglichen Anlässen und Verfehlungen auf Geldstrafen erkannt. Trinkgelage, Tänze und Handelsgeschäfte am Sonntag, Übertretungen der Kirchengebote und Fehltritte von Klerikern und Laien, kurz alles wurde mit Geldbußen geahndet, die bisweilen eine drückende Höhe erreichten. Im Interesse der fiskalischen Geldwirtschaft trägt die Konstitution dem Prokurator fisci auf, vorkommende Exzesse, welche er[9] feststellt, sofort den zuständigen Behörden mitzuteilen. Sonach war der Prokurator fisci die rechte Hand des Sieglers.

[1] Ibid. pos. 2. [2] Ibid. pos. 1.

[3] Ibid. pos. 4/5. [4] Ibid. pos. 6.

[5] MDA, Protoc. vic. 1664—1666. 10. Dezember 1665.

[6] Constitutionis cap. V. De officio consiliarii et assessoris consistorialis, pos. 1—3.

[7] WKrA, Mainzer Reg.-Archiv, Lade 599, H 21, Nr 27 und 28.

[8] Constitutionis cap. VIII. Am 5. Mai 1661 wurde Joh. Georg Moritz zum procurator fisci angenommen und vereidigt. Vgl. MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 42.

[9] Ibid. pos. 1—3.

Digitized by Google

Den schriftlichen Verkehr zwischen dem Vikariat und den Kommissariaten einerseits und zwischen dem Vikariat und den kirchlichen Provinz- und Lokalverwaltungsstellen anderseits vermittelte die geistliche Kanzlei.

An der Spitze der geistlichen Kanzlei[1] stand der erste[2] Sekretär oder Notar, von einem zweiten Sekretär verbeistandet. Er führte die amtlichen Protokolle, konzipierte die Dekrete des Vikariats und des Protonotariats, soweit dieselben nicht von den geistlichen Räten selbst besorgt wurden und veranlaßte die amtliche Ausfertigung derselben, sobald der Siegler[3] oder der Protonotar die relevanten Konzepte freigegeben hatten. Seine Stellung war kaum minder angesehen als die der geistlichen Räte, ja er hatte im Plenum sogar Sitz und Stimme. Täglich sprach der zweite[4] Sekretär bei dem Generalvikar oder Provikar vor und erfragte, „was expedirt werden müsse". Der umfangreiche Schriftverkehr machte eine peinliche Ordnung und Arbeitsverteilung im Kanzlei- und Registraturwesen zur strengen Pflicht. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts hatte das Prinzip der Schriftlichkeit im Landes- und Kirchenregiment außerordentlich an Ausdehnung gewonnen. Dazu kam, daß die Sekretäre der geistlichen Kanzlei nebenamtlich häufig als Privatsekretäre zum persönlichen Dienst beim Erzbischof herangezogen wurden. Die Kanzleischreiber, Registratoren[5] und der Pedell bildeten das Subalternbeamtentum. Soweit der Inhalt der Konstitution Johann Philipps.

Leider nimmt dieselbe mit keinem Worte Bezug auf das Verhältnis des Konsistoriums zu andern weltlichen oder geistlichen erzstiftischen Behörden. Vor allem bedurfte die Stellung des Vikariats zum Hofrat einer näheren

---

[1] WKrA, Lokal 12, Wahlkapitulationen der Mainzer Erzbischöfe. Die Wahlk. Anselm Kasimirs (art. 10 nr. 26) bestimmt, ut personae cancellariae sint honestae et clericales.

[2] Constitutionis cap. VII. De officio notariorum pos. 1. Notarii seu secretarii s. sedis duo erunt, primarius, qui de toto salario tres partes, secundarius vero quartam partem percipiet.

[3] MDA, Protoc. vicar. 1660—1663, fol. 17b. 26. August 1660. Notiz des Sekretärs: Von Herrn Sigler das Konzept / ein Schreiben an den Landgrafen von Hessen, ein Schreiben an den Grafen von Erbach, ein Schreiben nach Frankfurt / empfangen.

[4] Constitutio pos. 3. Am 10. Juni 1660 wurde Joh. Helwig als notarius secundarius verpflichtet. Protoc. vicar. 1660—1663, fol. 1. Am 21. August 1662 wurde Mich. Joh. Steinmann Registrator des Vikariats. Ibid. fol. 80.

[5] MDA, Protoc. protonot. fol. 42. Am 16. Juli 1665 erhielt Heinrich Borg das Dekret als Registrator des Vikariats und Protonotariats. Die erzbischöfl. Kammer nahm von dieser Ernennung wie folgt Kenntnis: „... daß Unser gnd. Herr Henricum Borg Notarium Apostolicum et Caesareum uff beschehene unterthenigst suppliciren zu allhiesigen Consistorii Registratorn gnd. uff- und angenommen, auch zu jährlicher bestallung zwantzig fünf R. in Gnd. verordnet haben, solches haben wir Ihro Churf. Gnd. sigillifero alhier, alß in deß Rechnung selbig gehörig, zu seiner nachrichtung anfügen wollen."

Digitized by Google

Festlegung. Bei den geistlichen Räten herrschte die Meinung vor, daß „der Hofrat[1] ein weltlicher Gerichtshof (magistratus saecularis) sei — Gudenus[2] nennt ihn iudicium saeculare —, dem das erzbischöfliche Vikariat als magistratus ecclesiasticus opponirt sey". Anderseits beanspruchte der Hofrat die letzte Instanz in geistlichen und weltlichen Sachen. Demzufolge waren Reibereien zwischen beiden Kollegien an der Tagesordnung. Zum offenen Ausbruch kam der stille Kompetenzkampf, als der Hofrat 1664[3] die Klagesache der Royschen Erben zu Köln gegen den Abt des Jakobsklosters zu Mainz annahm und unter Berufung auf die stets geübte Praxis erledigte, „da dergleichen gegen die Geistlichkeit gehende schuldsachen im Hofrat stets ventilirt worden". Das Vikariat ließ den Hinweis auf das rechtliche Herkommen nicht gelten; insbesondere hob der Siegler[4] hervor, daß ein solches Herkommen jetzt nicht mehr zu Recht bestehe, „da Generalvikar und Siegler aufgehört hätten, im Hofrat zu sitzen und mit sententzyren zu helfen". Endlich baten die „anheimbgelassenen Hofräte" den Kurfürsten, Stellung zu den bestehenden Unstimmigkeiten zu nehmen. Die Entscheidung erfolgte durch Dekret vom 5. September 1670[5]: „. . . Unser Hofrat oder Regierung, so unter unserer Anwesenheit unter einem Präsidenten, in Abwesenheit aber unter einem Statthalter stehet, ist aus unserer Spezialkommission und in unserm Namen in allen Sachen, sowohl in ecclesiasticis alß politicis universaliter (exceptis nostris reservatis) über andere subordinirte Gerichte, auch über das Vikariat bestellt." Praktischer Wert kam diesem Bescheid des Erzbischofs nicht zu; denn der Hofrat als Kollegium spielte auch fernerhin bei rein kirchlichen Aktionen keine Rolle, den Statthalter und sein Votum konnte das Vikariat freilich nie umgehen.

Gleicher Art waren die Kompetenzstreitigkeiten, welche sich zwischen Vikariat und Protonotariat abspielten, solange die Gerechtsame beider Tribunale nicht gebührend geschieden waren. Das Protonotariat bewahrte auch unter Erzbischof Johann Philipp sein traditionelles Gefüge. Protonotar, Siegler und Konsultoren bildeten zusammen[6] das geistliche Richterkollegium, welches in formalen Rechts- und Appellationssachen kollegialisch und nach dem Majoritätsprinzip Recht sprach. Im Gegensatz zu den Juris-

[1] WKrA, Ingrossaturbuch Joh. Philipps, Nr 112, fol. 194. Irrungen zwischen Vikariat und weltlich Regierung, 1670. Ibid. Mainzer Reg.-Archiv, Korridor 627, H 1810. Tom. I. Ordinata et mandata, sonderlich Irrungen zwischen Vikariat und weltlich Regierung.

[2] A. a. O. II 416.

[3] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 17; ibid. Fragmenta protoc. vic. fol. 188 ff.

[4] Ibid. fol. 189.

[5] WKrA, Mainzer Ingrossaturbuch, Nr 112, fol. 194.

[6] WKrA, Ordinata et mandata Mog. nr. 52.

Digitized by Google

diktionspersonen des Vikariats (Generalvikar, Provikar und Siegler) vermochten im Protonotariat weder der präsidierende Protonotar[1] noch der dessen Stelle vertretende Siegler allein rechtskräftige richterliche Sentenzen zu erlassen. Die Rechtskraft der Protonotariatsbeschlüsse hing von der Mehrheit der votierenden Richter ab. Johann Philipp änderte[2] ebensowenig etwas an der Geschäftsordnung wie an dem Geschäftskreis des Protonotariats. Neu ist in der mehrfach angezogenen constitutio pro vicariatu, welche auch die Amtsbefugnisse des Protonotars aufzählt, nur die merkwürdige Mahnung[3] an den Protonotar, darüber zu wachen, daß nicht lokale Rechtsfälle an auswärtige Richter gelangten. Wir kennen den Grund dieser Mahnung: Die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien war dem Erzbischof wie den meisten deutschen Bischöfen jener Zeit verhaßt[4]. Niemand aus der Mainzer Diözese und Kirchenprovinz wagte nach Rom oder an den Nuntius zu appellieren, nachdem im Jahre 1648[5] Johann Philipp mit dem Kölner Nuntius Sanfelice eine heftige Auseinandersetzung wegen der Eberbacher Abtswahl gehabt hatte. In dieser Beziehung waren sich die drei geistlichen Kurfürsten jener Zeit gleich, dafür spricht zu deutlich der Passus in der Wahlkapitulation Ferdinands IV., der die eidliche Versicherung enthielt, der König wolle die Anmaßungen der „Nuntien zurückweisen"[6]. „In arduis negotiis"[7] wurde der Protonotar zu den Sitzungen des Vikariats zugezogen. Hierin mochte vielleicht der erste Anstoß zu Irrungen gegeben gewesen sein, genug, der Erzbischof klärte die eventuellen Schwierigkeiten durch Edikt vom 21. Dezember 1658[8]. Das Protonotariat blieb zuständig für alle Sachen, welche ein formales richterliches Urteil erforderten, sowie für alle Appellationssachen, welche aus den Sprengeln der Suffragane einliefen. Alles übrige, „wie es Namen hatte in visitando, corrigendo, curam animarum committendo, beneficia conferendo und waß dem anhängig", fiel unter die Kompetenz des Vikariats.

---

[1] Constitutionis cap. II: De officio protonotarii.

[2] Ibid. pos. 1.

[3] Ibid. pos. 3.

[4] Mentz a. a. O. II 172 ff. [5] Scheppler a. a. O. I 121.

[6] Mentz a. a. O. II 174.

[7] MDA, Fragmenta protoc. vic. 1652, fol. 195.

[8] Ibid. Protocolla protonotariatus 1657—1661, fol. 45 f. Das Dekret erging von Würzburg an den Statthalter von Mainz; von diesem samt Begleitschreiben an den Generalvikar und an Protonotar Dr Vagtz. Beide Schreiben wurden am 29. Januar 1659 „bei dem iudicio protonotariatu alß zuvor alle procuratores und so darzu gehörig, zitirt worden, publicirt und abgelesen". Protonotar Vagtz starb am 13. Januar 1663. Ibid. fol. 11; sein Grab befand sich in der Liebfrauenkirche. Vgl. Würzburger Universitätsbibl. sub Fragmenta Gamansia I M. ch. 9 95/1 fol. 145.

Digitized by Google

Dies sind die Grundzüge der kirchlichen Verwaltungsorganisation unter Johann Philipp. Er war ganz gewiß kein organisatorisches Talent großen Stils, keine Persönlichkeit von genialer Kraft, die durch eine originelle Verwaltungsreform auf Jahrhunderte nachwirkend blieb; aber die Anerkennung ist ihm nicht zu versagen, daß er, mit feinem Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit begabt, der Mainzer Kirchenverwaltung neues Leben einhauchte und sie durchaus zeitgemäß umbildete. Seine Grundsätze waren: Klarheit der Kompetenzen in den einzelnen Verwaltungsstellen, ausreichender Personalbestand in denselben und Zentralisation des ganzen Verwaltungsorganismus. Die Schöpfung des Vikariats gereicht ihm zweifelsohne zur hohen Ehre.

Digitized by Google

III.

Recht und Praxis im Verkehr zwischen Johann Philipp und dem Kollegiat- und Ordensklerus.

Der Klerus des Erzstifts war in zwei gesellschaftlich streng geschiedene[1] Klassen geteilt. Den geistlichen Adel[2], clerus primarius geheißen, bildeten die Kanoniker des Domkapitels. Ihn trennten strenge Standesunterschiede von dem Klerus bürgerlicher Herkunft (clerus secundarius), der jedoch zahlreiche hochgebildete Vertreter zählte, soweit die Kollegiatgeistlichkeit in Betracht kommt. Aus dieser besetzte Johann Philipp das Generalvikariat; eine adlige Bank existierte in demselben nicht. Auch die im Erzstift ansässige Regulargeistlichkeit bildete einen Bestandteil des clerus secundarius.

Nach der Verfassung[3] der Kirche untersteht der gesamte Klerus einer Diözese der Oberaufsicht durch den Bischof. Weder Privilegien noch Exemtionen vermögen das bischöfliche Inspektionsrecht aufzuheben, sobald der Bischof als Ordinarius und apostolischer Delegat davon Gebrauch macht. In dieser Beziehung hatte das Konzil von Trient[4] in völliger Übereinstimmung mit der Augsburger Reformationsformel[5] von 1548 die stark geschmälerten bischöflichen Rechte[6] wiederhergestellt. Freilich fielen jetzt einzelne Kirchenfürsten in das entgegengesetzte Extrem, indem sie beispielsweise unter Ver-

[1] Vgl. Seb. Severus, Moguntia ecclesiastica hodierna, Wertheim 1763, 26 ff.

[2] Dürr a. a. O. § 23/24 zählt die Besetzung der vornehmsten Domkapitel auf. Würzburg hatte 24 Kanoniker und 28 Domizellare, für welche omnium ascendentium nobilitas immemorabilis, Mainz hatte 24 Kanoniker und 17 Domizellare, für welche der Nachweis von 16 Ahnen erfordert wurde. Vgl. die neuesten Untersuchungen von W. Kisky (Die Domkapitel der geistl. Kurfürsten nach ihrer persönlichen Zusammensetzung bei K. Zeumer, Quellen u. Studien zur Verfassungsgeschichte Bd I, Heft 3, Weimar 1906).

[3] Thomassin a. a. O. pars II, c. III, cap. 77 ff; Hinschius a. a. O. II 144 ff; Phillips, K.-R. VII 123 ff; A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im MA. I, Hannover u. Leipzig 1905, § 2.

[4] Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, Freiburg 1891.

[5] Dürr, Formula reformationis a Carolo V. in comitiis Augustanis 1548 statibus ecclesiasticis oblata cum commentariis, Mog. 1782.

[6] Vgl. Moritz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Kriegs I, Stuttgart 1889, 267 ff 287 ff.

Digitized by Google

kennung der Organisation des Ordenswesens auswärtige Ordensobern an dem freien und selbständigen Besuch ihrer Niederlassungen hinderten. Und doch waren die Ordensobern an der Aufwärtsentwicklung ihrer Klöster mindestens ebenso lebhaft interessiert wie die Landesbischöfe. Die Eigenart dieses Standpunktes, den namentlich die Mainzer Kirchenfürsten einzunehmen beliebten, führte zu lebhaften prinzipiellen Auseinandersetzungen und zu scharfen Konflikten zwischen den beiden Parteien. Auch Johann Philipp lebte ganz in den Anschauungen seiner Vorgänger und übte sein bischöfliches Inspektionsrecht in einer Weise aus, die für die Beteiligten häufig verletzend war. Wo ein bischöfliches Amtsrecht in Frage kam, galt vor ihm kein Ansehen der Person. Selbst das mächtige Domkapitel, das sich durch die Jahrhunderte mit einem Schutzkranz von Exemtionen und Privilegien zu umgeben verstanden hatte, mußte sich seinem Willen unterwerfen, als er die Visitation desselben ankündigte und solche wirklich vornahm, ein Verfahren, für welches in praxi jedes Vorbild fehlte. Wie schon bemerkt, wußte sich das Domkapitel der bischöflichen Inspektion dauernd zu entziehen, wozu die Wahlkapitulationen die beste Handhabe boten. So bestimmt die Wahlkapitulation Wolfgangs (1582)[1]: „Würden wir unsere Geistlichkeit in und außerhalb Mainz visitieren (darunter Unser Thum-Kapitul mit nichten begriffen, Sondern Sie dieselbig nach Gelegenheit für sich selbst unter einander und Wir nit macht haben sollen), so sollen Wir davon mäßige, ziembliche und gewenlich Procuration nehmen."

In dem Mainzer Kapitel saßen zur Zeit Johann Philipps die Sprossen der gräflichen und freiherrlichen[2] Häuser von Ingelheim, Bassenheim, Schönborn, Wambold, Metternich, Ostein, Stadion, Specht von Bubenheim, Heusenstamm, Dalberg und Walderdorf, deren Geschicke seit Jahrhunderten mit dem des Kurstaates innigst verknüpft waren. Durch freie Wahl aus der Mitte der Standesgenossen hervorgegangen, fühlte sich Johann Philipp keineswegs beengt im Verkehr mit dem Kapitel, wenn er als Bischof aufzutreten sich genötigt sah. Die Abhängigkeit, in der er sich finanziell[3] von dem Kapitel

[1] WKrA, Mainzer Domkapitelsurk. Lade 10, Fasz. 3, Nr 17. Pacta sive iuramentum rev. d. Wolfgangi anno 1582. Original mit Seidenkordel und Siegel. Art. 40.

[2] J. M. Seuffert, Versuch einer Geschichte des deutschen Adels in den Erz- und Domkapiteln, Frankfurt 1790. Vgl. ferner: WKrA, die Mainzer Domkapitel-Protokolle Bd 32 ff.

[3] Vgl. die Wahlkapitulation Johann Philipps: Pacta eminent. domini Ioannis Philippi archiep. Mog. im WKrA Lokal 12, Kasten 10, Nr 27. § 72 derselben bestimmte: Der Kurfürst solle ein jährliches Deputat von 8000 Gulden erhalten. Vgl. Ioannis I 969 c. Etwas über die Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten, Frankfurt 1788, 31. Moser, Deutsches Staatsrecht XI 436; XII 142. v. Sartori (Geistliches und weltliches Staatsrecht I 2 159) definiert die Wahlkapitulation als einen

Digitized by Google

befand, hinderte ihn nicht, bereits am 6. September 1654[1] einige Mißbräuche, die in dem Kapitel herrschten, zu rügen, die farbigen Kleider der Domizellare zu verbieten und die eifrige Pflege des Chordienstes zu empfehlen. Am 8. Oktober 1656[2] kündigte er die Visitation des Kapitels mit den Worten an: „Liebe Andächtige! Demnach die päpstliche Heiligkeit aus tragender höchst rühmlicher Sorgfalt . . . wegen einer allgemeinen durchgehenden Visitation aller Stifter, Klöster, Kirchen, Pfarrein und Hospize Verordnung hat ergehen lassen, so wollen auch Wir in Unserm Erzstift ein gleiches verrichten. Vor allem sind Wir entschlossen, anläßlich des bevorstehenden General-Kapitels omnium sanctorum bei unserm Domstift solche Visitation selbst vorzunehmen. Daher haltet euch bereit, damit die Visitation keinen Aufschub erleide." Tatsächlich erschien der Erzbischof selbst am 7. November[3] im Generalkapitel, hielt eine herrliche Ansprache an die versammelten Kapitulare, in der er den gegenwärtigen Stand des Erzstifts darlegte, feierte hierauf „in aigner person die missa de Spiritu sancto" unter Mitwirkung der Hofmusikkapelle und besichtigte zum Schluß den Dom. Alle Kapellen, Altäre, Sakristeien, Paramente und Schatzkammern wurden eingehend untersucht. Bevor er die Kathedrale verließ, sprach Johann Philipp den Wunsch aus, die Kapitulare möchten ihn im Schlosse besuchen und ihre Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Das Domkapitel entsprach dem Willen des Erzbischofs mit Freuden, obwohl es an andern Stellen sich nicht immer willfährig zeigte. Sogar die Abhörung der Hospitalrechnung, welche Johann Philipp im Herbst 1658[4] verlangte, nahm das Kapitel ohne Widerrede auf sich. Zwischen Erzbischof und Domkapitel herrschte ein mehr als loyales, ein freundschaftliches Verhältnis. Viel trug zu dessen dauerndem Bestand der edle Domdechant Johannes von Heppenheim bei. Unter seiner Leitung nahm das kirchliche Leben im Schoße des Kapitels einen erfreulichen Aufschwung. Der Reformeifer Johann Philipps war im Domkapitel[5] lebendig und tätig.

„Vergleich, der zwischen einem neuerwählten kath. geistl. Reichsstand und seinem Kapitel oder auch noch anderen hierbei konkurrierenden Personen geschlossen wird und in welchem mittels Grundlegung aller vorhergängig älteren Statuten und Verträgen nach Herkommen bedungen wird, wie der Regent seine Regierung sowohl im Ganzen als auch in besonders namhaft gemachten Stücken führen soll". M. Stimming a. a. O.

[1] WKrA, Mainzer Domkapitel-Protokolle Bd 33, fol. 219 ff, 328—31. Das Kapitel antwortete am 28. September ablehnend; vgl. Mainzer Ingrossaturbücher Bd 91, fol. 141 ff.

[2] Ibid. Bd 34, fol. 340. Am 20. Juli hatte der Erzbischof auch dem Würzburger Kapitel die Visitation angezeigt. WKrA, Würzburger Domstiftrezesse 1656, fol. 190.

[3] Ibid. fol. 341 ff.

[4] Ibid. Bd 35. Vgl. Linden, Dissertatio iuridica Mog. de iure visitandi eccles. (1785) 53.

[5] Nach einer erhalten gebliebenen Notiz des Sieglers Volusius saßen zu seiner Zeit im Domkapitel 5 Prälaten und 20 Kapitulare; dazu kamen 20 Dominzellare, zwei Präben-

Digitized by Google

Auch die Geistlichkeit der Nebenstifter[1] verhielt sich, einzelne Beispiele von Widerspenstigkeit abgerechnet, im allgemeinen gehorsam und zum friedlichen Verkehr mit den erzbischöflichen Behörden geneigt. Rückhaltlos unterwarfen sie sich den Visitationen, die nach dem Friedensschluß wieder regelmäßig in gewissen Zeiträumen erfolgten. Zu bessern gab es genug. Überall wurden die gleichen Schäden und die gleichen Laster aufgedeckt. Der Krieg hatte der Disziplin- und Zuchtlosigkeit Tür und Tor geöffnet, die Reihen der Kanoniker stark gelichtet und den Geist der Kirchlichkeit aus den Kollegiaten verbannt. Der Geist der Zeit äußerte sich vor allem in der weltlichen Kleidung und in einer allzu freien Lebensweise vieler Kanoniker. Nur eine energische Hand[2] konnte die Trümmer des kirchlichen Lebens, die aufgehäuft waren, wegräumen. Daß dabei wenig oder gar keine Rücksicht auf Privilegien und Exemtionen, wo solche angeblich bestehen sollten, genommen wurde, liegt auf der Hand. Johann Philipp war der letzte, sich dadurch von der gründlichen Reform der Kollegiatgeistlichkeit abhalten zu lassen. Schwere Geldstrafen ahndeten den leisesten Versuch, sich der bischöflichen Autorität und Kontrolle zu entziehen[3]. In den Wirren des Krieges hatten manche Stifter verlernt, das Ableben ihrer Prälaten an das Vikariat zu berichten und den Termin der Neuwahl zu erbitten; wieder andere verschmähten, die Bestätigung[4] des Neu-

---

darier und 48 Vikare. Im 18. Jahrhundert (Severus a. a. O. 27) bestand das Domkapitel aus 5 Dignitären, 20 Kapitularkanonikern, 19 Domizellaren und 37 Vikaren. Volusius erwähnt noch 4 choralistae uxorati, welche in kirchlicher Kleidung, mit Soutane und Super-Pellizium, den Chor zu betreten pflegten. Ob diese Sänger Kleriker waren, ist nicht festzustellen. Endlich nahmen noch vier Chorknaben an den gottesdienstlichen Gesängen teil.

[1] Severus a. a. O. § 3 ff. Über die Nebenstifter geben die „specificationes der praebendatorum et beneficiatorum in denen 9 nebenstiftern und 4 pfarrkirchen der statt Mainz" Auskunft. Der Clerus secundarius verteilte sich danach folgendermaßen auf die Stifter: St Peter 17 Kapitulare, 19 Vikare; St Stephan 15 Kapitulare, 7 Domizellare, 15 Vikare; St Maria ad gradus 15 Kapitulare, 7 Domizellare, 14 Vikare; St Alban 15 Kapitulare, 4 Domizellare, 12 Vikare; St Maria in campis 6 Kapitulare, 3 Domizellare, 5 Vikare; St Johann 7 Kapitulare, 4 Domizellare, 9 Vikare; St Viktor 20 Kapitulare inkl. Domizellare, 17 Vikare; St Gangolf 6 Kapitulare inkl. Domizellare; St Moritz 6 Kapitulare, 3 Domizellare — zusammen 226 geistliche Personen. S. Herrmann, Die evangel. Bewegung zu Mainz, Mainz 1907, Einleitung 1.

[2] Visitationen der Stifter fanden statt: 1) 1649, 1653, 1657, 1659, 1666, 1671 zu Frankfurt. Vgl. WKrA, Lade 625, H 1768. Acta visitationis der Stifter und Klöster zu Frankfurt. Lade 619, H 1265, Nr 22; Frankf. Stadtarchiv sub Barthol.-Stift Nr 3476. 2) 1650, 1655, 1659, 1666, 1668, 1671 auf dem Eichsfeld. Vgl. WKrA, Lade 626, H 1780, H 1773; Lade 619, H 1274; 3) 1650, 1655, 1660, 1666, 1670 im Oberstift. Ibid.

[3] Vgl. die Dienstinstruktionen der geistlichen Kommissare 1660, 1663, 1666, 1670. MSA, Extractus ex copiali commissariatus Eichsfeldiaci.

[4] MDA, Fragm. protoc. vic. I, fol. 179. Dekret vom 9. Juli 1660; ibid. Protoc.

Digitized by Google

gewählten von dem Ordinarius einzuholen und die vorgeschriebenen Konfirmationsgelder einzusenden. Sonst aber zeigte sich der Kollegiatklerus gehorsam.

Nur das Martinsstift zu Heiligenstadt auf dem Eichsfeld kämpfte für seine Sonderstellung. Es war das älteste und bedeutendste Stift des Eichsfelds und schon früh[1] von der Gerichtsbarkeit seines Propstes exemt, der als Archidiakon das Heiligenstädter Archidiakonat verwaltete. Der Propst mußte sogar vor Antritt seines Amtes eidlich versprechen, daß er sich keine Jurisdiktion über das Stift anmaßen wolle. Als nun um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Archidiakonatsystem fiel und die Kommissariatseinteilung vor sich ging, glaubte sich das Stift auch unabhängig von der Gewalt des neuernannten erzbischöflichen geistlichen Kommissars von Heiligenstadt. Solange die Kommissare den Stiftskanonikern entnommen wurden, war die Lage erträglich; da aber im Jahre 1636 die seitherige Ordnung durch Berufung des Pfarrers Jagemann[2] von Duderstadt und im Jahre 1660 von neuem durch Berufung des Bartholomiten Andreas Burkard[3] durchbrochen wurde, war der Kampf unvermeidlich. Die Stiftsherren behandelten den letztgenannten Kommissar als nicht existierend. Sie besetzten die Pfarreien der Stadt, deren Patron das Stift war, desgleichen die Landpfarreien, zitierten, suspendierten und bestraften eigenmächtig kirchliche Amtspersonen[4]. Zugleich

consistorii 1660—1663, fol. 61. Dekret vom 19. Januar 1662: Domini praelati, quando accipiunt possessionem praelaturarum, solvunt notario sedis 5 aureos (scl. florenos), similiter et canonici; vicarii solvunt quadraginta imperiales. Ibid., Protoc. vic. 1664—1666, fol. 30. Dekret vom 20. März 1664; ibid., Protoc. vic. 1670, fol. 71; Fragm. protoc. vic., fol. 104 210. Dekret vom 27. August 1676; ferner WOA, Mainzer Generalien 1583 bis 1731, Nr 12: Ioannes Philippus ad vicariatum 7. Juli 1670: Demnach Wir eine zeit hero mißfällig vernehmen daß unser clerus secundarius in hiesiger Residenzstatt ganz vorsätzlich unterlassen uff beschehene Wahl eines Prälaten Uns als ihrem ordinario zu notifizieren und die gewöhnliche confirmation bei unserer Kanzlei zu verlangen, solches aber dem uralten Herkommen direkt zuwider, da solches unser würdiges Domkapitul alhie iedesmal bei allen fällen wohl observirt, so wollen Wir usw."

[1] J. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte 49; vgl. Wolf, Von den geistlichen Kommissarien 44.

[2] WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 10.

[3] Andreas Burkard war ein Schüler des Bartholomäus Holzhauser und 1654 nach Würzburg gekommen, um gemeinsam mit Doktor Rieger und Joh. Weissenritter die Leitung des Priesterseminars zu übernehmen. Braun, Gesch. der Heranbildung des W. Klerus II (1897) 108. Nach dem Tode Jagemanns trat Burkard an dessen Stelle, gründete mit seinem Mitarbeiter und späteren Nachfolger Weiner die Lateinschule zu Duderstadt. Wolf, Eichsfeldia docta, pag. 157. Im Jahre 1664 treffen wir ihn als Pfarrer der Bartholomäuskirche zu Frankfurt. MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 80.

[4] Ibid. 1664—1666, fol. 74. Andreas B. commissarius rescribit varia. Burkard hielt sich genau an die Instruktionen, die ihm 1660 und 1663 gegeben worden waren. Vgl. MSA, Extractus ex copiali Commissarii Eichsfeldiaci nr. 12.

Digitized by Google

huldigten sie dem direkt simonistischen Gebaren, ein und dasselbe Benefizium auf den Titel mehrerer Ordinanden zu vergeben. Das Vorgehen des Stifts war höchst aggressiv. Dabei war „der Kommissar seinerzeit allen Prälaten, Dekanen und andern Geistlichen sowohl regularibus als saecularibus beiderlei Geschlechts durch kurfürstliche Kommission[1] zum Kommissar vorgestellt worden". Das erzbischöfliche Vikariat mahnte die Kanoniker ernstlich, dem „Kommissar zu gehorsamen, ansonsten er sie a fructibus suspendire und absezе". So leichten Kaufes gaben jedoch die stolzen Kanoniker die prätendierte Exemtion von der kommissarischen Justiz nicht preis. Georg Molitor und Georg Koch reisten nach Mainz[2], um auf Grund der Stiftsstatuten und der aufgezeichneten Gewohnheiten die Freiheit des Stifts von der kommissarischen Jurisdiktion nachzuweisen. Des leidigen Unterhandelns müde, behielt jedoch das Vikariat die beiden Deputierten in Mainz zurück, bis sie gelobten, sich künftig der Visitation durch den Duderstädter Kommissar zu unterwerfen. Der Eilbote des Vikariats legte sodann in Heiligenstadt ein Reskript zur Unterschrift vor, das die Unterwerfung[3] des Kapitels enthielt.

Das Verfahren des Vikariats war kurz, energisch und konsequent, und was die Hauptsache, die Stiftsherren waren eingeschüchtert. Bald darauf[4] traf der Siegler zur Visitation desselben ein. Die erste Erregung hatte sich bereits gelegt. Unter Kommissar Böning[5] tauchten nochmals die alten Exemtionsgelüste auf, aber ohne Erfolg. Den Kanonikern wurde damals der einfache Bescheid, daß „Appellationen von den Beschlüssen des Kapitels an den Kommissar oder an das Erfurter Siegelamt stattgegeben werden müßten". Recht und Praxis im Verkehr zwischen Erzbischof und Stiftsklerus gingen oft verschiedene Wege. Wie stellte sich der Ordensklerus[6] zu dieser Frage?

Man darf unumwunden zugeben, daß die nachtridentinische Visitationspraxis der Mainzer Erzbischöfe für den Regularklerus lästig und kränkend war. Die Erzbischöfe visitierten die Klöster wohl kraft allgemeinen Rechts, bestanden aber auch darauf, daß die auswärtigen Obern ihre Klöster nicht ohne Zuziehung von erzbischöflichen Offizianten besuchten, die Wahlen der

---

[1] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 86.

[2] Ibid. 1664—1666, fol. 44. Die Deputierten trafen am 8. Mai 1664 in Mainz ein.

[3] Ibid. fol. 45.

[4] WKrA, Lade 619, H 1274, Nr 7, carta visitatoria, ebenso Lade 599, H 21, Nr 30.

[5] Ibid. Vgl. Wolf, Von den geistlichen Kommissarien 125 f.

[6] Die Jurisdiktion der Bischöfe über die Regularen erhellt aus Conc. Trid. Sess. IV in decreto de usu et edit. libr.; Sess. VI de reform. c. 3 4; Sess. VII de reform. c. 8 14; Sess. XIII de reform. c. 1; Sess. XIV de reform. c. 4; Sess. XXII de reform. c. 8; Sess. XXIV de regul. c. 9 10 12 13.

Digitized by Google

Klosterprälaten leiteten und andere innerklösterliche Amtshandlungen vornahmen. Nach und nach ging das Präsidium bei Klosterwahlen auf die erzbischöflichen Kommissare über. Die Prüfung, ob die Wahl kanonisch erfolgt sei und die Bestätigung der Wahl stand von jeher den Bischöfen zu. Rechtlich waren sowohl die Bischöfe wie die Klosterobern in der Ausübung des Visitationsrechts autonom. Desungeachtet lag die nächste Pflicht der Visitation auf seiten der Obern. Nur wo diese ihre Pflicht versäumten oder nicht die rechten Mittel zur Reform ihrer Regularen anzuwenden verstanden, sollten die Bischöfe subsidiär mit ihrer Autorität einspringen und die Reform bewerkstelligen. Niemand wird nun behaupten wollen, daß die Orden nicht aus eigener Kraft im stande gewesen wären, den Geist der kirchlichen Erneuerung, der mit dem Tridentinum auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens einsetzte, in das Ordensleben hineinzutragen. Um so eigentümlicher berühren die Eingriffe der Mainzer Kirchenfürsten in das Visitationsrecht der Ordensobern, welche sie unter dem Vorwand eines „alten Herkommens" sich erlaubten.

Im Oktober 1618[1] wollte der Karmeliterprovinzial P. Balthasar Rosmaya den Karmeliterkonvent zu Frankfurt visitieren. Auf den Einspruch des Erzbischofs Johann Schweikard von Kronberg hin unterblieb die Visitation. Ein Jahr darauf traf der Generalvisitator des Karmeliterordens, P. Peter Grimaldi, in Mainz ein[2], um die deutsche Ordensprovinz im Auftrage des Papstes an Haupt und Gliedern zu reformieren. Sofort verordnete Johann Schweikard zwei Kommissare an die Seite Grimaldis, der hiergegen lebhaft, aber ohne Eindruck zu machen, protestierte. Genau so erging es den PP. General der Dominikaner[3] und der Cisterzienser[4]. „Dieweil Ihr wissend", schrieb Johann Schweikard an den Generalvikar und an den Siegler, „daß bei unserm Erzstift iederzeit Herkommen, daß ohne wirkliche Präsenz, Hilf und Beiwohnung unserer geistlichen Offizianten dergleichen ausländische Patres, sie seien Ordens oder Profession, welcher sie immer wollen, ad visitandum vel reformandum nicht zuzulassen, sondern mit Uns als des unmittelbaren Ordinarius vorwissen, allenthalben zu handeln und ihre Kommission abzulegen angewiesen zu werden pflegen, damit alle Inkonvenientien verhütet und abgeschnitten bleiben, haben wir es für gut und ratsam befunden, außer und neben dem, was wir schon in jüngst verwichenem Monat April auf erfolgte Anmeldung des P. Generals der Zisterzienser an Dich befehlend gelangen

[1] Stadtarchiv zu Frankfurt. Karmeliterbücher Nr 48. Chronicon ad annum 1618.

[2] Ibid. Die Streitfrage ist unter Beigabe der wechselseitigen Schreiben eingehend behandelt.

[3] Vgl. Linden, Dissert. iur. Mog. de iure visitandi eccles. l. c. pag. 51.

[4] Ibid. 52.

Digitized by Google

ließen, euch an das erwähnte Herkommen zu erinnern, damit Ihr euch bei der Ankunft des erstgedachten Dominikanergenerals wo nicht der ganzen Visitation, so doch dem Anfang und den vornehmbsten actibus in unserem Namen beizuwohnen rüstet." Erzbischof Anselm Kasimir[1] von Wambold wandelte in denselben Bahnen. Er protestierte 1641 entschieden gegen „die Neuerungen, welche der Provinzial der minderen Brüder allgemein und die Franziskaner speziell in dem Reichklarakloster zu Mainz einführten".

Johann Philipp endlich präzisierte seine Auffassung in dieser Sache und seine Stellung zu dem Regularklerus in dem Reformationsedikt vom 10. Februar 1653[2], das wegen seines Inhalts und seiner Bedeutung einen Abdruck rechtfertigt.

„Mit allem angelegenen Fleiß", so beginnt das Edikt, „habe der Erzbischof dahin getrachtet, wie er sowol in Kirchen und Klöstern, als sonsten allenthalben die Ehre des allerhöchsten Gottes befördern, alle gute Ordnung und Disziplin erhalten, auch waß bei diesen ausgestandenen Kriegsläufften oder sonsten in Abgang geraten, wiederum hervorbringen und festhalten möge. Dieweil man aber in Erfahrung bracht, daß etliche Ordensprälaten sich unterstehen, ohne Vorwissen Ihro Churf. Gnd. die jungfräulichen Klöster heimlicher Weise zu visitiren, darin die officia nach ihrem Gefallen zu ändern und andere Neuerungen einzuführen, so wird

1. in kraft dieses allen Äbtissinnen, Priorinnen, Meisterinnen und Vorsteherinnen der in unserem Erzstift gelegnen Jungfrau Klöster sub poena depositionis ab officio verbotten, solches durchaus nit einzugehen noch zuzulassen, es sei denn, daß Ihro Churf. Gnd. oder das Vikariat darin verwillige.

2. Es sollen weder Prälaten noch Äbtissinnen oder andere Offizianten Macht haben, Schaffner oder Güterverwalter auf- und anzunehmen ohne Wissen und Willen des Vikariats, vor dem sie nach alter Gewohnheit ihre Eide ablegen sollen.

3. Da von Ihro Churf. Gnd. Anselm Kasimir hochsel. Andenkens anno 1644 den 18. Juli allen und jeden Prälaten und Äbtissinnen, welche Kloster-

[1] Ibid. pag. 52: Anselms Maßregeln zur Unterwerfung der Cisterzienser des Eichsfeldes, welche die Exemtion von dem erzbischöfl. Kommissar prätendierten. Vgl. ferner WKrA, Lade 626, H 1773, Nr 17. Widerspruch der Senioren des Klosters Ilbenstadt gegen die erzbischöfl. Visitation. Relatio vom 28. April 1623. Ibid. Lade 619, H 1265, Nr 13: Anselms Protest an den Provikar Freisbach wegen der Neuerungen, welche der P. Provincialis ordinis Minorum sowohl als auch die Patres Franciscani de observantia in dem Klarakloster einführen. 17. August 1641.

[2] WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 6. Gedruckt bei Scheppler a. a. O. I 128 f. Eine genaue Abschrift befindet sich auch in dem Liber recommendationis des armen Klarakloſters zu Mainz. MSA, Klostersachen.

Digitized by Google

jungfrauen zur Einkleidung oder Profeß ohne vorhergegangene Prüfung vor dem Bischof zulassen, eine Strafe von 100 R. auferlegt ist, so wird diese Verordnung hiermit erneuert und bestätigt.

4. Kein Prälat noch Äbtissin habe Macht, einer Konventualin Erlaubnis zu geben, daß sie aus dem Kloster gehe oder einige Zeit fern bleibe ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius, wie in gleichem niemand den Eintritt ins Kloster zu gestatten, und dies alles bei Strafe der Exkommunikation.

5. Es werden sich alle Prälaten und Oberen zu erinnern wissen, daß sie von Ihro Churf. Gnd. Amtsvorgängern biß Dato als ihrem Ordinario die Konfirmation nachgesucht und erlangt, daneben gleichfalls mit dem Eid der Treue und des Gehorsams mündlich und schriftlich sich Ihro Churf. Gnd. verbunden haben und deswegen keine Exemtion von dem Bischof prätendiren können, da von undenklichen Zeiten Ihro Churf. Gnd. die Exemtion in ihrer Regierung nicht gestattet.

6. Wann einige Religiosen gefunden würden, welche den Prälatinnen oder anderen Klosterjungfrauen persuadiren wollen, als wenn sie den Bischöfen nit unterworfen seien und also eine Exemtion prätendiren wollen, so sollen dieselben bei höchster Ungnad durch die Jungfrauen und Obrigkeiten dem Vicariat entdeckt werden, damit solche mutwillige und unruhige Leut der Gebühr abgestraft werden können, im Falle sie aber solches nit thun werden, sollen sie selbst von ihren Offizien suspendirt und mit anderen Strafen angesehen und gezüchtigt werden.

7. Damit diese Verordnung nicht in Vergessenheit gerate, sondern desto fester gehalten werde, soll man dieselbe alle vier Frohnfasten öffentlich im Kapitelhaus verlesen."

Nach diesen Grundsätzen richtete das Vikariat sein Verhalten den Klöstern gegenüber ein und erregte dadurch bereits im Jahre 1656[1] einen allgemeinen Sturm der Entrüstung unter den Regularen, deren Führer die Cisterzienser waren. Der Nuntius beruhigte dieselben mit Mühe, indem er sie belehrte, wie weit die bischöflichen Inspektionsbefugnisse gingen. Der Aufruhr zuckte indes an den verschiedensten Stellen in den folgenden Jahren von neuem auf. Sowohl Männer- als Frauenklöster traten auf den Kampfplatz gegen die Willkür, welche von der Mainzer Kurie in Behandlung der Regularen beliebt wurde. Auf beiden Seiten herrschte überdies ein solcher Grad von Empfindsamkeit, daß sie sich schon bei unbedeutenden Anlässen zu Konflikten auslöste. An die Rechtslage, wie sie durch die Reformdekrete des Konzils von Trient geschaffen war, hielt man sich nur insoweit, als es der Partei zweckdienlich erschien.

[1] Mentz a. a. O. II 168.

Digitized by Google

Das Reichklarakloster[1] auf dem Flachsmarkt zu Mainz sollte am 12. Dezember 1656 von den Domkapitularen Jakob Peter von Partenheim und Vitus Fuchs von Dornheim[2] und vom Siegler visitiert werden. Entschlossen, die Visitation zu vereiteln, wandte sich die Äbtissin Anna Maria Hönstein[3] in einem unterwürfigen Schreiben an den Erzbischof[4]: „Eure Churf. Gnd. können wir Äbtissin, Priorin und gesamte Konventualen Unsers Klosters allerdemütigst zu berichten nit unterlassen, waßmaßen gestrigs Tags Uns ein Schreiben zugebracht worden, aus dessen Inhalt so viel mit weinendem und betrübtem Herzen verstanden, daß heute um 8 Uhr eine gar ungewöhnliche Visitation in Unserm Kloster hat sollen vorgenommen werden. Da wir nun vor ungefähr 4 Monaten von Unserm ehrw. P. Provinzialen als gewöhnlichen Visitatoren der gebühr nach im Namen päpstlicher Heiligkeit visitirt worden sind, und uns damals alle in guter Ruhe und Frieden gelassen, wie solches aus seinen uns hinterlassenen Statuten genugsam zu ersehen, auch damals in Person nach gehaltener Visitation Euer Churf. Gnd. in aller Untertänigkeit besucht und den actum visitationis zweifelsohne referirt; so bitten wir in aller Demut, uns mit vorgenommener Visitation zu verschonen und erinnern, daß Unser Kloster nach Laut Unser hl. Regul und Privilegien von 400 Jahren hero, wie solches mit Pergamentbriefen zu bescheinen ist, allezeit von dem Ordinario in dem Punkt der Visitation exempt und befreit verblieben und auch jetzt durch die Hand Gottes zu verbleiben erhoffen." So weit die Äbtissin.

Die Angaben des Schreibens, soweit sie die Frage der Exemtion von der bischöflichen Visitation berühren, entsprachen nicht ganz der Wahrheit; denn die Erzbischöfe Sebastian und Wolfgang[5] hatten hundert Jahre vorher das Kloster visitieren lassen. Faktisch war also die Exemtion bereits durchbrochen. Zürnend fuhr Johann Philipp den Pater Konfessarius, der das Schreiben der Äbtissin überreichte, an, sich augenblicklich zu entfernen. Die

---

[1] Über das Reichklarakloster vgl. Heinr. Schrohe, Geschichte des Reichklarklosters zu Mainz (1904).

[2] MDA, Lade 102, Nr 4. Relatio exhibenda visitationis monasterii sanctae Clarae ord. s. Francisci mitigatae observantiae ufm Flachsmarkt. 12. Dezember 1656. Das Aktenstück ist leider unvollendet geblieben und durch Feuer stark beschädigt.

[3] Ibid. Tenor supplicis libelli.

[4] Ein Joachim Hönstein war 1641 Notarius s. sedis. Vgl. MDA, Fragm. protoc. vic. I. Als solcher beglaubigte er das Decretum Anselmi Casimiri de reform. monialium des Jahres 1644, 29. Juli. Liber rec. paup. Clariss. 39. Anna M. Hönstein war bereits 1647 Äbtissin. S. Schrohe a. a. O. 12.

[5] WKrA, Lade 619, H 1240, Nr 23. Visitation des Klosters vom 14. Februar 1549. Ibid. Lade 619, H 1265, Nr 2. Carta visitatoria s. Clarae. 6. August 1585. Die Zustellung einer Visitationskarte setzt den Vollzug der Visitation voraus.

Digitized by Google

Visitation nahm ihren Fortgang und endigte mit „einigen depositiones". Da Gefahr bestand, daß der Abt von Claravall[1], der in der Nähe weilte, das Kloster nochmals visitiere, befahl Johann Philipp dem Siegler[2], „dem Prälaten auf die Finger zu sehen". Die Äbtissin wurde im Jahre 1659[3] ihres Amtes entsetzt.

Weniger schwierig lag der Zwischenfall, der sich am 11. März 1661 in dem armen[4] Klarakloster zu Mainz ereignete.

Das Reformationsedikt vom Jahre 1653 sah für alle Kloseroberinnen, „welche Klosterjungfrauen ohne vorhergegangene Prüfung vor dem Bischof zur Einkleidung oder Profeß zulassen", eine Strafe von 100 R. vor. Gehorsam meldete[5] daher die Äbtissin des armen Klarakloster ihre drei Postulantinnen bei dem Vikariat an. Da geschah das Auffallende, daß man das Profeßexamen nicht innerhalb der Klausur, sondern außerhalb derselben abzunehmen beschloß. Gegen diese Auslegung des bischöflichen Inspektionsrechtes wehrte sich die Äbtissin verzweifelt, und auch der Pater Konfessarius des Klosters trat ihr zur Seite. Vergebens! Der Siegler erschien in der Klosterkirche und ließ, berichtet die Klosterchronik, „die Novizinnen eine nach der andern biß zum hohen Altare treten, allwo er einer jeden absonderliche und meistenteils unnothwendige Fragen vorhielt". Sollte nicht etwa mit den Erfahrungen, welche der Siegler bei diesem Profeßexamen gemacht hatte, die erzbischöfliche Verordnung vom 4. Mai 1662[6] „an alle Äbtissinnen der Klöster in- und außerhalb von Mainz" in Verbindung stehen, „daß hinfüro keine Person zur Profession zugelassen werden solle, sie habe dann den kleinen von Ihro Churf. Gnd. ausgelassenen Catechismum samt dessen zugesetzten Sprüchen, zum wenigst die vornehmbsten, auswendig gelernt"?

Von vornherein war die Sache der für ihre Exemtion kämpfenden Klöster verloren. Einzelne[7] Äbtissinnen versuchten zwar, die Zahlung der Konfirmationsgelder[8] zu umgehen, „vorgebend, daß solches bei ihren Vorfahren nicht bräuchlich gewest". Eine kleine Geldstrafe[9] reichte indes hin, den Widerstand

[1] Abt von Clairvaux.

[2] Ibid. Lade 619, H 1265, Nr 22. Johann Philipp an den Siegler. 17. Januar 1657.

[3] Schrohe a. a. O. 31.

[4] Das arme Klarakloster lag an der Judenwacht. Im Gegensatz zum reichen Klarakloster, dessen Konventualinnen Vermögen besaßen, lebten die armen Klariſſen nur von ihrer Hände Arbeit und vom Betteln.

[5] MSA, Liber recommend. paup. soror. sanctae Clarae, 103.

[6] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 69.

[7] Die Äbtissinnen von Gistenberg, von Aulenhausen und Altenmünster. Vgl. MDA, Protoc. vic. 1664—1666. Relatio des Sieglers in der Vikariatssitzung vom 20. März 1664.

[8] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 48. Die Äbtissin s. Cyriaci zu Erfurt bezahlt fünf Goldgulden an das Erfurter Siegelamt.

[9] Ibid.

Digitized by Google

der Klosterfrauen zu brechen. Anders bei den männlichen Regularen, deren jeder in dem Siege seines Klosters einen Sieg des Ordens, in dessen Niederlage eine solche der Gesamtheit aller Regularen und ein Unrecht erblickte, welches nach Restitution rufe. Der Erzbischof gestattete den Regularen kaum noch Bewegungsfreiheit. Angefangen von der nach dem Tode des Klosterobern stattfindenden consignatio[1] der Klostersiegel, übergehend zur inventatio der Hinterlassenschaft desselben, fortschreitend zur electio und confirmatio des neuen Prälaten bis zur visitatio des ganzen Konvents, vollzog sich das innere Klosterleben ganz[2] unter der Überwachung des Vikariats. Erwägt man zudem noch, daß auswärtige Obern „ohne Wissen, Willen und Anordnung des Erzbischofs" überhaupt nicht visitieren durften, so wird ersichtlich, wie gering eigentlich der Einfluß der Ordensleitung auf die innere und äußere Reform der einzelnen Konvente war. Diese Bevormundung reizte zum Widerstand.

Die erste Opposition, welche Achtung vor den Rechten und Privilegien des Ordens forderte, gingen von den Cisterziensern zu Eberbach[3] im Rheingau aus.

Unter der Amtszeit des bedächtigen Abtes Johannes Rumpel[4] erholte sich das verwüstete[5] Kloster Eberbach im Rheingau sehr schnell. Leider stand aber Abt Johannes zu stark unter dem unheimlichen Einflusse des Subpriors Johannes Schäfer[6], eines humanistisch wie theologisch hochgebildeten Mannes. Schäfer gehörte der Mainzer Buchdruckerfamilie gleichen Namens an. Auf dessen Zureden visitierte der gutmütige Prälat ohne Vorwissen des Erzbischofs die Frauenklöster seines Ordens im unteren Erzstift und erhielt dieserhalb einen Strafbefehl von Mainz in der Höhe von 200 Reichstalern.

[1] Ibid. Extractus ex cop. commiss. Eichsf. Instructio II vom Jahre 1663, pos. 12: Mors abbatis, abbatissae aut alterius superioris a conventu commissario denuntietur qui eo se deferat, sigilla obsignet ac monasterii administratorem usque ad electionem instituat.

[2] Ibid. Instructio I vom Jahre 1666, pos. 2: Obitum praelati ecclesiae collegiatae aut monasterii et canonicatus aut aliam vacaturam vicariatui Mog. denunties, sigilla monasteriorum usque ad novi abbatis aut abbatissae electionem custos asserves.

[3] Roth, Notae historicae Mog., in Geschichtsquellen des Niederrheingaus, Teil IV (Eberbach und Erbach).

[4] Ebd. Nachträge zur Eberbacher Abtschronik 135. Fr. Claudius Largentier, Abt von Clairvaux, cist. ord. in Lingonensi dioecesi bestätigt die Wahl Joh. Rumpels, 30. Juli 1642.

[5] Vgl. Severus, Mog. eccles. hod. 62: Non unum hanc abbatiam pressit infortunium inter quae ferme primo loco illud, quo anno 1631 a Suecis penitus evacuata et bibliotheca longe praestantissima privata fuit.

[6] Roth a. a. O., Teil III, Einleitung zur Abtschronik S. VIII.

Digitized by Google

Scharf erwiderte der Abt in einem Schreiben vom 5. Juli 1644[1]: „Meine Vorgänger haben solche Visitationen iede Zeit und zwar ohne Zuziehung E. Churf. Gnd. Vicariats hergebracht. Drum bitte ich, die schwere Ungnad just sinken und fallen zu lassen, sowie die Verfügung zu thun, damit mir zur visitirung vorberürter meines Ordens jungfrl. Klöster offene Hand gelassen werde. Da meiner Wenigkeit die Besserung deren in denselben Klöstern herrschenden Mängel obliget, also giebt es auch die natürliche Vernunft selbsten, daß mir zugleich die ordentliche Visitationen daselbst als ein Mittel ohn welches die Mängel wenig corrigirt werden können überlassen sey; daß aber einem Abt zu Erbach die Inspektion und Reform mehrberürter Klöster oblige, besagt das Indult Eures Churf. Gnd. Antecessorn Werner vom Jahr 1265. Mir danach Hoffnung machend, es werde Eure Churf. Gnd. eine Neuerung dißfalls nit einführen, sondern mich und mein ahnbefohlen Kloster dißfalls habendes Visitationsrecht gnd. manuteniren lassen." Eine Mainzer Antwort auf dieses Schreiben ist nicht bekannt. Bald darauf griff der Subprior mit Zustimmung des Abtes das Vikariat direkt an wegen des Dekretes[2], daß keine Klosterjungfrau zur Einkleidung oder Profeß ohne vorhergegangene Prüfung vor dem Bischof zugelassen werde. Dies war zuviel der Kühnheit. Schäfer mußte flüchten und ging ins Ausland. Im Jahre 1653 beschloß er sein unruhiges Leben inmitten seiner Eberbacher Ordensgenossen. Fünf Jahre vorher war Abt Johannes gestorben. Die Wahl seines Nachfolgers verursachte bekanntlich einen hartnäckigen Kompetenzstreit zwischen Erzbischof Johann Philipp und dem Nuntius[3]. Der neugewählte Abt Johannes Hofmann weigerte sich, den erzbischöflichen Stuhl um Bestätigung der Wahl anzugehen. Darauf entsetzte[4] ihn Johann Philipp seines Amtes wegen Untauglichkeit, Umgehung der Ordinariatsrechte und wegen strafwürdiger Redensarten gegen seine Person. Abt Christoph Han[5] zu Schönau wurde mit der Administration der Abtei Eberbach betraut. Der Konvent appellierte an den Nuntius Chigi, der eben in Münster weilte. Johann Philipp kam jedoch dessen Entscheidung zuvor und drohte dem Nuntius, „er werde seines unterlaufenden Interesses halber keineswegs still schweigen noch viel weniger die Appellation ohngeahndet hingehen lassen". Die Sedisvakanz des Abtstuhles dauerte 2 1/2 Jahre. Abt

[1] WKrA, Lade 619, H 1265, Nr 21.

[2] Roth a. a. O. 135. Schöffer nannte das Dekret inauditum et nunquam practicatum. Vgl. pos. 3 decreti reformationis vom 10. Februar 1653.

[3] Scheppler a. a. O. I 121.

[4] Roth a. a. O. 136. Ioannes Hoffmann Miltenbergensis stetit vix medio anno et post eiectus est.

[5] Ibid. Rexit non absque laude praesul dictus Erbacensem abbatiam vacillantem et instar arundinis per varios turbinum ventos quassatam duobus et medio anno.

Digitized by Google

Vinzenz Reichmann, der hierauf die Verwaltung der Abtei antrat, verstand es besser, Frieden mit Mainz zu pflegen. Im Jahre 1655[1] visitierten Mainzer Kommissare das Kloster und hinterließen dem Konvent eine längere Visitationskarte, inhaltlich und formell das Beste, was die Mainzer Visitationsakten aus jener Zeit zu bieten vermögen. Allen Konventualen, vom Abt bis herab zum einfältigsten Klosterbruder, sagt sie eine ernste Wahrheit in schonender Form. „Strafst Du", mahnt der unbenannte Visitator den Abt, „und insbesondere strafst Du körperlich, so tue dies nicht übereilt und als ob Du Dich freutest, sondern erst nach peinlicher Überlegung gemäß der Mahnung der Schrift: argue, obsecra, increpa. Zur Einkerkerung und Exkommunikation schreite nur in den äußersten, durch die Regel bestimmten Fällen. Wir wollen Dir, dem rechtmäßigen Oberen, durchaus nicht die Befugnis entziehen, Fehlende zu züchtigen, ja wir mahnen Dich ernst, daß Du ohne Rücksichtnahme Fehlende strafest, die ehrsameren und selten Fehlenden mit Worten, die stolzen und unverbesserlichen auch mit Züchtigungen nach dem Wortlaut eurer Regel und in Erinnerung an die Schrift: Stultus verbis non corrigatur. (Spr 1, 3.) Worauf wir jedoch immer bestehen, das ist die Regel, daß die körperliche Strafe nicht knechtisch mache und nicht aus Lust, sondern aus väterlichem Wohlwollen geschehe." Dem Abt von Clairvaux gefiel diese Visitation nicht, „gleich als ob Uns", schreibt der Erzbischof[2] an den Siegler, „dem Ordinario dergleichen Visitationen vorzunehmen verwehrt sei". Ende Februar des Jahres 1665 starb Abt Vinzenz[3]. Schon am 4. März[4] stellte sich der Siegler im Kloster ein, zunächst „um daselbstigen Priori und Konvent wegen deß abgelebten H. Prälatens zu condoliren und dann den Abteysigel bis ein neuer Prälat erwehlt sein würd unter des Konvents Insigel zu beschließen, daneben zu besehen, was ufm Speicher, im Keller und sonsten für vorrath vorhanden". Prior und Konvent waren nicht wenig bestürzt und wollten „solches nicht zugeben"; denn „dergleichen were bey verstorbenen vorig Prälaten nimmermehr zugemutet worden, übrigens hette der Konvent das Abteisigel allschon consignirt". Der Siegler beharrte auf seinem Vorhaben, stellte es aber dem Konvent anheim, an den Statthalter zu appellieren. Die Mönche machten von dieser Freiheit Gebrauch, wurden aber selbstredend in Mainz abgewiesen. Der peinliche Vorfall erhielt schließlich einen versöhnenden Abschluß „im Keller zum roten Schloß, wo der Prior eins vom Besten einschenken ließ und den Mainzer Herren auf Ihro Churf. Gnd. Prosperität

[1] WKrA, Lade 619, H 1275, Nr 13, carta visitatoria 1656. 23. Oktober.

[2] Ibid. H 1265, Nr 23.

[3] Roth a. a. O. 159.

[4] MDA, Protoc. vic. 1664—1666 fol. 40. 25. März 1665. Inventatio und consignatio im Kloster Eberbach.

Digitized by Google

zubrachte". Der neue Abt Eugenius[1] lebte wieder im besten Einvernehmen mit Mainz. Er besuchte sogar gemeinsam mit dem Mainzer Weihbischof[2] von Walenburg die Klöster Arnsburg, Rockenberg und Engeltal in der Wetterau. Ein jäher Tod entriß dem Kloster seinen tüchtigen Abt bereits im Jahre 1667. Die nun folgende Abtswahl[3] ging unter großen Stürmen[4] vor sich. Gänzlich unbefugt und ohne jede rechtliche Unterlage ordnete Johann Philipp an, daß die zur Leitung der Wahlhandlung entsandten Kommissare ebenfalls ihre Stimme abgeben sollten. Die stürmische Wahl fiel auf den Bursarius P. Alberich. Feierlich legte hierauf der Abt von Clairvaux[5] im Auftrage des Generalkapitels des Cisterzienserordens Verwahrung gegen die Wahl ein. Den Erzbischof[6] berührte dies jedoch kaum. P. Alberich blieb Abt von Gnaden des Erzbischofs. Nur ein einziges Mal versuchte er gegen den Strom zu schwimmen gelegentlich der Äbtissinnenwahl im Cisterzienserinnenkloster Altenmünster[7] zu Mainz. Bei diesem feierlichen Akt beanspruchte Abt Alberich, sich auf ein Schreiben des Ordens berufend, zu präsidieren. Der Wahlakt ging vor sich, ohne daß diesem Anspruch irgend welches Gehör geschenkt worden wäre. Die neue, vierzigjährige Äbtissin Anna Kath. Rommersdorf leistete den Eid der Treue gegen den Erzbischof in die Hand des Sieglers[8]: „Ich Anna Katharina erwählte Äbtissin schwöre und verspreche Unterwerfung und Gehorsam in geistlichen und weltlichen Dingen meinem gnäd. Herrn und seinen kanonisch eingesetzten Nachfolgern wie auch seinem Vikariat, dessen Anordnungen und Befehle ich stets pünktlich nachkommen will, noch will ich irgendwelche Exemtion vorschützen." Der Eid auf die Ordensregel, den Abt Alberich entgegennehmen wollte, wurde nicht gestattet. Dagegen durfte er die Äbtissin durch Handschlag zum Gehorsam gegen den Orden verpflichten. Aus „Versehen" unterließ die Äbtissin das Gesuch[9] um Bestätigung ihrer Wahl, wofür sie „ein scharpfes verweiß" erhielt.

[1] Ibid. Protoc. proton. 1662—1676, fol. 56. 10. März 1667. Nil actum quia dominus protonotarius cum amplissimo domino sigillifero fuit in electione novi praelati in Erbach ex commissione principis.

[2] Roth a. a. O.

[3] MDA, Protoc. protonot. 1662—1676, fol. 56. 10. März 1676.

[4] WKrA, Lade 599, H 21. Electio abbatis Ebracensis invalide dicitur propter commissariorum data suffragia.

[5] Ibid. nr. 2. Schreiben vom 10. Mai 1667.

[6] Ibid. nr. 3. Antwort Johann Philipps vom 20. Mai: . . . vicissim significamus paternitati vestrae, quo fundamento teneat consuetudo, ut commissarii N. in electione abbatum dent vota . . .

[7] MDA, Lade 100, fasc. I. Relatio super electione novae abbatissae in Altenmünster Ord. Cist. 3 fol. 12. November 1670.

[8] Ibid. fol. 2.

[9] Ibid. Protoc. vic. 1670—1672, fol. 110. 8. Januar 1671.

Digitized by Google

Des Kampfes müde, schlossen die Cisterzienser und Johann Philipp Frieden. Allmählich hatten die ersteren gelernt, den Erzbischof, bei dem man „mit einigen glimpflichen Worten mehr erreichte als mit hundert rationibus“ [1], seinem Temperament und den von ihm aufgestellten Regierungsgrundsätzen entsprechend zu behandeln. Im Sommer 1670 [2] visitierte der Abt von Clairvaux unter Zuziehung von erzbischöflichen Kommissaren die Klöster seines Ordens, im Jahre 1673 nahm Abt Alberich [3] an der Abtswahl in Kloster Arnsburg zugleich mit dem Siegler teil. Leider zu spät rief Abt Valentin zu Erbach seinen Ordensgenossen mahnend zu: Cum maioribus et potentioribus humiliter agendum potius quam superbia decertandum [4].

Die Mehrzahl der Mainzer Benediktinerkonvente [5] war der Bursfelder [6] Kongregation eingegliedert. In dieser Vereinigung lebten die alten Exemtionen fort. Das Konzil von Trient [7] beließ den Kongregationen das Recht, eigene Visitatoren aufzustellen und die inneren Klosterfachen ohne die Bischöfe zu regeln. Daher verhinderten die Bischöfe, wo immer sie konnten, den Beitritt der in ihren Sprengeln gelegenen Benediktinerklöster zu einer der bestehenden Unionen. An ihrem hartnäckigen Widerstand scheiterte denn auch der kühne Plan des Fürstabts Johann Bernhard zu Fulda, auf dem Benediktinerkongreß zu Regensburg vom Jahre 1631 alle Klöster zu einer einzigen Kongregation zu einigen. Auch Erzbischof Johann Philipp teilte die Anschauung der Bischöfe seiner Zeit und war nicht zu bewegen, dem Antrag des Seligenstädter Abtes [8] zuzustimmen, der alle Benediktinerklöster des Hochstifts Würzburg in die Bursfelder Union, deren Präses er war, aufnehmen wollte.

---

[1] Mentz a. a. O. II 256.

[2] WKrA, Lade 619, H 1265, Nr 17 der alten Zählung. Die genaue Inhaltsangabe des Faszikels verzeichnet sub Nr 17: Emi ad abbatem Claravallis ratione visitationis monasteriorum in dioecesi Mog. sitorum annuentes litterae 1670. Das Aktenstück selbst fehlt.

[3] Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung des † Pfarrers Rady (Gießen). Supplem. 12. Die Radyschen Papiere befanden sich seinerzeit im Besitz des † Domdekan Dr Raich. Gewählt wurde Robert Kolb, der Verfasser des seltenen Büchleins Aquila certans, worin er die Leiden der Abtei in glühenden Farben schildert. Vgl. Rody, Kath. Bewegung in unseren Tagen, Heft 21, Bd 15, S. 412 f. Kulturbilder aus dem 17. Jahrhundert.

[4] Roth, Fontes rerum Nassovicarum. Nachträge zur Eberb. Abtschronik IV 136.

[5] Wetzer und Weltes Kirchenlexikon s. v. Benediktinerorden II 347 ff. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kathol. Kirche I (1896) 142 ff.

[6] Amrhein in „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“, Jahrg. XXVII. Beitrag zur Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Murhart.

[7] Conc. Trid. Sess. XXV cap. 8 de regul. et mend. Sitzung vom 3. bis 14. Dezember 1563.

[8] Amrhein a. a. O. 8.

Digitized by Google

Im allgemeinen bestanden zwischen Johann Philipp und den Benediktinern herzliche Beziehungen, ja einzelne Klöster derselben, wie Geroda[1] auf dem Eichsfeld und das Peters- und Paulskloster[2] zu Erfurt, erfreuten sich seiner besondern Gunst. Der greise Abt Johannes Henning des Petersklosters schätzte den eifrigen Kirchenfürsten ungemein. Um den Konvent zu ehren, berief Johann Philipp den Koadjutor des alten Abts nach dessen Ableben zu sich auf die Marienburg[3] bei Würzburg und ließ ihm daselbst durch den Weihbischof Peter von Walenburg die Abtsweihe erteilen. Diese Ehrung hinderte den neuen, sittlich und wissenschaftlich hervorragend begabten[4] Abt Adam Dahlen keineswegs, im Vertrauen auf die exemtionelle Stellung der Bursfelder Union, den Auftrag des Generalkapitels vom Jahre 1662 anzunehmen und „etliche Klöster seines Ordens in dem Erzstift Mainz zu visitiren“[5]; anderseits trug aber auch Johann Philipp kein Bedenken, dem befreundeten Abt kategorisch zu erklären: „Mit befrembdung habe ich vernommen, daß Du bei letzthin abgehaltenem Jahreskapitel der Bursfelder Union den Auftrag, etliche Klöster deines Ordens in dem Erzstift zu visitiren, empfangen und selbigen nit allein angenommen, sondern auch werkstellig zu machen gemut seist; hiermit wird Dir ernstlich verboten, dergleich Visitationen sich zu unterziehen und Dir aufgetragen, mit nechster Gelegenheit eine beglaubigte Abschrift der vom Orden Dir gegebenen Commission einzuschicken.“ Die persönliche Verstimmung zwischen beiden Männern verflog bald[6]. Bei Gelegenheit der Erfurter Reduktion im Jahre 1664 wohnte Johann Philipp im Kloster. Ein zweiter Zusammenstoß mit den Benediktinern ereignete sich im Jahre 1671, als der Konvent zu Geroda[7] versuchte, die erzbischöfliche Visitation zu verhindern mit dem Hinweis, „nur ihren Oberen stehe nach der Vorschrift des Tridentinums und nach der Lehre berühmter Kanonisten das Recht zu, das Kloster zu visitieren, den Bischöfen dagegen nur, wenn jene ihre Pflicht versäumten“. Die Mainzer Visitatoren, Generalvikar Rudolf von Stadion und Dr Birnbeck, wurden an der Klosterpforte einfach abgewiesen. Kurz entschlossen nahmen diese das brachium saeculare in Anspruch und erzwangen die Vornahme der Visitation. Der Haupträdelsführer des Widerstandes, Franz Klieff, Profeß aus Gladbach und zeitlicher Lektor in Geroda, mußte das Kloster sofort verlassen. Diese Prozedur verfehlte ihren nachhaltigen Eindruck auf die übrigen Klöster nicht.

[1] Wolf a. a. O. 45 A.

[2] Vgl. Böckner, Das Peterskloster zu Erfurt, in Mitteil. des Gesch. Ver. von Erfurt (1887), Heft 10.

[3] Peter Böckner a. a. O. 18; vgl. MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 62.

[4] Böckner a. a. O. 31.

[5] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 87.

[6] Böckner a. a. O. 32.

[7] Wolf a. a. O. 219.

Digitized by Google

Ähnlich erging es den Prämonstratensern zu Ilbenstadt[1] in der Wetterau. Es war in Mainz nicht unvergessen geblieben, daß im Jahre 1623[2] Propst und Konvent von Ilbenstadt dem Mainzer Visitator den Eintritt ins Kloster verweigert hatten, weil „solches im Widerspruch mit den Ordensstatuten stünde". Von diesen Exemtionsgelüsten vermochte sich auch der Propst Georg Laurenzi nicht loszumachen, obschon er sonst, was die Erhaltung des kirchlichen Lebens in der Wetterau[3] betraf, ganz auf die Intentionen von Mainz einging. Vor allem mußte ihn sein Verhalten gegen das nahe bei der Propstei liegende Frauenkloster[4] der gleichen Ordensregel in einen schweren Konflikt mit dem Erzbischof bringen. Propst Laurenzi suchte die beiden Konventualinnen, welche noch im Kloster lebten, zu verdrängen[5] und das Kloster seinem eigenen einzuverleiben. Unter den Bauern der Umgebung war es Tagesgespräch, daß der Propst[6] „die Nonnen in andere Klöster wölle stecken". Der Erzbischof[7] nahm sich jedoch der bedrängten Frauen an, sorgte für eine gründliche Erneuerung und Ausbesserung der Klostergebäulichkeiten und stellte Zucht und Ordnung wieder her. Der kleine Konvent erholte[8] sich zusehends. Jugendliche Professen strömten dem Kloster zahlreich zu und steigerten im 18. Jahrhundert die Zahl der Nonnen auf 26, welche „ob ihres erbaulichen Wandels der ganzen Nachbarschaft Achtung abzwangen"[9].

Auch sonst bekämpfte Propst Laurenzi die Ordinariatsrechte des Erzbischofs. Einzelheiten sind uns unbekannt; wir entnehmen dies aber dem kurzen Lebensbild, das der Mainzer Siegler Volusius von Laurenzi entwarf. Der Siegler schreibt über ihn[10]: „Georg Laurenzi, letzter Propst und erster Abt von Ilbenstadt, war ein Mann von scharfem Verstand und stand

---

[1] Stephan. Alex. Würdtwein, Notitiae historico-diplomaticae de abbatia Ilbenstadt ord. Praemonstr. in Wetteravia, Mog. 1766. Adamy, Kunstdenkmäler in Hessen, Kreis Friedberg, Ilbenstadt, 136—156.

[2] S. oben S. 37 Anm. 1.

[3] Würdtwein a. a. O. 140.

[4] Würdtwein gibt auf Seite 51 f die series magistrarum sive rectricum 1156—1766.

[5] MDA, Lade 35, fasc. I Ilbenstadtiana.

[6] Ibid. Nr 3. [7] Ibid. Nr 4 5 6.

[8] Ibid. Protoc. vic. 1664—1666. 15. Januar 1665. Vorschläge des Provikars zur Besserung der Verhältnisse in Nieder-Ilbenstadt: Das Kloster möge mit Mauern wohl versehen werden, inskünftig Klausur gewahrt werden; ein verständiger Werkmeister solle in Vorschlag gebracht werden, ebenso ein tüchtiger administrator temporalium in der Person des vom Vikariat vorgesetzten confessarius, so zugleich ein guter oeconomus sei.

[9] Hugo, Annales Praemonstr. I 871. Mader, Sichere Nachrichten von der Burg Friedberg I 674; II 107 ff.

[10] In Würdtwein a. a. O. 141 benützt.

Digitized by Google

dem Kloster über 28 Jahre in den schwierigsten Zeiten vor, nur darin fehlte er, daß er, von den Äbten seines Ordens verleitet, häufig dem Ordinarius Widerstand leistete und die Oberhoheit desselben in geistlichen Dingen in Abrede stellte. Gegen Ende seines Lebens erkannte er diesen schweren Irrtum und bat die Konventualen, die um sein Sterbelager versammelt waren, eindringlich, sie sollten ihrem Herrn und Bischof in allen Stücken gern und aufrichtig Gehorsam leisten." Mit Laurenzis Leiche wurde ein System zu Grabe getragen. Sein Amtsnachfolger Christoph Born schlug einen wesentlich andern Weg ein, wozu ihn nicht wenig die Vorgänge bei seiner Wahl bestimmten. Seine Wahl erfolgte unter tumultuarischen Auftritten. Der vom Orden zur Wahl abgeordnete Abt von Sayn[1] erlaubte sich heftige Schmähreden gegen den Erzbischof, worauf ihn die Mainzer Kommissare Peter von Walenburg und der Siegler Volusius von dem Wahlakt ausschlossen und ihn buchstäblich vor die Türe setzten. Der Orden erkannte daraufhin die Wahl nicht an und nannte Christoph Born abbas a parte principis et non a parte ordinis[2]. Die bei der Wahl unterlegene Minorität erhoffte die baldige Absetzung des Gewählten. In seiner Bedrängnis wandte sich Born an den Siegler und bat diesen um Hilfe (10. Oktober 1664)[3]: „Gefahr ist im Verzug; der Abt wird kommen und visitieren, das steht fest; er wird den Rebellen im Kloster Genugtuung verschaffen; daher bitte ich dich wieder und wieder, es möge einer vom Vikariat kommen und die Visitation verhindern, sonst geht meine Achtung hier zu Schanden; auch soll der Abt dahier ein Dekret des Generals vorlegen, wonach ich vom Orden nicht als Prälat anerkannt würde; es ist höchste Gefahr, ich bitte nochmals, begegne dem drohenden Unheil." Das Vikariat unterdrückte daraufhin die ganze Machination[4]. In der Folgezeit zeigte sich jedoch Abt Christoph Born des Vertrauens, das man in ihn gesetzt hatte, nicht würdig[5]. „Auf die Jagd gehen, Pferde mit vielfältigem Reisen und Reiten zu Grunde richten und mit Busserts spielen" tat er lieber, als den Klosterfrieden hegen. Mit einer strafwürdigen Lässigkeit der Amtsführung verband er einen noch strafbareren Lebenswandel. Wenn jemals der Grundsatz pars minor — pars sanior zutraf, so war er in dem Ilbenstädter Konvent gelegentlich der strittigen Abtswahl Christoph

[1] Ibid. 140.

[2] MDA, Lade 35, fasc. I, Nr 10. Schreiben des Ordensvisitators. 1. Oktober 1664.

[3] MDA, Lade 35, fasc. I, Nr 11.

[4] Ibid. Protoc. vic. 1660—1663, fol. 70 und 72. Visitationem praetensam in Ilbenstadt (und Ilmstadt). 1. Juli 1662. Die Äbte von Steinfeld und Rummersdorf hatten tatsächlich eine heimliche Visitation vorgenommen und den Abt sub contumatione depositionis vor das Generalkapitel zitiert. Das Vikariat annullierte durch Kassationsdekret alles, was die genannten Äbte vorgenommen hatten.

[5] Ibid. Ilbenstädter Visitation im August 1665.

Digitized by Google

Born zugetroffen. Im Interesse der Klosterzucht legte ihm daher 1667 das Vikariat die freiwillige Abdankung[1] nahe und übertrug ihm die Pfarrei Wickert bei Mainz. Hier litt es ihn nicht lang; er resignierte und wurde Feldkaplan der kaiserlichen Armee. Als solcher starb er in Ungarn. Abt Leonhard Pfreundschick[2], der Nachfolger Borns, verwaltete die Abtei in wahrhaft apostolischem Geiste, und es trifft zweifelsohne die volle Wahrheit, wenn das Seelbuch der Abtei meldet: . . . sub eius laudabili regimine hic locus in utroque statu plurimum profecit.

Wenn wir das Fazit aus den vorbetrachteten Episoden ziehen und speziell Johann Philipps Verhalten gegenüber den Regularen seines Erzstifts einer Kritik unterwerfen, so will es scheinen, als ob derselbe dem Ordensklerus gegenüber nicht immer die nötige Mäßigung gefunden habe. In Wirklichkeit handelte er ganz nach den Anschauungen seiner Zeit, in deren Mittelpunkt der Staatsabsolutismus der französischen Nachbarn stand. Auf das rein kirchliche Gebiet übertragen, mußte diese Regierungsweise entschiedenen Widerstand und Gegendruck hervorrufen. Johann Philipp glaubte sich hinsichtlich seines Vorgehens in gutem Recht, ein Recht, das durch die Mainzer Traditionen geheiligt schien. Anderseits reichte er den geistlichen Kommunitäten gern die Hand zu gemeinsamer Reform- und Friedensarbeit, wenn nur seine berechtigten oder unberechtigten Ansprüche anerkannt wurden. Wo man ihm diese Anerkennung, sei es aus Mißachtung oder aus Unkenntnis der Verhältnisse, versagte, ließ er seine übergeordnete Macht fühlen. Nicht nur die Frauenklöster, auch die männlichen Regularen, die Stifter und die Domkapitel, ja selbst der päpstliche Nuntius erlebten Proben des autokratischen Zuges, der Johann Philipps Denk- und Handlungsweise beherrschte. Verständnisvoll nannte ihn daher der päpstliche Nuntius Gallio am 2. September 1663[3]: quel signore elettore per altro sensitivo. Johann Philipp wollte seine Stifter in selbsteigener Person regieren; dazu bedurfte er weder eines Nuntius noch der auswärtigen Ordensobern, denen er jede Befugnis in dieser Hinsicht absprach. Ihn deswegen einen Feind der Orden zu nennen, ginge zu weit; er war ein Gegner und Feind aller Exemtionen und Sonderstellungen. In diesem Punkte war seine Gegnerschaft eine prinzipielle. Dies hinderte ihn jedoch nicht, die einzelnen Ordensgesellschaften zu unterstützen, neue Ordensniederlassungen zu begründen, wie er den deutschen Minoriten, welche 1669[4] auf das Generalkapitel zu Vallisolet in Spanien reisten, ein empfehlendes Handschreiben des Inhalts mitgab, daß er mit Gottes Hilfe mehrere Klöster des Mendikanten-

[1] Würdtwein a. a. O. 141.

[2] Ibid. [3] Mentz a. a. O. II 240.

[4] WKrA, Lade 599, H 21. Miscellanea ecclesiastica sub Ioanne Philippo Nr 9. 10. Dezember.

Digitized by Google

ordens[1] errichtet habe. Neben den Minoriten erfreuten sich die Karmeliten seiner besondern Gunst. Als der Frankfurter Magistrat 1657 die Reformation des Frankfurter[2] Konvents verhindern wollte, nahm er sich der Karmeliten entschieden an. Sein Wille, das Ordensleben zu heben, war zweifelsohne ein redlicher und von Erfolg begleitet.

[1] Vgl. Rheinischer Antiquarius III, Abt. 2, S. 186. Johann Philipp erbaute den Kapuzinern Klöster in Lohr, Rodenstein, Ochsenfurt, Walldürn, Königshofen und Karlstadt. Außerdem beförderte er lebhaft den Plan der Trennung der großen deutschen Kapuzinerprovinz. Vgl. WKrA l. c. Nr 4/5. Schreiben an den Kardinal Farnese.

[2] FrkfStA, Karmeliterbücher Nr 11, ad annum 1656/57. Vgl. WKrA, Lade 625, H 1768. Acta visitationis der Frankfurter Klöster.

Digitized by Google

IV.

Die Reform des Seelsorgklerus.

Um einen klaren Einblick in die religiös-kirchlichen Verhältnisse des Erzstifts zu gewinnen, veranstaltete Johann Philipp alsbald nach dem Friedensschlusse eine Umfrage[1] nach dem Stand der Pfarreien, Kirchen und Benefizien. Das Ergebnis der Umfrage war ein wenig erfreuliches. Im oberen Erzstift waren von 105 Pfarreien 77 unbesetzt. „Teils", fügte der Aschaffenburger Kommissar seinem hierher gehörigen Bericht zur Aufklärung bei, „sind die Pfarrgefell ausgeblieben, teils in den Fleckhen der Pfarrkinder wenig oder fast keine vorhanden, dann sind auch nirgends keine Pfarherrn zu bekommen, sonderlich die eines guten priesterlichen Wandels seien". Auf dem Eichsfeld und im Unterstift sah es ebenso traurig aus; sonst wäre der Passus in der Wahlkapitulation[2] Johann Philipps, der die Visitation des geistlichen Wesens in diesen Gebieten an erster Stelle fordert, unverständlich. Wahrhaft betrübend schildert der Geschichtschreiber des Eichsfeldes, Kanonikus Wolf[3], die Lage nach dem Kriege: „Man stelle sich Dörfer vor ohne Pfarrer, ohne Gottesdienst, ohne Unterricht, ohne Schule, Leute, die nichts hörten und sahen, als Unterdrückungen, Brennerei, Mord- und Schandtaten, wodurch das ganze Volk verwilderte und in Verzweiflung geriet, so hat man ein treffendes Gemälde des Eichsfeldes." Der Stand der Dinge hatte sich demnach nicht verändert, seitdem ein Augenzeuge des herrschenden Elendes, der kurfürstliche Amtmann Georg Hans von Ingelheim[4], an den Amtsvorgänger Johann Philipps geschrieben: „Wegen der andauernden vacirung der Pfarreien leben Euer Churf. Gnaden Undertanen arm, einfeltig, troßtlos und ohne daß quoad fidem et religionem empfangenen bericht nach übel instituirt, ohne Pfarrherrn, Meß, Predigt und andere divina exercitia ganz ruchloß gleichsam das unvernünftige Viehe dahin . . ."

---

[1] WKrA, Mainzer Vikariatsakten, Lade 50, Nr 138. Status paroch. archidioecesis superioris fol. 83, signatum Aschaffenburg 2. April 1648. Schreiben an die Dechanten zu Rinderfeld, Miltenberg, Dieburg, Lohr, Seligenstadt oder Altzenau.

[2] Ibid. Lokal 12, Kasten 10, Kapitel 1. [3] Eichsfeldische Kirchengeschichte 211.

[4] MDA sub Lit. Steinheim. Georg Hans von Ingelheim war kurfürstl. Amtmann zu Steinheim und berichtete am 15. April 1638, wie oben.

Digitized by Google

Jahre vergingen, bis die vielfach geflüchteten und zerstreuten Landesbewohner wieder in die alte Heimat zurückkehrten und neue Kirchengemeinden begründeten. Auch die Geistlichen, soweit sie nicht durch den Krieg außer Landes geworfen oder mit Tod abgegangen waren, stellten sich wieder auf der Stätte ihrer früheren Wirksamkeit ein. Das katholische Deutschland jener Zeit glich einer riesigen Missionsstation, auf der wenige Missionäre — und diese nicht lauter Muster an Tugend und standesmäßiger Lebensart — arbeiteten. Ein über das andere Mal beklagte Weihbischof Heinrich von Strevesdorf[1], der im Jahre 1654 das Oberstift zwecks Spendung der heiligen Firmung bereiste, schmerzlich bewegt die Leichtfertigkeit der Pfarrer, welche den Tanzboden besuchen und im Übermaß des Weingenusses Händel mit den Bauern anfangen. Mancherlei Mängel, schrieb er am 16. Oktober an den Aschaffenburger Kommissar Thomas Schott, finde ich in den Religionskenntnissen der Jugend und der Pfarrer. Lebhaft bedauert er den Mangel[2] an einheimischen tüchtigen Geistlichen. Worte des Weihbischofs, wie doleo alumnos nullos ali et conservari, waren dem eifrigen Kommissar aus der Seele gesprochen; hatte er doch selbst schon 1648[3] seinen kurfürstlichen Herrn auf die Notwendigkeit eines Alumnats aufmerksam gemacht. Die Reform des christlichen Lebens beruhte zuerst und zuletzt auf der Reform der Seelsorggeistlichkeit. Zurückdämmung der externen zweifelhaften Elemente und Heranziehung eines erprobten einheimischen Klerus, das wurden nun die Angelpunkte, um welche sich die Liebe und Sorge der berufenen Stellen bewegte.

Zu diesem Zweck wurde das bischöfliche Sendrecht mit Eifer und Verständnis geübt. Jahrein jahraus besuchten erzbischöfliche Kommissare die einzelnen Teile des Erzstifts und vergewisserten sich über den Stand des kirchlichen Lebens und die Haltung der kirchlichen Amtspersonen. Wegen der Wichtigkeit der Sache leitete der Generalvikar selbst die Periode der großen systematischen Visitationen ein. Nachdem die Stadtpfarrgeistlichkeit[4] von Mainz an ihren Pflichtenkreis erinnert und die Landkapitel[5] des Unterstifts reorganisiert waren, lenkten die Visitatoren ihre Schritte in die entlegeneren Gebiete. Sowohl im Rheingau[6] als auch auf dem Eichsfeld finden wir den Generalvikar

[1] WOA sub Aschaffenburg: Pastoralia in genere fasc. I, Nr 15 und 18. Briefe vom 24. April und 16. Oktober an Kommissar Thomas Schott: Doleo ... petulantiam parochorum, qui saltant et in ebrietate cum rusticis pugnant.

[2] Ibid. Nr 18: Doleo ego alumnos nullos ali et conservari. Externi plerique administrant parochias ...

[3] WKrA, Mainzer Vikariatsakten, Lade 50, Nr 138. Status paroch. l. c.

[4] MDA, Fragmenta protoc. vic. II fol. 10. [5] Ibid.

[6] Ibid. fol. 4. Vgl. WKrA, Domkapitelprotokolle 1655—1658, fol. 141. Joh. Philipp an das Kapitel wegen Präsenthaltung des Generalvikars, der in negotiis archidioeceseos ins Eichsfeld und nach Erfurt gehe. 11. August 1655. Akzeptiert am

Digitized by Google

an ihrer Spitze. Die Geistlichkeit traf man dort ebenso wie im Oberstift stark verweltlicht an. Dieser Geist[1] der Verweltlichung äußerte sich in einer unglaublichen Vorliebe für Schauspiele und dergleichen, in der unwürdigen Beteiligung an Tauf- und Hochzeitsschmausereien wie in der ganzen Lebensauffassung des Klerus überhaupt. Die allgemein vorkommende Teilnahme der Geistlichkeit an den Familienfeiern läßt fast vermuten, daß diese Teilnahme als Stolgebührenersatz aufgefaßt wurde. An vielen Orten waren die Kleriker gezwungen, in Familien zu wohnen, denn der Krieg hatte ihnen das Pfarrhaus[2] über dem Kopf in Brand gesteckt.

Hand in Hand mit der systematischen Pflege der Visitationen ging die Reorganisation der jährlichen Kapitelskonferenzen. Die Kriegsjahre abgerechnet, hatte diese Einrichtung in der Erzdiözese stets[3] bestanden und geblüht. Statutarisch wurden auf den Konferenzen die kirchlichen Verordnungen behandelt, neue bischöfliche Erlasse bekannt gegeben, seelsorgerlich bedeutsame Fragen erörtert, brüderliche Zurechtweisung geübt und die Testamentarier konstituiert. Alle Kapitulare erschienen zu der Versammlung im Priesterkleid, mit Chorrock und Barett. Der Ort der Tagung wechselte jedes Jahr. An den feierlichen Eröffnungsgottesdienst schloß sich unter dem Vorsitz des Dekans oder eines eigenen Vertreters der erzbischöflichen Kurie die Erledigung der Tagesordnung an. Unter Erzbischof Johann Philipp wurde letzteres die Regel. Schon in dem Regierungspatent vom 13. November 1651[4] legte er den vier geistlichen Kommissaren die strenge Pflicht auf, an den Kapitelskonferenzen ihrer Geistlichkeit teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sollten sie, befiehlt der Erzbischof, „würdige Männer zu denselben delegieren, damit dieselben mores et conversationes parochorum" erforschten und si quid pecoris contagiosi inter eos repertum fuerit zeitige Vorsorge zur Abhilfe treffen, auf daß „diese Pest nicht andere anstecke". Über den Verlauf der Konferenz berichten die Delegierten an die Kommissare und diese wieder an das erzbischöfliche Vikariat. Die Behörde nahm es mit der Feier[5] der Rural-

12. August. MDA, Fragmenta protoc. vic. fol. 5. 29. Januar 1655: Incepta visitatio a rev. vicario cum doctore Webero per totam Ringaviam.

[1] Ibid. Dekret vom 19. Januar 1655 setzte auf jedes Vergehen eine Strafe von zehn Imperiales.

[2] WKrA, Status archid. superioris 1648, Lade 50, Nr 138, fol. 89. Ecclesiae, domus parochiales / paucis in oppidis constitutis exc. / saepius spoliatae defaedatae, destructae, quaedam dirutae. Vgl. Status curiarum eccles. B. M. V. ad gradus nach einer Visitation vom 29./30. April 1647. MDA, Liber curiarum eccl. B. M. V.

[3] Würdtwein, Dioec. Mog., pl. loc.

[4] WOA, Mainzer Generalien Nr 14½.

[5] WOA, Capitula ruralia in genere, fasc. 1. Kapitelskonferenz von Miltenberg, Lohr usw. aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Vgl. die Gamans-Severus-

Digitized by Google

konvente sehr genau. Jeder Priester mußte sich im Beisein des Dekans einem Examen unterziehen, das in der klaren Beantwortung von 18 Fragen bestand. Wegen des allgemeinen Interesses, das dieselben bieten, mögen die quaestiones[1] examinis hier folgen: 1. Nomen? 2. Quoties confiteatur in anno et cui? 3. Qualem domus familiam habet? 4. Quoties celebrat in septimana? 5. An doceat catechismum? 6. An mundet ciborium mature? 7. An sit alumnus? 8. Quis patronus ecclesiae? 9. An habet Formata? 10. Ubi ordinatus? 11. An habet titulum? 12. An et quis audiat rationes ecclesiae annuas? 13. An habeat commendam? 14. An in paschate omnes confessi? 15. Quo mittat contrahentes? 16. An testamentarios denominaverit? 17. An habeat vel teneat librum contrahentium, baptizatorum et defunctorum? 18. An habeat gravamen?

Nebenbei wurden bisweilen auch einige die Schule[2] betreffende Fragen eingeschaltet, wie dies beispielsweise auf den Konferenzen des Miltenberger Landkapitels von 1652, 1653, 1655 und auf der großen Rheingauer[3] Kapitelskonferenz vom Jahre 1661 der Fall war. Letztere, welche unter dem Vorsitz des Weihbischofs Peter von Walenburg und des Sieglers Adolf Gottfried Volusius tagte, wurde überdies noch durch eine ungewöhnliche Neuerung vorbildlich und bekannt. Alles verlief in der gewöhnlichen Ordnung; beim Mittagsmahle jedoch erhob sich der Siegler und kündete an, jeder Kapitular müsse nach Tisch ex tempore predigen. Unter Murren gehorchten die Geistlichen und predigten, „was natürlich", bemerkt das Kapitelsprotokoll, „bei vielen nicht ohne Weitschweifigkeit und drollige Sätze ablief". Die Lässigkeit, mit der einzelne Kleriker den Konferenzen fernzubleiben wagten, veranlaßte 1663 ein scharfes Mahnschreiben[4] an alle Pfarrer, Altaristen, Kapläne und Benefiziaten, „persönlich auf dem Kapitel zu erscheinen, bey willkürlicher

---

schen Papiere (MStB) Bd IV. Capitula ruralia Ringaviae, S. 7: 1652 wurde die Kapitelkonferenz unter dem Vorsitz des Weihbischofs von Strevesdorf in Winkel abgehalten; S. 8: 1657 (4. Juni) unter dem Vorsitz des Generalvikars und des geistl. Rats Christoph Weber; S. 9: 1658 in Oestrich unter dem Präsidium des Weihbischofs und des Doktor Jakob Aretz; S. 11: 1661 (28. März).

[1] Ibid. Actum Miltenbergae in hospitio ad gigantem. 29. April 1653.

[2] Max. Lingg, Geschichte der Pfarrvisitationen, Kempten 1888, 64.

[3] MStA, Gamans-Severusschen Papiere. Capitulum Rheingau Pars V, fol. 11, nr. 9.

[4] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 91. 8. Februar 1663. Vgl. ibid. 1664 bis 1666, fol. 36 40 124, bes. 42. Befehl an die Dekane des Oberstifts quantocius capitula zu halten; super defectibus pastorum inquirant, eorum gravamina audiant et an omnes commendas suas habeant, examinent, super quibus omnibus domino deputando relationem facient.

Digitized by Google

straff von zehn Goldgülden". Auch die wenigen evangelischen Geistlichen, welche an Orten Mainzer Obedienz wirkten, waren bei schwerer Strafe verpflichtet[1], die Konferenzen des Landkapitels, in welchen ihre Pfarrei lag, zu besuchen und von allen erzbischöflichen Verordnungen ihren Pfarrkindern Kenntnis zu geben. Wenn daher der Mainzische Amtmann zu Lohr am 12. August 1660 dem „lutherischen[2] Prädikanten zu Hauptlohr" bedeutete, „daz er bey dem Ruralkonvent erscheine und die alte gewohnheit observire", so handelte er der Rechtsauffassung jener Zeit gemäß. Ebensowenig wird man darin eine Rechtsverletzung sehen können, daß er dem widerspenstigen Geistlichen drohte, „er werde seine gefell im ampt Lohr arrestieren".

Was die regelmäßigen Kapitelskonferenzen an Kleinarbeit für die Hebung des geistlichen Standes leisteten, das vertieften und ergänzten im einzelnen wie für die Allgemeinheit die großen Visitationen. Schon das Zeremoniell[3], mit dem die großen bischöflichen Sendakte verbunden waren, verlieh diesen Äußerungen des bischöflichen Inspektionsrechtes eine eigenartige Weihe und Nachwirkung. Es würde zu weit führen, an der Hand des herkömmlichen Modus visitandi[4] den Gang einer solchen Visitation zu schildern; es genügt, die prinzipielle Haltung der Mainzer Visitatoren zu kennen, die kein Geringerer als der Siegler in die Worte kleidete[5]: ab initio visitationis severitate, in progressu diligentia, in fine iustitia utatur. Von der Persönlichkeit des Visitators hing zum großen Teil der Erfolg der Visitation ab; denn Protokolle, Relationen und Visitationskarten blieben trotz hoher Strafsätze, die sie auf Vergehen enthielten, wirkungslos, wenn nicht der bischöfliche Kommissar bestehende Übelstände an Ort und Stelle beseitigt hatte oder wenn er es nicht verstand, sich die Sympathie der Institute und Personen, deren Besserung erstrebenswert war, zu erwerben. Erzbischof Johann Philipp durfte sich glücklich schätzen, in dem Freundespaar Walenburg und Volusius hervorragend geeignete Visitatoren[6] gefunden zu haben. Von ihren Kreuz- und Querzügen durch das Erzstift gilt das Wort, das auf den großen Mainzer Bischof Wilhelm Emanuel Freiherrn von Ketteler und seine Visitationen angewendet wurde: „Schrecken geht ihm voraus, Furcht begleitet ihn, Liebe folgt ihm nach."

---

[1] Ibid. Fragm. protoc. vic. I fol. 164. Vgl. Katholik 1908, Heft 5, 135.

[2] Ibid.

[3] Vgl. M. Lingg, Die Geschichte der Pfarrvisitationen 64.

[4] WOA, Handschrift des 16. Jahrhunderts, Modus visitandi parochias; daselbst auch eine Druckschrift vom Jahre 1487: Modus visitandi parochias.

[5] Mainzer Seminar-Bibliothek sub Volusio.

[6] Über beide vgl. Mentz a. a. O. II und die dortselbst verzeichneten biobibliographischen Angaben.

Digitized by Google

Während die große Visitation vom Jahre 1655, an der Volusius auch teilnahm, obschon er damals noch nicht dem Vikariat angehörte, mehr den Charakter einer großzügigen Terrainbesichtigung hatte, griff die zweite allgemeine Visitation von 1660[1] unter Walenburg und Volusius, welche beide mittlerweile zu anerkannten Führern auf dem spezifisch kirchlichen Gebiet emporgestiegen waren, tief in das kirchliche Leben ein. Welchen Wert der Erzbischof dieser Visitation beilegte, beweist der Umstand, daß er beide Männer zu sich nach Würzburg berief[2] und ihnen persönlich die Gründe und den Zweck der Visitation vorlegte, welche fidem, doctrinam et morum integritatem pastorum et ludirectorum[3] feststellen sollte. So wenig wir über den Verlauf der Visitation im einzelnen wissen, so stark und sicher ist der Schluß auf die Gründlichkeit derselben aus den der Visitation unmittelbar folgenden Akten. Bereits im Juli treffen die Visitatoren in Mainz mit dem Erzbischof zusammen[4] und beraten eingehend „in Ihro Churf. Gnaden gewenlich Zimmer" über die brennenden Tagesfragen. Die Besprechung führte zu folgenschweren Regierungshandlungen. Der Strafkodex für Vergehen kirchlicher Personen wurde verschärft und die Bestimmung getroffen, daß „jede audientia ein oder zween Pfarherrn auß den Rural-Dekanaten sollen anhero zur Prüfung citirt werden und wenn die Pfarherrn alle aus einem Dekanat alhier sistirt und examinirt worden, zuletzt der Dekan selbst erscheinen solle, damit demselben die Fehler, was bei dem examine vorgefallen, könnten angezeigt werden". „Auf die Fischpforten (porta piscatoria) gehen und drei, fünf, sieben und mehr Tage daselbst mit Wasser und Brot gespeist werden", lautete jetzt der Richtspruch[5] des Vikariats bei schweren Exzessen von Klerikern. Renitente Delinquenten wurden mit bewaffneter Hand, meist durch den Siegler, aus ihrer Wohnung ausgehoben und nach Mainz übergeführt. Leichtere Fälle endeten damit, daß die Fehlenden sich auf kürzere Zeit in das Haus der Kommunisten[6] oder in ein Kloster zurückzogen, um dortselbst die geistlichen

[1] WKrA, Lade 619, H 1265, Nr 27. Der Reisevorschlag ist uns erhalten geblieben, sonst fast nichts. Die Reise ging über Astheim, Gernsheim, Biblis, Wattenheim, Bürstadt, Lorsch, Viernheim, Ladenburg, über den Neckar nach Seckenheim, Handschuchsheim, Dossenheim, Weinheim, Abtsteinach, Fürth, Mörlebach, Hembsbach, Laudenbach, Heppenheim, Bensheim, von da nach Diepurg (Dieburg) und fürters gen Aschaffenburg.

[2] Ibid. 10. April 1660.

[3] Ibid. Criminosos parochos absque ulla ulteriori dilatatione nisi forte aliunde urgens causa id praepediat, loco movere aliosque idoneos in eorum locum surrogare satagatis . . .

[4] MDA, Fragm. protoc. vic. I fol. 179. Sitzung vom 9. Juli 1660.

[5] Vgl. die relevanten Vikariatsprotokolle an mehreren Stellen.

[6] MDA, Protoc. vic. 1664–1666 m. l. Vgl. ebd. Beschwerde der Mainzer Klöster vom 5. Februar 1665 ratione recollectionis clericorum.

Digitized by Google

Übungen zu machen. Ganz Unverbesserlichen legte man nahe, ihre Dimissorien zu erbitten und der Erzdiözese den Rücken zu kehren. Die Entlassung geschah gewöhnlich in forma communi, das heißt, der Entlassungsschein trug die nichtssagende Formel[1]: N. N. in hac archidioecesi diversis in locis parochias administravit et nulla censura ecclesiae, quatenus scit, est innodatus. Dieses energische Vorgehen des Vikariats, das trotz des anhaltenden großen Priestermangels lieber auf die Tätigkeit zweifelhafter Kleriker verzichten wollte, als die Gläubigen solchen Händen weiter zu überlassen, wirkte ungemein abschreckend und läuternd. Gleichzeitig regelte eine neue Examensordnung[2] den Zugang zum geistlichen Amt und dämmte den Strom von Geistlichen, der sich von außen über Mainz ergoß, ein, namentlich von Klerikern, über deren Herkunft, Vorbildung und Tischtitel begründete Zweifel bestanden. Die Vor- und Weiterbildung der Priesteramtskandidaten spielte auch in den Visitationsbescheiden an Stifter und Klöster, welche eigene Schulen unterhielten, eine große Rolle. „Von der gründlichen Ausbildung der Knaben und Jünglinge", mahnt die Visitationskarte an das Bartholomäusstift zu Frankfurt[3] (28. Juni 1655), „hängt sowohl das gemeine Beste als auch die Integrität der Kirche ab. Daher ist es notwendig, daß alle von frühester Jugend das Joch des Herrn tragen und in Sitten und Wissenschaften stark werden. Aus diesem Grunde sei es die besondere Sorge des Scholasters, die frommen Stiftungen des Hauses armen Zöglingen und Studenten zuzuwenden." Noch eindringlicher predigt die Karte an den Erbacher Klosterkonvent (28. März 1656) die Pflege der Wissenschaften mit der Wendung[4]: „Die den Studien nicht geneigten Religiosen haben kaum etwas, womit sie die freie Zeit nach Erledigung des heiligen Offiziums honeste zubringen können, weil nicht allen gegeben ist, immer zu beten und alle Zeit Gott zu loben. Deshalb tragen wir Dir (sc. dem Abt) auf, daß Du auf gründliches Studium Deiner Untergebenen siehst und ständige Lehrer der Philosophie und Moraltheologie in den Mauern Deines Klosters unterhältst; hast Du aber etliche von besonderer Begabung unter Deinen Regularen, die zu höheren Disziplinen befähigt sind, so schicke sie in andere Klöster oder zu uns in die Stadt Mainz." An die Stiftsvikare wendet sich eine Verordnung[5]

[1] Ibid. m. l.

[2] Mainzer Stadtbibliothek. Kurmainzische Verordnungen I 259 f. Vgl. Protoc. vic. 1660—1663, fol. 41: Praesentati ad parochias debent se sistere personaliter semper coram consistorio.

[3] Frankfurter Stadtarchiv. Bartholomäusstift Nr 3479. Carta visitatoria 24. April 1655.

[4] WKrA, Mainzer Reg.-Akten Lade 619, H 1276, Nr 13.

[5] MDA, Protoc. vic. 1664—1666. Sitzung vom 28. Mai 1665. Vgl. Fragm. protoc. I fol. 204.

Digitized by Google

des Vikariats vom 28. Mai 1665, „in freien wissenschaftlichen Vereinigungen das theologische Wissen aufzufrischen, Lücken zu ergänzen und wichtige Fragen aus Kirchenrecht und Pastoral zu besprechen".

Ein zweites Mittel, die Qualität des Seelsorgklerus zu erhöhen, erblickte der Erzbischof in der Berufung des Bartholomäus Holzhauser und seiner Schüler.

Gelegentlich seines Kuraufenthaltes in Gastein, woselbst der Erzbischof nach beendigtem Reichstag zu Regensburg (1652) weilte, lernte er das Institut[1] der sog. Bartholomiten kennen. Entzückt von der Idee des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Weltpriester, ruhte er nicht, bis er den Schöpfer des Instituts, den ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser, an seinen Hof gezogen hatte. Die Bartholomiten übernahmen zunächst die Leitung des Würzburger Priesterseminars, siedelten dann nach Mainz über, und zuletzt vertauschte selbst Bartholomäus Holzhauser sein stilles Alpental mit der angesehenen, aber schwierigen Pfarrei Bingen[2]. Der Regens des Würzburger Priesterseminars, Dr Rieger, trat die Pfarrei Heppenheim an der Bergstraße an, welche gleich den Stadtpfarreien St Emmeran[3] zu Mainz, Bingen, Frankfurt[4], Duderstadt[5] u. a. ein ganzes Jahrhundert die unbestrittene Domäne der Bartholomiten blieb. Die Bartholomiten gelangten nach und nach zu hohen kirchlichen Ämtern[6] und Würden.

---

[1] Die Literatur über Bartholomäus Holzhauser und sein Institut bei K. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg II, Mainz 1897, 90—141.

[2] MDA. Die fragmenta protoc. vic. II fol. 13 berichten darüber: Rev. dom. vicarius generalis una mecum ex commissione Eminentissimi introduxit ad curam Bingensem dominum Bartholomaeum Holtzheuser s. theologiae licentiatum, olim decanum s. Ioannis in archiepiscopatu Saltzburgensi, et magistrum Ioannem Gerstenmehl Steinheimensem prope Dilingam uti cooperatorem ipsius qui sequenti die mane finito sacro circa horam septimam in sacristia ecclesiae parochialis ambo praestiterunt professionem fidei et iuramentum fidelitatis et obedientiae eminentissimo nostro ordinario ac de non alienando ulla bona ecclesiarum ipsis commendatarum prout latius in minuta iuramenti apud Bingensia, fuitque missus in possessionem praesentibus Wilhelm Listario et Ioanne. Iac. Knapp capellanis ibidem. Kaplan Knapp erhielt die Pfarrei Bickelheim.

[3] S. Beilage VIII. Provisio ad parochiam si Emerani pro domino Matthia Stark. Anno 1665 mußten auch die Altaristen von St Emmeran auf ihre Benefizien verzichten zu Gunsten der Bartholomiten. MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 165.

[4] Ibid. Andreas Burkard wird 1664 Stadtpfarrer von Frankfurt.

[5] Braun a. a. O. 101.

[6] MDA, Protoc. vic. 1660—1663 fol. 91. 8. Februar 1663. Di Georgius Gindel praeses communistarum et Doctor Guilelmus Weidenburck sunt admissi assessores et iuramentum praestiterunt. Über Gindel s. Severus, Paroch. Mog. appendix 236 ff. Die Kommunisten A. Burkard und G. Weissenritter wurden erzbischöfl.

Digitized by Google

Durch die Berufung der Kommunisten, wie die Bartholomiten auch genannt zu werden pflegten, setzte sich der Erzbischof freilich in Widerspruch zu Kapitel 8 der Wahlkapitulation, welches forderte[1], „daß sofern in unsrer Klerisei taugliche und qualificirte Personen zur Regierung der Pfarreien und zur Vertretung der Kanzeln vorhanden, dieselben den frembden vorzuziehen seien". Das Domkapitel fürchtete den Einfluß der Ausländer und verwahrte sich entschieden gegen die Übertragung der Mainzer Seminarleitung an die Kommunisten. Die Opposition verlief indes ergebnislos. Denn der Erzbischof berief, ohne sich an der Gegenströmung zu stören, die Kommunisten an das von ihm neugeschaffene Seminar[2] und sah dieselben gern an hohen Stellen. Mit dieser großherzigen Handlungsweise erhob sich Johann Philipp weit über die Familienpolitiker des Domkapitels, welche überall Gefahren für ihre Ausnahmestellung witterten. Überhaupt waren die leitenden Persönlichkeiten der Kirchenpolitik unter Johann Philipp Nichteinheimische und teilweise unter eigentümlichen Fügungen aus der Fremde eingeführt. Wie geringe Stütze die Seelsorge an dem Kollegiatklerus fand, beweist der Umstand, daß das Ersuchen des Erzbischofs (1657)[3] an die Stifter um Freigabe von Kanonikern, welche in die Seelsorge einträten, wenig Gehör fand, so daß die Klagen über den herrschenden Priestermangel eigentlich niemals verstummten. Ob überdies diese Nothelfer den Wünschen des Erzbischofs und der Gläubigen entsprachen? Wir vermögen uns zu einer bejahenden Antwort nicht[4] zu erschwingen. Ungleich größeren Vorteil hatte die cura ani-

Kommissare. Andreas Birnbeck wurde erzbischöfl. geistl. Rat und Dr Matthias Stark Weihbischof von Mainz am 8. Oktober 1665. MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 153. Über Weissenritters Lebensgeschichte s. des Volusius Angaben in den Gamans-Severusschen Papieren des MStA. Capitulum rurale Miltenberg fol. 25: J. W. Commissarius Amoeneburgensis 1660—1667. In der ersterwähnten Sitzung legte H. Beusser sein Amt als notarius primarius propter gravem senectutem et defectus auditus nieder.

[1] Kap. VIII der Wahlkapitulation.

[2] Das neue Seminar ward 1661 begründet. Vgl. Mentz a. a. O. II 222 f; Schrohe, Domdechant Joh. von Heppenheim, genannt von Saal, in der Schneider-Festschrift; Severus, Paroch. Mogunt. in append. 234—256, woselbst sich die kurzen Biographien der Präsides, Regentes bis 1730 und der Subregentes bis 1764 finden. Das Holzhausersche Institut bestand bis zur französischen Revolution. Ioannis, Rer. Mog. I 92 f de seminario S. Bonifacii fällt folgendes Urteil: Curae virorum insigni rerum divinarum sapientia, sed maxime christiane pietatis praecipua quadam laude spectatorum, primum Georgii Gindelii, tum Ioannis Vogtii, dein Andreae Birnbeck, post Quirini Kunkel, tum Matthiae Stark, deinde Kunkelii secundum, denique Leonhardi Nimis commissum, uti statum semper tenuit suum, ita hodie (1722) egregium exhibet plantarium clericorum praestantium, qui indies ex hoc domicilio prodeunt.

[3] Scheppler a. a. O. I 133. 6. Mai 1657.

[4] MDA, Fragm. protoc. vic. II fol. 14. 16. März 1655. Unter Androhung

Digitized by Google

marum und der ganze Priesterstand von den Bartholomiten, welche nicht nur quantitativ, sondern auch in hervorragendem Sinne qualitativ den Kuratklerus bereicherten. Sie pflegten die Standesehre und hofften durch den genossenschaftlichen Zusammenhang aller Standesgenossen den einzelnen zu halten und der Gesamtheit jenes Brandmal der Verachtung zu benehmen, welches die Zeitverhältnisse dem Klerus aufgedrückt hatten. Schon in ihrer Kleidung, in der Soutane mit kleinem weißen Halskragen und Knöpfen nach italienischer Art, unterschieden[1] sich die Bartholomiten und die Mainzer Alumnen von den übrigen Geistlichen des Erzstifts, welche in ihrer überwiegenden Mehrheit gleich den Weltleuten Weltkleider trugen und sich des Talars nur während des Gottesdienstes bedienten. Das hohe Domkapitel[2] ging in dieser Beziehung mit dem denkbar schlechtesten Beispiel voran. In dem Institut der Bartholomiten steckte ein sozusagen moderner Zug. In demselben Maße, in welchem das Genossenschaftsprinzip die Geistlichkeit durchdrang, in demselben Maße lösten sich die entwürdigenden Fesseln des Lasters, in denen manche Kleriker schmachteten; die ideale Auffassung des Berufes und die Freude an der geistlichen Arbeit nahmen stetig zu. Dazu kam, daß die Mitglieder der Genossenschaft dem Volksunterricht wie auch dem höheren Unterricht der männlichen Jugend in gleichen Teilen ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Die blühenden Lateinschulen zu Duderstadt[3], Bingen[4] und Heppenheim[5] sichern den Schülern Holzhausers jederzeit ein gesegnetes Andenken. Sogar in dem unscheinbaren Flecken Werbach begründete der spätere Regens des Mainzer Priesterseminars, Georg Gindel, eine erweiterte Pfarrschule[6]. Gindel übernahm im Juni 1658 die Pfarrei Bingen und begleitete im Jahre 1660 das Freundespaar Walenburg und Volusius auf seinem Visitationszug durch das Oberstift. — So entsprachen die Kommunisten in jeder Beziehung den Anforderungen, welche die kirchliche Behörde an die priesterliche Gesittung und Denkart ihrer Kleriker stellen durfte.

---

von Strafe zog Joh. Phil. den Kollegiatklerus zur Teilnahme an den herkömmlichen Bittprozessionen.

[1] Joh. Peter Schunk, Mainzer Beiträge III 302.

[2] In allen Generalkapiteln des Domstifts (vgl. Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 32 33 34 a. v. St.) wurde Klage geführt wegen der farbigen Kleider und gebeten, „geistliche gebührenden habit zu führen". Auch der Visitationsrezeß für den Klerus des Eichsfeldes vom 6. August 1666 (WKrA, Lade 619, H 1274, Nr 32) rügt: clericos nonnullos in sacris constitutos in laico vestitu incedere, symposia cum publico instrumentorum strepitu instituere ac etiam choreas ducere non vereor. Der Erzbischof ordnete durch gleiches Dekret das Tragen eines schwarzen usque ad genua reichenden Talares an.

[3] Wolf a. a. O. 125.

[4] Lemb a. a. O. 59. [5] Ebd.

[6] Seb. Severus, Paroch. Mog. 237.

Digitized by Google

Die Leitsätze der kirchlichen Verwaltung, soweit sie den Zugang zum geistlichen Amt, die geistliche Amtsführung und den außerdienstlichen Lebenswandel der Theologen betreffen, lassen sich leicht an der Hand der kommissarischen Dienstinstruktionen[1] verfolgen. Im einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Pfarreien sind nur Männern von sittlich reinem Lebenswandel zu übertragen; weniger würdige (si meliores habere nequeant) sind nur mit der provisorischen Verwaltung derselben zu betrauen (1660).
2. Entlassungsscheine zum Empfange der höheren Weihen außerhalb des Erzstifts dürfen keinem Kleriker, auch keinem Regularen, ausgestellt werden. Die Ordinanden sind an unsere Weihbischöfe zu weisen (1660).
3. Jeder Regulare, der eine Pfarrei wünscht, muß ein beglaubigtes Studien- und Sittenzeugnis vorlegen (1663).
4. Alle Pfarramtskandidaten sind vor dem Vikariat[2] oder Kommissariat zu prüfen. Die Unfähigen werden zurückgewiesen oder es wird ihnen bedeutet, sich nach sechs Monaten instructiores zu stellen (1663).
5. Damit aber die Pfründeninhaber nicht dem Müßiggang anheimfallen, ist die Approbation jedes zweite Jahr zu erneuern (1663).
6. Nach bestandenem Examen legen die Pfarramtskandidaten das Glaubensbekenntnis ab und leisten dem Ordinarius, dem Vikariat oder Kommissariat den Eid des Gehorsams. Dann erst sei die Investitur auf eine Stelle sicher (1663).
7. Der Dekan führe den neuen Kuraten[3] öffentlich und feierlich in seine Pfarrei ein und ermahne das Pfarrvolk, den neuen Hirten anzuerkennen (1663).
8. Dem neuen Pfarrer wird das Dekret der Ernennung (Commenda[4]) zugestellt, die vorgeschriebene Taxe (iura commendae) erhoben und in

---

[1] MSA, Extractus ex copiali commissariatus Eichsfeldiaci Nr I und II.

[2] Ad 4. Vgl. Protoc. vic. 1660—1663, fol. 57. Theod. Meyen praesentatus a capitulo si Petri pro paroch. Rauental debet se sistere uno mense elapso ad examen, cum minime in responsione satisfecerit. 15. Dezember 1661. Am 5. Januar 1662 stellte er sich von neuem et approbatus est. Vgl. fol. 39. Pfarrer Hofmann entlassen, ut melius studeat. Schon in der carta visitatoria des Bartholomäusstifts (24. April 1655) bestimmte das Vikariat: Parochi et concionatores non recipiantur nisi praevio examine coram vicariatu nostro. Das Vikariat verfuhr sehr streng mit der Beobachtung dieser Anordnung, wie ein Blick in die Vikariatsprotokolle dartut.

[3] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 72. Decretum ad decanos rurales, 10. Dezember 1664: Die Landdechanten sollen, sobald sie von dem Pfarrer die Commenden empfangen, dieselben den Gemeinden vorstellen.

[4] Ibid. fol. 23. Die iura commendae betrugen 6 fl., welche in die Kasse des Siegelamts flossen.

Digitized by Google

der Kommissariatsrechnung (in Mainz in der Siegelamtsrechnung) notiert. Das gleiche gilt von dem Leichen-Vierting[1] (1663).

9. Dem Herkommen gemäß müssen die Seelsorgkleriker jährlich zwei Testamentarier ernennen, wenn anders ihre Testamente gültig sein sollen. Der eine der Testamentarier ist dem Dekanate zu entnehmen (1663).
10. Der Kommissar ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der Approbationen zu führen und jedesmal die Namen der Approbanden dem Vikariat mitzuteilen (1663).
11. Fremden Geistlichen ohne Celebret ist die Vornahme kirchlicher Funktionen zu untersagen (1663).
12. Die Taufe[2] ist vormittags zu spenden. Den Geistlichen ist es ohne schriftliche Erlaubnis des Kommissars nicht gestattet, an Leichenfeiern, Kindstauf- und Hochzeitsschmausereien teilzunehmen. Strenge Strafe ruht auf dem Wirtshausbesuch[3] der Kleriker, da es nicht passend ist, wenn dieselben mit den Bauern zusammensitzen und trinken (1663).
13. Vorkommende Exzesse sind von dem Dekan an den Kommissar zu berichten. Wenn der Dekan diese Pflicht nicht beachtet, so obliegt den weltlichen Beamten diese Pflicht (1660).
14. Mit den weltlichen Beamten sollen die geistlichen Kommissare freundschaftlich verkehren, jedoch nicht zulassen, daß erstere gegen Kleriker inquirieren oder solche als Zeugen vorladen ohne Zustimmung des Kommissars (1660).

Die den Kollegiat- und Ordensklerus betreffenden Verwaltungsregeln wurden im vorhergehenden Kapitel besprochen.

Langsam vollzog sich unter dem Einfluß der erwähnten Faktoren die Reform des Weltklerus. Das Beispiel, das der Erzbischof und seine Räte durch tugendhaften Wandel der Geistlichkeit gaben, die systematische Erziehung des jungen Nachwuchses im Geiste der Kirche, die regelmäßigen und häufigen Visitationen im Sinne des Kirchenrats von Trient, mit einem Wort, die ganze Atmosphäre, in welcher die Zeitgenossen Johann Philipps lebten, wirkte läuternd, reinigend, stärkend und festigend. Zur Zeit der Pest[4] (1666/67)

---

[1] Ibid. fol. 24. Am 12. März 1664 wurde die Verordnung bezüglich der Erhebung des Hundertsten ex haereditate defunct. parochorum et canonicorum erneuert.

[2] Frankfurter Stadt-Archiv, Barthol.-Stift Nr 3479. Carta visitatoria 1655, pos. 16: In domibus privatis parochi sine licentia nostri vicariatus non celebrent, baptizent, aut matrimonium benedicant.

[3] Vgl. Carta visitatoria pro eccles. colleg. s. Petri urbis Frideslariensis. WKrA, Lade 599, H 21, Nr 32. 6. August 1666: Nr 3.

[4] Heinr. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/1667 (1906) 118 ff.

Digitized by Google

benahm sich der Mainzer Klerus sowohl in wie außerhalb der Stadt geradezu musterhaft. Es waren wirklich keine stilvollen Übertreibungen, wenn der Siegler Volusius, der so eigentlich der Führer und Organisator des kirchlichen Lebens in Mainz zur Pestzeit gewesen, in seiner Dankpredigt[1] nach überstandener Pest der Geistlichkeit das lobenswerte Zeugnis ausstellte: „Ist das nicht ein hellglänzender Schein der Göttlichen Barmherzigkeit gewesen, daß in dieser so stark grassirenden infektion auß einer so zahlreichen Klerisey die sich allein Männlichen Geschlecht mehr als auff zweyhundert Personen, der die meisten noch würklich in der Statt blieben, beloffen: an Clericis nicht über fünffzehn, an Ordenspersonen kaum etlich und zwanzig, da doch auß allen Orden sich ihrer nicht wenige freywillig exponiert, durch diese Krankheit aufgerieben worden. Wie mancher hochfliegender Geist, der vorhin bei gesunden Tagen nicht einem vorübergehenden Priester den Hut gerucket, hat in dieser Extremität diejenige, so ihm beygesprungen, gleichsam angebetten. Da hieß es, O lieber Herr Pfarrer! O lieber Pater verlasset mich nicht. Das bedenkt[2] ihr noch Lebende, wann Euch die Welt verläßt, dann muß der Priester allererst das seinige thun. Gelobt und geliebt sey der Herr, daß in einer so grossen Menge Verstorbenen kaum etliche wenige ohne würklichen Empfang der heiligen hochwürdigen Sakramenten von dieser Welt seynd abgeschieden."

Ungeachtet dieses Aufschwungs gab es noch vieles zu bessern. Noch am 6. Dezember 1667[3] klagte der Erzbischof dem Papste, er müsse wegen des Priestermangels oft minus idoneos nehmen. Auch die allgemeinen Pfarrvisitationen der Jahre 1666[4] und 1667 legten immer noch schwere Schäden bezüglich der Seelsorge bloß und endigten mit dem Erlasse der eindringlichen Visitationsbescheide und Rezesse des Visitators Andreas Birnbeck, worin er stark die Pflicht des Studiums, die Applikationspflicht und die schwere Verantwortung des Priesterberufes betonte. An die Gläubigen wandte sich der Visitator mit der Bitte, den Pfarrern das Seelsorgeramt nicht unnötig zu erschweren, den religiösen Pflichten gewissenhaft nachzukommen und den Geistlichen das

[1] Ebd. 115. [2] Ebd. 127. [3] Mentz a. a. O. II 223.

[4] WKrA, Mainzer Reg.-Akten, Lade 599, H 21. Miscellanea ecclesiastica sub Ioanne Philippo: Nr 27: Carta visitatoria aut recessus visitationis archiepisc. Mog. in superiori archidioecesi institutae per A. Birnbeck et Simonem Adami commissarium Aschaffenb., 25. Februar 1667; Nr 28: Proiectum cartae visitatoriae pro ecclesia colleg. Ioannis Bapt. in Amoeneburg. De dato Ulmae ad Necarum 8. Januar 1667; Nr 29: Proiectum cartae visitatoriae pro eccl. Heiligenstadt, ibid. 8. Januar 1667; Nr 30: Proiectum confirmationis recessus visitationis pro commissariatu Amoeneburg, ibid. 8. Januar 1667; Nr 31: Proiectum confirmationis recessus visitationis pro decanatibus et parochiis Eichsfeldiae, ibid. 8. Januar 1667; Nr 33: Commissio visitationis superioris archidioecesis, 23. September 1666.

Digitized by Google

Stolgebührenrecht nicht zu verkümmern. Zum erstenmal in einem offiziellen Visitationsbescheid wurden hier die iura stolae[1] der Pfarrer und ihre Ausdehnung erwähnt und damit ein Punkt berührt, dessen Kenntnis nicht unwichtig ist.

Die pfarrlichen Einkommensverhältnisse in jener Zeit hatten sich nicht zum Besseren verändert. Standesgemäß waren dieselben auf keinen Fall, wenngleich sich nicht leugnen läßt, daß einzelne Pfarreien gut dotiert waren. Die Erträgnisse der Pfarrgüter blieben weit hinter den Jahresansätzen zurück, und auch die freiwilligen Gaben der Gläubigen flossen spärlicher als früher. Nicht zuletzt krankte das Pfarrpfründewesen an den leidigen Begleiterscheinungen der herrschenden Patronatswirtschaft. Die meisten Pfründner lebten in einer unwürdigen Abhängigkeit[2] von ihren Patronen, welche für die Dürftigkeit und Armseligkeit der Lage, in der ihre Geistlichen lebten, kein Verständnis zeigten. Es war ein Glück, daß die Mehrzahl der Kleriker keine außergewöhnlichen Bedürfnisse ans Leben stellte, sondern an Entsagung und Entbehrung gewöhnt war. Man wird den Durchschnitt der Mainzer Pfarrkompetenzen treffen, wenn man die Worte des Dekans Doktor Vogt von Bingen über das Pfarreinkommen zu Niederheimbach sich zu eigen macht[3]: „Die Einkünfte des Pfarrers sind derart, daß ein Priester nicht priesterlich leben kann, er müßte denn nur von Milch, Brot und geräuchertem Fleisch leben ohne Wein, ausgenommen zur Herbstzeit, wo er Most trinken darf, bis der fertige Wein verkauft ist." Wie ein bitterer Hohn auf die bestehenden Verhältnisse hört es sich an, wenn Vogt hinzufügt: Ius patronatus ad metropolitanam praeposituram pertinet[4]. Unter diesen Umständen wird es verständlich, warum die Pfarrer die Pfarrgüter in Eigenwirtschaft nahmen, unbekümmert, daß sie dadurch sich gezwungen sahen, persönlich die niedrigsten Ökonomiearbeiten und andere mit der Ökonomie verbundene Lasten zu übernehmen. Anderseits leuchtet ein, daß die freiwilligen Oblationen der Gläubigen, die sog. Stolgebühren, eine wichtige Ergänzung und Abrundung des Pfarreinkommens bildeten und nicht entbehrt werden konnten. Aus diesem Grunde schärften die Mainzer Kirchenfürsten, dem allgemeinen Gebrauch der Kirche folgend, immer die Notwendigkeit und den Wert dieser gebührenartigen Abgaben ein, und das Gewohnheitsrecht[5] setzte die Höhe derselben

[1] Vgl. im allgemeinen die Lehrbücher des K.-R. und W. Riedle, Das pfarrliche Recht der Stolgebühren, München und Wien 1896.

[2] Vgl. Frage 32 des Examens parochorum Beilage I: An de parochia aliquid alicui promittit vel det?

[3] MDA, Protoc. vic. 1664—1666. Relatio visitationis per decanum Bingensem factae. 20. November 1664.

[4] Ibid. Blatt 2.

[5] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 81. 15. September 1662.

Digitized by Google

für den Eheabschluß auf einen Imperial, für das Leichenbegängnis und die üblichen drei Seelenmessen auf einen Florener und für die Leichenrede auf einen Imperialen fest. Auch die Juden[1] mußten jährlich auf Ostern „demjenigen Pfarrherrn, unter dessen Jurisdiktion sie begriffen", einen Gulden oder Goldgulden zahlen ratione defectus iurium stolae, wie es in den Protokollen heißt. Diese gewohnheitsmäßige Festsetzung der Stolgebühren hinderte jedoch nicht, daß in einigen Orten noch andere Abgaben, z. B. Beichtkreuzer (=Pfennige) und Opfergelder, dargereicht wurden. Um endlich eine einheitliche Praxis in dieser Frage zu ermöglichen, erneuerte Erzbischof Johann Philipp am 4. September 1664[2] die Gebührenordnungen seiner beiden Vorgänger und bestimmte:

1. daß die Pfarherrn von dem Tauffen nichts fordern, alß waß etwa freywillig offerirt würdt.

2. De sacramentis poenitentiae, eucharistiae et extremae unctionis aber kein Pfarherr etwas ahnnehmen solle, obschon es ihm offerirt würdte.

3. De matrimonio undt pro denuntiationibus trinis kan ein Pfarrer einen Reichsthaler begehren.

4. De sepulturis, si tria sacra legent, scilicet in 1.° 7.° und 30°, unum florenum; item pro ipso actu sepulturae 1 Kopfstück et similiter de sepulturis parvulorum, davon bißhero nichts gereicht werden, wöllte im Ober=Stift von jeder $^1/_2$ Kopfstück pro luminaribus entrichtet werden.

5. Da auch die Leich=Praedigen im Brauch und jemand eine begehrt, soll davon ein Gulden entricht werden."

Gleichwohl verblieben einige Pfarrer des Amts Amorbach und der Hofmeisterei Selgental nicht „bey denen von Ihro Churf. Gnd. erhöheten iuribus stolae"[3], sondern gingen darüber hinaus, indem sie „von Begräbnissen und den Funeralien drei Florener, sodann bey begebenden Heuratsfällen von außfertigung eines proclamations-Zettuls oder dimissorialen neben denen verordneten iuribus stolae einen halben Reichsthaler, wie wenigers nicht bey dem Kirchgang von der Hochzeiterin eine halbpfundige Kertzen erheben, daneben auch noch ferner nicht allein von ieder Pfarr ahngehörigen Mannsundt Weibßpersonen, sondern auch von deren samptlichen Dienstgesindt und

[1] Ibid. fol. 44. 12. Mai 1661: Dem Pfarrer zu Frauenstein sollen die Juden selbst ieder zu österl. zeiten 1 fl. geben wie anderswo auch. Am 14. Februar 1664 erging dieselbe Verordnung für das ganze Oberstift: „Sambtliche under hiesige Commissariat gehörige Pfarrer sollen von iedem Juden sovil in seine Pfare gesessen, jährlich $^1/_2$ fl. ob defectum iurium stolae erfordern und da jene sich deßwegen beschweren, dan die weltliche obrigkeit pro executione imploriren. WOA, Protoc. conceptorum Commissariatus 1669, fol. 69.

[2] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 54 102.

[3] Ibid. fol. 82 101 129 134 145 155.

Digitized by Google

Kindern, soviel deren zur Beicht und Communion gehen, jährlich einen Creutzer erfordern." Der Hofrat, dem die Klagen über die mißbräuchliche Erhöhung der Stolgebühren zugegangen waren, veranlaßte das erzbischöfliche Vikariat[1], ein zweites Dekret in die Diözese hinauszugeben, worin vor Übergriffen auf diesem Gebiet gewarnt und die größtmöglichste „Bescheidenheit"[2] in diesen Geldsachen, zumal wenn es sich um „arme Unterthanen" handle, empfohlen wurde. Um so lieber hielten sich die Pfarrer an den Juden schadlos, von denen sie, entgegen dem Wortlaut der Gebührenordnung, welche den Bezug von $^1/_2$ Florener von jeder Judenfamilie gestattete, eine jährliche Kopfsteuer erhoben. Vielleicht standen viele Kleriker im Schuldbuch der Juden ihrer Pfarreien. Von der Stiftsgeistlichkeit wissen wir ganz bestimmt, daß ihr Schuldenwesen bei den Juden einen ziemlichen Umfang angenommen hatte, denn das Vikariat sah sich genötigt, am 7. Mai 1665[3] in der Synagoge zu Frankfurt einen Anschlag anzubringen, nach dem „hinfüro kein Jude einem canonico oder vicario ohne Vorwissen des Dechandts etwas borgen dürfe". Ähnlich ging es in Mainz[4].

Was über Pfarrbesoldung und Stolgebühren[5] gesagt wurde, zeigt, daß der Vermögensstand der Pfarreien im allgemeinen ein relativ schlechter gewesen und daß die Kompetenzverhältnisse vieler Pfarrer im höchsten Grade unerfreuliche waren.

Das Bild des katholischen Klerus hat sich in den wenigen Jahrzehnten, da die oberhirtliche Aufsicht eines eifrigen Kirchenfürsten und seiner Räte in Wirksamkeit trat, wesentlich verändert. Es zeigt nach allen Richtungen bei den Geistlichen erfreuliche Äußerungen kirchlichen Sinnes. Der Mainzer Klerus des ausgehenden 17. Jahrhunderts ist, selbst bei Anlegung eines streng kirchlichen Maßstabes, ein guter zu nennen. Wenn es auch bei und nach dem Tode Johann Philipps in den Pfarreien manches zu wünschen gab, so viel dürfte für jene Zeit sicher sein, daß es am Klerus selbst nicht fehlte. Nur die Vorschriften[6] über klerikale Kleidung fanden in weiteren

[1] MDA, Protoc vic. 1664—1666, fol. 129.

[2] Vgl. Carta visitatoria vom 25. Februar 1667 für das Oberstift pos. 7: In exigendis iuribus stolae discretionem et moderationem debitam adhibere meminerint, pauperioribus in totum, aut pro parte ea remittendo vel saltem terminum solutionis longiorem indulgendo ne avaritiae aut inmisericordiae notam incurrent. WKrA, Lade 599, H 21. Miscellanea ecclesiastica s. I. Philippo Nr 27.

[3] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 114.

[4] Ibid. m. l.

[5] Über Wesen und Entwicklung der Mainzer Stolgebühren folgt eine eigene Darstellung.

[6] MDA, Fragm. protoc. vic. I, fol. 91. 16. Juni 1642; fol. 106; vgl. WKrA, Mainzer Reg.-Akten, Lade 619, H 1274, Carta visitatoria des Erfurter und Eichsfelder

Digitized by Google

Kreisen taube Ohren. Wiederholt wurden den Geistlichen, insbesondere dem Kollegiatklerus eingeschärft, „Tonsur und geistliches Gewand, dessen extima über die Kniee reichen müsse“ (habitum longiorem nigrum, non alterius fusci coloris atque coronam clericalem) zu tragen. Es sei auch an den Perücken- und Kleidererlaß des Amtsnachfolgers Johann Philipps vom Jahre 1686[1] erinnert. Zu wundern brauchen wir uns über diesen Defekt nicht; die Möglichkeit der leichteren Beschaffung von Weltkleidern erklärt vieles. Ob nicht auch der Kostenpunkt eine Hauptrolle spielte? Die Kleidertracht dieser Periode war allerdings eine merkwürdige, und es ist köstlich, wie sie der Chronist des Benediktinerklosters[2] auf dem Jakobsberg zu Mainz im Memorabilienbuch des Konvents beschreibt: „Itzt (ca 1670) incepit mos et consuetudo faciendi per sartores camisole et togas cum tot et tantis plicaturis, camisole cum 6 ab una et 6 ab altera parte plicaturis faciunt 12 falten. Toga pari cum 6 ab una et 6 ab altera parte plicaturis faciunt 24 falten. Ist das nicht ein ohnnötiger hofferth, beschwärung, gebambels ab utraque parte deren Kleidern?“ Der Chronist urteilt scharf. Seinen Zeitgenossen, darunter auch vielen Geistlichen, gefiel die Tracht, und sie trugen dieselbe. Von dieser Geschmackswidrigkeit abgesehen, erscheint der Mainzer Klerus jener Zeit in seinem persönlichen und amtlichen Auftreten durchaus würdig.

Klerus, 1659. Vgl. FrkStA, Bartholomäusstift Nr 3479, Carta visitatoria für den Frankfurter Klerus, 1655.

[1] WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 21.

[2] MStA, Annales Gebhardi et aliorum monasterii s. Iacobi prope Moguntiam. Foliant. Folio 190, ad 1670.

Digitized by Google

V.

Gottesdienstliche und sittenpolizeiliche Verordnungen.

In einem Staatswesen, dessen Haupt ein Geistlicher war, legte man natürlich Nachdruck und Wert auf die Restauration der äußeren Formen, in welchen der Kultus sich bewegte, sowie nicht minder auf die äußerlich erkennbare Anteilnahme der Untertanen an den von der Kirche vorgeschriebenen gottesdienstlichen Übungen. Freiheit in dem Sinne, daß das Individuum sich religiös selbständig oder konfessionell neutral betätigen konnte, kannten die Staaten des 17. Jahrhunderts nicht. Jeder Untertan war zugleich Angehöriger der herrschenden Landesreligion und unterstand auch als solcher der staatlichen Kontrolle. Wurden Angehörige anderer Konfessionen im Staate geduldet, und dies war unter Johann Philipp sehr häufig[1] der Fall, so galt deren Aufenthalt lediglich als Ausnahmezustand und als Vorstufe zum künftigen Übertritt in die Landeskirche. Daher auch die Schwierigkeiten, welche entstanden, wenn fremde Landesangehörige um dauernden Wohnsitz im Lande nachsuchten oder wenn solche daselbst zu heiraten beabsichtigten. Lange Präliminarien gingen dem gültigen Abschluß dieser bürgerlichen Akte voraus. So war das ganze öffentliche und private Leben der Untertanen sowohl in kirchlicher wie in bürgerlicher Hinsicht an das feste Reglement gebunden, das Staat und Kirche gemeinsam entwarfen. Wo die moralische Macht der Kirche versagte, trat ihr die Staatsgewalt helfend zur Seite. Nur unter Hervorhebung dieses Konnexes werden die einzelnen Eingriffe des Staates in den Verlauf und Gang rein kirchlicher Dinge verständlich und faßlich, wird die Wechselbeziehung zwischen dem „Kirchenregiment" und dem brachium saeculare erklärlich.

Alsbald nach seiner Wahl richtete Erzbischof Johann Philipp einen eindringlichen Erlaß an die „Universitätsverwandte[2], wie auch gemaine Bürgerschaft sambt deren Hausgesind in der Residenzstatt Mainz"; er befahl darin den buchstäblichen Vollzug der alten Kirchenordnung und den Besuch der

[1] Mentz a. a. O. II.

[2] WKrA, Mainzer Ingrossaturbücher Nr 92. Liber Ioannis Philippi fol. 1.

Digitized by Google

Sonn- und Feiertagsgottesdienste. Der Kirchenbesuch der einzelnen Pfarrangehörigen wurde überwacht und die Vernachlässigung der Sonntagspflicht mit Geld bestraft. Daraus geht hervor, daß die Teilnahme an dem kirchlichen Gottesdienste nicht nur eine persönliche, sondern auch lokale Pflicht, d. h. an eine bestimmte Kirche gebunden war. Die Mainzer[1] Pfarrer hatten denn auch weniger über grobe Vernachlässigungen der Sonntagspflicht seitens der Bevölkerung zu klagen als der Erzbischof über die „defectus cultus divini", welche im Mainzer Kapitel[2] herrschten. Die Domizellare und Vikare ließen es teilweise an den geringsten Forderungen des priesterlichen Dekorums bezüglich des Chordienstes fehlen. Manche wohnten in unmittelbarer Nähe des Domes, betraten jedoch denselben nur selten. Diese Kälte schmerzte den Erzbischof, der selbst eifriger Kirchenbesucher war, außerordentlich. Sogar „in den schwachheiten des zipperleins", berichtet der Panegyrikus[3] auf Johann Philipp, „ließ er sich in die hofkirch tragen biß zwei Tag vor seinem Tode". Daher lenkte er immer und immer wieder die Aufmerksamkeit seiner Kapitel auf die geziemende Feier des Gottesdienstes (cultus divinus).

Die eigentliche Eröffnung seiner Mainzer Zeit bildete das feierliche Jubiläum[4] im Jahre 1651. In diesem Jahre, nach dem Abzug der Franzosen, wurde Johann Philipp in Mainz so recht heimisch. Gleich wußte er durch die Ansage des Jubiläums die religiösen Sympathien des Volkes für sich zu gewinnen. Überhaupt betrachtete er es als Gewissenspflicht, das Volk in lebendiger Fühlung mit den großen Geschehnissen der christlichen Welt zu erhalten. Das Ableben[5] des Papstes Innozenz X. vereinigte die Gläubigen der einzelnen Pfarreien zu geziemenden Totenfeiern. In Mainz

[1] MDA, Fragm. protoc. vic. 1647—1655, fol. 16. Dominus parochus s. Quintini sonderlich keinen ungehorsamen; dominus parochus s. Emerami hat kein clag niemalß nit gehabt; dominus parochus s. Christophori weiß kein clag gegen seine Pfarrkinder excepto einiger adelig und geistlicher Häuser, so vermeinen exempt zu sein; dominus parochus s. Ignatii ebenso.

[2] WKrA, Mainzer Domkapitelprotokolle Nr 32, 1640—1649, cultus divinus in den Monats- und Generalkapiteln. S. auch Nr 33, 34, 35 m. l.

[3] MSB, nr. 60, c. 112. Sacerdos magnus . . . mit Bild des verstorbenen Erzbischofs auf dem Paradebett, S. 20. Vgl. den Lessus panegyricus des Jesuiten Wolfgang Schwan bei Gropp, Coll. nova II 262 ff.

[4] WKrA, Mainzer Ingrossaturbücher a. a. O., fol. 8 ff. Indictio iubilaei ab Innocentio X christianitati concessi per archid. Mog. anno 1651. Die Ordnung des Jubiläums erschien in Druck bei Nik. Heyl.

[5] MDA, Fragm. protoc. vic. 1647—1655, fol. 7. Über sein Pontifikat die Monographie von I. Ciampi, Innocenzo X Pamfili e la sua corte. Roma 1878. Die Regesten dieses Papstes, soweit sich dieselben auf die deutsche Geschichte beziehen, veröffentlichte W. Friedensburg aus den Lettere des vatikanischen Geheimarchivs in Quellen und Forschungen 1902, Bd IV V.

Digitized by Google

beteiligte sich das hohe Domkapitel, die erzbischöfliche Hofhaltung und der Gesamtklerus an den Exequien, die zum Gedächtnis des Verstorbenen abgehalten wurden. Die Wahl des neuen Papstes Alexander[1] VII., Fabio Chigi, dessen politische Tätigkeit, solange er Nuntius in Köln war, sehr häufig den Widerspruch Johann Philipps herausgefordert hatte, begrüßte die Erzdiözese mit Jubel. „Alle Stückh[2] auff den Schanzen", ließ Johann Philipp lösen; die Glocken von Stadt und Land erklangen, und die hohen Räume des Mainzer Domes hallten wider von den Hymnen auf die glückliche Papstwahl. Der Jesuit[3] P. Itzstein predigte auf Wunsch des Erzbischofs „de providentia, caritate et potestate papae".

Als Innozenz X. am 4. April 1652 ein Sendschreiben[4] an die deutschen Bischöfe sandte des Inhalts, durch Haltung von Visitationen und Synoden die Beobachtung der Trienter Reformen einzuschärfen, hatte das erzbischöfliche neue Mainzer Generalvikariat seine den Trienter Beschlüssen entsprechende Tätigkeit bereits eröffnet. Rasch aufeinander folgten die Erneuerung[5] der Kirchenordnung Johann Schweikards von 1615, Dekrete über die „Residenzpflicht" der Geistlichen, über die Abhaltung[6] der Dekanatskonferenzen und die Verordnung[7] wegen der „Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnussen" vom Jahre 1652. Der Fiskal[8] überwachte persönlich die Feier des Sonntags durch die Mainzer Bevölkerung und meldete jede Verletzung der Sonntagsruhe, sei es durch Öffnen der Läden und Verkauf von Waren, sei es durch Tänze und Trinkgelage oder durch Handelsgeschäfte zwischen Juden und Christen. Speziell die Juden[9] mußten des öfteren auf das Unstatthafte des Handelns an Sonn- und Feiertagen aufmerksam gemacht

[1] MDA, Fragm. protoc. vic. 1647—1655, fol. 16. 15. Mai 1655.

[2] Ibid. fol. 17.

[3] Bodmann, Rheing. Altertümer 505, erwähnt einen gewissen Itzstein, der 1643 das Rheingauer Landrecht aufgezeichnet haben soll. Ob dieser mit dem Jesuiten identisch ist? Vgl. H. Meyer, Das sog. Rheingauer Landrecht, eine Fälschung Frz Jos. Bodmanns. Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd XXIV. Germ. Abteilung; desgl. H. Wibel, Fünf Urkundenfälschungen Frz. Jos. Bodmanns, Neues Archiv Bd XXX.

[4] Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen I 406 A.

[5] MDA, Fragm. protoc. vic. 1647—1655, fol. 11. Befehl an die Pfarrer des Rheingaus, 7. Oktober 1649. Die Kirchenordnung Johann Schweikards ist in 13 Kapitel eingeteilt und wohl die erste vollständige Mainzer Kirchenordnung, da die Vorgänger Johann Schweikards nach Belieben „gute heilsame und nützliche Ordnungen gaben". Im Jahre 1617 (9. März) erschienen einige additional-articuli oder Erläuterungen etlicher zu der jüngst publizierten Mainzer Kirchenordnung gehörigen Punkte.

[6] Ibid.

[7] WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 14 1/3. 14. Oktober 1652.

[8] S. oben S. 25. De officio fiscalis.

[9] Vgl. MDA, Fragm. protoc. vic. I, m. l.

Digitized by Google

werden. Draußen auf dem Lande walteten die wenigen Geistlichen dieses Amtes, und sie hatten in der Tat nicht wenig gegen schwere Auswüchse und Mißstände auf dem Gebiete der Sittenpolizei und des öffentlich-kirchlichen Lebens zu kämpfen. Der Pflichtbesuch der Sonn- und Feiertagsmesse sowie der Katechese war selbst an Orten mit dauernd geordneter Seelsorge stark geschwunden[1]. Bis in die sechziger Jahre dauerte dieser Zustand trotz aller Visitationen, Ermahnungen und Stellenbesetzungen. Allmählich heilten die Zeit und die Ruhe die schweren Wunden, welche dem Volksleben geschlagen worden waren. Die Geistlichen fingen an, den Gottesdienst wieder feierlich zu gestalten und an der Hand des neuen Mainzer Katechismus anziehend zu katechisieren. Gegen hartnäckige Glieder ihrer Gemeinden, welche sich an die Sonntagspflicht nicht hielten oder den Sonntagvormittag zu unerlaubten Tänzen und Trinkgelagen mißbrauchten, stützten sie sich auf den Tanzerlaß vom 15. Mai[2] 1655. Umgekehrt boten die katechetischen[3] Verordnungen der Jahre 1660, 1664[4], 1665[5], 1669[6] hinlängliche Handhabe, um gegen Kleriker, welche Predigt und Katechese vernachlässigten, vorzugehen. Schneller ging die Reform vor sich, wenn der „weltliche Arm" den Klerus unterstützte, wie dies beispielsweise im Oberamt Lohr der Fall war, wo ein entschiedener Verwaltungsbeamter, Freiherr von Frankenstein, die Reorganisation[7] der sonntäglichen Katechese auf den Gemeinden in die Hand nahm. Seit 1660 besorgte der weltliche Arm die Überwachung der kirchlichen Verordnungen offiziell. Der Aschaffenburger Kommissar griff endlich den alten Brauch[8], wonach Brautleute genötigt waren, vor Abschluß der Ehe ein Rigorosum über die Glaubenswahrheiten abzulegen, von neuem und mit Entschiedenheit auf.

---

[1] WOA, Protoc. conceptorum commissariatus, Aschaffenburg 1661—1667 mit vielen Einzelnachrichten. Die Klagen über nachlässigen Besuch der Christenlehre verstummen übrigens in keinem Jahrhundert.

[2] MDA, Fragm. protoc. vic. II, fol. 18.

[3] WKrA, Mainzer Ingrossaturbücher a. a. O., fol. 119. Generalbefelch an alle des Erzstifts Beambte denen Pfarrern die Hand zu bieten, damit von den Kindern ... die christliche lehr besucht würd. 12. Oktober 1660.

[4] Ibid. fol. 78. Befelch an alle Pfarrer: Wir müssen mißfällig vernehmen, daß hin und wieder Pfarrer saumbselig ... 15. September 1664.

[5] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 180—207. 1. Juli 1665.

[6] WOA, Protoc. concept. 1668, fol. 4 ff. Vgl. Recessus visitationis pro Eichsfeldia 1666 und Carta visitationis pro Eichsfeldia. 28. Dezember 1668. Scheppler a. a. O. I 146 f 148–154.

[7] Ibid. fol. 86. Schreiben des Amtmanns vom 17. Dezember 1662. Die Kapuziner besorgten die Kinderlehre und erhielten dafür 30 Gulden (WKrA, Mainzer Reg.-Archiv G 6888: Status des Oberstifts. 10. Mai 1660). Die Dieburger Kapuziner erhielten 40 Gulden (MDA, Fragm, protoc. vic., fol. 182. 17. Januar 1664).

[8] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 15.

Digitized by Google

So sehr man jedoch in Mainz auf die würdige Feier der Sonn- und Festtage drang, und so energisch man die religiöse Erziehung des Volkes betrieb, so scheute man dennoch nicht davor zurück, gegen die übertriebene und ungesunde Anhäufung der Hagel- und Gelöbnistage Stellung zu nehmen. Nach den Berichten der Visitatoren pflegten manche Pfarreien zehn, fünfzehn, auch wohl zwanzig bis dreißig sogenannte Hagel- oder Gelöbnistage[1] zu begehen. Da man sich an diesen Tagen der Arbeit enthielt, so leisteten dieselben der wirtschaftlichen Gesundung der feiernden Gemeinden keinerlei Dienst. Neue Nahrung fand diese Richtung im Volke durch die Pest 1666/67[2], welche in Kurmainz schreckliche Verheerungen anrichtete. Allerwärts wurden Gelöbnisse zur Abwendung der Seuche gemacht. Es war dies nicht etwa nur eine spezifische Liebhaberei der Katholiken, sondern „man betrachtete", so bemerkt Schrohe[3] treffend, „ohne daß die Konfession einen Unterschied bedingte, die Pest als ein Strafgericht, das Gott über die sündige Menschheit verhänge. Darum", so fährt Schrohe fort, „suchte man denn auch in dem lutherischen Darmstadt, in dem katholischen Bingen und in den konfessionell gemischten Städten Frankfurt und Straßburg durch Anordnung besonderer Gebete Gottes Zorn fernzuhalten, oder nachdem die Seuche eingerissen war, um Linderung der Bedrängnis zu flehen. Daß man auch in einem geistlichen Staate wie Kurmainz durch religiöse Veranstaltungen Gott zu versöhnen suchte, ist beinahe selbstverständlich." Johann Philipp hob, vornehmlich durch den Siegler Volusius beeinflußt, eine große Zahl von Nebenfeiertagen mit Rücksicht auf die Ökonomie des Landes auf und gestattete lediglich solche Tage, deren Feier zuvor bei dem Vikariat angemeldet war. Dies hinderte jedoch nicht, daß mancherorts die Bevölkerung sich gegen die Aufhebung dieser Tage widerspenstig verhielt, wie aus einem Brief des Pfarrers von Schlierstadt, Franz Link, erhellt, worin er die Sachlage mit den Worten wiedergibt[4]: Haec festa (Hagelfeyertag) doctor Volusius nuperrime cassata voluit, sed non effecit. Aus rein wirtschaftlichen Rücksichten wurden auch, mit Ausnahme einer großen und allgemeinen Sammlung für Palästina[5], die privaten Sammlungen (Kollekten)[6]

[1] WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 104. Mandat wegen Hagelfeiertäg, 1667.

[2] Vgl. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/67. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes (1903), Kap. VI: Religiöse Verlöbnisse.

[3] Ebd. 111.

[4] MStB, Gamans-Severusschen Papiere, Pars V, capitulum Taubergau. Brief des Pfarrers Link an Pater Joh. Gamans. Juni 1670.

[5] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 128. Licentia pro subsidio caritativo ad sancti sepulchri conservationem Hierosolimis. 9. Juli 1665.

[6] Ibid.: bes. WKrV, Mainzer Reg.-Archiv, Lade 599. Recessus visitationis pro commissario Eichsfeldiaco 1667. 8. Januar: pos. 5. Curet . . . religiosos alterius

Digitized by Google

der Bettelorden längere Zeit untersagt. Dagegen führte er die allgemeine Feier des Bonifatiusfestes[1] durch und setzte, des lebhaften Protestes der römischen Kurie ungeachtet, an die Stelle der üblichen Totenfeier zum Gedächtnis des Mainzer Erzbischofs Willigis[2] ein eigenes Tagesoffizium. Veranlassung dazu gab die Auffindung eines Offiziums[3] zu Ehren Willigisens in den Stiftsbüchern zu St Stephan. Der römischen Kurie kam er hinwieder entgegen, indem er nacheinander den Cantus[4] Gregorianus und das römische Brevier in seinen Diözesen einführte.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation und Hebung des Gottesdienstes erfolgte die Einschärfung der kirchlichen Oster-, Fast- und Abstinenztage. In diesen Dingen nahm es das Vikariat sehr genau, wie die Ostermonitorien[5] und die Fastenordnungen aus jener Zeit ausweisen. Der Glöckner von Erbach im Rheingau und der Bäcker Seibert daselbst wurden 1662 „in's Zuchthaus" gesetzt, weil beide an Quatember[6] Fleisch gegessen hatten. Gleichwohl gewährte das Vikariat die weitestgehenden Dispensen von diesem Gebote. Der Erzbischof selbst, berichtet der Panegyrikus[7] auf sein Gedächtnis, genoß bis in sein hohes Alter in den vierzigtägigen Fasten kein Fleisch, wiewohl er gegen andere „auß ursachen darinn mild gesinnt" war. Die Bewohner in konfessionell gemischten Gegenden (Frankfurt[8], Hirschhorn[9] und Bergstraße[10]) erfuhren diese Milde des Erzbischofs in hohem Maße. Endlich

---

dioceseos ac omnes, qui ante hac pro colligendis eleemosinis huc accedere solebant . . . repelli, ne plebs alias exhausta magis gravetur.

[1] MSA, Extractus ex copiali commiss. Eichsfeldiaci instructio I ad commissarium, 1663. Festum s. Bonifatii in foro celebrent utpote patroni Eichsfeldiae.

[2] WKrA, Mainzer Reg.-Archiv, Lade 599, H 21, Nr 42—45.

[3] Katholik 1869, I 219—231; 1873, II 715; 1881, II 400. WKrA, Lade 599, a. a. O. Nr 42. Protestatio curiae Romanae wegen deß im Mainzisch Kalender gerückten Erzbischofen Willigisi. Vgl. Kölnische Volkszeitung, Pfingstbeilage 1910.

[4] Ioannis rer. Mog. C. V, I 973. J. Hörnes, Die Kirchenmusik in Franken im 16. und 17. Jahrh. Archiv des hist. Ver. f. U.-Fr. XIX 11 24 ff.

[5] Vgl. Protoc. vic. an vielen Stellen, bes. Protoc. vic. 1664—1666, fol. 98. Mulcta pro non communicantibus in paschate. 6. Juni 1664; Fragm. protoc. vic. II, fol. 11: quilibet subditus in sua parochia his paschalibus communicet et schedulam a parocho accipiet. 9. März 1655.

[6] Ibid. Protoc. vic. 1660—1663, fol. 61. 3. Januar 1662; vgl. Fragm. Protoc. vic. I, fol. 7/8; Citation derer, so in vigilia I. Bapt. in der Beckerstuben Hochzeit gehalten und Fleisch gespeist, auch derer, so dessen Wissenschaft haben. 9. September 1637.

[7] Sacerdos magnus l. c. 28.

[8] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 15.

[9] Ibid. Würdt den Pfarrkindern von Hirschhorn erlaubt, fleisch zu essen, ausgenohmen auff Freytag und Sambstag usque ad septimanam sanctam.

[10] Ibid. fol. 5.

Digitized by Google

erlaubte die erleichterte Faſtenordnung vom Jahre 1665[1] allen[2] Mainzer Untertanen, welche ſich mit ihrer Hände Arbeit ernährten, ſowie allen Bedürftigen den Genuß des Fleiſches, den Aſchermittwoch und die drei letzten Tage der großen Woche ausgenommen. Geiſtliche und andere „wohlhebige[3], was ſtandts ſie auch ſeyen", unterlagen der ſtrengen Obſervanz. Das katholiſche Geſinde von Hanau und Frankfurt[4] war „von allen Beſchwerungen" befreit. Wirte, Metzger und Garköche[5], von denen ruchbar ward, daß ſie an den genannten Tagen Fleiſch feil hielten oder gebrauchten, verfielen den ſchwerſten Strafen.

Namentlich die Einfachheit im Auftreten und die Einſchränkung in den Lebensbedürfniſſen waren es, denen Johann Philipp das Wort redete. Obſchon er das Hofzeremoniell und äußere Formalitäten, auf die er durch ſeine Erzkanzlerſtellung Anſpruch hatte[6], genau eingehalten wiſſen wollte, haßte er doch jeden Luxus. Der Verfaſſer der Gedächtnisrede[7] lobt ihn deswegen mit Emphaſe: „Worin hat der Erzbiſchof ſeine ergätzlichkeit geſucht? Im Jagen, welches ſonſt ein recht adeliger luſt iſt? Nein! Vor ſeiner Regierung in den jüngeren Jahren, als andere ſeinesgleichen auff die Jagd ritten, ſaß er zu Haus und überſezte unterdeſſen einige Pſalmen Davids in teutſche Reymen. Zeit ſeiner Regierung, wer hat ihn auf der Jagd geſehen? Hat er ſeine freyd gehabt in köſtlichen kleidern? Nein! es werdens wiſſen die Ihn haben angekleyd, wie einfach er ſich hab kleyden laſſen, und wie oft er ſeine kleyder hab laſſen außbeſſern, biß er ſie hingelegt, und waß müh es gekoſt hab, daß man ihn überredt hat ein neues Kleydt anzulegen. Hat er ſeine luſt geſucht in zarten ſpeiſen undt lieblichen getränk? Nein! Es wiſſens die mit Ihm geſpeiſt haben, daß er gemaine und ſchlechte Speiſen am liebſten geſſen, undt war Ihm Alles gut und recht, was auch manchem gemainen Mann nicht gut genug iſt. Hat er ſein Wohlgefallen geſezt in koſtbaren Tapezereien oder kunſtreichen gemählen, daran er groſſes geld angewendet? Nein! Einem ſchwediſchen General, der ſich verwunderte, warumb ſein Churfürſtliches Zimmer nicht köſtlicher tapezirt wäre, antwortete er: ſeine Tapezereien wären ſeine Underthanen, die mauern undt wähel umb die

---

[1] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 15. Facta est extensio circa quadragesimam uti iam definitum 24 Ianuarii (fol. 5) sc. ad decanum Walthurensem, Loranum, vice-commissarium Fritzlariensem et Episcopiensem.

[2] Ibid. fol. 98. Faſtenordnung vom 12. Februar 1665.

[3] Kirchenordnung Kap. 14.

[4] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 5 98.

[5] Kirchenordnung a. a. O.

[6] Mentz a. a. O. II 257 mit Berufung auf Gramont, Mémoires II 10.

[7] Sacerdos magnus l. c. 24 f.

Digitized by Google

Stadt; er wolte sagen, das geldt werde besser angewendet das gemeine Beste und die Underthanen zu beschirmen, als zu seinem lust. Was war denn sein freud? Arbeit und Einfachheit!"

Johann Philipps Anspruchslosigkeit und Liebe zur Betätigung einer standesgemäßen Bescheidenheit fand den vollendetsten Ausdruck in der „Ordnung[1] wegen der Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen", welche 1652 und nochmals 1659 veröffentlicht wurde. Entsprechend dem absolutistischen Gebaren jener Zeit, alles und jedes der landesväterlichen Obsorge zu unterwerfen und jede Regung des Volkslebens in gesetzliche Normen zu legen, klassifiziert Johann Philipp darin die Mainzer Untertanen nach Amt, Stand und Vermögenslage. Drei Klassen von Untertanen können Hochzeit halten, doch muß sich die Hochzeitsfeier in drei verschiedenen Stufen bewegen.

„Im ersten Grad", bestimmt besagte Ordnung, „sollen neben Unsern Hoff-, Kammer-, Kanzley-Offizianten diejenige graduirte Personen so nicht würkliche Räth oder Professores seindt, gleich wie nit weniger Unsers würdigen gesambten hohen Dom-Capituls und anderer Collegiatkapitel, Klöster und Stiftungen altem Herkommen nach in Dienst begriffene Offizianten, Bürgermeister, Renthbaumeister und Ratspersonen in Unsern beschlossenen Städten, gleichwie auch die in Ämbtern und Gerichten in undt außerhalb den Städten von Unß bestellte Assessorn, Amtspersonen oder Verweser, Keller, Vögte ihre stell haben.

„In den zweyten setzen Wir die vermöglichen Bürger, so nicht mit eigener Hand bauen, sondern auß ihren Gütern leben, darunter auch die vornehme Handelsleut und der Städt Viertelmeister gehörig.

„Unter den dritten wollen Wir alle übrigen Handwerksleut, Bürger, Hecker und Inwohner begriffen haben. Diesem nach befehlen Wir, daß deß Ersten Grads Personen zum höchsten ein Taffel von 18 oder 20 Personen und ein Tisch von 10 oder 12 Personen oder weniger, deß andern Grads zwey Tisch, jeden von 10 oder 12 Personen oder weniger, des dritten Grads ein Tisch von 8 oder 12 Personen oder weniger zu tractiren zugelassen, die übertretter aber vor jeden Tisch, so sie über diese Verordnung speisen, sechs Reichsthaler ohnnachläßlicher straff verfallen sein sollen."

Diese Abstufung hinderte keineswegs, daß die Aristokratie des Handels, die Großkaufmannschaft, am Mainzer Hof sehr wohl gelitten war und daß ihre hervorragendsten Vertreter, Edmund Rhokoch[2], Weyrich Schick und Gerhard Hügell, einflußreiche[3] Positionen innehatten. Mehr oder weniger hing

[1] WOA, Mainzer Generalien Nr 14 1/3.

[2] Schrohe, Edmund Rhokoch, ein Mainzer Kaufmann des 17. Jahrhunderts, Mainz 1906—1909, Abteilung I und II.

[3] S. Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666/67, S. 57—126.

Digitized by Google

sowohl die weltliche wie die geistliche Aristokratie der Geburt von der Gunst der Geldaristokratie ab.

Im persönlichen Verkehr erwies sich der Erzbischof liebevoll und gewinnend gegen alle Stände, „auch gegen die einfältigen[1], armen und bauersleute, mit denen er gern und freundlich sprach". Ihr Wohl lag ihm besonders am Herzen und was immer in seiner Macht lag, das griff er auf, um den Familiensinn im Volke zu veredeln, das sittliche Bewußtsein zu schärfen und Ärgernisse zu verhüten. Eine Quelle großer pastoraler Schwierigkeiten und noch größerer Skandale war der Abschluß heimlicher[2] Ehen[3]. Wegen dieser übeln Begleiterscheinungen hatte schon das Konzil von Trient[4] den Eheabschluß an eine bestimmte Form gebunden und von der Anwendung dieser Form die zivil- und kirchenrechtlichen Wirkungen der Ehe abhängig gemacht. Nichtsdestoweniger blühten die sog. klandestinen oder Winkelehen im Volke weiter. Daher erneuerte Johann Philipp im Jahre 1664[5] die Publikation der Tridentinischen Eheschließungsform, welche schon in den Jahren 1577 und 1582, aber ungültig erfolgt war und führte eine Art von Zivilstandsgesetz durch, in dem er die regelmäßige Anfertigung von Elenchen[6] und die Anmeldung der Brautpaare bei dem Beamten des Orts vor der kirchlichen Trauung verfügte. Allgemein herrschte der Brauch[7], daß die Trauung am Vormittag stattfand. Die Hochzeitsordnung von 1652 sanktionierte diese Gewohnheit und bestimmte: „Braut und Bräutigam müssen ohnfehlbar umb 10 Uhr vor der Kirche gebührender massen erscheinen; kommen sie aber langsamer, so sollen sie zwar eingeleitet werden, aber soviel Viertelstunden über 10 Uhr sich verspäten, soviel Reichsthaler sollen sie in die Pfarr undt in daß Gotteshauß da sie eingeleitet worden, zu erlegen schuldig sein, es sey dann, daß sie redtliche Ursachen undt entschuldigungen,

[1] Sacerdos magnus l. c. 26.

[2] MSB, Extractus ex copiali commiss. Eichsf. instructio I ad commiss. Burchardum. 14. Februar 1663: Parochis iniungat, ut suos moneant, ne sub spe matrimonii se corrumpi sinant.

[3] S. Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, Freiburg 1905, 456 f.

[4] Conc. Tridentinum: Caput 1 de reform. matrimonii sess. 24. Dieses caput 1 beginnt bekanntlich mit dem Worte Tametsi.

[5] Franz Falk, Zur Geschichte des Tridentinischen Ehedekretes in der alten Erzdiözese Mainz. Katholik 1906, Heft 9; A. Veit ebd. 1908, Heft 9, S. 196—221. Vgl. Beilagen unter X.

[6] Beilagen unter X.

[7] MSB, Extractus ex copiali commiss. Eichsfeldiaci nr. I. Instructio pro commissario Andrea Burchardo 1663: Parochi sacramentum baptismi regulariter uti et matrimonii ante prandium ministrent, cui missa pro sponsis accedat et benedictio nuptialis in agenda data.

Digitized by Google

daß der Mangel und die Verspätung an ihnen nicht bestanden, einzuwenden hätten, welche von iedes orts Kirchenpflegern sollen eingenommen und verrechnet werden." Die trauenden[1] Geistlichen durften ohne schriftliche Erlaubnis durch das Vikariat oder Kommissariat an den weltlichen Hochzeitsfeierlichkeiten nicht teilnehmen, ebensowenig an den sog. „Taufglöcken" und an den berüchtigten „Leicheneſſen".

Johann Philipps gottesdienstliche und sittenpolizeiliche Verordnungen verraten den klaren Blick des besorgten Landesherrn für die Bedürfnisse der Zeit, wenn sie sich auch nicht sonderlich über ähnliche Bestrebungen erheben, die gleichzeitig in andern deutschen Diözesen gefördert wurden. Ein Christoph Bernhard von Galen[2], Fürstbischof von Münster, war ganz in demselben Sinne und vielleicht mit größerem Nachdruck und Erfolg tätig. Auch die zeitgenössischen weltlichen Fürsten leisteten auf dem Gebiete der Volksreform Ersprießliches. In einem Punkte überragt jedoch die Persönlichkeit des Mainzer Kirchenfürsten seine Zeitgenossen und tritt uns menschlich näher als diese, in der Ablehnung jener Tendenzen des krassen Aberglaubens[3] und der Hexenverfolgung, denen im Laufe des 17. Jahrhunderts viele Unschuldige zum Opfer fielen.

Die Hexenverfolgungen erloschen in Kurmainz an jenem Tage, da Johann Philipp den Stuhl von Mainz bestieg. Das Kollegium von Rechtsgelehrten, welches Erzbischof Anselm Kasimir[4] seinerzeit zur Führung der Hexenprozesse eingerichtet hatte, löste sich auf, während ringsum[5] die Tribunale eine fieberhafte Tätigkeit entfalteten. „Das Verbrechen der Magie", klagte noch im Jahre 1668 der Gießener Professor Thabor, „hat leider so von neuem zugenommen, daß nichts anderes in gleicher Weise die Richterkollegien in Anspruch nimmt und die Magistrate sich für unfähig erklären, ihm Einhalt zu tun."

[1] Ibid. Parochis nuptialia, baptismalia et funeralia sine commissarii licentia in scriptis obtenta accedere non liceat.

[2] A. Hüsing, Christoph Bernhard von Galen, ein kath. Reformator des XVII. Jahrh., Münster 1887. Vgl. J. Ph. Dengel, Berichte von Bischöfen über den Stand ihrer Diözesen (Relationes status ecclesiarum). Beitr. z. K.-G. Österreichs im 16. und 17. Jahrh. (1907).

[3] Vgl. J. Hansen, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München 1900; Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896; Paulus, Rom und die Blütezeit der Hexenprozesse, in Histor.-pol. Bl. 1908, Heft 1, S. 241 ff; Dieffenbach, Der Hexenwahn, Mainz 1886; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, Stuttgart 1880.

[4] WKrA, Kasten 10, Lokal 12, Nr 25. Wahlkapitulation Anselm Kasimirs von Wambold, 6. August 1629, Kap. 38.

[5] Unter die Regierung Johann Philipps fallen die bekannten Hexenbrände in dem hessischen Dorf Lindheim in der Wetterau. Dieffenbach a. a. O.

Digitized by Google

Leibniz hat uns die schöne Anekdote[1] von dem Gespräche zwischen dem edeln Friedrich von Spee und dem jugendlichen Sprossen derer von Schönborn überliefert, als letzterer noch Domherr in Würzburg war. Von Spee erbte Johann Philipp die tiefe Feindschaft gegen diese Schmach des Jahrhunderts, und er handelte demgemäß, sobald er Fürstenrang und Fürstenmacht erhielt. Vereinzelt tauchten unter seiner Regierung Stimmen im Erzstift auf, welche nach Hexenverfolgungen verlangten. „Die Pfarrer sollen dagegen predigen", lautete der Bescheid[2], der aus dem erzbischöflichen Kabinett erging. Den Mißgriff der Amorbacher[3] Lokalbehörde, welche aus mißverstandenem Eifer einige der Magie beschuldigte Personen ins Gefängnis gesetzt hatte, machte der Erzbischof wieder gut, indem er die sofortige Freilassung der Inhaftierten anordnete. Eine hysterische Frauensperson[4] von Hofheim die selbst erklärte, ein böser Geist stelle ihr nach, wurde vor das Vikariat geladen und mit einer beruhigenden Belehrung entlassen. Auch die Mainzer Juristenfakultät nahm als erste derartige Körperschaft, offenbar unter dem Einfluß der aufgeklärten Denkweise des Landesherrn stehend, Stellung gegen die Anwendung der Folter. Die große Kirchenordnung[5] des Jahres 1670 endlich widmete dem „verdammten Aberglauben" ein eigenes Kapitel und drohte „allen Manns- und Weibß-Personen, die sich mit der bißhero verspürten üblen Nachreden gegen ihre Mitmenschen nit enthalten oder von Abergläubigen Segen und superstitionem wie mit weniger auch bey verdächtigen Wahrsagern Hilf und Rath suchen, die schwersten Strafen an". Ein gewisser Zug von Nüchternheit im Fühlen und Denken, im Erkennen und Bekennen ist es, der uns hier wie in den herrlichen Pastoralmahnungen des Erzbischofs entgegentritt. Das Mainzer Vikariat war in seiner Gesamtheit kein Freund „ungereumbter sachen"[6] und unterdrückte mit Energie derartige Ansätze im öffentlichen Leben. Einige Pestgebetbüchlein wurden rundweg verboten, „weiln in denselben ungereumbte sachen sich befänden". Das Institut der Bücherzensur blieb auch sonst nicht untätig. Ohne vorherige Durchsicht durch die beiden Zensoren wurde kein Erzeugnis der theologischen und verwandten Disziplinen zum Druck befördert, „es käme von wehme es wolle, außerhalb von Ihro Churf. Gnaden immediat". Den Buchhandel selbst überwachte, wie bekannt[7], der Fiskal. Ein eigenes Geschick

[1] Vgl. Leitschuh, Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens in Franken 20 ff; Dieffenbach a. a. O. 110.

[2] MDA, Fragm. protoc. vic. I, fol. 176. 26. August 1660.

[3] Dieffenbach a. a. O. 110.

[4] MDA, Fragm. protoc. vic. I, fol. 168 170.

[5] Kirchenordnung Kap. 18.

[6] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 171. 10. Dezember 1665.

[7] S. oben S. 25.

Digitized by Google

wollte es, daß der Siegler Volusius, der in den sechziger Jahren seine Tätigkeit als Bücherzensor eröffnete, im Jahre 1655 selbst, da er als Dompfarrer und Domprediger gemeinsam mit dem berühmten Konvertiten Ludwig von Hörnigk[1] eine deutsche Bibelübersetzung[2] bei Schönwetter in Frankfurt veranstalten wollte, dem gestrengen Arm der Zensur verfiel. Über die Eigenmächtigkeit einer neuen deutschen Bibelausgabe, deren Edition ohne seine Zustimmung geplant war, zeigte sich Johann Philipp aufs höchste erbittert. Unter Strafe des Verlustes aller Benefizien und der Konfiskation aller Bücher zwang der erzürnte Kirchenfürst die beiden Bibelübersetzer, omnia manuscripta ihm selbst oder den von ihm bestellten Revisoren auszuhändigen. Da die deutsche Bibel im Jahre 1661 erschien, welche unter dem Namen „die Mainzer Bibel" allgemein bekannt ist und über hundert Jahre den biblischen Büchermarkt beherrschte[3], so liegt die wohlbegründete Vermutung nahe, daß es sich bei dieser Ausgabe nicht um das Werk Mainzer Jesuiten[4] handelt, wie man auf Grund des Vorworts seither allgemein annahm, sondern um die Freigabe und die offizielle Drucklegung der Papiere des Dompfarrers Volusius, der inzwischen (1657) geistlicher Rat und erzbischöflicher Siegler geworden war. Über den Problemen der großen Politik, in denen der Erzbischof tagtäglich sich bewegte, verlor er also die geistigen und geistlichen Regungen in seinem Sprengel nicht aus dem Auge. Wo er es für nötig fand, führte er in Fällen, die sein Mißfallen erregten, sogar gegen vorgemerkte Persönlichkeiten und kommende Männer, wie die vorstehende Episode dartut, den ganzen Inhalt seiner Amtsgewalt auf. So blieb er für alles und alle der führende Geist.

[1] Über Ludwig von Hörnigk vgl. Räß und Weiß, Die Konvertiten seit der Reformation, Mainz 1879, Bd VI s. v. Neue Daten stehen bevor.

[2] MDA, Fragm. protoc. vic. II, fol. 1. Sitzung vom 8. Januar 1655.

[3] Frz Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften und Bibeldrucke, Mainz 1901, 91 ff.

[4] Ebd. 92. An anderer Stelle hoffe ich die Frage nach der Autorschaft an der Mainzer Bibel von 1661 endgültig zu beantworten und zu lösen.

Digitized by Google

VI.

Volksschule und Volksunterricht.

1. Die Schulorganisation.

Die Sonderforschung[1] über das niedere Schulwesen einzelner deutscher Territorien tut überzeugend dar, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die mittelalterliche Einheitsschule aufgegeben und die Trennung des höheren und mittleren Unterrichts vom niederen in der Hauptsache erreicht war. Neben den hohen Domschulen, den Stifts- und Klosterschulen begegnen wir in dem angegebenen Zeitraum sogenannten deutschen Schulen, in welchen außer Religion nur Lesen und Schreiben gelehrt wurden. Auch für Kurmainz lassen die Nachrichten über die Lateinschulen, welche über die Mitte[2] des 16. Jahrhunderts hinaufreichen, den Schluß auf die vollzogene Trennung des Unterrichts zu. In den geistlichen Territorien knüpfte das niedere Schulwesen an das bestehende Pfarrsystem an, d. h. die Pfarrschule wurde die eigentliche Schule des Volkes, soweit es lernbegierig und bildungsfähig war. Allein während die mittleren und höheren Schulen in Mainz unter dem Einfluß der Jesuiten[3], welche das pädagogische Denken ihrer katholischen

[1] Vgl. Frz Nik. Nettesheim, Geschichte der Schulen im Herzogtum Geldern, Düsseldorf 1885; Hagen, Die Volksschulen in Oberfranken, Bayreuth 1871; J. Hollweck, Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz, Regensburg 1895; K. Küffner, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg, Würzburg 1888; J. Hörnes, Die deutsche Schule nach dem Dreißigjährigen Krieg in Würzburg (1881); Schmitz, Das Volksschulwesen im Mittelalter, Frankf. 1881; Theod. Kimpel, Geschichte des hessischen Volksschulwesens von seinen ersten Anfängen bis 1800, Kassel 1906; Frz Spreng, Zur Geschichte des Schulwesens in Deutschland, Seligenstadt 1876; Frz Falk, Schulen am Mittelrhein vor 1520, im Katholik 1882, Heft I/II; M. Daisenberger, Volksschulen der zweiten Hälfte der M. A. in der Diözese Augsburg, Dillingen, Kolb, Programm 1884/85; Kösterus, Geschichte einer kurmainzischen Dorfschule 1881.

[2] Bockenheimer, Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, Heft 5 (1882), S. 68.

[3] Vgl. Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens 1542—1582, Bonn 1896. Publikation der Ges. f. Rh. Gesch. XIV 421 ff. Frz Falk, Römische Quartalschrift 1908, Heft 1: Relatio ecclesiae metropolitanae Mog. 1620: Est autem schola P. P. Societatis frequentissima, in qua circiter 700 aut 800 iuvenes frequentare videntur, sed ad discenda Grammaticalia humanitatis et philosophiae studia.

Digitized by Google

Zeitgenossen bestimmten, sich eines beachtenswerten Aufschwungs erfreuten, lag das Institut der Pfarrschulen danieder. Diese betrübende Erscheinung veranlaßte den Erzbischof Johann Schweikard von Kronberg, sich der deutschen Schulen seines Stifts anzunehmen und in der Kirchenordnung[1] vom Jahre 1624 zu bestimmen: „In gleichen sollen die Kirchendiener die Jugent in den Schulen fleißig unterrichten und da solche Schulen in Abgang kommen, dieselben wiederumb anstellen und sowol Sommers als Winterszeit ohnabläßig continuiren."

Kirchendiener im Sinn der katholisch-kirchlichen Sprachtechnik sind nun aber die Küster oder Mesner. Danach verengert sich der Begriff der „Pfarrschule" auf die „Mesnerschule". Nicht der Pfarrer des Ortes, sondern der Küster der Pfarrkirche versah nebenamtlich den Schuldienst. Wie innig übrigens Pfarrkirche und Pfarrschule zusammenhingen, beweist der Diensteid, den die Lehrer ableisten mußten und der folgenden Wortlaut hatte[2]: Ego N N ludirector in ecclesia N. promitto quod ab hac hora et in futuro ero fidelis et obediens reverendissimo vicariatui Moguntino, domino decano rurali et parocho ecclesiae N. in licitis et honestis officium meum concernentibus, commodum illorum promovebo et damnum pro posse et nosse impediam.

Da ein Bildungsbedürfnis bei der Masse des Volkes nicht zutraf und in der Regel nur diejenigen lesen und schreiben lernten, welche für das Erwerbsleben dieser elementaren Kenntnisse bedurften, so ist das Niveau der Pfarrschule hinlänglich gekennzeichnet. Entweder krankten dieselben an einer bedauerlichen Unzulänglichkeit der Lehrkräfte oder aber — und dies traf bei der großen Mehrzahl[3] zu — an mangelhaftem Zuspruch. „Auf dem Landt", klagte ein unbekanntes Mitglied des Würzburger[4] Vikariats seinem Bischof Johann Philipp, „wirdt in vielen orthen durch den sommer khein schul gehalten auß nichtigem vorwand, man brauche die khinder zu der arbeit. Item bleiben vil auß der schul wegen deß schulgelts, darauß erfolgt, daß waß die khinder im winter etwan gelernt, im sommer wieder vergessen und in den Dörffern wenig oder gar kheine schreiben oder lesen können. Es wäre zu befehlen, daß die schul auch im sommer wenigst in der früh 2 stundt gehalten werde, were auch dahin zu sehen, wie ein frei schul für die armen

[1] Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Göttingen 1816. Urkunde 72. 10. Juni 1624.

[2] WOA, Statuta capituli ruralis Regio-Saxensis archidioecesis Mog. 1690, cap. IX, art. II: Promissio ludirectorum.

[3] Ibid., Lit. A nr. 41. Status der Pfarreien 1660 ff (enthält designationes aller Pfarreien).

[4] Ibid. Handschriftliche Aufzeichnung. Erinnerungspuncta die Geistlichkeit betr. Nr 16. Dat. 1640 oder 1650.

Digitized by Google

anzustellen." Auffallenderweise sah sich Johann Philipp, nachdem er Erzbischof von Mainz geworden, selbst genötigt, den „Pfarrern, Seelsorgern und Beambten des Erzstifts" [1] gegenüber in dieselbe Klage auszubrechen, daß „inweilen in großen Gemeinden sich kaum einige fänden, so lesens und schreibens erfahren und zu den nötigen Ämbtern gebraucht werden können". Man ist leicht versucht, dem entarteten Geschlecht, das so wenig Verständnis für die Segnungen der Schule besaß, zu zürnen, und doch ist meines Erachtens auch die Behörde nicht von jeder Schuld freizusprechen. Dieselbe legte bei Annahme der Lehrer zu einseitig Nachdruck auf gute Kenntnisse des Kandidaten in der Religionslehre; auf genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben wurde weit weniger geachtet. Lehrer und Schulfrauen, „so des Schreibens unkundig" [2], gehören in jener Periode nicht zu den Seltenheiten. So wurde es als eine Tat aufgefaßt, als 1628 [3] mit „einwilligung der hohen Obrigkeit, auch deß Commissariats miteinstimmung ein fürsichtiger Stadtrath zu Aschaffenburg dem gemeinen nutzen und lieben blüender Jugent einen eigenen versuchten und gelehrten Rechenmeister und teutschen Schulhalter mit Namen Johann Wörner würklich angenomen und mit gewisser bestallung und residenz versehen habe", wohlgemerkt für den Bereich des ganzen Oberstifts; denn von der Kanzel herab wurde diese Berufung den Gläubigen „in allen Städten, Fleckhen und Dörffern" eröffnet und daran die Mahnung geknüpft, „daß die junge Persohnen, so sich in dießen löblichen und nothwendigen Künsten und exercitiis üben wollen, nit in außlendische oder ohncatholische benachbarte Örter geschickt, sondern künfftig anhero transmittirt und zugewiesen würden".

Es ist nicht undenkbar, daß Erzbischof Johann Philipp tiefergehende [4] Pläne auf dem Gebiete der allgemeinen Volksbildung gehabt habe. An seiner Seite weilte, allerdings nur wenige Jahre, Bartholomäus Holzhauser [5],

---

[1] WKrA, Mainzer Ingrossaturbücher Nr 91, fol. 108. Dekret vom 16. Juni 1664.

[2] Vgl. die Visitationsakten jener Zeit.

[3] WOA in Formulare commissarii, Aschaffenburg 1628, 340/341: Mandatum et monitorium, Anstellung eines Rechenmeisters betr. 13. Januar 1628.

[4] Guhrauer, Kurmainz in der Epoche von 1672 II 5.

[5] Über Bartholomäus Holzhauser und sein Institut vgl. Heinrich-Gaduel, Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser. Deutsche Ausgabe. Mainz 1862. Holzhausers Gedanken über das Schulwesen bes. S. 278 ff 286 ff. K. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Würzburg II, Mainz 1897, 90 ff. Frz X. Girstenbräu, Das Institut der Bartholomäer und ihr Seminar zu Dillingen. Programm der kgl. Studienanstalten zu Dillingen, 1888. 8°. S. 93. Ungedrucktes Material bieten: WKrA, Mainzer Ingrossaturbücher Bd 88 S. 249 ff; Mainzer Domkapitelprotokolle Bd 35 S. 132—136 141 f 152 ff 184 ff 198 ff. Einiges enthalten auch die Protoc. vic. Mog. des Mainzer Domarchivs.

Digitized by Google

der wärmste Befürworter des allgemeinen Volksunterrichts in jener Zeit. Voll Eifer warfen sich die Schüler Holzhausers auf den Unterricht des Volkes. Wenn auch mangels eines pädagogischen Lehrsystems der Ausbau der Pfarrschulen zu Volksschulen im modernen Sinn unterblieb, so wirkte doch der Einfluß der Bartholomiten, wie sich die in Gemeinschaft lebenden Weltpriester nach ihrem Stifter nannten, und ihr wahrhaft pädagogischer Enthusiasmus ungemein anregend auf den übrigen Klerus, dessen Obhut die Pfarrschule anvertraut war. In seinen Konstitutionen[1], d. i. in den Regeln für die Weltpriestervereinigungen, befürwortet Holzhauser die sofortige Gründung von deutschen Schulen und, wo solche schon bestanden, wie in Kurmainz, die Wiederbelebung derselben. Zum zweckdienlichen Betrieb des Unterrichts arbeitete er einen besondern Lehrplan aus. Große Originalität kommt freilich dieser Anleitung wie auch seinen Gedanken über die Abhaltung der Kirchenkatechese nicht zu; allein insofern erlangte Holzhausers Gedankengang weittragende Bedeutung, als die Bartholomiten, welche nach diesen Grundsätzen unterrichteten, ihr Institut über Deutschland, Österreich-Ungarn, Polen, die Schweiz und Spanien ausdehnten.

Bezüglich des Schulregiments blieben unter Erzbischof Johann Philipp die durch das Konzil von Trient[2] gegebenen Bestimmungen maßgebend. Der niedere Unterricht zählte zu den Äußerungen des kirchlichen Lebens und unterstand daher der geistlichen Oberbehörde, dem Konsistorium oder Vikariat. Die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche galt als die Grundlage der ganzen Schulorganisation, und die geistliche Schulaufsicht erschien prinzipiell unantastbar. Woran es jedoch fehlte, das war die Auffassung, daß das Schulwesen eine geschlossene, festgefügte und zentralistisch zu überwachende Einrichtung sein müsse. Da unter den Schulen des Erzstifts überhaupt kein oder nur ein loser Zusammenhang bestand, konnte von einem eigentlichen Schulwesen keine Rede sein. Das erzbischöfliche Vikariat ernannte wohl auf Grund des Vorschlags, der von den Schulpatronen oder den Kirchenvorständen ausging, die Lehrer, bekümmerte sich aber um den internen Schulbetrieb wenig und überließ den Lehramtskandidaten, nach Pflicht und Gewissen und selbstentworfener Lehrordnung den Schuldienst zu versehen.

[1] Die Konstitutionen Holzhausers (1613—1658) erschienen zuerst Köln 1662, wurden dann mehreremal aufgelegt und zuletzt in Orleans durch Generalvikar Gaduel herausgegeben. Sie enthalten die Regeln für das durch Holzhauser gestiftete Institut der Kommunisten, d. i. jener Weltpriestervereinigungen, die zu gemeinsamem Leben zusammentraten. S. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VI², Art. „Holzhauser". Wir zitieren nach dem lateinischen Texte in zweiter Auflage, der 1716 in Mainz gedruckt ward unter dem Titel: Constitutiones et exercitia spiritualia clericorum saecularium in communi viventium approbata a ss. d. n. Innocentio XI.

[2] Conc. Trident. sess. 5, de reformatione c. 1.

Digitized by Google

Für den pflichteifrigen Lehrer hatte diese Bewegungsfreiheit etwas Erhebendes, dem Mietling im Schulamt diente sie dagegen als Deckmantel der Trägheit und Pflichtvergessenheit. Anderseits wußten die Lehrer, daß die üblichen sechs[1] Visitationsfragen „circa ludimoderatorem" seitens der Pfarrer eine befriedigende Antwort fanden, wenn sie den Satzungen der Kirche konform lebten und im Kirchendienst sich eifrig erwiesen. Stellenweise standen sich daher Pfarrer und Gemeinde in der Beurteilung der Amtstätigkeit ihrer Lehrer diametral gegenüber, je nachdem die genannten Stellen einen verschiedenen Maßstab an den Inhalt des Lehramtes anlegten. Wenn z. B. die Königsteiner ihren Schulmeister[2] bei dem Vikariat verklagten, „weil er seines Amts nit fleißig abwarte und die Jugent versäume", und wenn der Pfarrer, im Gegensatz zu dieser Kundgebung, „den frommen, ehrlichen und redlichen Wandel und die musikalischen Fähigkeiten" desselben rühmte, so bedarf diese Verschiedenheit der Beurteilung einer näheren Prüfung. Beide Teile urteilten in der Tat folgerichtig. Als „Schulmeister" nämlich genügte der Angeklagte nicht den Anforderungen, welche eine Gemeinde an ihn zu stellen berechtigt war; denn er war „des Schreibens unkundig". Als Organist und Christ dagegen konnte sich der Pfarrer keinen besseren Vertreter wünschen. In dem Maße, wie der Wohlstand des Landes wiederkehrte und der Nutzen der Elementarbildung für das Geschäftsleben vom Volk deutlicher erkannt und geschätzt wurde, wuchs der Einfluß der Gemeinden auf die Entwicklung der Schule zusehends. Die kommunale Selbstachtung der Gemeinden beförderte[3] selbst in weltabgelegenen kleinen Dörfern den Bau von Schulhäusern und die Stiftung oder Besetzung von Schulstellen. In dieser Hinsicht bietet die Chronik[4] des kleinen Fleckens Ockstadt bei Friedberg einen interessanten Beleg. Auf Antrieb des tüchtigen Pfarrers Cäsar nahm die Gemeinde im Jahre 1652 einen „neuen schulmeister" an, damit „Gottesfurcht und Zucht in den Herzen der zarten Jugend, die wild, ungehorsam und aller gebührlichen Zucht und Ermahnung widerstrebend geworden, gepflanzt werde". „Bei der geringen Bestallung", meldet der Chronist, „konnte man freilich auf keinen literatus Anspruch machen, man mußte sich mit einem

[1] WOA, Modus visitandi parochias des 16. Jahrhunderts S. 20. Interrogationes circa ludirectorem: 1. An ludirector sit vir probus, honestus, catholicus? 2. An in moribus et litteris discipulos diligenter instruat? 3. An et quoties in hebdomata catechismum doceat? 4. An iuventutem diebus festis ad templum ire praecipiat? 5. An scholares modestiam servare curet? 6. An scholares in initio et in fine scholae simul orationem aliquam faciant?

[2] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 104.

[3] In dem angeführen Status der Pfarreien heißt es stets: Communitas tenetur ad domum scholae aedificandum et conservandum.

[4] J. Rady, Chronik von Ockstadt 128.

Digitized by Google

tüchtigen, ehrbaren Subjekte, so in examine qualifiziert befunden, begnügen. Die Ockstädter Kinder waren vom fünften Jahre schulpflichtig und wurden von Herbst bis Frühjahr in vier Stunden, zur Sommers- und Erntezeit in wenigstens zwei Stunden täglich im Lesen, Schreiben, catechismo und Kirchengesang unterrichtet. Den Schulbetrieb überwachte der Pfarrer." Aus den Chroniken anderer Gemeinden ließen sich zweifelsohne weitere derartige erfreuliche Züge berichten. Der zunehmenden Anteilnahme des Bürgertums an der Entwicklung der Schule kam die Behörde entgegen, indem sie in Abschnitt 21 der Kirchenordnung verfügte, daß die Lokalschulbehörde um zwei Laienbeisitzer „auß dem Statt-Rath oder Gericht" vermehrt werde[1]: „So sollen auch jedes Orts verordnete Pfarherrn und Seelsorger schuldig seyn mit zuziehung zweyer auß dem Statt-Rath oder Gericht zum wenigsten deß Jahrs viermahlen die Schulen zu visitiren . . ."

Im allgemeinen hielt Erzbischof Johann Philipp an folgendem Geschäftsgang des Schulregiments fest. Die Besetzung der Schulstellen erfolgte in der Weise, daß die Schulpatrone oder Kirchenvorstände einen Kandidaten vorschlugen, der[2] „seines verhaltens und wandelß auch Qualifikation wegen gehört und examinirt[3], auch nachdem er professionem fidei gethan, seines Amts erinnert und darüber in Pflichten genommen wurde". Niemand wurde auf einen Schuldienst befördert, der nicht vor dem Vikariat oder vor dem Kommissariat[4] den Nachweis der Lehrbefähigung in den Elementarfächern und in der Religion erbracht hatte. Der Schulmeister konnte ein „qualifizirtes subjectum" oder gar ein literatus sein. Die allgemeine Bildung des letzteren erstreckte sich meistens auch auf die Kenntnis der lateinischen Sprache. Durch die Ausstellung der Commenda (Dekret) wurde der Kandidat Inhaber der gewünschten Stelle. Ohne erzbischöfliche Kommende eine Stelle antreten, hieß sich der Gefahr der gewaltsamen Vertreibung vom Platze aussetzen. Der Schulmeister Christoph Albrecht wurde am 25. Juni 1660 von Astheim verjagt[5], „weil der Herr Prälat ufm Jakobsberg zu Maintz denselben

[1] Kirchenordnung Kap. 21. Von den Schulmeistern. Abschnitt 7. Diese ist eine Überarbeitung der Kirchenordnung Johann Schweikards von 1615. Vordem bestand keine zusammenfassende Kirchenordnung. Im Jahre 1687 wurde sie erneuert.

[2] Ebd., Abschnitt 5.

[3] Vgl. Frankfurter Stadtarchiv. Akten des Bartholomäusstifts Nr 3479 pos. 4: Et inposterum nullus ad ludirectorem admittatur, nisi a nostro in spiritualibus vicario fuerit legitime examinatus et approbatus. In den Vikariatsprotokollen kehrt oft der Eintrag wieder: N. N. coram consistorio examinatus et approbatus.

[4] Über die Einrichtung der geistlichen Kommissariate vgl. Wolf, Von den geistlichen Kommissarien, Göttingen 1797; Bruno Krusch in der Ztschr. f. Gesch. von Niedersachsen 1897 S. 112—254; A. Veit in Katholik 1908, Heft 9, S. 200 f.

[5] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 10.

Digitized by Google

allein uffgesetzt habe". Am gleichen Tage fertigte die geistliche Kanzlei ein Schreiben an das Bartholomäusstift zu Frankfurt ab[1], „umgehend die Schule gebürend zu besetzen und ein qualifizirtes subjectum pro approbatione hierher zu schicken, an sonsten einer ex officio dahin verordnet werde". Innerhalb Jahresfrist ging die Besetzung der Schuldienste von Mosbach[2], Astheim[3], Frankfurt[4], Gaulsheim[5], St Stephan zu Mainz[6], Büdesheim[7], Abenheim[8], Weissenau[9], Nackenheim und Fischbach vor. Das Lehrerpersonal des Rheingauer Landkapitels[10], über dessen Legitimität der Berufung Zweifel bestanden, zwang man unter Vorlage von Leumundszeugnissen der respektiven Lokalschulbehörden, eine neue Kommende zu erbitten. Auch die großen Schulprüfungen bei Gelegenheit der sog. großen Pfarrvisitationen[11] durch den Weihbischof oder andere geistliche Kommissare, welche unter der Ungunst der Zeiten stark gelitten hatten, gelangten wieder zu Ansehen und Bedeutung. So faßte Johann Philipp den Zweck der allgemeinen Visitation vom Jahre 1660 und die Aufgabe der Visitatoren in den kurzen Satz zusammen[12]: Pastorum et ludirectorum fidem, doctrinam et morum integritatem inquirere ac penitus destitutos et notorie criminosos loco movere aliosque idoneos in eorum locum surrogare. Leider fehlen die Einzelheiten[13] dieser wichtigen Visitation. Die Visitatoren werden schwere Arbeit gehabt haben, wenigstens deutet Weihbischof Peter von Walenburg in einem Brief[14] an den Kölner Nuntius große Gebrechen an, die sie vorgefunden. Am schwierigsten und undankbarsten war es wohl, das Volk von den Segnungen der

---

[1] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 11.
[2] Ibid. fol. 8. [3] Ibid. fol. 10.
[4] Ibid. fol. 15. [5] Ibid. fol. 16.
[6] Ibid. fol. 17. [7] Ibid. fol. 24.
[8] Ibid. fol. 31. [9] Ibid. fol. 35.

[10] MStB, Gamans-Severussche Papiere. Capitulum rurale Ringaviae 1661 unter dem Vorsitz des Weihbischofs Peter von Walenburg und des Sieglers Volusius.

[11] Vgl. den erwähnten Modus visitandi parochias; M. Lingg, Geschichte der Pfarrvisitationen, Kempten 1888.

[12] WKrA, Mainzer Reg.-Akten, Lade 624, H 1710. Commissio visitationis im Oberstift. 28. März 1660.

[13] Ersatzweise mag hier die Relatio peractae visitationis in sede Dingelstadt et Beuren vom Jahre 1652 Platz finden: Dingelstadii 9 octobris: Nec est domus aeditualis neque schola liberalis pro iuventute instruenda habetur. Kefferhusen 9 octobris: Non est schola. Wachstädt 10 octobris: Valde rudes sunt tam senes quam iuvenes. Külstädt 10 octobris: Intra triginta annos schola non est habita. Helmersdorf 13 octobris: Schola a multis annis non habita. Kreitzebra 14 octobris: Schola longis temporibus non est habita etc., in Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte, Göttingen 1816, 211.

[14] S. Mentz a. a. O. II 320.

Digitized by Google

Schule zu überzeugen und die Jugend zum Schulbesuch zu gewinnen. Ohne Schulzwang waren die meisten die Schule betreffenden Erlasse illusorisch und unwirksam. Nach wie vor zogen es viele Eltern[1] vor, ihre Kinder „statt zur Schule, zum Einsamblen von Beeren in den Wald" zu schicken oder „solche uff der gassen mit fluchen und schweren herumblaufen" zu lassen. Diese Übelstände preßten tüchtigen Pfarrern die lautesten Klagen aus. „Unerträglich"[2] nennt es z. B. der Pfarrer von Wörth am Main, „daß die Werther sowol alt alß jung täglich uff öffentlicher straffen stets die Tabackpiefel im mundt haben, welches ein groß scandalum bey den Kindern gebiert, indem dieselben den alten solches ebenmäßig nachtun; auch schickten sie ihre Kinder nit zur Schule und zur Kirch." In Ober-Olm[3] dagegen vergnügten sich die „wenigen Schulbuben" damit, „während der Schulzeit im Beinhauß mit Todenköpfen zu spielen". Nur langsam brach sich ein besserer Geist und das Verständnis für den Wert der elementaren Bildung im Volk Bahn.

Vielfach litt der Schulbetrieb auch durch die zeitraubenden und teilweise recht einträglichen Nebenbeschäftigungen der Lehrer. Im Gemeinde- und Gerichtsschreibereidienst waren sie geradezu unersetzlich. Nichtsdestoweniger versuchte Johann Philipp, die Vereinigung der Gemeinde- und Gerichtsschreiberei mit der Schulstelle möglichst zu beschränken, indem er befahl[4], „daß die Stadt- und Gerichtsschreibereien von den Schuldiensten künftig sovil möglichst abgesondert bleiben, damit die Schulmeister ihren beruff desto ungehinderter nachsetzen mögen; im Fall sich solches nit thun ließe, soll danach dem Schulmeister jemand beygedingt oder zum wenigst derselbe zur Zeit seiner Schulfunktion unbemüht gelassen werden". Es ist höchst erfreulich, hier feststellen zu können, daß schon ein Kirchenfürst des 17. Jahrhunderts prinzipiell Gegner derartiger Nebenbeschäftigungen der Lehrerschaft gewesen ist. Ohnehin war die Schulzeit bei dem herrschenden System der Winterschulen[5] eine sehr knappe und den Lehrern somit ein voll gerütteltes Maß von Arbeit zugewiesen. Eine andere Frage ist es nun, ob Schul- und Glocken-

[1] WOA, Protocolla commissariatus Aschaffenb. 1660—1670. Vgl. die herrliche Dankpredigt des Mainzer Sieglers wegen überstandener Pest (1667) bei Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667, 111.

[2] Ibid., Protoc. conceptorum 1661 ff, fol. 44. 12. Dezember 1642.

[3] MDA, Fragmenta protoc. vic. II, fol. 11. 9. März 1655.

[4] Kirchenordnung a. a. O., Abschnitt 6.

[5] Vgl. Schulerlaß des Erzbischofs Anselm Franz vom 20. April 1682: „Alle Kinder von sechs biß zwölf Jahren sollen auff den Dörfern im Winter, nemblich von Allerheiligentag biß Ostern zur schul gehalten werden." WOA, Mainzer Generalien a. a. O. Nr 17 ½.

Digitized by Google

amt allein ihren Mann ernähren konnten. Auch wenn wir keine Detailkenntnisse über die Gehälter der Lehrer jener Zeit besäßen, wäre die Frage nicht in allweg zu bejahen. Dieselbe Mannigfaltigkeit, welche unter den Gehaltsquoten der Geistlichen bestand, herrschte auch in dem Einkommen der Lehrer: himmelhochjauchzend der Prälat und Stiftsherr, wenn er die Titel seiner Pfründen zählte, zu Tode betrübt der arme Pleban, der auf entlegenem Posten mühsam der Erde den ihm zugewiesenen Tribut abrang. Glücklicherweise sind wir in der Lage, einen Blick in diese Seite des Lehrerlebens tun zu können. In den Jahren 1656 und 1671 forderte das Vikariat eine genaue „designatio aller Pfarreien des Erzstifts" ein. Bedeutende Bruchstücke dieser Einläufe sind in zwei umfangreichen Bänden[1] erhalten geblieben. Aus den Aufzeichnungen über das Landkapitel Lohr seien einzelne Proben angeführt:

Landkapitel Lohr.

Lohr: Salarium ludirectoris Lohrani.

An Geld auß dem geistlichen Lehen	40	flor.
uff dem Rathauß	40	„
auß der Kirchenpresentz	10	„
ungewißer Presentzzinß	5	„
An Korn auß dem geistl. Lehen	3	Malter
auß der Kellerey Lohr	1	„

Georg M. Döll, ludirector pro tempore Lohr.

Langen-Prozelden: Domus scholae est adhuc in suo esse et a communitate restauratur.
Salarium ludirectoris — 20 flor., item 1½ maldra siliginis
Habet simul polygraphiam, vulgo die Gerichtsschreiberey,
similiter onus aeditui, a quibus officiis nihil percipit.

Rieneck: Eminentissimus (scl. archiepiscopus) in ultima visitatione aedificationem et restaurationem tam parochialis domus quam scholae mandavit civibus, qui nolunt.
Salarium ludirectoris — 6 maldra frumenti ab eminentissimo, 3 flor. ab ecclesia.
praeter hoc fungitur officio Stadtschreiberey, de hoc solvit civitas illi 26 flor. monetae franconicae.

Mathias Kuchenbrodt, ludirector.

[1] WOA, Lit. A nr. 41. Status der Pfarreien im Oberstift 1660—1671.

Digitized by Google

Burgsinn: Domus scholae est male aedificata; scholares per aestatem nulli vel paucissimi, per hyemem vero sat negligentes. Salarium ludirectoris una cum graphia adiuncta —
10 flor., 10 maldra Korn,
Von jedem Bauer 1 Ei — zusammen 30 Eier.
Von jeder Familie — ein Brod.
Ad domum scholae aedificandum et conservandum communitas tenetur.
Auf den Filialen Bellen und Rengersbrunn bestehen ebenfalls Schulen.
Johannes Wäpener, Pfarrer.

Oberndorf: Lehrer Wilhelm Platt von Orb.
Schola misera, quia nulla frequentatio. Domus quoque misera, ad aedificationem tenetur communitas.
Proventus ludirectoris:
A civitate — 7 Imperiales, 7 maldra frumenti.
A quolibet — unum panem, genant Weihnachtenleib.
Pro labore baptismatis — unum panem, genant tauffleib.
A sepultura — unum panem, genant begräbnißleib.
A qualibet missa defunctorum — unum panem, genant seelenleib.
A nuptiis — mensuram vini, unum panem.

Orb: Schulhaus in esse.
Salarium ludirectoris . . . . . 72 flor.
Von Hochzeiten — ein maß Wein, suppen und fleisch samt zwey brödern und $7^1/_2$ albus an geldt.

Geyselbach: Ludirector modo nullus, cum ob nimiam paupertatem incolarum sustentari nemo queat, quia proventus ludirectoris dependent a liberalitate rusticorum qui habent illos augere vel minuere.

Ähnlich lauten die Nachrichten aus den Pfarreien Crombach, Ernstkirchen und Bessenbach[1] wie aus den Kapiteln Montabt, Rottgau und Königstein[2]. Es würde zu weit führen, die einzelnen Pfarreien hinsichtlich ihrer Schuldotationen Revue passieren zu lassen. Diese Frage könnte ebenso wie die Pfarrkompetenzen jener Zeit den Gegenstand einer besondern Monographie abgeben.

[1] Ibid. fol. 47 ff.

[2] Ibid. fol. 102 ff. Einige Angaben ließen sich auch dem Heppenheimer Pfarrarchiv, dessen Benützung Herr Dekan Mischler mir freundlich gestattete, für die frühere Heppenheimer Kellerei entnehmen. Heppenheim — Schulmeister Joh. Sconvard 28 flor.

Digitized by Google

Verhältnismäßig am wenigsten ertragfähig und sicher in seinem Eingang war das Schulgeld, das pro Kopf der Schüler jährlich einen Florenen ausmachte. Eltern und Kinder schonten den Lehrer möglichst; auch dürfte nicht immer der Nachwuchs der Reicheren es gewesen sein, der sich zum Schulbesuch herandrängte, so daß es dem Lehrer schwer fiel, das Schulgeld von der Bevölkerung zu erheben. Die Chronik[1] von Ockstadt zum Jahre 1660 trifft den Allgemeinzustand, wenn sie berichtet: „Die Kosten der Schule werden durch Schulgeld aufgebracht, das aber männiglich so zuwidder gewesen, daß man die Gemeindekasse damit belastete." Allenthalben war das Schulgeld „männiglich zuwidder". Um so wohltuender berührt daher der verständnisvolle Befehl, der am 9. Juni 1661[2] vom Vikariat an die Gemeinde Kastel erging, „es sey ein jedes Hausgesetz, es hab Kinder oder nit, gehalten, monatlich 3 albus dem Schulmeister zu geben. Der Armen wegen soll dem Schulmeister etwas auß dem Ungeld gegeben werden". Ein geeigneteres Mittel, die Vermögenderen zur Hebung der Schuleinrichtung heranzuziehen und einen gewissen Grad von Schulzwang zu schaffen, gab es nicht. Warum dehnte das Vikariat die erwähnte Verordnung nicht auf das ganze Erzstift aus? Auf halbem Wege blieb es mit einer Maßregel stehen, die, konsequent gehandhabt, mehr zur Beförderung des allgemeinen Volksunterrichts beigetragen hätte als sämtliche Monitorien, die der Schule wegen ergingen. Unter dem Einflusse der großartigen Bewegung zu Gunsten der allgemeinen Volksbildung, welche die Schulschöpfungen des Franzosen Jean Baptiste de la Salle[3] hervorriefen, dehnte endlich Johann Philipps Nachfolger, Erzbischof Anselm[4], am 12. November 1682 die erwähnte Verordnung auf alle Gemeinden aus: „Alle Kinder von sechs biß zwölf Jahren sind auf den Dörfern, nemblich von Allerheiligentag biß Ostern zur schul anzuhalten. Falls Eltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen dieselben dennoch einen als den

---

sambt 3 Ohm Wein, 1,5 mldr. Korn, 5 mldr. Gersten; Hambach — 10 flor., 4 mldr. Korn und 4 mldr. Gersten; Bensheim — 27 flor., 3 Ohm Wein; Der Mägdlein Schulfrauen — 15 flor. sambt 8 mldr. Korn; Lorsch — 21 flor.; Bürstadt (Schulmeister Joh. Beunichen) 15 flor. sambt 1 Ohm Wein; Fürth (Schulmeister Heinr. Pfeffer) 12 flor. 24 sambt 1 Mld. Korn; Viernheim 20 flor., 6 mldr. Korn, 6 mldr. Speltz; Mörlenbach — 8 flor. 32 Krzer, 1 Ohm Wein und 4 mldr. Korn; Kirchhausen (Schulfrau Anna Blaum, so schreibens unkundig) 6 flor., 4 mld. Korn. Vgl. Collectur-Rechnungen 1656, fol. 12 15 17 21 22 59 67 78 99; 1676, fol. 46 47 48 102. In den Rechnungen wird ein „Gülden zu 30 albus, ein albus zu 8 Pfennig, ein Fuder Wein zu 6 ohm oder 30 Aimer, ein Aimer zu 16 Maß, ein Maß zu vier Echtermaß oder drey Dreiling" berechnet.

[1] J. Rady, Die Chronik von Ockstadt 128.

[2] MDA, Protoc. vic. 1660—1663, fol. 47.

[3] Knecht, Jean Baptiste de la Salle, Freiburg 1886.

[4] WOA, Mainzer Generalien a. a. O., Nr 17 1/2, pos. 4.

Digitized by Google

andern Weg den Schulmeistern das gewönliche Schulgeld zu geben genötigt werden."

Im Gegensatz zu den ländlichen Pfarrschulen blieben die städtischen Pfarrschulen das ganze Jahr geöffnet. Doch litten letztere außerordentlich unter der Konkurrenz der Privatschulen. Zwischen beiden tobte eine förmliche Jagd auf die Kinder mit dem Erfolg, daß die Pfarrschullehrer genötigt waren, den Beistand des neugewählten Erzbischofs alsbald[1] nach der Thronbesteigung anzurufen. Die Entscheidung Johann Philipps ist unbekannt. Zwar wünschte er[2], „daß alle und jede Eltern ihre Kinder von andern Schulen abzögen und den Pfarrschulmeistern zu deren bessern gehalt und außkommen anvertrauten", allein zu einem völligen Verbot der Privatschulen reichte er die Hand nicht, besonders in dem Falle nicht, wenn deren Lehrplan „sich absonderlich mit Rechnen" beschäftigte. Die Privatschulen fielen ein Jahrhundert später der Schulreform[3] Emmerich Josephs (1763—1774) zum Opfer. Wie zwischen Privat- und Pfarrschulen, so bestand auch zwischen den einzelnen Pfarrschulen ein unreeller Wettbewerb. Die Kinder wechselten mit dem Besuch der Schulen nach Willkür; bald erschienen sie in dieser bald in jener Pfarrschule, bald tauchten sie in einer Privatschule auf, um nach einiger Zeit wieder in einer dritten Pfarrschule zu verschwinden. Das Wandern der Schuljugend wurde schließlich krankhaft. Es fällt schwer, bei diesem losen Treiben nicht an eine Mitschuld der Lehrer zu glauben; denn von der Zahl der Schulkinder hing die Höhe des monatlichen Schulgeldes ab. Auch das erzbischöfliche Dekret vom 29. Mai 1670[4], worin „den Lehrern der Stadt aufgetragen wird, keinem andern seine Schulkinder ohne ursach und vorgezeigten schein vom schulmeister, wo sie vorhin gewest, aufzunehmen bey willkürlicher straff", legt diese Vermutung nahe.

Mindestens ebensoviel Interesse wie die rein administrativen Einzelheiten, deren Darlegung uns oben beschäftigt hat, beansprucht das eigentlich Seelische der Schule, der theoretische und praktische Schulbetrieb. Wir wissen, daß in den Mainzer Schulen die Geschlechter getrennt saßen und, wo es möglich, auch getrennt unterrichtet wurden. Die Knaben standen unter der Zucht des „Schulmeisters", die Mädchen unter der der „Schulfrau". Wir wissen

---

[1] MDA, Fragmenta protoc. vic. II, fol. 11. Bittgesuch der Lehrer vom 22. September 1649.

[2] Kirchenordnung a. a. O., Abschnitt 6.

[3] Vgl. A. Messer, Die Reform des Schulwesens im Kurfürstentum Mainz unter Emmerich Joseph, Mainz 1897. S. Küffner, Beiträge zur Geschichte der Volksschule im Hochstift Würzburg unter Johann Gottfried von Guttenberg bis zum Tode Adams von Seinsheim, Würzburg 1888.

[4] MDA, Protoc. vic. 1670, fol. 40.

Digitized by Google

weiter, daß der Schulbesuch fakulativ war und die Altersstufen von sechs bis zwölf Jahren umfaßte, aber nirgends findet sich ein Hinweis, wie der Unterricht erteilt, welche Lehrmittel beim Unterrichten gebraucht wurden und ob es solche überhaupt gab. Ohne Zweifel hat die blühende Mainzer Typographie[1] ihr Augenmerk auch auf den Bedarf der niedern Schulen gelenkt. Trotzdem werden die wenigsten Lehrer des Erzstifts von den Schätzen der Mainzer Offizinen Gebrauch gemacht haben; dazu reichten einerseits die Mittel nicht, und anderseits warnte die allgemeine Interesselosigkeit am Leben der Schule vor jeder diesbezüglichen Anschaffung. Amtliche Lehr- und Lernbücher kannte das 17. Jahrhundert ebenfalls nicht, ebensowenig wie es Lehrervorbildungsanstalten und philosophisch begründete Lehrmethoden kannte. Jeder unterrichtete nach der Methode, die ihm die Natur geschenkt und die seinem Wesen entsprach. Selbst geistig so hoch veranlagte Menschen, wie Holzhauser und seine Schüler, die zudem noch glühten vor Begeisterung für den Volksunterricht, kamen über die kindlich-einfache Unterrichtsweise[2] ihrer Zeit nicht hinaus. In dieser Beziehung bedeuten die Konstitutionen Holzhausers keinen Fortschritt. Vielleicht hätte Holzhauser, der warmherzige Freund des Volkes, bei längerer Lebensdauer für Kurmainz und für das übrige katholische Deutschland das werden können, was de la Salle für Frankreich war: der Schöpfer der eigentlichen Volksschule, der Begründer einer auf den allgemeinen Volksunterricht zugeschnittenen, systematischen Lehrmethode.

Wie dem auch sein mag, die Bestrebungen zur Hebung der allgemeinen Volksbildung, welche die Regierung Johann Philipps von Schönborn ausfüllen, verdienen weitgehende Beachtung. Der Schulmann wird sie mit Interesse in ihren einzelnen Stufen verfolgt haben.

2. Schule und Religionsunterricht.

Das 17. Jahrhundert wußte noch nichts von einer Schulkatechese nach methodischen Grundsätzen. Die einzige[3] Form des christlichen Unterrichts bildete die Kirchenkatechese, die formell mehr auf den Gedankengang der Erwachsenen als auf den der Kleinen zugeschnitten war. Wo sich Schulen und

---

[1] Frz Falk, Bibelstudien, Bibelhandschriften, Bibeldrucke, Mainz 1901, 205 ff.

[2] Vgl. Constitutiones l. c. nr. 29. Holzhauser legt den Unterricht — ortsübliche Änderungen nicht ausgeschlossen — auf die Zeit von halb acht bis zehn vormittags und von einhalb ein Uhr bis drei nachmittags fest. Die Kinder lernen vormittags die Schriftzeichen in der Weise, daß der Lehrer die Kinder der Reihe nach die häusliche Lektion abfragt. Am Nachmittag lernen sie in ähnlicher Weise die Druckschrift.

[3] Vgl. A. Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Freiburg 1895, 492 und die dort verzeichneten Belegschriften.

Digitized by Google

Lehrer befanden, oblag denselben nur die Memorierarbeit des in der Kirche behandelten Gegenstandes. Auch die Konstitutionen Holzhausers weisen den Lehrern das ermüdende Memorieren des sonntäglichen Katechismusstoffes zu. Allzusehr brauchten sich indes die Lehrer nicht abzumühen, davor bewahrte sie, wie wir bereits hörten, ein günstiges Geschick, indem es ihnen sechs Monate Sommerferien in den Schoß legte und in den Schulmonaten sie nicht mit überfüllten Klassen bedachte. Mit dem Gros der Schüler, welche freiwillig die Schule besuchten, ließ sich schon etwas anfangen.

Die Religionslehre behandelten die Geistlichen nach dem Katechismus[1]. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts diente der kleine Katechismus des sel. Petrus Canisius[2] allgemein als Lehrbuch. Wegen seiner Kürze und Präzision wurde er der Mainzer Agende vom Jahre 1599 beigedruckt. Wie früher auf protestantischer Seite aus Luthers großem Katechismuswerke der kleine Katechismus[3] hervorgegangen, so schälte sich von selbst aus der Summa des Canisius der sog. kleine Canisius heraus. Beide Religionsparteien besaßen in ihren Katechismen gleichgeartete und gleichwertige Waffen zum friedlichen Kampfe.

Im Anschluß an den kleinen Canisius schuf nun der Mainzer Siegler Adolf Gottfried Volusius auf Veranlassung Johann Philipps im Jahre 1660 seinen Catechismus biblicus[4], das ist „Schrifftmäßige Erklärung und Bewehrung der christ-katholischen Glaubenslehren". Der Verfasser nannte sein Büchlein ein „incitamentum der Pfarrer, Katecheten und Schulmeister, damit dieselben sonderlich draußen auff dem landt desto mehr lust und liebe bekommen, des Doktors Canisius kleinen Katechismus vor die Hand zu nehmen". Dem Zwecke der Kirchenkatechese entsprechend und „um saumbseligen Pfarherrn" die Mühe der katechetischen Vorbereitung zu erleichtern, gab der Catechismus biblicus zu allen Fragen des Canisius, die als Hauptfragen bezeichnet werden, eine passende Anzahl von Unterfragen und erklärenden Zutaten, so daß derselbe nebenbei die Bedingungen eines Katechismuskommen-

[1] Frz X. Thalhofer, Entwicklung des katholischen Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe, Freiburg 1899. Propst, Geschichte der katholischen Katechese, Breslau 1886.

[2] Otto Braunsberger S. J., Entstehung und Entwicklung der Katechismen des seligen Petrus Canisius, Freiburg 1893 (57. Ergänzungsheft z. d. Stimmen aus Maria-Laach).

[3] M. Luthers kleiner Katechismus nach den Originalausgaben bearbeitet von Lic. R. Schneider, Berlin 1853.

[4] Chr. Moufang, Die Mainzer Katechismen, Mainz 1877, 83 ff. Der Catechismus biblicus befindet sich auf der Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz; die zweite Auflage mit vorgebundenem Kupferstich von Mainz auf der Stadtbibliothek daselbst. Auch die Klosterbibliothek zu Engelberg a. M. ist im Besitz der zweiten Auflage. Der Catechismus biblicus erschien bei Nikolaus Heyl.

Digitized by Google

tars erfüllte. Im Jahre 1663 erschien der Catechismus biblicus in zweiter[1] et diversis materiis polemicis et in specie vindiciis tractatui L. Nifanii de fide infantum oppositis nec non duplice indice et graecae liturgiae auctario vermehrter Auflage.

Wichtiger als diese Ausgabe war der eigentliche Schulkatechismus, den Volusius gleichzeitig in Arbeit nahm und 1661 edierte. Das niedliche Werkchen trägt den Titel Catechismus biblicus minor[2]. Es enthält den Text des Canisius ohne Unterfragen nebst einer wohl überlegten Auswahl von Schriftstellen zum „schrifftmäßigen Beweis". Schon die Widmung „an alle und jede Partikularschulen des Erzstifts" kennzeichnet Inhalt und Tendenz des Büchleins, das ein richtiges Lernbuch „für die blühende Jugend" werden sollte. Alsbald trat der Catechismus biblicus minor seinen Siegeszug durch die Erzdiözese an. Das erzbischöfliche Vikariat ebnete durch Verordnung vom 5. Mai 1661[3] dem Katechismus die Wege zur Massenverbreitung. „Die Pfarherrn ufm landt sollen den kleinen Katechismus", lautete der Befehl, „vor die Jugent einkauffen, vor die wohlhabendte gegen geldt, vor die arme gratis und sollen innerhalb eines Monats mit dem Gebrauch desselben anfangen." Auch den Frauenklöstern[4] wurde die Anschaffung des Catechismus biblicus minor zur strengen Pflicht gemacht. Der Katechismus verlor nichts von seiner Popularität, als er im Jahre 1668 in einem neuen und unmerklich veränderten Gewand erschien. Diese Ausgabe besorgte die Offizin von Christoph Küchler[5]. Wieder erhielt das Werkchen offiziellen Charakter, indem das Vikariat alle andern Katechismen, ja selbst den Canisius sofort unterdrückte und dem Verleger sowohl wie den Buchbindern gebot[6], nur den biblicum zu drucken bzw. auf den Kauf einzubinden. Verordnung folgte auf Verordnung[7]. Die Lehrer der Stadt Mainz wurden in die

[1] Catechismus biblicus editio secunda . . . apud Nicol. Heyl. Anno MDCLXIII. 4°. 322 S. nebst Register.

[2] Moufang a. a. O. 89. Catechismus biblicus minor. Gedruckt bey Nik. Heyl. 12°. 91 S.

[3] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 40.

[4] Ibid., Protoc. vic. 1660—1663, fol. 69. Dekret vom 2. Mai 1662: „Hinfüro werde keine person ad professionem zugelassen, Sie habe denn den kleinen von Ihro Churf. Gnaden auß gelassenen catechismum sambt deßen zugesetzten sprüchen zum wenigst der vornehmbsten auswendig, richtig und perfekt erlernt."

[5] Ibid., Protoc. vic. 1671. Die Buchbinderzunft klagt den Buchdrucker Christoph Küchler an, daß er den neuen catechismum biblicum minorem gar unordentlich gedruckt und das spatium marginale so genau gemacht, daß mit dem Beschneiden der Buchstabe verletzt würdt.

[6] Ibid. Der Massenvertrieb des Büchleins erhellt schon aus dem Bezugspreis von einem albus pro Exemplar.

[7] Ibid., Decretum de catechismo. 29. Mai 1670.

Digitized by Google

Herrenstube zitiert und dahin aufgeklärt[1], „es were Ihro Churf. Gnaden befelch, keinen andern catechismum, alß den biblicum minorem in Ihren Schulen von der Jugend lernen zu lassen und den alten catechismum P. Canisii uff Seit zu thun". Am 20. Januar 1670[2] erfolgte wegen der Einführung des Katechismus eine große Visitation in den Schulen und Kirchen der Stadt. Sie hatte zur Folge, daß „bis zur Herbstmeß die Bestände an alten catechismos und Kinderspielen geräumt werden" mußten. Ein gutes Mittel zur Verbreitung des Catechismus biblicus minor entdeckte das Vikariat in dem Strafbefehl an nachlässige Seelsorger, auf eigene Rechnung Katechismen zu beschaffen. So verurteilte es den Pfarrer und Dechant zu Königstein, „fünfzig Katechismen von dem seinigen zu erkaufen und unter den Kindern, so es bedürftig, auszuteilen".

Es war gewiß nicht bloßer Zufall, daß in demselben Jahre, da der kleine Mainzer Catechismus biblicus in neuer Bearbeitung erschien, auch das Hochstift Würzburg seinen Catechismus biblicus[3] erhielt. Von dem gleichen Grundgedanken ausgehend wie der Catechismus biblicus minor des Jahres 1661, war dieser Würzburger Catechismus biblicus ebenfalls für die Lernzwecke der Jugend verfaßt. Der Text des Canisius, der in Großdruck gegeben ist, wird in Unterfragen knapp, aber vorzüglich erklärt und mit Schriftstellen belegt. Das Büchlein erschien auffallenderweise anonym und läßt daher den Vermutungen über den Verfasser den weitesten Spielraum. Die Urheberschaft des Volusius an dem Würzburger Katechismus wäre ohne Schwierigkeit festzustellen, wenn der zweite Druck des kleinen Mainzer Catechismus biblicus vom Jahre 1668 aufzutreiben wäre. Eine Umfrage bei verschiedenen Bibliotheken über den Verbleib des Werkes verlief ergebnislos. Zeit und Umstände der Würzburger Katechismusbearbeitung deuten jedoch mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf den Verfasser der Mainzer biblischen Katechismen. Beide Stifter waren durch Personalunion vereinigt; beide Katechismen, der Mainzer wie der Würzburger, erschienen im gleichen Jahre 1668; beide hatten dasselbe Format; eine Ungleichheit bestand nur insofern, als die Mainzer Ausgabe den vollen Namen

[1] Ibid. fol. 46.

[2] Ibid. fol. 45. Der Lehrer ad S. Christophorum unterrichtete 30 Kinder, die Schulmeisterin, eine sechsundsechzigjährige Schneiderswitwe, die seit 44 Jahren Schul gehalten, 40 Mädchen. Sie führte ihre Kinder in die Jesuiterkirche „zur meß und kinderlehr". Eine andere Schulfrau hatte 30 Schulkinder, die lesen lernen und deren 6 sind, die den catechismum lernen.

[3] Catechismus biblicus, das ist Schriftmäßige Bewehrung . . . in Doctoris Canisii Teutschen Catechismo begriffenen Lehr. Editio secunda. Würzburg bey Hiob Hertzen. 12°. 166 S. Die erste Auflage scheint nach dem „Würzburg den 1. Juli 1668" datierten Vorwort 1668 erschienen zu sein. Thalhofer a. a. O. 29.

Digitized by Google

des Verfassers trug, indes die Würzburger Edition als Ableger anonym erschien. Der Mainzer Autor wußte wohl aus Erfahrung, welche Schwierigkeiten der Verbreitung seines Werkchens in Würzburg erwachsen würden, sobald es die Marke eines diözesanfremden Theologen trug. Das erzbischöfliche Vikariat sanktionierte, wie oben bemerkt, die Privatarbeit des gelehrten Volusius, und Erzbischof Johann Philipp schrieb endlich in der großen Kirchenordnung[1] vom Jahre 1670 „den Gebrauch des neugedruckten kleinen und großen Katechismus zur Katechisation für seine drei Stifter" offiziell vor. Seit 1664 war Johann Philipp auch Bischof von Worms. Kurmainz erfreute sich also zweier Katechismusausgaben mit je zwei Auflagen, das Hochstift Würzburg dagegen bloß der einen vom Jahre 1668, der zwei Jahre darauf eine zweite folgte. Der Würzburger Catechismus biblicus ist demnach kein anderer als der 1668 neu aufgelegte und auf 166 Seiten erweiterte Mainzer Catechismus biblicus minor. Für die Autorschaft des Volusius spricht schließlich auch eine bedeutsame sachliche Eigentümlichkeit, welche den Catechismus biblicus vor andern Canisiusbearbeitungen auszeichnet. Als Erklärungsstoff[2] verwertet derselbe reichlich biblische Erzählungen und Sprüche, was einen erheblichen Fortschritt über die gesuchten Allegorien und zweifelhaften Geschichten hinaus bedeutet, in deren Wiedergabe Vogler und andere groß waren. Dieser Zug der historischen Treue paßt ganz auf den Mainzer Siegler, der vor dem Erzbischof, auf Visitationsreisen und in Visitationsbescheiden wiederholt die kritische Prüfung der in Predigt und Katechese anzuwendenden Beispiele und Historien forderte. Nachdrücklich warnte er[3] „vor wenig glaubwürdigen und zweifelhaften Legendenschreibern", aus deren Schriften „unerfahrene Prediger und Katecheten leider zu oft wahl- und urteilslos Fabeln und unsichere Geschichten entnähmen". Derselbe Geist spricht auch aus dem originellen Modus[4] concionnandi der Mainzer Agende vom Jahre 1670, dessen Redaktion zweifelsohne in den Händen des Sieglers lag.

---

[1] Kirchenordnung a. a. O., Kap. 1. Vgl. den Hinweis in der Carta visitatoria pro Eichsfeldia 1668: Catechismus biblicus recens autoritate nostra editus.

[2] Thalhofer a. a. O. 24.

[3] Vgl. Carta visitatoria pro conventu Erbacensi, 23. Oktober 1656, S. 12, in WKA, Mainzer Reg.-Akten, Lade 19, H 1274 u. a.

[4] Bereits 1660 regte Volusius die Edition „eigener regulae concionatorum an, für welche sowol die Pfarherrn und saeculares concionatores alß die regulares und religiosi sollen gebunden sein, damit sie aller Fabeln sich müßig halten". MDA, Fragm. protoc. vic., fol. 180. 9. Juli 1660. In der von Volusius entworfenen Instruktion für den Eichsfelder Kommissarius Andreas Burkard (20. März 1660) findet sich die Mahnung, er möge wachen, ut clerici in concionibus a fabulis aut incertis historiolis abstineant. Volusius war bis zu seinem Tode, der im Jahre 1676 erfolgte, Domprediger.

Digitized by Google

Was aber den kleinen Catechismus biblicus in seiner zweiten Auflage besonders anziehend macht, ist der hohe methodische Fortschritt, den Volusius darin unternimmt und der ihn von dem Verfahren der Einheitskatechese wegführte. „Damit aber dieser Katechismus", spricht er im Vorwort[1], „ordentlicher und füglicher der Jugend beygebracht werde, als sollen die Catechisanten ihre Jugend in drey Sorten abteilen, deren die erste von gar kleinen fünff- oder sechsjährigen Kindern nur in den nothwendigsten Fundamenten des Glaubens zu erlernen unterrichtet, den andern aber von jenen Kindern, so das Lesen albereit begriffen, allein der mit größeren Buchstaben entworfene Text des Canisii uffgetragen werden solle ohne die beygefügte Underfragen, zu denen allein die in etwas erwachsene zwölf- oder vierzehnjährige Jugend anzuhalten, daß nicht mit allzu frühzeitiger Uffbürdung mehrerer Sachen der annoch schwache kindliche Verstand über sein Vermögen beladen werde." Entsprechend dieser Auffassung führt er die in Anlage und Druck erkennbare Trennung des Stoffes nach drei Lehrstufen durch. Die Schulkatechese nach methodischen Grundsätzen und verschiedenen Altersstufen ist nach ihm das Schiboleth des religiösen Volksunterrichts. Die Mainzer Kirchenordnung schloß sich dieser Anschauung an und befahl[2] den „Schulmeistern, uff Freytag und Sambsttag eine gewisse zeit anzusetzen, zu welcher sie und zwar den Freytag die am nechsten Sontag vorhin von dem Pfarherrn den Kindern auffgelegte Artikel zu mehrern behalt und Gedächtnis mit ihnen wiederholen und überlegen, dem Sambsttag aber deßen waß folgenden Sontag nach Ordnung des gemainen catechismi oder deß Catechisten Spezialverordnung vorkommen möchte, zu schleuniger Begreifung kürzlich vorhin andeuten und einbilden". Der Catechismus biblicus behauptete seinen Besitzstand bis gegen Ende des Jahrhunderts, ja er erlebte unter Anselm Franz[3] eine neue Auflage. Dann wurde er von kleineren Epigonen verdrängt; die Dreiteilung des Stoffes fiel und mit ihr die so hoffnungsfroh begonnene Schulkatechese. Erst der Mainzer Katechismus von 1760[4] griff den Gedanken der systematischen

[1] A. IV.

[2] Kirchenordnung a. a. O., Kap. 1. Vgl. Decretum de catechismo vom 28. Juli 1670: „Sollen die Kinder, so hierzu fähig, wochentlich uff Mittwoch und Sambsttag ex catechismo examinirt und verhört werden."

[3] Moufang a. a. O. 94 A. 2.

[4] Ebd. 106. Thalhofer a. a. O. 74. Die Bibliothek des Priesterseminars zu Mainz besitzt ein Exemplar. Der Titel lautet: Katholischer Katechismus aus gnädigstem Befehl Seiner kurfürstl. Gnaden Ioannis Friderici Caroli, Erzbischofs und Kurfürsten zu Mainz, Bischofs und Fürsten zu Worms, zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen, Schulen und Häusern in drei besonderen Abhandlungen nach der dreifachen Fähigkeit 1. der kleineren, 2. der mittleren, 3. der mehr erwachsenen Lehrjugend in diese neue Form eingerichtet. Aschaffenb., Elz. 12. 251 S.

Digitized by Google

dreistufigen Lehrentwicklung wieder auf und leitete die Katechese, jetzt wieder Schulkatechese, in das Zeitalter der modernen Volksschule hinüber.

Was das Gebiet des religiösen Volksunterrichts angeht, so bedeutet die Regierungszeit Johann Philipps eine glückliche Epoche in der Geschichte der religiösen Volksbelehrung. Von den Bestrebungen auf dem Felde der elementaren Volksbildung läßt sich das nicht im gleichen Maße behaupten. Die Zeit war noch nicht reif für ein geschlossenes Schulwesen in neuzeitlichem Sinne. Ansätze zu einem solchen finden sich zwar in dem zentralistisch geordneten Geschäftsgang, der bei der Stellenbesetzung und Veränderung eingehalten wurde, allein auf das innere Leben der einzelnen Schulen hatte die Zentrale trotz der üblichen Visitationen wenig Einfluß. Sie konnte nicht verhindern, daß die unteren kirchlichen Stellen und Kreise in dem Lehrer mehr den Organisten und Glöckner achteten und sich mit dessen Schultätigkeit zufrieden zeigten, wenn nur sein Wandel exemplarisch war. Mehr denn einmal trafen daher die Anschauungen der erzbischöflichen Behörde nicht mit denen der Pfarrer und Lokalschulinspektoren zusammen, wenn dieselbe kein Bedenken trug, trotz des denkbar besten Zeugnisses über ihre sittlichen Qualitäten „den unfähigen Lehrern, über deren mangelhaften Unterricht Klagen nach Mainz gedrungen waren, eine andere Gelegenheit zu empfehlen". So entschied das Vikariat in dem bekannten Königsteiner Fall: „Der Lehrer[1] solle innerhalb dreier Monate die von den Königsteinern ausgegebene nachlessigkeit so verbessern, daß solche Verbesserung an der Jugend Fortschritt verspürt werde, widrigenfalls aber, da sich solches nit getraue ins Werk zu richten und der bürgerschaft satisfaction zu thun, soll er sich umb eine andere Gelegenheit umbsehen." Dank verdient endlich Erzbischof Johann Philipp auch dafür, daß er in verschiedenen[2] Erlassen den Bürgersinn zu erwecken verstand und die Gründung von freiwilligen Schulhausbaufonds anregte. Mancherorts, wie in Rieneck[3], ordnete er den Bau eines Schulhauses diktatorisch an. Bei seinem Tode hatte das Verständnis für den Wert einer gediegenen Schulbildung die weitesten Kreise in Stadt und Land erobert.

[1] MDA, Protoc. vic. 1664—1666, fol. 110.

[2] Vgl. die zahlreichen Cartae visitatoriae und recessus visitationis seiner Regierung, bes. Carta visitatoria pro Eichsfeldia 1668 et pro archidioecesi superiori 1666. WKrA, Lade 599, H 17.

[3] WOA, Lit. A nr. 41. Status der Pfarreien im Oberstift 1660—1671, fol. 42.

Digitized by Google

Schlußwort.

Wenn wir zum Schluß noch einmal die führenden Ideen der kirchlichen Reformtätigkeit Johann Philipps vornehmen, um zu einem abschließenden Urteil über den Wert derselben und die Bedeutung ihres Trägers als Bischofs zu gelangen, so können wir nur in verschärftem Maße wiederholen, was die früheren Biographen einstimmig und mit Recht hervorgehoben: Das Hauptziel seines kirchlichen Strebens war die Vertiefung des religiösen Sinnes und die Hebung der sittlichen Kräfte im Volk. Aus dieser Tendenz seiner Tätigkeit entsprangen die Reorganisation der alten Verwaltungsformen (Kap. 2), die Sorge für die Pflege eines vorbildlichen Lebens des Klerus (Kap. 3 und 4) und einer intensiveren Pastoration des Volks durch den Klerus (Kap. 4 und 5) und die Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens zum Wohle der Gesamtheit (Kap. 6). Mit Vorbedacht räumte der fromme, hochbegabte und gewissenhafte Kirchenfürst der religiösen Idee den weitesten Einfluß auf das öffentliche und soziale Leben ein. Am Ende seines arbeitsreichen Lebens sah er denn auch das Volk des Kurstaates als ein religiös anderes, da kirchlicher Geist nach allen Richtungen sieghaft geblieben war. Das war die hohe Aufgabe, vor die ihn die Ruinen des Dreißigjährigen Krieges gestellt und welche er so glücklich gelöst hatte. Mögen auch einzelne Züge seiner großen Kirchenreform dem Gedankengang seiner bedeutendsten Räte entstammen, im Mittelpunkt des Ganzen steht doch immer der Erzbischof, als sein Werk erscheint alles, was auf rein geistlichem Gebiet in Mainz geschah. Soweit die Persönlichkeit Johann Philipps aus der Darstellung hervortritt, zeigt sie gewiß keinen Charakter ohne jede Schwäche; ein scharf ausgeprägt autokratischer Zug und eine leicht erregbare Empfindsamkeit haftet ihr an; aber diese Mängel verschwinden vor der Arbeit, welche Johann Philipp auf dem Gebiete der innerkirchlichen Reform leistete, vor der Größe des Werkes, das er schuf und das ihn unter die größten Kirchenfürsten der aurea Moguntia einreihte.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Examen parochorum.

WOA: Protocollum ecclesiasticum 1596 unter Lit. M.

Quis sit, in quo oppido natus?

Qui parentes . . .?

Quot sit annorum?

Quousque in studiis progressus, an in latina lingua congruus?

An gradum acceperit, ubi, quando, quo promotore et an literas eius rei testi moniales habeat?

Quamdiu eo in loco haeserit, quibus praeceptoribus usus?

Ubi antea studuerit, quibus praeceptoribus usus et an festa habeat?

Quando in presbyterum, quando in diaconum, quando in subdiaconum ordinatus et a quo?

An formatas (scl. literas) sufficientes habeat ut apponat?

Ubi hactenus fuerit maxime ab eo tempore, quo presbyter extitit?

An literas sui discessus habeat? Ut apponat, alioquin non recipietur!

Quae causa sui discessus et an non satis commode ibi habuerit vel se non satis bene gesserit?

Quam familiam habeat, an concubinam, an prolem habuerit?

Quam familiam iam instituere cogitet?

An professionem fidei fecerit et an facere paratus sit?

Ex quibus libris conceptum suarum concionum hauriat?

An libros prohibitos habeat et quos?

An ullus sit articulus, in quo hallucinetur? Quis?

Quid de communione unius speciei sentiat ?

Quid de sacrificio missae?

Quid de purgatorio?

Quid de invocatione sanctorum?

Quae forma absolutionis?

Quid de extrema unctione?

Quid de hierarchia ecclesiae?

Quid de festis ecclesiae, an ea promulget et observari curet?

Quid de quadrienniis, an ea promulget et observari curet?

Quid de caelibatu sacerdotum?

Debet capitulum visitare, decano obedire.

An de parochia aliquid alicui promittit vel det?

Digitized by Google

II.

WOA, Protocollum beneficiorum 1611 ff, fol. 1 ad Prodzelten: Beleg zu dem unter Nr I abgedruckten examen parochorum.

1. Alexander Stuch.
2. 27 annorum.
3. Nullam habet infirmitatem corporis impedientem.
4. Ex dioecesi Moguntina von Niedern im Taubergau.
5. Non habet amplius parentes sed adhuc 4 sorores.
6. Fuerunt catholicae religionis.
7. Studuit Moguntiae et Herbipoli et pervenit Moguntiam ad logicam.
8. Quatuor minores ordines accepit Moguntiae.
9. Maiores Herbipoli et ordinatus fuit sub titulo mensae Schönthal, ea tamen conditione, ut haberet dimissorias a domino Sickingen, vicario generali Moguntiae.
10. Confitetur, quoties urget necessitas.
11. Ist ein Jahr Pfarherr zu Hembsbach geweßen, zwo Jahr zu Neubron.
12. Habet vestitum ecclesiasticum pro necessitate.
13. Sentit, sacerdotes debere vivere in caelibatu.
14. Tres partes esse poenitentiae, dolor de peccatis, confessio peccatorum, satisfactio.
15. Duplicem esse hominis iustitiam, iustitia prima et iustitia secunda sive initium iustitiae et augmentum iustitiae.

Peracto examine Ist Ihm volgender befelch an H. Pfarherrn zu Lohr erteilt worden vom H. Commissario (Dr Dreisen):

Harum latorem dominum Alexandrum Stuch destinavi ad Parochiam Prodseldanam. Reverendia vestra eundem parochianis praesentet cum admonitione, ut diligentiores sint in catechesi et aliis divinis officiis.

Aschaffenburg de dato 23 febr. 1614.

III.

MDA (Kasten 64): Directorium celebrandi capitulum (scl. rurale), Aufzeichnung des Dekans im Kapitel Rotgau, ca 1600.

1o. Omnes omnino et singuli confiteri debent pro consuetudine capituli.

2o. Confessiones excipient: dominus parochus in Sevalauff (Seilauf), d. parochus in Selgstadt (Seligenstadt) et d. parochus maioris Steinheim.

3o. Duo habentur officia: primo pro defunctis, singulariter pro membris pie defunctis capituli nostri et hoc sacrum habebit d. parochus in Mainffling.

4o. Sub memorato sacro habentur vigiliae mortuorum.

5o. Directorium chori tenebunt sub utraque parte domini parochi utriusque Crotzenbergi (Klein- und Groß-Krotzenburg), unus a dextris alter a sinistris.

6o. Summum sacrum habet unus parochorum Steinheim, Oberroden aut Selgstadt pro libito et constitutione adm. rev. domini Commissarii, ordinarii capituli praesidis.

7o. Ministrantes: . . . Finitis omnibus hisce et singulis venitur ad congregationem institutam supra sacristiam templi.

8o. Sessione facta admonentur novitii, ut professione facta immatriculentur et iucundum adventum desuper capitulo solvant.

Digitized by Google

9°. Causa congregationis capituli per ordinarium praesidem indicatur.

10°. Omnes sub iuramento ad electionem novi decani admonentur, desuper et Veni s. spiritus cum versiculo cantatur.

11°. Vota per notarium colleguntur adstantibus adm. rev. domino Commissario, capituli ordinario praeside, et seniore definitorum capituli.

12°. Exceptis votis itur ad inferius templum, versus summum chori altare.

13°. Tum per notarium excepta vota leguntur aut per adm. rev. dominum Commissarium, capituli ordinarium praesidem, publice recens electus declaratur decanus.

14°. Declaratus induitur cappa et comitatus a dextris et a sinistris per reliquos definitores vel, si vult, adm. rev. dominum Commissarium una cum definitore ad summum altare, iuramentum praestet et faciat.

15°. Dum haec omnia fiunt, omnes pulsantur campanae et Te deum laudamus cantatur.

16°. Post venitur rursus ad congregationem loco dicto et consueto et omnia capituli necessaria tractantur.

17°. Finitis omnibus itur ad prandium, ubi paratum, et sic finis erit.

IV.

MDA (Kaſten 106): Inventarium librorum ex haereditate rev. domini Ioannis Schneidt, parochi ad s. Quintinum, provenientium. 1. September 1612.

Johannes Schneider, geboren zu Kochem, war Domvikar zu Mainz und von 1586 bis 1602 Pfarrer zu St Quintin daſelbſt. Er vermachte ſeine bedeutende Bibliothek dem Erzbiſchof Johann Adam von Bicken (1601—1604). Erzbiſchof Johann Schweikard (1604—1626) überwies im Jahre 1612 durch den Siegler Johannes de Colonia die wertvolle Bibliothek den „neuangekomnen fratribus Franciscanis in dem großen Convent zur Beſterkung Ihrer Bibliotheken und mehrer Beferderung Ihrer ſtudien" (MDA Nr 9 10 11). Über die Auslieferung der Bibliothek durch den Siegler ſtellte P. Johannes Sevenich von Coesfeld als Bevollmächtigter der Minderbrüder regulärer Obſervanz eine Empfangsbeſcheinigung mit Dankſagung aus, die gedruckt bei Ioannis, Rer. Mog. I 112; vgl. auch Forſchner, Geſchichte der Pfarrei St Quintin (1905) 96.

Libri in folio.

1. Iulius Caesar.
2. Breviarium Mog. antiquum.
3. Biblia antiqua.
4. Iosephus de bello Iudaico germanice.
5. Glossa ordinaria N. Lirani super bibliis in quinque tomis.
6. Papiſtiſche inquisition verbotten.
7. Titus Livius teutſch.
8. Henrici Helmesii homiliae in evangelia dominicalia.
9. Friderici Nauseae catechismus catolicus.
10. Theophilactus in quatuor evangelia.
11. Rutilius Bensomius de anno iubilaeo.
12. Dionysii Carthusiani epistolae et evangelia dominicalia et de sanctis per totum annum.
13. Idem in sacra biblia in VII tomis.

Digitized by Google

14. Georgii Wizelii homiliae per totum annum teutſch.
15. Dominicus de Soto de iustitia et iure.
16. Martini Eyſenkrein postilla catolica evangeliorum dominicalium.
17. Lexicon biblicum.
18. Andreas Vega de iustificatione.
19. Friderici Nauseae Praedigen über alle evangelia durchs gantz Jhar.
20. Tomus tertius Ioannis Chrysostomi.
21. Lexicon graecum.
22. Divi Athanasii opera.
23. Malleus Lutheranorum Ioannis Fabri.
24. Divus Chrysostomus in omnes epistolas Pauli.
25. Divi Irenaei opus.
26. Octava pars librorum divi Augustini.
27. Homiliarius doctorum.
28. Georgii Wizelii pars hyemalis ecclesiasticae theomeriae teutſch.
29. Ioannis Feri postilla per adventum usque pascha.
30. Ioannis Wildt chriſtliche Bußpredigen.
31. Prima secundae divi Thomae.
32. Textus sententiarum cum conclusionibus divi Thomae.
33. Prima pars summae theologicae Thomae de Aquinis.
34. Elucidatorium ecclesiasticum.
35. Statuta Nurenbergensia teutſch.
36. Heumonis homiliae de tempore et de sanctis.
37. Epistola divi Pauli cum Commentariis.
38. Ioannis Kochlei historia Hussitarum.
39. Michaelis episcopi Merseburgensis catechismus teutſch.
40. Divus Thomas in quatuor evangelistas.
41. Quintuplex psalterium.
42. Divus Augustinus in psalmos.
43. Opus mathematicum Ioannis Teusmeterii.
44. Missale Romanum.
45. Divi Augustini aliqua opuscula.
46. Porphyrii introductio in dialecticam.
47. Interpretatio Georgii Buccellensis in summulas magistri Petri Hispani.
48. Vitae sanctorum Petri de Natalibus.
49. Postilla Georgii Wizelii.
50. Postilla Feri in evangelia.
51. Epistolarium s. Hieronymi.

Libri in quarto.

1. Thomae de Trugillo thesaurus concionatorum in duobus tomis.
2. Philippi Dietz conciones in 3 tomis.
3. Antonii de Gislandis opus aureum super evangeliis totius anni.
4. Secunda pars divi Ambrosii operum.
5. Nicolai Serarii commentarii in Thobiam, Iudith etc.
6. Breviarium Romanum.
7. Magistri Silvestri de Prieria aurea rosa de tempore et sanctis.

Digitized by Google

8. Collectio in unum corpus omnium librorum in nundinis Francofurtensibus ab Anno 1564 aeditorum.
9. Georgii Eder evangelische inquisition.
10. Divi Ignatii opera graece.
11. Erasmi Rotherodami paraphrasis in epistolas divi Pauli ad Corinthios.
12. Ioannis Matthesii leichpredigten.
13. Ioannis Feri Ionas propheta.
14. Pars hyemalis enchiriae pastoralis.
15. Theses theologicae de missa.
16. Francisci Thuriani defensio ecclesiae catholicae.
17. Apologeticus disputationis theologiae de persona Christi.
18. Georgii Eder gulden fluß.
19. Wilhelmi Flandri annotationes in Quintilianum.
20. Conradus Haeresbachius de educandis erudiendisque principum liberis.
21. Barthol. Latomi adversus Martinum Bucerum defensio.
22. Luciani Piscator.
23. Scripta philosophica.
24. Georgii Wizelii psaltes ecclesiasticus teutsch.
25. Varia scripta philosophica et theologica in V libris.
26. Corpus canonicum sive glossa in quinque tomis.
27. Catechismus Petri Canisii in 3 tomis.

Libri in octavo.

1. Titus Livius in 4 tomis.
2. Ioannes Ferus in genesin.
3. Idem in exodum, numeros etc.
4. Aegidii Thobiarii conciones in evangelistas et evangelia quadragesimalia.
5. Ioannes Hofmeistérus in Marcum et Lucam evangelistas.
6. Divi Burcardi Wormatiensis episcopi decretorum libri 20.
7. Ioannis Nas Centuriae in 5 tomis.
8. Bartholomaei Westemari conciliatio scripturae divinae.
9. Epistolae quaedam Graecae.
10. Vereinigung der streitigen spröch in der schrift.
11. Erasmi Rotherodami de libero arbitrio.
12. Divi Basilii opera graece.
13. Epitome adagiorum Erasmi.
14. Enchyridion militis christiani eiusdem.
15. Paraphrasis eiusdem in Laurentium Vallam.
16. Dictionarium Haebraicum.
17. Novum testamentum graece.
18. Vetus testamentum graece.
19. Dialectica Ioannis Thesarii.
20. Homiliae venerabilis Bedae.
21. Evangelistarium Maruli Spaltensis.
22. Metamorphoses Ovidii.
23. Apologia Friderici Staphili.
24. Tyrocinium de sacro altaris mysterio.
25. Iustini historia.

Digitized by Google

26. Ioannis Bugenhagii annotationes in Deuteronomium et pseudoprophetam.
27. Thomae Linarri de emendata structura.
28. Ludovici Granatensis rhetorica ecclesiastica.
29. Cornelii Iansenii episcopi homiliae.
30. Ioannes Ferus in Matthaeum.
31. Idem in Ioannem.
32. Postilla Francisci Polygrani super Epistolas.
33. Ioannes Ferus in genesin.
34. Conciones in evangelia dominicalia.
35. Ioannes Ferus in Iob prophetam.

V.

MDA (Kaſten 90): Inventarium rev. domini Michaelis pie defuncti plebani in Niderroden relictorum bonorum conscriptum anno 1616. 1. Maii per M. Henricum Kleibing, parochum Oberrodanum et capituli Rottgau definitorem.

In Beiſein
Wilhelm Bicholtr zintgraffen,
Hanß Hoffmanns, Bürgers zu Maintz deß verſtorbenen Herren Bruder,
Hanß Wörnerß und Leonhard Feiſen Kirchenbaumeiſtern.

Bücher in Folio.

1. Tractatus de vitiis.
2. Biblia deutſch.
3. Thesaurus novus pars 1.
4. Annotationes in s. Ioannem.
5. Tractatus de arte praedicandi.
6. Biblia latina.
7. Trid. Nausea (?).
8. Postilla Feri de sanctis.
9. Feri Postilla 2 partes.
10. Concordantia.
11. Legenda.
12. Thesaurus novus pars 2.

Bücher in Quart.

1. Textus sequentiarum.
2. Leichpredig Spangenbergeri.
3. Confutatio assertionis.
4. Explicatio Feri in s. Ioannem.
5. Postilla Guilelmi.
6. Parochiale curatorum.
7. Conciones quadragesimales.
8. Breviarium Mog. vetus.
9. Enchiridion Binsfeldii.
10. Enarrationes S. Chrysostomi in s. Paulum.
11. Biblia latina.
12. Summae virtutum.
13. Pars aestivalis Stapletoni.

Digitized by Google

Bücher in Oktav.

1. Dictionarium pauperum.
2. Breviarium Herbipolense.
3. Homiliae Hofmeisteri.
4. 15 predig de sacrificio missae.
5. Canones Pauli III.
6. Conciones latinae.
7. Breviarium Herbipolense.
8. Tomus secundus Hofmeisteri.
9. Liber unus s. Augustini.
10. Conciones Antonii Bitonsis.
11. Virtutum et vitiorum exempla.
12. Explicatio psalmi 31.
13. Defensio Regiae assertionis.
14. Liber gratiae.
15. Catechismus latinus.
16. De s. eucharistia.
17. Enchiridion sacerdotum.
18. Quintus Curtius.

VI.

WOA, Mainzer Generalien 1583—1731, Nr 3. Officium sigilliferi Mogoni, 1610. Handschriftlicher Entwurf des Mainzer Sieglers Cornelius Gobelius.

1. Sigillifer Mog. debet conservare ac vereri statuta utriusque consistorii Mog. vicariatus scilicet ac protonotariatus animadvertendo in consistoriales delinquentes iuxta statuta.

2. Septimanatim, nisi feriae aut festum palatii interveniat, vicario in spiritualibus in stuba dominorum assidebit a prima hora prandii feriis 2 et 6.

3. Item feriis 2 et 5 ab hora nona antemeridiana tribunali protonotariatus assidebit.

4. Quod si horum unus vel alter legitime absit, absentis vices sigillifer pro tribunali supplere consuevit; recessus continuando citra tamen definitivas sententias.

5. Processus et sententias protonotariatus sigillabit iuxta taxam et in codice describat a qua sigillatione officii denominatio.

6. Biennales fructus omnium ecclesiarum collegiatarum Moguntiae, Francofurti, Bingiae colliget, nisi fuerint canonici capitulares Metropolitanae Mog. Item triticum et alios census Melbach, Weinheim et Saxenhausen iuxta registrum.

7. Morientium clericorum et familiae clericalis, citra tamen canonicorum insignis Metropol. Ecclesiae Mog., testamenta et constitutiones iuxta privilegia cleri facta approbabit fertone accepto. Lites circa haec subortas summarie ex aequo et bono definiet et rationes pro more excipiet.

8. Si nullitas testamenti aut constitutionis interveniat, totas hereditates reverendissimo archiepiscopo nostro applicabit et in dubiis consilium ex aula petet.

9. Parochorum noviter promovendorum examini, non attento cuiuscunque iure patronatus priusquam mittantur ad parochias, sigillifer intererit.

10. Indulgentias et iubilaea publicabit in civitate et provincia, quoties illustr. archiep. Mog. iusserit.

Digitized by Google

11. Capitula ruralia inviset, querimonias parochorum audiendo, immorigeros et scandalosos pro qualitate delicti corrigendo quibus bonum foret vicarium in spiritualibus praesidere.

12. Collectas tam universales seu turcicas imperii quam particulares Moguntinas sigillifer emovere consuevit, tota inferiore ditione per collegia, monasteria, hospitalia, parochias in et extra Moguntiam.

13. Missalia, agenda et breviaria iuxta taxam vendet et rationibus inseret.

14. Ordinem divinum vel conficiet bis in anno statis temporibus aut fieri et imprimi curabit caeterisque commissariis suas quotas transmittet.

15. Quas orationes synodales quotannis procurabit, unam feria V post Ascensionem domini, alteram feria IV post decollationem s. Ioannis . . . tum prandium synodale in stuba dominorum instituet.

16. Alumnorum et stipendiariorum cura particularis in et extra seminarium sigillifero demandatur.

17. Monasteriorum generalis commissarius et advocatus quando et quoties fuerit requisitus; in gravioribus tamen solet uti consilio rev. suffraganei et vicarii in spiritualibus tanquam principaliorum.

18. Rationes ecclae Bingensis si Martini quotannis cum vicario auscultabit.

19. Stipendia sive salaria annua protonotario, notario, lectori historiae, pedello et cursori debite persolvet: sicuti et pensiones cleri ac monasterii veteris cellae in tempore dabit.

20. Tandem omnia quae ex aula eidem demandabuntur fideliter ac strenue perficiet.

Moguntiae Ai 1610, 27 februarii.

Salvo ordine meliore iudicii et potestatis Eminentioris.
Cornelius Gobelius.

VII.

WOA, Mainzer Generalien 1583—1731, Nr 14. Concept sine dato. Constitutio pro vicariatu.

Ioannes Philippus.

Ad futuram rei memoriam.

Cum a tempore archiepiscopalis nostri regiminis iteratis vicibus fide dignorum relatu tum ipsa vel maxime experientia nobis innotuerit, in rerum iudicialium administratione /: quam pontificalis nostri muneris partem censemus haud postremam :/ et tribunalium iam olim per nostros praedecessores f. rec. rite distinctorum confusione et personarum illis inservientium paucitate causarum vero et latissimo tam dioecesis quam provinciae nostrae potiorem Germaniae partem in se comprehendentis districtu identidem sucrescentium multiplicitate defectus oriri quam plurimos; hinc est quod tollendam illam ecclesiasticorum dicasteriorum permixtionem quid in eorum quolibet imposterum ventilari debeat, praesenti hac constitutione perpetuo valitura cum nostris in pontificalibus et spiritualibus vicario, ecclesiae quoque nostrae Metropolitanae aliquot praelatis et canonicis aliisque nonnullis nobis a consiliis ecclesiasticis viris peritis ac versatis matura consultatione praehabita definire operae pretium esse duxerimus.

Tenor autem constitutionis nostrae hic est.

Digitized by Google

Caput I.

De officio vicarii in spiritualibus generalis.

1. Quia ex iuris communis dispositione non minus quam ex praxi hactenus apud nostram archidioecesim laudabiliter recepta nobis incumbit dioecesi nostrae de viro aliquo sacris initiato et in divinis canonicis rebus versato prospicere, cui supremas nostras vices in spirituali regimine per Moguntinam nostram dioecesim concredamus et qui non tantum a nobis sed ab ipso iure seu canone /: ut loquuntur ordinariam :/ sub nobis iurisdictionem exerceat, ad hoc munus iam ab annis fere decem et quod excedit usi sumus opera venerabilis nobis in Christo sincere dilecti Wilderici a Walderdorff ecclesiae nostrae Metropolitanae canonici capitularis, per presentes omnia et singula iura, praerogativas et functiones in diplomate officii iam olim sub nostro electorali sigillo emanato, confirmamus et roboramus additis eis quae sequuntur:

2. Quaecunque modernus noster vicarius aut ipso absente provicarius eiusque successores iudicialiter vel extraiudicialiter in quacunque causa vel casu a nobis per expressum ab eorum cognitione non evocatis legaliter legitime pronuntiabunt et statuent, a nobis rata et grata habebuntur omni provocatione praeterquam ad sedem apostolicam poenitus praeclusa.

3. Idem noster vicarius generalis vel eo absente provicarius pro tempore existens vigore huius constitutionis tamquam caput et director praeficitur non modo Moguntinensi huic consistorio sed omnibus aliis ecclesiasticis iudiciis extra civitatem et per dioecesim nostram Mogunt. /: quae Commissariatus nomine a nostris praedecessoribus insignata fuere :/; poterit itaque, si occasio ferat, ad illum locum, ubi huiusmodi tribunal erectum, devenire, illi praesidere et, si operae existimet pretium, causam ab eo, maxime si pars una aut altera contra iudicem illum foraneum excipiat aut super protracta et denegata iustitia conqueratur, avocare et praefato consistorio nostro terminandam committere.

4. A vicario generali approbationem et iurisdictionem animarum obtinebunt, quotquot curam pastoralem suscipere voluerint et qui eum in finem in consistorio ecclesiastico examinabuntur.

5. Ad vicarium generalem vel provicarium spectabit de consilio reliquorum assessorum singulis annis ad diversas archidioecesis nostrae partes diversos deputare visitatores, qui inquirant de statu ecclesiarum, monasteriorum, hospitalium et aliorum quorumcunque piorum locorum et personarum, teneantur in reditu plenam et in scripturam redactam relationem nobis vel nostro locum tenenti tum etiam ipsi consistorio exhibere.

6. Volumus etiam, et per presentes ordinamus, ut deinceps a nostro vicario in consistorio proponente omnes abbates et abbatissae nec non quarumcunque ecclesiarum collegiatarum /: nulla penitus excepta :/ decani, scholastici, cantores, custodes, dictas dignitates per viam electionis in mense capituli obtinentes, confirmationem intra tres menses in scripto obtinere satagant, iura autem confirmationum abbatum et abbatissarum iuxta praxim hactenus observatam nostrae cancellariae taxatori, abbatis vero Amorbacensis et reliquorum praelatorum ad computum sigilliferi pendantur aerario nostro inferenda.

Digitized by Google

Caput II.
De officio protonotarii.

1. Proximo hac constitutione nostra renovamus et confirmamus omnia iura et privilegia, quae huic officio per praedecessores nostros in statutis synodalibus commissa fuerunt, quatenus hisce ordinationibus non contraveniunt.

2. Illum itaque supremum ac ordinarium quarumcunque causarum secundae instantiae, quae quidem a provinciae nostrae coepiscopis per viam appellationis devolvuntur, iudicem constituimus et ordinamus, sic tamen et non aliter, quam ut in exercendo iudicio et ferendis sententiis procedat iuxta dispositionem iuris communis, praxim archidioecesanam et secundum suffragia maiora assessorum habito et iam in rebus gravioribus momenti ad nos praevio recursu.

3. Diligenter attendet, ne causae ad hoc nostrum tribunal Metropolitanum spectantes ad externos iudices devolvantur, ad quod praecavendum sedulam impendat operam, ut tam ipse quam eius coiudices in reddenda et ministranda iustitia sint circumspecti, non negligenter et causas studiose protrahentes neque iudicium eorum odio, amore, favore, timore, muneribus seu pretio corrupti venale faciant et vilipendio exponant, per hoc poenas a iure communi statutas et nostram indignationem ac mulctam pro modo admissi delicti communicaturi.

4. Iudicium hoc nostrum non intra privatas parietes sed in loco publico exercebitur, cui in absentia protonotarii praesidebit sigillifer, utroque autem horum absente aut ipso absente propraeside absque rationabili causa et de utriusque scientia nec interlocutoria nec definitiva sententia feratur. Quoties vero aliis sententiam secundum iuris ordinem delegabunt, delegati sub titulis eorum propriis et non alias talia expedient.

Caput III.
De officio sigilliferi.

1. In iudicio protonotariatus primus erit assessor et statutorum consistorialium executor, sigilli quoque huius officii perpetuus custos et de iuribus inde provenientibus aerario nostro electorali in suis ratiociniis annuis respondebit.

2. In officio vicariatus absente vicario et provicario supremam exercebit potestatem:

Corrigendo defectus et excessus, quorum correctio moram non patitur, concedendo ea, quae indilatam exigunt ab ecclesiastica iurisdictione permissionem, in ipso etiam consistorio vicario et provicario absentibus ea exequendo, quae ad illorum munus praecise spectant, qualia sunt approbatio et iurisdictionis collatio pro cura animarum, dispensatio pro contrahendis matrimoniis non obstantibus impedimentis consanguinitatis aut affinitatis tam spiritualis quam carnalis.

3. Cum provicario nostro librorum quorumcunque hic et per totam archidioecesim imprimendorum censuram habebit.

4. Erit custos perpetuus sigilli nostri vicarialis et de iuribus inde provenientibus camerae nostrae electorali in suis ratiociniis annuis respondebit.

5. Iura commendarum, cathedratica nec non obventiones ex confirmatione abbatis in Amorbach novissime huic nostrae archidioecesi incorporato recipiat eaque suo ratiocinio inferet, inde assessoribus salarium a nobis assignandum solvet.

6. Quoties contigerit aliquem de clero nostro saeculari secundario vita fungi quam primum per oblationem fertonis intra spatium duodecim horarum intra, extra

Digitized by Google

vero civitatem ante decursum tridui ab hora obitus computandi sub poena duplici praestanda sigillifero innotuerit, statim quemdam de consistorio una cum notario sedis pro obsignatione destinabit. Ad audiendos computus eundem quem ex assessoribus pro obsignatione sigillifer adhibuit /: dummodo in loco sit, prae aliis adhibebit :/ controversias ex causis testamentariis subortas adhibitis ad minus duobus de consistorio vel de protonotariatu in iure peritis cognoscet; si autem res altioris indaginis sit, antequam sententiam ferat, in pleno consistorio causam ventilari curet.

7. Pro pastoratibus vacantibus proponet successores vel ex alumnatu nostro vel aliunde assumendos.

Caput IV.

De officio fiscalis maioris.

1. Fiscalis munus erit, vigilanter attendere ad quoscunque excessus clericorum tam regularium quam non regularium nec non saecularium, quorum correctio spectat ad forum ecclesiasticum; in specie oculum attentionis suae deflectet ad modum vivendi cleri nostri tam intra quam extra civitatem et exquirendi, an inter illos sint, qui suspectas alant focarias, exercentes negotiationes, usuras aut alia, de quibus vicario generali informabit, habita tamen discretione ut, quantum fieri possit, famae illorum parcatur et privata admonitio praemittatur.

2. Absente sigillifero utrumque sigillum custodiet et eius reditui de sigillatis decretis respondebit.

3. Mulctas tam a consistorio quam protonotariatu dictatas exigere et detracta portione sibi a nobis assignanda residuum sigillifero quantocius consignare tenebitur.

4. Fiscalis quoque singulariter attendet, qualiter in collegiatis aliisve ecclesiis divina peraguntur, in specie, an subinde integra hora vel sacrum summum vel auditio concionis, frequentatio synodi ommittantur.

5. An quidam ex regularibus alicubi, non obtenta prius in publico consessu consistoriali benedictione, concionentur.

6. Tenebitur ad minus bis in anno paulo post nundinas Francofurtenses bibliopolarum et bibliogregorum officinas similiter singulis mensibus semel typographias perlustrare ac dispicere, an venales habeant aut excudant libros perniciosos fidei et bonis moribus aut etiam alios censoriis ordinariis ante non exhibitis.

7. Iura a synagoga Francofurtensi singulis annis et dispensationes, quando temporibus prohibitis nuptias contrahunt, exiget.

Caput V.

De officio consiliarii et assessoris consistorialis.

1. Consiliarii et assessores tam consistorii vicarialis quam iudicii protonotariatus se non modo peculiari iuramento fidelitatis nobis et nostris successoribus canonice intrantibus obstringent, sed etiam iura, privilegia, emolumenta archid. Mog. strenue propugnabunt neque in ullo consessu sive capitulari sive academico manebunt, in quo tractatus habentur in praeiudicium personae et dignitatis nostrae electoralis.

2. Nihil eorum, quae in consistorio tractantur et alicuius momenti sunt, externis sive religiosis sive saecularibus manifestabunt.

Digitized by Google

3. Scandala, quae illis innotescunt, nostro vicario generali aut fiscali suggerant, falsas vero dilationes admittere caveant.

4. Erit director perpetuus parochorum.

5. Novos parochos intra urbem, postquam a patronis debite praesentati, in consistorio vero examinati et approbati solitaque commenda instructi fuerunt, introducet, nomine consistorii tradens illis claves ad tabernaculum, sacristiam et aedes parochiales, posteriores has ex manu senioris iurati, priores autem ex manu senioris altaristae acceptas.

6. Unus aut duo consultores erunt in consistorio iure consulti et saeculares, qui nonnisi in iudicialibus decisivum, in aliis vero, si adesse permittantur, dumtaxat consultivum votum habebunt.

Caput VII.

De officio notariorum.

1. Notarii seu secretarii s. sedis duo erunt, primarius, qui de toto salario tres partes, secundarius vero quartam partem percipiet.

2. Notarius primarius obligabitur tenere protocollum et omnia decreta vicariatus et protonotariatus iuxta eius tenorem concipere, conceptus autem suos, antequam emundentur, praesidi vel sigillifero recognoscendos exhibere.

3. Iunior notarius tenebitur quotidie mane paulo ante octavam ad aedes vicarii vel provicarii sese recipere et, quaenam forte expedienda sint, explorare.

Caput VIII.

De officio procuratoris fisci.

1. Erit sub obedientia vicarii generalis et fiscalis, quibus etiam omnes excessus ad consistorium vicariale spectantes, fideliter et absque ulla sinistra passione denuntiabit; excessus autem, qui in protonotariatus iudicio contingent, nostro protonotario et sigillifero intimabit.

2. Dominicis et festis diebus teneatur procurator fisci sub concione praecipuas urbis huius plateas obambulare et attendere, num aliqua, quae sanctificationem festorum dedecent, puta compotationes, saltationes, mercimoniorum /: praeterquam necessariorum esculentorum :/ emptiones et venditiones a christianis vel iudaeis committantur.

Caput IX.

De officio pedelli.

1. Pedellus utriusque iudicii tam consistorialis quam protonotariatus unus idemque erit, vir honestae famae et linguae aliquatenus saltem peritus

2. Consuetum salarium ipsi sigillifer pendet.

3. Citationes et decretorum in utroque iudicio latorum intimationes per pedellum fiant, item affixiones ad valvas tam ecclesiae nostrae Metropolitanae quam aliarum.

VIII.

MDA, Protocolla vicariatus 1660—1663, fol. 84: resignatio domini Ambrosii Jordan, parochi ad s. Emeranum Moguntiae, suae parochiae ad manus Eminentissimi.

23. November 1662.

Hochwürdigſter Erzbiſchoff und Churfürſt gnedigſter Herr.

Demnach E. Churf. Gnd. gnedigſt geſinnet ob melius publicum commune bonum die Pfarreien anderwertlich den Hern patribus in commune viventibus zu committirn

Digitized by Google

vnd vnter andren auch die Pfarrei s. Emerani alhier in Meintz, welche biß dato nach vermögen viel jhar adminiſtrirt, itzigem Herrn Regenten[1] beſagter Herrn Patrum zue committirn. Alß erkenne mich ſchuldig Euer Churf. Gnaden vorhabende ordnung mich underthenigſt zu conformirn. Vbergebe vnd resignire alſo E. Churf. Gnd. die von mir beſagte adminiſtrirte Pfar ad s. Emeranum, mich aber underteniget getröſtent, E. Churf. Gnd. mich alß einen gehorſambſten Caplan in Gnd. zu etwas anderwertlichen recompens gnedigſt beſtellen werden laßen.

E. Churf. Gnd. undertenigſter Caplan
Ambrosius Jordan.

IX.

WOA, Protoc. commissariatus Aschaffenburgensis, fol. 21. 31. Juli 1664.

Iſt das Consistorialdecret wegen deß Concilii Tridentini de clandestinis matrimoniis publicirt und in die fünf Ruralkapitel des Oberſtiffts geſchickt worden in forma sequenti:

Iudices commissariatus Aschaffenburgensis.

Venerabili clero archidioec. Mog. superioris salutem in Domino.

Postquam innotuisset eminentissimo et celsissimo principi Ioanni Philippo archiepiscopo Mog. domino nostro, quam gravia mala et incommoda ex matrimoniis clandestine contractis nonnunquam oriantur adeo et frequentes querelae hac super re ex nunc delatae fuissent, mandavit em. sua celsitudo pro pastorali sua sollicitudine, ut decretum sacrosancti et oecumenici concilii Tridentini clandestina matrimonia prohibens et irritans per archiepiscopatum Moguntinum publicaretur et ad valvas omnium ecclesiarum, ne quis deinceps huius publicationis ignorantiam allegare posset, affigeretur. Cuius mandati exemplaria quam primum ad nos pervenissent, in id incubuimus, ut celsitudinis suae piae intentioni et voluntati satisfieret, quodcirca serio praecipimus omnibus decanis ruralibus commissariatus Aschaffenburgensis, quatenus statim, si praefatum decretum acceperint, illud parochis sibi subiectis communicent, illi vero proxima dominica a receptione eiusdem populo praelegant et explicent, ac postea et deinde ad valvas ecclesiarum suarum tam matricum quam filialium singula affigant exemplaria et per triginta dies ad maiorem huius rei notitiam affixa relinquant. Ut autem de executione facta certius constet, mandamus omnibus pastoribus, ut suis decanis referant, quo die et quo loco illud publicarint, decanus vero, ut intra duorum mensium spatium generalem desuper relationem nobis faciant.

Sign. Aschaffenb. ultima die mensis Iulii Aº 1664.

X.

MDA, Protoc. vicariatus 1664—1666, fol. 104, 18 Martii 1665: Designatio aller Verſtorbenen, Copulirten und Getauften dieſer Statt Mainz.

Generaldekret an alle Pfarherrn, wie auch Klöſter und Stifter dieſer Statt, daß jedere abſonderlich alle Quartal eine Specification ad vicariatum einlieffern ſollen, wie vil in jeder Kirchen bey denſelben getauft, copulirt und verſtorben, gleichwie in andern Stätten gebräuchlich und ſonderlich zu Erfurt gehalten wird, deren Specification, wievil

[1] Die Neubeſetzung der Pfarrei durch den Schüler Holzhauſers, Mathias Starl, erfolgte bereits am 1. Dezember. MDA., fol. 85.

Digitized by Google

in vorigen 1664 Jahrs daselbst gestorben, copulirt und getauft worden, eingeliffert worden. Zufolge dieses Dekretes überschickte der Abt des Benediktinerklosters auf dem Jakobsberg (12. Juni 1665) die erste Spezifikation (Folio 122):

Vom ahnfangh dißes Jahrs biß auf das Quartal sanctissimae Trinitatis nemblich 3 getauft, 2 Par copulirt, 7 gestorben.

Pfarrei sancti Ignatii Quartalzettul (MDA, fol. 139, 13. August 1665):

a quartali Luciae 1664 usque ad quartale sanctissimae Trinitatis 1665 incl.
baptizati sunt in dicta parochia 46;
infantes mortui et sepulti 29;
adultioris aetatis utriusque sexus 33;
insuper duo Lutherani mortui, sed in comitatum Wisbadensem avecti.
inthronizati 7 paria.

Specificatio ecclesiae sancti Quintini (fol. 147, 16. September 1665):

Dominus Ioannes Portenius parochus s. Quintini transmittit specificationem baptizatorum, copulatorum et sepultorum a praeteritis quatuor anni temporibus usque ad praesentiam:

a majo anni praeteriti usque huc baptizati 12;
copulati 11; mortui 10.

Specificatio ex monte s. Iacobi (fol. 147, 16. September 1665):

Ab ultimo ss. Trinitatis usque ad crucis angarias baptizati 4;
copulati 2 paria et sepulti 10.

Designatio baptizatorum, copulatorum et sepultorum in parochia sancti Emerani (fol. 149, 24. September 1665): a festo ss. Trinitatis usque crucis:
baptizati 6; copulati 6; sepulti 22.

Specificatio a crucis angariis usque ad 16 December 1665 (fol. 174):

In monte s. Iacobi: baptizati 2; copulati tria paria; sepulti tres.
Apud s. Emeranum (ibidem): baptizati 17; copulati 3; sepulti 24.

Designatio baptiz., copul. et mort. in ecclesia s. Emerani (fol. 179, 21. Januar 1666): a quartali ss. Trinitatis usque Luciae:
baptizati 61, inthronizati paria 17, mortui 72.

Digitized by Google

Digitized by Google

Register.

A.

Abenheim 86.
Abtsteinach-Ober 56.
Albrecht Christoph 85.
Alzenau 51 A.
Amöneburg 18 21 59 63.
Amorbach, Ort 78, Amt 65.
Arnsburg, Abt Rupert Kolb 44 45.
Aschaffenburg:
— Kommissariat (Oberstift) 8 11 18 21 51 54 63 65 66 82 112.
— Kommissäre, erzbischöfliche 51 71.
— — Adami Simon 63 71.
— — Dietz Andreas 18.
— — Dietz Johannes 18.
— — Dr Dreisen 101.
— — Kämmerer Jodokus 18
— — Schott Thomas 52.
— — Weber Christoph 2 3 A. 4 A. 5 6 8.
— Landkapitel (Rotgau, Taubergau, Montadt und Lohr) 8.
— — Lohr 5 A. 8 51 74 88 89.
— — Montadt 6 A. 8.
— — Rotgau 8.
— — Taubergau 3 8 18 A.
— Dekan des Oberstifts 5 A 54 A.
— Stadt 56 82.
— Peter- und Alexanderstift 8 A.
— Visitation der Stifter und Kirchen 33 A. 60.
Astheim 56 85 86.
Augsburg, Reformationsformel 30.
Aulenhausen, Äbtissin von 40 A.

B.

Bartholomiten 34 58 60 83.
Bergstraße 11 A. 73 89.
Bessenbach 88.
Beuren 86.
Biblis 56.
Bicholter Wilhelm 105.
Bingen, Stadt 72 106 107.
— Pfarrer daselbst: Dr. Joh. Vogt 59 A. 64.
— — Bartholomäus Holzhauser 58 82 83 92 93.
— — Georg Gindel 60.
— Kapläne: Wilhelm Cistarius und Jak. Knapp 58.
— Schule daselbst 60.
Birkenau 9 A.
Bischof Christoph, Pedell 20 A.
Bischofsheim 3 74.
Büdesheim 86.
Burgsinn, Pfarrschule 89.
Bursfeld, Union 45.
Bürstadt 56.

C.

Canisius Petrus 93.
Cisterzienser 38 41 45.
Clairvaux 40 41 43 44 45.

D.

Dieburg 51 A. 56 71.
Dingelstadt 86.
Döll Georg Mich., Lehrer 88.
Doffenheim 56.
Duderstadt, Pfarrei 34 58.
— Lateinschule 60 80.

E.

Eck, Dr. theol. 6 A.
Eichsfeld 6 8 10 21 34 37 46 51 52 60 63 65 76.
Eichsfeld, geistl. Kommissar des — s. unter Heiligenstadt.
— Visitation der Stifter und Kirchen 33 A.
Engelberg, Kloster 93.
Engeltal 44.
Erbach (Eberbach), Kloster im Rheingau:
— Äbte: Johannes Rumpel 41.
— — Joh. Hofmann 42.
— — Alberich 44 45.
— — Eugenius 44.
— — Vinzenz Reichmann 42 43.
— — Valentin 45.
— Subprior: Joh. Schäfer 41 42.
— Konvent 42 43 57.
— Glöckner von Dorf Erbach 73.
Erfurt 15 18 20 40 46 65.
— Geistl. Provinzialgericht 15.
— Siegler und Siegelamt 16 35 40.
— Peter- und Paulskloster ordinis s. Benedicti 46.
— Adam Dahlen, Abt 46.
— Stifter 16.
— Frauenkloster s. Cyriaci 40 A.
Ernstkirchen 88.

F.

Faber Heinrich 22.
Feisen Leonhard 105.
Fischbach 86.
Frankfurt: Stadt 9 50 58 72 73.
— Klöster und Stifter 33 A. 50 A. 57 58 72 73 74.

Digitized by Google

Frankfurt: Bartholomäusstift 57 61 67 85 86.
— Karmeliten 50.
— Messe 25.
— Stadtpfarrei 58.
— Schönwetter, Drucker 79.
— Stifter 106.
— Synagoge 66.
Frauenklöster: Aulenhausen 40 A.
— S. Cyriaci s. u. Erfurt.
— Engeltal 44.
— Gistenberg 40 A.
— Nieder-Ilbenstadt s. unt. Ilbenstadt.
— Rockenberg 44.
Frauenstein 65.
Freisbach Joh., Dr. theol. 12 20 31 33 37 59.
Fritzlar 21 62 74.
Fürth im Odenwald 56
Fulda, Fürstabt Joh. Bernhard 45.

G.

Gablenz, Anton von der, Amtmann zu Bischofsheim 3 A.
Gastein 58.
Gaulsheim 86.
Geistliche, evangelische 55.
Gernsheim 56.
Geroda, Kloster auf dem Eichsfeld 46.
Geyselbach, Schule 89.
Gindel Georg 59 60.
Gistenberg, Äbtissin von 40.
Grimaldi, P. Peter 36.
Groß-Krotzenburg 101.
Groß-Steinheim 101.
Gudenus Ferd. Val. de 27.

H.

Hambach 89.
Hanau 74.
Handschuhsheim 56.
Haßloch 6 A.
Hauptlohr, Prädikant von 55.
Heiligenstadt auf dem Eichsfeld: Erzbischöfl. Kommissariat 18 25 63.
— Kommissäre: Jagemann 34.
— — Andreas Burkard 34 58 76.
— — Böning 35.
— Martinsstift 34 35.
— Stiftskanoniker: Georg Molitor 35.
Heiligenstadt auf dem Eichsfeld: Stiftskanoniker Georg Koch 35.
Heimbach (Nieder) b. Bingen 64.
Hemsbach 56 101.
Heppenheim, Pfarrei 56 58 90.
— Lateinschule 60.
Hessen 16.
Heyl Nikolaus 93.
Hirschhorn 73.
Hofheim i. Rheingau 78.
Hofmann Hans 105.
Höglein Johannes 20 A.
Holzhauser Bartholomäus s. unter Bingen.
Hönstein Anna Maria, Äbtissin 39.
— Joachim, notarius s. sedis 39.
Hörnick, Ludwig von, Dr iur. 79.

J.

Jerusalem 72.
Jesuiten 4 79 80.
Ilbenstadt, Kloster 37 A. 47.
— Propst und Abt: Georg Laurenzi 47.
— Äbte: Christoph Born 48.
— — Bernhard Pfreundschick 49.
— Senioren des 37.
— Frauenkloster 47.
Jordan Ambrosius 111.
Itzstein P., S. J. 70.
Juden 18 65 66 70
Judenwacht 40 A.

K.

Käferhausen 86 A.
Karlstadt 50.
Kastel, Schule 90.
Ketteler, Freiherr Wilhelm Emmanuel von 55.
Kirschhausen 90.
Kleibing Heinrich 105.
Klein-Krotzenburg 101.
Klein-Steinheim 101.
Klieff Franz 46.
Köln, Domkapitel 22.
— Nuntien: Sanfelice 28 38 42.
— — Gallio 49 86.
— — Fabio Chigi 42.
— Erzbischöfe: Konrad 14 A.
Köln: Erzbischöfe: Walram 14 A.
Kommunisten 56 59 60.
Königshofen 50.
Königstein 5 84 95 98.
Kreizebra 86 A.
Krombach 88.
Küchler Christoph 79 94.
Kunkel Quirin 59 A.

L.

Ladenburg 56.
Langenprozelden, Pfarrschule 88.
Largentier Fr. Claudius, Abt von Claravall 40.
Laudenbach 56.
Leibniz 78.
Leuchtius Valentin 6 A.
Leyen, Maria Barbara von der s. unter Schönborn.
Lohr, Amt 5 A. 55 71.
— Amtmann von 55 71.
— Dechant von 51 A.
— Freiherr v. Frankenstein, Amtmann von 71.
— Pfarrschule in 88.
— Landkapitel 5 A.
— Kapuziner in 50 71.
Lorsch 56.
Ludwig Markus, Abt von St Jakob 10 A.
Luther Martin 93.

M.

de Macancourt, Charles Christophe, Vicomte de Courval 11.
Mainflingen 101.
Mainz: Agende 1 8 93 96 107.
— Alumnen 4 5 24 52 54 60 107 110.
— Alumnat 52.
— Archidiakone 13 14 16 17 18.
— Brevier 8 73 107.
— Burggraf zu St Martin 11 A.
— Catechismus biblicus 40 71 93 94 95 96 97.
— Clerus primarius et secundarius 30 33 A.
— Konvikt, theologisches 4.
— Domizellare 30 32 33 A. 60 A. 69.
— Domkapitel 4 7 9 10 11 16 22 30 31 32 49 59 60 69 75.

Digitized by Google

Mainz: Vikare 33 A. 57 58 66 69.
— Domchoralisten 33 A.
— Domchorknaben 33 A.
— Domkapitulare: Vitus Fuchs von Dornheim 39.
— Rudolf von Stadion, Generalvikar seit 1669 23 46.
— Domdechant Johann von Heppenheim, genannt von Saal, Statthalter des Kurfürsten, Hof- und Kammerpräsident 12 20 28 32.
— Wilderich von Walderdorf, Generalvikar 11 A. 12 20 21 23 28 31 52 54.
— Jakob Peter von Partenheim 33.
— Domprälaten 22 33 A.
— Domprediger 1 2 79.
— Dompropst 13 14 64.
— Erzbischöfe: Aspelt Peter von (1306—1320) 15.
— — Bicken Johann Adam von (1601—1604) 7 17 20 102.
— — Brandenburg Albrecht II. von (1514—1545) 16 19.
— — Brendel Daniel von (1555—1582) 18 23.
— — Breidenbach Emmerich Joseph von (1763—1774) 91.
— — Dalberg Wolfgang von (1582—1601) 1 2 3 A. 31 39.
— — Eppenstein Siegfried II. von (1200—1230) 14.
— — Wildgraf Gerhard (1251—1259) 14 A.
— — Heusenstamm Sebastian von (1545—1555) 16 23 39.
— — Ingelheim Anselm Franz von (1679—1695) 67 87 90 97.
— — Kronberg Johann Schweikard von (1604 bis 1626) 1 7 19 A. 23 36 70 81 85 102.
— — Schönborn Johann Philipp von (1647—1673) 9 10 11 12 17 A 20 21 23 25 27 28 30 31 32 33 35 37 39 41 42 43 45 49 50 51 53 55 56 59 63 65 68 69 72 73 75 76 79 82 83 87 91 93 94 95 96 98.
Mainz: Erzbischöfe: Wambold Anselm Kasimir von (1629—1647) 7 9 10 A. 19 22 26 A. 37 77.
— — Weinsberg Konrad II. von (1390—1396) 17 A.
— — Willigis (975—1011) 73.
— Fischpforte 56.
— Fiskal 25 70 78.
— Fiskalprokurator 25.
— — Kemnicken Lubentius 20.
— Generalvikariat 13 21 22 24 25 26 27 30 33 35 37 38 41 44 47 A. 48 53 56 57 61 62 66 70 72 73 77 78 81 83 84 90 94 96 108.
— Vikariatsassessoren: 24 25.
— — Birnbeck Andreas, Dr theol. 25 46 59 63.
— — Gindel Georg 58.
— — Krumbholz Michael 20.
— — Oppenheimer Jakob 20.
— — Weidenburk Wilhelm 58.
— Generalvikare 17 19 20 21 22 23 27 28 36 46 52.
— Gymnasium 4.
— Handwerksleute 75.
— Hecker 75.
— Hof, kurfürstlicher 12.
— Hofrat 19 26 27 66.
— — Assessor des, Franz Philipp Beusser 20 A.
— Kammer, kurfürstliche 4 19 20 23 A. 26 75.
— Kanzlei, kurfürstliche 19.
— — geistliche 25 26 34 A 75 86.
— Sekretäre der Kanzlei: Helwig Johann 26.
— — Beusser Johann Heinrich 20.
— Registrator: Steinmann Michael Johann 26.
— — Borg Heinrich 26.
— Kaufleute: Hügel Gerhard 75.
— — Rhokoch Edmund 75.
— — Weyrich Schick 75.
— Kirchenrat 19.
— Kleriker: Moriach Johannes 15 A.
— — Denzer Johannes 15 A.
Mainz: Kleriker: Igstädter Nikolaus 15 A.
— Klöster 24 56 A.
— Armenklarakloster 37 40.
— Kloster Altmünster 40 A. 44.
— Reichklarakloster 37 39.
— Kloster S. Jacobi ordinis S. Benedicti 7 10 A. 67.
— Kollegiatstifter 7 14 32 33 49 57 59 75 106.
— — Liebfrauen 12 20 28 A. 33.
— — St Stephan 73 86.
— Kommissare, geistliche 17 18 21 25 33 A. 34 35 36 41 A. 43 45 48 51 52 53 59 A. 61 62 86 96 A.
— Kommissariate, geistliche 18 26 34 61 77.
— Konfistorien der K. 16.
— Konsistorium oder Protonotariat 14 15 16 18 19 21 24 27 28.
— Konsistorialstatuten 16.
— Notare (Sekretäre) des K. 15.
— Protonotar 16 20 28.
— Prokuratoren des Protonotariats 20.
— Missale 1 7 A. 8.
— Notarius primarius et secundarius 25; s. unter geistlicher Kanzlei.
— Offizinen 24 25.
— Pest 72.
— Pfarreien 7 51 58 59 61 66 69 86 95 113.
— Pfarrgeistlichkeit 1 2 7 10 30 52 61 69.
— Priesterseminar 59.
— Provikar 20 21 23 28.
— Räte, geistliche 19 21 22 23 24 25 26 27 58 A. 79 108 109.
— — Guppig Heinrich 5.
— — Aretz Jacob 54.
— — Weber Christoph, Dr theol. 54.
— Siegelamtsrechnung 62.
— Siegler 5 15 16 19 21 23 24 25 26 27 28.
— Siegler: Philipp Agricola 2 4.
— — de Colonia Johannes 102.
— — Cornelius Gobelius 19 23 106.
— — Vitus Miletus 5

Digitized by Google

Mainz: Siegler: Heinrich von Strevesdorf 20.
— Adolfus Godefridus Volusius, Dr theol., Dompfarrer und Domprediger 7 23 24 26 27 32 A. 35 39 40 43 45 47 48 54 55 56 60 72 79 86 93 94 95 96.
— Spitäler 7.
— Stadt 1 2 7 10.
— Statthalter 21 22 27 43.
— Stiftsgeistlichkeit 2 3 4 6 8 30 33 58 63 66.
— Weihbischöfe 61.
— — Heinrich von Strevesdorf 12 20 52 54.
— — Peter von Walenburg 44 46 48 54 55 56 60 86.
— — Stephan Weber 6.
— — als Provikare 23.
Menz Georg 13.
Melbach 106.
Meyen Theodor 61.
Miltenberg, Dechant von 51 A.
— Landkapitel 54.
— Kapitelskonferenz 53 A.
Moritz Georg 25 A.
Mörlenbach 56.
Mosbach 86.
Münster 9 11 A. 12.
— Christoph Bernhard von Galen, Fürstbischof von 2 A. 77.

N.

Nackenheim 86.
Neubron 101.
Niedern 101.
Niederroden 105.
Nimis Leonhard 59.

O.

Oberroden 101 105.
Oberndorf, Schule 89.
Ober-Olm, Schule 87.
Ochsenfurt 50.
Ockstadt, Gemeinde 91.
— Pfarrer J. Cäsar 90.
— Schule 84 85 91.
Orb, Pfarrschule 89.
Östrich 54.

P.

Päpste: Alexander VII. 70.
— Klemens VIII. 1.
Päpste: Innozenz X. 69.
— Sixtus V. 1.
Paris 11 A.
Piskator Bernhard, Dechant des Landkapitels Montadt 6 A.
Platt Wilhelm, Lehrer 89.
Polen 83.
Portenius Johann 113.
Presberg im Rheingau 24.
Prodzelten 101.

R.

Rauenthal 61.
Regensburg: Bischof Albert von 14.
— Benediktinerkongreß 45.
— Reichstag von 1652 58.
Regulargeistlichkeit 30 35 37 41 49 50.
(Cisterzienser s. unter C. und Erbach, Benediktiner s. unter Bursfelder Union, Erfurt, Fulda, Geroda, Regensburg, Seligenstadt).
— Dominikaner 36 37.
— Franziskaner 37.
— Kapuziner 12 A. 50 A. 71.
— Karmeliten s. unter Frankfurt, Rosmaya und Grimaldi.
— Minoriten 49.
— Prämonstratenser s. unter Ilbenstadt, Rummersdorf, Sayn und Steinfeld.
Rhein Andreas 20 A.
Rheingau 5 8 11.
— Landkapitel 52 53 54 73 86.
— Vizedom vom 11 A.
Rieger U., Dr theol., Regens 58.
Rieneck, Amt 5.
— Pfarrschule 88.
— Lehrer Mathias Kuchenbrodt 88.
Rinderfeld 51 A.
Rodenstein 50.
Rom, deutsches Kolleg 5.
— Leodius, Agent von Mainz 9.
Rosmaya, P. Balthasar 36.
Rummersdorf, Abt von 48 A.

S.

Sachsen 16.
Sachsenhausen 106.
de la Salle, Jean Baptiste 90.
Sayn, Abt von 48.
Scheppler Frz 13.
Schlierstadt 72.
— Pfarrer daselbst, Franz Link 72.
Schneider Johannes 102.
Schönau 42.
Schönborn, Graf Georg von 10 A.
— Gräfin Maria Barbara von 10 A.
Schrohe Heinrich, Prof. Dr phil. 72.
Schulfrauen 82 90 A. 91 95 A.
Schwan Wolfgang S. I. 69 A.
Schweiz 83.
Seckenheim 56.
Seibert, der Bäcker von Erbach 73.
Seilauf 101.
Selbach Jodokus von 16.
Selgental, Hofmeisterei 65.
Seligenstadt, Abt zu 4 A. 45 51 A. 101.
Severnich Johannes, P. v. Coesfeld 102.
Spanien 49 83.
Spee Friedrich von, S. I. 78.
Stark Mathias, Dr theol. et theol. facult. assessor 58 59 111.
Steinfeld, Abt von 48 A.
Steinheim, kurfürstl. Amtmann Georg Hans von Ingelheim in 51.
Stuch Alexander 101.

T.

Testamentarier 54 62.
Thüringen 16.
Trient 1 6.
— Konzil von 18 30 36 38 45 46 62 70 76 83.

U.

Ungarn 49 83.
Universität 68.
Unterstift 52.

V.

Vagt Johannes, Dr theol., Protonotar 20 28.
Vallisolet 49.
Viernheim 56.

Digitized by Google

W.

Wachstädt 86.
Waldürn 3 74.
— Kapuziner 50 71.
Wäpener Johannes 89.
Wattenheim 56.
Weinheim 56 106.
Weissenau 86.
Werbach, Lateinschule in 60.
Wickert b. Mainz 49.
Winkel 54.
Wolf, Kanonikus 51.
Wörner Hans 105.
Wörth a. Main 87.
Würzburg (Diözese) 45 46 78.
— Benediktinerklöster des Hochstifts 45.
— Catechismus biblicus 95 96.
— Domkapitel 10 A. 30 A. 49.
— Fürstbischof Julius Echter 1 3 A. 22.
— — Johann Philipp von Schönborn 10.
Würzburg: Geistlicher Rat 81.
— Gymnasium 4.
— Marienburg oberhalb 46.
— Pfarrer Georg Eobald 3 A.
— Priesterseminar 58.
— Stift Haug 22.

Z.

Zensoren 25 78.
Zensur 24 25 78.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erscheinen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft und in Verbindung mit der Redaktion des Historischen Jahrbuches herausgegeben von Dr **Hermann Grauert**, o. ö. Professor an der Universität München.

Die „Studien und Darstellungen" erscheinen in zwanglosen Heften (gr. 8°). Der Umfang eines Heftes soll 4—7 Druckbogen zu je 16 Seiten betragen, ein Doppelheft eventuell 8—14 Druckbogen umfassen. Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als 20 Druckbogen zur Ausgabe gelangen und mehrere Hefte, welche diesem Umfange nahe kommen, je zu einem Bande vereinigt werden.

Jedes Heft oder Doppelheft und jeder Band ist einzeln käuflich.

Bereits liegen vor:

I. **Band** (3 Hefte). (XXVIII u. 306) *M* 5.—

1. Heft: **Die „Sammlung der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen".** Eine Fälschung des 19. Jahrhunderts. Beleuchtet von Dr **Bruno Böhm.** (VIII u. 114) *M* 2.—

2. u. 3. Heft: **Alexander der Große und die Idee des Weltimperiums** in Prophetie und Sage. Grundlinien, Materialien und Forschungen von Dr **Franz Kampers.** (XII u. 192) *M* 3.—

II. **Band** (3 Hefte). (XXVIII u. 266) *M* 4.90

1. Heft: **Wolfgang von Salm,** Bischof von Passau (1540 bis 1555). Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts von Dr phil. **Robert Reichenberger.** (VIII u. 84) *M* 1.50

2. u. 3. Heft: **Die wirtschaftliche Bedeutung der Bayrischen Klöster** in der Zeit der Agilulfinger. Von Dr **Max Jastlinger.** (XII u. 182) *M* 3.40

III. **Band** (4 Hefte). (XXVI u. 372) *M* 6.60

1. u. 2. Heft: **Die ursprüngliche Templerregel.** Kritisch untersucht und herausgegeben von Dr **Gustav Schnürer.** (VIII u. 158) *M* 2.80

3. u. 4. Heft: **Papst Bonifatius IX.** (1389 bis 1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche. Von Dr **Max Jansen.** (XVIII u. 214) *M* 3.80

IV. **Band** (3 Hefte). (XXVI u. 302) *M* 6.20

1. Heft: **Christoph Gewold.** Ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte der Gegenreformation und zur Geschichte des Kampfes um die pfälzische Kur von Dr **Anton Dürrwächter.** (VIII u. 134) *M* 2.60

2. u. 3. Heft: **Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising.** Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geistesgeschichte von Dr **Joseph Schmidlin.** (XII u. 164) *M* 3.60

V. **Band** (3 Hefte). (XLII u. 340) *M* 8.—

1. Heft: **Kardinal Giordano Orsini** († 1438). Ein Lebensbild aus der Zeit der großen Konzilien und des Humanismus. Von Dr **Erich König.** (XII u. 124) *M* 3.—

2. u. 3. Heft: **Die Jesuiten und die Friedensfrage** in der Zeit vom Prager Frieden bis zum Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß 1635—1650. Von Dr **Ludwig Steinberger.** (XXIV u. 216) *M* 5.—

VI. **Band** (3 Hefte). (XXX u. 402) *M* 10.80

1. Heft: **Karl von Miltitz. 1490—1529.** Sein Leben und seine geschichtliche Bedeutung. Von Dr **Heinrich August Creutzberg.** (VIII u. 124) *M* 2.80

2. u. 3. Heft: **Die Schedelsche Bibliothek.** Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbreitung der italienischen Renaissance, des deutschen Humanismus und der medizinischen Literatur von Dr **Richard Stauber.** Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr Otto Hartig. (XXII u. 278) *M* 8.—

VII. **Band.** 1. u. 2. Heft: **Lupold von Bebenburg.** Studien zu seinen Schriften. Ein Beitrag zur Geschichte der staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Ideen und der Publizistik im 14. Jahrhundert. Von Dr **Hermann Meyer.** (XIV u. 240) *M* 5.60

3. Heft: **Kirchliche Reformbestrebungen** im ehemaligen Erzstift Mainz unter Erzbischof Johann Philipp von Schönborn 1647—1673. Unter Benützung bisher ungedruckter archivalischer Dokumente dargestellt von Dr **Andreas Ludwig Veit.** (XIV u. 120)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

3 2044 020 563 813

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
FEB 1 1984
1091464

CANCELLED

WIDENER
BOOK DUE
JUL 2 - 1984
1099081

WIDENER
APR 16 1997
BOOK DUE
CANCELLED

Digitized by Google

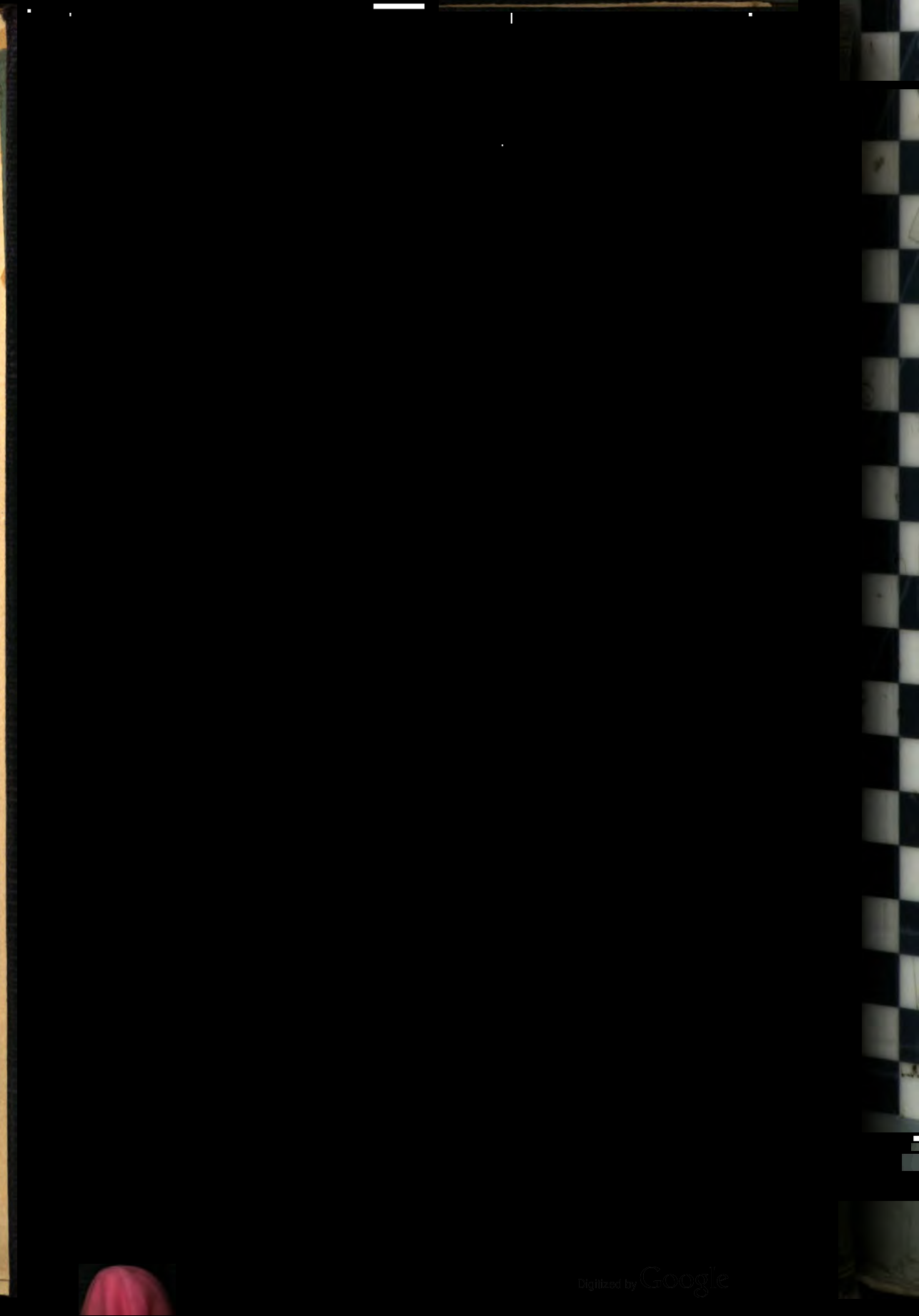
Digitized by Google